UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2009 with funding from
Ontario Council of University Libraries

http://www.archive.org/details/bremischesjahrbu10hist

BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

31263

ZEHNTER BAND.

BREMEN.

VERLAG VON C. ED. MÜLLER.

1878.

12856

Inhalts-Verzeichniss.

Vierzehnter Bericht des Vorstandes 1876/77 . . . . . S. V

I. Senator Heinrich Smidt, von Archivar Dr. W. von Bippen S. 1

II. Bremen und die Synode zu Dordrecht, von Pastor J. Fr. Iken . . . . . S. 11

Anhang: Der Consensus Ministerii Bremensis ecclesie von 1595, von demselben . . . . . S. 84

III. Die Anfänge des Anschariicapitels und die Bremische Kirchspielseintheilung, von Archivar Dr. W. von Bippen . S. 106

IV. Zur Geschichte der älteren Handelsbeziehungen Bremens mit den Ver. Staaten von Nordamerika, von Dr. M. Lindeman S. 124

V. Kleinere Mittheilungen.

1. Denkmale der Geschichte und Kunst der fr. Hansestadt Bremen, III. Abth. 2. Lfg.: Die Pfarr- und Ordenskirchen von W. von Bippen, von Dr. H. A. Müller . . . . . S. 147
2. Die Recesse und andere Acten der Hansetage, von 1256 bis 1430, Bd. IV, von Dr. H. Hertzberg . . S. 154
3. Der Eintritt der Neustädter in die Bürgerschaft, von Senator Dr. A. Duckwitz . . . . . S. 164
4. Codex II der Bremischen Statuten und das älteste Bremische Münzgesetz, von Archivar Dr. W. von Bippen . . . . . S. 167
5. Das älteste Secretsiegel der Stadt Bremen, von demselben . . . . . S. 170

Anhang: Uebersicht über die im Jahre 1877/78 erschienenen Werke zur Geschichte der Stadt Bremen . . . . . S. 175

Vierzehnter Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1876 bis October 1877.

Im vergangenen Winter ist unsere Gesellschaft vom 21. October bis zum 10. März nur sieben Mal versammelt gewesen, ein Resultat, an dem die vielfache Verhinderung der Herren, auf deren active Mitwirkung wir vorzugsweise rechnen müssen, die Schuld trägt. Die Theilnahme blieb in den Versammlungen ziemlich constant, im Durchschnitt 16—18 Mitglieder.

Durch grössere Vorträge erfreuten uns in denselben die Herren:

Dr. Neuling, über die Königswahl von 1273,

Pastor Iken, über Christoph Pezelius,

Dr. Kühtmann, über Dr. Höpken's Arbeit, das Bremische Pfandrecht am liegenden Gut,

Dr. D. Schäfer, über den deutschen Schiffer im 16. Jahrhundert Martin Pechlin,

Dr. von Bippen, über die Bremischen Hänsegrefen,

Dr. D. Schäfer, über die Anfänge des deutschen Seehandels,

Senator Dr. Smidt, über die Beziehungen der Hansestädte zu den Generalstaaten im Beginne des 17. Jahrhunderts,

Dr. von Bippen, über die bürgerlichen Unruhen in Bremen in den Jahren 1365 und 1366.

Kleinere Mittheilungen machten ausserdem Herr Senator Smidt und Herr Notar Dr. Post.

Die Publication des 9. Bandes des Bremischen Jahrbuchs, welche schon im Laufe des Sommers erfolgen sollte, ist durch verschiedene Umstände etwas verzögert worden, so dass der Band erst in diesen Tagen zur Ausgabe gelangen konnte. Derselbe wird dem früher gefassten Beschlusse gemäss, wie auch schon der achte Band, unsern Mitgliedern gratis zugestellt.

An ausserordentlichen Publicationen ist aus dem vorigen Jahre der erste Theil vom dritten Bande der Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen zu verzeichnen, welcher die Geschichte unseres Doms von Arthur Fitger enthält, und neben mehreren photolithographischen Darstellungen inneren Schmuckes der Kirche mit der restaurirten Façade des Doms nach einem Aquarell des Malers Junghans in Farbendruck und einer Stahlstichansicht des Doms in seiner jetzigen Gestalt geschmückt ist. Die Fortsetzung des Bandes, mit welchem das ganze Werk seinen Abschluss erreichen wird, ist so weit vorbereitet, dass ihr Erscheinen zu Weihnachten in sicherer Aussicht steht.

Unsere Alterthumssammlung ist im vorigen Herbst nach Fertigstellung der Museumsräume im Saalbau des Doms in ein Gemach derselben übergeführt worden, hat aber leider eine definitive Aufstellung in demselben noch nicht finden können, da über die Benutzung der Räume noch kein endgiltiger Entscheid von massgebender Seite gefasst worden ist. Wir werden uns bemühen, die Sache baldmöglichst zu regeln und hoffen, dass es alsdann möglich werden wird, die Sammlung regelmässig mit den übrigen städtischen Sammlungen dem Publikum zugänglich zu machen und dadurch das Interesse desselben für die Bremischen Alterthümer zu erwärmen.

Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit steht die Vereinigung der von unserer Gesellschaft in Gemeinschaft mit dem naturwissenschaftlichen Vereine geschaffenen und verwalteten ethnographischen Sammlung mit der entsprechenden Abtheilung

des städtischen Museums. Nach der definitiven Bestimmung über die Räume hoffen wir auf eine Berücksichtigung der dieser Sammlung wegen von der anthropologischen Commission an den Senat gerichteten Vorstellung.

Dass die letztere in Herrn Dr. G. W. Focke ihren bisherigen Leiter verloren hat, wird auch von unserem Vereine schmerzlich beklagt. In einer noch unter dem Präsidium des Herrn Dr. Focke gehaltenen Versammlung der Commission wurde beschlossen, die Zahl ihrer Mitglieder vorläufig von 6 auf 8 zu erhöhen und unsererseits dann durch einen von Ihnen gefassten Beschluss Herr A. Poppe als viertes Mitglied in die Commission gewählt.

Einen bedauerlichen Verlust hat unsere Gesellschaft in diesen Tagen durch den Weggang des Herrn Dr. D. Schäfer erlitten, welcher einem ehrenvollen Rufe nach Jena als Professor der Geschichte folgend, aus unserer Stadt und damit auch aus unserem Vereine geschieden ist, welchem er seit einer Reihe von Jahren durch eifrige Theilnahme an unseren Bestrebungen, durch eine Reihe interessanter und belehrender Vorträge, durch eine ausserordentlich sorgfältige und erfolgreiche Verwaltung unserer Bibliothek und des mit derselben verbundenen Lesezirkels die mannigfachste Förderung hat angedeihen lassen. Der Vorstand wird Ihnen vorschlagen, durch Ernennung des Herrn Professor Schäfer zum correspondirenden Mitgliede unserer Gesellschaft den Dank derselben für seine Wirksamkeit und zugleich den Wunsch auszusprechen, auch in der Ferne seine Theilnahme uns zu bewahren.

Die Zahl der Mitglieder unserer Gesellschaft ist gegen das Vorjahr etwas zurückgegangen, sie betrug 250 gegen 264 im Jahre zuvor. Von den früheren Mitgliedern haben wir sechs durch den Tod verloren, 16 sind fortgezogen oder ausgetreten und 8 neue Mitglieder sind der Gesellschaft beigetreten.

Im August d. J. hatte Herr A. Poppe auf Veranlassung des Vorstandes die Ausstellung friesischer Alterthümer in Leeuwarden besucht, deren Studium, wie der Vorstand hofft, für unsere Sammlung von Nutzen sein wird.

Die Rechnung der Gesellschaft, welche von den Herren Poppe und Halenbeck revidirt und richtig befunden worden ist, ergiebt folgende Schlussresultate:

Einnahme:

Mitgliedsbeiträge	ℳ	1500.—
Lesezirkel	„	104.—
Denkmale der Geschichte und Kunst .	„	420.—
Zinsen	„	156.70
	ℳ	2180.70

Ausgabe:

Bücher und Schriften	ℳ	345.30
Lesezirkel	„	60.—
Denkmale der Geschichte und Kunst .	„	350.—
Historische Sammlung	„	13.—
Unkosten	„	388.17
	ℳ	1156.47

So dass sich ein Ueberschuss ergab von . . . . . ℳ 1024.23.

I.

Senator Heinrich Smidt.

Gest. 20. August 1878.[1])

Von **W. von Bippen.**

„Wer das Glück hat, eine Heimath zu besitzen, in welcher er seine Tage begonnen hat und zu beschliessen denkt, wem dann als Heimath eine Stätte beschieden ist von ausgeprägter Eigenthümlichkeit, mit ruhmvoller Vergangenheit und von anerkannt nationaler Bedeutung für die Gegenwart, der wird nicht leicht ein Wirken für diese Heimath und durch sie für das Ganze kleinlich finden.“ Mit diesen Worten hat Senator Smidt in der Einleitung zu den 1873 von ihm herausgegebenen Präsidialreden seines Vaters ein Motto für sein eigenes öffentliches Wirken geschrieben.

Fünfzig Jahre hat er mit treuester Hingabe dem öffentlichen Leben seiner Vaterstadt gewidmet und bei jeder Aufgabe, welche ihm in dieser langen Zeit gestellt wurde, ob es sich um grosse Interessen des ganzen Gemeinwesens oder um Details eines Verwaltungszweiges handelte, hat die Flamme wärmster Liebe für seine Heimath ihm die Wege erleuchtet, die er zu gehen hatte.

Es war eine ernste Zeit, in welcher Johann Heinrich Wilhelm Smidt — am 28. Januar 1806 — das Licht der Welt erblickte, aber die ersten Eindrücke, welche sich unauslöschlich der Seele des Knaben einprägten, waren die der begeisterungsvollen Befreiungstage. Und nun trat sein unvergesslicher Vater an die

[1]) Veränderter Abdruck aus Nr. 11360 der Weser-Zeitung.

Spitze der Wiederhersteller des bremischen Staatswesens, um mehr als vierzig Jahre der Führer desselben zu bleiben. Das reiche Leben, welches sich in einem Hause entfaltete, dessen Haupt mit den ersten Männern seiner Zeit auf politischem und literarischem Gebiete in engster Verbindung stand, weckte frühzeitig in dem Sohne die Neigung zur Theilnahme am öffentlichen Wirken, an den geistigen Kämpfen jener Tage. Seine Universitätsstudien, welche sich, vielleicht zu vielseitig, auf die älteren und neueren Sprachen, Geographie, Geschichte, Staats- und Völkerrecht, Staatswirthschaft und die sogenannten diplomatischen Wissenschaften erstreckten, waren der Ausdruck der mannichfachen Anregungen, die Smidt im Elternhause, theils in Bremen, theils in Frankfurt und an anderen Orten erfahren hatte. Es war bei dieser Richtung seines Geistes ein ausserordentliches Glück für ihn, dass er bereits in sehr jungen Jahren Gelegenheit fand, sich activ an Staatsgeschäften zu betheiligen und ein gutes Stück der Welt zu sehen. Als die Hansestädte im Jahre 1827 behufs Abschlusses eines Handelsvertrages mit Brasilien eine eigene Gesandtschaft dahin abordneten und von Seiten Bremens der Senator J. C. F. Gildemeister zum Gesandten designirt war, wählte sich dieser, in dankbarer Erinnerung daran, dass er im Jahre 1814 den Vater Smidt auf dem Zuge des grossen Hauptquartiers als Secretär hatte begleiten dürfen, den kaum 21jährigen Sohn zum Begleiter über den Ocean. Smidt studirte noch in Heidelberg, als er die Kunde erhielt, die ihn, wie er noch im Alter erzählte, in einen Taumel von Freude versetzte. Ueber Brüssel und Paris begleitete der junge Secretär seinen Chef nach London, von wo sie sich zu Anfang April nach Rio einschifften. Zu Anfang Juni langten sie dort an und fanden nach fast sechsmonatlichen Bemühungen endlich am 17. November ihr Werk durch Unterzeichnung des Vertrages gekrönt. Vierzehn Tage später traten sie die Rückreise an und ankerten nach abermals zweimonatlicher Fahrt Ende Januar 1828 auf der Rhede von Falmouth, der junge Smidt, wie Gildemeister bezeugt, so gesund und blühend, wie er vor zehn Monaten Europa verlassen hatte.

Die Reise war begreiflich von nachhaltigem Einfluss auf Smidt: sie hatte ihn zum ersten Male mit der bremischen Handelspolitik bekannt gemacht, sein Auge für die grossen materiellen Interessen seines Heimathstaates erschlossen; die frühe Bekanntschaft mit diplomatischen Verhandlungen, den mannichfachen Beziehungen, die zu berücksichtigen sind, wenn es sich um vertragsmässige Ordnung grosser Verkehrsinteressen handelt, ist für ihn von hervorragender Wichtigkeit geworden, als er in den dreissiger und vierziger Jahren mit selbständigerem Antheile für den Abschluss gleichartiger oder verwandter Staatsverträge thätig war; die Vertrautheit mit dem seemännischen Leben, welche er auf viermonatlicher Segelfahrt gewann, hat ihm ein bis zu seinem Tode nie ermattetes Interesse für die Seeschifffahrt eingeflösst.

Indess diesen frühzeitigen Erfahrungen im praktisch staatsmännischen Dienste gewährte die Gewalt der Verhältnisse nicht einen gleich glücklichen Fortgang. Der ohne Zweifel vom Vater beeinflusste Gang seiner Studien wies Smidt, wie bemerkt, von vornherein auf das öffentliche Leben, allein die äusseren Verhältnisse schlossen seinen Eintritt in einen fremden Staatsdienst, etwa den preussischen, aus, und seine Neigung fesselte ihn an Bremen. Hier aber in dem engen Kreise des vaterstädtischen Lebens war kein Raum für ihn zur Entfaltung seiner Fähigkeiten neben einem Vater, der die auswärtigen Verhältnisse der Stadt mit souveräner Gewalt beherrschte. Man darf dies nicht vergessen, wenn man Smidt's ferneren Lebensgang betrachtet, man wird dann erst volle Anerkennung für die Thätigkeit haben, welche Smidt trotz eines solchen Vaters in einer etwas späteren Lebensepoche auf dem Gebiete der auswärtigen Politik seines Staates zu entfalten vermochte.

Nach der Rückkehr von Brasilien ging er zunächst zur Vollendung seiner Studien nach der Universität zurück und erwarb sich dort den juristischen Doctorgrad. Im Jahre 1829 berief ihn sein Vater als Legationssecretär nach Frankfurt; in dieser Stellung und der eines ständigen Secretärs der Senats-

commission für auswärtige Angelegenheiten hatte er während dreier Jahre Gelegenheit, die deutsche Politik und die Beziehungen Bremens zu den auswärtigen Staaten unter der sachkundigen Leitung seines Vaters kennen zu lernen. Diese halbamtliche aber nicht eben zeitraubende Thätigkeit befähigte Smidt in besonderem Grade zur Leitung einer Zeitschrift, welche es sich zur Aufgabe stellte, die öffentlichen Angelegenheiten, vornehmlich Bremens, in regelmässiger und eingehender Weise zu besprechen. Das Politische Wochenblatt für die freie Hansestadt Bremen, welches unter seiner Redaction im Jahre 1832 erschien, hat freilich nur diesen einen Jahrgang erlebt, aber das erklärt sich keineswegs durch Mangel an Interesse für ein Unternehmen, welches eine damals sehr empfindliche Lücke im hiesigen öffentlichen Leben auszufüllen bestrebt war, sondern durch den Umstand, dass Smidt am Schlusse des Jahres 1832 an Stelle des zum Senator erwählten Gerhard Cäsar zum Archivar der Stadt berufen wurde.

Für diese Stellung hatte er nicht allein durch seine historischen Studien, sondern auch durch seine Bekanntschaft mit den auswärtigen Staatsgeschäften eine gute Vorbildung genossen. Denn das Archiv war damals ungleich mehr als heute, wo uns das Reich die Last und die Ehre, die auswärtigen Beziehungen unseres Staates zu ordnen, abgenommen hat, eine Institution von politischer Bedeutung. Die staatlichen Functionen unseres Gemeinwesens sind auch jetzt noch umfassend genug, um dem Archive einen Charakter zu bewahren, der es zu weit höherem Range als dem einer städtischen Verwaltungsregistratur erhebt; aber es begreift sich, dass in einer Zeit, wo Bremen eine fast unbeschränkte Souveränität besass, wo die Anlage Bremerhavens ihm soeben seine „geistige Meeresnatur“ wiedergegeben hatte und nun die Beziehungen unserer Stadt zu auswärtigen Staaten sich zu einer früher kaum gekannten Vielseitigkeit entwickelten, wo andererseits der innere Verwaltungsmechanismus ein ungleich einfacherer war, als heute, es begreift sich, dass damals in unserem Archive sich eine unverhältnismässig grössere Fülle politischen

Materials häufte, als jetzt der Fall ist. So blieb der Archivar in fortdauernder Fühlung mit unseren auswärtigen Angelegenheiten; und dieser Umstand sowohl wie seine 1827 gesammelten Erfahrungen befähigten Smidt in den elf Jahren, während derer er den Archivarposten inne hatte, sehr thätigen Antheil zu nehmen an dem Abschluss der Handels- und Schifffahrtsverträge, durch welche Bremen in jenen Jahren theils allein, theils gemeinsam mit Hamburg und Lübeck seinen Verkehr auszudehnen bemüht war.[1]) Noch wichtiger aber war eine Regelung der Beziehungen Bremens zum Zollverein; und auch für diese hat Smidt zum Theil selbständig, zum Theil gemeinsam mit seinem Vater eine umfassende Thätigkeit entwickelt. Im Mai 1839 schrieb er in Anlass des kurz zuvor zwischen dem Zollverein und den Niederlanden geschlossenen Vertrages eine Denkschrift über die Beziehungen der Hansestädte und insbesondere Bremens zu den Staaten des Zollvereins, welche den Regierungen dieser Staaten vom Senate übersandt wurde. Im December 1839 und im Januar 1840 führte er im Auftrage des Senats in Berlin mündliche Verhandlungen, um dem Bremischen Zucker und den Bremischen Raffinaden, sowie unserem Weinhandel die gleichen Vergünstigungen zu sichern, wie sie den Niederlanden gewährt waren. Im März 1840 kehrte er mit seinem Vater nach Berlin zurück und unterstützte diesen bei mehrmonatlichen Verhandlungen namentlich durch Abfassung einer Reihe von Denkschriften, bis endlich am 4. Juli ein Vertrag mit dem Zollverein zum Abschlusse kam.

Für diese Thätigkeit sprach ihm die Bürgerschaft im Mai 1841 in einem besonderen Beschlusse ihren Dank aus und fügte den Antrag hinzu, dem Archivar Dr. Smidt, so lange er sein gegenwärtiges Amt bekleide, in Anerkennung seiner erfolgreichen Bemühungen für das Wohl des bremischen Staates eine jährliche Gratification von 500 Thalern zukommen zu lassen. Der Senat stimmte sowohl dem Danke, wie dieser besonderen Anerkennung bei.

[1]) Solche Verträge wurden damals geschlossen mit Mexico, Venezuela, mit der Pforte und mit Schweden und Norwegen.

Indess neben dieser höchst erspriesslichen praktischen Wirksamkeit entfaltete Smidt doch vor allem eine rege Thätigkeit für die Ordnung, Durchforschung und Weiterführung seines Archivs. Hier fand er reiche Nahrung für seinen historischen Sinn, einen Stoff, dessen Durcharbeitung seiner eingebornen Liebe zur Vaterstadt immer festere Wurzeln verlieh, und der in ihm die Gewohnheit grosszog, alle Dinge des öffentlichen Lebens, welche seiner Beurtheilung nahe traten, nach ihrer genetischen Entwickelung zu prüfen. Vom Beginne des Jahres 1833 ab bis zu seinem Tode hat Smidt, mit kurzer Unterbrechung (1843—49), in steter amtlicher Beziehung zum Archive gestanden: wie viel er für dasselbe gethan, kann nur der einigermassen ermessen, der von Zeit zu Zeit durch das Labyrinth der von den Jahrhunderten bei uns aufgespeicherten Acten wandelt und überall die Spuren seiner ordnenden Hand nicht nur, nein auch bequeme von ihm geebnete Pfade findet. Auch der Archivar hat ein Stück Kunstarbeit zu verrichten, um aus dem rohen Stoffe, welchen der Zufall aus langen Zeiträumen ihm zuführt, ein Gebilde zu schaffen, welches die mannichfaltigen Seiten des Staats- und Volkslebens in lebendiger Anschaulichkeit wiederspiegelt. Es gehört auch dazu ein Stück Phantasie, wie Smidt gern betonte, der eben selbst diese Phantasie in hohem Grade besass. Und wenn nun heute grosse Theile unseres Archivs jener Anforderung, dem Forscher ein treues Spiegelbild der Vergangenheit zu bieten, in vorzüglichem Maasse entsprechen, so ist das in erster Linie oft einzig das Verdienst Smidt's. Der glückliche Zufall, der dem Forscher einmal aus entlegenen Acten ein Blatt in die Hand führt, welches plötzlich Licht verbreitet über dunkle Partien der Geschichte, spielt im Leben des Archivars freilich auch seine Rolle, aber Smidt besass diese glückliche Hand, er besass aber auch oft die richtige Gissung, um einen seiner Lieblingsausdrücke zu gebrauchen, mit welcher er ein scheinbar ganz fremdartiges Material zur Klarlegung des vorliegenden Stoffes heranzuziehen verstand. Der glückliche Zufall führte Smidt im Jahre 1871 auch die damals vom Staate erworbene grosse Thiermann'sche

Actensammlung[1] in die Hand. Mit eisernem Fleisse hat er seitdem und fast bis zu seinem Ende hin an der Einordnung dieser Sammlung in das Archiv gearbeitet, und dieselbe bis auf einen geringen Rest vollendet. Die Sammlung erwiess sich so unvermuthet reichhaltig, dass ihre Einverleibung zugleich die Umarbeitung grosser Theile des Archivs nothwendig machte, oder doch den Anstoss zu solcher gab. Dadurch gewann jene dem Laien so einfach erscheinende Arbeit einen Umfang, angesichts dessen die Zeugen und Theilnehmer von Smidt's Thätigkeit immer auf's neue darüber staunten, dass Hand und Haupt des alternden Mannes nicht daran ermüdeten, sie gewann zugleich eine Bedeutung, welche den Werth unseres Archivs unvergleichlich hob.

Die kurze Zeit, in welcher Smidt dem Archive entfremdet wurde, waren die Jahre, während welcher er das Amt des zweiten Syndicus des Raths bekleidete. Am 13. December 1843 wurde er zu demselben ernannt. Als Syndicus war er fast ausschliesslich wieder mit den auswärtigen Angelegenheiten der Stadt beschäftigt, begleitete auch in dieser Eigenschaft im Jahre 1848 seinen Vater nach Frankfurt und verbrachte so einen Theil jener bewegten Tage im Centrum des deutschen Lebens. Als dann die bremische Verfassung von 1849 die Posten der Syndiker aufhob und das Gesetz vom 2. April jenes Jahres die Einführung der Verfassung und der dazu gehörigen Gesetze betreffend den beiden Syndikern — Iken und Smidt — es ausdrücklich freistellte, entweder ihre derzeitigen Posten ferner innezubehalten, oder sei es in den Senat oder in das Richtercollegium zu treten, da optirte Smidt für den Senat und leistete am 30. April den Rathmannseid.

Auch als Mitglied des Senats hat Smidt der Commission für auswärtige, später für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten fortwährend angehört und in dieser Stellung noch mehrfach die Verhandlungen über Staatsverträge zum Theil direct geführt

[1] Vergl. Jahrbuch Bd. VII S. IV.

und abgeschlossen, zum Theil von Bremen aus geleitet,[1]) auch durch seine genaue Kenntniss der diplomatischen Formen, der auf die Consularverhältnisse bezüglichen Bestimmungen, wie durch seine gewandte Feder der Vaterstadt manchen nützlichen Dienst erwiesen. Daneben aber hat er bis 1858 auch an der Leitung des Postwesens, bis 1856 an der Eisenbahndeputation und zeitweise an der Commission für das Telegraphenwesen theilgenommen. Dauernd gehörte er der Behörde für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, wie der Behörde für das Lootsenwesen, später auch für den Wasserschout und die Navigationsschule an, gleicherweise dem Scholarchat und der Deputation für Statistik. Dass er für diese verschiedenen Verwaltungszweige den regsten Eifer entfaltet hat, und während er das allgemeine Interesse unverrückt im Auge behielt, doch mit humaner Gesinnung auch die mannichfachen an ihn herantretenden besonderen Wünsche stets nach Möglichkeit zu berücksichtigen verstand, das haben die Vielen erfahren, welche im Laufe der langen Jahre in einer oder der anderen Weise mit ihm in geschäftliche Berührung getreten sind.

Freilich hat Smidt häufig durch eine mit dem Alter zunehmende Weitläufigkeit die mündlichen Verhandlungen mit ihm nicht unwesentlich erschwert und dadurch bisweilen den Erfolg seiner Bemühungen selbst behindert, allein die Unbequemlichkeit, welche diese Gewohnheit schuf, war von einem stets gleichen Wohlwollen, von einer Liebenswürdigkeit, ja Gutherzigkeit des Charakters, nicht selten von solchem Humor begleitet, welche den Verkehr mit ihm immer wieder zu einem erfreulichen machten. Es kam hinzu, dass er bis ins Alter eine körperliche Rüstigkeit und eine geistige Frische sich bewahrte, welche den Siebenziger noch jugendlich erscheinen liessen. Bis zuletzt behielt er an

[1]) Selbst abgeschlossen hat Smidt die Verträge mit den Niederlanden und mit Belgien wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, 1853 und mit den Niederlanden wegen Anstellung Bremischer Consuln in den Niederl. Colonien, 1856. Schon früher, 1845, hatte er gemeinsam mit Duckwitz die Verträge mit Hannover wegen Anlegung einer Eisenbahn von Bremen nach Hannover und wegen Regelung verschiedener Verkehrsverhältnisse verhandelt und abgeschlossen.

unserer historischen, an unserer schönen Literatur das rege Interesse, welches in seinen Jugendjahren geweckt war, und leicht standen ihm im Gespräche Reminiscenzen aus den entlegensten Gebieten der Literatur zu Gebote. Feine, auch wohl derbe Bilder fügten sich oft in seine Rede ein und verliehen dieser, je nachdem und je nach dem Thema des Gesprächs, bald einen idealen Zug, bald einen naiv humoristischen Anstrich.

Die gleiche Erscheinung findet sich auch in seinen Schriften wieder. Smidt hat sich nie zu einer grösseren Darstellung auf dem ihm so vertrauten Gebiete der Geschichte verstehen mögen, aber eine Reihe kleiner Abhandlungen legt Zeugniss davon ab, wie er auch einem spröden Stoffe fesselnde Seiten abzugewinnen verstand und durch gewandte Darstellung dem Leser anschauliche Bilder vorzuführen wusste. Nur eine dieser historischen Abhandlungen ist, soviel uns bekannt, als selbständige Broschüre erschienen: die kleine (anonyme) Schrift „die Schifffahrtszeichen auf Wangeroge, eine historische Skizze zur Orientirung über eine Tagesfrage 1876", welche einen Smidt seit langen Jahren praktisch bekannten Gegenstand in einer überaus lichtvollen und anmuthenden Weise historisch beleuchtete und bewies, mit wie grossem Interesse er auch Gegenständen, die seiner praktischen Einwirkung entzogen waren, zu folgen pflegte. Die übrigen Abhandlungen sind in periodischen Schriften zerstreut, in Donandt's „Bremischem Magazin", in den „Bremischen Blättern" von Oelrichs und Watermeyer, in den „Hansischen Geschichtsblättern", vor allen in unserem Jahrbuche. An der historischen Gesellschaft hat Smidt von ihrer Gründung im Jahre 1861 an bis zu seinem Ende mit dem lebhaftesten Interesse sich betheiligt. Hier fand er einen Kreis, in welchem er die Früchte seiner Lieblingsstudien, seine umfassende Kenntniss der heimischen Geschichte in erfreulichster und nutzbringender Weise verwerthen konnte. Hier fand er Gesinnungsgenossen, die auch unter dem grossen Wandel der politischen Verhältnisse, welcher sich im letzten Jahrzehnt vollzogen hat, den Gedanken festhielten, dass das neue deutsche Staatsrecht, die auf vielen und für Bremen wichtigsten Gebieten

erfolgte neue Gesetzgebung doch nicht einen Bruch mit der bremischen Vergangenheit bedeute, dass noch heute, wie ehedem, das Studium der bremischen Geschichte nicht nur ein vortreffliches Mittel sei, die Liebe zur engeren Heimath zu kräftigen und damit dem Einzelnen für seine Beziehungen zur nationalen Gesammtheit eine unverrückbare Stellung zu geben, sondern dass es auch für die Beurtheilung der Wege der bremischen Politik in vielen Fällen nothwendig sei. Und wie er denn, auch darin den Ueberlieferungen seines Vaters folgend, auf den Zusammenhalt der noch heute durch so vielfache Interessen verknüpften Hansestädte einen grossen Werth legte, so hat er auch das Entstehen des Hansischen Geschichtsvereins im Jahre 1871 mit lebhafter Freude begrüsst, in der wohl nicht getäuschten Hoffnung, es werde das Wiederaufleben der Studien der Hansischen Geschichte auch auf das politische Zusammenstehen der Städte von Einfluss werden. Smidt war ein so guter Deutscher wie einer; mit jugendlichem Enthusiasmus hat er die glänzenden militärischen und diplomatischen Erfolge Deutschlands durchlebt und mit Freuden das Aufblühen des deutschen Reiches gesehen; aber sein Patriotismus hatte seine festen Wurzeln in der Liebe zu der besonderen staatlichen Individualität, deren zähe Dauerhaftigkeit durch stürmische Jahrhunderte hindurch er genauer als irgend ein zweiter aus dem Gange ihrer Entwickelung kennen gelernt hatte, die er selbst durch manche Krisis glücklich hatte hindurchgehen sehen. Er wünschte, dass die selbständige Action, welche auch die Verfassung des Reichs unserem Staatswesen belassen hat, nach Kräften gebraucht werde im Interesse Bremens, im Interesse des Reichs. In diesem Sinne hat er auch in den letzten Jahren seines Lebens, wo jüngere Kräfte in der Wahrnehmung seiner praktischen Berufspflichten mehr und mehr ihn abgelöst hatten, mit lebendiger Theilnahme alle Phasen unserer öffentlichen Zustände verfolgt. So ist er bis zu seinem Tode geblieben, wozu das Elternhaus ihn erzogen hatte, ein Bremer von echtem Schrot und Korn.

II.

Bremen und die Synode zu Dordrecht.

Von J. Fr. Iken.

Es ist wohl Jedem, der sich mit Bremen's früherer Geschichte bekannt gemacht, eine geläufige Thatsache, dass an der grossen Kirchenversammlung, welche die Niederlande zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Dordrecht veranstalteten und welche eine weit über die Niederlande hinausgehende Bedeutung gewann, auch von hiesiger Seite theilgenommen worden ist. Weniger bekannt aber dürfte sein, in welcher Weise sich diese Theilnahme Bremen's geltend gemacht, und was für Folgen daraus für die innere und äussere Entwicklung unserer Stadt hervorgegangen sind. In ersterer Hinsicht könnte man der Meinung sein, dass in einer Versammlung, zu der sich Abgeordnete fast aller reformirten Länder einfanden und die darum als eine internationale Repräsentation der gesammten reformirten Kirche jener Zeit erschien, die Vertreter einer kleinen Stadt wie Bremen verschwinden mussten, und das um so mehr als auf der Synode die strengen Anschauungen Calvins über die weitherzigeren Gedanken der Arminianer den Sieg errangen, während Bremen allezeit eine mildere Lehrauffassung begünstigte. Und doch war es ganz anders. Es ist Thatsache, dass grade die Vertreter Bremens in Dordrecht zu den ersten Wortführern gehört und auf die Beschlüsse daselbst den wesentlichsten Einfluss ausgeübt haben. Freilich geschah das nur durch eine kräftige Opposition, welche sie der extremsten

Lehrauffassung entgegensetzten und die der Synode oft sehr unbequem war, ihnen selber aber auch sehr verdacht wurde. Und diese Opposition erscheint noch um so anerkennenswerther, als die Bremer damit zeitweise ganz allein standen. Denn von Seiten der übrigen Deutschen, der Pfälzer, Nassauer, Hessen, Emder und Schweizer fanden sie dabei nur selten und vereinzelt Unterstützung, von Seiten der Niederländer und Genfer gar nicht, und nur die englischen Abgeordneten benutzten ihre Haltung, um Beschlüsse zu verhindern, die den anglikanischen Artikeln zuwiderzulaufen drohten. Dennoch kam es dahin, dass die schliessliche Lehrbestimmung ein Compromiss wurde, viel milder, als der Zweck und der anfängliche Ton der Synode hätte erwarten lassen. Denn bekanntlich siegte in Dordrecht nicht die extreme, sondern eine gemässigte Anschauung über die göttliche Bestimmung und die menschliche Freiheit, nicht, um hier sogleich den theologischen Ausdruck zu gebrauchen, der Supralapsarismus, sondern der Infralapsarismus. Wie sehr hierzu unsre bremischen Abgeordneten beigetragen, welchen entscheidenden Einfluss sie darauf ausgeübt, geht mit Evidenz aus den wichtigsten Quellen jener Geschichte hervor, ist auch schon vielfach erkannt, aber noch nie völlig gewürdigt worden.

Wenn aber Bremen für die Synode von Bedeutung gewesen, so muss nun, wie zu denken, auch die Rückwirkung derselben auf unser Gemeinwesen zu bemerken gewesen sein. Die allgemeine Annahme zwar, die auch Kohlmann[1]) glaubhaft zu machen sucht, geht dahin, dass Bremen von Dordrecht nichts angenommen habe und seine Theilnahme wieder spurlos verweht sei. Allein grade das Gegentheil war der Fall. Wohl erlangten die Dordrechter Beschlüsse, die unsre Vertreter mit unterschrieben hatten, hier keine officielle Geltung. Doch diese erlangten sie ja in keinem einzigen anderen Lande, ausser in den Niederlanden selbst und bei den französischen Reformirten. War doch auch die Synode eigentlich nur eine niederländische Versammlung, zu der

[1]) Bekenntnissschriften der Bremischen Kirche, IV p. 31 ff.

andre Staaten ihre Deputirten als Gäste und Rathgeber sandten. Somit hatte keine Kirchenregierung nöthig, die dort gefassten Beschlüsse zum eignen Landesgesetz zu erheben, und unser Bremer Rath handelte darin ganz correkt. Andrerseits glaube man nicht, dass Bremen dem eigentlich reformirten, calvinischen Lehrtypus damals so fern stand. Allerdings huldigte man hier seit der Lossagung vom strengen Lutherthume am liebsten einem milden Melanchthonismus, der die schroffen Lehrbestimmungen in der Schwebe liess. Allein diese waren doch schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts hier mehrfach eingedrungen und beanspruchten den Ruf grösserer Rechtgläubigkeit. Die Dordrechter Beschlüsse verstärkten diesen Zug, sie brachten eine noch ausgeprägtere reformirte Lehrentwickelung zuwege, die zwar viele Bestreitung fand, aber schliesslich triumphirte. Bremen blieb somit keineswegs von Dordrecht unberührt. Musste doch auch die Thatsache, dass es sich hier zum ersten Mal officiell der reformirten Kirche anschloss, zu den wichtigsten theologischen und kirchlichen Consequenzen führen. Vor Allem aber ging hieraus eine enge Beziehung zwischen der hiesigen und der niederländischen Kirche hervor. Auch in staatlicher und commercieller Hinsicht ist die Beschickung von Dordrecht für unser Gemeinwesen wichtig geworden. Das Schutz- und Handelsbündniss mit den Generalstaaten war zwar schon zwei Jahre vor der Synode (1616) geschlossen und erstreckte sich auch auf andere Hansestädte. Indess hatte Bremen in der nun folgenden ernsten Zeit des dreissigjährigen Krieges an den Niederlanden um der Glaubenseinheit willen einen wichtigen Rückhalt, um dann gegen Kaiser und Reich, dann gegen das lutherische Schweden aufzutreten. Wie viel ihm hieran gelegen war, erhellt daraus, dass 1645 jenes Bündniss zwischen Bremen und den Niederlanden zu neuer, fester Gestaltung kam.

Alle diese Punkte entbehren bis so weit einer genauen Untersuchung und Darlegung, obwohl sie für die Geschichte unserer Vaterstadt von hohem Werthe sind. Wir wollen sie im Folgenden zu geben versuchen, beschränken uns dabei aber im Wesentlichen auf die kirchlichen Fragen. Vielleicht findet sich

einmal ein Anderer, der die übrigen damit zusammenhängenden Beziehungen mehr in's Auge fasst.

Es wird nun zuerst nöthig sein, das Verhalten der Bremer zur Dordrechter Synode in's Licht zu setzen, wie nämlich unser Rath sich dazu gestellt und was unsre Deputirten zu Dordrecht geleistet haben. Ein zweiter Theil wird dann die Rückwirkungen der Synode auf Bremen beschreiben, und dabei namentlich den hiesigen sog. Schulstreit, der 1636 bis 1645 so viele Wellen in unserer Stadt aufwarf, zu berücksichtigen haben.

I. Das Verhalten der Bremer zur Dordrechter Synode.

Es kann hier nicht des Weiteren ausgeführt werden, aus welchen Bewegungen die grosse niederländische Synode hervorging, die nachher so epochemachend auf den ganzen reformirten Theil der Evangelischen Kirche einwirken sollte. So viel sei hier nur erwähnt, dass in der Kirche Zwingli's und Calvin's zwar manche Punkte freier und selbständiger gefasst erscheinen, als in der deutschlutherischen (Sakramentenlehre, Kirchenverfassung), in anderen aber ein desto schärferer und ernsterer Geist waltete. Letzteres gilt insbesondere von dem Verhältniss zwischen der göttlichen Machtvollkommenheit und der menschlichen Freiheit. Schon Zwingli hatte darüber sehr schroffe, von Augustinus herrührende Anschauungen, wie sie selbst Luther eine Zeit lang verfocht (besonders gegen Erasmus), Calvin aber und sein Schüler Beza bildeten sie aus zu der scharfen Lehre von der göttlichen Prädestination. Nach dieser hat Gott einen Theil der Menschheit von Ewigkeit zum Heil erwählt, die Anderen überlässt er ihrem Verderben, ja er schafft sie geradezu zu Gefässen seines Zornes. Es war natürlich, dass eine solche Lehre nicht überall selbst in der reformirten Kirche durchdrang, man wollte im Uebrigen wohl an jenen beiden Reformatoren sich halten, aber diese Bestimmung ward von Vielen, als der heil. Schrift und Vernunft widerstreitend, zurückgestellt. So vor Allem in der deutschreformirten Kirche, die von Melanchthon ausgegangen und vom strengen Lutherthum zurückgestossen, in Calvin erst festen Halt

fand. Hier liess man dieses ganze Dogma anfangs bei Seite und begnügte sich mit allgemeineren Wendungen. War doch zunächst auch der Abendmahlsstreit auszufechten, der mit der Prädestination in keinem nothwendigen Zusammenhang stand. Als aber dieser Streit gegen das Ende des 16. Jahrhunderts zum Abschluss gekommen war, als beide Kirchen, die reformirte wie die lutherische, ihre verschiedenen Lehren darüber festgestellt, und ein Ausgleich nicht mehr möglich erschien, da mussten sich die Reformirten über das in Frage stehende Dogma entscheiden. Wollte man wirklich Calvin zum Führer haben, so war es schwer, der von ihm so stark betonten Erwählungslehre zu entrinnen. Wer in diesem Punkte von ihm abwich, erschien als ein Lutheraner oder Römischer. Und wie konnten die Lehrer der Kirche auf die Dauer diesem allgewaltigen Geiste und seiner so consequent und überzeugend entwickelten Lehre widerstehen? So kam es in den letzten Decennien des Jahrhunderts dahin, dass die Prädestinationslehre immer weiter um sich griff und auch bei den Deutschen zu einer stets zunehmenden Anerkennung gelangte. Die deutsch-reformirten Kirchenlehrer sind um die Wende des Jahrhunderts fast alle Prädestinatianer geworden in dieser oder jener Schattirung. Auch in Bremen ist dieser Fortschritt zu bemerken. Unser grosser Kirchenlehrer Christoph Pezelius hat bis zu den 90er Jahren diese Lehre fast ängstlich vermieden, der von ihm herrührende Consensus Ministerii, 1595, aber trägt diese Lehre in grosser Ausführlichkeit und Bestimmtheit vor.[1] Seine Nachfolger aber im Anfang des 17. Jahrhunderts, Martinius, Crocius, Pierius u. s. w. erkennen die Prädestinationslehre mehr oder minder als correcten Kirchenglauben an.

Doch sollte es diesem Glauben auch innerhalb der reformirten Kirche an Bestreitern nicht fehlen. Seufzten schon Viele in allen Ländern unter diesem Joch und suchten es durch viele Künste

[1] Ueber Pezelius s. meine Abhandlung im vorigen Jahrbuch. Ich habe damals seine spätere Prädestinationslehre und darum die Echtheit des Consensus bestritten, kann diese Meinung aber jetzt nicht mehr aufrecht erhalten. S. darüber den Anhang zu dieser Arbeit über den Consensus.

zu mildern, ohne seiner zwingenden Gewalt entrinnen zu können, so erhob sich in den Niederlanden geradezu eine Auflehnung gegen dasselbe, die von der Obrigkeit und einem Theil des Volkes unterstützt ward. Und dieser Widerstand konnte verhängnissvoll werden. Waren doch damals die Niederlande das Land, auf das sich die Augen der Welt richteten. Hier wurde unter Strömen von Blut der Kampf gegen Spanien und Rom gefochten, und dieser endete mit einer glorreichen Befreiung der sieben nördlichen Provinzen. Der Waffenstillstand von 1604 war so gut wie ein Friede, denn Spanien hatte sich fast ganz erschöpft, während die siegreichen Generalstaaten von Jahr zu Jahr mehr aufblühten, im fernen Ostindien, am Cap der guten Hoffnung und in Amerika Colonien anlegten, und den Handel und die Schätze Spaniens und Portugals an sich rissen. Hier lehrte nun Jakob Arminius, Pastor in Amsterdam und (seit 1603) Professor in Leyden, eine einfache, allgemein verständliche Heilslehre und bestritt mit grossem Nachdruck den eigentlichen Calvinismus. Seine Darlegung fand ungeheuren Beifall im Lande, nicht allein ein Theil des Volkes, auch berühmte Prediger und Professoren (Vorstius, Episcopius, Uitenbogaars, Limborch u. A.) schlossen sich ihm an, und die ersten Staatsmänner des Landes, Johann Oldenbarneveldt und Hugo Grotius (der auch als Theologe grossen Ruhm hatte) begünstigten diese, dem gesunden Menschenverstand so sehr zusagende Lehre. Aber man traf auf einen festgewurzelten Widerstand. Hatten ja die vielen vertriebenen Niederländer den strengen Calvinismus mit in ihre Heimath gebracht und schon seit 1574 zur officiellen kirchlichen Geltung erhoben, und wurde derselbe nun ebenfalls durch bedeutende Männer, besonders durch Franz Gomar (auch Professor in Leyden) vertreten. So musste es hier zu einem Lehrstreit kommen, dessen Darstellung nicht unsere Aufgabe ist. Erinnert sei nur daran, dass die strengen Calvinisten schliesslich den Sieg errangen über die Arminianer oder Remonstranten (wie man sie nach ihrem Glaubensbekenntniss, der Remonstrantia von 1610 jetzt auch nannte). Aber dieser

Sieg war nur durch äussere Gewalt erlangt. Der Statthalter Moritz von Oranien, ein Gegner der Republikaner Oldenbarneveldt und Grotius, begünstigte als solcher die Calvinisten und griff schliesslich mit den Waffen durch. Seine Gegner wurden gefangen gesetzt und damit die ganze arminianische Richtung eingeschüchtert (1617). Nun sollte aber auch der Lehrstreit zu Ende geführt werden. Auf Rath des Königs Jacob I. von England beschloss Moritz, hierzu eine grosse Kirchenversammlung zu veranstalten, und zu ihr Abgeordnete aller reformirten Länder zu erbitten. Auf ihr sollte die grosse Lehrfrage zur Entscheidung kommen, oder, wie man im Grunde beabsichtigte, die Arminianer völlig überwunden werden. Dem politischen sollte ein kirchlicher Sieg folgen. So kam die Dordrechter Synode 1618 zu Stande. Sie war somit keine freie Berathung über die verschiedenen Anschauungen in der Lehre, sondern nur ein Mittel, die eine derselben vollends zu verdrängen. Es konnte das um so leichter geschehen, als auch in den übrigen Ländern, wie gesagt, der Calvinismus damals vorherrschte, und somit eine ernstliche Parteinahme für die Arminianer nicht zu erwarten stand. Die Sache war also im Grunde schon entschieden, ehe die vielen Abgeordneten am 13. November 1618 auf der „Döle“ zu Dordrecht zusammentraten. Man wusste von vornherein den Ausgang, und die Regierung des Statthalters sorgte durch die geschicktesten Massnahmen dafür, dass dieser Ausgang nicht verfehlt wurde. Unter diesen Umständen ist es nur zu verwundern, dass dennoch ein starker Widerstand auf der Synode möglich wurde, und dass dieser die schliessliche Lehraufstellung zum Theil verkümmerte. Hierfür sind in erster Linie unsere Bremer Abgeordneten als verantwortlich zu betrachten.

Wir versagen es uns nun, auf eine Darstellung der, trotz aller Einseitigkeit, doch hochinteressanten Synode einzugehen, die vom November 1618 bis zum Mai 1619 tagte und zu der die gewiegtesten Vertreter (Professoren, Pastoren und Kirchenälteste) der Niederlande und andrer Länder, nämlich von England und Schottland (Frankreichs Abgeordnete liess König Ludwig XIII.

nicht hinreisen), der Churpfalz, von Hessen, Nassau und Wetterau, Zürich, Bern, Basel, Genf, Bremen und Emden zusammenkamen, um in 154 Sitzungen zuerst die vorgeforderten Arminianer zu verdammen und dann den orthodoxen Lehrbegriff festzustellen. Unsere Aufgabe weist uns lediglich auf das Verhalten der Bremer hin.[1])

Als im Sommer 1618 die Einladungen der Generalstaaten zu der Kirchenversammlung nach allen Seiten hin ergingen, wurde auch die Stadt Bremen nicht vergessen. Unser Staatsarchiv bewahrt noch die Briefe, die zu dem Zwecke hier einliefen,

---

[1]) An genaueren Darstellungen der Dordrechter Synode fehlt es nicht, doch leiden fast alle an einer starken Voreingenommenheit entweder für die unterdrückten Arminianer oder für die siegreichen „Väter". Ein objectives Bild verlangt eingehendes Quellenstudium. Für ein solches sind in erster Linie die Acta Synodi Dordracenae zu beachten, die officiellen, mehrfach herausgegebenen Mittheilungen des Hergangs und der Reden. (Ich habe die 1620 zu Hanau edirten benutzt.) Aber sie sind auch sehr einseitig und vor Allem bemüht, die Differenzen unter den Vätern als nicht geschehen darzustellen. Als Ergänzung sind darum die Schriften der Remonstranten, z. B. Limborch: Relatio historica de origine et progressu controversiarum, und besonders Dwinglo: Nulliteyten des Nationalen Synodi, gehouden binnen Dordrecht 1622, hinzuzunehmen. Letztere Schrift liegt mir vor, die erstere war nicht zu bekommen. Sodann sind hier die verschiedenen Berichte der fremden Gesandten zu vergleichen. Unter ihnen treten die Berichte der Hessen an ihren Landgrafen hervor, 1853 von Heppe in Niedner's Zeitschrift für Kirchengeschichte edirt. Auch die Baseler Berichte sind nicht ohne Interesse, s. Graf: Beiträge zur Kenntniss der Dordrechter Synode, Basel 1825. Von den Bremern giebt es leider derartige Berichte nicht. Dagegen wird uns dieser Mangel fast völlig ersetzt durch die Mittheilungen der Engländer. Es giebt eine Historia Concilii Dordraceni, bestehend aus 22 Briefen, die englischerseits auf der Synode selber geschrieben wurden, Mosheim hat sie 1724 in's Lateinische übersetzt und sie dadurch allgemein bekannt gemacht. Die meisten rühren her von Johann Hales (Halesius), Lehrer zu Eton, einige von dem Schotten Balcanquallus, und die anderen von den übrigen Engländern auf der Synode. Sie sind geistvoll und anziehend geschrieben und gewähren schon an sich einen hohen geistigen Genuss. Für uns aber haben sie eine unschätzbare Wichtigkeit, indem wir aus ihnen erst das Auftreten der Bremer und die Folgen dieses Auftretens mit Klarheit erkennen.

nämlich ein längeres lateinisches Schreiben von den Generalstaaten vom 25. Juni, und ein kürzeres hochdeutsches vom Prinzen Moritz und Grafen Ludwig von Nassau, datirt vom 3. Juli. Es heisst in diesen: vor einigen Jahren kurz nach dem Waffenstillstande seien bei ihnen „seltsamer Weise“ (mirum in modum) Disputationen über die Prädestination und andere Hauptartikel der Religion entstanden und hätten die Ruhe der Provinzen derartig gestört, dass rasch den weiteren Gefahren vorzubeugen sei. Daher hätten sie nach legitimem Herkommen die Abhaltung einer Nationalsynode am 1. November in Dordrecht beschlossen, und zu besserer Erwägung der Controversen die Regierungen und Kirchen von Frankreich, England, Pfalz, einigen Herzogthümern und Republiken zur Hülfe eingeladen. Auch an die Bremer ergehe nun die Bitte, dabei nicht zu fehlen, sondern 3 oder 4 geeignete Männer („viros optimos, doctrina et pietate excellentes“; im deutschen Briefe wird um 4 „dero fürtrefflichen undt gelehrster Theologen“ gebeten) herzusenden, und zwar auf ihre (der Niederländer) Kosten („nostris sumptibus et expensis“). Sie hoffen, Bremen werde hierzu, wie die gleichfalls gebetene Emdener Republik, willig sein und erklären sich im Voraus zu grossem Danke dafür verpflichtet.

Diese Einladung hat unser Rath sicher nicht freudig acceptirt War sie doch geeignet, ihn in ernstliche Verlegenheit zu bringen. Denn nur zögernd verfolgte er den Weg, der Bremen auf die Seite der reformirten Kirche führte. Immer fürchtete er, man möge ihm damit die Zugehörigkeit zur Augustana und damit zum Religionsfrieden bestreiten, und die innere Trennung von den Hansestädten Hamburg und Lübek, sowie vom Niedersächsischen Kreistage, die Feindschaft des (lutherischen) Erzbischofs, der in Bremen selber Gebiet und Anhänger besass, waren bedenklich stimmende Punkte. Auch sah die Zeit ernst genug aus, da in Böhmen schon der langgefürchtete Religionskrieg wüthete. Und wenn nun, wie vorauszusehen, in Dordrecht die strengste Lehre siegte, hatte man sie nicht mitsiegen helfen und den bisherigen Boden gemässigter Anschauungen verlassen?

Andrerseits aber liess sich die Einladung nicht wohl abweisen. Man gehörte ja einmal zur reformirten Kirche und die Freundschaft der Generalstaaten konnte bald wichtiger werden, als die von Kaiser und Reich. Und riskirten es andere Reichsstände, wie man hörte, auf die Sache einzugehen, so konnte Bremen es ebenfalls wagen. Hätte man doch beim Neinsagen die grösste Sorge haben müssen, in eine unheilvolle Mittelstellung zu gerathen und es mit Allen zu verderben. So war der Rath nach einigen Wochen entschlossen. Am 1. September[1]) erschien der Bürgermeister Diedrich Hoyer nebst drei Rathsherren im Ministerium, mit der Eröffnung, Amplissimus Senatus habe beschlossen, auf geschehene Einladung der Generalstaaten drei Theologen nach Dordrecht zu senden, nämlich den Rector des Gymnasiums Matthias Martinius, und die Prediger und Professoren Heinrich Isselburg und Ludwig Crocius. Ministerium wird dabei ersucht, zu überlegen, was daselbst in der streitigen Sache gehandelt werden sollte. Die drei Ernannten, so hören wir dann, hätten sich ob solcher Deputation „ernstlich entschuldigt", und solche Reise abzulehnen sich äusserst bemüht. Es mag ihnen das ernst genug gewesen sein. Aber es galt der Obrigkeit gehorsamen. So ward der 26. September (alten Stils) oder 6. October (neuen Stils) als Abreisetag festgesetzt. Das Beglaubigungsschreiben des Raths nebst seiner Instruction für die Deputirten (übrigens erst vom 7. October n. Stils datirt) liegt noch vor[2]). In ersterem nimmt der Rath auf beide Ein-

[1]) Das Nächstfolgende entnehme ich der „Bremischen Kirchen-Historie", die von 1522 bis etwa 1690 reicht. Sie findet sich als Manuscript auf dem Staatsarchiv und einem anderen unter Kohlmann's Papieren. Nach Vermuthung des Letzteren rührt sie von Peter Koster her, dem fleissigen Chronisten Bremens. Sie ist theilweise von geringem Werthe, da sie andern Chroniken nacherzählt. Für einige Zeiträume aber, namentlich im 17. Jahrhundert, giebt sie sehr werthvolle Specialbeiträge, die ich anderweitig entweder gar nicht, oder nur in einzelnen Briefen der Zeit wiedergefunden habe. Leider ist die Chronik nicht sorgfältig gearbeitet und enthält daher manche Ungenauigkeiten, Namensverwechslungen u. s. w.

[2]) Im Staatsarchiv.

ladungen Bezug. Er drückt darin seine Betrübniss über die dortigen religiösen Streitigkeiten, sowie seine Freude über die anberaumte Synode aus, und erklärt, die Bremer wollten gern dabei behülflich sein, „der Gebühr undt Verwandtniss gemäss, auch als Glaubensgenossen". Dazu hätten sie ihrerseits drei Männer hergesandt. Diese werden darauf genannt und weiter bezeichnet. Schliesslich wünschen sie, dass Gott das Werk gerathen lassen wolle. In der Instruction sodann, welche die Deputirten erhielten, stehen nur allgemeine Aufforderungen zu thätiger Mithülfe auf der Synode. Indess wissen wir, dass neben der officiellen noch eine vertrauliche Instruction existirt hat, von der einer der Abgesandten, L. Crocius, später Erwähnung thut. Er erzählt nämlich[1], Martinius habe nie vergessen, in welcher Absicht und unter welcher Beschränkung sie auf die Synode geschickt seien, nämlich dass die gemässigte Lehre (moderata doctrina), welcher die hiesige Kirche seit der Reformation angehangen, nicht durch schroffe Redensarten und Meinungen in eine schwierige Lage versetzt und die schwächeren Gewissen „nicht von unsern Versammlungen zu andern gewandt würden", sodass so oft die Frage über Bremens religiöse Stellung zur Sprache komme, es sich ohne Hinterhalt (sine fuco et fraude) als zur Augustana gehörig erklären dürfe. Der Rath hatte dieses, so erzählt Koster[2], seinen Deputirten hart eingebunden. Es bedurfte dessen kaum. Die theologische Richtung und die grosse Bedeutung jener Männer konnte ihm dafür Bürgschaft leisten.

Ehe wir dieselben nun aber in Dordrecht eintreffen und an der Synode theilnehmen sehen, verweilen wir einen Augenblick

[1] In der Vorrede zu seiner Schrift Dyodecas dissertationum 1642. Diese, oft citirte, Vorrede ist auch eine unsrer reichsten Quellen, indem sie auf das Verhalten der Bremer zu Dordrecht, und auf dessen Folgen ein helles Licht wirft. Wir werden sie später noch öfters zu erwähnen haben.

[2] In der obenerwähnten Religionsgeschichte.

bei der damaligen Stellung Bremens und der Schilderung dieser Abgeordneten. Unsere Vaterstadt hatte sich damals nach Aussen und Innen wohl heraufgearbeitet[1]). Die Lage einer reformirten Stadt mitten unter den Lutheranern war und blieb zwar immer schwierig genug. Allein die grossen Staatslenker Daniel von Büren († 1593), und nach ihm Heinrich Krefting († 1609) hatten mit sicherer Hand das Schiff durch die Wogen zu steuern verstanden, und der Rückhalt an den reformirten Niederlanden, wie an England wog die Feindschaft jener Nachbarn auf. Im Innern aber war seit dem Wirken des berühmten Christoph Pezelius († 1605) und der Gründung der Bremischen Hochschule, des Gymnasium illustre, ein hoher geistiger Aufschwung eingetreten. Eine Universität zweiten Ranges, aber doch mit vier Fakultäten, bestand in Bremen, an der ausgezeichnete Kräfte wirkten, und zu welcher Jünglinge aus vielen Ländern zusammenströmten. Eines besonders hohen Rufes erfreute sich die theologische Fakultät. Hatte schon Pezelius sie zu einer weithin glänzenden Leuchte gemacht, so gewann sie nun ihren höchsten Ruhm durch Lehrer wie Matthias Martinius, den Rector, Urban Pierius, Superintendenten von Bremen, Professor und Pastor zu St. Anscharii († 1616), Ludwig Crocius, Professor und Pastor zu St. Martini, Heinrich Isselburg, Professor und Pastor zu U. L. Frauen, u. Andre. Alle wurden damals überragt durch den Erstgenannten. Martinius war geboren zu Freienhagen in Waldeck (1572), er wurde hier 1610 zum Rectorate des Gymnasiums berufen und bekleidete diesen Posten zwanzig Jahre, unter allgemeiner Anerkennung, bis zu seinem Tode (1630). Als Theologe wie als Philologe gleich berühmt, Verfasser vieler Schriften, u. A. eines weitverbreiteten Gelehrtenlexikons, zeichnete er sich nicht minder durch Milde und edle Würde, wie durch eine immense Gelehrsamkeit aus. Ohnstreitig ist er der Ersten einer, die Bremen von jeher in seinen Mauern beherbergt. Die kleine Gestalt des Mannes barg einen hohen Geist, vor dem sich

[1]) Bremen hat um 1600 „wohl floriret". (Koster's Chronik.)

Jeder willig beugte[1]). Man erzählt, er habe die Gewohnheit gehabt, auf dem Fussboden sitzend zu arbeiten, ein Labyrinth von Büchern um sich herum. Zum praktischen Kirchendienst eignete er sich wohl weniger; seine Bücher sind fast alle lateinisch geschrieben, und auch die zwei deutschen darunter[2]), welche zur Erbauung dienen sollten, tragen eine professorenmässige Haltung. Seine Richtung war calvinisch, aber in milder und origineller Auffassung. Wir werden davon noch weiter hören. Auf ihn führen Zeitgenossen und Spätere den hohen Aufschwung unsrer Hochschule zurück, zu der damals Studirende nicht allein aus Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden, sondern auch aus Dänemark, Norwegen, Ungarn, Polen, Böhmen und Mähren kamen, und zwar zum Theil vom höchsten Adel[3]). Bei der Absendung nach Dordrecht stand Martinius im 46. Lebensjahre, in ungebrochener Kraft; der Rath durfte auf ihn zählen. Die beiden mit ihm Deputirten standen ebenfalls in grossem Ansehen. Der eine, Heinrich Isselburg, geboren 1577 in Bremen (sein Vater war Prediger zu St. Martini gewesen) galt für einen tüchtigen Theologen, einen besonnenen und liebenswürdigen Mann[4]), der als Professor am Gymnasium und als Pastor z. U. L. Frauen eine gesegnete Wirkung hatte, obwohl er nicht besonders hervorzutreten pflegte. Weit mehr von sich reden machte der dritte, Ludwig Crocius, namentlich in späteren Jahren. Er stammte aus einer berühmten Familie, war geboren 1586 zu Lasphe in Wittgenstein, und 1610 nach Bremen gekommen. Sein Grossvater

---

[1]) Ueber seine Persönlichkeit berichten die Schulreden von Meier (1684) und Iken (1741).

[2]) „Bericht von der göttlichen Weltregierung", und: „Trostschrift wider unversehene Fälle dieses elenden, vergänglichen Lebens", beide 1615 erschienen.

[3]) Siehe Ikenii Oratio pg. 54. — 1620—25 mussten in dem Gebäude der Hochschule, dem Catharinenkloster, eine ganze Reihe neuer Auditoria hergestellt werden. Auch wurde das Lehrerpersonal erheblich vermehrt (Koster's Chronik und Ikenii Oratio a. a. O.)

[4]) „Vir apostolicae simplicitatis amantissimus", sagt Crocius später von ihm (Praef. ad dyodecas).

hatte Luther und Melanchthon sehr nahe gestanden, während sein Vater, Paul Crocius, Verfasser des berühmten Märtyrerbuches (Martyrologium) war, in welchem über die Märtyrer der Reformation berichtet wird; sein Bruder endlich, Johann Crocius, wurde hernach einer der vorzüglichsten Professoren zu Marburg[1]). Unser Ludwig Crocius hatte damals schon eine ganze Reihe von Schriften edirt und wirkte trefflich an Hochschule und zu St. Martini. Aber er stand nun erst im 32. Lebensjahre, seine Blüthezeit lag noch vor ihm. Für jetzt trat er, wie sein Gefährte, bescheiden hinter den grossen Martinius zurück[2]). Alle drei aber galten für Anhänger einer gemilderten Prädestinationslehre, während andere Theologen Bremens, wie die Prediger Cäsar und Capito, schon damals für eine schärfere Betonung derselben eintraten und viele von heftigem Streit erfüllte Sitzungen im Ministerium veranlassten. Als Begleiter nach Dordrecht nahmen die Abgesandten noch einen Vierten mit, es war Hermann Barlemeier, damals Studirender an der Hochschule, später (1627) Pastor zu Walle und Gröpelingen. Wahrscheinlich sollte er ihnen als Amanuensis dienen.

Bald nach Ankunft dieser Männer an ihrem Ziele wurde die Synode feierlich eröffnet. Es sollte schon am 1. November geschehen, musste aber bis zum 13. (neuen Stils[3]) vertagt werden, da einige Fremde auf sich warten liessen. In den Niederlanden sah man der Eröffnung mit fieberhafter Aufregung entgegen, aber auch in der ganzen übrigen reformirten, lutherischen und katholischen Christenheit richtete man die Augen auf diese

---

[1]) Vergl. F. E. Claus: Johannes Crocius. Marburg 1857.

[2]) L. Crocius stand auch in enger Verwandschaft mit andern Grössen Bremens. Seine zweite Frau war Catharina Pezelius, Enkelin des berühmten Chr. Pez., und zugleich (weiblicherseits) des Urban Pierius.

[3]) Die Rechnung, entweder nach dem julianischen oder dem gregorianischen Calender, veranlasste damals viele Verwirrungen. In den Niederlanden rechnete man schon nach dem neuen Stil, in den meisten übrigen protestantischen Ländern noch nicht.

grosse internationale Kundgebung[1]), wie sie die Protestanten bis dahin noch nicht zu Stande gebracht. Viele begrüssten sie als eine Antwort auf Trident, oder auch als siegreiche Erhebung der Reformirten über die ihnen bisher so vielfach überlegenen Lutheraner. Man kann unter diesen Umständen bedauern, dass die Synode durch ihre schroffe Parteistellung von vornherein zu wenig grossartigen Erwartungen berechtigte.

Nach möglichst solenner Eröffnung der Versammlung und nach Erledigung der Formalien, Einleitungsreden, Begrüssung der Fremden, Ueberreichung von deren Creditiven, Wahl des Präses[2]) und der Schriftführer u. s. w., beschlossen die Versammlungen, dreizehn der bedeutendsten Arminianer zur Besprechung der streitigen Fragen einzuladen. Denn als Vertreter hatte keine Provinz Männer von der jetzt unterdrückten Partei zu wählen gewagt, nur von Utrecht her waren drei Remonstranten erschienen. Den nun Eingeladenen wurden 14 Tage als Termin gesetzt. Bis dahin hatte man Zeit, sich mit anderen der Kirche dienlichen Dingen zu beschäftigen. Es wurde über eine neue holländische Bibelübersetzung berathen und eine Commission zur Herstellung derselben niedergesetzt[3]), über die Katechisation, die Vorbereitung der Candidaten, die Unterdrückung schlechter Presse und die Taufe von Heidenkindern in den Colonien. Diese Verhandlungen boten für die Fremden wenig Interesse,

[1]) Hielten doch die Katholiken im Lande ein 40stündiges Gebet zum Misslingen der Versammlung. Ebenso fand man unter den Zuhörern manchmal Jesuiten, die sich nicht selten auch unter die Bänke versteckten, um von Allem Kunde zu erhalten.

[2]) Es sollte der Correctur kaum bedürfen, dass nicht, wie Duntze (Brem. Geschichte III, 509) angiebt, Franz Gomar Präses wurde. Unmöglich durfte man doch den Hauptbekämpfer der Arminianer sofort zum Haupte der Versammlung machen. Vielmehr wählte man dazu einen weniger bekannten Mann, auf dessen schroffe, gomaristische Richtung man sich aber verlassen durfte. Es war Johann Bogermann, Pastor zu Leeuwarden.

[3]) Die Frucht dieser Berathungen war die hernach in Holland allgemein geltende „Staatenbibel".

da sie meistens speciell niederländischer Art waren. Doch suchte man jene gern hereinzuziehen, indem man sie mit zuvorkommender Höflichkeit allemal um ihr Gutachten (Judicium) bat. So fanden auch die Bremer schon mehrfach Gelegenheit, sich zu betheiligen. Bei der Bibelübersetzung mahnte Martinius sehr bestimmt[1]), man möge das Wort Jehova im Alten Testament nicht übersetzen, weil es einen Eigennamen ausdrücke; indess entschied man sich, nach Luther's Vorgang, doch für die Uebersetzung „Heere". Bei der Berathung über den katechetischen Unterricht[2]) gaben die Bremer, wie die übrigen Fremden, ihr gesondertes Judicium ab. Dasselbe ist trefflich und lehrreich für damalige Anschauungen. Bemerkenswerth erscheint darin die bestimmte Verwahrung gegen obrigkeitlichen Zwang[3]). Während die übrigen Gutachten, mehr oder minder bestimmt, dem Staate die Pflicht zuschrieben, diejenigen zu strafen, welche den kirchlich religiösen Unterricht der Kinder vernachlässigten, und insbesondere die Schweizer hierin einen streng gesetzlichen Geist offenbarten, erklären unsre Abgeordneten: „Geldstrafen, Gefängniss und ähnliche politische Ahndungen, sollten, nach unserem Urtheil, in der Kirche nicht angewandt werden; es widerspricht das der christlichen Milde und findet keinen Anhaltspunkt in beiden Testamenten". Und warnend setzten sie hinzu: „Gerade das Vorgehen verschiedener Kirchen in diesen Stücken hat uns von der Schädlichkeit solcher Massregeln überzeugt, und wir fürchten hierin sehr auch für dies Land (de his regionibus)". Es klingt durch diese Worte eine ernste Klage über die Vergewaltigung der niederländischen Kirche durch den Staat, die den Verfassern schwere Besorgnisse einflösste. — Endlich liegt noch bei der Verhandlung der Druckereien eine Sentenz unserer Abgeordneten vor, die nicht minder historisch lehrreich ist.[4]) Um die Presse zu reguliren und

[1]) 12. Sitzung (bei Halesius.)

[2]) 14. und 15. Sitzung.

[3]) Auch Halesius hebt dies als etwas Besonderes im Bremer Gutachten hervor.

[4]) 22. Sitzung.

Schlechtes zu verhüten, hat der Staat, so rathen die Bremer, nur eine bestimmte Zahl von Druckereien zu gestatten; die Buchdrucker selber müssen Glieder der Kirche sein; drei Revisoren, ein Mitglied der Obrigkeit, ein Professor und ein Pastor, haben jede neuerschienene Schrift durchzusehen, und dieselbe, in zweifelhaften Fällen, von einer anderen Akademie beurtheilen zu lassen; Uebertretungen sind auf's Strengste zu ahnden, schlechte Bücher, Blätter und Bilder sofort zu unterdrücken u. s. w. Man sieht, von grosser Pressfreiheit wollten auch unsre Landsleute nicht wissen. Sie sprechen damit die allgemeinen Zeitanschauungen aus, die auch in den übrigen Gutachten auf der Synode in ähnlicher Weise wiederklingen, und noch lange in Geltung geblieben sind.

Endlich, am 6. December, in der 22. Sitzung, erschienen die Remonstranten, nach deren Kommen die Fremden auf der Synode lange ausgeschaut[1]). Damit konnten die eigentlichen Verhandlungen ihren Anfang nehmen. Es waren 13 tüchtige Männer auf Vorschlag der drei Utrechter Remonstranten ausgewählt. An ihrer Spitze stand der hochgelehrte und gewandte Leydener Professor Simon Episcopius, der fast immer für die Uebrigen das Wort führte[2]). Sie mussten an einem Tische inmitten des Saales Platz nehmen, während die Väter im grossen Halbkreis, nach fester Reihenfolge, um sie herum sassen. An den nun beginnenden Verhandlungen nahmen die Bremer, wie die übrigen Fremden, nur geringen Antheil. Waren dieselben doch auch wenig erquicklich und beschränkten sich meistens auf Formfragen, die der Präses Bogermann mit Episcopius führte. Letzterer beklagte sich zunächst über ihre bisherige Behandlung seitens der siegreichen Partei, erklärte sich aber zum Eingehen

[1]) Die englischen Deputirten schreiben darüber an den Erzbischof von Canterbury: „quum jam conficeremur desiderio eos videndi et totius caussae caput aggrediendi“ (= als wir schon aufgerieben waren von Verlangen, sie zu sehen — und die Hauptsache der ganzen Angelegenheit zu beginnen). Epp. Halesii.

[2]) Arminius selber war 1609 gestorben.

auf die Sache bereit, sofern die Synode sie nicht als Angeklagte, sondern als Gleichberechtigte betrachte. Es wurde ihnen das abgeschlagen, und sie dagegen aufgefordert, die 5 Artikel ihrer Remonstration zu erläutern[1]). Als die Arminianer hiergegen protestirten, wurden die Fremden um ihr Urtheil gebeten, und einstimmig entschieden diese, die Synode habe über ihre Schritte selber zu bestimmen[2]). Die Arminianer erkannten hieraus, dass sie auch auf die Fremden nicht bauen dürften. Als sie nun die geforderte Erklärung einschickten, wurde diese als zu negativ befunden, da sie fast nur Angriffe auf die Gegenlehre enthielte, und als sie eine neue verweigerten, wurden aus ihren eignen Schriften ihre Ansichten zusammengestellt, und sie Punkt für Punkt hierüber zur Rede gestellt. Aber sie verschmähten es, hierauf zu antworten, und erklärten das ganze Verfahren für inquisitorisch. Da beschloss der Synodalvorstand, sie zu entlassen. Am 14. Januar 1619 erklärte der Präsident in heftiger Rede, es sei mit ihnen nichts anzufangen; sie hätten der Milde des Concils nur Lug und Trug entgegengesetzt, und könnten nun gehen. In ihrer Wohnung aber erhielten sie den Befehl, die Stadt vor dem Schluss der Synode nicht zu verlassen.

Diese ganze Behandlung der Remonstranten machte schon damals einen parteiischen Eindruck. Auch unter den Vätern tadelten Viele die plötzliche Entlassung und die gereizten Ausdrücke des Präsidenten. Gleich am folgenden Tage erhob sich der Bremer Ludwig Crocius[3]) und sprach es offen aus, der Präses sei viel zu heftig gewesen; man habe es überhaupt an der nöthigen Klugheit fehlen lassen, habe durchaus nicht das ganze Concil befragt[4]), wie es sich gehöre; man hätte besser gethan,

[1]) 25—27. Sitzung.

[2]) 29. Sitzung.

[3]) Halesius: 23. Brief.

[4]) Vor der Ausweisung nämlich fragte man die Fremden, was sie riethen. Da erhob sich Prof. Scultetus aus Heidelberg und rieth, sie gänzlich fortzuschicken, und allein zu berathen. Der Präses fragte nun die übrigen Fremden sowie die Einheimischen nicht, sondern liess sofort die Remonstranten hereintreten, um ihnen ihre Entlassung anzuzeigen.

sich von Liebe und Frieden, als von Hass und Leidenschaft leiten zu lassen. Auch viele unter den Einheimischen beschwerten sich über die Rücksichtslosigkeit des Präsidenten, der immer, ohne sie zu fragen, gehandelt habe. Schade nur, dass man das nicht eher gesagt. Die Fremden namentlich konnten sich die Schuld beimessen, da sie in ihren Gutachten ausdrücklich einer so voreingenommenen Synode die Selbstbestimmung übergeben hatten, anstatt auf freien Meinungsaustausch zu dringen. Andrerseits macht aber auch das Verhalten der Remonstranten keinen sehr glücklichen Eindruck. Abgesehen noch von kleinen Unehrlichkeiten und Winkelzügen[1]), muss man doch bedauern, dass sie hartnäckig bei unfruchtbaren Protesten und ungenügenden Erklärungen blieben, als ob sie ihrer eigenen Sache nicht trauten. Ein unbefangenes Eingehen auf die Materie, um die es sich handelte, hätte vielleicht Manche unter den Fremden für sie eingenommen und Gerechtigkeit fordern lassen.[2]) Vor Allem möch-

[1]) Als nämlich Episcopius seine erste Rede, die mit scharfen Ausfällen versehen war, vorgelesen hatte, forderte ihm der Präses das Manuscript ab. Episcopius zögerte und erklärte, keine Reinschrift zu besitzen. Auf erneutes Verlangen gab er dennoch eine Abschrift ab, welche aber, wie sich zeigte, jene Ausfälle nicht enthielt. Als der Regierungsbeamte, Daniel Heinsius, dann in seine Wohnung ging, erhielt er das erstere Exemplar und constatirte die Verschiedenheit. Diese kleine Geschichte wird übrigens sehr verschieden erzählt, doch findet sie sich in allen Quellen wieder. Die Remonstranten haben sich nachher alle Mühe gegeben, sie als harmlos darzustellen. Indessen wird ihnen das schwerlich gelingen. Sonst kann man den Terrorismus gegen sie beklagen. Er äusserte sich auch in der Bevölkerung von Dordrecht. Die Remonstranten hatten grosse Mühe, ein Unterkommen zu finden, und sich vor dem Volksunwillen zu retten. Mayer aus Basel erzählt in seinem Tagebuch folgende charakteristische Anekdote: er sah eines Tages einen Fuhrmann sein Pferd antreiben, und weil es störrig war, schrie er laut: „Ich sehe wohl, was dir brüstet: du bist auch arminianisch und willst deinen freien Willen haben, ich aber will dir denselben mit guten Streichen vertreiben:" darauf habe er das Pferd mit den bösesten Hieben zur Raison gebracht (s. Graf: Beiträge etc.).

[2]) So urtheilt auch Ebrard: Kirchen- und Dogmengeschichte III, 533.

ten wir das von unserm Martinius behaupten, der früher dem Arminius eng befreundet gewesen und den strengen Gomaristen nicht näher stand als den gemässigten Remonstranten.

Aber die Ausweisung war einmal geschehen. Man beschloss jetzt zuerst, die Meinung der Arminianer und dann die Sentenz des Concils festzustellen. Hierzu aber zog man geheime Sitzungen vor, um etwaige Differenzen nicht kund werden zu lassen. Nur einige Parade-Sessionen wurden daneben für's Publikum gehalten. Solche Vorsicht that noth. Denn schon am 22. Januar gerieth unser Martinius auf's Schärfste mit dem heftigen Gomar an einander. Halesius[1]) erzählt das ausführlich. Man verhandelte nämlich über den 2. Artikel der Remonstrantia, ob Christus, wie hier behauptet worden, die Grundlage der Erwählung (fundamentum electionis) heissen könne. Gomar erklärte sich hiergegen: Gott habe Alles von Ewigkeit bestimmt, Christus nur den vorhandenen Beschluss ausgeführt, sein ganzes Kommen habe keine selbständige Bedeutung, er sei nur sozusagen der Erste der Erwählten (primus electorum). Hierauf wird der bescheidene und doch allseitig geachtete Martinius um seine Sentenz gebeten. Zum Erstaunen Vieler entwickelte dieser nun eine ganz andere Theorie: das ganze Heil basire nicht auf Gottes Willkür, sondern einerseits auf dem Sündenfall, andrerseits auf Christi Werke; Christus sei nicht nur der Ausführer fertiger Beschlüsse, sondern der eigentliche Urheber (auctor et praecipua caussa) des Heils. Kaum nun hatte er ausgeredet, als Gomar aufsprang und schrie: „das nehme ich auf mich!“ Darauf schleuderte er, nach Ritterart, dem Martinius seinen Handschuh (chirothecam) hin und forderte ihn mit dem Worte: „Hier ist Rhodus, hier springe!“ zum Zweikampf heraus, wobei er verächtlich ausrief, Martinius habe nicht das Zeug, ihn in seiner Meinung zu erschüttern. Der so Angegriffene blieb völlig ruhig, und der Präses suchte der fatalen Scene ein Ende zu machen, was ihm auch nach einigen Wechselworten mit Gomar gelang, doch nicht

[1]) Epistel 38. Die Concilsacten enthalten hiervon nichts.

ganz, denn nach dem Schlussgebet stürzte dieser wieder auf den Bremischen Rector los und erneuerte seine Herausforderung, bis Andere ihn wegzogen. Aber nicht Gomar allein war über Martinius' Worte erregt. Es offenbarte sich auf einmal, dass unter den Vätern selber eine tiefgehende Differenz bestehe. Ein Mann von dem hohen Ansehen des Martinius, eine so gewiegte und bedeutende Persönlichkeit, war der siegreichen Meinung entgegengetreten. Es konnte erwartet werden, dass Andre ihm zustimmten, und damit schien der Zweck der Synode verfehlt, die scharfe Antithese gegen die Arminianer nicht durchzudringen. Dieser drohenden Gefahr gegenüber legte sich nun ein kluger Mann in's Mittel. Es war der Bischof Georg von Landaff, einer der Abgeordneten aus England. Ihm kam diese auftauchende Zwietracht nicht ungelegen. Denn die Briten scheuten auch vor der strengsten Lehre zurück, die ihrer eigenen Theorie von der Taufe verderblich werden konnte. Und bei dem hohen Ansehen, das gerade die Engländer auf der Synode genossen[1]), konnten sie sich am ersten berufen fühlen, hier auf einen Ausgleich Bedacht zu nehmen. So suchte jetzt Bischof Georg einen Mittelweg einzuschlagen. Es sollte nicht die sog. supralapsarische, sondern die infralapsarische Lehre sanktionirt, d. h. nicht der ewige Rathschluss Gottes, sondern erst der menschliche Sündenfall als Ausgangspunkt der Erwählung festgestellt werden[2]). Halesius erzählt[3]), der Bischof habe nun viele Privatunterredungen mit dem Martinius gepflogen. Es gelang ihm, nach dieser Seite hin ein Verständniss zu erzielen. Auch von der andern Partei gab man nach, nur Gomar selber widerstand. Damit war im Ganzen ein gemeinsamer Boden geschaffen. Aber schwierig blieb die Aufgabe. In der 67. Sitzung brach die Differenz wieder hervor. Martinius kritisirte einen eben gehaltenen Vortrag des

---

[1]) Die englischen Abgeordneten hatten die ersten Plätze inne und wurden immer zuerst um ihre Meinung befragt.

[2]) So berichten auch die Hessen an ihren Landgrafen. (a. a. O.)

[3]) Epistel 28.

Engländers Davenantius in rücksichtsloser Weise[1]), und betonte wieder mit voller Entschiedenheit, er werde sich zu keiner anderen Auffassung verstehen, als dass der Schwerpunkt des Heils nicht im ewigen Rathschlusse, sondern in Christus ruhe; auch sei Christus nicht bloss für die Erwählten, sondern für Alle gestorben. Die Discussion wurde wieder lebhaft, doch Gomar schwieg glücklicherweise; vielleicht war es gelungen, ihn zum Schweigen zu vermögen. Aber auch Martinius durfte um keinen Preis so weiterreden. Klang es doch, als wolle er die Gnadenwahl läugnen, und, wie die Arminianer, das ganze Heil vom menschlichen Verhalten abhängig machen. Der Bischof unterhandelte auf's Neue mit ihm. Zu seiner Beruhigung war Martinius in der Gnadenwahl fest, aber dieselbe erschien bei ihm viel mehr als ein religiöses Postulat, denn als Ausgangspunkt seines Lehrsystems. Es kam darauf an, ihn zu stärkerer Betonung der ersteren zu veranlassen, und im Uebrigen ihn mit remonstrantischen Consequenzen zu grösserer Zurückhaltung zu nöthigen.

Nachdem auf diese Weise die allgemeinen mündlichen Berathungen schliesslich doch ein günstigeres Ergebniss geliefert, beschloss man, jedes Collegium der Einheimischen und der Fremden sollte über die einzelnen 5 Artikel der Remonstrantia sein Gutachten abgeben. Aus dieser Fülle von Material wollte man sodann die Dekrete des Concils eruiren. Zugleich sollte eine Lehrschrift, eine Widerlegungsschrift (liber elenchticus), und eine historische Schrift angefertigt werden, um die ganze Angelegenheit vor der Welt in's rechte Licht zu stellen[2]). In die einzelnen Commissionen hierfür wurden mit gewohnter Zuvorkommenheit immer einige der Fremden miterwählt. Auch Martinius liess sich nicht wohl übergehen, obwohl man seine Abweichung und seine Ueberlegenheit fürchtete. Man wählte ihn in die Commission für die Widerlegungsschrift, wo er vielleicht am

[1]) So in den Akten und bei Halesius.

[2]) 73. Sitzung, s. Akten und Halesius.

wenigsten schaden mochte; neben ihm aber auch Männer von reinstem supralapsarischem Wasser, wie Gomar, Sibrand Lubbertus, Davenantius u. s. w.; so konnten sie sich gegenseitig paralysiren. Gomar witterte hier scharfe Kämpfe und schien dazu nicht mehr die frühere Zuversicht zu haben[1]). Wir wissen nicht, wie es im Schoosse dieser Commission hergegangen. So viel ist klar, die allgemeine Stimmung neigte sich immer mehr dem Infralapsarismus zu. Die Heisssporne traten vor ruhiger denkenden und besonnenen Männern zurück. Gomars Bedeutung war gebrochen; es gelang ihm immer weniger, auf der Synode eine Rolle zu spielen, und grollend blickte er auf den englischen Bischof, dem er seine einflussreiche Stellung nicht gönnte, wie er ihm denn auch einmal zurief: „Nicht Würden, sondern Gründe sollten gelten!"[2])

Aber auch Martinius war keineswegs in einer befriedigten Stimmung. So entgegenkommend man sich ihm bewiesen und auf seine Gedanken eingegangen, ihn drückte doch das fortwährende Betonen der Prädestination, das alle menschliche Verantwortlichkeit annullirte, die sittliche Kraft lähmte und das ganze christliche Heil nur einem Häuflein von Bevorzugten zuwandte. Wohl wollte man diese Sätze mildern, aber, solange die Gnadenwahl zum Ausgangspunkt genommen wurde, so, sah er wohl, erschien jegliche Milderung als Inconsequenz: die Strömung trieb immer wieder zum Supralapsarismus, zur absoluten Willkür Gottes hin, vor der die Menschen keine Freiheit und darum keine Schuld an ihrer Sünde haben. Auch die gereizte Stimmung gegen die Remonstranten widerstand seinem Gerechtigkeitssinne. Er theilte ja ihre Lehre nicht, weil sie viel zu sehr die menschliche Willensfreiheit betonten; erneuerten sie doch damit den alten Pelagianismus, gegen den einst der grosse Augustinus gekämpft, weil derselbe Gottes nicht bedarf, und daher schliesslich zum Atheismus hinführt. Aber herzlich gern hätte er eine Ver-

[1]) „Bella mihi video, bella parantur, ait." Halesius.

[2]) Graf a. a. O.

ständigung mit den Gegnern gewünscht. Knüpften ihn doch tiefe Beziehungen, wie früher an den Jakob Arminius selber[1]), so jetzt an den gelehrten Arminianer Conrad Vorstius. Und die letztere Beziehung hielt er auch auf der Synode noch fest. Vorstius rühmt in dieser Zeit (Januar 1619) in einem Brief „das milde Urtheil des Martinius über ihn[2]) und bittet um einen Gruss an ihn. Sodann haben wir einen Brief von Martinius selber an Vorstius vom 15. Februar 1619, in welchem er diesem Remonstranten sein Herz ausschüttet.[3]) Oft, heisst es darin, sei er in dieser aufgeregten Zeit ganz verwirrt. Wäre rechte Gemeinschaft unter den Menschen, so stünde es besser als nun. Er sei in der seltsamen Lage, nach beiden Seiten hin widersprechen zu müssen, aber er arbeite mit Andern darauf hin, dass die Irrenden nicht zurückgestossen würden. „Wehe uns Allen, ruft er aus, wenn wir von Gott ohne Barmherzigkeit gerichtet würden"[4]). Er bezeichnet dann kurz und klar seinen Standpunkt: einerseits könne es doch keine Strafe geben ohne vorherige Sünde (gegen die Gomaristen), andrerseits aber müsse auch eine Wahl aus einer Gnade (electio ex mera gratia) festgehalten werden (gegen die Arminianer). „Eine Lehre, die mir nicht zum Trost und zum Frommsein dient, achte ich für keine Theologie", bemerkt er dann wieder gegen den alles Leben tödtenden Supralapsarismus, „aber auch diejenige (die arminianische) nicht, welche der „Ehre Gottes" auch nur das Mindeste nimmt und den Menschen auf-

[1]) Nach dem Tode des Arminius 1609 schrieb M. an den Vorstius: „Mir erschien er immer als ein gottesfürchtiger, gelehrter und in theologischen Streitfragen wohl bewanderter Mann, zugleich der Schrift sehr mächtig; auch die philosophischen Ausdrücke verstand er gut auf die Theologie anzuwenden. Ueber seine Irrthümer, ob, welche, wie gross und viel sie sind (an, qui, quanti et quot sint), konnte ich nicht urtheilen. Gott weiss was daran ist." (S. Epistolae ecclesiasticae — Amsterdam 1670. S. 311).

[2]) An Maccovius. Ebendas. S. 507.

[3]) Ebendas. S. 509.

[4]) Martinius meint, wenn uns Gott so unbarmherzig behandelte, wie jetzt die siegreiche Partei mit den Arminianern vorhat.

bläst, dass er sich seiner selbst rühme". Er suche daher die Extreme zu vermeiden, und bitte Gott, dass er weder nach Rechts noch nach Links hin irre gehe. — Vorstius schrieb über diese Aeusserungen an einen Anderen[1]): „Ich habe dem Bremer Martinius geschrieben, und er hat mir auch geantwortet, aber nicht nach meinem und der Guten Wunsch" (sed non ex meo voto et bonorum). Man muss von solchen Aeusserungen Akt nehmen. Sie zeigen, wie Martinius auch privatim den Arminianern gegenüber feststand, und sie reinigen ihn und die übrigen Bremer von dem oft ausgesprochenen, auch von Kohlmann wiederholten Verdacht, als hätten sie im Grunde remonstrantisch gedacht und nur den Umständen gehorchend ihre, ganz anders klingenden, Gutachten abgefasst, sowie hernach die ihrer Ansicht widerstrebenden Dekrete unterschrieben.[2]) Nein, unsre Deputirten hatten einen festen Boden unter sich, und Martinius vor Allem war, bei aller Milde, nicht ein Rohr, das sich vom Winde hin und her bewegen liess. Aber schwer wurde dem friedfertigen und gewissenhaften Manne dieses leidenschaftliche und parteitreiberische Wesen. Einmal war er nahe daran, die Synode ganz zu verlassen und nach Bremen zurückzugehen, wie er denn auch eine Zeitlang ihre Sitzungen garnicht mehr besuchte. Gegen einen Bekannten äusserte er: „Wir sind vom Präses und seinen Assistenten, die eine Synode für sich halten, betrogen. In meinem Leben will ich auf keine Synode wiederkommen. O Dordrecht, hätte ich dich nicht gesehen." Ein ander Mal bemerkte er unmuthig, die Synode sei nichts weiter als ein historisches Schauspiel. Auch klagte er, man habe ihm gedroht, bei fernerem Widersprechen würde man dafür sorgen, dass er in Bremen keine Schüler mehr habe; auch hätte man ihm beim Bremer Rath angeschwärzt und ihm allerlei unangenehme Folgen in Aussicht

[1]) An de Reyger — s. a. a. O. S. 511.

[2]) S. Kohlmann über d. Brem. Bekenntnisssehr. S. 27 f. Aehnlich Graf a. a. O. Auch Mosheim spricht sich bei den Episteln des Halesius so aus. Andere Kirchenhistoriker reden ihnen nach. Wir kommen am Schluss noch einmal auf diesen Punkt zurück.

gestellt: er selbst sei von hoher Seite, nämlich durch Briefe des Grafen Wilhelm von Nassau und Andrer, gewarnt, wohl zuzusehen, was er thäte, damit er nicht in Ungnade fiele.[1]). Diese

[1]) Als Quelle für alles Dieses führe ich die 1622 erschienene holländische Schrift an: Nulliteyten des Nationalen Synodi, gehouden binnen Dordrecht, die mir durch die Güte des Herrn Dr. Sepp aus Leiden zugesandt ist. Verfasser dieser Schrift ist B. Dwinglo, einer der 13 vorgeladenen Arminianer. Angeführt werden die vorstehenden Aeusserungen des Martinius auch bei Regenboog: „Kurze Geschichte der Remonstranten" (1781 und 1784) II, S. 99 Anm., S. 117 (Anm.), der für das eine Wort (die Synode sei ein Schauspiel —) noch eine andere Quelle, nämlich „Historisch Verhaal der Nat. Syn. 227 citirt. — Hernach hat man mit diesen Aeusserungen des Martinius grossen Missbrauch getrieben und allerlei hinzugesetzt. Bei Kohlmann (a. a. O. S. 27) lauten sie: „Nun glaube ich, was Gregorius Nazianzenus sagt, dass noch keine Kirchenversammlung einen glücklichen Erfolg gehabt, und nicht vielmehr das Uebel, dem sie steuern sollte, vergrössert habe. Ich erkläre, wie dieser Vater, dass ich nie mehr einen Fuss in solch' eine Versammlung setzen werde. O Dordrecht, Dordrecht! wollte Gott, ich hätte dich nie gesehen." Die andere Aeusserung aber lautet hier: „Die Synode ist nur eine Comödie, in der die Politiker eine Hauptrolle spielen." Es war mir schon immer ein Räthsel, woher Kohlmann diese Worte habe, da er seine Quelle nicht angiebt. Da entdeckte ich sie in dem, schon citirten, Buche von Graf: Beiträge zur Kenntniss der Dord. Syn. (1825), diesem Anekdotenbuche, dass nur mit grosser Vorsicht gebraucht werden darf. Unser sonst so sorgfältiger Bremer Historiker ist ihm leider blindlings gefolgt. Aus diesem Buche schreibt er auch den Unsinn ab, Martinius habe schliesslich um seiner 11 Kinder willen nachgegeben und die Beschlüsse unterschrieben, da er sonst vielleicht von Amt und Brod komme. Und doch konnte Kohlmann wissen, dass Martinius nur einen Sohn hatte (s. Ikenii Orat. S. 55), und ebenso, dass ein so bedeutender Mann nicht derartige Brodsorgen zu haben brauchte. Mir ist gewiss, dass Graf in diesem Stücke nur einer ganz unzuverlässigen Quelle gefolgt sein kann, und dass das Richtige allein oben im Texte steht. Auch scheint Kohlmann zu glauben, wenigstens haben Andere ihn so verstanden (s. Heppe: Herzog's Realencyclopädie: Art. Dordrecht), Martinius habe die Aeusserung: O Dordrecht u. s. w. erst nach seiner Rückkehr in Bremen gethan. Nichts ist verkehrter. Nur auf der Synode selbst konnte ihm ein derartiger Schmerzensruf entfahren.

Uebrigens berichtet Graf auch (wir wissen aber nicht, ob es wahr ist!) Martinius habe einmal eine nächtliche Unterredung mit einem der 13 Re-

Aeusserungen, obwohl zumeist von arminianischer Seite colportirt und berichtet, sind doch gewiss bezeichnend für diesen edeldenkenden Mann der Mitte, der bei aller Bedeutung doch nicht die Stellung und die Rücksichtslosigkeit besass, sich genügend geltend zu machen und über die Machinationen Andrer sich hinwegzusetzen.

Indess gelang es in diesem Monat (Februar) immer mehr, die Gemüther zu vereinigen. Leider verlassen uns hier die genauen Referate des Halesius, der am 7. Februar abreiste, weil man ihn an den geheimen Sitzungen nicht theilnehmen liess. Nur Einzelnes wird darüber noch offenbar. So berichten die Akten vom 19. Februar[1]) ganz trocken, es habe eine Verhandlung zwischen den Bremer Theologen und den einheimischen Professoren stattgehabt. Sodann erfahren wir, dass jeder der drei Bremer in einigen der folgenden öffentlichen Sitzungen einen ausführlichen Vortrag über die einschlägigen Fragen gehalten[2]), eine Ehre, zu der sonst die wenigsten Fremden gelangten. Man gönnte Ersteren also in weitgehender Weise das Wort und suchte sie gut zu stimmen, um eine Trennung zu verhüten. Interessant ist auch in der Hinsicht, was der Schotte Balcanquallus vom 17. März berichtet.[3]) Einige Theologen, schreibt er, brächten so scharfe Aeusserungen vor, wie sie sonst Niemandem im Traume einfallen könnten; er aber wolle sich lieber die Hand abhauen lassen, als

---

monstranten, Poppius, auf der neuen Brücke von Dordrecht gehabt, sich ihm gegenüber aber ebenso wie gegen Vorstius, ausgesprochen. Ebenso theilt er mit, M. sei nicht eher wieder in die Versammlungen gekommen, bis Gomar, Lubbertus und Scultetus bei ihm erschienen und ihm eine Ehrenerklärung gegeben hätten. Auch dies geben wir einstweilen unter Reserve.

[1]) 85. Sitzung.

[2]) Martinius in der 100., Isselburg in der 112. und Crocius in der 123. Sitzung. Letzterer erhielt folgendes Tages einen sehr spitzen Brief von Episcopius zugesandt: es heisst in demselben, die Rede habe fast so viel Irrthümer als Worte (tot fere errata, quot verba enthalten; er bittet sich sodann eine Abschrift der Rede aus, damit er Episcopius) sich von seinen Irrthümern bekehren könne (s. Epistolae etc. S. 141).

[3]) Halesius Briefen zugefügt.

sie unterschreiben; auch der Erzbischof von Canterbury mahne, nicht die Extreme zu acceptiren und damit die im eignen Lande geltende Lehre nicht zu verlassen; auch wünsche der König keinen Anstoss bei den Lutheranern zu geben. — Man sieht, es wehte jetzt eine andre Luft auf der Synode, in der sich die Einflussreichsten immer mehr acclimatisirten. Der rücksichtslose, klotzige Ton, mit dem der Präses Bogermann die Versammlung zu einem Inquisitionstribunal oder zweiten Tridentinum zu stempeln versucht, liess sich nicht mehr aufrecht erhalten.

In ein deutliches Licht treten unsre Bremer Abgeordneten wieder, als man die erwähnten schriftlichen Gutachten der verschiedenen Collegien vorzutragen begann[1]). Die vielen „Judicia" der Fremden und Einheimischen über die 5 Artikel liegen in den Synodalakten vor. Sie sind zum Theil von grosser Ausführlichkeit und oft sehr charakteristisch für die Männer und ihre Heimath. Allen aber sieht man auch den geschehenen Compromiss an, denn trotz zahlreicher Verschiedenheiten lauten sie sämmtlich infralapsarisch. Bemerkenswerth ist daher auch, dass als die einheimischen Professoren ihrerseits über den 1. Artikel ihr Judicium gegeben[2]), Gomarus (den Akten zufolge) sich erhob und zu Protokoll gab, er stimme mit seinen Collegen über den Gegenstand der Prädestination nicht überein: der Prädestinirte sei nimmermehr der gefallene Mensch, sondern der Mensch vor dem Fall. Mit dieser Ansicht stand Gomar jetzt allein. Uns interessiren im Uebrigen nur die Judicia der Bremer. Am 7. März[3]) verlasen sie ihr Gutachten über den 1. Artikel, der von Vorherbestimmung und Verwerfung handelte. Auf den ersten Blick scheint dies Exposé an Schärfe den Ausführungen der Uebrigen nichts nachzugeben. Die Bremer bekennen sich zu einer ewigen Gnadenwahl, nach welcher Gott beschlossen, aus der gefallenen Menschheit Einige zu retten, Andere ihrem Verderben zu überlassen; diese Rettung sei also nicht Folge des menschlichen Wohl-

[1]) Es begann das in der 107. Sitzung.
[2]) 107. Sitzung.
[3]) Sess. 104.

verhaltens, des Glaubens und Beharrens im Glauben, sondern umgekehrt alles Gute sei bei den Erwählten eine Folge der Wahl; und durch den heil. Geist thue Gott diesen ihre Erwählung kund. So hatten aber die Bremer auch zu Hause schon gelehrt, denn diese Auffassung beherrschte damals die reformirte Kirche. Näher besehen freilich zieht unser Gutachten dabei eine scharfe Linie nach Rechts, die in den übrigen meistens fehlt; die Bremer verwerfen nämlich die Consequenz, ein Erwählter könne thun was er wolle, und heben hervor, wenn er nicht Früchte der Gerechtigkeit bringe, sei er nicht erwählt, obwohl er's sage; ebenso verwerfen sie ausdrücklich die Lehre, dass Gott ohne Rücksicht auf die Sünde Einige zu verdammen beschlossen, indem der Strafe immer eine Schuld vorangehen müsse. Noch deutlicher zeigt sich die Besonderheit der Bremer beim zweiten Artikel. Derselbe behandelte die Frage, ob Christi Versöhnungswerk für Alle gelte, oder lediglich für die Erwählten. In diesem Punkte war eine melanchthonische Weichherzigkeit in Bremen gleichsam traditionell geworden; man redete gern dem sog. Universalismus, nicht dem Partikularismus der Gnade das Wort. Aber es hielt schwer, dies mit der Erwählungslehre zu vereinigen. Unsere Abgeordneten mögen viel Arbeit davon gehabt haben. Denn wir finden hier das merkwürdige Ergebniss, dass die Bremer nicht ein gemeinsames, sondern drei verschiedene Judicia abgaben (13. März). Zuerst liest Martinius sein Urtheil über den 2. Artikel, dann Isselburg ein andres, und dann Crocius wieder ein anderes. Sie haben sich also nicht einigen können, und wir dürfen uns diese Gewissenhaftigkeit (die bei den übrigen Collegen nicht vorkam) wohl notiren. Die Gutachten sind denn in der That auch verschieden. Martinius, dessen Ausführung in jeder Hinsicht die vorzüglichste ist, unterscheidet eine Gnade für Alle, und eine Gnade für die Erwählten (gratia pro omnibus et gratia pro solis electis). Nach der ersten wird Allen das Heil angeboten und verkündet, nach der zweiten kommt es nur den Erwählten zu Gute, die es auch im Glauben ergreifen. Somit ist Christus principiell für Alle, auch für die Verdammten, gestorben, aktuell

aber nur für die Seinen. Martinius legt dabei ein grosses Gewicht auf die universelle Gnade und weiss sie hell aus der Schrift zu beleuchten, sodass die Erwählungslehre ihm oft ganz zu entschwinden scheint. Eben darin mochten Isselburg und Crocius ihm nicht folgen; sie suchten die Verbindung mit dem ersten Artikel fester zu behalten, und führten das, Jeder auf seine Weise, aus, Isselburg wortreicher, Crocius schärfer, aber auch nicht ohne Unsicherheit. — Der 3. und 4. Artikel, über den freien Willen und die Bekehrung handelnd, wurde zusammengefasst unter dem Titel: von der Wiedergeburt (de regeneratione). Es fragte sich, ob diese (nach arminianischer Lehre) unser Werk sei, oder Gottes Werk. Diesmal haben die Bremer wieder ein gemeinsames Gutachten (15. März) geliefert. Es trägt einen ernsten Charakter. Die Wiedergeburt, wird ausgeführt, sei ausschliesslich Gottes Werk, und zwar keine blosse Ueberredung und Beihülfe, sondern ein alleiniges Thun, das freilich seinerseits wieder alle menschlichen Kräfte entfalte, und den Menschen nicht wie einen todten Klotz bearbeite. Auch wirke dies Thun Gottes zunächst an Allen, die das Evangelium hören, aber in entscheidender Weise (als specialis illuminatio) nur an den Erwählten. Endlich kam der 5. Artikel an die Reihe, der vom Beharren im Glauben handelte. Es fragte sich hier: kann der Wiedergeborne jemals wieder aus der Gnade fallen, auch wenn er sündigt? Calvin hatte hier, nach Augustins Vorgang, den Satz vom Beharren der Heiligen (de perseverantia sanctorum) aus Gottes Kraft aufgestellt, während die Remonstranten solches Beharren vom Verhalten des Menschen abhängig machten. Das Bremer Judicium (19. März) steht hier ganz auf Seiten Calvins, und zwar, kann man sagen, diesmal mit vollster Zustimmung. Denn grade diese Lehre Calvins hatte (wie Heppe nachgewiesen)[1]) in der deutschreformirten Theologie die tiefsten Wurzeln geschlagen, als Gegensatz zu jener Ungewissheit über das Seelenheil, die in der römischen Kirche galt und geflissentlich im Interesse der äusseren

[1]) H. Heppe: Dogmatik des deutschen Protestantismus I.

Gnadenmittel ausgebeutet wurde. So entscheiden denn auch unsre Abgeordneten: wer einmal die Gnade wirklich ergriffen, könne wohl fehlen, sündigen, gestraft werden, aber nie ganz verloren gehen. Sie verwerfen dabei die ihnen so untröstlich erscheinende Lehre der Remonstranten, aber nicht minder auch die Uebertreibungen der Gomaristen, als ob der Erwählte nicht seinen Glauben verlieren könne, nicht mit freiem Willen sündige u. s. w.

Dem Gutachten über den 5. Artikel sollte zugleich ein zusammenfassendes Urtheil über die Remonstranten beigefügt werden. Dies klingt denn bei den meisten Collegien sehr hart. Es wird der Obrigkeit, z. B. von den Genfern, sans façon gerathen, mit den Remonstranten als mit heillosen Irrlehrern zu verfahren. Nicht so die Bremer. Sie enthalten sich eines Rathes und wollen das Weitere der Obrigkeit überlassen. Es sei ihnen, bemerken sie, lediglich einerseits um die göttliche Wahrheit, andrerseits um die Ruhe der Provinzen zu thun, sie wünschen herzlich, dass die Einigkeit wieder hergestellt, aber auch, dass religiöse Controversen religiös behandelt würden; und weil dazu wenig Aussicht vorlag, fürchteten sie, der niedergekämpfte Streit werde neuen Streit gebären.[1]) Eine treue Warnung, den augenblicklichen Sieg nicht einseitig und zu vielleicht grösserem Unheil auszubeuten.

Solche Warnungen wurden freilich in den Wind geredet. Waren doch im Ganzen die Gutachten ziemlich gleichlautend ausgefallen, die Remonstranten konnten auf Grund derselben verurtheilt und bestimmte Lehrsätze formulirt werden. Nachdem daher alle vorgelesen, übernahm es zunächst der Präses, dann aber, als er es der Versammlung nicht zu Danke machte, eine Commission[2]), aus den Gutachten die vorzuschlagenden Canones

[1]) „Nec dissimulamus, vereri et nos, quod sub Articulis in controversiam deductis pejus aliquid lateat, quod in suum commodum Satanas vertere cogitaverit: multis quoque et fratrum et auditorum ignotum minimeque spectatum."

[2]) 128. Sitzung.

zu extrahiren. In diese Commission wurde kein Bremer gewählt, sondern vor Allem der Bischof von Landaff[1]), unter dessen Leitung denn auch die Sache zu allseitiger Zufriedenheit zu Stande kam. Es wurde in der Fassung der Canones nicht allein die infralapsarische Meinung festgestellt und damit den Menschen noch ein Stück von Freiheit gerettet, sondern man nahm sogar einige Distinktionen des Martinius, die ungefährlicher Art waren, wörtlich auf. Die Versammlung billigte die so formulirten Sätze. Dann folgte die „Zurückweisung der Irrthümer" (rejectio errorum). An die positiven Lehrsätze über jeden der 5 Artikel sollte die Gegenlehre geknüpft und zurückgewiesen werden. Es galt die Verdammung der arminianischen Sätze. Aber musste bei dieser Gelegenheit nicht auch die Verirrung nach der anderen Seite, der Supralapsarismus, zurückgewiesen werden? In der That stellten die Bremer hierauf einen Antrag, diesmal unterstützt von den Engländern und Hessen[2]). Die Schweizer berichten etwas gehässig, bei dieser Gelegenheit hätten die Bremer einmal wieder recht ihres Herzens Gesinnung gezeigt.[3]) Allein der Antrag drang leider nicht durch. Man wollte hiermit die Extremen nicht ausstossen, wie man andrerseits den Milderen Rechnung getragen hatte. So kam es denn auch dahin, dass von beiden Seiten die Sätze schliesslich gebilligt und unterschrieben wurden. Die Bremer und ihre Gesinnungsgenossen konnten mit der infralapsarischen Fassung befriedigt sein, während Gomars Richtung auch nicht ausdrücklich verworfen war. Es wurde dann noch ein gesondertes „Urtheil über die Remonstranten" aufgesetzt, das wieder die obigen Fremden (Bremer, Engländer, Hessen), als nicht vor ihr Forum gehörig, zurückzuhalten suchten, ohne dass

---

[1]) Von den Fremden befanden sich in der Commission ausser Bischof Georg noch Scultetus aus Heidelberg und Deodatus aus Genf, von den Einheimischen Polyander, Walaeus und Triglandius. Also meistens die strenge Mittelpartei.

[2]) 132. Sitzung. S. d. Bericht der Hessen hierüber.

[3]) Regenboog a. a. O. II, 115.

es erreicht werden konnte.[1]) Schliesslich wurde eine Vorrede abgefasst und allseitig gebilligt, dann, auf besonderen Wunsch der Generalstaaten, das niederländische Bekenntniss (Confessio belgica) und der Heidelberger Catechismus (Catechesis palatina) vorgelesen und gebilligt, sowie über die Schriften einzelner hervorragender Arminianer ein Urtheil gefällt. Damit waren die Geschäfte erledigt. Am 9. Mai 1619 fand die Schlusssitzung statt. Die lange mühevolle Arbeit hatte ihr Ende erreicht. Wohl mochten die Generalstaaten darüber froh sein und Jedem der Fremden zum Dank eine Halskette mit einer Schaumünze, 200 Gulden im Werthe, verehren.[2]) Hatte die ganze Angelegenheit dem kleinen Staate auch eine Million Gulden gekostet, man war doch zum Ziele gekommen. Die herrschende politische und kirchliche Partei hatte sich befestigt und durch die Beistimmung der fremden Abgeordneten einen unschätzbaren Rückhalt gefunden.

Im Ganzen mögen alle Versammelten mit gleichen Gefühlen die Synode verlassen haben, auch die Fremden. Es war doch ein grosses Eintrachtswerk zu Stande gekommen. Selbst bei den Bremern dürfen wir eine derartige Befriedigung annehmen. Wohl konnte diese bei ihnen nicht ganz ungetrübter Art sein. Ganz wie sie es gewünscht, waren die Beschlüsse doch nicht ausgefallen; der Wegfall einer Grenzlinie nach Rechts musste ihnen für die Zukunft Furcht einflössen. Im Uebrigen aber konnten sie gern die Beschlüsse unterzeichnen und sich auch noch später zu ihnen bekennen. Wenn daher Kohlmann[3]) es als ein

---

[1]) Uebrigens trägt diese „Sententia Synodi de Remonstrantibus" nicht, wie die Canones, sämmtliche Unterschriften, sondern nur die der beiden Schriftführer Namens der Synode.

[2]) Regenboog a. a. O. II, 134. Auf der einen Seite der Münze stand ein Bild der Synode mit den Worten „Religione asserta" (nach Wiederherstellung der Religion), auf der andern der Berg Zion und Tempel Jerusalems mit der Umschrift „Erunt sicut mons Sion" (sie werden sein wie der Berg Zion).

[3]) a. a. O. S. 32. Ueberhaupt zeigt sich Kohlmann in dieser Schrift in einer seltsamen Voreingenommenheit. Er will es nicht wahr haben, dass

„historisches Problem“ bezeichnet, dass unsre Deputirten ihre Namen unter die Dordrechter Sätze schreiben konnten, und zu den sonderbarsten Gründen seine Zuflucht nimmt, so zeigt er damit, dass ihm die Sachlage nicht klar geworden. Es war ja ein Compromiss geschlossen, und von beiden Seiten nachgegeben worden, und konnte Gomar unterzeichnen, wie viel eher die Bremer, deren Milde über die Strenge der Majorität triumphirt hatte.[1])

Freilich mag uns heute, beim Rückblick auf den ganzen Gang der Synode, wohl bedünken, als hätten unsre Landsleute von vornherein ein anderes Verfahren einschlagen sollen. Standen sie einmal nicht ganz auf Seiten der strengen Antiremonstranten und fühlten sich gedrungen, gegen dieselben zu

---

man in Bremen damals wirklich dem reformirten Bekenntnisse huldigte, und um dies leugnen zu können, begeht er ungescheut einige historische Gewaltstreiche.

[1]) Viel richtiger als Kohlmann hat schon der Vorfahr des Verfassers in seiner Schulrede die Sache erkannt (s. Ikenii Oratio pag. 61 f.). Ich setze seine lateinischen Worte hierher: „Ut alia taceamus, non solum ipsi, imprimis Martinius et Crocius, plus semel in maxime arduis argumentis prolixioribus orationibus, idque aliquando ad id sigillatim exciti aut invitati sententiam dixerunt, aut ad maximi momenti quaestiones propius excutiendas deputati fuerunt: sed et licet a Gomaro docto et orthodoxiae quidem studiosissimo, sed fervidioris ingenii rigidiorisque supralapsariorum sectae Theologo, durius nonnunquam exciperentur, quod cum supralapsariis facerent, nec in Artic. II per omnia idem cum omnibus sentirent, quin et cum Remonstrantibus, quorum dogmatibus tamen minime favebant, lenius procedendum existimarent etc. Hierüber sei Gomar sehr böse geworden, Andere aber, wie der Bischof von Landaff, hätten ihre Bedeutung auf's Höchste anerkannt und ihnen Genüge gethan. „Quem admodum et ipsi ad emollienda quaedam decretorum Synodalium verba non parum contulerunt, et orthodoxiam suam, non obstantibus quibusdam peculiaribus sententiis, quas et alii Theologi Reformati foverunt, decretis illis subscribendo testati sunt.“ In seiner Vorrede zur Dyodecas (1642) hat später Crocius betont, sie (die Bremer) hätten mit den Engländern und Hessen auf's Ernstlichste nach einer Wendung gestrebt, die auch den Lutheranern einen Zutritt wieder ermögliche, wie ihnen das auch vom Rathe befohlen worden.

opponiren, warum geschah das erst nach Entfernung der Remonstranten, und nicht während der Auseinandersetzung mit diesen, wo vielleicht noch ein Ausgleich möglich und das befürchtete Unglück abzuwenden gewesen wäre? Es kann uns das an das Costnitzer Concil erinnern. Auch hier betrieben die Reformer Gerson und d'Ailly mit den übrigen Vätern auf's Eifrigste zuerst die Verbrennung von Huss und Hieronymus, in der Meinung, hernach desto eher mit ihren gelehrten und sachgemässen Vorschlägen zur Reform der Kirche durchzudringen. Sie hatten sich getäuscht, der Pabst triumphirte schliesslich über das Concil und alle seine Verbesserungsvorschläge. So, könnte man sagen, ging es auch zu Dordrecht, die Opponenten gaben ihre beste Hülfe aus der Hand, als sie die Remonstranten zurückstiessen, und erlagen so der Majorität. Aber diese Parallele trifft nicht völlig zu. Denn die Bremer erlagen schliesslich nicht, sondern drangen, wenigstens mit einem Theile ihrer Anschauungen, durch. Wohl hätten sie möglicherweise mehr erreicht durch rechtzeitige Verbindung mit den Arminianern. Allein wie nun einmal die Dinge lagen, war es schon politisch nicht wohl möglich, mit diesen Leuten Hand in Hand zu gehen, und dogmatisch fühlten sie sich von ihnen durchaus verschieden. Auch hätten sie dabei wohl schwerlich auf die Hülfe der Engländer oder Andrer rechnen können. Nichtsdestoweniger mögen sie ein derartiges Zusammengehen oder Vermitteln eine Zeitlang erwogen haben, und darum war ihnen das abrupte Hinausstossen der Gegner sehr unangenehm. War es aber einmal dazu, ohne ihre Schuld, gekommen, so blieb ihnen nichts übrig als zu thun was sie gethan, und bei ihrem nunmehrigen Auftreten haben sie in der That mehr erreicht, als die Pariser Gelehrten zu Costnitz. Es waren Beschlüsse erzielt worden, die ein gemildertes Gepräge trugen, wenn sie auch ihre abwehrende Seite nur gegen die Remonstranten, nicht, wie die Opponenten so dringend gewünscht, auch gegen die Gomaristen richteten.

Somit, meinen wir, dürfen wir dem Verhalten und der Thätigkeit unsrer Abgeordneten unsre Anerkennung nicht versagen,

Sie haben unter den schwierigsten Umständen Grosses geleistet, und einen sehr wesentlichen Einfluss auf eine der grössten Versammlungen der Kirche ausgeübt. Und dieses Verhalten hat nicht allein auf die Beschlüsse mildernd eingewirkt, sondern ihnen selbst und ihrer Vaterstadt gute Früchte eingetragen. Denn trotz anfänglicher Missstimmung über sie zollte man ihnen schliesslich die allseitigste Anerkennung. Crocius darf es später mit Genugthuung hervorheben[1]), dass sie zu Dordrecht trotz ihres Melanchthonismus „unter öffentlicher Anerkennung ihrer Rechtgläubigkeit und ihres gesunden Glaubens mit gutem Danke“ entlassen seien. Auch in dem Dankschreiben der Generalstaaten an den Bremer Rath[2]) heisst es, die von ihm abgesandten Theologen „Männer von ausgezeichnetem sittlichen Ernste, von hoher Gelehrsamkeit, und, was hier die Hauptsache gewesen, treue Bekenner des rechten Glaubens und der wahren Religion“ hätten auf's Erfolgreichste zur glücklichen Lösung der Sache beigetragen. Der Vaterstadt aber musste diese Anerkennung von hohem Werthe sein. Die Verbindung mit den Niederlanden war damit neu erstarkt. Zugleich aber hatte man nicht nöthig, eine neue strenge Lehrformel anzunehmen. Die Dordrechter Beschlüsse gestatteten eine Auffassung, wie sie der damaligen Bremer Doctrin völlig entsprach. Freilich konnten sie ganz anders ausgelegt und zu Gunsten des strengsten Calvinismus gehandhabt werden, und wie das in der übrigen reformirten Welt vielfach in Gebrauch kam, so suchte auch in Bremen eine Partei sie in diesem Sinne auszubeuten. Wir werden davon im folgenden Abschnitte hören. Vor der Hand waren die Schwierigkeiten glücklich gelöst, und ein fernerer Zusammenhang mit der übrigen reformirten Welt politisch und kirchlich ermöglicht, ohne die bisherige Stellung aufzugeben. Unsre Abgeordneten hatten in der Hinsicht ein Grosses geleistet.

[1]) Praef. ad Dyodecas.

[2]) Im Staatsarchiv.

II. Die Folgen der Dordrechter Synode für Bremen.

Es konnte nicht fehlen, dass ein Ereigniss wie die am 9. Mai 1619 geschlossene Kirchenversammlung von den tiefeingreifendsten Folgen auf alle dabei interessirten Länder war. Das 17. Jahrhundert zeichnete sich ja vor anderen durch einen doctrinären, scholastischen Geist aus und übertrug die furchtbaren blutigen Kämpfe dieses Zeitalters leider nur allzu oft auf Kanzel und Lehrstuhl. Die theologische Lehrbildung trieb immer neue Blüthen und verlor sich in die feinsten Begriffsbestimmungen; daraus entwickelten sich aber auch immer neue Streitigkeiten, die mit einer Erbitterung ausgefochten wurden, als ob es sich um grosse Principienfragen handelte. Die Dordrechter Beschlüsse gaben diesem Triebe eine erneute Anregung, es war durch sie zum Ausdruck gekommen, was in der reformirten Kirche schon überwiegend gegolten, aber noch vielfach angefochten gewesen. Ein gestärkter prädestinatianischer Hauch musste die Kirche durchziehen, aber andrerseits konnte die weitere Ausbildung des neu befestigten Dogma's, die strengere oder mildere Auslegung desselben wieder Meinungsverschiedenheiten und Streitereien erwecken. Letzteres sollte insbesondere unser Bremen erfahren.

Ueberblicken wir aber zunächst diese allgemeinen Folgen der Synode. Da erscheint es auf den ersten Blick wohl merkwürdig, dass fast in keinem Lande die Dordrechter Artikel officiell angenommen wurden. Die Hoffnung der Niederländer[1]), ein neues allgemeines Symbol für die Reformirte Kirche aufgestellt zu haben, erfüllte sich, von Aussen betrachtet, gar nicht. Die Regierungen mochten es scheuen, in dieser ernst erregten Zeit einen Schritt zu thun, der die erstarkte römische Kirche gereizt und die Lutheraner auf's Neue beleidigt hätte. In Deutschland

[1]) In der Vorrede zu den Akten (Hanau 1620): „Rogantur autem Ecclesiae omnes Reformatae, ut doctrinam hanc orthodoxam tam solemniter in hac Synodo ex verbo dei explicatam confirmatamque amplecti, conservare, propagare atque ad omnem posteritatem ad divinae gloriam et animarum consolationem salutemque transmittere velint."

war bereits der wilde Religionskrieg entbrannt; der Pfälzer Churfürst hatte (1619) die Krone Böhmens angenommen, um sie bald nach furchtbarer Niederlage wieder zu verlieren (1620). Man musste auf Alles gefasst sein. Auch in England begann der Boden unter den Füssen der Stuarts zu wanken, und Jacob I. war nicht gewillt, seine hochkirchlichen Ideen durch fremde Lehre kreuzen zu lassen; er bekümmerte sich um die Dordrechter Beschlüsse nicht nur gar nicht, sondern verbot 1622 geradezu, über die Prädestinationslehre zu predigen. Unser Rath handelte somit nur wie die übrigen Regierungen, wenn er die in Dordrecht gefassten Beschlüsse nicht zum eignen Hausgesetz erhob, sondern sie eben nur als niederländische Dinge betrachtete.[1]) Nur die französischen Reformirten glaubten durch förmliche Annahme der Canones eine gesicherte Stellung zu gewinnen; auf der Synode zu Alais 1620 erkannten sie dieselben als ein neues Symbol ihrer Kirche an. In den Niederlanden verstand sich das von selbst. Die Dordrechter Sätze galten als neues Gesetz für Staat und Kirche. Der Statthalter Moritz von Oranien unterliess es auch nicht, seinen Sieg allseitig auszubeuten. Wenige Tage schon nach Schluss der Versammlung, am 13. Mai 1619, fiel das Haupt seines politischen und kirchlichen Gegners, des 72jährigen Staatsmannes Oldenbarneveldt auf dem Schaffote, und Hugo Grotius entrann seiner lebenslänglichen Haft auf Schloss Löwenstein nur durch die Flucht in einer Bücherkiste. Gegen die Häupter der Remonstranten und ihre Pastoren verfuhr man mit scharfer Strenge; sie wurden, falls sie nicht nachgaben, des Landes verwiesen. Doch dauerte dieser Terrorismus nicht lange. Nach Moritz Tode 1625 trat eine immer grössere Duldung ein. Die Remonstranten erlangten bald wieder politische Gleichberech-

[1]) Von Seiten der Generalstaaten unterliess man freilich nicht, den Bremern die Annahme der Dordrechter Sätze zu empfehlen. In jenem Dankschreiben vom 9. Mai 1619 heisst es ausdrücklich, sie hofften auch in Bremen werde Kirche und Staat von der Synode einen Nutzen haben. Denn auch da hätte sich die Ketzerei wohl sicher bald gezeigt, wäre sie nur nicht so im Keime (in herba ac segete) unterdrückt worden.

tigung, und ihre bedeutenden Theologen (Episcopius, Limborch, Clericus, Wettstein etc.) erwarben sich hohe Verdienste um die Wissenschaft. Aber die Mehrzahl des Volkes hielt nicht mehr zu ihnen, sondern stand auf Seiten der zu Dordrecht recipirten Lehre.

Aber auch in den übrigen Ländern ist der Ertrag der Synode keineswegs so gering, als es zuerst erscheint. Im Gegentheil, hatten die Regierungen und Kirchenregimenter die neuen Sätze auch ignorirt, auf Kanzel und Katheder der reformirten Kirche errangen sie einen fast völligen Sieg. Nun erst kam überall der Calvinismus zum Durchbruch, und zwar nicht in seiner milden, sondern in seiner strengsten Fassung. Die reformirte Kirchenlehre trieb immer mehr in das Fahrwasser der absoluten göttlichen Willensbestimmung, alle Abweichung hiervon, selbst wo die Dordrechter Sätze sie gestatteten, wurde als Annäherung an den Arminianismus gescheut. Die Synode stieg immer höher im Ansehen. Sebastian Beck in Basel, ein Theilnehmer an derselben, zog hernach bei Erwähnung der Synode jedesmal sein Sammetkäppchen voll Andacht vom Haupt, und sein Mitdeputirter Wolfgang Meyer redete nur noch von der „heiligen Stadt, der Mutter, dem himmlischen Dordrecht."

Es war allmählich schwer, ja fast unmöglich, hiergegen eine andere Meinung zu behaupten. So tritt denn auch ein Widerspruch gegen diese Sätze und ihre noch stärkeren Consequenzen fast nirgendwo auf, oder er bewegt sich in grosser Schüchternheit und sucht den Ruf der neuen Rechtgläubigkeit möglichst zu bewahren. So dachte man, um Bremen zunächst zu übergehen, in der Universität Frankfurt a. d. Oder ziemlich frei, ebenso in Anhalt, zum Theil auch in England, auch einzelne Kirchenlehrer in der Pfalz (Pareus und Junius) und den Niederlanden (Rivet in Leyden) gingen eigne Wege, aber mit grosser Behutsamkeit. Am bedeutendsten machte sich merkwürdiger Weise der Widerspruch in Frankreich geltend, wo man doch die Canones recipirt hatte. Hier lehrten an der Universität Saumur die berühmten Professoren Jean Camëron und seine Schüler, Moses Amyraut, Jean de la Place, Claude Pajon und Louis

Cappel, völlig universalistisch, im Gegensatz zu dem sonst herrschenden strengen Partikularismus. Am selbständigsten bildete der zweite dieser Männer, Amyraut (Amyraldus) diese Lehre aus, nach welcher das Heilswerk eigentlich für die Gesammtheit geschehen sei, wenn es auch schliesslich nur den Glaubenden zu Gute komme. Wir begegnen hier wieder den Gedanken unsres Martinius. Die geistige Grösse dieser Männer verschaffte ihnen in Frankreich Duldung. Aber in den Niederlanden und der Schweiz erschrack man vor diesem Rückfall, und es entspann sich darüber ein erbitterter Schriftenwechsel. Man warnte vielerwärts vor dem „Gifte von Saumur" (venenum Salmoriense), und die sonst schon gefährdete Kirche Frankreichs lud sich damit noch den Zorn vieler Glaubensgenossen auf den Hals. Dennoch mochte sie sich zu rigorosen Schritten nicht entschliessen, zumal Amyraut seinen Zusammenhang mit dem Wortlaut der Canones darthun konnte. Auf den Synoden von Alençon (1637) und von Charenton (1645) erkannten die Deputirten die Rechtgläubigkeit ihrer Kirchenlehrer an. In der Schweiz aber und Genf glaubte man sich hiergegen durch ein neues Symbol wappnen zu müssen. So kam 1675 der Consensus Helveticus zu Stande, der letzte Sprössling unter den Glaubensbekenntnissen der evangelischen Kirche, der aber in seiner übertriebenen Schroffheit nur ein theologisches Machwerk blieb und auch anderswo keine Anerkennung erlangte.

Man muss diese Punkte in's Auge fassen, um die nun darzustellenden Begebenheiten in Bremen richtig zu beurtheilen. War die übrige reformirte Kirche mehr oder weniger in's prädestinatianische Lager übergegangen, so mussten auch bei uns die Vertreter gemilderter Anschauungen einen schweren Stand haben, sobald hier der einseitige Partikularismus seine Vertreter fand. Letzteres aber konnte nicht fehlen, da Bremen schon damals, wie noch heute, viele seiner geistigen Kräfte von auswärts bezog. So ist denn hier in Folge der Synode viel Kampf und Streit entstanden, weit mehr als man bei der ruhigen Denkungsart des Bremers, der die theologischen Schroffheiten nicht liebt,

annehmen sollte. Und zwar entbrannte dieser Kampf in zwei getrennten Epochen, nämlich zuerst gleich nach der Synode und dann in den 30er und 40er Jahren. Wir haben diese beiden, damals so tief eingreifenden, Bewegungen im Folgenden zuerst darzulegen, ehe wir noch von anderen Folgen jener Synode für Bremen berichten.

Schon vor der Dordrechter Versammlung fanden hier, wie oben erwähnt, eifrige Erörterungen über die in den Niederlanden bestehenden Streitpunkte im Schooss des Ministeriums und an der Hochschule statt. Johann Capito, Pastor zu St. Martini und seit 1616 Senior des Ministeriums[1]), trat als Verfechter der gomaristischen Lehren auf, konnte sich aber schwer gegen den Rektor Martinius und den ihm anhängenden Ludwig Crocius (auch Pastor zu St. Martini und Lehrer an der Hochschule) behaupten. Als dann der Rath grade diese beiden Letzteren, nebst dem auch gemässigten Pastor Jsselburg an U. L. Frauen nach Dordrecht entsandte, wurden hier die Disputationen hitziger. Es trat jetzt der Mann hervor, der in den nächsten Jahren so viel von sich reden machte, Philipp Caesar aus Hessen, 1616 zu St. Anscharii als Prediger erwählt, hernach auch Professor an der Hochschule[2]) ein hochbegabter, gelehrter und redefertiger, aber ebenso leidenschaftlicher und gesinnungsloser Mann. Jetzt war er der eifrigste Prädestinatianer, später ging er zur römischen Kirche über. In

[1]) Ueber das Senioren-Amt bemerke ich Folgendes. Nach dem Tode des Superintendenten Urban Pierius 1616 besetzte der Rath diese Stelle nicht wieder, sondern ernannte statt dessen einen lebenslänglichen Senior des Ministeriums. Diese Würde bekleidete zuerst der obenerwähnte Capito bis zu seinem Tode 1624, dann Tobias Pezelius († 1631) und endlich Ludwig Crocius († 1655). Nach des Letzteren Tode schien die Superintendentur wieder eintreten zu sollen. Balthasar Willing wurde dazu ernannt, allein er starb schon in demselben Jahre, und nun führte der Rath die Ordnung ein, dass die 4 Primarien der Hauptkirchen immer halbjährlich als Directoren dem Ministerium vorstanden, eine Ordnung, die seither geblieben. Senioren und Superintendenten gab es von da an nicht mehr.

[2]) Ueber Philipp Caesar s. Brem. Jahrb. II, 14 ff. (von Kohlmann mit Zusätzen der Redaction).

jeder Sitzung des Ministeriums tobte er wider die zu Dordrecht befindlichen bremischen Abgeordneten und suchte auch ausserhalb desselben die Gemüther gegen sie einzunehmen.[1]) Beim Rath und den Bürgern scheint er damit nicht viel ausgerichtet zu haben, allein es standen doch einige Prediger auf seiner Seite. Ein Hauptstützpunkt für diese Leute war der Bremische Consensus von 1595, der in der That starke prädestinatianische Abschnitte enthält.[2]) Wohl war dies Bekenntniss seit mehreren Jahren etwas in Vergessenheit gerathen und nicht mehr, wie zu Anfang, von jedem Neueintretenden unterschrieben worden. Allein man hatte es doch seiner Zeit als Bekenntnissgrundlage hingestellt und wenn das, so stand Bremen auf weit mehr calvinischer Grundlage als die Abgesandten zu Dordrecht geltend zu machen schienen.

Der Streit wurde damit ernster. Andre wurden darauf aufmerksam und mischten sich hinein. Das Schreckgespenst der Prädestination trat Vielen nahe, die es bisher in weiter Ferne geglaubt. Es ist interessant, dass sich ein Professor der Medicin hineinmischte[3]). Gerhard de Neufville nämlich, Lehrer

---

[1]) „So oft wir im Ministerio zusammenkommen, so hebet sich das Zanken an, welches vom einzigen Caesare erreget wird, massen er sich nicht anders stellet als ein rasender Hundt". So schrieb ein Ministeriumsglied am 25. Febr. 1619 an Crocius, nach der brem. Religionsgeschichte (von Koster). Leider giebt es für diese Zeiten noch keine Akten des Ministeriums, die erst 1624 beginnen. Diese Chronik ist uns daher eine willkommene Ergänzung.

[2]) Ich verweise hier auf den Anhang zu dieser Arbeit, die den Consensus behandelt.

[3]) Ueber Neufville s. Ikenii Orat. p. 111 f. Aus seinen Sätzen theilte H. Hildebrandt einige mit (in der Orthodoxa declaratio — Bremen 1642, S. 104 ff. und S. 278 ff.), z. B. „Christus ist nicht für einige bestimmte Leute, sondern für das ganze Menschengeschlecht der Mittler und Heiland". „Die Sündenvergebung ist für Alle erworben, und steht Allen offen durch den Glauben an Christum." „Eine Verwerfung (reprobatio) zeugt von göttlichem Hass; aber Gott hasst seine Creatur nicht, ausser wegen der Sünde" u. s. w. — Uebrigens war Neufville auch auf seinem eigenen Gebiete wohl-

der Arzneikunde an der Hochschule, veranstaltete am 23. Dec. 1618 eine Disputation über das gefürchtete Dogma und am 19. Januar 1619 eine zweite. Er liess seine Thesen im Gymnasium anschlagen, in denen er den alten Melanchthonismus mit Entschiedenheit gegen die Vergewaltigung durch Calvin geltend machte.[1] Die Theologen Caesar, Pezelius jun.,[2] der schon erwähnte Capito und Uchtemann[3] traten gegen ihn auf. Dem Rath aber schien die Sache inopportun, er mochte fürchten, hiermit seine Abgesandten in Dordrecht zu verwirren. Somit liess er die Disputationen hierüber bis zum Schluss der Synode und zur Rückkehr der Deputirten gänzlich untersagen.

Sobald aber Beides geschehen, liess sich die Sache nicht mehr halten. Wohl in der ernsten Sorge, Bremen möge die Dordrechter Sätze annehmen, liess Neufville jetzt seine Ansichten über die Prädestination im Druck ausgehen, und auf's Neue hallten die Hörsäle des ehemaligen Catharinenklosters vom ernsten Disput der Männer wieder. Als Gegner Neufville's trat jetzt auch ein jüngerer und bedeutender Lehrer des Pädagogiums in die Schranken; es war Hermann Hildebrandt, damals hitziger Anhänger Caesar's, später ganz umgewandelt und Vertheidiger der milderen Doctrin. In den Disputationen aber hatten die Partikularisten (so hiessen damals die Strengeren) wenig Glück; Martinius wusste sie gründlich in die Enge zu treiben[4]. Der

bewandert. Crocius erwähnt später von ihm ein „Systema physicum", dessen Herausgabe auch die Studenten der Theologie wünschen sollten (Croc. Syntagma 1635 pg. 24).

[1]) Siehe vorhergehende Note.

[2]) Tobias Pezelius, Sohn des berühmten Christoph P., war Pastor zu U. L. Frauen.

[3]) Uchtemann war Pastor zu St. Stephani.

[4]) Das Folgende erzähle ich meistens immer nach der erwähnten Brem. Religionsgeschichte. Von dieser Disputation berichtet auch Hildebrandt (Orthodoxa declaratio pg. 99 f.) und theilt auch des Martinius' Thesen mit. Selbst in einem späteren Schreiben der strengen Partikularisten an die Nordholländ. Synode 1642 (im Staatsarchiv) heisst es, Martinius und die Uebrigen hätten in der Disputation gesiegt, aber nur weil jene die frivolen Aeusserungen nicht mehr ertragen konnten und fortgingen.

fanatische Caesar aber gab sich damit nicht zufrieden. Er brachte die Sache auf die Kanzel, und Andere ahmten ihm darin nach. Die Ministeriumssitzungen von 1619 und 1620 bewegten sich in steten Zänkereien. Da legte sich wieder der Rath in's Mittel. Am 4. December 1619 beschied er das Ministerium vor sich, und Bürgermeister Diedrich Hoyer eröffnete ihm: „Dass, obwohl solche kümmerliche und betrübte Zeiten weren, da man die Gemeine zur busse und beten anmahnen solte, dass Gott der Allerhöchste sich seiner Kirchen annehmen mögte, müsse doch Ampliss. Senatus im gegentheil mit schmertzen vernehmen, wie dass man im Ministerio so unfriedlich und zweyspältig were, dass es zu beklagen; auch von den Cantzeln solche sachen gehöret würden, die mehr zum zweyspalt als erbauung dieneten". Ministerium nahm diese Rüge gut auf. Man beschloss den Streit fahren zu lassen, und auch in den Sitzungen nur von Dingen zu reden, die zur Erbauung der Gemeinde führten; ja man wünschte sogar die stete Gegenwart der Herren Inspectoren vom Rath, um durch ihr Ansehen neuen Brand zu verhüten. Nur Caesar grollte. Man solle, meinte er, lieber gar nicht zusammenkommen, als nur über Bettage zu berathen; das ganze Eingreifen des Raths sei allein gegen seine Person gerichtet und rühre von Capito und Isselburg her, damit er seinen „Pap kühlen" solle[1]); aber sein Auftreten gereue ihn nicht, und er werde fortfahren. Der Bürgermeister mahnte nochmals zum Frieden und schien sich der Zustimmung der Uebrigen zu erfreuen.

In der That gewannen die friedlichen Stimmen mehr und mehr die Oberhand. Hatte schon 1619 Professor David Pareus in Heidelberg die Bremer in einer Zuschrift dringend ersucht, in dieser trüben Zeit alles Streiten zu unterlassen, so gab jetzt

[1]) Pap kühlen, erklärt Kohlmann (am Rande zu der Religionsgeschichte) durch: Brei kalt werden lassen. — Dass Caesar jetzt auch auf Capito grollte, der doch sonst seiner Richtung war, scheint dafür zu sprechen, dass Letzterer andrer Anschauung geworden oder als Senior des Ministeriums das Treiben zu beschwichtigen gesucht.

ein andrer sehr anerkannter Mann sein Votum in der Sache ab. Es war der Pastor Johann Lampadius zu St. Stephani, der am Gymnasium als Historiker und Theologe wirkte. In einer weniger gelehrten, als praktischen Schrift suchte er die Gemüther vom unnützen Disputiren abzuziehen und wies auf die Hauptpunkte hin[1].) Dies Votum scheint grossen Eindruck gemacht zu haben, Caesar stand mehr und mehr isolirt. Der Rath aber muss sich in dieser Zeit weiter mit der Sache beschäftigt haben. Am 21. Januar 1621 fragte er beim Ministerium an, ob sie noch auf Grund der Augsburgischen Confession ständen, und ob es recht wäre, daneben ein andres Bekenntniss zu haben; wolle Ministerium das Letztere, so möge es solches durchsehen, aber auch den Rektor Martinius hinzuziehen. Diese Frage[2]) ist uns nicht mehr ganz verständlich; wahrscheinlich wollte der Rath das Ministerium zu einem klaren Entschluss über den Consensus von 1595 veranlassen, der ja officiell nicht bestätigt war und dessen starker Calvinismus ruchbar geworden sein mochte. Doch schien das Ministerium einen solchen entscheidenden Schritt zu vermeiden. Die Antwort lautet, man stehe noch auf der Augustana, soweit sie mit der Schrift stimme; ein weitergehendes Sonderbekenntniss sei wünschenswerth, doch könne auch wohl der Heidelberger Katechismus dazu dienen.[3]) Es ist offenbar, Ministerium getraute

[1]) „Schriftmässiger gebrauch der lehre von der Gnadenwahl wieder die Ergernisse, die anfechtungen des Satans und verzweiffelung". Bremen 1620 (2. Auflage 1641). In diesem Buche bemerkt L. mit Recht, man werde mit der Frage der Prädestination nicht zum Ende kommen, ob man auch tausend Jahre daran disputirte. — Lampadius war auch der Fortsetzer des damals viel gelesenen Geschichtswerkes von Chr. Pezelius: „Mellificium historicum". (Jahrb. IX S. 36.)

[2]) Brem. Religionsgeschichte.

[3]) Der Heidelb. Katechismus findet sich schon seit 1601 in Bremen neben dem des Pezelius (s. Kohlmann a. a. O. 34). Doch ist er recht eigentlich populär hier erst geworden infolge der Dordrechter Synode, die ihm erst sein hohes Ansehen verlieh. Es wurde in der Hochschule danach unterrichtet, bei den Conventen der Landprediger über ihn gepredigt, und bald steht er schon unter den Bekenntnisschriften unsrer Kirche da.

sich nicht, jetzt die schwierige Bekenntnissfrage zum Abschluss zu bringen, zumal Dr. Caesar für immerwährenden Widerspruch sorgte und dann und wann einige seiner früheren Anhänger zum Mitstreiten veranlasste. Gelöst war die Sache somit noch nicht, und man mochte augenblicklich eine freiere Bewegung vorziehen, anstatt durch das neue Dogma gehemmt zu sein. In diesem Sinne sprachen sich damals auch die ersten Stimmführer aus. Martinius erklärte in jener Zeit ausdrücklich, dass er sich eine freie Stellung zu den Decreten der Synode reservire; er hatte sich vorgenommen, überhaupt möglichst wenig über diesen Gegenstand in seinen Vorlesungen zu sagen und darüber zu schreiben, musste es aber sein, so habe er das Recht, es mit seinen Worten zu thun, wolle übrigens Niemandes Gewissen entgegentreten.[1]) Auch Isselburg sprach sich in dem Sinne aus: „Ich halte dafür, dass durch solche Fragen Viele von der Einfalt der Schrift abgeführt werden. Allen Kirchen würde wirklich geholfen, wenn dergleichen Fragen ausgerottet werden könnten, ja auch deren blosse Erwähnung und Andenken bei den Nachkommen getilgt würde."[2]) Schliesslich erklärte sich noch der schon erwähnte Lampadius in seinem grossen Geschichtswerke[3]): „Was das belgische Schisma betrifft, so wäre zu wünschen, dass die gläubigen Belgier (Niederländer) mit Paulus in guten Werken nach dem ewigen Leben getrachtet hätten, um so ihre Berufung und Erwählung fest zu machen, denn die das thun, werden nicht fallen. Denn über die Prädestination disputiren, ob du erwählt

[1]) So Crocius: in der „Vorrede" 1642. Als nämlich Crocius dem Martinius die von den Niederlanden zugesandten Verhandlungen hinschickte, schrieb dieser ihm: „Ego quidem pleraque quae de Dei decretis a pluribus in omnem partem disputantur, ad aedificationem parum facere judico: ideoque apud me constitutum habeo, numquam nisi pauca et parce de iis loqui vel scribere etc. Si quid autem omnino scribendum esset, mallem meis verbis pauca et necessaria scribere — interim nullius conscientiae aut libertati quidquam velim derogari vel praescribi". (Crocius Praef. ad Dyod.)

[2]) Ebendaselbst.

[3]) In Mellificium historicum, auch in Crocii Praefat. erwähnt.

seiest, ohne geoffenbarte Heilsmittel, das ist jener Schlangenbiss (morsus est ille serpentinus), durch den die ersten Menschen verwundet und fast getödtet sind, wie Luther bezeugt. Es sollte den Belgiern zum Trost gereichen, dass sie aus dem Papstthum errettet sind, und gegen den Antichristen solche Kriege führen konnten, und ebenso, dass sie die Bestätigung ihres Glaubens aus dem Evangelio und den Sakramenten schöpfen durften u. s. w.“

Wir sehen, das sanfte Sausen des Melanchthonismus gewann in Bremen wieder die Oberhand über Calvins Sturm und Feuerflammen. Dr. Caesar fühlte sich je länger, je weniger wohl darin, zumal es ihm weniger um die Sache als um die eigne Ehre zu thun war. 1624 (im April) legte er plötzlich sein Amt nieder. Ausser einigen kleinlichen Reibereien mit dem St. Anscharii-Capitel gab er als Grund an, der Arminianismus herrsche hier in Kirche und Schule. Die Meisten waren mit seiner Entlassung damals sehr einverstanden, ja der Rath verbot ihm sogar die Abschiedspredigt, um ihm am letzten Ausschütten seiner Galle zu verhindern. So trat er ohne Sang und Klang zurück, man konnte jetzt von Bremen sagen, wie es einmal von der ersten Christenheit heisst: „So hatte nun die Gemeine Frieden“ (Apostelgesch. 9, 31). Die Zugehörigkeit zur reformirten Kirche war gesichert, und doch behauptete man Dordrecht gegenüber eine freie Stellung, indem man nicht gewillt war, sich kritiklos unter dieses fremde Joch zu beugen.

Freilich schien diese Ruhe nur von kurzer Dauer zu sein. Nach einigen Jahren war plötzlich der Störenfried wieder auf dem Plan. Im März 1628 stellte die St. Stephani-Gemeinde beim Ministerium den Antrag, Dr. Caesar möge wieder in dasselbe aufgenommen werden, da man ihn anzustellen vorhabe, und im September desselben Jahres wählte ihn die Martini-Gemeinde wirklich an Crocius Stelle, der nach U. L. Frauen aufgerückt war.[1]) Der Mann musste noch vielen Anhang in der Stadt haben, ja es kam dazu, dass der Rath ihn bestätigte, trotz der

[1]) Hier war Isselburg gestorben (29. März 1628).

ernstlichen Warnungen und Bitten des Ministeriums. Die ausserordentliche Begabung des Mannes liess sein streitsüchtiges Wesen vergessen, und gewiss liess er es an guten Worten über zukünftiges besseres Verhalten nicht fehlen. Auch war die Furcht vor neuen, von ihm erregten, Prädestinationsstreitigkeiten ungegründet. Denn der ehemalige Calvinist redete kein Wort mehr darüber, im Gegentheil ein papistischer Ton klang durch seine Predigten hindurch. Wirklich hatte sich der Mann während seiner Ruhezeit mit der römischen Kirche befreundet. Der damalige Sieg der katholischen Kirche liess es ihm vortheilhaft erscheinen, der erwarteten neuen Aera vorauszuschreiten, und bei einer Demüthigung Bremens sich eine Zukunft zu sichern. Aber er hatte sich verrechnet. Der Rath war, trotz der drohendsten Aussichten, nicht gesonnen, die evangelische Wahrheit preiszugeben und eine Annäherung an Rom zu dulden. Caesar's Sache ward untersucht, und da er wirklich papistischer Lehren überführt wurde, erfolgte am 8. Januar 1630 seine Absetzung. Der Mann verliess Bremen jetzt auf immer und trat wirklich, schon nach acht Tagen, zur römischen Kirche über, die ihm diesen Schritt auch zu lohnen wusste.[1]) Der innere Friede war unsrer Stadt gesichert.

Und das that damals doppelt und dreifach noth. Denn die politischen und religiösen Zustände liessen sich überaus betrübt an. Hatte bis vor Kurzem Bremen durch die Verbindung mit den Niederlanden einen neuen Aufschwung erhalten, der sich im Handel und Verkehr, wie in kirchlicher Kräftigung offenbarte, hatte es dafür im sogenannten Aumunder Tief den neuen Hafenort Vegesack angelegt, so begann jetzt der Elsflether Zoll lähmend einzuwirken, und alle Anstrengungen beim Reich (1619—22), diesen Blutsauger loszuwerden, waren vergeblich.

---

[1]) Caesar trat kurz darauf in Verden zum Katholicismus über und ging später nach Cöln. Er machte sich daselbst noch hochverdient um die ältere Bremische Kirchengeschichte durch Herausgabe des Triapostolatus Septentrionis. S. Brem. Jahrb. a. a. O. S. 37 und 43 ff.

Dann hatte sich der Religionskrieg nach Norddeutschland gezogen. König Christian IV. von Dänemark nahm sich bekanntlich damals der bedrängten Evangelischen an, allein von Tilly am 27. August 1626 bei Lutter am Barenberge furchtbar auf's Haupt geschlagen, brachte er durch seine Niederlage dem evangelischen Deutschland nur Verderben. Unaufhaltsam wälzten sich die wilden Horden der Liga und der Kaiserlichen über den hülflosen Norden hin. Auch Bremens Gebiet wurde im Sommer 1627 von Tilly's Schaaren durchzogen; besonders das Werderland und Blockland wussten von entsetzlichen Gräueln dieser Vorkämpfer Rom's zu erzählen. Die Stadt war durch Wälle und Gräben wohl bewahrt, allein in ihr wüthete damals die Pest. Im April 1628 gelang es, Tilly's Abzug mit 10,000 Reichsthalern zu erkaufen. Dann aber erschien das Kaiserliche Restitutionsedikt, am 20. September 1629 in Bremen überbracht. Damit war die Stadt in der höchsten Gefahr, weil die Calvinisten jetzt principiell vom Religionsfrieden ausgeschlossen sein sollten. Alle bisherigen Errungenschaften schienen in Frage gestellt. Der Rath gab gute Worte, aber rauh wurde die Ausführung des Edikts gefordert, und einem ernstlichen Angriff konnte Bremen wohl ebenso wenig, wie gleich nachher Magdeburg, widerstehen. Da landete Gustav Adolf von Schweden (1630) an der Küste von Pommern, und die Evangelische Kirche war gerettet. Freudig schloss auch Bremen sich diesem Retter, trotz des confessionellen Unterschiedes an, und erneuerte auch nach seinem frühen Heldentode die Verbindung mit Schweden und seine Leistung zum allgemeinen Befreiungskriege. Als aber 1635 durch die Schlacht bei Nördlingen das Uebergewicht der Schweden gebrochen und der Kampf nur noch in einem wüsten Hin- und Herringen bestand, trat die Stadt, wie viele Reichsstädte, mit dem Kaiser in den Separatfrieden von Prag, der ihm seinen vollen Besitzstand von 1627 bestätigte. Alle diese Begebenheiten sicherten Bremen die äussere Ruhe. Erst nach dem Kriege sollte es wieder in die schwersten politischen Existenzfragen verwickelt werden.

Aber eben in dieser äusseren Friedenszeit sollten die kirchlichen Unruhen auf's Neue entbrennen. Dieselben kamen diesmal von zwei völlig entgegengesetzten Seiten und hatten im Grunde nichts mit einander gemein; aber grade ihr Zusammentreffen sollte für Bremen verhängnissvoll werden. Wir meinen einerseits die Wiedereröffnung des Doms und andrerseits die Erneuerung der prädestinatianischen Debatte.

Das Erste gehört nur indirekt hierher und sei darum nur kurz angedeutet. Der bremische Erzbischof Friedrich II., aus Holstein (später König von Dänemark), empfand es bei seiner hiesigen Huldigung (21. u. 22. März 1637) unangenehm, dass in seiner Erzhauptstadt das Lutherthum zu einer ecclesia pressa herabgedrückt worden, obwohl so viele Bürger demselben noch anhingen. Früher schon[1]) hatte ihn eine Predigt des Pastor Luthmann zu St. Anscharii geärgert, der es sich nicht versagen gekonnt, die Anwesenheit des Kirchenfürsten zu masslosen Angriffen auf die lutherische Abendmahlslehre zu verwerthen. So beschloss derselbe, die Stadt, deren vorgegebene Reichsunmittelbarkeit ihm nicht weniger als ihr Calvinismus gegen den Sinn war, damit zu demüthigen, dass er dem Lutherthume hier wieder eine Stätte bereitete. Wie leicht liess sich das bewerkstelligen durch Wiedereröffnung der Domkirche, die seit Hardenbergs Zeiten nur bei den Huldigungsgottesdiensten der Erzbischöfe gebraucht wurde, sonst aber verschlossen dastand und zu verfallen drohte![2]) Hier konnten lutherische Prediger angestellt, und damit, kirchlich und politisch, dem eigenwilligen Wesen der Republik ein Pfahl in's Fleisch getrieben werden. Der Rath setzte sich mit Bitten und Protesten auf's Aeusserste dem entgegen, er behauptete dabei, man sei nie vom Boden der Augustana abgewichen, und den Lutheranern ständen alle Kirchen offen wie

[1]) 1. Jan. 1635 nach Koster's Chronik.

[2]) Grade um diese Zeit, am 27. Januar 1638, stürzte der kleinere Domthurm in Folge der Vernachlässigung des ganzen Gebäudes plötzlich zusammen.

den Reformirten. Reverendissimus konnte dawider sehr offenkundige Thatsachen anführen, vor Allem den wiederum entbrannten Prädestinationsstreit, der dem Rath darum unbequem genug war. So wurde am 23. Sept. 1638 der Dom wieder dauernd in Gebrauch genommen, indem zuerst ein, bald noch ein zweiter lutherischer Prediger an demselben angestellt ward. Alle Massregeln des Raths, die eignen Bürger selbst durch Waffengewalt am Besuch der Kathedrale zu verhindern, alles Schimpfen der getreuen Bürger über die „verfluchten Domlöpers" erwiesen sich als vergeblich. Es zeigte sich, dass ein Theil der Bewohner (besonders wohl unter den Zugezogenen) dem Calvinismus keineswegs zugethan waren. Die kirchliche Geschichte Bremens tritt damit in eine neue Phase. Der Versuch, ein rein reformirtes Gemeinwesen mitten unter lutherischer Umgegend herzustellen, erwies sich als verfehlt. Einstweilen überwog noch für längere Zeit die reformirte Confession, bald standen beide ebenbürtig neben einander und mussten sich zu dulden und ergänzen lernen.

Für diese Wendung aber ist, wie bemerkt, der jetzt neu entbrannte Streit unter den Reformirten selber, und damit die Synode von Dordrecht, sehr verhängnissvoll geworden. Inmitten der dreissiger Jahre nämlich loderte derselbe unversehens wieder auf und zwar mit einer Heftigkeit und Erbitterung, dass die oben erwähnten Disputationen daneben als harmlos erscheinen. Die Persönlichkeiten waren fast alle andre, als bei der damaligen Erörterung über Universalismus und Partikularismus. Der hochverdiente Rektor Martinius war 1630 heimgegangen, Isselburg, Pezelius jun., Capito u. A. lebten nicht mehr. Dagegen stand Ludwig Crocius jetzt auf der Höhe seines Wirkens. Er war Pastor zu U. L. Frauen, Senior des Ministeriums, Professor an der Hochschule, und seit Martinius' Tode unter dem Namen Prorektor mit der interimistischen Führung des Rektorats derselben betraut (1630—1639). In der Stadt galt er unbedingt als einer der Ersten nach Charakter, Gelehrsamkeit und Gesinnung, während zahlreiche Schriften ihm auch von Aussen her hohen Ruhm ein-

trugen. Es gelang ihm, seine massvolle Lehranschauung in Kirche und Schule zur Geltung zu bringen, gestützt auf die Traditionen des grossen Martinius.[1]) Ganz auf seiner Seite stand der einsichtsvolle (oben schon genannte) Pastor Hermann Hildebrandt zu St. Stephani (1644 auch Professor der Theologie), einst Crocius' Gegner, jetzt ganz für ihn gewonnen; ebenso zwei andre, damals weit bekannte Männer, Conrad Bergius, Pastor zu St. Anscharii, früher Professor zu Frankfurt a/O., und Balthasar Willius, ein Bremer, Pastor zu U. L. Frauen, später der letzte bremische Superintendent. Huldigten diese vier Männer mit Geist und Gelehrsamkeit dem sogen. Universalismus, so fehlte es keineswegs auch an Männern, denen diese Abschwächung der Dordrechter Formel zuwider war und die nur in der strengsten Gnadenwahlstheorie das Wesen der reformirten Kirche erblickten. Es waren Hinrich Flocke (Pastor zu St. Remberti), Hinrich Luthmann (P. z. St. Anscharii), G. B. Pellinghoven (St. Martini), Petrus Zimmermann (St. Stephani), Pierius jun. (St. Johannis) und J. W. Adamus (St. Anscharii), sowie hernach (1639) der neue Rector Joh. Combach als wichtigster Bundesgenosse im nun beginnenden Kampfe der Meinungen.

Die diesmalige Veranlassung zum Ausbruch desselben gab der Mann, der ihn gewiss am wenigsten wünschte. 1636 liess L. Crocius sein Syntagma theologiae erscheinen, eine geistvolle, interessante Darlegung des gesammten theologischen Studiums. Das Buch erregte viel Aufsehen und trug dem Verfasser neuen Ruhm von Nah und Fern ein.[2]) Wer jetzt dies Buch liest, wird

[1]) Ein vereinzelte Nachricht sagt uns, Crocius habe 1631 im Ministerium eine Formula fraternitatis durchgesetzt. (S. Schreiben von Combach und Consorten an die Nordholländische Synode 1642, im Staatsarchiv). Ich weiss hiervon sonst nichts, doch ist es immer möglich, dass es nach Caesars Fortgang zu einer derartigen Verständigung kam.

[2]) Die erste Auflage muss schon 1635 erschienen sein. In der uns vorliegenden von 1636 findet sich eine reiche Blumenlese von Lobeserhebungen bedeutender Theologen aus Holland, England, Deutschland beigedruckt, meistens in lateinischen, theilweise auch in griechischen Distichen.

Mühe haben, darin etwas Anderes als eine strikte reformirte Gottes- und Weltanschauung nach damaliger Auffassung zu finden. Nicht so die geschärfte Brille geschulter Dogmatiker des 17. Jahrhunderts, namentlich solcher, denen der Verfasser überhaupt zu milde erschien und die ihn auch wohl um seines hohen Ansehens willen beneideten. Hinrich Flocke entdeckte sofort in der vielgerühmten Schrift eine Reihe von schwerwiegenden Irrthümern, setzte einige Gesinnungsgenossen davon in Kenntniss, und nun fing man an, laut über die Abweichungen des Seniors und über den Abfall Bremens vom Dordrechter Bekenntniss, über haarsträubende Neuerungen, ja über Ketzereien zu reden, deren sich ausser Crocius auch Bergius und Willius schuldig machten. Vielleicht entstand diese ganze Animosität auch aus einer Scandalgeschichte, die anfangs 1637 von sich reden machte. Nun trug's sich zu, erzählt die Chronik[1]), „dass Herrn Flocken Eheliebste am andern Tage des siebenten Monates nach der Hochzeit eines Sohnes genas, ehe man es vermuthete, wodurch er in üble Nachrede gerieth.“ Im Ministerium hierüber zur Rede gestellt, erklärte Flocke, das Kind habe weder Haare noch Nägel gehabt, und die Herren Medici und Juristen hätten ihn über die Möglichkeit solcher Frühgeburt beruhigt. Aber Ministerium beruhigte sich nicht dabei. Man hielt ihm vor, dass er mit seiner Frau, einer früheren Wittwe, schon vor der Hochzeit auffallend geliebelt habe, und dass sein Bruder im schlechtesten Rufe stehe. Auf Antrag des Ministeriums wurde er eine Zeitlang vom Dienste suspendirt, bis er sich, nach längerer Untersuchung, durch einen körperlichen Eid von allem bösen Verdachte reinigte und nun wieder volle Restituirung erlangte (31. Mai 1637). Hierdurch nun ward Flocke's Seele auf's Heftigste gegen Crocius erbittert, dem er persönliche Feindschaft beimass, obwohl derselbe ihm als seinem früheren Schüler sonst nur mit Wohlwollen begegnet war. Jetzt sollte die Ketzerei des Gegners und seiner Genossen an's

[1]) Die erwähnte Bremische Kirchenhistorie 1522—1690. Ausführlich berichten hierüber auch die Acta Ministerii.

Licht gezogen und Vergeltung geübt werden. Aus Crocius' Buch wurden 24 irrige Sätze ausgeschrieben, desgleichen einige aus Willius Commentar über einige Propheten und aus einer Schrift des Bergius, betitelt Fides catholica.[1]) Man verbreitete sie in der Stadt und schickte sie nach verschiedenen niederländischen Fakultäten. Damit war im Ministerium der Friede dahin.[2]) Am 22. Nov. (1637) erhob sich in demselben gegen Willius die Klage, er habe gegen das Dordrechter Dekret gepredigt, von der andern Seite aber wurde Zimmermann beschuldigt, in seinem Kirchengebet von den Irrthümern in der Stadt geredet zu haben. Im Weiteren heisst es, vor Allem würde durch Crocius und Bergius die altreformirte Lehre bekämpft, und dabei des Ersteren Syntagma namhaft gemacht. Die Angegriffenen rechtfertigten sich in den folgenden Sitzungen auf überzeugende Weise, nur Flocke blieb bei der Anschuldigung des Arminianismus und Socinianismus. Weil er damit aber auch sonst nicht zurückhielt, sondern namentlich in gehässiger Weise die Studenten gegen ihre Professoren aufreizte und an sich zog, verklagten ihn diese beim Rath[3]). Zur Rechtfertigung aufgefordert, liess es Flocke natürlich an neuen Angriffen nicht fehlen[4]), und veranstaltete auch eine gemeinsame Bittschrift gegen die gefährlichen Ketzer.[5])

[1]) Die ausgezogenen irrigen Behauptungen finden sich noch im Staatsarchiv.

[2]) Minist. Prot. vom 15. Nov. 1637. Bericht über grosse Aufregung in der Stadt über die dissidia (Streitigkeiten) pastorum und die Irrthümer Mehrerer.

[3]) Supplicatio Professorum et Praeceptorum Scholae Brem. contra Henr. Flockenium v. 13. Dec. 1637 (Ministeriums-Archiv). Sie klagen, dass Flocke die Lehren des Photinianismus, Arminianismus, Socinianismus, Papismus u. s. w. begünstige, Zwietracht unter die Studiosos bringe, Viele selber unterrichte, auch zu Privatschulen Veranlassung gebe, wie denn das Pädagogium auf einmal merklich abnehme.

[4]) Antwort Flocke's (ebendas.) vom 26. Jan. 1638, 53 Octavseiten lang.

[5]) Libellus supplex aliquot Pastorum et Praeceptoris contra Crocii Syntagma (ebend.) vom 12. Februar 1638. Ohne Namensunterschrift vorhanden. Doch kennen wir die Namen. Der eine „Lehrer" war Eucharius Canerinus, Lehrer am Pädagogium und hernach ausserordentlicher Prediger zu St. Martini.

Der Rath gab nicht viel darauf. Bald aber trat ihm die Sache in viel gefährlicherer Weise nahe. In den Niederlanden hatte die Anschuldigung gezündet. Die dortigen Herren erinnerten sich sehr wohl des damaligen Auftretens Bremens und entsetzten sich nun über die daraus erwachsene Frucht. Alsbald liefen ernste Schreiben beim Rathspräsidenten ein, zuerst von der Universität Groningen, wo Franz Gomar noch lebte und sein strenger Geist regierte[1]). Auch die Leydener Fakultät zog die Sache vor ihr Forum; aus einem Schreiben der dortigen Professoren an Flocke ersehen wir, dass Crocius und Willius sich ihnen gegenüber zu rechtfertigen gesucht, ohne dass sie überzeugt worden[2]). Es verbreitete sich in den Niederlanden eine immer übertriebenere Meinung von dem Abfall Bremens; die Synoden der Provinzen Nord- und Südholland setzten die Frage auf die Tagesordnung, ob es nicht gerathen sei, die studirende Jugend vor Bremen zu warnen, da diese ehemalige Leuchte, diese Herberge der Kirche eine Höhle verfluchter Irrthümer geworden.[3]) Man denke sich die peinliche Lage unsres Rathes. Schon gleich zu Anfang[4]) hatte er dem Ministerium seine Betrübniss über die neue Uneinigkeit ausgedrückt und dringend zu allseitigem Stillschweigen aufgefordert. Und nun kam die Sache von Aussen an ihn heran, nun, wo es ihm daran lag, durch eine möglichst lutherische Haltung die erzbischöflichen Pläne zu durchkreuzen. Unmöglich konnte er doch in diesem kritischen Augenblick den strengen Calvinis-

---

[1]) Zwei Schreiben aus Groningen an den Bürgermeister Havemann vom 28. Aug. und 3. April 1638 (Staatsarchiv).

[2]) Judicia Professorum Leydensium de dogmatibus nonnullis Universalistarum Bremensium v. 1. Juli 1638, unterschrieben von Joh. Polyander, Ant. Walaeus, Joh. Thysius und Jac. Triglandius (Staatsarchiv und Minist.-Archiv). — Auch die Professoren zu Groningen erliessen eine eingehende Antwort an Flocke und Consorten v. 31. Aug. 1638 (Staatsarchiv).

[3]) „Bremam versam in speluncam horrendarum damnatarumque haeresium", nämlich des Arminianismus, Socinianismus, Photinianismus, Samaritanismus, Libertinismus u. s. w. So Crocius in der Vorrede zur Dyodecas.

[4]) Minist.-Prot. vom 26. Jan. 1638.

mus auf den Schild erheben, aber ebenso wenig war es gerathen, die drängenden Niederländer zurückzustossen. So gab er gute Worte, aber eben darüber geschah das Unerwünschte, dass einerseits der Dom geöffnet ward und andrerseits den Partikularisten der Kamm schwoll.[1]) An Frieden in Ministerium und Schule war nicht mehr zu denken. Noch schlimmer ward's, als 1639 der neuernannte Rector der Hochschule, Johann Combach aus Marburg, hier eingetroffen war. Er zeigte sich sofort als einen eifrigen Prädestinatianer, der an Streitsucht, Heftigkeit, an Scharfsinn, aus dem Unverfänglichsten Gefährliches zu entdecken, den Pastor Flocke weit überbot. Auch bei ihm mochte der Neid gegen Crocius und dessen Ansehen in der Schule mitthätig sein, jedenfalls glaubte er sich berufen, den Streit mit allen Mitteln fortzuführen[2]). Damals war der treffliche Pastor Hermann Hildebrandt zu St. Stephani auf's Eifrigste damit beschäftigt, eine Einigung herzustellen. Er konnte mit Recht betonen, dass für Bremen die Hauptfrage noch garnicht spruchreif sei; das Dordrechter Bekenntniss habe der Rath nicht angenommen, der Consensus sei von Einigen unterschrieben, von Anderen nicht, überhaupt wüssten die Wenigsten, als Fremde, auf welchem Boden sie hier ständen und kennten unsre Geschichte garnicht; darum sei auch bei jedem neu eintretenden Pastoren die Bekenntnissfrage unklar. Das leuchtete ein, um so mehr als Hildebrandt sich durch eine vor Kurzem erschienene Reformationsgeschichte von 1522 bis 1595 als einen wirklich Sachverständigen auf diesem Gebiete erwiesen hatte.[3]) So über-

[1]) Den freundlichen Brief des Crocius und Bergius an Flocke (23. April 1638 — Staats- und Minist.-Archiv), in welchem sie ihn um eine brüderliche Besprechung ersuchen und auf die ernsten Folgen seines Auftretens für Bremen hinweisen, beantwortete dieser nicht. — Dagegen ergoss er sich mit seinen Genossen in einer neuen Anklage über die Beschuldigten beim Rath — v. 11. Sept. 1638 (Staatsarchiv).

[2]) Crocius bezeichnet in einem Briefe an Vossius den neuen Rector als: unguis in vulneribus nostris, quae consolidare debet." S. Ikenii Orat.

[3]) Hildebrandt's „Ausführliche und wahrhaftige Erzählung, was sich von Anno 1522 u. s. w. allhie zu Bremen ereignet hat" erschien 1638 und

trug man ihm denn auch im Ministerium eine Geschichte der Bekenntnisse Bremens und daran sich knüpfende Vorschläge zu machen.[1] Hildebrandt löste diese Aufgabe schnell und glücklich. Schon in guten acht Tagen konnte das Ministerium seine Ausarbeitung vernehmen.[2] In einer historischen Erzählung führte er die merkwürdigen Veränderungen aus, welche Bremen seit dem ersten Anschluss an die Reformation durchgemacht, wie zuerst nur die heil. Schrift und die altchristlichen Symbole hier gegolten, wie man sich 1530 der Augustana und deren Apologie angeschlossen, 1534 die Bremische Kirchenordnung aufgestellt, später, nach Hardenberg, 1558 den Frankfurter Abschied und 1568 den Verdener Vergleich, und damit das sog. Corpus doctrinae Philippi (s. Kohlmann Beitr. IV, 21. Anm.), angenommen, 1572 die Declaratio Ministerii festgestellt habe und endlich 1595 beim Consensus angelangt sei. Hinsichtlich dieses Consensus weist er nun nach, dass derselbe keine officielle vom Rathe bestätigte Schrift sei und überhaupt nur dann und wann gebraucht werde. In seinem „Bedenken" geht darum sein Rathschlag darauf hin: 1) die Declaratio Ministerii von 1572, die der Rath approbirt, als letzte officielle Phase der Bekenntnissentwicklung anzusehen, 2) den Consensus darum aber nicht zu verwerfen, sondern, da er unfraglich neben vielen „harten Redensarten" die trefflichsten Ausführungen enthalte und von dem grossen Pezelius herstamme, zu revidiren und ihn dann vom Rathe als wirkliches Bekenntniss der Bremer Kirche bestätigen zu lassen.[3] Nach Vorlesung dieser Ausführungen in jener Ministeriumssitzung erhob

ist dem Rathe gewidmet. Seltsamer und unverdienter Weise ist sie ungedruckt geblieben, mir wenigstens nur in zwei Manuscripten (auf dem Minist.-Archiv und der Stadtbibliothek) bekannt. Sie ist nur kurz, aber durchaus selbständig gearbeitet, während die damaligen Chroniken u. s. w. einander abschreiben und zu Anfang auf Luther's Erzählung über Heinrich von Zütphen zurückgehen.

[1] Minist.-Prot. vom 25. Aug. 1639.

[2] Ebendas. 4. Sept. 1639.

[3] Die ganze Schrift von Hildebrandt ist betitelt: „Die erhoffte historische Erzählung, was von anno 1522 — biss auf diess 1639 Jahr für

sich Flocke zum Widerspruch: das Bekenntniss von 1572 sei durch den Consensus beseitigt. Der Senior aber erklärte, unter Beistimmung der Majorität, der Consensus könne höchstens eine Erklärung (declaratio), nicht aber eine Annullirung (abolitio) jenes officiell anerkannten Bekenntnisses genannt werden, und setzte nun den Beschluss durch, Hildebrandts Vorschlage gemäss den Consensus zu revidiren. Aber so leicht sollte er damit doch nicht durchdringen. Als man sich am 20. September wieder versammelte, reichten nicht nur Flocke, sondern auch Pellinckhoven, Zimmermann und Adamus einen Protest hiergegen ein und erklärten kurzweg ihren Austritt aus dem Ministerium. Letzteres ging nun freilich nicht so leicht, und wurde auch nicht ausgeführt. Vielmehr gelang es Hildebrandt am 25. October, einen neuen Vorschlag zur Güte durchzusetzen, nämlich über die 3 für Viele anstössigsten Punkte des Consensus eine schriftliche, Allen genügende Erklärung beizufügen. Es waren das die Punkte: über das Verdienst Christi (ob es nämlich Allen oder Wenigen zukomme), über die Verwerfung (Reprobatio), und über die Privatcommunion (welche der Consensus verwarf, die aber in Bremen von den Universalisten festgehalten wurde). Man übertrug diese Arbeit wiederum Hildebrandt selber, und er löste auch diesmal seine Aufgabe mit grossem Geschick und in wenigen Tagen.[1]) In der Sitzung vom 4. November trug er sie vor. Die

---

regel, richtschnur und merkmal gewesen etc.“ Ebenfalls ungedruckt im Staats- und im Ministeriumsarchiv. — Der Anhang dazu, das sogen. Consilium, heisst: „Ein kurzes Bedenken von diesen Scriptis symbolicis, confessionibus, declaratione et consensu, nebenst einem unvorgreiflichen Vorschlag, welchergestalt die Missbelligkeiten — füglich beigelegt werden könnten.“

[1]) Diese Schrift Hildebrandt's ist hernach gedruckt, unter dem Titel: „Orthodoxa declaratio articulorum trium etc.“ — auctore Herm. Hildebrando. Bremae 1642. In dieser gedruckten Ausgabe ist sie mit einer stattlichen Dedikation an den Rath, mit einem sehr langen und anziehenden Vorwort und mit einer Fülle von beistimmenden Zuschriften von Gelehrten in England, Holland, Frankfurt a. O., Königsberg, Cassel, Bremen, sowie mit zahlreichen Stellen aus den Kirchenvätern, mittelalterlichen Scholastikern, Reformatoren u. s. w. versehen.

Darlegung ist universalistisch: der Tod Christi sollte Allen zu Gute kommen, aber nur die Glaubenden haben daran Theil; der Glaube aber sei kein eignes Werk, sondern werde in denen gewirkt, die Gott nach dem Sündenfalle zum Leben ausersehen, nicht in denen, die er dabei übergangen habe (praeteriisse); Letzteres sei die Verwerfung; die Privatkommunion sei von vielen reformirten Männern, selbst von Calvin, gestattet und in vielen Ländern calvinischen Glaubens (England, Ungarn und Polen) gebräuchlich, daher auch in Bremen, der herkömmlichen Sitte gemäss, beizubehalten. Hildebrandt konnte die Vorlesung nicht mehr vollenden, und schon sollte die Sitzung geschlossen werden, als plötzlich ein Brief des Rektor Combach übergeben wurde, in welchem derselbe gegen die beabsichtigte Aenderung des Bekenntnissstandes Protest einlegte.[1] Ein solcher Protest des Rektors der Hochschule liess sich nicht ohne Weiteres übergehen; man beschloss darüber mit dem Rathspräsidenten zu reden und auch mit Combach eine gütliche Verständigung zu suchen. Am 8. November ist das Ministerium wieder versammelt: der Rathspräsident hat sie fortzufahren geheissen. So schickt Hildebrandt sich zum weiteren Vorlesen an, klagt aber vorher über die theatralischen Gebärden von Flocke[2], und ebenso, dass ihn dieser seit der letzten Sitzung allenthalben des Arminianismus beschuldigt habe. Nach einigen heftigen Wechselreden, in denen Flocke sich sehr unverschämte Ausfälle gegen den Senior Crocius erlaubte und mit einer neuen Anklage bei den Niederländern drohte, wird zwar die Vorlesung beendet, aber bei der Erregtheit der Gemüther ist wieder an eine Einigung nicht zu denken.

Nun aber legte sich der Rath auf's Ernstlichste in's Mittel. Die Sache mit dem Dom war doch einmal verloren: alles Laviren

---

[1]) Dieser Protest ist noch vorhanden im Staatsarchiv, datirt vom 31. October 1639. Er schliesst damit, der Rector wolle gegen ein derartiges Vornehmen hiermit „solenniter contradiciret und in optima forma dawider protestiret haben".

[2]) De gestibus theatricis Flockenii. Minist.-Prot.

half nicht mehr, so konnte man ungescheut reformirt und den Niederländern gefällig sein. Diese politische Erwägung bestimmte die Regierenden sogar, jetzt auf einmal sich den strengeren Partikularisten zu nähern. Schon vor einiger Zeit[1]) hatte der Rath sich den vielbesprochenen Consensus einreichen lassen, und es sollte nun eine Form gefunden werden, denselben ohne Härte einzuführen. So wurde am 15. Mai 1640 das Ministerium auf's Rathhaus entboten, wo es die 4 Bürgermeister, 10 Rathsherren und 2 Syndici vorfand.[2]) Hier eröffnete ihnen der Syndicus Herdesianus, wie sehr es Amplissimum Senatum schmerze, dass man seine vor zwei Jahren geschehene Bitte um Frieden nicht consideriret, und wie endlich doch die Eintracht noth thue. Auf die Sache kommend, glaubte der Redner, die Meinungen seien nicht so weit auseinander gehend als es scheine; er besprach die drei fraglichen Punkte und erklärte sich im Wesentlichen mit den Hildebrandtschen Sätzen einverstanden, auch die Privatcommunion sei beizubehalten. Eine Aenderung des Consensus dagegen werde vom Rathe nicht für heilsam erachtet. Im Uebrigen solle man streng bei den hergebrachten Bekenntnissen bleiben, und (bei Strafe der Suspension oder Remotion) die Uneinigkeiten fahren lassen. Diese Mittheilung, obgleich den Partikularisten möglichst entgegenkommend, genügte diesen doch keineswegs. Während Crocius und die Gemässigten sich völlig einverstanden erklärten, legten Flocke und seine 4 Parteigenossen feierlichen Protest ein; sie ständen auf dem Grunde des Consensus, könnten eine abschwächende Auslegung seiner Sätze nicht dulden und die Hauscommunion nicht zulassen. Die Rathsherren redeten ihnen dringend zu, man möge sich doch einigen und die Bremer Kirche und Schule nicht ins Unglück stürzen. Damit wurden die Gemüther schliesslich auch erweicht. Auf Anmahnung des

[1]) Am 16. Febr. 1638. Minist.-Prot.

[2]) Minister.-Prot. — Die Proposition des Rathes mit den dazu gehörenden Verhandlungen findet sich in extenso im Minist.-Archiv. Auch in dem Bericht von Crocius, Bergius und Willius an den Rath vom 2. Nov. 1641 (Staatsarchiv) findet sich die Hauptsache davon ausführlich wiedergegeben.

Syndicus reichten die Prediger einander die Hand und unterschrieben einige vom Rath aufgesetzte Punkte, worin ausgesprochen ward, dass man sich gegenseitig nicht mehr der Ketzerei beschuldigen wolle, alles Vorgefallene vergessen, die hergebrachten Bekenntnisse sammt dem Consensus festhalten, über die schwierigen Punkte des letzteren sich brüderlich unterreden, und die Privatcommunion beibehalten, desgleichen die hohen, schweren Glaubenssätze vor unerfahrenen Leuten und Schülern (also auf Kanzel und in den Schulclassen) nicht traktiren wolle.

Der Friede schien damit hergestellt. In diesem Jahre (1640) hören wir von keiner weiteren Unruhe. Aber ein Mann war nicht befriedigt, und entschieden Willens den Streit fortzusetzen. Es war Combach, der Rektor, der nicht im Ministerium sass und sich darum auch zu nichts verpflichtet hatte. Es lebte damals in Bremen ein Hauslehrer, Magister Petrus Probstius[1]), von milder Richtung, ein gern gesehener Gast bei Crocius und Bergius, der auch Einzelnes über die vielbesprochenen Gegenstände geschrieben. Ueber diesen guten Mann fiel nun Combach her und verklagte ihn beim Rathe verschiedener schrecklicher Ketzereien[2]) (1641). Das Ministerium, mit der Untersuchung beauftragt, konnte sich hiervon nicht überzeugen und erklärte in seiner Majorität den Angeschuldigten für rechtgläubig. Hierüber gerieth der Rektor in grossen Zorn. Als am 4. September 1641 Crocius in seinem Auditorium eine Disputation über die Erbsünde halten wollte, fand sich dasselbe auf des Rektors Geheiss verriegelt. Man holte den Rathspräsidenten Dotzen herbei, der die Thür mit einer

[1]) Er war aus Riddagshausen im Braunschweigischen und Hauslehrer beim Kaufmann Johann von Vogel in Bremen. — Das Weitere über seine Person und Lehre erfahren wir nicht, da hier die Ministeriumsakten eine bedeutende Lücke aufweisen. Nur in der erwähnten Brem. Religionsgeschichte und in mehreren Briefen wird seiner kurz gedacht.

[2]) In der Zuschrift an den Rath vom 10. März 1641 heisst es: „die von Probstio ausgesprengte Ketzerei ist nicht allein schrecklich und gräulich, sondern auch teuflisch und aus der Höllen wieder hervorgebracht.“ (Brem. Rel.-Gesch.).

eisernen Stange aufbrechen lassen musste.[1]) Ebenso liess Combach wieder ein langes „Vertheidigungsschreiben“ an den Rath ergehen, wozu die fünf partikularistischen Pastoren auch ihrerseits ein Libell beifügten; in beiden sind alle alten Klagen wiederholt, und den Gegnern Schuld gegeben, dass sie durch Probstius' Auftreten den Frieden gebrochen hätten.[2]) Der Rath liess sich von Crocius, Bergius und Willius hierüber Bericht erstatten, der denn auch in ausführlicher Weise erfolgte[3]), aber eine nicht minder bissige Antwort des Rektors zur Folge hatte.[4]) Dadurch fühlte der Rath sich veranlasst, den Letzteren scharf in's Gebet zu nehmen. Am 24. April 1642 wurde er von den Scholarchen, Bürgermeister Dotzen und Herrn Liborius von Line auf's Rathhaus entboten und ihm vorgehalten, man erwarte von ihm eine ruhige Antwort auf den Bericht der drei Doctoren (Crocius u. s. w.), alles Persönliche habe er fortzulassen, und da die Nordholländische Synode sich demnächst mit der Sache beschäftige, wolle der Rath bis dahin sein Urtheil dispensiren.[5]) Aber die Fehde war nun einmal wieder entbrannt, und liess sich nicht so schnell beschwören. Die Strenggesinnten wandten sich in einer gemeinsamen Petition an den Rath[6]), in der sie vor-

---

[1]) Minist.-Protok.

[2]) Wir kennen diesen Libellus apologeticus Combachs und den beigefügten Libellus der fünf Pastoren nur aus der folgenden Antwort.

[3]) Bericht der Doctorum L. Crocii, C. Bergii, B. Willii auf die übel genannten Apologeticos D. Rect. Combachii et consortium v. 2. Nov. 1641 (Staatsarchiv). Er enthält 36 Punkte.

[4]) Auch diese Antwort ist, ohne Titel und Datum, noch im Staatsarchiv erhalten.

[5]) Wir erfahren dies aus der nun folgenden schriftlichen Antwort Combachs an den Rath vom 15. Mai 1642 (Staatsarchiv), die wieder nichts weniger als kurz ist. Das vorhandene Exemplar ist zugleich mit ausführlichen Randbemerkungen von Crocius u. s. w. begleitet (vom 20. Juni 1642), die dem Rektor sehr bittere Wahrheiten sagen und keine Friedensstimmung athmen.

[6]) Schreiben der 7 Partikularisten an den Rath vom 16. Juli 1642 (Staatsarchiv).

stellten, die Feststellung jener drei Punkte genüge nicht, die Differenz gehe weit tiefer, und Hildebrandt, ein so einseitiger Parteigänger, könne von ihnen nicht als Mittelsmann betrachtet werden.

Schwerwiegender als solche Supplik der einheimischen Ruhestörer waren für die Rathsherren die nunmehr einlaufenden Urtheile der niederländischen Synoden. Schon zu Anfang der Fehde hatte, wie erwähnt, die partikularistische Partei sich von dorther zu stärken gesucht, wie früher die Lutheraner durch Hereinziehung der nachbarlichen Regierungen. So unbequem dem Rathe das kam, er musste schon gute Miene dazu machen, denn die Freundschaft der Niederländer war ihm für Handel und Hochschule allzu wichtig. Damals hatte Crocius sich dorthin einigermassen zu rechtfertigen gewusst, jetzt aber waren durch weit grössere Verläumdungen Combachs noch drohendere Gewitterwolken aufgezogen.[1]) Die Synoden von Nord- und Südholland beschäftigten sich auf's Gewissenhafteste mit der Bremer Frage, zuerst 1641, dann wieder 1642. Ihre ernsten, aber im Ganzen wohlwollenden Schreiben liegen noch vor[2]), einige sind an den Rath, einige an die „Professoren, Pastoren und Aeltesten (!) der Bremer Kirche" gerichtet. Sie nehmen die vorhandenen Irrlehren in Bremen als bewiesen an, es seien dort wirklich Dinge gesagt und geschrieben, die von der übrigen reformirten Kirche perhorrescirt würden[3]); sie warnen daher vor den Folgen, vor dem Rückfall in den Arminianismus und in noch schlimmere Ketzereien, sie erkennen an, dass die Angeklagten sich in vielen Punkten gereinigt, aber ganz befriedigt sind sie nicht. Auch die Leydener Fakultät äusserte sich in diesem Sinne. Ganz Unrecht hatten ja die Niederländer nicht; auf der strengsten Auslegung des Dordracenum standen die Bremer eben nicht, und Crocius war zu weitherzig angelegt, um nicht immer wieder das Gemeinsame

[1]) Ein solcher Brief von Combach und Consorten an die Nordholländ. Synode 1642 liegt noch vor (Staatsarchiv).

[2]) Theilweise im Staats-, theils im Ministeriumsarchiv.

[3]) „Quae consensum vestrum cum orthodoxa et reformata ecclesia non prae se ferunt". Aus d. Schreib. d. Synode zu Gorkum vom 24. Juli 1642.

über das Trennende zu stellen.[1]) Es ist nur die Frage, welcher Standpunkt der richtigere war. Dabei soll aber nicht übersehen werden, dass auch in jenem Synodalschreiben die Bereitwilligkeit, mit den Lutheranern im Frieden zu leben, ausdrücklich erklärt wird, nur verwirft man den „Syncretismus" der Lehre. Crocius und seine Genossen durften sich aber wohl beklagen, dass sie von den Niederländern missverstanden, verläumdet, und ihre Abweichungen von der strengsten Formel in's Ungeheure übertrieben worden seien. In einem Schreiben an den Rath[2]) machen sie dieser Missstimmung Luft, beschweren sich, dass die Gegner die Sache ausserhalb des Reiches an ein incompetentes Forum gebracht, dass von allen den angedeuteten Ketzereien keine Silbe wahr sei, und dass insbesondere Combach eine schwere Verantwortung trage, dass er die hiesige Kirche und Schule „stinkend gemacht". Auch schrieb Crocius in dieser Zeit seine berühmt gewordene „Vorrede" zu 12 Dissertationen seines Syntagma[3]), die die ganze Entwicklung des Streites und die Ungerechtigkeit der Gegner in's hellste Licht stellen. Mehrfache Verhandlungen mit den Holländern scheinen nun bald die Gemüther derselben zum Frieden gestimmt zu haben, man sah dort allmählich ein, dass der Streit überwiegend aus persönlichen

[1]) Charakteristisch für diese Weitherzigkeit des Crocius ist schon eine seiner frühesten Schriften, De perseverantia Sanctorum — Bremen 1616. Er widmet dies Buch dem lutherischen Herzog Johann Adolph von Holstein-Oldenburg und beklagt in der Vorrede tief die Differenzen der evang. Kirchen; dabei behauptet er fest seinen reformirten Standpunkt, wünscht aber ein einmüthiges Zusammenhalten aller Evangelischen.

[2]) Brief von Crocius, Bergius und Willius an den Rath vom 30. Juli 1642 (Staatsarchiv).

[3]) Praefatio ad dyodecas dissertationum exegeticarum et apologeticarum Syntagmatis — Bremen. 1642. Diese ausführliche Vorrede ist für die ganze vorliegende Arbeit eines der wichtigsten Aktenstücke, sie beleuchtet das Verhalten der Bremer zu Dordrecht, die seitherige Stellung unsrer Stadt und die üblen Anschuldigungen der Gegner auf's Klarste, ist aber doch nicht ganz ohne etwas einseitigen Partei-Eifer geschrieben. Wäre sie zwei Jahre später erschienen, so hätte sich der damals tiefverletzte Verfasser wohl hier und da noch objectiver ausgedrückt.

Motiven herrühre. So erfolgten jetzt von dorther nur dringende Mahnungen zum Frieden.[1])

Und Friede konnte werden. Schon der Tod des einen der Angefochtenen, des Conrad Bergius (13. Aug. 1642) blieb schwerlich ohne Eindruck auf die Hadernden. Weit mehr noch musste das im folgenden Jahr eintretende Ausscheiden des Rectors zur Stillung der Fehde beitragen. Combach wurde 1643 nach Hessen zurückberufen[2]). Es war das eine der günstigsten Fügungen für Bremen, die alle ruhig Denkenden in Obrigkeit und Bevölkerung nur mit Freude erfüllt haben kann. Dass man sie wirklich so ansah, zeigt der Umstand, dass der Rath jetzt keinen Anderen als Ludwig Crocius zum neuen Rector der Hochschule ernannte. Warum sollte er auch wieder einen Fremden nehmen, der neuen Streit erregen konnte? warum nicht diesen ausgezeichneten, viel bewährten und nun auch von Aussen wieder anerkannten Mann? Kühn war freilich dieser Schritt, denn noch in diesem Jahre (1643) hatte es an Reibereien und Nörgeleien hier nicht gefehlt[3]). Aber dieselben mussten jetzt an ihrer eigenen Kleinlichkeit ersterben, da sie von Aussen keine Nahrung mehr erhielten. Es konnte nunmehr zu einem vollen und gründlichen Friedensschluss kommen, den der Rath denn auch 1644 bewirkte. Am 11. Juli dieses Jahres erschienen in seinem Namen der Syndicus Joh. Wachmann (senior) und Rathsherr Joh. Heerde (Bauherr zu St. Anscharii) und eröffneten Folgendes:[4]) an der An-

[1]) Schreiben der Nordholländ. Synode vom 10. Januar 1643 (Staatsarchiv). Hier wird ausschliesslich um Wiederherstellung der Einigkeit gebeten.

[2]) Die berühmte Landgräfin Amalie Elisabeth stellte ihn in der Akademie zu Cassel an. Am 23. Oct. 1643 wurde er vom Rathe entlassen. S. Ikenii Orat.

[3]) Die 5 Partikularisten im Ministerium hielten sich von den Sitzungen desselben meistens noch fern. Von der Generalsynode vom 23. Juni 1643 und der Bewirthung in des Senior Crocius' Hause blieben sie wider alles Herkommen, zu grossem Scandale Aller, weg (Minist.-Prot.), und beschwerten sich dann beim Rathe, es würde im Ministerium allerlei beschlossen, als ob sie damit übereinstimmten, während sie zuerst die volle Anerkennung des Consensus forderten.

[4]) Minist.-Prot.

scharii-Kirche sei als Bergius' Nachfolger der Mag. Felix Haustede berufen und bestätigt; der Rath ersuche nun um seine Aufnahme in das Ministerium mit dem Wunsche, man solle, in Gemässheit der Abmachung vom 15. Mai 1640, alle Streitigkeiten fahren lassen, die bisher in Bremen geltenden Bekenntnisse dem P. Haustede wie allen Neueintretenden vorlegen, aber auch eine gewissenhafte Rücksicht auf den Consensus von 1595 verlangen, mit der beigefügten Bemerkung, man wolle dessen harte Ausdrücke nicht urgiren.[1]) Es kann auffallen, dass gegen diesen Friedensvorschlag Niemand eifriger sich erhob, als der Senior Crocius selber. Aber musste er nicht fürchten, dass solche Anerkennung des ihm nicht behagenden Bekenntnisses dessen völlige Gleichstellung involvire? 1640 war der Consensus vom Rathe nur nebenbei erwähnt, jetzt empfahl man ihn ausdrücklich zur Rücksichtnahme. Erst nach einer weitläufigen Erklärung der Rathsdeputirten, es solle derselbe absolut kein neues Symbol für Bremen bilden, und schon 1640 seien die Abweichungen von ihm ja als zulässig bezeichnet, gab der Senior sich zufrieden. Darauf bekannten sich auch alle Einzelnen als einverstanden. Sie konnten es. Die Partikularisten hatten, im Grunde genommen, ihren Wunsch erreicht. Aber auch die Universalisten durften sich jetzt frei bewegen, denn eine freiere Stellung zu dem viel umstrittenen Bekenntniss war officiell sanctionirt. Es macht Crocius alle Ehre, dass er nach jenem anfänglichen Protest schliesslich den Gegnern ihren vermeintlichen Triumpf von Herzen gönnte, und in jener Sanctionirung das Recht seiner Auffassung gewahrt und die herkömmliche gemässigt reformirte Art Bremens auch für die Zukunft gesichert glaubte.

Und wie sehr er hiermit zum wirklichen Frieden beigetragen, zeigte sich an dem jetzigen Verhalten seines bisherigen Gegners Flocke. Nicht allein söhnte sich dieser jetzt völlig mit Crocius aus, sondern er ging, mit dessen Empfehlungsschreiben versehen, 1645 nach Leyden, erwarb sich dort den theologischen Doctor-

[1]) „De phrasibus durioribus in modo docendi non urgendis." Ebendas.

grad und sorgte nun nach Kräften dafür, dass aller noch vorhandene Verdacht gegen denselben in den Herzen der Niederländer verschwand. Crocius konnte wieder ein Herz fassen zu dem Manne, den er einst als seinen Schüler so hochgeschätzt, und den ihm gleichsam ein böser Dämon so lange von der Seite gerissen. Später (1654) kam Flocke nach Bremen zurück und wirkte bis an sein Ende (1680) als Pastor zu St. Stephani. Seine bisherige Ketzerrichterei war verschwunden. Crocius aber ging aus allen diesen Kämpfen rein und gross hervor. Noch eine Reihe von Jahren war es ihm vergönnt, auf Kanzel und Katheder, wie im Ministerium weiter zu wirken und hier wie von Aussen her die allgemeinste Achtung zu geniessen.[1] Ohne Zweifel war er in dieser kampfdurchtobten und verworrenen Zeit eine Persönlichkeit, wie sie Bremen bedurfte; ein Fels, an dem sich fremdartige Einflüsse brachen, ein Friedenskind, dem das gemeinsame Gedeihen höher stand als untergeordnete Privatmeinungen. Seinem würdevollen und bei aller Gelehrsamkeit und Schärfe doch gemässigten Verhalten ist unsre Vaterstadt grossen Dank schuldig. Auch sein treuer Anhänger und Leidensgenosse Balthasar Willius erntete noch einen schönen Lohn, während Bergius noch während der Kampfeszeit abgerufen ward. Nach Crocius' Tode bestimmte der Rath in kirchlicher Hinsicht den Willius zu seinem Nachfolger und liess ihm zu Ehren (wie schon erwähnt) noch einmal den, schon abgekommenen, Superintendenten-Titel wieder aufleben (1656). Aber sein baldiger Tod (7. Aug. 1656) machte dieser Kirchenpolitik ein Ende. Dem Rath schien es vortheilhafter, die Superintendentur wie das Seniorat ganz eingehen zu lassen, um die Kirche in unmittelbarer Weise zu regieren.

Der Leser wolle es uns zu Gute halten, dass wir dieser letzten Bewegung eine so ausführliche Darstellung angedeihen

---

[1] 1649 traf ihn auf der Kanzel zu U. L. Frauen ein Schlagfluss, doch erholte er sich rasch und konnte bis 1652 wirken: da musste er seine Aemter niederlegen und starb 1655, im 70. Lebensjahre.

liessen. Der Umstand, dass sie überhaupt noch nie eine richtige Darstellung erhalten und doch für unsere Kirche wie auch für unsern Staat von so entscheidender Bedeutung gewesen, hat uns dazu veranlasst. Eine ganz direkte Folge des Dordrechter Concils wird Niemand in diesen Ereignissen verkennen. Im Uebrigen kann man sagen, waren diese Religionsstreitigkeiten nicht der Art, dass sie, wie früher geschehen, unser ganzes Gemeinwesen erschütterten und an den Rand des Untergangs brachten. Diesmal blieb die Meinungsdifferenz im Wesentlichen auf Ministerium und Hochschule beschränkt, und hallten auch dann und wann die Kirchen davon wieder, nahmen auch Andere, als Prediger an ihnen Theil, so konnten sich Rath und Bürger doch weniger für solche dogmatische Finessen erwärmen, wie zu Hardenbergs Zeit. Mit Recht hat Bergius das Ganze als einen blossen Schulstreit bezeichnet[1]) und diesen Namen hat die ganze Fehde in unserer Geschichte behalten. Der Rath bezeigte ihr im Ganzen ein rein pathologisches Interesse; ihm lag augenscheinlich mehr an der richtigen Staatspolitik, als an der Frage über Universalismus und Partikularismus der göttlichen Gnade.[2]) Und jene einzuhalten, war in diesen Jahren

---

[1]) Bergius schrieb schon 1641 ein, im Druck erschienenes Buch über diese Ereignisse, unter dem Titel: „Kurzer und einfältiger Bericht vom Schulstreit in Bremen“ (s. Anhang zu d. Religionsgesch. Bremens). Hierüber angegriffen, liess er eine lange „Vertheidigung seines Berichts vom Schulstreit“ 1642 ergehen (s. Minist.-Archiv).

[2]) Doch glaube man darum nicht, dass die Rathsherren die religiöse Frage kalt gelassen. So stand man damals überhaupt nicht: und ein Gegenbeweis ist in unsern Händen. Im Minist.-Archiv befinden sich einige Briefe vom Syndicus Joh. Wachmann sen. aus den Jahren 1642 u. 1643, die eine entschiedene Parteinahme für den Consensus und gegen Crocius bekunden. Am interessantesten aber sind die Notae ad Praefationem Dr. L. Crocii (ebendas.), die nach einer (schriftlichen) und sehr wahrscheinlichen Behauptung von ebendemselben Wachmann herrühren. In diesem Schriftstück wird Crocius sehr übel mitgespielt, alle die Hauptsätze jener berühmten „Vorrede“ angegriffen oder lächerlich gemacht; er wird gradezu beschuldigt, die Kirche Bremens von der übrigen reformirten Kirche trennen und dazu

nicht leicht. Je mehr man durch die Betonung der „gemässigten Lehre“ und des unverrückten Festhaltens an der Augustana den Erzbischof fernzuhalten und seine Eingriffe als Uebergriffe darzustellen suchte, desto mehr zog man den Zorn der Niederländer auf sich; und je mehr man sich nach dieser Seite hin gefällig zeigte, desto weniger war dorthin zu machen. Wir sehen daher den Rath zuerst mehr im Gegensatz gegen die Strenggesinnten; aber da er ihnen doch nicht mit der vollen Entschiedenheit entgegentreten darf, erleidet er eine schwere Niederlage durch Oeffnung des Dom's. Von da an tritt die reformirte Politik entschieden in den Vordergrund, und der Consensus gelangt zu einer Anerkennung, wie man sie in den vorhergehenden Jahrzehnten nicht erwartet. So haben die Dordrechter Beschlüsse in gewisser Weise doch in Bremen einen officiellen Sieg errungen, obwohl sich die „gemässigte Lehre“ trotz alle dem hier nach wie vor behauptete, wie denn auch der Rath nicht umhin konnte, dieselbe ausdrücklich anzuerkennen und durch persönliche Auszeichnung des Crocius und Willius diesen Vertheidigern einer milderen Doctrin wiederum Recht zu geben.

Diese Stellung hat denn auch die kirchliche Lehre Bremens für lange Zeit behalten. Es blieb hier noch lange eine ernst reformirte Orthodoxie mit Festhaltung der Prädestination vorherrschend, doch immer mit starker Hinneigung zu universalistischen und unionistischen Tendenzen; für einseitigen Dogmatismus erwies sich der hiesige Boden als gänzlich ungünstig. Dazu traten hier auch bald neue Strömungen ein. Schon 1670 machte sich mit dem Prediger Undereyck die pietistische Auffassung der christlichen Wahrheit geltend, welche mehr die Besserung des

---

sie „des edelsten Kleinodes, unsres Consensus“ berauben zu wollen. Auch der Umgang mit dem Hauslehrer Probstius wird ihm vorgeworfen u. s. w. Man sieht, in den höheren Regionen war man damals garnicht um jeden Preis für die „gemässigte Lehre“ eingenommen. Ob man aber auch einige Jahre früher so gedacht, als es galt, dem Erzbischof gegenüber möglichst lutherisch gekleidet zu erscheinen, und ob man sich nicht doch schliesslich freute, dass man bei der Mässigung geblieben, ist eine andre Frage.

Lebens als die Reinheit der Lehre betonte, und späterhin die rationalistische Denkweise, die alle kirchliche Lehre nach der Vernunft revidirte. Doch hielt sich jene an Dordrecht knüpfende Doctrin daneben aufrecht, wenn auch im Hintergrunde. Erst in unsrem Jahrhunderte haben die gänzliche Umgestaltung der äusseren Verhältnisse, vor Allem die Vermischung von Lutheranern und Reformirten, und das Auftreten neuer Richtungen und neuer Kämpfe, die alte Bahn gänzlich aufgeben lassen. Einen Zusammenhang heutiger kirchlicher Lehren Bremens mit jener Synode nachzuweisen, würde ein schwieriges Kunststück sein.

Doch nicht bloss auf die Lehre Bremens hat hier damals und späterhin das Dordrechter Concil gewirkt. Eine ganze Reihe von andren Punkten kommt hier in Betracht, soll aber jetzt nur noch angedeutet werden. Es war zunächst wohl nicht zufällig, dass, kurz nach Beendigung des Schulstreits, die Generalstaaten sich zu einem neuen Schutz- und Handelsbündniss mit unsrer Stadt herbeiliessen (4. Aug. 1645, auf 15 Jahre). Bremen bedurfte dessen, denn die Hansa ging unter, und ringsum bedrohten Feinde und Concurrenten das kleine Gemeinwesen. Wohl hatte Bremen in den folgenden Conflikts jahren mit Schweden nicht die erwünschte Hülfe davon, aber die schätzbarsten Vortheile gewährte solch eine Verbindung doch. Wichtiger blieb die immer mehr hervortretende innere Beziehung Bremens zu den Niederlanden. Der reformirte Geist dieses Freistaates machte sich auch bei uns geltend; eine gewisse Strenge in Kirchlichkeit und Sittlichkeit, in Kleidung und Gewohnheit, wie in der Leerheit des Cultus offenbarte die calvinische Stadt und fiel den Fremden sofort in die Augen. Bremen konnte Manchem als ein niederländisches Gemeinwesen erscheinen, obwohl die dortige Sprache hier nicht wie in Ostfriesland dem Volke verständlich und auf den Kanzeln gebraucht wurde. Besonders aber fand ein immer zunehmender geistiger Austausch statt. Unsre gelehrte Jugend, namentlich die theologische, studirte in Leyden, Utrecht, Franeker, Groningen und Harderwyk, und niederländische Studenten frequentirten dafür unsere Hochschule. Dort suchten die

Bremer ihren Doctortitel zu gewinnen, von dorther kamen uns Lehrer und Pastoren, wie von uns dorthin. Freilich solch ein Austausch war nicht neu. Unsre ersten Reformatoren, Heinrich von Zütphen, Johann Timann von Amsterdam und Jakob Propst von Ypern, sind schon sämmtlich Niederländer. Hernach wird der Niederländer Albert Rigaeus Hardenberg für unsre innere Entwicklung von entscheidender Bedeutung. Die bremische Schule aber wird nie vergessen, welche Verdienste um sie der Flanderer Johann Molanus sich erworben, der vor Hardenberg's Vertreibung hier schon als Lehrer wirkte (1553 bis 1559), und hernach einen ausgezeichneten Ruf als Rektor hier behauptete (1563 bis 1583), ehe noch das Gymnasium sich zu einer wirklichen Hochschule erweitern sollte. In unserm 17. Jahrhundert haben weniger niederländische Männer unter uns gewirkt. Bremen musste, bei dem Aufkommen der hochdeutschen Sprache statt der plattdeutschen (die hier im 16. Jahrhundert noch auf den Kanzeln und bei andern feierlichen Gelegenheiten geherrscht), seinen Bedarf mehr aus dem übrigen Deutschland ziehen, sofern es ihn nicht selber deckte. Doch vergessen wir nicht, dass es auch ein Niederländer war, welcher vor dem 30jährigen Kriege unsre Neustadt erbaute und damit die ganze Stadt den Erfordernissen damaligen Kriegswesens anpasste, nämlich der Ingenieur Johann van Valkenburg.[1] Theodor Undereyck, der schon genannte erste Pietist in Bremen (1670—93) war von Geburt zwar ein Rheinländer, aber ganz in den nahen Niederlanden gebildet, und der von ihm hierher verpflanzte Pietismus war ein völlig niederländisches Gewächs. Aber unsre Stadt verhielt sich zu jenem merkwürdigen, an bedeutenden Persönlichkeiten so überreichen Lande, keineswegs nur receptiv; sie empfing nicht nur, sondern sie gab auch. Wie viele niederländische Jünglinge im 17. und 18. Jahrhundert hier

[1] Es ist bemerkenswerth, dass auch in unserm Jahrhundert bei der Anlage Bremerhavens ein Niederländer, Herr van Ronzelen, in Bremens Dienste gezogen wurde.

studirt, mag bei einer anderen Gelegenheit nähere Nachweisung erhalten. Es sei dann wieder erinnert an die grosse Einwirkung der Bremer Abgeordneten auf die Beschlüsse der Dordrechter Synode. Unser Martinius vor Allem hat damit auch auf die Niederländische Kirche wohl eine grössere Einwirkung gehabt, als es zunächst in die Augen springt. Sodann hat Bremen den Niederlanden zwei Männer ersten Ranges geliefert. Der eine war Johann Coccejus, geboren 1603 zu Bremen, seit 1636 theologischer Professor zuerst in Franeker, dann in Leyden. Wie tief eingreifend dieser grosse Gelehrte auf das geistige Leben der Niederländer gewirkt, wie er eine ganz neue theologische Schule, die coccejanische oder förderalistische, dort gründete und damit epochemachend in die dortige Theologie und Kirche eingriff, ist bekannt genug. Weniger bekannt aber dürfte sein, dass dieser Coccejus ein Schüler des Martinius gewesen ist und nichts Anderes als das theologische System dieses Mannes ausgebildet und dorthin verpflanzt hat. Der spätere so tief erschütternde Streit zwischen den Coccejanern und den Anhängern der alten Orthodoxie, der 1650 in den Niederlanden entstand und mit einer vollen Anerkennung der ersteren endete (1677), war im Grunde nichts anderes, als eine neue Auflage des Kampfes zwischen Martinius und Gomarus, wenn auch in veränderter Gestalt. Der zweite Mann ist Friedrich Adolph Lampe, zwar in Detmold (1683) geboren, aber von früh auf in Bremen erzogen; er wurde 1720 von hier nach Utrecht berufen und wirkte dort in bedeutsamster Weise, bis ihn 1727 Bremen zurückholte. In ihm vereinigte sich die Gelehrsamkeit des Coccejus, der religiöse Ernst des Undereyck, und der Dichtergenius des frühvollendeten Joachim Neander († 1680), und an ihn lehnte sich in den Niederlanden die Schule der Lampeaner, die in den kirchlichen und theologischen Kämpfen jenes Landes als eine milde, vermittelnde Richtung die gespannten Gegensätze versöhnte. In diesen beiden Männern hat Bremen den Niederlanden eine überaus werthvolle Gegengabe dargebracht für alle von dorther überkommenen Wohlthaten. Auch noch andere Männer sind damals und her-

nach von hier nach dem Schwerpunkte reformirten Lebens gegangen, um dort für längere oder kürzere Zeit eine Wirksamkeit zu finden.[1] Aber jene Beiden haben, neben Martinius, doch den folgenreichsten Einfluss auf die niederländische Kirche gehabt und darum am besten den Dank unsrer kleinen an jene grosse und bedeutende Republik gezollt. Wir lassen es hier unerörtert, ob dieses Zusammengehen Bremens mit den Niederlanden nicht auch seine Schattenseiten gehabt, und ob insbesondere die Folgen der Dordrechter Synode für unsere Kirche wie für unsern Staat nur segensvoller Art gewesen. Uns genügt es, nachgewiesen zu haben, dass solche Folgen vorhanden, und dass darum die grosse Synode von 1618 und 1619 für unsre Geschichte kein vorübergehendes Meteor genannt werden darf.

---

[1] So weist die hiesige berühmte Familie Smidt vielerlei Beziehungen zu den Niederlanden auf, wie denn der Vater des Bürgermeisters Johann Smidt längere Zeit dort als Feldprediger und Pastor wirkte. 1741—1760. Auch der oft angeführte Vorfahr des Verfassers, der bekannte Gelehrte Conradus Iken, stand 1714—1719 an zwei niederländischen Pfarren, ehe er nach Bremen zurückkam.

Anhang.

Der Consensus Ministerii Bremensis Ecclesiae von 1595.

Von J. Fr. Iken.

Bei den kirchlichen Bewegungen, die der vorhergehende Aufsatz geschildert, musste immer wieder der von Chr. Pezelius im Jahre 1595 aufgesetzte „Consensus des bremischen Ministeriums“ genannt werden. Wir sahen, er spielt dabei eine grosse Rolle. Durch seine ausführlichen, streng prädestinatianischen Abschnitte eilt er der Dordrechter Lehre voran und prädestinirt sie sozusagen für Bremen. An ihn klammern sich die Vertreter der strengeren Lehre, ihn richten sie den Massvolleren gegenüber als ureigenes Bremer Symbol auf, verfasst von keinem Geringeren, als dem „grossen“ Pezelius. Und obwohl unsere Vertreter zu Dordrecht sich dawider stemmen, obwohl die ganze hiesige Tradition in einem andern Fahrwasser ging, obwohl ein Mann wie Ludwig Crocius seinen ganzen Einfluss aufbot, dies Bekenntniss und damit die strengere Gnaden-

Anmerkung. Die folgende Abhandlung erschien dem Verfasser als Ergänzung des vorherigen ebenso von Wichtigkeit, als sie auch durch eine im letzten Jahrbuch enthaltene falsche Muthmassung nothwendig geworden ist. Der Leser wolle verzeihen, wenn in ihr der Vorsatz, möglichst wenig die theologischen Ausdrücke und die lateinische Sprache zu gebrauchen, nicht als durchführbar gelten muss. Es ist eben eine Specialarbeit, bei der es auf die fremdartig klingenden Begriffe ankommt.

wahlslehre fernzuhalten, dringt jenes dennoch durch und erringt schliesslich (1644), wie nachgewiesen, die Anerkennung der Obrigkeit und die Gültigkeit im Ministerium, ohne freilich, so scheint es, jemals hier zur vollen Popularität, selbst unter den Theologen, zu gelangen.

Darum nimmt dies Bekenntniss denn auch eine eigenthümliche Stellung ein, sowohl in der geschilderten Bewegung, als in der ganzen kirchlichen Geschichte Bremens. Noch mehr, es ruht ein geheimnissvolles Dunkel über ihm, über seiner Entstehung und über seiner Geschichte. Wir stehen in mehr als einer Beziehung wie vor einem Räthsel, wenn wir uns mit dieser Schrift beschäftigen. Wie, fragen wir zuerst, konnte Christoph Pezelius, dieser milde Melanchthonianer, der wohl scharfe Waffen führte, aber sonst nur gegen die Verfechter der Ubiquität und der Concordienformel, wie konnte er solche genauen Distinktionen über Gottes Vorherbestimmung und des Menschen Erwählung oder Verwerfung aufstellen? Und dann, warum lies Pezelius, der sonst mit dem Rathe Hand in Hand ging, dieses Bekenntniss niemals von der Obrigkeit bestätigen? Weiter, wie ging es zu, dass dasselbe nach seinem Tode verändert werden musste, dass es dann auf einmal ganz verschwand, dann wieder auftauchte, und nun erst nach und nach zur Anerkennung kam? Und als es dann wirklich feststand, warum liess man es nicht drucken, sondern hielt es gleichsam immer nur im Hintergrund, sodass es später einmal wieder ganz verloren ging, und immer mehr gefürchtet als geliebt wurde? Unser Bremer Kirchenhistoriker Kohlmann sucht diese Fragen damit zu lösen, dass er kurzweg seine ganze symbolische Bedeutung für Bremen leugnet.[1] Nach

[1] Kohlmann: „Welche Bekenntnisschriften haben in der Bremischen später Reformirten Kirche Geltung gehabt?" S. 25 f. — Unsre ganze Abhandlung hat die Unrichtigkeit der Kohlmann'schen Behauptungen, die ausserhalb und innerhalb Bremens so viel Missverstand unsrer Geschichte hervorgerufen, zu erweisen. Der uns so werthe Bremische Kirchenhistoriker hatte seine ganz bestimmten Sympathien und Antipathien. Luther stand ihm höher als Calvin, und die Hardenbergsche Umwälzung unsrer

ihm ist der Consensus zwar von Pezelius verfasst, aber, so scheint er zu meinen, in schwachen Stunden. Denn die prädestinatianischen Abschnitte in ihm widersprechen der ganzen herkömmlichen Lehre, und haben in Bremen auch nie festen Fuss gefasst. Daher konnte das Bekenntniss dem Rathe auch nicht zur Annahme vorgelegt werden, und ist nach Pezelius' Tode ganz zurückgetreten, von Niemandem mehr unterschrieben, nie officiell anerkannt. Diese bequeme Lösung Kohlmann's ist nur leider völlig unhistorisch. Ihr steht schon entgegen, dass zuerst das ganze Ministerium den Consensus unterzeichnet, und ihm damit von vornherein einen officiellen, wenn auch vom Rathe nicht bestätigten Charakter verliehen; ihr steht ferner entgegen, dass 1644 wirklich die obrigkeitliche Anerkennung erfolgt, und ebenso dass es bis an die Schwelle unsres Jahrhunderts als eine Glaubensregel im Ministerium genannt wird. Ich habe meinerseits daher das Räthsel anderweitig zu lösen versucht, und dieser meiner bisherigen Lösung früher schon einmal einen kurzen, andeutenden Ausdruck gegeben.[1]) Ausgehend von der theologischen Stellung des Pezelius glaubte ich, derselbe habe wohl den Consensus im Ganzen, aber nicht die hier in Frage kommenden Abschnitte verfasst. Vielmehr waren diese, meiner Meinung gemäss, erst um die Zeit der Dordrechter Synode entstanden, und zwar damals, als der Consensus in langer Verborgenheit blieb (1616 bis 1628), und dann auf einmal wieder an's Licht tauchte, oder schon damals (1606), als man nach Pezelius Tode die erste Revision desselben vornahm und eine Abschrift der fast unleserlich gewordenen Grundschrift veranstaltete. Dieser Ausweg schien in der That zum Ziele, zur vollen Lösung des Räthsels zu führen. Dann kämen die betreffenden schwierigen Abschnitte garnicht auf Pezelius' Rechnung, sondern auf derer, die hernach so eifrig bemüht waren, die echt calvinischen Sätze hier zur Anerkennung

---

Kirche hat er oft beklagt. Das stand ihm frei. Allein es hätte ihn niemals verleiten dürfen, die Geschichte willkührlich zu ändern und den reformirten Charakter der früheren Bremischen Kirche zu läugnen.

[1]) In meiner Abhandlung über Pezelius, im Jahrbuch IX, S. 27.

zu bringen, vielleicht des Tobias Pezelius, der zu dieser Partei gehörte und im Besitze der Papiere seines Vaters leicht zu solchen Zusätzen kommen konnte. Es wäre das freilich eine Urkundenfälschung, eine willkührliche Interpolation, die ihren lügnerischen Charakter geschickt zu verhüllen gewusst, aber es wäre bekanntlich nicht die erste und einzige in der bremischen Kirchen-Geschichte. Dann hätten, so dachte ich mir, die Theologen des 17. Jahrhunderts, in Unkunde über den wahren Thatbestand, das Buch als ein vermeintliches Werk des ersten Pezelius, so unbequem es den Milderen war, nicht anzugreifen gewagt, und so wäre es trotz seiner unächten Abschnitte von Allen schliesslich approbirt worden. Aber leider treten auch dieser Lösung so bestimmte Thatsachen in den Weg, dass wir sie aufgeben müssen, wie sich zeigen wird.

Die Sache hat einen anderen Zusammenhang, den wir nun im Folgenden entwickeln wollen.

Zunächst gilt es, den Consensus selber anzusehen und über den Inhalt seiner hier in Frage stehenden Sätze zur Klarheit zu gelangen.

Der Consensus ist kein kurzgefasstes Glaubensbekenntniss, sondern eher eine ausführliche theologische Abhandlung zu nennen.[1]) Sein Inhalt erstreckt sich, wie damals ausgeführt, über alle möglichen Gebiete der Lehre, des Cultus und der Disciplin. Hinsichtlich der Lehre wird auf die hier angenommenen Bekenntnisse hingewiesen und dann eine Reihe von Schriften der Reformatoren und Kirchenväter empfohlen, aus

[1]) Wie ich im letzten Jahrbuche a. a. O. erwähnte, ist er 1860 von Heppe (unter den „Bekenntnissschriften der reformirten Kirche Deutschlands", Elberfeld, bei Friedrichs) zum ersten Male gedruckt worden, und umfasst hier fast 100 Druckseiten. Ausserdem kenne ich hier einige Manuscripte desselben. Das ursprüngliche Exemplar, mit den wirklichen Handschriften der Unterzeichner, befindet sich auf unsrer Stadtbibliothek, aber es ist, wie noch erwähnt werden muss, mit vielen später geschriebenen Abschnitten durchzogen, deren Vorhandensein wieder räthselhaft erscheint, zumal es nicht, wie man denken könnte, grade nur die prädestinatianischen Abschnitte sind.

denen man sich weiter darüber unterrichten könne. Dagegen die damals streitigen Lehren von der Person Christi, dem Abendmahl, der Himmelfahrt und von der Prädestination werden ausführlich erörtert, um die hier angenommene melanchthonische und calvinische Auffassung zu befestigen. Dann folgen die Punkte des Cultus und der Disciplin, in denen Pezelius die katholischen und lutherischen Gebräuche angreift und auch noch manches hier Geltende, wie die Privatcommunion, die Hostien, die Bilder in den Kirchen, verwirft. Offenbar sollte diese Schrift eine neue Kirchenordnung sein, und damit sowohl die alte Bremische Kirchenordnung von 1534, als die lutherische des Musaeus von 1561 verdrängen. Sie ist, so hören wir später, „ad informationem simplicium pastorum" aufgeschrieben[1]), sollte also den hier eintretenden sowie den schon im Amte stehenden Predigern näheren Aufschluss geben, wie sie sich in der nun acceptirten Ordnung der Dinge zu verhalten hätten. Es existirt, wie schon damals erwähnt, eine ganz ähnliche Schrift desselben Verfassers, welche später die Nassauische Kirchenordnung wurde, und in der, bis auf die streng reformirten Lehrsätze, die wesentlichsten Punkte unsres Consensus bereits anticipirt sind.[2])

Uns interessiren hier nur jene Lehrsätze über die Prädestination. Was enthalten sie? Es sind sechs sehr ausführliche Abschnitte, die auf den „neu erregten Streit" Rücksicht nehmen, nämlich: 1) „wem Christi Tod und dessen Verdienst eigentlich und in der that zu guet komme", 2) „von der Göttlichen Vorsehung", 3) „von der Necessitate und Contingentia", 4) „von der Ewigen Praedestination oder aussvorsehung der Auserwählten und Verworffenen", 5) „von der Göttlichen Reprobation und verwerffunge", 6) „von bestendigkheit der Heyligen im Glauben".

Den Inhalt dieser 6 Abschnitte einzeln, auch nur in kürzerer Gestalt wiederzugeben, würde zu weit führen. Fassen wir's zu-

[1]) Crocii Praef. ad Dyodecas.

[2]) „Aufrichtige Rechenschaft von Lehre und Ceremonien der ref. Kirche" von Chr. Pezelius, 1592 (gedruckt).

sammen, so ergiebt sich Folgendes. Der Consensus entwickelt eine entschiedene Prädestinationslehre, die an Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig lässt, aber doch nach einigen mildernden Wendungen strebt und mit grosser Aengstlichkeit vor gefährlichen Consequenzen zu bewahren sich bemüht. Es wird ausgegangen von einer ewigen Vorherbestimmung Gottes, die auch den Sündenfall gewollt, auch das Böse (freilich als etwas Gott Fremdes) verordnet, und eine gewisse Zahl berufen, Andre verworfen habe. Dabei wird Ambrosius' Spruch angeführt: „Was Gott hat wollen heimlich sein, sollen wir nicht erforschen, was er aber offenbaret hat, sollen wir nicht verneinen," und Augustins Wort: „Quare hunc trahat, et illum non trahat, noli velle dijudicare, si vis non errare." Wir stehen also einem absoluten Gotteswillen gegenüber, der die verschiedenen Geschicke nicht bloss vorher gewusst, sondern auch gesetzt und geordnet hat. Wer zum ewigen Leben bestimmt ist, der kann trotz aller Sünden nicht ganz fallen, wer aber einmal als ein Gefäss des Zorns verordnet worden, über dem bleibet die Strafe.

Diese harten Bestimmungen finden nun aber vielfache Milderungen. Die Prädestination besteht im Grunde nicht, wie bei Beza, in der Auswahl und der Verwerfung, Electio et Reprobatio, sondern nur in ersterer; die Reprobatio erscheint mithin mehr als eine Folge. Es wird dem Allmächtigen nicht der ungeheuerliche Gedanke imputirt, einen Theil der Menschheit zur ewigen Strafe zu schaffen, und auch damit (wie die Genfer es gern ausführten) seine Majestät darzuthun, sondern diese Verworfenen sind bei der Auswahl nur „übergegangen". Schuld daran ist die Sünde, die zwar dem ganzen menschlichen Geschlechte eigen, aber bei den Einen nach Gottes freiem Willen gehoben, bei den Andern nicht geändert wird. Auch soll man nicht sagen, dass Christi Tod sich nur auf die Erwählten erstrecke; im Gegentheil, er erstreckt sich „quantum ad sufficientiam" auf die ganze Welt, und es wird „Allen" die Erlösung dargeboten, aber nur von „Vielen" im Glauben angenommen. Auch bezweckt diese ganze Lehre nicht unser

Erschrecken, sondern einen unerschütterlichen Trost. Alle Ungewissheit über das Heil, wie sie in der katholischen Kirche geflissentlich genährt und auch in der lutherischen (bei der Möglichkeit völligen Abfalls des Glaubenden) nicht ganz gehoben erscheint, ist mit dieser certitudo salutis beseitigt. Der Glaubende fühlt sich als ein Kind Gottes, Niemand kann ihn aus dessen Hand reissen, er mag fallen, aber wie die Eltern ihr Kind, so wird ihn Gott nie ganz fallen lassen. Doch soll man, so warnt der Consensus, vorsichtig sein in der praktischen Anwendung dieser Sätze. Für sich selber hat Niemand das Recht, seine geglaubte Erwählung als Deckel der Sünden zu missbrauchen; im Gegentheil bei solchem Vorgehen beweist er, dass, falls er nicht noch umkehrt, er kein Erwählter sei und das Zeugniss davon auch nicht im Herzen haben könne. Bei Anderen aber dürfen wir nicht willkührlich urtheilen, ob sie erwählt oder verdammt seien, sondern können höchstens aus dem Erfolge (ex effectis) etwas darüber sagen; hier ist eine Täuchung nur allzuleicht möglich, sodass wir uns des Urtheils über Andre lieber ganz enthalten, und jedenfalls nicht vor ihrem Ende damit heraustreten, also nicht a priori, sondern a posteriori. Der Verfasser citirt dabei das schöne Wort von Luther (der bekanntlich in der Schrift „de servo arbitrio“ gegen Erasmus dieselbe Lehre bekannte): „de nostra electione judicamus canone fidei, cujus est non falli: de aliorum vocatorum canone charitatis, cujus est falli.“

Dies etwa sind die Hauptzüge der Prädestinationslehre unsres Consensus. Es trägt dieselbe im Ganzen den Charakter der deutschreformirten Auffassungsweise dieses ernsten Dogma's, und sucht die rücksichtsloseren Bestimmungen der Genfer zu vermeiden.[1]) Doch finden wir hier noch nicht den Sündenfall

---

[1]) Heppe hat (Dogmatik des deutsch. Protestantismus im 16. Jahrh. II, S. 43 ff.) den Unterschied zwischen dem strengeren Calvinismus der Genfer und der deutschen Gestaltung desselben ausgeführt. Die Hauptpunkte sind: bei Calvin und Beza ist der Zweck der ganzen Prädestinatio

und Christi Heilswerk als Ausgangspunkte genommen, wie Martinius das hernach mit so grossem Nachdruck auf der Dordrechter Synode vertrat, und wie das im Ganzen der deutschen Lehrweise mehr eignet. Ebenso ist der Gegensatz zwischen Infralapsarismus und Supralapsarismus noch nicht erkennbar. Es wird darum auch nicht schwer sein, in den Ausführungen des Consensus eine Reihe von Widersprüchen aufzuweisen, die aus dem Bestreben einerseits die stärksten Bestimmungen beizubehalten, und andrerseits sie möglichst unschädlich zu machen, entspringen. Ein bis in's Kleinste scharf durchdachtes und in sich consequentes System entwickelt unser Bekenntniss durchaus nicht, wie das schon die lose aneinandergereihten, willkührlich zusammengestellten und weitläufig, wenn auch immer geistvoll geschriebenen Abschnitte darthun. Auch ist nicht der geringste Versuch gemacht, diese Lehre mit den übrigen Abschnitten von der Taufe, vom Abendmahl u. s. w. in Verbindung zu bringen. Die 6 Absätze stehen völlig für sich isolirt da, wir betreten mit ihnen auf einmal ein Gebiet, auf das wir im Vorhergehenden nicht bereitet, an das wir im Folgenden nicht wieder erinnert werden.

Eben das führt uns jetzt auf die wichtige Frage, ob Pezelius diese Abschnitte verfasst. Die isolirte Stellung derselben im Bekenntniss, die Strenge ihres Inhalts, die weder Pezelius noch den Bremer Boden vermuthen lässt, und dann das geheimnissvolle Verbessern, Verschwinden, Wiederauftauchen des ganzen Bekenntnisses, scheinen die Hauptgründe gegen seine Autorschaft zu sein. Gehen wir hierauf jetzt ein.

Zunächst dürfen wir uns an der isolirten Stellung der prädestinatianischen Ausführungen nicht stossen. Sie findet sich in

die Ehre (gloria) Gottes, bei den Deutschen die Heilsgewissheit der Gläubigen: Erstere gehen aus von dem ewigen Rathschluss, Letztere von dem menschlichen Sündenfall: Ersteren ist Christi Werk nur eine Ausführung fertiger Beschlüsse, Letzteren der Heilsgrund, nach Ersteren geschieht alles göttliche Thun nur für die Auserwählten (Partikularismus), nach Letzteren für Alle, freilich nur bei den Erwählten mit Erfolg (Universalismus).

anderen Schriften reformirter Theologen nicht minder. Nicht bloss bei Martinius, Crocius und andern deutschen Dogmatikern, sondern auch bei Calvin selber kann man oft genug fragen, wie sich diese und jene ihrer Lehren denn mit ihrer prädestinatianischen Grundanschauung reime, ohne dass man eine völlig befriedigende Antwort erhält. Es ist ja auch nicht angezeigt, bei jeder Frage dies ernste Grunddogma durchblicken zu lassen. Die Prädestinationslehre negirt in ihrer vollen Consequenz alle Freiheit, aber die Freiheit verlangt auch ihre Betonung. Und führt nun Beides auch auf einen, für uns unlöslichen Widerspruch, so ist's doch besser, Jedes in seinen Grenzen stehen zu lassen, als mit dem Einen alles Andre über den Haufen zu werfen.

Wichtiger aber ist die andre Frage, ob Pezelius selber Prädestinatianer gewesen und zwar in dem Grade, dass er solche Dinge nicht nur schreiben, sondern in den Consensus des Ministeriums zur gemeinsamen Verpflichtung aufnehmen konnte. Es bedürfte eines genauen Eingehens auf Pezelius verschiedene Schriften, um hierauf eine volle Antwort geben zu können. So viel steht fest, dass derselbe sich in seinen meisten Schriften weit weniger mit diesen Punkten befasste, als mit der Lehre vom Abendmahl, der Ubiquität und überhaupt der Christologie, und ebenso, dass es ihm in der Hauptsache darauf ankam, Melanchthons angegriffene Ehre zu retten und Melanchthons Theologie wieder auf den Leuchter zu stellen.[1]) Indessen musste er sich in verschiedenen Schriften auch über die hier in Frage kommenden Punkte aussprechen[2]) Das geschieht in ziemlich reservirter Weise. Eine wirkliche Erwählungslehre ist nicht durchgeführt,

---

[1]) In dieser Beziehung darf ich auf meine Abhandlung im letzten Jahrbuche hinweisen, die freilich in dem Folgenden unzureichend ist.

[2]) Es sind vor 1595 vorzüglich die Schriften: Argumentorum et objectionum de praecipuis articulis doctrinae christianae etc. 1580—89. „Loci theologici viri clariss. D. V. Strigelii — editi studio Chr. Pezelii 1582—85. „Examen theologicum Phil. Melanchthonis. Ex praelectionibus etc. Pezelii". 1587. Das Nähere hierüber s. Heppe: a. a. O. I, S. 161 ff.

wohl aber nähert Pezelius sich ihr durch Betonung des Beharrens (perseverantia) der Gläubigen. Dieser Standpunkt schien einem Anderen, nämlich dem Professor Zanchius in Heidelberg ungenügend. In einem Briefe an Pezel[1] vom 25. März 1580 suchte er ihm die Unhaltbarkeit des Melanchthonismus in diesem Stücke darzuthun. Es scheint nun wirklich, dass Pezel im Laufe der Zeit darauf eingegangen sei. Wir haben aus seiner letzten Lebenszeit eine Schrift, die darüber keinen Zweifel lässt. Diese Schrift ist betitelt „de praedestinatione" 1602. Ihr Verfasser oder deutscher Bearbeiter (denn wir haben sie nur deutsch) ist ein gewisser Friedrich von Gelhorn von Költzschen. Zu dieser, sehr streng gehaltenen Schrift, hat Pezelius eine ausführliche Vorrede geschrieben[2], und diese Vorrede enthält nicht nur ein offenes Bekenntniss zur Prädestination, sondern sie besteht aus fast nichts anderem, als aus einer wörtlichen Wiedergabe zweier Abschnitte unsres Consensus; nämlich des Abschnittes von der Prädestination und des von der Reprobation (also nach obiger Eintheilung Abschnitt 4 und 5). Damit ist der Beweis erbracht; hat Pezelius 1602 diese Dinge schreiben und drucken lassen können, so steht nichts im Wege, sie ihm auch schon 1595 zuzuertheilen, und in ihm darum den wirklichen Verfasser des ganzen Consensus zu erblicken.

Auf dasselbe Resultat führt die historische Betrachtung der Schicksale des Consensus zu Anfang des 17. Jahrhunderts. Hier hören wir allerdings, dass nach Pezelius' Tode 1606 eine Revision des Consensus beschlossen und durchgeführt wird. Wir wissen nicht genau, aus welchen Gründen dieselbe als nöthig erschien. Aber der einzige genaue Berichterstatter über dies Faktum, H. Hildebrandt, sagt uns, es hätten sich Differenzen über die

---

[1] Den Brief hat Heppe a. a. O. S. 178 Anmerk.** abgedruckt. Es sei hier noch daran erinnert, dass Pez. meiner damaligen Abhandlung gemäss in der Hochschule Beza's Quaestiones commentiren liess.

[2] Die Vorrede ist unterschrieben: Datum Bremen, den ersten Februar Anni Christi 1602. Pezelius widmet die Ausgabe einigen vornehmen Herrn in der Stadt Groningen.

Abendmahlslehre erhoben[1]), und man habe einmüthig beschlossen, hierin den Consensus zu revidiren; das sei denn auch, unter vielen Differenzen, zu Stande gekommen, und da hierbei der Consensus in einigen Abschnitten durch viele Streichungen und Zusätze fast unleserlich geworden, sei er dem Schulmeister Otto Wesselouw zum Abschreiben übergeben, und diese Abschrift dann im Ministerium als gültig anerkannt. Also nicht über die prädestinatianischen Abschnitte haderte man, sondern über Abendmahlssätze; erstere sind unberührt geblieben und einfach übertragen. Hildebrandt ist hierin der unverdächtigste Zeuge, wären ihm irgendwelche Prädestinationsstreitigkeiten von 1606 bekannt (und als geborner Bremer konnte er sie kennen), er hätte sicher ihre Verwerthung für seine antidordrechter Tendenzen nicht unterlassen. Aber er macht auch nicht den Versuch, eine damalige Einschiebung der betr. Sätze zu erweisen, die jedes Ministeriumsglied ja auch bemerkt haben müsste.

Ist somit 1606 unser Consensus in diesen Abschnitten nicht verändert, so hätte eine derartige Interpolation möglicherweise während seines langen Abhandengekommenseins von 1616 bis 1628 geschehen sein können. Hildebrandt erzählt uns nämlich[2]), dass 1616 der Consensus noch dem Phil. Caesar vorgelegt worden, dann aber 9 bis 10 Jahre (also genau seit 1618) verschwunden gewesen sei, bis 1628 ihn Tobias Pezelius wieder im Ministerium producirt und damit seine neue Anerkennung eingeleitet habe.[3]) Man könnte hier sagen: in dieser langen Zeit war es dem jüngeren Pezelius möglich, beliebige Zusätze zu machen; die meisten Unterzeichner des Consensus waren nicht mehr am Leben, und das jetzige Produciren des verloren geglaubten Bekenntnisses konnte ein wohl berechneter Schritt sein, der gemilderten, von Crocius gepflegten, Denkungsart wieder eine

[1]) Hildebrandt: Wahrhafte historische Erzählung, was von anno 1522 bis auf dies (1639) Jahr für Regel etc. gewesen (Manuscript).

[2]) In der angeführten Abhandlung.

[3]) Letzteres den Ministeriumsakten entsprechend.

andre Wendung zu geben. Allein diese Annahme wird auch hinfällig. Allerdings waren, bis auf Tob. Pezelius selber, sämmtliche Unterzeichner damals verstorben, aber nach 1606 hatten den Consensus Viele gelesen, die damals noch lebten, vor Allem L. Crocius bei seinem Eintreten 1610. Von diesen war er zwar nicht unterschrieben worden, denn der damalige Superintendent Urban Pierius begehrte diese Unterschrift nicht, weil er sie seiner Zeit auch verweigert[1]; indessen gelesen hatten sie ihn. Hätten nun vor 1616 jene prädestinatianischen Abschnitte ganz oder theilweise darin gefehlt, oder hernach auch nur der Schein einer vorgenommenen Textveränderung vorgelegen, so würde Crocius, bei seiner Richtung, nimmer verfehlt haben, hiernach zu forschen und diesen Umstand möglichst zu verwerthen. Allein nichts davon liegt vor. Crocius sucht zwar Alles zusammen, was sich gegen den Consensus sagen lässt, vor Allem, dass er nie gedruckt sei, dass Niemand seine wahre Grundschrift kenne, dass behauptet würde, er sei zu Pezelius Zeit vom Ministerium unterschrieben, dass aber schon 1599 Urban Pierius seine Unterschrift verweigert, und seither die Anderen ihm gefolgt seien; aber niemals versteigt er sich zu der Behauptung, dass das Bekenntniss gefälscht sei, vielmehr ihm ist die Identität des Consensus von 1616 und von 1628 ganz zweifellos.[2]. Dazu

---

[1]) Quod enim ipsimet facere religio erat, id aliis neque suadere neque imperare tuto ac pie poterat. Crocius Praef. ad Dyod.

[2]) Die wichtige Stelle bei Crocius (Praef. ad Dyod. 1642) lautet: „Scriptus quidam sed ineditus est libellus, ad informationem simplicium pastorum, a D. Pezelio 1595, quem alii Consensus, alii Confessionis nomine insignitum volunt, cujus authenticum, purum, immaculatum, integrum et a majoribus quibusdam αὐτοχείροι subsignatum exemplar in consensu Ministerii nostri a nemine productum aut visum est ab anno 1606 et 1610, ex quo ego in hac Ecclesia et Schola Deo servio, in hodiernum. Subscriptus quidem dicitur ab iis, quos eo tempore D. Pezelius habuit collegas: verum ab anno 1599, quo D. Urbanus Pierius — collegio ministrorum allectus fuit, a nemine jam per quadraginta tres annos iste liber solenniter manu subscriptus est." Das Bekenntniss habe damals „ob controversias de eo inter ministros circa an. 1606 ortas, lituris, maculis

kommt endlich, dass ein dritter unverdächtiger Zeuge, Joh. Lampadius, der einst den Consensus unter gewisser Reserve unterschrieben (1603), im Ganzen aber keineswegs streng calvinisch dachte, ihn in seinem 1620 erschienenen Buche („Schriftmässiger Gebrauch der Lehre von der Gnadenwahl") zweimal als „unsre Bremische Confession" erwähnt und gradezu auf Stellen aus ihm anspielt, die in den fraglichen Abschnitten stehen, wenn sie auch sehr milde klingen oder milde gedeutet werden.[1]) Lampadius hegte also keinen Zweifel, dass dies im Consensus stand, und dass er so einst selber unterschrieben habe.

Es bleibt somit kein Zweifel, dass Pezelius den ganzen Consensus nicht nur verfasst, sondern schon 1595 unser ganzes Ministerium auf das Prädestinationsdogma verpflichtet hat. Die Aenderungen und Zusätze beziehen sich nur auf die Abendmahls-, nicht auf die Gnadenwahlslehre. Eine merkwürdige Thatsache! Während der Rath noch 1618 den Abgeordneten nach Dordrecht anbefiehlt, dem Herkommen gemäss die „moderata doctrina" Melanchthons zu verfechten, und noch 1638 in ehrlicher Ueberzeugung dem Erzbischofe entgegenhält, man sei hier niemals von der Augustana abgewichen, ist der Boden bereits lange unterhöhlt. Der Melanchthonismus ist seit 1595 im Ministerium ein überwundener Standpunkt, der Consensus verwirft mit Entschiedenheit die Willensfreiheit, die der „Lehrer Deutschlands" nicht fahren lassen gewollt, und bricht die Brücke zum Lutherthum ab. Wir sehen darin auch die Erklärung, warum Pezelius

---

ct notis variis authentiam suam magna ex parte" verloren, und desshalb habe Pierius eine Abschrift veranstalten lassen, sie allen Neueintretenden gezeigt, aber von Keinem die Unterschrift begehrt.

[2]) Lampadius schreibt nämlich: „Unsre Bremische Confession — weiset uns schlecht auff Christum als dass fundament des Glaubens und der Säligkeit; in den andern ursachen heisset sie uns genaw distinguiren und unterscheiden zwischen den nothwendigen und zufälligen, auch zwischen den weitgesetzten und den nähesten ursachen." „Von der gnadenwahl in specie wird da (nämlich in der Confession) bewiesen, dass sie von ewigkeit sei etc., aber wir sollen bei uns urtheilen canone fidei, bei Anderen canone charitatis etc."

den Consensus weder dem Rathe vorlegte, noch ihn drucken liess. Er konnte wissen, dass die Staatsmänner diesen „Fortschritt" der Theologie noch nicht billigen, dass er ihnen vielleicht nur Verlegenheiten bereiten könne. Damit ist freilich nicht gesagt, dass alle Theologen Bremens wirklich schon diesen Fortschritt ihres Superintendenten mitgemacht. Unsre vorige Abhandlung hat uns das Gegentheil gelehrt, und das Folgende muss darüber noch genaueren Aufschluss bringen.

Es ist nämlich nöthig, jetzt noch auf die Geschichte dieses Consensus zu blicken, um zu einer richtigen Werthschätzung dieses merkwürdigen Buches zu gelangen. Es handelt sich vor Allem um die Geschichte desselben von 1595 bis 1644. Dieselbe ist zwar theilweise schon im Vorstehenden und in dem vorigen Aufsatze dargelegt, allein sie bedarf noch grösserer Genauigkeit. Nach einer Nachricht hat Pezelius den Consensus „mit raht und zuziehung andrer Reformirter" verfasst[1], und das dürfen wir wohl als richtig verzeichnen, um so mehr als auch Hildebrandt es für möglich hält, dass Menso Alting in Emden dem Verfasser dabei behülflich gewesen.[2] Am 2. Mai 1595 liess Pezelius das neue Bekenntniss vom Ministerium unterzeichnen. In dem Exemplar unsrer Stadtbibliothek, das einige Abschnitte von älterer, einige von späterer Hand hat, und in ersterem offenbar die (dem Crocius unbekannt gewesene) Urgestalt des Consensus enthält, stehen auf der letzten Seite noch die eigenhändig unterschriebenen Namen, die grossentheils als ihre wirklichen Autographa nachzuweisen sind, nämlich: Christophorus Pezelius D. (in seinen grossen kühnen Schriftzügen), dann Johannes Esyck, Wilhelm Vossius, Leo Wassmann (mit dem Zusatze: Marcoduranus), Johannes Varleman, M. Rodolphus Monickhusen, M. Augustus Sagittarius, Thobias Pezelius Licent., Johannes Capito (mit dem Zusatze Christi servus), Johannes Hildebrandus, Gerhardus Broielius, Meinhardus Meinhertz, M. Johannes Lampadius (mit dem Zusatze

[1] Eingabe der Partikularisten an den Rath vom 7. März 1639 (Staatsarchiv).

[2] Hildebrandt a. a. O.

δόγματα haec approbat[1]), M. Daniel Marcellus (mit einem längeren unleserlichen Zusatze, der, wie der Name des Marcellus selbst, hernach durchstrichen worden). Aber nicht alle diese Namen sind schon am 2. Mai 1595 beigefügt, sondern einzelne hernach. Es waren das: M. Meinhertz, der erst 1597 zu St. Anscharii eintrat, Tob. Pezelius, der 1600 Pastor zu U. L. Frauen ward,[2]) Joh. Lampadius, 1603 zu St. Stephani, und Dan. Marcellus, 1604 zu U. L. Frauen erwählt. Denn Pezelius, der Superintendent, hatte offenbar die Absicht, jeden neu eintretenden Pastoren bei seinem Eintreten auf diese neuen Bekenntnisse durch eigenhändige Unterschrift zu verpflichten.

Aber schon sehr bald sollte er darin Widersetzlichkeit begegnen. 1599 wurde der treffliche Urban Pierius (Birnbaum), auch wie Pezelius ein Märtyrer wegen seines Kryptocalvinismus, von der St. Anscharii-Gemeinde zum Pastoren gewählt. Bei seinem Eintritt in's Ministerium weigerte sich derselbe entschieden, den Consensus zu unterzeichnen. Als Grund gab er vor, früher habe er um des Friedens willen die Concordienformel subscribirt, was ihn hernach bitter gereut und zu dem festen Entschlusse gebracht, nie wieder ein menschliches Bekenntniss zu unterschreiben. Doch dürfen wir wohl annehmen, dass der eigne dogmatische Standpunkt des aus Sachsen Vertriebenen einer

---

[1]) Dieser Zusatz des Lampadius hat entweder einen überflüssigen Sinn, oder er soll eine Restrinktion enthalten, nämlich dass L. wohl dies und das lieber anders ausgedrückt gesehen, aber nicht Grund habe, das vorliegende Bekenntniss darum nicht zu approbiren. — Auch D. Marcellus hat sicher eine solche Reservation beigefügt. Im Urtext ist das Wort „distinguit", „Joh. 6" und dergl. noch deutlich zu sehen. Wahrscheinlich lautete also seine Lehrauffassung in einzelnen Punkten anders; er fügte das bei, strich dann aber Alles und seinen Namen wieder durch.

[2]) H. Hildebrandt (a. a. O.) und nach ihm Kohlmann (Beksch. S. 25) lassen Meinhertz und T. Pezelius schon am 2. Mai 1595 unterschreiben. Offenbar unrichtig. Pezelius jun. befand sich damals zwar schon in Bremen, aber nicht im Ministerium. Sein Name steht hier zwar mitten unter den Ministerialen, aber bei der Grundschrift deutlich später dazwischen geschrieben.

solchen Lehrstrenge widerstrebte.[1]) Pezelius konnte solch einem bedeutenden Manne gegenüber wohl nicht darauf bestehen, zumal der Consensus nicht obrigkeitlich genehmigt war. Er liess geschehen, was nicht zu ändern war. Aber unangenehm musste ihm dieser Präcedenzfall doch sein. Zwar ahmten, wie wir sahen, die drei Nachfolgenden, sein Sohn Tobias, Lampadius und Marcellus, das böse Beispiel nicht nach, aber der Letztere wagte doch schon, seinen eben geschriebenen Namen wieder durchzustreichen.[2]) Der Superintendent konnte voraussehen, dass es nach seinem Tode noch bedenklicher darum werden würde.

So geschah es denn auch. Kaum hatte Pezelius die Augen geschlossen (1604), als von einem Unterzeichnen des Consensus nicht mehr die Rede war. Vielmehr regten sich jetzt die Geister des Widerspruchs, es erhob sich jene Abendmahlsdebatte (1606), deren wir schon gedacht. Ihre Folge war eine Aenderung und Abschrift des Bekenntnisses, ohne dessen Gnadenwahlslehre zu alteriren. In dieser neuen Gestalt wurde der Consensus zwar 1607 noch zweien neu eintretenden Pastoren vorgelegt (Isselburg und Uchtemann), aber auf die Unterzeichnung bestand Niemand. Als dann Urban Pierius Superintendent der Bremischen Kirche wurde (1608), war vollends an ein Unterschreiben nicht mehr zu denken. Der Superintendent legte die Schrift ferner auch den Neueintretenden vor, so 1610 dem Andr. Widmarius und L. Crocius, 1611 Gerh. Hanewinkel und 1616 Phil. Caesar; allein es schien ihm gleichgültig zu sein, was dieselben dazu sagten. So hören wir[3]), dass Widmar sich im Allgemeinen

[1]) Pierius beschäftigte sich auch, wie Pezelius, mehr mit dem Abendmahl u. s. w. als mit der Gnadenwahl. Hier in Bremen hatte er heftigen Streit mit dem berühmten Liederdichter und Ultralutheraner Phil. Nicolai in Hamburg, gegen den er sich durch grosse Mässigung auszeichnete.

[2]) Uebrigens ist es fraglich, ob Marcellus, der am 2. Jan. 1604 sein Vokationsschreiben in Heidelberg erhielt, noch zu Pezelius Lebzeiten hier gewesen, da dieser am 27. Febr. 1604 verstarb. Wir glauben es aber doch, da nach Pezelius' Tode wahrscheinlich Niemand mehr auf die Unterzeichnung des Consensus bestand.

[3]) Hildebrandt a. a. O. und nach ihm Kohlmann a. a. O. S. 26.

zufrieden damit erklärte, aber hernach meinte, „es wären einige Phrasen darin, die ihm obscur und seltsam dünkten“, und Crocius: „in substantia gefalle ihm das Buch nicht übel, allein da er sehe, dass es von Keinem (nämlich der zuletzt Eingetretenen) unterschrieben sei, wolle er es auch nicht thun“; dass dagegen Hanewinkel und Caesar das Buch für orthodox erklärten.

Diese lose Praxis führte nach Pierius Tode (1616) zu einem völligen Zurücktreten der Bekenntnisschrift. Wir sahen, es ging verloren, und Niemand schien sich darüber zu grämen. Die Pastoren, welche bis 1628 eintraten, haben bei ihrer Einführung von dem Consensus nichts gehört. Und doch stellte grade jetzt die Dordrechter Synode dasselbe wieder in den Vordergrund. Das Feldgeschrei für und wider die Prädestination, oder für und wider deren strenge Auffassung wurde laut, und erhitzte mächtig die Geister. Aber Niemand schien daran zu denken, dass 1595 die Frage für Bremen schon entschieden sei, oder nur einzeln wurde daran erinnert (so von Lampadius 1620 im entgegengesetzten Sinne, wie wir sahen). Das widerwärtige Benehmen Caesars und der überwiegende Einfluss des Rektors Martinius liessen die mildere Lehrauffassung siegen, die schon Pierius gepflegt hatte. Darum führte auch die Frage des Raths (1621) nach einem Sonderbekenntniss (s. vor. Abhandlung) zu keinem weiteren Resultate.

Da brachte 1628 der jüngere Pezelius den Consensus wieder an's Tageslicht. In einer Sitzung des Ministeriums[1]) legte er ein Exemplar desselben vor und forderte, das Werk seines Vaters wieder, wie vordem, zu ehren. Man widersprach ihm, so scheint es, nicht; selbst Crocius und die übrigen Universalisten schienen zu glauben, es werde damit die „gemässigte Lehre“ nicht geschädigt. Denn obwohl „harte Redensarten und Widersprüche“ darin gefunden wurden, kam das Bekenntniss jetzt

[1]) Wir finden davon in den Akten des Ministeriums nichts, sondern nur Hildebrandt erzählt es. Aber dieser ist auch hierin ein völlig glaubhafter Zeuge, weil ihm die Sache wenig behagte, und weil das Folgende in den Ministerialakten steht.

wieder in Gebrauch. Wir hören[1]), dass in diesem Jahre dem neu eintretenden Pastor Joh. Adamus aufgegeben wird, den Consensus durchzulesen, und dass derselbe ihn hernach approbirt, freilich nicht unterschreibt. Eben das geschieht auch 1629 von Conr. Bergius, Petr. Zimmermann, und weiterhin von Anderen. Ja bei der Revision der Gesetze, die 1628 vorgenommen wurde, erscheint der Consensus in einer Reihe mit den übrigen Bekenntnissen. Es heisst nämlich in diesen Leges (Tit. IV): „Qui in Ministerium nostrum in urbe recipitur, primo testimonia ostendat, consensum in doctrina juxta Dei verbum, tria Symbola, Augustanam Confessionem, Catechesim Heidelbergensem, Consensum nostrum, ut et in caeremoniis et consuetudinibus laudabilibus promittat, legibus nostris subscribat“ etc.

Wir haben nun gesehen, wie sehr Crocius sich täuschte, wenn er diese Aufnahme des Bekenntnisses für ungefährlich hielt. Die dreissiger und vierziger Jahre sollten ihn gründlich eines Anderen belehren. An den nun wieder aufgenommenen Consensus klammerten sich seine Gegner, die Partikularisten, und mochte derselbe ihren Distinktionen nicht immer günstig erscheinen, im Ganzen stand er entschieden auf ihrer Seite. Was half's, dass Crocius sich darauf stützte, der Rath habe ihn nie anerkannt, und wisse nichts von ihm[2]) und dass Hildebrandt in seiner „Declaratio“ eine abschwächende Erklärung der anstössigsten Punkte zu geben versuchte? was half's, dass alle ruhig denkenden Pastoren auf ihrer Seite standen, und die Hauptgegner, Flocke und Combach, sich keineswegs durch liebenswürdige Eigenschaften auszeichneten? Die Thatsache eines solchen, von dem allverehrten Pezelius verfassten, und vom ganzen Ministerium angenommenen, Bekenntnisses liess sich nicht abläugnen, und

---

[1]) Minist.-Akten vom Sept. und Oct. 1628.

[2]) In einem Briefe an einen holländischen Gelehrten vom 23. Juli 1638 (Collectio von Phil. Cassel 1773) beruft sich Crocius darauf, dass der Rath in seinem Berufsschreiben nur die Augustana, Apologia, Frankf. Recess, Corpus doctrinae und die Kirchenordnung (also die von 1534) erwähne.

musste von Crocius wie von Hildebrand selber, in ihren oft citirten Schriften, anerkannt werden. Auch der Rath glaubte, so sahen wir, nach anfänglichem Widerstreben, dieser Thatsache Rechnung tragen zu müssen, und gab zuerst 1640 in mehr allgemeiner, dann 1644 in entschiedener Weise dem Consensus seine bisher fehlende Approbation.[1])

Damit war die Sache zum Abschluss gekommen. Mochte auch der Rath die Privatkommunion ausgenommen haben und eine gewisse Freiheit in der Auffassung des Ganzen wollen, der Consensus bestand von nun an völlig zu Recht. Er hatte die obrigkeitliche Genehmigung erhalten und blieb in den Gesetzen erwähnt, die der Neueintretende zu unterzeichnen hatte, nachdem ihm das umfangreiche Schriftstück zur Durchsicht überreicht worden war. So blieb es in dem 17. und 18. Jahrhundert, mochte es auch mit der Bestimmung auf dem Papiere nicht immer genau genommen werden. Es ist unbegreiflich, wie ein Kenner unsrer Geschichte, wie Kohlmann, das zu läugnen vermochte; die Akten des Ministeriums, von denen er selber einen so trefflichen schriftlichen Auszug geliefert, bezeugen es doch auf's Klarste. Eine weitere Ausführung hiervon, eine genaue Geschichte des Consensus bis auf sein Zurücktreten überschreitet die Grenzen unsres Thema's. Erwähnt sei nur dieses.[2]) Schon 1671 war kein Exemplar des Consensus mehr zur Hand. Man hatte das Manuscript wiederum verloren. Erst 1711 fand es sich

[1]) Zu dem was ich in voriger Abhandlung darüber nach den Ministerialakten gesagt, füge ich jetzt noch das deutliche Wort aus dem Diarium eines Mannes bei, der nicht zu den Partikularisten zählte, nämlich des Petrus Varenhold (in dem Minist.-Archiv): „1644 ist auf deren (der Rathsdeputirten) Vorschlag der Consensus de anno 1595 als ein Symbolum nostrarum ecclesiarum quantum ad dogmata (soll wohl heissen: nicht in Bez. auf die Privatkommunion) dem Ministerio verordnet, auf welchen auch hinfüro alle Pastores sollen gewiesen und angenommen werden. Darauf die sämmtlichen Collegen des Ministerii angelobet, dem Consensui nicht zu widersprechen, sondern in den wuerden zu behalten, darinnen er vordehm im ministerio gewesen."

[2]) Alles nach den Minist.-Akten.

wieder, und nun macht der damalige Aktuar, Theodor de Hase, seine spöttischen Bemerkungen darüber, dass alle inzwischen eingetretenen Pastoren sich (durch Unterzeichnung der Leges) auf den Consensus verpflichtet, ohne dass ihn ein einziger gelesen.[1]) 1771 hören wir von der Frageformel an den Neueintretenden: „Profiterisne, te doctrinae in verbo Dei et ex eo in tribus symbolis, Apost., Nic., et ita dicto Athanasiano, August. confessione, Catech. Heidelb. et nostro Consensu traditae per omnia assentiri?“ Aber schon jetzt debattirt man darüber, ob in der Frageformel der Consensus beibehalten werden solle oder nicht. 1784 wünscht Dr. Klugkist (P. zu St. Anscharii), da die Gesetze Vener. Ministerii auf den Consensus verpflichteten, dieser aber Vielen unbekannt sei, so möchte er herumgesandt werden. Es scheint indessen, dass es nicht dazu gekommen, wenigstens wird in derselben Sitzung beschlossen, ihn für den neu eintretenden Pastor Meister aus den Gesetzen wegzulassen. Diese Weglassung ist nun aller Wahrscheinlichkeit nach seine völlige Beseitigung gewesen, denn 1796 hören wir, dass die Frageformel nur noch die alten Bekenntnisse und von den neueren die Augustana und den Heidelberger Catechismus enthält, und man beräth schon darüber, ob nicht neben der heiligen Schrift alle Bekenntnisse wegzulassen seien. Im folgenden Jahre erfolgte aber erst die völlige Revision der Gesetze des Ministeriums, die nur das Apostolikum und den Heidelberger Katechismus stehen liess. Sonstige und weitere Veränderungen gehören nicht hierher. Uns genügt, dass schon in dieser Zeit und mehr noch späterhin

---

[1]) Schon vorher hatte derselbe Theodor de Hase folgendes Epigramm auf den Verlornen gemacht:

„Consensus Fidei, cui nomina pulcra libello
Bremensis dederant membra Ministerii,
Quaeritur; est vano per scrinia cuncta labore
Quidquid et excutitur nostra papyrus habet.
Nec mirum. Quid enim? Quaesita est unica semper
Et concors frustra, qua patet, orbe Fides!
(Oder Nequidquam toto)

von unserm Consensus keine Rede mehr ist. Er war ad acta gelegt, und ist im 19. Jahrhunderte, das so gewaltige kirchliche Veränderungen für Bremen brachte, kaum mehr dem Namen nach bekannt geblieben.[1])

Wenn aber auch der Consensus hier solange wirklich bestanden und gegolten, man kann doch nicht behaupten, dass er die „moderata doctrina“ jemals aus unsern Mauern verdrängt habe. Männer nach strengem Dordrechter Schnitt, wie Flocke und Combach, sind hier immer selten gewesen, Männer wie Crocius und Hildebrandt von versöhnlichem Geiste und unionistischen Tendenzen treten uns in den meisten bedeutenden Theologen Bremens im 17. und 18. Jahrhundert entgegen. Es ist darum richtig, wenn man dies Zurückdrängen der Extreme, diese gemilderte Auffassung der Lehre als eine Eigenthümlichkeit unsrer Vaterstadt bezeichnet, die ihr seit der Reformation eigen gewesen und geblieben. Aber unrichtig ist es, daraus zu folgern, dass Bremen nie im wirklichen Sinne reformirt gewesen, und der Consensus daher hier immer ein fremdartiges Gewächs geblieben. Gilt das mit Recht für unser Jahrhundert bei denen, die noch

---

[1]) Es ist übrigens bemerkenswerth, dass für die Landprediger eine strikte Verpflichtung auf den Consensus nie bestanden hat. Sie waren eben keine Glieder des Ministeriums, sondern standen unter dessen Leitung. In den alten Leges für die Landpastoren (die schon aus dem 17. Jahrh. stammen) heist § 1: „Quicunque ad annunciandum Evangelium in agro Bremensi vocati sunt, primum consensu in doctrina juxta verbum Dei et ex eo Symbolo Apostolico et Catechesi Heidelbergensi promittant, legibus nostris subscribant, pacem denique, concordiam, silentium, fidelitatem et obsequium Venerando Ministerio polliceantur.“ Und Frage I lautet: „Profiterisne te doctrinae in Verbo Dei et ex eo in Symbolo Apostolico (et Augustana confessione) et Catechesi Heidelbergensi traditae per omnia assentiri?“ Man muss daran denken, dass es schwierig war, einem zu ordinirenden Landprediger den ganzen Consensus zu übergeben. Man hielt das wohl für unnöthig und verpflichtete ihn darum nur auf die Allen bekannten Symbole. Etwaige Abweichungen der Landprediger konnten ja bei den regelmässigen monatlichen Zusammenkünften unschädlich gemacht werden.

den reformirten Namen tragen (in Wahrheit aber entweder Bibelchristen oder sogenannte Liberale sind), so sollte man endlich aufhören, dasselbe auch von der Vergangenheit zu behaupten. Bremen ist eine völlig reformirte Stadt gewesen, solange es noch möglich war, die Anhänger des, bis 1803 in fremden Händen befindlichen Domes vornehm zu übersehen. Die schärfste Ausprägung aber dieses reformirten Wesens bildete der wirklich anerkannte und über anderthalb Jahrhunderte hier zu Recht bestehende Consensus Ministerii Bremensis.

III.

Die Anfänge des Anschariicapitels und die Bremische Kirchspiels-Eintheilung.*)

Von **W. von Bippen.**

Von keiner kirchlichen Gründung in Bremen sind uns ausgiebigere Nachrichten erhalten worden, als von der des Anschariicapitels. Das Verdienst daran gebührt zum grossen Theile dem trefflichen Thesaurar und späteren Decan des Capitels, Bernhard von Hiddingwarden, welcher um das Jahr 1365 das Archiv seiner Kirche in eine musterhafte Ordnung brachte und durch Anlage eines Copiarius für die Erhaltung der urkundlichen Schätze der Kirche eine nicht mindere Sorgfalt bekundete, wie durch Aufstellung genauer Inventare für die Unversehrtheit der Reliquien, der Altargeräthe, der Messgewänder, der Bibliothek u. s. f.[1])

Das vorhandene Material hat denn auch mehrfach zu Untersuchungen über die älteste Geschichte der Anschariikirche aufgefordert. Zu J. P. Cassels, Historischen Nachrichten von der Kollegiat-Kirche des heil. Anscharius, drei Hefte 1774—76, gesellte sich im Jahre 1843 die Schrift des Pastors Dr. Paniel, Zur Erinnerung an das sechshundertjährige Jubiläum der St. Ansgarii-

---

*) Vortrag, gehalten in der Versammlung der historischen Gesellschaft vom 20. October 1877.

[1]) Vergl. über ihn und seine bezeichnete Thätigkeit Brem. Ub. Bd. I. S. XV und Bd. III. Nr. 221—223, u. 320—321.

kirche[1]), und die letztere wurde dann für Pastor Kohlmann zum Horn im Jahre 1844 Anlass zur Herausgabe seiner Urkundlichen Mittheilungen über die ehemaligen Bremischen Collegiatstifte S. Ansgarii und S. Willehadi und Stephani, welche neben einer fortlaufenden berichtigenden Kritik der vielfachen Irrthümer der Paniel'schen Darstellung zugleich vieles Neue aus den umfangreichen urkundlichen Studien des Verfassers enthält.

Aber auch nach Kohlmann's Arbeit verlohnt es sich der Mühe, den Gegenstand noch einmal in's Auge zu fassen und die erhaltenen Documente mehr als bisher geschehen im Zusammenhange mit der Geschichte unserer Stadt und des Erzstifts zu betrachten, wodurch sich dann eine nicht uninteressante Einsicht in die kirchlichen und bürgerlichen Bewegungen unserer Stadt am Ende des 12. und im Beginn des 13. Jahrhunderts gewinnen und die Geschichte des Capitels und seiner Kirche erst begreifen lässt.[2])

Die Regierung des Erzbischofs Hartwig II. von 1185—1207 fiel in die stürmisch bewegte Zeit des erneuten Ausbruchs der grossen Fehde zwischen Staufern und Welfen, und der Erzbischof, einst Capellan Heinrichs des Löwen, dann durch diesen in eine Bremische Pfründe gebracht, durch seine unselige Politik an die Interessen des welfischen Hauses gefesselt, fand zum ersten Male die kaiserlich gesinnte Bürgerschaft in offener Empörung gegen sich, und mit ihr das Domcapitel verbunden, welches die Verlegenheiten des Erzbischofs zur Erweiterung seiner Machtbefugnisse benutzte.

Es ist charakteristisch genug, dass Kaiser Friedrich im Jahre 1186, nur ein Jahr nach Hartwig's Regierungsantritt „in Anerkennung der Ehrenhaftigkeit und eifrigen Hingabe der Bürger der Stadt Bremen und aus dem Wunsche ihre Treue zu belohnen,“

---

[1]) Es sei gleich hier bemerkt, dass die Annahme, die Anscharikirche sei im J. 1243 vollendet und die auf ihr beruhende Berechtigung der Jubiläumsfeier des Jahres 1843 durchaus willkürlich sind.

[2]) In gedrängter Weise ist das von mir schon geschehen in den Denkmalen der Gesch. u. Kunst der fr. Hansestadt Bremen III, 2. S. 25 ff.

der Stadt ein Privileg verlieh über die Freiheit derjenigen, welche Jahr und Tag unangefochten im Weichbild gelebt haben, über den Schutz von Nachlassenschaft und Grundstücken unter Weichbildrecht, das erste kaiserliche Privileg, dessen unsere Stadt sich zu erfreuen hatte. Und kurz darauf hatte die Bürgerschaft mit Erfolg den Schutz des Kaisers gegen eine ungerechte und übermässige Steuerforderung des Erzbischofs, welche sich auf 200 Mark belief, angerufen.[1]) Vor dem Zorne der Bürger musste Hartwig im Jahre 1190 aus Stadt und Diöcese nach England flüchten, um endlich, nach einjährigem Exil, nachdem er durch Bann und Interdict vergeblich den Sinn der Bremer zu beugen versucht hatte, nach heftigen Kämpfen mit dem Gegenbischof Waldemar von Schleswig, nachdem Brand, Verwüstung und Blutvergiessen weite Theile seiner Diöcese verheert hatten, unter den erniedrigendsten Bedingungen im Jahre 1194 die Rückkehr auf seinen erzbischöflichen Thron zu erkaufen! Es ist wohl unerhört in der Geschichte unseres Erzbisthums, dass man den Erzbischof zur Untersiegelung eines Documentes zwang, welches gleich in seinem Anfang das durchsichtige Motiv angiebt, „da die Unbeständigkeit einiger Menschen sich nicht schämt gegen ihre eigenen Thaten zu handeln, so ist es nöthig beiderseitiger Unbequemlichkeit durch Brief und Siegel vorzubeugen, damit dadurch die Trägheit eines erstarrten Gedächtnisses angeregt werde und wer wankelmüthig sein will, durch seine eigene Schrift mit sich in Widerspruch gerathe";[2]) und welches dann im Fortgange als Ursache der furchtbaren Verwirrung, welche durch eine mehr als fünfjährige Verwaisung der Bremischen Kirche und durch die vielen Kriege und andere zerstörenden Stürme herbeigeführt sei, rundweg den Herrn Erzbischof Hartwig bezeichnet, gegen

[1]) S. Brem. Ub. I. Nr. 70, 71.

2) Cum quorundum hominum venire contra sua facta non erubescat inconstantia, necesse est, ut utrique incommoditati per litterarum et sigillorum consulatur monimenta, quatinus hinc memorie torpentis excitetur inercia, et si quis varius esse voluerit, sua sibimet, ipsi occurrat scriptura. Brem. Ub. I Nr. 78.

dessen zu besorgende Meineidigkeit man in dem Schriftstück die stärksten Garantien aufbaute.

Unter diesem Documente vom Jahre 1194 stehen auch die Namen des Propstes und des Capitels von St. Anscharii, eben der Stiftung, welche Hartwig gleich nach dem Antritt seines Episcopats geschaffen hatte, um durch sie den Glanz seines Namens zu erhöhen. Die Umstände hatten selbst diese Herren zu einer feindseligen Stellung gegen ihren Wohlthäter getrieben. Und wenn nun auch die letzten zwölf Jahre der Herrschaft Hartwig's ruhiger verliefen, so ist doch ersichtlich, dass die Zeitumstände nicht darnach angethan waren, das Gedeihen der jungen Stiftung zu fördern. Der erbitterte Gegensatz zwischen Stadt und Bischof dauerte auch in der Stille fort und erst im letzten Jahre seines Episcopats verlieh Hartwig seinen „geliebten Bremischen Bürgern" in dem Verzicht auf die Abgabe vom Nachlasse der Frauen ein werthvolles Privileg.

Am 30. April 1185[1]), nur wenige Monate nach seinem Regierungsantritt, hatte Hartwig, eben zurückgekehrt von seiner Reise nach Rom, wo er sich die Bestätigung seiner Wahl und das erzbischöfliche Pallium geholt hatte, das Anschariicapitel in's Leben gerufen. Er gründete es auf einer, angeblich von Anschar herrührenden Stiftung für 12 arme Geistliche.[2]) Als Motiv diente die durch intensivere Cultur und grössere Fruchtbarkeit gesteigerte Ertragsfähigkeit der Aecker jener Stiftung, welche jetzt für einen Convent von 12 Canonikern hinreichen sollten. Doch schenkte der Erzbischof dazu noch die Kirchen in Horn, in Wasserhorst und Stuhr mit ihren Zehnten und aller Gerichtsbarkeit und einige Ländereien in Geeren (bei Trupe), in der Vahr und in Lehe. Die Dotation der alten, dem Anschar zugeschriebenen, Stiftung bildeten vier zerstreut liegende Höfe[3]), und ein inmitten der Stadt

[1]) Ueber das Datum s. Brem. Ub. I. Nr. 66 Anm. 13.

[2]) In der Urk. heisst es nur XII pauperum, man hat aber wohl nicht mit Unrecht Geistliche supplirt.

[3]) Die Namen finden sich in der Bestätigungsbulle des Papstes von 1188 (B. U. I Nr. 72), allen vom Erzbischof und Anderen gemachten Schenkungen vorangesetzt.

Bremen, wie es scheint noch unbebaut, liegendes Grundstück. Auf dem letzteren sollte die Kirche des Capitels errichtet werden und bis dies geschehen sei, wurde den Canonikern die Willehadicapelle in der Nähe des Doms für ihre gottesdienstlichen Uebungen angewiesen.

Die Einkünfte des neuen Stifts wurden gleich in den ersten Jahren durch Schenkungen einiger Privaten ein wenig vergrössert,[1]) und die Existenz des Capitels galt für so gesichert, dass im Jahre 1188 Papst Clemens III. ihm einen Schutzbrief ausstellte, wie ihn das Willehadi-Capitel erst vierzig Jahre nach seiner Begründung erlangt hatte. Die Bulle des Papstes scheint die Kirche des Capitels als bereits bestehend anzusehen, in Wirklichkeit aber war von ihr damals, drei Jahre nach der Creirung des Capitels, noch nicht einmal der Anfang vorhanden. Die Einkünfte des Stifts reichten doch kaum hin, um den 12 Mitgliedern den Lebensunterhalt zu sichern; die Schmälerung der Ernteerträge durch die Verwüstungen des langjährigen Kriegszustandes machten sich in empfindlicher Weise geltend, und der Propst des Capitels, dem die Vertheilung der Einkünfte unter die Canoniker nach einem bestimmten Satze zustand, war häufig ausser Stande, die Rechtsansprüche der Herren zu befriedigen, gewöhnlich auch nicht von dem guten Willen beseelt. Um den vielen Streitigkeiten ein Ende zu machen, welche die Verschiedenheit der Ernten, die Ungleichheit des Masses und Gewichts in den verschiedenen Dorfschaften, und der böse Wille des Propstes oft hervorgerufen hatten, sah sich das Capitel am Ende des Jahrhunderts zu einem förmlichen Vertrag mit dem Propst genöthigt,[2]) wonach dieser sich zu einer regelmässigen stets sich gleich bleibenden Fruchtvertheilung an die Canoniker verpflichtete, nur zwei Fälle ausgenommen, nämlich die Zerstörung der Ernte durch Hagelschlag oder durch einen allgemeinen Krieg.

[1]) Sie sind in der päpstlichen Urkunde verzeichnet: ex dono Theoderici laici dimidium quadrantem, ex dono Alardi advocati unam aream et censum quatuor arearum, ex dono Theoderici de Horst censum unius aree.

[2]) Brem. Ub. I Nr. 88.

Dadurch war im Augenblick für den Lebensunterhalt der Stiftsherren, so weit es möglich war, gesorgt, aber der Bau der Kirche zu Ehren Jesu Christi, seiner Mutter Maria und des heiligen Bischofs Anschar, wie die Stiftungsurkunde bestimmt hatte, war damit noch keineswegs gesichert, und doch war ohne sie der Bestand des Capitels durchaus unmöglich. Nur durch eine energische Beihülfe der Bürger war die Kirche herzustellen, wie denn das Willehadicapitel durch eine solche freiwillig gebotene Unterstützung in den Besitz eines ansehnlichen Gotteshauses auf dem Stephansberge gelangt war. Dazu hatten aber zwei günstige Bedingungen mitgewirkt, verhältnissmässig ruhige Zeiten und, was noch wichtiger war, die Verleihung der Pfarrgerechtigkeit an die neu zu erbauende Kirche durch den Erzbischof Adalbero, den Stifter des Willehadicapitels. Der Stephansberg und die um ihn vorhandenen Ansiedlungen lagen ausserhalb der damaligen Stadtgrenzen und unbedenklich hatte Adalbero für dieselben eine neue Parochie creiren können, durch welche die Rechte der Veitskirche, der damals einzigen Pfarrkirche der Stadt, wenig oder garnicht geschmälert wurden.

Ganz anders lag die Sache für das Anschariicapitel, welchem sein künftiger Sitz inmitten der städtischen Parochie angewiesen worden war. Wenn dieses in den Besitz eines Pfarrsprengels kommen wollte, so musste erst die Veitskirche oder die Liebfrauenkirche, wie sie ungefähr seit der Wende des Jahrhunderts genannt wurde, depossedirt werden; und wenn es auch bereits eine ausgemachte Sache sein mochte, dass für die vielfältigen kirchlichen Bedürfnisse der wachsenden städtischen Gemeinde und einer Anzahl in der Nähe liegender Dörfer der einzige Pfarrer und seine zwei Hülfspriester keineswegs genügten, so war doch die Entäusserung wohlerworbener Rechte nicht leicht zu erlangen.

Zwei Wege gab es dazu, entweder eine gesetzliche Ordnung oder allmähliche Usurpation. An den ersten war in der gegenwärtigen Lage bei der tiefen Verfeindung des Erzbischofs mit der Stadt und selbst mit der Geistlichkeit vorerst nicht zu

denken, aber wenn die Geistlichen des Anschariicapitels in der Stille begannen, Kinder zu taufen, Beichten zu hören, Todte zu bestatten, so mochten sie hoffen aus dem faktischen Zustand allmählich einen rechtlich begründeten zu schaffen; und wenn dies erreicht war, so musste die Gemeinde des Capitels für einen Kirchenbau nothwendig Sorge tragen. Ein glücklicher Umstand schien ihnen für diesen Plan zu Hülfe zu kommen. In der Willehadicapelle, die in nächster Nähe des Doms, der Liebfrauenkirche lag, war an eine solche Usurpation nicht zu denken. In den neunziger Jahren des zwölften Jahrhunderts[1]) aber stiftete ganz in der Nähe des Platzes der künftigen Anscharikirche ein wohlhabender Privatmann, Gerhard von der Kemenade, ein kleines Gotteshaus zu Ehren des heiligen Jacobus. Ueber die Veranlassung zu dieser Stiftung wissen wir nichts und jede Muthmassung darüber, weshalb das Anscharicapitel dieses Unternehmen nicht direct für seine Bauzwecke hat verwerthen können, bleibt ausgeschlossen. Der Stifter hatte den Propst des Domcapitels mit der Investitur des Priesters der neuen Kirche beauftragt; wie wenn das Anscharicapitel sich dieses Priesteramt übertragen liess? Es gelang, wie das Anscharicapitel wenigstens später behauptete, in der That den Dompropst Friedrich, den Erzbischof Hartwig und den Stifter und Patron der Kirche für diesen Plan zu gewinnen. Vor der Ausführung aber scheint der Stifter gestorben zu sein, seine Erben widersetzten sich derselben und das Capitel, „welches in einer so neuen Angelegenheit keinen Streit erregen wollte", d. h. wohl welches seine Pläne durchschaut sah, gab die Sache auf und war in seiner Hoffnung betrogen.

Es wird dann, nach dem Eintritt ruhigerer Zeiten, es nicht an Anstrengungen haben fehlen lassen, den Bau einer eigenen Kirche zu Stande zu bringen, und es scheint in der That ein

---

[1]) Ueber die Stiftungszeit der Jacobikirche s. Brem. Ub. I Nr. 121, Anm. 2. Dass sie erst in die neunziger Jahre fällt, ist mit ziemlicher Sicherheit daraus zu schliessen, dass in dem päpstl. Schutzbrief von 1188 der Jacobikirche noch keine Erwähnung geschieht.

Anfang mit demselben im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts gemacht worden zu sein; jedenfalls aber gestatteten die beschränkten Mittel nur einen langsamen Fortgang der Arbeiten und die immer auf's neue sich regenden Streitigkeiten innerhalb des Capitels, hervorgerufen durch seine Armuth, hemmten das Wachsthum seiner Mittel, die Förderung des Kirchenbaus.

Nach Hartwigs Tode trat dann in der Bremischen Kirche ein Schisma ein, welches, im engsten Zusammenhange stehend mit dem grossen Zwiespalte des Reichs zwischen Philipp von Staufen und Otto dem Welfen und sodann zwischen diesem und Friedrich II., zehn Jahre lang, von 1207—17, die Bremische Bürgerschaft jede Spannung der grossen Mächte, jede Verschiebung der politischen Verhältnisse auf's tiefste empfinden liess und unser Capitel mit der Stadt auf das schwerste schädigte. Im Jahre 1217 traten die „armen Canoniker" von St. Anschar, wie sie sich selbst bezeichnen, durch Elend und Dürftigkeit getrieben, feierlich in ihren Stolen an einem Altar zusammen und schworen mit einem schweren Eide, gemeinschaftlich für Wiedererlangung der ihnen seit Jahren durch den Propst verkürzten Präbenden zu wirken. Sie klagen darüber, dass sie noch immer keine Kirche, keinen Altar, nicht einmal einen geweihten Kirchhof haben; sie setzten zwei aus ihrer Mitte zu Vertheilern der Präbenden ein, deren Verwaltung sie demnach jetzt eigenmächtig dem Propste entziehen; und wie erbittert ihre Stimmung war, zeigen die Worte, sie wollten jeden, der gegen diesen feierlichen Eid handele, für einen Judas, für einen Heiden, für einen Wucherer, für infam und meineidig auf alle Zeit halten. Die gradezu verachtete Lage, in welche das Capitel durch solche ärgerlichen Streitereien gerathen war, verräth sich aus den Worten der Urkunde: jenes Compromiss sei nicht sowohl gegen den Propst geschlossen, als weil Clerus und Volk sie wegen ihrer tadelnswerthen Nachlässigkeit täglich schelte und angreife. Solche Verhältnisse konnten dem Capitel in der Stadt keine Sympathien erwerben, zumal wenn es garnichts als Gegengabe zu bieten hatte.

Ein päpstlicher Ablassbrief konnte vielleicht gute Wirkung üben. Einen solchen erlangte das Capitel in den Jahren 1218 oder 1219, wir wissen nicht ob von Gerhard I. oder II. beglaubigt. Freilich gibt der Anfang dieser Urkunde zu denken, in dem es heisst: „Um die Keckheit der Fälscher zu unterdrücken, haben wir nach reifer Ueberlegung beschlossen, dass niemand Bettelbriefe in unserer Diöcese gebrauche, ehe sie uns und dem Domcapitel zur Prüfung vorgelegt sind," allein aus diesen Worten schliessen zu wollen, der Erzbischof habe selbst seine Zweifel an der Echtheit jenes päpstlichen Briefes gehabt, wäre vielleicht zu weit gegangen. Grosse Resultate aber wird das Capitel auch damit nicht erzielt haben in einer Zeit, in welcher in der ganzen Diöcese noch genug Schäden aus der Zeit Hartwig's zu heilen waren. Da wurde um das Jahr 1220 die Jacobikirche durch Todesfall erledigt und die alten Pläne des Capitels tauchten wieder auf. Es heischte jetzt, in Anbetracht seines noch immer schwankenden Zustandes,[1]) als Gnade, was es als Recht glaubte in Anspruch nehmen zu können. Der jetzige Dompropst aber, Burchard von Stumpenhausen, zeigte sich minder willfährig, überwies indess die Sache an eine Commission von drei Domherren und drei Herren des Anschariicapitels zur Untersuchung. Das Resultat derselben, vom Dompropst anerkannt, fiel freilich in sofern günstig für unser Capitel aus, als in demselben ein Tausch der Willehadicapelle und der Jacobikirche festgesetzt wurde, sodass die erstere in den Besitz des Propstes, die letztere dem Anschariicapitel übertragen wurde, wobei dieses wegen der geringeren Einkünfte der Willehadicapelle dem Dompropst noch den Zehnten von einem Lande bei Horn zugestehen musste; schlimm aber war es und sehr gravirend für die Herren von St. Anscharii, dass ihnen in dem Vertrage ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt wurde, sich in der Jacobikirche des Taufens,

---

[1]) Eos de statu suo nimium vacillantes heisst es in der interessanten Urk., welche uns über diese Angelegenheit Aufschluss giebt, Brem. Ub. I. Nr. 121.

Beichtehörens, der Todtenbestattung, überhaupt alles dessen zu enthalten, was dem Rechte der Pfarrkirche präjudiciren könne.

Es half dem Anschariicapitel am Ende wenig, dass Papst Honorius III. am 4. März 1222 den Vertrag auf seine Bitten pure ratificirte, es war weiter vom Ziele entfernt als vorher, denn die Schleichwege waren nun ein für alle Mal abgeschnitten, es blieb nur das andre Mittel übrig, eine gesetzliche Theilung der städtischen Parochie.

Seit dem Jahre 1219 sass Gerhard II. auf dem erzbischöflichen Stuhle, ein geborener Herr von der Lippe, ein Mann mit angesehenen Verbindungen, von energischem Willen und bedeutenden Herrschergaben, welcher die Wiederherstellung der erzbischöflichen Autorität und der materiellen Mittel des Erzstifts sich zur Aufgabe gestellt hatte und mit Glück durchführte.

Wenn es dem Anscharii capitel gelang, diesen Herrn sich günstig zu stimmen, so durfte es vielleicht auf eine Erfüllung seines Wunsches um so mehr hoffen, als immer deutlicher die Unzulänglichkeit der bisherigen kirchlichen Verfassung der Stadt sich herausgestellt hatte. Bremen befand sich in einem blühenden Aufschwung: wie die Zeiten Hartwigs, so hatte auch das Schisma die Selbständigkeit der Bürgerschaft ausserordentlich gefördert: schon hatte ein Stadtrath die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in die Hand genommen, und wie kräftig unter den politischen Kämpfen nicht nur der Wille, sondern auch die Macht der Bürger sich entwickelt hatte, das musste Gerhard zu seinem Schaden erfahren, als er gleich am Beginn seiner Regierung, um den verwüsteten Finanzen seines Stiftes aufzuhelfen, ein festes Schloss, die Witteburg, an der Weser erbaute, um von dort aus einen Zoll von Schifffahrt und Handel zu erheben. Er musste es geschehen lassen, dass die Bremer mit Gewalt die Freiheit ihres Stromes vertheidigten, sein festes Schloss zerbrachen, dass sie im Jahre 1220 zum ersten Male, soviel uns bekannt, selbständig einen Vertrag mit den Rustringer Friesen schlossen. Sicherlich hatten die unruhigen Zeiten viel Volk vom flachen Lande hinter den sichern Schutz der städtischen Mauern getrieben,

in welchen seit Friedrichs Privileg durch den Aufenthalt von Jahr und Tag auch die ersehnte Freiheit zu gewinnen war, und jetzt lockte wieder der Aufschwung von Handel und Verkehr Andere zur Stadt, welche lohnenderen Erwerb verhiess als die verwüsteten Felder. Alles spricht für die Annahme, dass die Bevölkerung Bremens in starkem Wachsthum begriffen war und die Klagen über eine mangelhafte Pfarrverwaltung mochten wohl zunehmen.

Wir dürfen annehmen, dass das Anscharicapitel diese Umstände nicht unbenutzt liess, um den Erzbischof zu einer Kirchspieltheilung zu vermögen. Vielleicht steht auch die im Jahre 1224 unter sehr günstigen Bedingungen erfolgte Aufnahme des Vicars der erzbischöflichen Kapelle in das Anscharicapitel mit diesen Bemühungen in Verbindung. Allein die auch jetzt nicht beendeten unerquicklichen Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Capitels, die einmal sogar zur Anrufung und Einmischung eines päpstlichen Legaten führten, hemmten die Angelegenheit ebenso wie die fortdauernde Armuth des Capitels, dem, soviel uns bekannt, in vierzig Jahren nur einmal eine unbedeutende Schenkung zugefallen war; und so bewegten sich seine Hoffnungen muthmasslich in dem fehlerhaften Cirkel, dass es seinerseits die Kirchspielstheilung verlangte, um in den Besitz einer Kirche zu kommen, während vielleicht der Erzbischof erst die Herstellung einer Capitelskirche begehrte, ehe er derselben Pfarrgerechtigkeiten gewähren könne.

Dazu aber kam, und darin hatte das Capitel auf's neue die Schwierigkeiten der politischen Lage zu empfinden, dass Gerhard's Gedanken völlig in Anspruch genommen wurden durch die transalbingische Frage, die Kämpfe zwischen Deutschen und Dänen jenseit der Elbe und nicht minder durch die Angelegenheiten der Grafschaft Stade, welche mit jenen in nahem Zusammenhang standen. Seine Wahl war allein durch das Bremer Domcapitel erfolgt, ohne Hinzuziehung des Hamburger Capitels und der daraus entsprungene Streit zwischen diesen beiden, der sich durch Jahre lange Prozesse hinzog, gewann seine Schärfe vornehmlich dadurch, dass Hamburg damals eine dänische Stadt, mit ganz

Holstein, mit Lübeck im Besitze König Waldemar's II., des Siegers, war. Dessen Gefangennahme durch den kecken Streich des Schweriner Grafen im Jahre 1223 veränderte zwar mit einem Schlage die Lage zu Gunsten der Deutschen, nun aber warf sich Herzog Otto von Lüneburg für den Dänen in die Schranken, in der Meinung, durch dessen Befestigung in Holstein seine Ansprüche auf Stade zu sichern. Gerhard, im Felde so tapfer wie klug im Rathe, ein echter Sohn seines Vaters, des kühnen Heerführers Heinrichs des Löwen, trat persönlich mit in den Kampf gegen Herzog Otto, und als König Waldemar nach seiner Wiederbefreiung auf's neue in Holstein einfiel, war es Gerhard beschieden, den ersten Angriff in der entscheidenden Schlacht bei Bornhövd, am 22. Juli 1227, zu leiten, und als Frucht des grossen Sieges, der Waldemars Heer vernichtete, den Herzog Otto von Lüneburg in die Gefangenschaft brachte, für sich die Wiedergewinnung Ditmarschens und die Sicherung der Grafschaft Stade für seine Kirche davonzutragen.

Wie sollte Gerhard unter solchen Umständen Zeit und Neigung gehabt haben, sich um die Sorgen des Anscharicapitels und seiner ränkesüchtigen Priester zu kümmern?

Genug, das Capitel kam bei Gerhard II. nicht zum Ziele und fasste endlich den Entschluss, hinter dem Rücken des Erzbischofs direct mit Rom über die Sache zu verhandeln. Bei der ausserordentlichen Geschäftigkeit, welche seit einigen Jahrzehnten die römische Curie in Angelegenheiten der deutschen Kirchen entwickelte, bei der zunehmenden Neigung derselben, die Selbständigkeit der Bischöfe zu brechen und directe Entscheidungen selbst in geringfügigen Streitigkeiten zu treffen, konnte das Capitel eine Geneigtheit des Papstes, seinen Wünschen zu willfahren, sehr wohl voraussetzen. Grade in diesen Jahren schrieb Konrad von Lichtenau seine Klage nieder: „es gebe kein Bisthum, keine geistliche Würde, keine Pfarrstelle mehr, die nicht zum Gegenstand eines Prozesses in Rom gemacht werde. Und wehe dem, fügt er hinzu, der mit leeren Händen kommt! Freue dich, Mutter Rom, über die Laster deiner Söhne, du hast den Gewinn

davon. Dir fliesst alles Gold und Silber zu. Nicht durch die Frömmigkeit, sondern durch die Bosheit der Menschen bist du die Besiegerin der Welt geworden.“ In dem Bestreben der niederen Geistlichkeit, sich eine möglichst unabhängige Stellung gegenüber dem Bischofe zu erringen, fand jene Thätigkeit der Curie eine natürliche Bundesgenossin. Wie bekannt der Weg nach Rom auch im Bremischen Erzstift geworden war, zeigt der Umstand, dass aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts die Zahl der uns bekannten päpstlichen Erlasse, welche das Erzbisthum Bremen betrafen, sich fast begleicht mit den uns erhaltenen Urkunden Bremischer Erzbischöfe aus derselben Zeit. Wie sehr das Anschariicapitel die Autorität Roms als Schutz gegen etwaige Willküracte des Erzbischofs schätzte, sahen wir schon aus der päpstlichen Bulle von 1188, in welcher es sich sogar einzeln und namentlich alle ihm damals gehörenden Besitzungen verbriefen liess, und nicht minder aus der Bulle von 1222, durch die der Vertrag mit dem Dompropst wegen der Jacobikirche bestätigt wurde; und wie es auch weiterhin am römischen Hofe sollicitirte, ergiebt eine Bulle Gregor's IX. vom 31. Januar 1228, welche auf's neue die sämmtlichen, hier indess nicht einzeln genannten Besitzungen des Capitels unter den Schutz des heiligen Petrus nimmt, unter besonderer Hervorhebung der Kirchen in Horn und der St. Jacobikirche.

Es musste aber doch für das auf so schwanken Füssen stehende Capitel gewagt erscheinen, sich direct und offen in Gegensatz zu dem Erzbischof zu stellen; ungleich vortheilhafter und sicherer war es, die städtische Gemeinde, welche nicht ein so selbstsüchtiges aber ein um so berücksichtigenswertheres Interesse an der Kirchspielstheilung hatte, als Petenten am päpstlichen Hofe und demnächst dem Erzbischofe gegenüber erscheinen zu lassen. Glückte es dann, den Papst günstig zu stimmen, und daran konnte man nach den vielfältigen Erfahrungen kaum zweifeln, so konnte der Erzbischof einer durch den Mund des Papstes vorgetragenen Bitte der Bürger nicht entgegentreten, ohne nach zwei gleich gefährlichen Seiten hin sich zu compro-

mittiren. In der That gelang es die Stadtgemeinde, wer sie repräsentirte ist nicht gesagt, obwohl es im Jahre 1227 schon einen Stadtrath gab, für diesen Plan zu gewinnen. Ob sie dabei die Bedingung stellte, die Theilung nicht in zwei, sondern in drei Kirchspiele zu begehren, oder ob auch das ein politischer Kunstgriff des Anscharicapitels war, durch welchen die allzu durchsichtige Absicht ein etwas anständigeres Gewand erhielt, lässt sich nicht entscheiden. Genug, im Jahre 1226 oder 1227 stellte die städtische Gemeinde dem Papste vor, welche Uebelstände das Vorhandensein nur einer Parochie mit sich bringe, wie es für den einen Pfarrer mit zwei Priestern, wo zehn kaum genügen würden, unmöglich sei, alle Kranken zu besuchen, den Sterbenden die letzte Absolution zu ertheilen, so dass viele zum öffentlichen Aergerniss ohne Busse dahingingen, und erbat die Theilung der Stadt in drei Pfarrbezirke. Durch eine Bulle vom 31. Juli 1227 theilte Gregor dies dem Erzbischof mit, und beauftragte ihn, ohne ihm jedoch bestimmte Weisungen in einer Sache zu ertheilen, die offenbar nur Diöcesanangelegenheit war, mit einer Untersuchung derselben und ihrer Entscheidung gemäss dem Wohl der Gemeinde.

Sollte Gerhard sich dieser Aufforderung fügen? Er war soeben als Sieger aus dem Holsteinischen Feldzuge zurückgekehrt, als die Bulle in Bremen eintraf. Die Sicherung seines Territorismus gab ihm jetzt einen ganz andern Halt, als vor 7 Jahren, wo er gezwungen den Bürgern ihren Willen liess. Er scheint lange geschwankt zu haben. Inzwischen aber trat ein Plan in den Vordergrund seines politischen Programms, der ihn viel länger beschäftigen sollte, als er erwartete, für dessen Ausführung er aber jedenfalls des guten Willens der Bürger, vielleicht auch des Papstes bedurfte, die Unterwerfung der Stedinger, welche nahe vor den Thoren seiner Hauptstadt eine unabhängige politische Gemeinde bildeten, der Kirche sogar den Zehnten verweigerten. Gerhard konnte am Ende die Zweckmässigkeit des Vorschlags der Kirchspielstheilung nicht verkennen und bei dessen Ausführung nichts verlieren. So entschloss

er sich, wenn auch nicht allzu schnell, und bestimmte im Jahre 1228, dass ein Theil der Liebfrauengemeinde der Martinikirche, ein anderer dem Anschariicapitel, eine Kirche desselben wird hier nicht genannt, überwiesen werden sollte, und setzte eine Commission behufs Feststellung der Kirchspielsgrenzen nieder.[1]) Nach Vollendung von deren Arbeiten erging dann durch ein Decret aus den ersten Monaten des Jahres 1229 der definitive Beschluss über die neue Organisation unter genauer Bezeichnung der Parochialgrenzen.[2]) Aber Gerhard konnte seinen Aerger über den Verlauf, welchen die Angelegenheit genommen hatte, doch nicht völlig unterdrücken; der Zwang der politischen Verhältnisse, unter welchen sie zum Ende gediehen war, spricht deutlich aus den Worten der Einleitung des Decrets, er habe die Theilung vorgenommen, auch durch einen hierauf bezüglichen Spezialbefehl des apostolischen Stuhls dazu angehalten, obwohl er sie auch durch ein Diöcesangesetz hätte ausführen können; indess sei er, so fügte er besänftigend bei, durch die eifrige Hingabe der Gläubigen, welche keine Gefahr mehr für ihr Seelenheil laufen wollten, und durch die Zustimmung des Clerus gewonnen worden.

Damit war der so lange verfolgte Plan des Capitels endlich glücklich verwirklicht, und man konnte nun den Bau der Kirche, der jetzt zur Ehrenpflicht, ja zur Nothwendigkeit für die neu geschaffene Gemeinde geworden war, ernstlich in Angriff nehmen. Wie die städtische Gemeinde jetzt an den Verhältnissen des Capitels Antheil nahm, zeigt eine Urkunde aus eben jenem Jahre der Kirchspielstheilung, 1229, durch welche ein Streit zwischen dem Capitel und zwei Männern, welche Rechtsansprüche an die Jacobikirche erhoben hatten, muthmasslich Verwandten des Stifters derselben, mit Hülfe eines Rathsherrn geschlichtet und welche selbst mit dem Siegel der Stadt bekräftigt wurde. Eben diese Urkunde hat zu der Vermuthung geführt, dass damals der

[1]) Brem. Ub. I Nr. 148.
[2]) Brem. Ub. I Nr. 150.

Chor der Anschariikirche bereits vollendet gewesen sei, da dem einen der beiden Gegner des Capitels ein Stuhl im Chor eingeräumt wird. Indess ist diese Annahme, angesichts einer Notiz aus dem Jahre 1244, in welcher der Einsturz des neuen Gewölbes des Chors gemeldet wird, doch zweifelhaft. Langsam ist auch jetzt der Bau der Kirche nur fortgeschritten und noch im Jahre 1256 wird sie uns als unvollendet bezeichnet.

Wie eifersüchtig aber dss Capitel die endlich gewonnenen Parochialrechte vertheidigte, davon giebt uns eine Urkunde aus dem Jahre 1235 ein fast ergötzliches Zeugniss. Die Leichen zweier Leute, welche vor kurzem innerhalb der Grenzen der Anschariikirche gestorben waren, waren auf dem Stephanikirchhof bestattet worden. Jetzt war der Bäcker Meinhard gestorben, der muthmasslich wie jene hart an der Grenze der Stephansstadt gewohnt hatte, und das Anschariicapitel, besorgt, dass auch seine Leiche den Stephanianern als Beute zufallen könne, wandte sich, um dem zuvorzukommen, nicht allein selbst mit einer schweren Klage an den Erzbischof, indem es die in jener Thatsache beruhende Verletzung des erzbischöflichen Decrets über die Kirchspielstrennung hervorhob, sondern es setzte auch das Domcapitel für sich in Bewegung, und wusste es dahin zu bringen, dass Rath und Bürger, denen die Sache wahrscheinlich als ein Frevel gegen die Stadtgrenzen vorgestellt war, sich mit einer Denunciation an den Erzbischof wandten. Sich selbst mit dieser Angelegenheit zu befassen, scheint Erzbischof Gerhard II., der eine gradezu auffallende Zurückhaltung gegenüber dem Anschariicapitel bewahrte, keine Neigung gehabt zu haben, er beauftragte seinen Vicedom damit, der dann eine Drohnote erliess, in welcher die Worte, die Herren von St. Willehadi hätten neuerlich mehr, als von ehrenhaften und vernünftigen Männern glaublich sei, nichtswürdig gehandelt, und die Drohung, man werde künftig so grosses Aergerniss, wie sie notorisch gegeben, nicht mehr dulden, sich angesichts des rechtlichen Thatbestandes, um den es sich handelte, beinahe komisch ausnehmen. Erzbischof Gerhard liess sich denn auch durch diesen Vorgang nicht abhalten, dem Wille-

hadicapitel zu verschiedenen Malen seine Gnade zu erweisen, während das Anschariicapitel in der langen Regierungszeit des Erzbischofs keine andere Gnadenbezeugung von ihm empfangen hat, als dass er einmal, ganz gegen den Schluss seines Episcopats, im Jahre 1256, dem Capitel das Eigenthum einiger Ländereien übertrug, welche dieses von einem Ritter von Gröpelingen gekauft hatte. Und für diese unbedeutende Gnade erwartete er schon, dass das Capitel künftig seine Memorien feiere.

Wenn man dem gegenüber die vielfache Liberalität erwägt, welche der Erzbischof anderen Kirchen und Klöstern erwies, so muss man bei ihm gradezu eine Animosität gegen das Anscharii-capitel voraussetzen. Und den Schlüssel zu dieser Stimmung geben die fatalen Streitereien, welche die unfertige und dürftige Lage des Capitels immer wieder zwischen seinen Mitgliedern hervorrief. Um das Jahr 1243 war es so weit gekommen, dass Gerhard, weil er, wie er sagt, das Geschrei und die Klagen des Capitels nicht ferner ertragen wollte, nach dem Tode des Propstes Hermann die Verwaltung der Propstei eine Zeit lang selbst übernahm, um untersuchen zu lassen, ob die Einkünfte der Capitelsgüter wirklich nicht hinreichten, um die von Hartwig II. bestimmten Präbenden den einzelnen Capitelsherren und den Glöcknern auszuzahlen. Er fand, dass das recht wohl möglich sei, verhinderte aber dadurch die Fortdauer der Streitigkeiten nicht, wie uns ein Statut des Anscharii-capitels vom Jahre 1246 zeigt.

Das Capitel hat seinen Ursprung in einem der schwierigsten Zeitabschnitte der Erzstiftischen Geschichte durch einen der unfähigsten Männer, der auf dem erzbischöflichen Stuhle gesessen hat, schwer tragen müssen; von einem Neid gegen das bereits hochaufstrebende Kollegiatstift, wie Paniel ihn in den Bedingungen erblickt, welche man dem Capitel bei dem Austausch der Wille-hadicapelle und Jacobikirche im Jahre 1221 stellte, konnte weder damals noch auch lange hernach die Rede sein. Erst viel spätere Zeiten haben dem Anscharii-capitel glücklichere Tage gebracht und die bittre Noth vergessen lassen, unter welcher es mehr als ein halbes Jahrhundert zu kämpfen gehabt hat. Die Zeitgenossen

eines Bernhard von Hiddingwarden in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, eines so reichen und wohlthätigen Mannes wie Herbord Schene, des trefflichen Mitverfassers unserer Stadtchronik und Mitgliedes des Anscharii capitels, konnten wohl mit Lächeln auf die schweren Tage ihrer Vorgänger zurücksehen, sie sonnten sich im behaglichsten Glanze einer mit allem Luxus ihrer Zeit ausgestatteten Kirche, die einen der grossen Mittelpunkte des kirchlichen und bürgerlichen Lebens unserer Stadt bildete.

IV.

Zur Geschichte der älteren Handelsbeziehungen Bremens mit den Ver. Staaten von Nordamerika.*)

Von **Moritz Lindeman.**

Das Jahr 1827 bildet für die Entwickelung des Verkehrs und namentlich der Schifffahrt zwischen den Hansestädten und den nach langen Kämpfen mit dem Mutterlande endlich zu einem selbständigen Staatenbunde constituirten ehemaligen englischen Colonien einen Wendepunkt. Am 20. December 1827 nämlich wurde der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Freistaaten und Hansestädten Bremen, Lübeck und Hamburg und den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlossen, ein Vertrag, welcher für die beiderseitigen Handelsbeziehungen von der bedeutsamsten Wirkung war.

Zunächst scheint es geeignet, die Entwickelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen, wie sie sich mit Rücksicht auf die Vereinigten Staaten seit der Periode der Unabhängigkeitskämpfe und der grossen Kriege diesseits des atlantischen Oceans gestaltet hatten, mit einigen Zügen zu charakterisiren. Was das Schwert des tapfern Generals Jackson bei Neworleans den Engländern abgenommen, das bestätigte und erweiterte die Staatskunst und

*) Die nachstehenden Mittheilungen entstammen in der Hauptsache Studien des Verfassers an den Staatsarchiven zu Bremen und Berlin.

diplomatische Gewandtheit des grossen amerikanischen Politikers Henry Clay in dem am 25. December 1814 zu Gent abgeschlossenen und am 17. Februar 1815 ratificirten Frieden zwischen England und den Vereinigten Staaten. Der Vertrag wurde in dem Augenblicke geschlossen, als die Vereinigten Staaten fast zu jeder Verlängerung der Feindseligkeiten erschöpft waren. Der Schwerpunkt des Weltverkehrs zur See lag damals noch ausschliesslich in Europa, und kraft der politischen Machtstellung, welche England in der nach der Niederwerfung Napoleons sich aufbauenden neuen Ordnung der Dinge einnahm, wie vermöge seiner vorgeschrittenen commerciellen und industriellen Entwickelung hatte es im grossen Seehandel bei weitem das Uebergewicht. Im Norden von Europa besass es die Insel Helgoland, von wo aus die Ostseefahrt wie die Zugänge zu den beiden grossen Strommündungen in der Nordsee überwacht werden konnten. Im mittelländischen Meere waren zu dem Besitze von Gibraltar noch Malta und die jonischen Inseln hinzugekommen. Das Kap der guten Hoffnung, die Station für die nach Ostindien fahrenden Schiffe, war ihm geblieben und durch Isle de France hatte es die Herrschaft über den indischen Ocean. Den Handel mit Indien hielt es ausschliesslich in seiner Hand. Von Prince of Wales Island aus beherrschte es die Strasse von Malakka, den Haupteingang zu den chinesischen Meeren, während die britischen Colonien in Australien ihm einen freilich damals noch wenig bedeutenden, aber doch für den commerciellen Einfluss im stillen Ocean wichtigen Besitz sicherten. In den Gewässern des amerikanischen Welttheils, namentlich in Westindien lagen die Verhältnisse für England ähnlich günstig. Lange Zeit hindurch war der Handel der Vereinigten Staaten mit Grossbritannien und seinen Colonien so gross, als der Handel der Vereinigten Staaten mit allen anderen Ländern zusammengenommen. Dem Friedensvertrage von Gent folgte schon am 3. Juli 1815 ein Handelsvertrag zwischen England und den Vereinigten Staaten, der, zunächst auf vier Jahre errichtet, insofern für die letzteren unvortheilhaft war, als er sich nicht auf die Schifffahrt nach und

von den englisch-westindischen Colonien erstreckte, sondern die Gleichstellung in den Zöllen auf die Erzeugnisse und Fabrikate der beiden contrahirenden Länder, sowie in den Hafengeldern bezüglich Englands lediglich auf dessen europäische Besitzungen beschränkte. Wenn auch der letzte Krieg, während dessen die Vereinigten Staaten hinsichtlich unentbehrlicher Industrie-Erzeugnisse auf sich selbst angewiesen waren, einzelne Fabrikationszweige, begünstigt durch die reichen Hülfsquellen des Landes, hatte emporkommen lassen, so waren die Vereinigten Staaten doch im Wesentlichen in diesen Beziehungen noch auf das Mutterland angewiesen. Die grossen politischen Erschütterungen und Umgestaltungen des Unabhängigkeitskampfes hatten in dem gegenseitigen wirthschaftlichen Bedürfnisse der beiden Länder keine Aenderung hervorbringen können, und Frankreich, der treue Alliirte der jungen Republik, verstand es, zumal unter der Regierung der Restauration, welche die liberalen politischen Einwirkungen eines lebhaften Handelsverkehrs mit den Vereinigten Staaten fürchtete, nicht, nunmehr aus dieser politischen Freundschaft materiellen Vortheil für sich zu ziehen. Eine Reihe Momente begünstigte die rasche Hebung des Handels Englands mit den Vereinigten Staaten: zunächst die Gleichheit der Sprache und der Gewohnheiten; sodann die in England seit Einführung von Maschinen immer mehr durchgeführte Arbeitstheilung, vor allem aber der Capitalreichthum Englands, welcher durch ein ausgedehntes Creditsystem die transatlantischen Abnehmer an den englischen Geschäftsfreund fesselte. Ein Bericht des königlich preussischen Geschäftsträgers Legationsrath Greuhm vom 19. Februar 1818 an seine Regierung aus Washington enthält hierüber einige bemerkenswerthe Daten: beinahe die Hälfte der ganzen Ausfuhren der vereinigten Staaten ging im Jahre 1816 nach England und seinen Besitzungen. Im Jahre 1815 betrug die Einfuhr fremder Waaren in die Vereinigten Staaten mehr als 133 Millionen Dollar, wovon für mehr als 82 Millionen aus England und seinen Besitzungen kamen. Mehr als die Hälfte aller in die Vereinigten Staaten eingeführten Consumtionsartikel kamen

aus den britischen Besitzungen, nur ein unbedeutender Theil, an wollenen und baumwollenen Waaren, aus anderen Ländern. Im Jahre 1815 betrugen die eingeführten Waaren, welche eine Abgabe nach dem Werthe entrichteten (mit Einschluss der wollenen und baumwollenen Waaren), ungefähr 86 Millionen Dollar, worunter für ungefähr 71 Millionen Waaren aus England und seinen Besitzungen begriffen waren.

Eine Specification der Ausfuhren der Vereinigten Staaten vom Jahre 1816 zeigt das Verhältniss, in welchem die verschiedenen Länder daran betheiligt waren, deutlich. Der Gesammtwerth dieser Ausfuhren war 82 Millionen Dollar, davon kamen auf die inländischen Producte und Erzeugnisse 65 Millionen. Weit über die Hälfte dieser Ausfuhren dem Werthe nach, nämlich für $37\frac{1}{4}$ Millionen Dollar gingen nach Grossbritannien, Irland und den britischen Colonien, nach Frankreich für beinahe 9 Millionen, nach Spanien und seinen Colonien für 5 Millionen nach Holland und seinen Colonien für $3\frac{1}{2}$ Millionen, „nach den Hansestädten und Deutschland", wie es in den Zollregistern heisst, für etwas über $2\frac{1}{3}$ Millionen, endlich nach Dänemark und seinen Colonien etwas über 1 Million, während eine Reihe anderer Länder nur mit kleinen Bruchtheilen betheiligt war.

So lange die heimische Industrie noch in der Kindheit lag, befolgten die Vereinigten Staaten eine für die damalige Zeit durchaus liberale Handelspolitik. Das durch eine Congressacte von 1815 ausgesprochene Princip der Reciprocität, d. h. der gegenseitigen Gewährung gleicher Rechte, wurde in der Hauptsache auch denjenigen Staaten gegenüber zur Anwendung gebracht, welche noch keine besondere Verträge mit der Union abgeschlossen hatten. Die Forderung der Reciprocität seitens des jungen im Rathe der europäischen Staaten noch nicht als vollgültig angesehenen Staats war gewiss politisch eine wohlberechtigte.

Mit der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten war für Deutschland erst die Möglichkeit eines directen Handels und Verkehrs mit transatlantischen Ländern gegeben, es hatte

selbst keine Colonien und im Geiste jener Zeit hatten diejenigen Staaten, welche mehr oder weniger bedeutende Colonien in aussereuropäischen Ländern besassen, den Handel und die Schifffahrt mit diesen Colonien durch die verschiedensten Begünstigungen der eigenen Flagge der Concurrenz der Nichtnationalen entzogen.

Schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hatte der directe Handel der Hansestädte mit den Vereinigten Staaten sich erfreulich entwickelt. Als Pioniere des deutschen Handels gingen junge hanseatische Kaufleute nach den Vereinigten Staaten, vornehmlich nach Boston und Baltimore, denn Newyork wurde erst später das grosse Handelsemporium der Union am atlantischen Meere. Sie gründeten Handlungshäuser, deren Namen wir theilweise noch jetzt unter den angesehensten Firmen unserer Stadt wiederfinden. Den napoleonischen Kriegen folgte ein kurzer wirthschaftlicher Aufschwung, der auch in den wenigen genauen Daten, welche wir über den hanseatischen Seehandel aus jener Zeit haben, hervortritt. Der bedeutendste Artikel der Ausfuhr zu jener Zeit war bekanntlich die in Schlesien, Kurhessen, Westfalen und Sachsen fabricirte Leinwand. Obwohl das Hungerjahr von 1817 höchst nachtheilig auf den Umfang des Handels einwirkte, so war doch in der Periode von 1818—1820 die Leinenausfuhr sehr bedeutend. Der Werth derselben war für die genannten Jahre 8,057,910 Thaler Gold und zwar war das beste Jahr 1820, in welchem die Ausfuhr 2,991,381 Thaler betrug. Hiervon gingen allein nach Westindien für 1,394,145 Thaler, nach den Vereinigten Staaten für 281,236 Thaler, nach Portugal und Spanien für 837,025 Thaler.

Einige nähere Angaben über den beiderseitigen Schifffahrtsverkehr in jener Zeit finden wir in einer kleinen Denkschrift, welche der Bremer Kaufmann J. H. Adami bei den Vorverhandlungen über den mit den Vereinigten Staaten abzuschliessenden Handelsvertrag dem Senat einreichte. Bemerkenswerth ist dabei, dass nach Adami die aus Amerika hierher gesandten Waaren meistens für amerikanische Rechnung verkauft wurden. Anders

verhielt es sich wiederum mit Sendungen nach Amerika, die aus mannichfaltigen und viele Sachkunde erforderlichen Mitteln zusammengesetzt waren und meist für bremische Rechnung erfolgten.

Im Jahre 1820 kamen auf der Weser an: von den Vereinigten Staaten 53 Schiffe, im Jahre 1821 46 Schiffe von nur 100, 150 bis höchstens 200 Last, im Jahre 1825 52 Schiffe, im Jahre 1826 57 Schiffe. In den Jahren 1820 und 1821 wurden durchschnittlich 50 Schiffe in Nordamerika nach Bremen beladen und kamen darunter durchschnittlich 44 Schiffe unter amerikanischer Flagge in Bremen an. In den Jahren 1825 und 1826 kamen aus Amerika durchschnittlich 59 Schiffe in Bremen an und unter amerikanischer Flagge durchschnittlich 49. Unter Bremer Flagge kehrten aus den Vereinigten Staaten zurück im Jahre 1825 9 Schiffe, 1826 11 Schiffe; durchschnittlich also 10 Bremer gegen 49 Amerikaner. Vom 1. Januar 1815 bis 31. December 1826, also in 12 Jahren, kamen 520 amerikanische Schiffe auf der Weser an, darunter „von directen Häfen" 466, von „indirecten Häfen" 54 Schiffe. Von den 466 Schiffen gingen wieder aus mit Ladung „nach indirecten Häfen" 39, darunter 9 nach Lissabon, 5 nach St. Ives (Setubal), 4 nach Gibraltar, 3 nach Havana, je 2 nach Cadix, London und Gothenburg. Mit Ladung nach directen Häfen gingen wieder aus 207 Schiffe, nach unbekannten Häfen mit Ballast 220 Schiffe. Von den erwähnten 54 Schiffen mit Ladung aus indirecten Häfen kamen allein 35 aus Havana, 4 aus San Salvador, aus Manilla, Teneriffa und Trinidad de Cuba je 2. Nur ein Schiff kam von einem unbekannten Hafen mit Ballast. Von diesen 54 Schiffen liefen wieder aus mit Ladung nach indirecten Häfen 12, darunter 3 nach Lissabon. Nach directen Häfen mit Ladung 8, darunter 6 nach Boston, mit Ballast nach indirecten Häfen 12, darunter 9 nach St. Ives, und nach unbekannten Häfen 22 Schiffe. Im Ganzen gingen mit Ballast 34 Schiffe von obigen 54 wieder aus.

Im Jahre 1826 kamen im Ganzen 103 Schiffe an, darunter 19 aus Havana, 13 aus Newyork, 9 aus Baltimore, 8 aus

Charleston, 6 aus Neworleans. 1827 kamen von Newyork 8 Schiffe unter amerikanischer Flagge in Bremen an. Diese Schiffe waren u. a. an folgende Firmen adressirt: J. Lange S. Wwe. u. Co., Fr. Rodewald, J. u. E. Delius, H. H. Meier u. Co., D. W. Wätjen, Joh. Rösing, Gildemeister u. Ries, C. L. Brauer u. Sohn, A. Lobelein, J. D. Schepeler u. Sohn, A. W. Gruner, N. Gloystein u. Sohn, J. Tidemann sen., G. W. u. C. Primavesi, D. H. Wätjen, W. A. u. W. Fritze, G. Mooyer u. Sohn, J. W. Bastian u. Co., J. A. Gudewil, Spitta, Hagedorn u. Co., H. Berks Söhne. Diese Daten werden in ihrer Bedeutung für den damaligen Charakter unseres Seeverkehrs noch durch Angaben über die aus den Vereinigten Staaten angebrachten Waaren, welche wir ebenfalls jener Denkschrift entnehmen, vervollständigt. Schon damals stand der Taback dem Werthe nach in erster Linie. Der Gesammtbetrag der im Jahre 1825 aus nordamerikanischen Häfen in 52 Schiffen auf der Weser angebrachten Ladungen bestand aus

a. Landeserzeugnissen:

5620	Fässer	Reis	Werth ca.	185,500	Thaler (Gold)
743	Ballen	Baumwolle	„ „	52,000	„ „
9916	Fässer	Taback	„ „	900,000	„ „
1245	„	Tabackstengel	„ „	62,300	„ „
1547	„	Perlasche	„ „	43,300	„ „
2687	Gebinde	Thran	„ „	90,000	„ „
			zusammen	1,333,100	Thaler (Gold)

b. fremden Erzeugnissen:

650 Gebinde 19,415 Ballen	Kaffee	Werth	455,800	Thaler (Gold)
654 Fässer 2602 Kisten 4102 Sack	Zucker	„	210,100	„ „
2210 Sack	Pfeffer	„	36,800	„ „
5943 Kisten	Thee	„	237,700	„ „
9127 Buenos Ayres	Häute	„	62,600	„ „
		zusammen	1,003,000	Thaler (Gold)

Eine Liste der im Jahre 1826 in Bremen eingeführten Waaren ergiebt u. A., dass an Kaffee im Ganzen eingeführt wurden 5780 Fässer und 70,927 Säcke. Das grösste Quantum wurde aus Westindien angebracht, aber auch von Newyork, Laguayra und Puerto Cabello kamen erhebliche Quanten. Zucker: Einfuhr im Ganzen 3194 Fässer, 25,967 Kisten und 813 Säcke. Das grösste Quantum in Kisten kam von Westindien, in Fässern und Säcken von England. Reis: Totaleinfuhr 6226 Fass, wovon 4732 aus Charleston. Baumwolle: im Ganzen 6441 Ballen, darunter aus Charleston 2115 und aus England 1789. Taback: Einfuhr im Ganzen 9091 Fässer, 3706 Ballen, darunter aus Georgetown bei Alexandria 1185 Fässer, aus Baltimore 3856 Fässer und aus Neworleans 1421 Fässer. An Ballen kam das grösste Quantum aus den Niederlanden, nämlich 1236 Ballen. Stengel: Totaleinfuhr 3459 Fässer und 174 Ballen. Fässer hauptsächlich aus Virginien, nämlich 2895. Portorico Taback: Totaleinfuhr 5790 Ballen und 7308 Rollen. Ballen von Westindien 5790, und Rollen ebendaher aus den Niederlanden und verschiedenen Häfen ungefähr zu gleichen Theilen. Piment: Einfuhr 2116 Ballen. Pfeffer: Einfuhr 1960 Ballen. Thee: Einfuhr 1265 Kisten, fast ganz aus Boston und Newyork. Rum: 1100 Punches. Asche: Im Ganzen 3301 Fässer, hauptsächlich aus nördlichen und anderen Häfen. Häute: Im Ganzen 12,047 Stück, grösste Quanten aus Boston, Newyork, Baltimore, England und Holland.

Die Gesammtausfuhr der Hansestädte nach den Vereinigten Staaten findet sich in einem Gesandtschaftsbericht für das Jahr 1825 dem Werthe nach auf 3,121,033 Dollar angegeben. Bemerkenswerth für die Art und Weise des Handelsverkehrs ist eine Stelle in einer brieflichen Mittheilung des Senator Gildemeister an den damaligen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten in London Herrn Galatin: Die Vereinigten Staaten exportirten darnach an Taback jährlich nach Bremen bis zu 13 Millionen Pfund Gewicht, und diese Ausfuhren geschahen hauptsächlich von Baltimore.

Der Transport dieser Güter erfolgte grossentheils in amerikanischen Fahrzeugen, welche zugleich auch reichlich von der ihnen gewährten Befugniss, den Zwischenhandel zwischen Bremen und nichtamerikanischen Ländern zu vermitteln, Gebrauch machten. Die officiellen Tabellen zeigen, dass unter 520 amerikanischen Fahrzeugen, welche in Bremen eintrafen, 53 waren, welche, sämmtlich beladen, von Brasilien, Buenos Ayres, China, Westindien (35 allein aus Havana), von England u. A. ankamen, und dass unter 227 amerikanischen Fahrzeugen, welche in dieser Zeit aus Bremen ausliefen, 51 waren, welche nach Frankreich, Spanien, Portugal, Schweden, dem früher spanischen Amerika, Brasilien etc. verfrachtet wurden.

Zu dem Wunsche, in ein festes geordnetes klares Vertragsverhältniss zu den Vereinigten Staaten zu treten, welches die beiderseitige Schifffahrt und Verkehr dem Einflusse der ewig regen und intriguirenden politischen Parteien entzog, kam als weiteres Motiv die Thatsache hinzu, dass die indirecte Schifffahrt der Hansestädte nach den Vereinigten Staaten durch die sogenannten Discriminating duties (Differentialzölle) doch noch gegenüber der amerikanischen Fahrt nach den Hansestädten, welche der eigenen Schifffahrt völlig gleichgestellt war, benachtheiligt wurde. Das in Folge einer Congressacte vom 3. März 1815 ausgesprochene System strenger Reciprocität in Beziehung auf die durch Verträge mit den Vereinigten Staaten am meisten begünstigten Länder wurde zwar im Jahre 1818 auch auf die hanseatischen Republiken in Anwendung gebracht, so dass Fahrzeuge, die unter hanseatischer Flagge die Häfen der Vereinigten Staaten besuchten, nur dasselbe Tonnengeld zu entrichten hatten, welches von amerikanischen Schiffen gefordert wurde, ja man gab dieser Bestimmung sogar rückwirkende Geltung und erstattete den seit dem Erlasse der Congressacte zuviel bezahlten Betrag zurück. (Der Unterschied war sehr bedeutend, denn das Tonnengeld betrug früher $1^1/_2$ spanische Thaler $= 2^1/_2$ Dollars und nun nur 6 Cents für die Tonne.) Hinsichtlich der Ladungen aber blieb der Unterschied, dass nur Güter, für welche die Häfen von

Lübeck, Hamburg oder Bremen die „natürlichen Ausfuhrplätze“ waren, einen gleichen Zoll mit den in amerikanischen Fahrzeugen angebrachten zahlen, dagegen alle Waaren, welche entweder nicht in Deutschland fabricirt oder von andern Ländern in hanseatischen Schiffen nach den Vereinigten Staaten verschifft wurden, einen Zoll von 10 pCt. zu entrichten hatten. Denn es war ausdrücklich verlangt, dass die Waare sei „the produce and manufacture of the nation to which such foreign ships may belong.“

Wenn die Amerikaner Schwierigkeiten gemacht hätten, Deutschland als eine wirthschaftliche Einheit anzuerkennen, und somit die aus den Hansestädten kommenden Producte und Manufactur-Erzeugnisse, gleichviel ob sie in den Hansestädten selbst oder in irgend einem anderen Theile Deutschlands ihren Ursprung genommen, der Zollbegünstigung theilhaftig werden zu lassen, so hätte man sich in der That nicht wundern können. Eine deutsche Nation lebte damals immer nur noch im Bereiche des Geistes, in der Sprache und Literatur. Wie sehr in jener Zeit in den einzelnen Staaten, welche den deutschen Bund bildeten, das Bewustsein der Zusammengehörigkeit abhanden gekommen war, beweist u. a. die Thatsache, dass noch am 1. October 1828 die Vorsteher der Kaufmannschaft von Stettin bei der preussischen Regierung beantragten, die Einfuhr aller überseeischen Waaren und Fabrikate für den preussischen Staat, mit Ausnahme der westfälischen und rheinischen Provinzen, nur durch die eigenen Häfen zu verstatten, so dass also Hamburg und Bremen die Einfuhr nach dem preussischen Hinterlande verlieren und Stettin an ihre Stelle treten sollte.

Im Jahre 1821 veränderte sich in Beziehung auf den Zwischenhandel die Sache in sofern, als für die hanseatischen Schiffe, wie für die Fahrzeuge der anderen Nationen, das Tonnengeld auf 1 Dollar per Ton festgesetzt wurde. Unterm 7. Januar 1824 erschien aber eine Congressacte des Inhalts, dass dieser Unterschied, in soweit er die Schiffe allein betreffe, aufgehoben sein solle. Seitdem bezahlten bremische Schiffe, sie mochten von

Bremen oder irgend einem anderen Orte der Welt kommen, nur 6 Cents Tonnengeld.

Es blieb demnach nur noch der Unterschied im Waarenzoll, nämlich die additionellen 10 pCt., welche von den Gütern in bremischen Schiffen bezahlt werden mussten, wenn sie nicht direct von der Weser kamen.

Dieser Unterschied war indessen sehr bedeutend und gereichte dem bremischen Handel zum grossen Nachtheil. Während amerikanische Schiffe Ladungen aus Brasilien, Ost- und Westindien, kurz aus allen Ländern nach Bremen führten, ohne hier irgend welchen höheren Zoll zu bezahlen, als von Gütern in bremischen Schiffen entrichtet wurde, durften die Bremer Schiffe die Producte Russlands, Schwedens und überhaupt anderer Länder nur unter dem erwähnten additionellen Zoll nach Nordamerika bringen. Manche nützliche Unternehmung unterblieb deshalb, weil der Gewinn einer Ausfracht den Bremer Schiffen dadurch entzogen wurde. Adami führt dafür in seinem Gutachten einige recht schlagende Beispiele an.

Schon im Jahre 1818 regte der Bremer Senat durch Schreiben an die Senate von Hamburg und Lübeck die Bestellung eines gemeinschaftlichen diplomatischen Agenten bei den Vereinigten Staaten an, zum Theil wohl auch in der Absicht, die beiderseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen durch einen festen Vertrag an Stelle der bisher durch die Consuln für bestimmte Fälle und immer nur kurze Zeitfristen bewirkten Abmachungen zu regeln. Es scheint indess, dass diese Anregung zunächst keine weiteren Folgen gehabt habe.

Am 29. September 1825 wurde der hanseatische Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Grossbritannien abgeschlossen. Er eröffnete unter gewissen Voraussetzungen der Reciprocität die europäischen Häfen Grossbritanniens der hanseatischen Schifffahrt, während die engherzige Navigationspolitik des englischen Ministeriums nach wie vor die britischen Colonien in transatlantischen Ländern der directen Schifffahrt der Hansestädte verschloss. Um so dringender musste den letzteren an dem Abschlusse von

Handelsverträgen mit allen denjenigen transatlantischen Ländern gelegen sein, welche nicht unter britischer Botmässigkeit standen. Es waren dies in erster Linie die Vereinigten Staaten von Nordamerika, das Kaiserreich Brasilien und die Republik Mexico. Der Abschluss der Verträge mit allen diesen drei Staaten gelang ungefähr zu derselben Zeit, in den Jahren 1827, 1828 und 1832, und zwar durch direct zu dem Zwecke abgeordnete Bevollmächtigte.

Von mehreren Seiten zugleich scheint die erste Anregung zu Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit den Vereinigten Staaten an die Senate gegeben worden zu sein. Senator Gildemeister hatte Vorbesprechungen deshalb in Paris mit dem dortigen amerikanischen Gesandten Brown. Er spricht sich aber in seinem Berichte über diese Unterredungen dahin aus, „dass die Betreibung der Angelegenheit in Amerika selbst unerlässlich und zuvor eine officielle Verständigung unter den Senaten zu erzielen sei." Gleichzeitig wird Herr Vincent Rumpff, der Ministerresident der Hansestädte und der freien Stadt Frankfurt in Paris, als der schon in Privatbriefen von beiderseitigen Senatsmitgliedern bezeichnete Vertreter der Hansestädte für Nordamerika genannt. Rumpff, ein geborner Hamburger und Schwiegersohn von John Jacob Astor, des bekannten amerikanischen Krösus, scheint unter den diplomatischen Vertretern der Hansestädte schon damals eine hervorragende Rolle gespielt zu haben und in den entscheidenden Kreisen sehr beliebt gewesen zu sein.

Der bremische Consul Heineken in Baltimore hielt den Zeitpunkt in einem Schreiben vom 10. Mai 1827 ebenfalls für besonders geeignet zum Abschluss eines Vertrages.

Am 11. April 1827 erliess der Hamburger Senat an den Bremer Senat ein Schreiben, in welchem bereits die bestimmte Absicht ausgesprochen wird, „eine Gesandtschaft nach Washington zur Verhandlung einer Commerzconvention mit der Regierung der Vereinigten Staaten im Laufe des gegenwärtigen Jahres abzuordnen." „Die gegenwärtigen Umstände" — so lautet es in dem Schreiben — „erscheinen der Erfüllung des lange gehegten Wunsches, die bisherigen ungenügenden und precären Zu-

gestehungen von Seiten der nordamerikanischen Staaten hinsichtlich des diesseitigen Handelsverkehrs mit selbigen, der Reciprocitätsbasis gemässer und vortheilhafter gestellt und durch eine förmliche Convention gesichert zu erhalten, besonders günstig."

Syndicus Sieveking überreicht am 23. März dem amerikanischen Gesandten Galatin in London ein Exposé, welches die Motive für den Abschluss eines Handelsvertrages der Hansestädte mit den Vereinigten Staaten specificirt. Allgemeiner gehalten ist die oben erwähnte Denkschrift des Senators Gildemeister vom 2. April 1827. Es wird zunächst hervorgehoben, dass die hanseatischen Republiken die wichtigsten Ein- und Ausfuhrhäfen Deutschlands seien, zugleich mache sie ihre politische und geographische Lage zu Entrepots für den Austausch der Producte des Südens mit denen des Nordens, und sichere ihren Flaggen einen Theil des Transporthandels (commerce de transport). Durch ihr wohlverstandenes Interesse seien diese rein commerciellen Republiken darauf angewiesen, in ihren Beziehungen mit dem Auslande den möglichst freisinnigen Principien zu folgen, gegenüber solchen Nationen, welche die gleichen Principien angenommen haben und ihnen Reciprocität gewähren wollen. Besonders die Vereinigten Staaten von Nordamerika seien geeignet, derartige Beziehungen mit den Hansestädten zu pflegen, theils infolge ihrer politischen Verwandtschaft als republikanische Staaten, theils weil sie dieselben national-ökonomischen Principien anerkennen. Dies wird sodann noch näher ausgeführt. Weiter heisst es: wie die Hansestädte so verurtheilen auch die Vereinigten Staaten den Geist des Monopols, welcher geneigt ist, die Schifffahrt oder die Fabrikation auf Kosten des Handels, den Handel auf Kosten des Ackerbaues etc. zu bevorzugen. Was die Ausfuhren betrifft, welche alle Objecte umfassen, die Deutschland von Amerika im Austausch seiner Leinen etc. empfängt, so wäre es hinreichend, einen einzigen Artikel zu nennen, den Taback.

Im Laufe des Monats April bis Mitte Mai war eine Verständigung unter den Senaten der drei Hansestädte darüber erzielt, dass die Mission nach Washington Vincent Rumpff über-

tragen werde. Frankfurt erklärte zwar, an dem Vertrage nicht theilnehmen zu wollen, gab aber seine Zustimmung zu der Beurlaubung Rumpff's. Hamburg übersandte den beiden anderen Senaten den aus zwölf Punkten bestehenden Entwurf einer Instruction. Der wesentliche Inhalt dieses Entwurfs lässt sich wie folgt zusammenfassen. Es handele sich lediglich um den Abschluss eines Schifffahrts- und Handelsvertrags, für welchen der Vertrag Dänemarks vom 26. April 1826 in der Hauptsache als massgebend zu betrachten sei. Betreffs der den beiderseitigen Staatsangehörigen zu ertheilenden Rechte und Freiheiten in Beziehung auf Handel und Schifffahrt sei mindestens die Gleichstellung mit den meist begünstigten Nationen zu erstreben. Ein besonderes Gewicht sei auf die völlige Gleichstellung der Behandlung der Schiffe und Ladungen rücksichtlich der Zölle zu legen. Auf Stipulationen bezüglich des Seevölkerrechts in Kriegszeiten und der Rechte der neutralen Flagge sollten sich die Hansestädte ebensowenig engagiren wie es Dänemark in seinem Vertrage gethan habe. Als Motiv hierfür wird besonders die Rücksichtnahme auf England geltend gemacht. Als Beweis der Nationalität der Schiffe sollte ein in gehöriger Form gefertigter Seepass dienen. Der Vertrag solle mindestens auf 12 Jahre und zwar für jede Stadt besonders abgeschlossen werden.

Der Senat von Bremen nahm den Instructions-Entwurf ohne weiteres Bedenken an, und auch Lübeck ertheilte wenige Tage darauf seine Zustimmung. Schon am 30. Juni wurde für Rumpff Vollmacht und Beglaubigungsschreiben an den Präsidenten der Vereinigten Staaten seitens des Bremer Senats unterzeichnet. Rumpff erhielt darin die Eigenschaft als Ministre Plénipotentiaire près les Etats unis. Nachdem Rumpff durch einen auf 10,000 Dollars lautenden Creditbrief an das Handlungshaus seines Schwiegervaters J. J. Astor zu Newyork mit den erforderlichen Mitteln versehen war, schiffte er sich mit einem der damals zwischen Havre und Newyork fahrenden sogenannten Packetböte in jenem französischen Hafenplatze ein und langte in der Nacht vom 8. auf den 9. September nach einer Fahrt von

37 Tagen in Hoboken an, wobei er sich noch im Vergleiche zu anderen Schiffen, die im Juni und Juli eine Fahrt von 50—60 Tagen hatten, wegen der schnellen Ueberfahrt glücklich pries! Seine Frau, die Tochter Astor's, begleitete ihn. Anfang November ging er in Washington an die Lösung seiner eigentlichen Aufgabe, da erst um diese Zeit die politische Saison in der Congressstadt, wie noch heute, begann. Die Zwischenzeit benutzte er, um sich im Allgemeinen über die Verhältnisse zu orientiren. Er unternahm eine dreiwöchentliche Reise, die er in zwei Briefen vom 10. October an Bürgermeister Smidt schildert. Schon damals reiste man in jenem Lande verhältnissmässig ziemlich schnell. Rumpff giebt die zurückgelegte Strecke auf 1660 englische Meilen an. Die Reise ging den Hudson hinauf nach Albany, von da zu den Niagarafällen, auf dem Ontariosee nach Montreal und Quebec, zurück über den Lake Champlain und Albany.

„Der Congress", schreibt Rumpff, „wird, wie ich höre, sich am 5. December versammeln, und man meint, dass die Session, welche aller Wahrscheinlichkeit nach sehr stürmisch werden wird, bis Anfang Juni dauern dürfte. Die neue Präsidentenwahl für das nächste Jahr hält das ganze Land jetzt in der aufgeregtesten Spannung. General Jackson steht an der Spitze der Opposition gegen die gegenwärtige Administration, und seine Partei ist nicht die der Gemässigten." Am 2. November in Washington eingetroffen, suchte Rumpff, wie er berichtet, sich mit der Individualität der einflussreichsten Staatsmänner bekannt zu machen. Der Charakter des Präsidenten John Quincy Adams, eines Mannes von vielem Geiste, wird ihm „als etwas moros und bitter" geschildert. Die Hauptperson, mit der er zu verhandeln hatte, war aber der Staatssecretär Henry Clay, welcher die Functionen eines Ministers der auswärtigen Angelegenheiten und eines Ministers des Innern vereinigte. Freunde hatten Rumpff gerathen, im Verkehre mit Clay soviel als irgend möglich jede unnützen Schreibereien zu vermeiden und ihm mit gerader Offenheit entgegenzukommen. Dies sei die einzige Art, wie sich gut mit ihm unterhandeln lasse, denn sobald er, der sehr fein und

gewandt, eine versteckte diplomatische Finesse argwöhne, so sei Alles verdorben. „Ich habe es mir besonders angelegen sein lassen, diesen Rath nie aus den Augen zu verlieren. Ich überzeugte mich bald von zwei Dingen, die mir zur Richtschnur dienen mussten: 1) Dass man sich hier von dem Abschlusse eines Vertrags mit den Hansestädten wenig positiven Nutzen verspricht und selbst Nachtheil fürchtet, dass man daher nur aus einem Gesichtspunkte dazu geneigt sein könne, nämlich insofern, als man das System einer vollen Reciprocität und einer freien Concurrenz in der Schifffahrt, wobei die Vereinigten Staaten im Ganzen zu gewinnen sicher sind, in der ganzen Welt angenommen zu sehen wünscht und daher gern einen Vorgang mehr hat. Der von Herrn Clay ausgearbeitete, am 5. December 1825 unterzeichnete Vertrag mit Guatemala enthält die Basis zu solchen Reciprocitätsverträgen. 2) Dass, falls auch das Cabinet, aus einer gewissen Vorliebe für die älteren, wenn auch kleineren Schwesterrepubliken mehr Nachgiebigkeit zu bezeugen willig sein sollte, jede Concession, die nicht auf der Basis der vollkommensten Reciprocität beruht, von dem hiesigen Senat würde verworfen werden. Denn im Senat zeigt sich eine starke Opposition gegen die liberalen Handlungsgrundsätze und selbst gegen die jetzige Administration."

Die Verhandlungen fanden ohne Aufnahme eines förmlichen Protokolles mündlich statt und zur Beschleunigung widmete ihnen der Staatssecretär, obwohl unglaublich mit Geschäften überhäuft, jeden freien Augenblick. Rumpff berichtet am 11. December über die Verhandlungen: „dass er leider nicht in allen Punkten seine Instruction habe erfüllen können." „Der Senat möge bei Beurtheilung des Tractats geneigen nachsichtsvoll zu berücksichtigen, dass meine Stellung in dieser Negociation nichts weniger als günstig war, da ich im Grunde keine Vortheile als Aequivalent anzubieten hatte, in deren Besitz sich die Vereinigten Staaten nach unserer bisherigen Gesetzgebung nicht schon befänden, dass ich mit Geschäftsmännern zu thun hatte, die besser als in den meisten Ländern ihr Interesse und ihre commerciellen Beziehungen

in unseren Häfen kennen, und dass ich nicht ermächtigt war, mit Zurückziehung der schon vor mehreren Jahren allgemein ertheilten Handelsvortheile zu drohen, eine Drohung, die ohnedies auch, wie ich fest überzeugt bin, nur schädliche Wirkung gemacht haben würde. Ich habe indess nicht unterlassen, gelegentlich, wenn es mir angemessen schien, auf eine solche Zurücknahme der concedirten Handelsvortheile hinzudeuten."

Es war gewiss sehr verständig, dass es bei dieser Andeutung blieb, denn man brauchte nicht zu fragen, wer sich bei einer „Auflage", die Bremen schlimmsten Falls, wie Adami in seinem Gutachten erwähnt, auf dahin kommende amerikanische Schiffe gelegt haben würde, schlechter gestanden hätte: Bremen, welches schon damals in dem Verkehr mit den Vereinigten Staaten den kräftigsten Keim seiner Handelsblüthe erblicken durfte, oder die transatlantische Republik, deren Schiffsverkehr mit dem europäischen Continent ja eine Reihe anderer Häfen offen stand.

Der erste des aus elf Artikeln bestehenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages sicherte im Wesentlichen alle gewünschten Zugeständnisse und verbürgte die volle Reciprocität. Nach ihm konnten nun auch die Waaren eines jeden fremden Landes aus jedem fremden Lande kommend, ohne discriminirende Schiffs- und Waarenzölle durch hanseatische Schiffe eingeführt werden. Er sicherte ferner Gleichheit der Abgaben, Prämien und Rückzahlung der Abgaben bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Waaren zu. In den beiderseitigen Häfen jedes der contrahirenden Theile durften den Schiffen des anderen Theiles fortan keine grössere oder andere Abgaben oder Lasten auferlegt werden, als in den nämlichen Häfen den nationalen.

Artikel 2 beschränkte nun freilich die Abgabengleichheit hinsichtlich der von den beiderseitigen Schiffen eingeführten Producte des Bodens und der Manufactur auf solche der contrahirenden Staaten. Rumpff wünschte die Bestimmungen dieses Artikels in Gemässheit seiner Instruction wenigstens auf alle aus den hanseatischen Häfen ausgeführte deutsche Producte und Manufacturwaaren auszudehnen. Allein das wurde ihm rund ab-

geschlagen. Clay sagte, die Vereinigten Staaten könnten sich unmöglich gegen einen dritten Staat anheischig machen, keine höheren Zölle als die allgemeinen auf Producte und Manufacturwaaren deutscher Staaten zu legen, mit denen sie möglicherweise in politische Verwickelung gerathen und gegen die sie zur Ergreifung von Repressalien und partialen Verboten gezwungen werden könnten. Dies Verlangen scheine ihm gegen die Billigkeit zu sein. Auf der anderen Seite würden die hanseatischen Schiffe vermöge des vorhergehenden Artikels solche Producte und Waaren immer unter denselben Bedingungen in die Vereinigten Staaten einführen können, wie diejenigen, unter denen es amerikanischen Schiffen freistehe. Das sei alles, was das hanseatische Interesse zu fordern scheine.

Artikel 3 war aus dem Vertrage der Hansestädte mit England genommen. Er verbot den Vorzug bei dem Ankaufe von irgend einem aus dem Gebiete des anderen Staats eingeführten Bodenproducts oder Industrie-Erzeugnisses in Berücksichtigung der Nationalität des einführenden Schiffes.

Artikel 4 betraf die in dem hanseatisch-englischen Vertrage im strengen Geiste der britischen Navigationsgesetze beantwortete Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Schiff als ein bremisches, lübeckisches oder hamburgisches betrachtet werden solle. Clay verlangte die Aufnahme jener strengen Bestimmung, wonach das Schiff in den betreffenden Häfen erbaut sein müsse. Rumpff stellte vor, dass England bei dem Verlangen nach dieser Bestimmung besonders die Absicht gehabt habe, dem Schiffsbau anderer Länder zu schaden, und namentlich auch dem Ankauf amerikanischer Schiffe seitens hansestädtischer Rheder entgegenzuwirken. Er erlangte von Clay, der mehrmals wegen dieser Angelegenheit mit dem Präsidenten conferirte, wenigstens so viel, dass das Verlangen, das Schiff müsse in einem hanseatischen Hafen gebaut sein, gestrichen wurde. Die Bestimmungen, dass der Capitän Bürger des betreffenden Freistaates sei, dass das Schiff einem oder mehreren Bürgern desselben gehöre, und dass drei Viertheile der Mannschaft aus Bürgern oder Untergehörigen

einer oder mehrerer der genannten Freistaaten oder eines oder mehrerer Staaten des deutschen Bundes bestehen sollen, wurden beibehalten. Im englischen Vertrage war statt „deutscher Bund" Deutschland gesagt.

Artikel 5 sicherte nochmals die gleiche Behandlung bei indirecter Fahrt. Rumpff berührt hierbei auch den Wunsch, dass in Beziehung auf den Küstenhandel der Vereinigten Staaten der hanseatischen Schifffahrt Zugeständnisse gemacht werden möchten. Darauf erwiderte man ihm: Die Voraussetzung, von welcher Rumpff ausgegangen sei, dass Dänemark irgend welche Begünstigung in dieser Beziehung eingeräumt, sei eine irrige, alle fremden Schiffe seien streng vom Küstenhandel ausgeschlossen und für keinen einzigen Staat der Welt sei je eine Ausnahme hierin gemacht. Hanseatische Schiffe könnten, wenn nur das Manifest dahin laute, von einem amerikanischen Hafen mit dem in demselben noch nicht einverzollten und nicht gelandeten Theile der Ladung nach anderen amerikanischen Häfen fahren. Ferner könnten hanseatische Kaufleute wie Amerikaner an dem Küstenhandel unter amerikanischer Flagge theilnehmen. Mehr sei durchaus nicht zu erlangen. Rumpff wünschte wenigstens das Zugeständniss der Rechte der begünstigten Nation in Beziehung auf den Küstenhandel, allein Clay meinte, man müsse alles vermeiden, was nicht im Sinne der völligen Reciprocität liege. Wollte man als Gegenleistung die Gestattung der Fahrt von einer Hansestadt zur anderen als Küstenfahrt stipuliren, so würde das im Senat zu Washington nur Lächeln erregen. Viel Sorge machte Rumpff der sechste Artikel, welcher von den Rechten der beiderseitigen Staatsangehörigen in Betreff des Handels und der Schifffahrt handelte. Das Recht des Detailhandels und ein Eingreifen in die Zunftprivilegien, welche in den Hansestädten noch bestanden, beanspruchte Clay nicht, wohl aber das Recht des „Ausclarirens am Zoll", welches in den Hansestädten bisher nur auf Grund des geleisteten Eides als Bürger mit Handlungsfreiheit gewährt wurde. Schliesslich gelang es, eine Fassung zu vereinbaren, welche die Gleichstellung mit

der am meisten begünstigten Nation als Minimum verlangt und dabei die Unterordnung unter die Gesetze, Anordnungen und Gewohnheiten, welchen die Bürger des Staats unterworfen sind, ausspricht. Die übrigen Artikel betrafen das Verfügungsrecht über das Eigenthum durch Kauf, Schenkung oder Vererbung, den Schutz der Bürger, endlich die gegenseitige Verpflichtung, dass alle später anderen Staaten zugestandenen Vortheile in Bezug auf Handel und Schifffahrt auch den Contrahirenden eingeräumt werden.

Es wurde ausgemacht, dass der Vertrag vorläufig 12 Jahre gelten, jedoch stillschweigend verlängert werden könne. Eine Kündigung sollte ein Jahr vorher erfolgen. Der Vertrag wurde in vierfachen Exemplaren ausgefertigt und am 20. December 1827 unterzeichnet. Am 11. Januar 1828 wurde er vom Senat in Washington genehmigt. An demselben Tage theilt Rumpff den Senaten mit, dass er seine Mission als beendigt ansehe, und dass er in Newyork die Ratificationsurkunde der Senate abwarten werde.

In den Hansestädten selbst wurde der Abschluss des Vertrags freudigst begrüsst, nur die Bestimmungen des Art. 6 erregten und zwar besonders in Hamburg Bedenken, welche Rumpff in eingehenden Erläuterungen zu entkräften suchte. Am 27. Februar 1828 legte der Senat von Bremen zu gleicher Zeit die mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit dem Kaiserreich Brasilien und mit den mexikanischen Freistaaten abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge unter kurzer Motivirung vor, indem er mit schlichten Worten die Hoffnung aussprach: „dass diese Verträge für die Wohlfahrt und das Gedeihen der Hansestädte von heilsamer Wirkung sein werden.“ Die Bürgerschaft genehmigte ihrerseits die Verträge, indem sie ihre volle Zufriedenheit mit dem Inhalte aussprach. Die Hamburger Bürgerschaft hatte schon 7 Tage früher die Genehmigung ausgesprochen, in Lübeck war die Genehmigung ebenfalls am 29. erfolgt. Inzwischen hatte Rumpff in Washington auf Wunsch seiner Auftraggeber noch einen Zusatzartikel in Betreff der Auslieferung entlaufener Matrosen

verabredet. Am 2. Juni erfolgte die Auswechselung der Ratificationen des Vertrags in Washington.

In dem Schreiben, welches hiervon Anzeige macht, theilt Rumpff zugleich mit, dass nunmehr auch Preussen einen Handels- und Schifffahrtsvertrag auf denselben Grundlagen, auf welchen der hanseatische beruhe, abgeschlossen habe.

Seit 1817 war Preussen bei der Regierung der Vereinigten Staaten, mit welchen es schon am 10. September 1785 einen Freundschafts- und Handelsvertrag geschlossen hatte, durch den Legationsrath Friedrich Greuhm, Generalconsul und Ministerresidenten in Washington, vertreten. Diese Ernennung geschah in der bestimmten Absicht, die commerciellen Verbindungen beider Länder zu heben, und namentlich einen directen Absatz preussischer Leinen, Tücher und Seidenwaaren zu bewirken. Greuhm, wie sein Nachfolger, der Regierungsrath Niederstetter, welcher nach dem in Georgetown bei Washington erfolgten Ableben Greuhm's an dessen Stelle als Geschäftsträger bei den Vereinigten Staaten mit dem Sitz in Philadelphia trat, ebenso der preussische Consul Schmidt in Newyork waren eifrig bemüht, die directen Handelsbeziehungen zwischen den preussischen Ostseehäfen und den niederrheinischen Fabrikplätzen einerseits, und den mächtig emporwachsenden Seehandelsemporien der grossen Republik andrerseits zu heben und zu fördern. Ihren Bemühungen, welche in den entscheidenden Kreisen Berlins lebhafte Unterstützung fanden, war denn auch der Abschluss jenes von Rumpff erwähnten Vertrags zu danken. Allein das natürliche Uebergewicht der Nordseehäfen über Stettin war zu bedeutend, als dass der neue preussisch-amerikanische Vertrag zunächst grosse Folgen hätte haben können. Der Geheimrath Rönne, Gesandter der Vereinigten Staaten, beleuchtete dieses Verhältniss in einer bei den Akten des preussischen Staatsarchivs in Berlin befindlichen Denkschrift im Jahre 1833. Er bewies mit einer Fülle von Thatsachen, welche er auf eigenen Beobachtungsreisen in den Ostseeplätzen und den rheinischen wie schlesischen Fabrikgegenden gesammelt hatte, dass Preussen im

directen Handel mit den Vereinigten Staaten gegen die Nordseehäfen nicht concurriren könne. Noch in dem am 30. September 1832 endigenden Zolljahre betrug der Werth der Einfuhr aus Preussen in die Vereinigten Staaten nur 27,927 Dollar und derjenige der Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach Preussen sogar nur 11,116 Dollar, während die bezüglichen Ziffern der Einfuhr aus den Hansestädten nach den Vereinigten Staaten und der Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach jenen über $2^3/_4$ und resp. über 3 Millionen Dollar betrugen. Wie die Verhältnisse damals lagen, waren die Hansestädte die berufenen Pfleger der Handelsbeziehungen Deutschlands mit überseeischen Ländern, während die preussische Regierung die nicht minder wichtige Aufgabe, die für den Verkehr noch bestehenden Schranken zu beseitigen, übernahm und ihrer Lösung durch die Gründung des deutschen Zollvereins schon in nächster Zeit erfolgreich näher trat.

Am 12. Juni sandte Rumpff von Newyork aus seinen letzten Bericht ein. Es heisst darin u. A.: „In der Abschiedsaudienz beim Präsidenten, zu der mich Clay einführte, äusserte ich, dass ich von den Senaten den Befehl erhalten hätte, die Vereinigten Staaten nicht zu verlassen, ohne dem Präsidenten ihren Dank für die den Hansestädten bewiesenen freundschaftlichen Gesinnungen zu bezeugen, worauf der Präsident in ganz ungemein artigen und für die Hansestädte sehr schmeichelhaften Ausdrücken antwortete."

Die gesammten Kosten der für den hanseatischen Verkehr mit den Vereinigten Staaten so folgenreichen Mission beliefen sich auf 4200 Dollars.

Das Jahr 1828 brachte nun freilich eine bedeutende Erschwerung für den Einfuhrhandel der Vereinigten Staaten in einem Zolltarife, welcher den Tendenzen der Schutzzollpartei durch Erhöhung der Zölle auf einige wichtige Artikel, namentlich Eisen, Wolle, Wollenwaaren, Hanf, Flachs und Zucker in bedenklicher Weise Rechnung trug. Immerhin war und blieb die Ausfuhr der wichtigere Theil des Handels mit der grossen Republik für die Hansestädte, und diesen war durch den Vertrag eine

staatsrechtlich gesicherte freie Bewegung gegeben. Im Jahre 1827 wurde bekanntlich auch der Vertrag mit dem Königreiche Hannover wegen der Gründung Bremerhavens geschlossen. Der Weserverkehr, dessen Belastung durch den Elsflether Zoll Bremen sechs Jahre vorher nach langen Bemühungen glücklich beseitigt hatte, erhielt dadurch erst einen den Anforderungen der Zeit entsprechenden, auch im Winter zugänglichen Seehafen. Jene Zeit war also für die Entwickelung des bremischen Handels eine hochbedeutsame. Auf der rechtlichen Grundlage des Vertrages und begünstigt durch das Zusammenwirken vieler vortheilhafter Umstände entwickelten sich Handel und Schifffahrt zwischen den Hansestädten und Nordamerika in wahrhaft wunderbarer Weise. Ein Bericht, welcher im Jahre 1856 dem Hause der Repräsentanten in Washington über die Handelsbeziehungen der Republik mit fremden Nationen erstattet wurde, enthält eine Fülle von interessanten Thatsachen in dieser Beziehung. In der Periode 1826—30 wurde der Schiffsverkehr zwischen Bremen und den Vereinigten Staaten zu $^5/_7$ von amerikanischen, zu $^2/_7$ von bremischen Schiffen vermittelt, während in der Periode 1851—55 in dieser Schiffahrt die nordamerikanische Rhederei nur mit $^1/_7$, die bremische dagegen mit $^6/_7$ vertreten war. Nach jenem officiellen Berichte gehörten von 343 Häusern und Comptoiren, welche den Handel Deutschlands in fremden Ländern repräsentirten, 227 (also $^2/_3$) Hamburg und Bremen an. In den Vereinigten Staaten sollen im Jahre 1846 76 hanseatische Handelshäuser bestanden haben, nämlich in Newyork 35, Philadelphia 7, Baltimore 14, Neworleans 7, Louisville 2, St. Louis 5, Texas 3, Cincinnati 3. Ausserdem gab es 61 andere deutsche Häuser in den Vereinigten Staaten. In Westindien und Südamerika zählte man folgende hanseatische Handelshäuser: in Mexico 37, in Cuba 14, Venezuela 23, Hayti 6, Peru 5, Chili 8, Brasilien 29. Der Werth der Ausfuhr der Vereinigten Staaten nach den Hansestädten verdoppelte sich in zehn Jahren. Er betrug nämlich 1845 beinahe 5 Millionen Dollars, 1853 beinahe 8 Millionen und 1855 fast 10 Millionen Dollars.

V.

Kleinere Mittheilungen.

1.

Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen.

Herausgegeben von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins. III. Abth. Die bremischen Kirchen. 2. Lieferung: Die Pfarr- und Ordenskirchen, von W. von Bippen. Mit 4 Farbendrucken und 7 photolithographirten Tafeln. Bremen 1877. 4.

Zu der im vorigen Bande dieses Jahrbuchs angezeigten 1. Lieferung der die Kirchen enthaltenden III. Abth. der „Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen" gesellte sich gegen das Ende des Jahres 1877 auch die zweite oder Schlusslieferung dieser Abtheilung und damit das Ende eines Werkes, das, bereits 1862 begonnen, sowohl dem Forschergeist der Gelehrten und dem Talente der dabei thätig gewesenen Künstler, als dem Unternehmungsgeist und der Opferwilligkeit des Verlegers zur grössten Ehre gereicht und einen um so glänzenderen Schluss erhält, als gerade diese Bearbeitung der Pfarr- und Ordenskirchen nicht nur in historischer, sondern auch in architektonischer und archäologischer Beziehung sehr gelungen ist und dem Gesammtwerke eine würdige Krone aufsetzt.

Den Inhalt dieser Schlusslieferung bilden die 4 Pfarrkirchen U. L. Frauen, Stephani, Anscharii und Martini, sowie die zum Theil verschwundenen Klöster St. Paul, St. Catharinen und St. Johannis, woran sich dann die spärlichen Ueberbleibsel der

deutschen Ordenscapelle und die historischen Nachrichten über eine Reihe von ebenfalls fast gänzlich verschwundenen kleineren Kirchen und Kapellen reihen.

In einer trefflichen Einleitung giebt der Verfasser des Textes, Dr. Wilh. von Bippen, eine allgemeine Charakteristik der nach dem Dom im 11., 12. und 13. Jahrhundert in Bremen entstandenen kirchlichen Bauten und den Grund ihrer verhältnissmässig nüchternen und schmucklosen architektonischen Ausstattung und namentlich ihres jetzigen Mangels an künstlerischer Ausstattung des Innern. Für den Grund dieser letzteren unerfreulichen Erscheinung hält er mit Recht nicht etwa die allgemeine Abneigung des Protestantismus gegen kirchliche Bilder und kirchlichen Schmuck, sondern vor Allem den Puritanismus der dem Charakter der bremischen Bevölkerung besonders zusagenden, daher schon seit dem Anfang des Reformationszeitalters herrschenden reformirten Kirche, woran er einige passende Bemerkungen über das Verhältniss der Kunst zur Kirche und das ganz natürliche, sehr berechtigte Verlangen nach dem Wiederaufleben der Kunst in der reformirten Kirche knüpft. „Die Kirche," sagt er sehr richtig, „wird ihre hohe Aufgabe am würdigsten erfüllen, die Menschen am ehesten bei sich festhalten oder wieder zu sich ziehen, wenn sie in ihrer äusseren Erscheinung eine Stätte bietet, welche nicht nur nicht im Widerspruch mit dem steht, was ein edler Kunstsinn fordert, sondern die Verwirklichung unserer höchsten Ideale darzustellen bestrebt ist." Manche erfreuliche Anfänge einer stilgemässen Restauration und Ausschmückung der protestantischen Kirchen sind freilich in den letzten Decennien in Bremen gemacht worden.

Nach dieser Einleitung beginnt der Verfasser die Reihenfolge mit der U. L. Frauenkirche[1]), weil sie, wenn auch nicht unter

[1]) Von den 4 Pfarrkirchen waren U. L. Frauen und Anscharii bereits 1861 und 1862 im Organ für christl. Kunst, die Martinikirche 1864 in den Mitth. der österr. Centralcommission f. d. Baudenkmale von mir herausgegeben worden; dazu kamen als Vorarbeiten einige Abhandlungen von S. Loschen und Dr. H. A. Schumacher; nur die Stephanikirche und die St. Johannis-Klosterkirche waren bisher inedita.

diesem Namen und in ihrer jetzigen Gestalt, doch in ihrer Vorgängerin, der St. Veitskirche, die älteste Pfarrkirche der Stadt ist. In dem Verhältniss dieser St. Veitskirche zur U. L. Frauen stimmt er im Wesentlichen mit meinen a. a. O. aufgestellten Ansichten überein, fügt aber noch mehrere sehr bemerkenswerthe Details aus verschiedenen Theilen der Kirche, namentlich aus der jetzigen Gestalt des Chores und aus den Bautheilen der Westseite hinzu, und macht es, obgleich wohl nicht eindringlich und scharf genug, der L. Frauengemeinde zur Pflicht, die Westfaçade von den entstellenden, aber freilich etwas lucrativen baulichen Anhängseln zu befreien.

Von grösserer Wichtigkeit als die bisher grossentheils feststehenden Resultate über den Bau der L. Frauenkirche sind für uns die Mittheilungen über die bisher unedirte St. Stephanikirche. Der Verfasser berichtet darüber, dass Erzbischof Adalbero 1139 das Capitel des h. Willehad auf den im Westen der Stadt gelegenen Hügel übertragen habe, der, man weiss nicht aus welchem Grunde, vielleicht in Erinnerung an den Märtyrertod eines christlichen Priesters, dem Protomartyr St. Stephanus geweiht war, dass er dem Capitel dort einen Platz für den Bau einer Kirche angewiesen und die neue Stiftung unter den Schutz der beiden Heiligen Stephanus und Willehad gestellt habe, jedoch so, dass der Name des Letzteren als des ersten bremischen Bischofs die erste Stelle einnahm, weshalb auch noch mehrere Jahrhunderte die Stiftung seinen Namen führte und erst später durch den Namen Stephanskirche (doch wohl allmählich) verdrängt wurde. Der Bau der Kirche ging aber nur langsam vor sich und wurde wahrscheinlich erst 40 Jahre später, als Papst Alexander III. (1159–1181) einen Schutzbrief für das Capitel und die Kirche ausstellte, wenigstens in der Chorpartie soweit vollendet, dass Gottesdienst darin gehalten werden konnte. Und doch zeigt dieser Chor in seinen oberen Theilen bereits nicht nur die Backsteinarchitektur, sondern auch das Hereinbrechen des Spitzbogens. Wenn er nun, wie der Verfasser annimmt, schon um 1179 vollendet worden wäre, so würde das ein auffallend frühes, wenn

auch in Norddeutschland nicht beispielloses Eintreten des Spitzbogens und zwar nicht nur in dem quadratischen Gewölbejoch des Chors, sondern auch im Fensterschluss sein. Wie dem auch sei, jedenfalls war der Chor ursprünglich dazu bestimmt, der Abschluss nicht etwa einer Hallenkirche, sondern einer Basilika zu werden, die zwei Westthürme haben sollte. Aber der nördliche kam nur in seinem untersten Geschosse zum Vorschein. Da nun dieses, sowie der vollendete südliche Thurm, gleich dem Chor und einem Theil des südlichen Kreuzarmes, in Haustein ausgeführt sind und noch den Rundbogen zeigen, so schliesst der Verfasser daraus sehr richtig, dass der Plan der Kirche in den Dimensionen gleich von vornherein festgestellt wurde, und dass sich nur der Bau des Langhauses und des Querschiffs verzögert habe. Dass jetzige Langhaus ist zwar eine Hallenkirche, jedes Schiff bestehend aus 4 spitzbogig gewölbten Jochen, also 2 mal 3 Arkadenpfeiler. Aber die in jedem Joch des Mittelschiffs an beiden Seiten vorhandenen Spuren eines Bogenansatzes, die ganze rohe Art von Verstärkung der Arkadenpfeiler und andere Umstände zeigen deutlich, dass ursprünglich jedesmal noch eine Gewölbestütze dazwischen gestanden hat, die der Verfasser unbedingt für eine Säule (nicht für einen Pfeiler) hätte erklären sollen, da er ganz richtig sagt, dass die „jetzigen Arkadenpfeiler von vorn herein zu Hauptträgern des Gewölbes bestimmt waren, während die weggebrochenen Pfeiler oder Säulen nur einen geringen Theil des Gewölbedruckes aufnahmen", oder vielmehr, dass die Stützkraft für die Gewölbe in den Pfeilern concentrirt war und die Säulen nur als Arkadenträger dienten. Auch ein Vergleich mit anderen bekannten niedersächsischen, sowie einigen rheinischen Kirchen, die eine solche Anordnung von Gewölbestützen (den sogen. Stützenwechsel) haben, beweist, dass nicht Pfeiler, sondern Säulen beseitigt worden sind. Und dieselbe Beseitigung von Säulen hat auch in beiden Kreuzarmen stattgefunden. Ebenso weist der Verfasser aus anderen Umständen, z. B. aus der (projectirten) Stellung der beiden Thürme nach, dass die ehemaligen Seitenschiffe nur die halbe Breite der gegenwärtigen hatten,

mithin eine Bestätigung des Basilikenschemas. Diese etwa um 1190 vollendete, allen Anzeichen nach wohl disponirte und stilvoll durchgeführte Basilika wurde, um Raum zu gewinnen, in gothischer Zeit und zwar, wie der Verfasser annimmt, gegen das Ende des 14. Jahrhunderts, in leider sehr unverständiger, plumper Weise in eine Hallenkirche umgebaut, wobei auch, gegen die hier in Bremen sonst übliche Sitte, aus ganz begreiflichen Gründen den Seitenschiffen ein in der Längenrichtung der Kirche laufendes Dach gegeben wurde.

Das sind, abgesehen von dem Thurmbau aus dem Jahre 1856, in Kurzem die Hauptsachen aus der Baugeschichte der St. Stephanikirche. Wie fast alle unsere Gotteshäuser, ist sie im Innern jetzt sehr arm an plastischem und malerischem Schmuck, während sie einst mehr als 20 Altäre und einen an edlen Metallen reichen Kirchenschmuck besass, der im Jahre 1546 auf Befehl des Rathes eingeschmolzen wurde, was sich freilich aus der damaligen bedrängten Lage des Protestantismus wohl erklären und entschuldigen lässt. Ausserdem hat aber auch der Puritanismus späterer Epochen arg gehaust. Erst in neuerer Zeit hat man einen dankenswerthen Anfang gemacht, das Untergegangene und Geraubte allmählich zu ersetzen, soweit es dem protestantischen Gottesdienst angemessen ist, und in dankbarer Erinnerung an jenen früheren Namen der vor Kurzem von der Stephanigemeinde erbauten Filialkirche den Namen des h. Willehadus beigelegt.

In Bezug auf die Hauptsachen der bereits bekannten Bauzeit der St. Anschariikirche stimmt der Verfasser im Wesentlichen mit mir überein. Sie entstand im 3. und 4. Dezennium des 13. Jahrhunderts. Worin er aber von Loschen (Brem. Jahrb. II. S. 487) und mir abweicht, das ist die Frage, ob sie ursprünglich eine Basilika gewesen sei. Dr. v. Bippen bejaht diese Frage. Ich muss gestehen, je mehr ich die sowohl von ihm als von Loschen und mir aufgestellten Gründe prüfe, desto schwankender werde ich in meiner Meinung, zumal da auch das Vorhandensein von Zwischenpfeilern keineswegs sicher erwiesen ist und hierüber nur Nachgrabungen an den betreffenden Stellen

zur Gewissheit führen könnten. In der That halten die Gründe, welche gegen die ehemalige Basilika sprechen, denen, welche dafür sprechen, beinahe die Wage. Was mir aber, abgesehen von den baulichen Details, auch jetzt noch im Allgemeinen gegen die Basilika spricht, ist sowohl der völlig quadratische Grundriss der Kirche, oder vielmehr die Kürze des Langhauses, als die unverhältnissmässige Länge des Chors und die doch gewiss schon ursprünglich bezweckte Anlage nur Eines der Mitte der Westseite vorgelegten Westthurmes, endlich noch die völlige Gleichzeitigkeit der Martinikirche, von der ja auch der Verfasser in Uebereinstimmung mit mir annimmt, sie sei gleich von vornherein als Hallenkirche angelegt. Nach allem diesen sind wir also wohl genöthigt, die Akten über diese Frage offen zu halten und der endgültigen Entscheidung noch entgegenzusehen. So viel ist gewiss, dass die Kirche in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts einen grossen Umbau erfuhr, der sie in den Zustand versetzte, in welchem sie im Wesentlichen noch erscheint, und ihr gleichzeitig und bald nachher Wandgemälde verlieh, von denen wenigstens ein Theil wieder aufgedeckt ist. Ihren geringen künstlerischen Werth würdigt der Verfasser sehr richtig, lässt sich aber auf eine auch mir nicht überall gelungene Deutung der einzelnen Bilder leider nicht ein. — Auch die Anschariikirche, die einst einen noch reicheren Kirchenschatz an kostbaren Geräthen gehabt haben muss als die St. Stephanikirche, hat, wenn auch mit ziemlich geringem Glück, vor einigen Dezennien den Anfang mit Einfügung neuer Glasmalereien gemacht, sich aber leider noch nicht entschliessen können, die Anbauten wegzuräumen, welche sie mehr als irgend eine andere Kirche der Stadt, besonders an der Südseite, stören.

Ich übergehe die darauf folgende Besprechung der Martinikirche, weil sie architektonisch die unbedeutendste, fast kann man sagen ärmlichste unter den Pfarrkirchen unserer Stadt ist, und weil sowohl in ihrer Erbauungszeit als in der Annahme, sie sei gleich von vorn herein eine Hallenkirche gewesen, der Verfasser mit mir übereinstimmt; und hebe aus der Behandlung der Kloster-

kirchen nur die der ehemaligen Minoriten oder Barfüsser, also die jetzige St. Johanniskirche heraus, weil sie, unter den Kirchen der geistlichen Orden als einzige noch vollständig erhaltene, hier zum ersten Mal einer historischen und architektonischen Besprechung unterworfen ist und sich architektonisch von allen übrigen Kirchen der Stadt wesentlich unterscheidet. Dieser Unterschied besteht vor Allem darin, dass sie aus einem Gusse ist, keine verschiedenen Bauzeiten verräth und keinen Umbau erlitten hat, also einen durchaus einheitlichen Eindruck macht. Es ist eine rein gothische Hallenkirche aus Backstein, mit einschiffigem aus 7 Seiten des Zwölfecks geschlossenem Chor und mit zwei übereck stehenden viereckigen Treppenthürmen mit achteckigem Obergeschoss an den Westecken. Das Langhaus, dessen Seitenschiffe etwas weniger als die halbe Breite des Mittelschiffes haben, enthält dreimal 5 Joche, dazu noch 2 fast quadratische Joche des Chors. Die Arkadenpfeiler haben kreuzförmigen Schaft mit 8 Diensten, von denen die in den 4 Winkeln des Kreuzes befindlichen nicht etwa die Diagonalrippen aufnehmen, sondern sich mit den 4 andern Diensten in den Scheidbogen fortsetzen. Die Basis der Pfeiler ist nicht mehr vorhanden, da wegen der Wassersgefahr der Fussboden erhöht und die Kirche zum Schutze gegen die Feuchtigkeit unterkellert werden musste. Zwar sagt auch nicht eine einzige Nachricht Etwas über die Bauzeit der Kirche, aber die architektonischen Formen und die Aehnlichkeit mit dem dem Chor der Johanniskirche offenbar nachgebildeten Chor der Martinikirche lassen mit ziemlicher Sicherheit auf die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts schliessen. Das ganze einheitliche und wirklich schöne Innere der Kirche, dem in jüngster Zeit durch Bemalung und Vergoldung der Details sowie durch plastischen Schmuck eine würdevolle, stilgemässe Ausstattung gegeben ist, welche die übrigen mittelalterlichen, jetzt protestantischen Kirchen unserer Stadt zur Nacheiferung anspornen sollte, hätte, däucht mir, den Verfasser und Verleger wohl bewegen sollen, dieses Innere in chromolithographischer Abbildung zu geben, selbst wenn auch einer der

vier anderen Farbendrucke dafür hätte wegfallen müssen. Diese letzteren, sowie die Photolithographien, gereichen dem ebenso gründlichen, als anziehend und fesselnd geschriebenen Texte der vorliegenden Schlusslieferung zu einem würdigen Schmucke.

Nach der Johanniskirche folgen dann noch sehr dankenswerthe Aufschlüsse über verschiedene Kapellen und kleinere Kirchen, unter denen nur die bereits früher anderwärts besprochene Deutschordens-Kapelle und die kleine Jakobikirche in wenigen Ueberresten vorhanden sind; die übrigen sieben, zum Theil nur dem Namen nach bekannt, sind völlig verschwunden.

H. A. Müller.

2.

Die Recesse und andere Acten der Hansetage, von 1256—1430.

Band IV, Leipzig 1877.

In seiner vortrefflichen Einleitung zu dem Bande, welche die Geschichte der Vitalienbrüder und ihrer Vorgänger (in den Jahren 1375—86) behandelt, giebt Koppmann als einen seiner Gründe, wesshalb er grade diesen Gegenstand für die einleitende Uebersicht gewählt, an, dass derselbe Gelegenheit gebe, die bedeutendsten Momente aus der hansischen Geschichte während dieses Jahrzehnts (1391—1400) in der Kürze zu berühren. Auch die unsere bremische Geschichte näher angehenden Momente, welche wir aus dem reichen Inhalte des Bandes an dieser Stelle hervorzuheben beabsichtigen, reflectiren fast ohne Ausnahme in der Geschichte jener Piraten, die ein halbes Jahrhundert lang die Nordsee wie die Ostsee heimgesucht haben.

Von den gewöhnlichen Seeräubern unterscheiden sich die Vitalienbrüder nach Koppmanns Ansicht vor Allem insofern, als sie politische Tendenzen verfolgen und nicht aus einzelnen ver-

zweifelten Menschen bestehen, denen der Seeraub allein die Mittel zu ihrer Existenz gewährt, sondern in geordneter Weise, in wohl gegliederten und gerüsteten Schaaren auftreten, an deren Spitze Edelleute als Befehlshaber erscheinen.

Detmar von Lübeck erwähnt der Vitalienbrüder zuerst zum Jahre 1392, und auch urkundlich lassen sie sich früher nicht nachweisen. König Albrecht von Schweden, aus dem mecklenburgischen Herzogshaus, war, verlassen von den Grossen seines Reiches, im Februar des Jahres 1389 im Kampfe mit der bekannten Margaretha von Dänemark, der späteren Begründerin der Calmarischen Union, unterlegen und nebst seinem Sohne Erich in die Gefangenschaft gerathen. Nach und nach erklärte sich der grösste Theil des schwedischen Volkes, namentlich auch die Geistlichkeit, für Margaretha, und binnen weniger Jahre sah sich die Siegerin im Besitze ganz Schwedens, mit Ausnahme der Hauptstadt selbst, die unter dem Einfluss einer grossen Anzahl dort ansässiger deutscher Kaufleute hartnäckigen Widerstand leistete. Die Fürsten von Mecklenburg setzten nun Alles daran, um nicht auch Stockholm noch in die Hand der Margaretha fallen zu lassen. Bereits im Jahre 1391 hatten sie ihre Häfen geöffnet, wie es in der Correspondenz der Versammlung zu Marienburg vom 30. Juni 1391 heisst (Nr. 15) alle den genen, dy uff ir eygen ebynture wellen keren und varen, das riche czu Denemarken czu beschedigen. Auf Veranlassung und unter Protection der mecklenburgischen Herzoge rüsten nun auch die Vitalienbrüder in den mecklenburgischen Häfen ihre Piratenfahrzeuge aus, wenn auch Koppmann es zweifelhaft lässt, ob das erste Erscheinen der Vitalienbrüder direct auf die eben erwähnte Aufforderung zurückzuführen ist. Auf zweierlei vorzüglich ist das Augenmerk der Piraten gerichtet; auf die Schädigung der Dänen und die Versorgung des zu Lande rings eingeschlossenen Stockholm mit Lebensmitteln.

Eifrig bewarben sich die Mecklenburger sowohl wie Margaretha um die Hülfe der Hansestädte, aber wir sehen die letzteren sich zunächst weder der einen noch der andern Seite

zuneigen. Doch verhehlten sich die Städter nicht die Gefahren, welche selbst die Einhaltung stricter Neutralität in dem Kampfe zwischen beiden Parteien dem Handel, dem Leben und Gut ihrer Angehörigen erstehen mussten. In der That liefen denn auch bald mannigfache Klagen über Schädigungen ein, welche hansische Kaufleute von dänischer wie von mecklenburgischer Seite erfahren hatten. Die Politik der Städte geht nun eine Zeit lang darauf aus, eine Vermittelung zwischen den Krieg führenden Parteien zu Stande zu bringen. In diesem Sinne finden im September 1393 vorberathende Verhandlungen zu Falsterbo statt, auf Grund deren auf einem noch näher zu bestimmenden Tage zu Lübeck weitere Beschlüsse gefasst werden sollten. Am 3. März 1394 kam dieser Tag endlich zu Stande; Herzog Johann von Mecklenburg, sein Rath sowie Rathsendeboten von Wismar und Rostock waren anwesend, dagegen war die Königin Margaretha unter einem nichtigen Vorwande nicht erschienen. Unter den hansischen Gesandten vermissen wir die Bremer, doch wird uns sowohl im Recess zu Lübeck (192. 8.) wie im Zusatz der preussischen Rathsendeboten zum Recess (193. 4) ausdrücklich mitgetheilt, das der Rath zu Bremen von den Beschlüssen der Versammlung benachrichtigt werden sollte. Wie zu erwarten, wurde bei Abwesenheit der Königin auf dem Lübecker Tage der Hauptzweck, eine Versöhnung zwischen Margaretha und den Mecklenburgern herbeizuführen, so gut wie gar nicht gefördert, dagegen einigten sich die Städte wenigstens dahin, eine Flotte auszurüsten zur Befreiung der See, dat se de zee willen bevreden vor den seeroveren, wie es im Recess heisst (192. 6.), zu gleicher Zeit aber den Hauptleuten die Vollmacht zu ertheilen, auch gegen die kriegführenden Parteien selber, falls es ihnen nothwendig erscheine, offensiv vorzugehen (Correspondenz der Vers. Nr. 205). Einen bedeutenden Antheil an der Rüstung hatte man denen van Prutzen auferlegt: 10 Coggen mit 1000 Gewappneten, aber gerade in Folge der Weigerung der preussischen Städte, den zu Lübeck gefassten Beschlüssen Folge zu leisten, kommt die Rüstung nicht zu Stande. Und wenn auch Lübeck, wie Koppmann

es wahrscheinlich macht, trotz des Abfalls der Preussen die Ausrüstung einer Flotte durchgesetzt hat, so war diese doch nicht ausreichend, den gemeinen Kaufmann vor wiederholten empfindlichen Schädigungen zu schützen. Unter dem Eindruck der mannigfachen Verluste verstärkten die Städter ihre Bemühungen zur Herbeiführung eines vorläufigen Friedens, der endlich im September 1395 ratificirt wurde.

Mit dem Vertrage von Helsingborg, welcher den Feindseligkeiten zwischen Margaretha und den Mecklenburgern ein Ende machte, war auch den Vitalienbrüdern als solchen der rechtliche Boden unter den Füssen entzogen, trotzdem lassen die Piraten nicht von dem Unwesen ab. Aber während bisher hauptsächlich die Ostsee der Schauplatz ihrer Thätigkeit gewesen ist, so mehren sich nun auch schnell die Klagen der Kaufleute über Räubereien in der Westsee. Dass die Vitalienbrüder vor dem Jahre 1395 auch schon die Nordsee heimgesucht haben, weist Koppmann aus dem Recess der obenerwähnten Lübecker Versammlung vom 3. März 1394 (192. 9) nach, wo es in Bezug auf das von den Städten zu erhebende Pfundgeld heisst: De stede willen den borgheren van Hamborch des puntgheldes up desse tiid vordreghen umbe der groten koste willen, de de van Hamborch hebben ghehat unde noch hebben, umbe de Elve to bevredende. Auch bei ihrem Auftreten auf der Nordsee, das für unsere Betrachtung hier das grössere Interesse hat, handeln die Vitalianer fast nie auf eigene Faust, vielmehr erscheinen sie in den Kämpfen der Friesen untereinander und der Holländer mit den Friesen als Parteigänger bald auf der friesischen Seite, bald auf der Albrechts von Holland und seines Sohnes Wilh. von Ostervant.

Aus dem Recess des Tages zu Marienburg vom 17. Juli 1396 erfahren wir, dass die Vitalienbrüder bei dem Grafen von Oldenburg Aufnahme gefunden hatten, dorthin gewiesen durch die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die Gegner Lübecks und Hamburgs, wie Koppmann dazu bemerkt. Die Marienburger Versammlung beschliesst, „ok de van Bremen to biddende, dat se den van Aldenborgh underwise, dat he de vitaligenbrudere

nicht en hege". Das darauf hingehende Schreiben der Sendboten an den Bremer Rath ist verloren gegangen, ebenso Bremens Brief an den Grafen von Oldenburg, dagegen wird uns des Letzteren Antwort an die Bremer Rathmannen von Koppmann im Anhang zu der Versammlung mitgetheilt (358). Graf Conrad schickt voraus, dass die Herzöge von Lüneburg bei ihm für die Vitalienbrüder ein gutes Wort eingelegt, doch seien die Piraten überhaupt nicht lange in Oldenburg geblieben. Wäre etwas von ihnen verübt worden, so sei dies nicht aus der Herrschaft Oldenburg geschehen. Und nun berichtet Bremen wieder (359) über den Erfolg seiner Verwendung bei den Oldenburgern an die preussischen Städte und fügt hinzu, dass der Bremer Rath sich gleichermassen an den Friesenhäuptling Witzold to dem Broke gewandt und auch diesen ersucht habe, er solle die Vitalienbrüder nicht hegen. Witzold habe dies auch verheissen, aber sein Versprechen nicht gehalten. Der Schaden, welchen die Piraten verübt, sei deshalb auch von der Ems her, nicht von Oldenburg gekommen.

Da der Friesenhäuptling den Vitalianern aber fortdauernd Vorschub leistete, so erschienen sie bald auch an der flanderschen Küste vor dem Swin, und der gemeine Kaufmann zu Brügge beklagte sich bei den in Lübeck 1398 am 12. April versammelten Rathsendeboten schwer über die Seeräuber, aber auch über die Hamburger und die Bremer. Die Vitalienbrüder hätten selbst erklärt, dass sie seien al der werlt vyande sunder der van Hamborch unde der van Bremen. In Hamburg und Bremen könnten die Piraten ab- und einfahren, wann sie wollten. Die Brügger Kaufleute bitten, dass die versammelten Boten namentlich in Bremen den Ankauf des geraubten Gutes verbieten möchten (Anhang 453). Dieselbe Bitte und zugleich das Gesuch, die Verkäufer als Genossen der Seeräuber bestrafen zu lassen, wird in einem Schreiben Gents, Yperns, Brügges und des Franc de Bruges (territorium Franci officii) ausgesprochen, von dem Koppmann nur eine Inhaltsangabe mittheilt, die ihm durch von der Ropp zu Theil geworden ist. Das betreffende Schreiben ist in einer Thorner Handschrift erhalten (457). Auf dieser Lübecker

Versammlung wurde nun eine neue Rüstung beschlossen und besonders Bremen, das in seinem Entschuldigungsschreiben Gründe angegeben, welche die Städte nicht als genügend anerkennen können, nachdrücklichst aufgefordert, dass es seiner Verpflichtung nachkomme und mit seinen Schiffen zum festgesetzten Termin im Sunde erscheine. Die Bremer hätten sich, heisst es, „mer wen andere stede" zu der Theilnahme an der Rüstung verpflichtet; es bezieht sich dieser Passus, wie Koppmann bemerkt, auf die Urkunde von 1358 (H. R. I. N. 216). Auch eine Antwort, resp. Rechtfertigung Bremens auf die vielfachen Anschuldigungen enthält der Anhang. An wen sie gerichtet ist, bleibt unklar. Koppmann schreibt: „Bremen an [Hamburg?]" Die Bremer erwähnen in dem Briefe eines besonders in Flandern verbreiteten Gerüchtes, dass sich in ihrer Stadt ein Mann aufhalte, der den Piraten — likendelers (Gleichtheiler) werden sie hier genannt — Vorschub leisten solle und versprechen, falls sich die Wahrheit des Gerüchtes herausstellen würde, das Geschehene ahnden zu wollen. Ferner berichtet der Bremer Rath, dass er einige seiner Mitglieder ins Friesische hinausgeschickt habe um den Aufenthalt der likendelers daselbst ausfindig zu machen. Die Rathmannen hätten auch in Butjadingen die Seeräuber aufgefunden, namentlich von den Häuptlingen Nanken und Lubben Sibetes gehegt, und diese ihnen gegenüber ausgesagt, dass sie nur die Feinde der Holländer, der Fläminger, der Engländer und der Schotten wären und dass sie, wenn auch Kaufleute von den Hansestädten durch sie Schaden gelitten hätten, bereit wären, denselben wieder zu ersetzen. — Im Uebrigen giebt der Rath von Bremen zu bedenken, dass er im Kampfe gegen die feindlichen Friesenhäuptlinge und die Vitalienbrüder bereits Unkosten gehabt im Betrage von mehr als 10,000 rheinischen Gulden. Desshalb möge man in Zukunft Verleumdungen, die gegen Bremen ausgestreut würden, keinen Glauben schenken, vielmehr die Stadt in ihren Bemühungen unterstützen und mit ihr im Bunde gegen das Piratenwesen vorgehen.

Für das Jahr 1400 kam auch eine Einigung der Königin Margarethe mit den Hansestädten behufs gemeinsamer Action gegen die Vitalienbrüder zu Stande (550. 4). Am 2. Februar wurde zu Lübeck ein Tag abgehalten, auf dem die Rathsendeboten in die Ostsee wie in die Westsee zur Säuberung der Meeresstrassen von den Vitalianern eine Kriegsflotte auszusenden beschlossen. In den Voracten der Versammlung giebt uns Koppmann ein Entschuldigungsschreiben Kölns, das verhindert war, den Tag zu beschicken, an die in Lübeck Versammelten, aus dem hervorgeht, dass dem Briefe eine Copie der erwähnten Urkunde von 1358 beigegeben war, as dye stat van Bremen vur jaren den gemeynen steden ind coufman van der hansa versegelt gegeven haint, umb dat ir uch da ynne de vurder wist zo riichten. Auch unsere Stadt war diesmal unter den Rathsendeboten vertreten, als Abgesandter Bremens wird Reyner Dene aufgeführt. Aus den Mittheilungen des Recesses selber ist hervorzuheben, dass der Friesenhäuptling Keno to dem Broke als seinen Bevollmächtigten einen Geistlichen zur Versammlung schickte, geheten Her Almer, der in Keno's Namen das feierliche Versprechen geben musste, der Häuptling sei nicht nur entschlossen, jede Gemeinschaft mit den Vitalienbrüdern aufzugeben, sondern verpflichte sich auch, den Beraubten ihre Schiffe und ihr Gut, soweit es in seiner Macht stünde, zurückzustellen. Und dass dies also geschehen solle, das erbietet sich Keno ausdrücklich dem Rathe von Bremen darzuthun (to vorwissende) mit guten Bürgern von Bremen, so dass dem Rathe es selber wohl genügend erscheinen werde. Der Geistliche ist bereit, ein in dem Sinne abgefasstes Schreiben „van Kenen und sinen vrunden besegelt", den Hansestädten zuzustellen. Die Urkunde der Friesenhäuptlinge ist abgedruckt im Anhang (576. 577). Das Original des ausgefertigten Schreibens mit der Unterschrift Keno's und seiner Freunde wird aufbewahrt in unserem Staatsarchiv. Zu der Rüstung für die Westsee, welche bedeutend stärker werden soll als die für die Ostsee, hat Bremen einen Coggen mit fünfzig Gewappneten zu stellen (570. 5).

Eine Zeit lang scheint Keno auch der Verbindung mit den Vitalienbrüdern fast ganz entsagt zu haben; aber da nun andere ihm feindlich gegenüberstehende Häuptlinge die Piraten ihrerseits in Sold nehmen, so wird Keno, weil die Städte ihm nicht schnell genug Hülfe schicken können, gezwungen, gleichfalls wieder mit den Vitalianern in nähere Beziehungen zu treten. In dem Anhange zu der Marienburger Versammlung vom 23. April 1400 (588) theilt Koppmann ein Schreiben des Bremer Rathes an die Lübecker mit, aus dem wir entnehmen, dass Keno zwei Briefe an seinen in Bremen weilenden Kaplan gesandt hatte und diese von den Bremern dem Boten an den Rath von Lübeck mitgegeben waren, damit die Lübecker sofort „nach lude der breve" bemannte Schiffe „in de Ghand" (Koppmann schreibt „Jahde?") senden möchten. Thäten die Lübecker dies nicht, so könne man befürchten, dass Keno wieder andern Sinnes würde und die Vitalienbrüder von Neuem zu sich nähme „unde", fügt der Rath hinzu, „wurde dan dat leste argherer den ersten." In demselben Jahre, vom 6. Mai bis zum 20. Juni, fanden Verhandlungen hansischer Schiffshauptleute zu Emden statt, unter denen als Bremer Hauptmann Lüder Wolders (Wolers) genannt wird. Unter A ist der Bericht der Hauptleute gegeben, nach Koppmanns Bemerkung offenbar von den Lübeckern verfasst. Bei dieser Anwesenheit in Emden wurde unser bremischer Schiffsführer in einen sehr unerquicklichen Streit mit den übrigen Hauptleuten hineingezogen. Ein spitzbübischer Bürger von Bremen nämlich, der auf Verwendung L. Wolders sein ihm von den Vitalienbrüdern geraubtes Schiff in Emden wiedererhalten hatte, nahm bei seinem Abschiede von der Stadt eine ganze Reihe ihm nicht zugehörender Gegenstände nach Bremen mit. Der Mann wurde aber einige Zeit darauf gezwungen, nach Emden zurückzukehren, gestand auch hier vor den Hauptleuten sein Unrecht ein und ward für sein Vergehen mit der milden Busse von sechs Tonnen Butter belegt „umme der van Bremen wyllen" wie es heisst „unde Ludger Wolders". Der Bremer Schiffshauptmann war inzwischen von Emden abwesend gewesen,

hatte aber von der Entscheidung der Hauptleute gehört, kam am 8. Juni zurück und beschuldigte nun die Andern, dass sie seinem Mitbürger mit Unrecht sechs Tonnen Butter abgepresst (afgheschattet) hätten. Auf dem Emdener Kirchhof kommt es darüber zu einer sehr hitzigen Erörterung, in der L. Wolders dem Hamburger Albred Screye die Worte zuruft: „Her Albred, dat leghe gy", und als der Hamburger noch weiter spricht, „Gy synt jo to luchtyk unde to homodich darto, dat gy my aldus antwerden" — „unde fügt der Bericht hinzu, het em ander verve leghen" (591. 25—30). Ueber den Ausgang des Streites verlautet dann nichts weiter.

Aus den Emdener Versammlungen entnehmen wir noch, dass in Folge mehrerer Siege der hansischen Coggen die beiden Häuptlinge Keno to dem Broke und Aynard, Volkmar Allens Brudersohn, genöthigt werden, als Geisseln nach Bremen zu gehen (591. 16. 17). Während der Dauer ihrer Geisselschaft, geboten die Hauptleute, sollen Keno und Aynard sicher sein „lyves unde sund, slote unde landes" (595). Dem Rathe von Bremen war auch das Gerücht zugegangen, dass Enne Edzerdesna (Enno Edzardesna), Häuptling zu Norden, Vitalienbrüder bei sich aufgenommen habe, und der Rath hatte den Häuptling auf dieses Gerücht aufmerksam gemacht; Enno erklärt darauf in seinem Antwortschreiben (mitgetheilt im Anhange zu den Emdener Verhandlungen, 603), dass die Sache, auf die hin jenes Gerücht entstanden sei, sich folgendermassen verhalte: Die Holländer und Seeländer thäten Enno und seinen „onderzaten" fortdauernd grossen Schaden an Leben und Gut; um dem entgegenzutreten, resp. den Schaden zu verhindern, habe er Söldner angeworben, zum Theil eigene onderzaten, die durch die Holländer grosse Verlüste erlitten, und diese Söldner kreuzten mit einem Schiffe auf der See, um den Holländern und Seeländern zu schaden, so viel sie vermöchten, aber nicht den Städten und ihren Kaufleuten. E. bittet, dass die Bremer es zulassen sollten, dass der Häuptling sich an seinen holländischen Feinden räche; geschähe irgend einem der Bremer Bürger durch die Söldner Schädigung, so

erbiete sich Enno „den schaden wille wi em verbeteren unde betalen.“ Zum Schluss ersucht E. die Bremer, dass auch sie ihrerseits den Verkehr mit Holland abbrechen.

Die Partei Kenos und Aynards dachte darauf, die in Bremen als Geisseln festgehaltenen Häuptlinge zu befreien, wovon uns ein Schreiben des Hamburger Raths an den Bremer in Kenntniss setzt (604). Die Hamburger theilen mit, dass ihnen von verschiedenen Seiten Warnungen zugekommen seien, die Anhänger Kenos und Aynards gereue es, dass die Häuptlinge[1]) sich als Geisseln gestellt hätten, und der Rath bittet desshalb myt gantzer andacht, dass Bremen um so sorgfältiger die Geisseln bewachen möge. Doch nicht mehr allzu lange dauerte die unfreiwillige Haft der beiden edlen Friesen. Bereits auf der Städte-Versammlung vom 13. November desselben Jahres fanden Verhandlungen statt, die das Ergebniss der vorläufigen Freilassung Kenos hatten. Die Städte sind laut den „Verträgen“ (633) damit einverstanden, sich dem Schiedsspruche des Herzogs von Geldern zwischen ihnen und den Friesen zu unterwerfen. Falls der Herzog die streitige Sache nicht entscheidet, so sollen Keno und Aynard wiederum als Geisseln nach Bremen zurückgehen. Die Häuptlinge erklären ihre Zustimmung zu diesem Vertrage und geloben den Bevollmächtigten von Lübeck, Hamburg und Bremen „to der stede hand“, dem Vorgeschriebenen nachkommen zu wollen. Ihr Gelöbniss ist niedergelegt in einem feierlichen Schreiben, „bezegelt mit eren ingezegelen“, an den Rath zu Bremen. In diesem Nr. 633 abgedruckten Briefe verpflichten sich die Häuptlinge, am 29. Mai vor dem Herzog von Geldern zu Recht stehen oder eventuell am 12. Juni als Geisseln nach Bremen zurückkehren zu wollen.

Mit der Städte-Versammlung schliesst der reiche Band der Hanserecesse. Aus den Nachträgen Koppmann's seien hier noch von dem Anhang zu der Lübecker Versammlung vom 3. März

[1]) In dem Texte werden genannt „Kene unde Volemers Allen“, zu ergänzen ist zu dem letzteren „brodersone“.

1394 die Nummern 644 und 645 erwähnt: die erstere enthält eine Aufzeichnung des Schadens, den Bremen durch die Dänen erlitten hat, die letztere ein langes Verzeichniss über die Schädigungen, die Bremer Bürgern von den Vitalienbrüdern zugefügt sind.

3.

Der Eintritt der Neustädter in die Bürgerschaft.*)

In meinen Denkwürdigkeiten pag. 171 hatte ich eine kleine Episode aus dem bremischen Verfassungsleben, betreffend den Eintritt der Neustädter in den Bürgerconvent, eingeschaltet, als ein Merkmal wie gemüthlich-patriarchalisch der Senat und die Bürgerschaft, zumal in der Zeit der ersten Freude über die Wiedererlangung der Selbständigkeit verfuhren und sich verständigten.

Mein verehrter Freund E. hat nun in dem bremischen Jahrbuch von 1877 pag. 107 eine Besprechung meiner Denkwürdigkeiten vorgenommen, und dabei des Guten für mich überreichlich gespendet, jedoch pag. 114 eine Note beigefügt, die einige Zweifel an der Richtigkeit jener Erzählung vorbringt, in Wirklichkeit jedoch den Vorgang bestätigt.

So geringfügig der Gegenstand ist, glaube ich doch, dass man dieses Zeichen der Zeit nicht wegzweifeln solle, da dasselbe ein helles Licht auf den gemüthlichen Zustand der kleinen wiedererstandenen Republik wirft.

Schriftliche oder gedruckte Schilderungen des Vorganges sind mir nicht bekannt, wahrscheinlich auch nicht vorhanden, und habe ich daher keine andere Quelle, als dass die Sache bei meinem Eintritt in die Bürgerschaft 1828 von den Zeitgenossen und Mithandelnden häufig erzählt wurde, als Erläuterung des amtlich stets gebrauchten Ausdrucks: St. Martini und die dahin verwiesene Neustadt.

*) Berichtigung einer Note in Bd. IX des Jahrb.

Die mir so vielfach gewordenen Erzählungen des heiteren Vorgangs habe ich in meinen Denkwürdigkeiten kurz wie folgt wiedergegeben.

„Die Bürger der Neustadt, auch wenn sie das altstädtische grosse Bürgerrecht besassen, waren von den Conventen ausgeschlossen. Auf verschiedene Petitionen an den Senat um Zulassung zu den Conventen (im vorigen Jahrhundert) waren sie stets abschläglich beschieden worden. Da begab es sich, dass gleich (das heisst: in nächster Zeit, nicht unmittelbar) nach der französischen Zeit eine Anzahl respectabler Herren aus der Neustadt uneingeladen in dem Versammlungssaal auf der alten Börse erschien mit der Erklärung, dass sie an den Berathungen Theil zu nehmen wünschten, und daselbst bleiben würden. Die Bürgerschaft schickte darauf eine Deputation an den Senat mit der Anfrage, was geschehen solle, da die Neustädter nicht wieder fortzubringen seien. Der Senat erklärte, dass dann die Neustädter bleiben könnten und dem St. Martini-Kirchspiel beizugesellen seien. Seitdem hiess es stets bei Nennung der vier Kirchspiele: St. Martini und die dahin verwiesene Neustadt."

Dazu ist nun die folgende Note gegeben: „Der auf Seite 171 der Denkwürdigkeiten erwähnte tumultuarische Eintritt der Neustädter in die Bürgerconvente, gleich nach der französischen Zeit, findet aus den Acten des Archivs keine Bestätigung. Dieselben ergeben, dass der erste Convent nach Abwerfung der französischen Herrschaft bereits am 6. November 1813, doch, wie es scheint, ohne Theilnahme der Neustädter stattfand; der nächste Convent wurde erst am 25. März 1814 abgehalten, und hier fand sich unter den Propositionen des Senats sogleich der Vorschlag, künftig auch die Neustadtsbewohner an den Bürgerconventen Theil nehmen zu lassen, worauf sich die Bürgerschaft zustimmig erklärte mit dem Bemerken, dass das Martinikirchspiel zur Aufnahme der Neustädter bereit sei. Von einem eigenmächtigen Eindringen der Neustädter ist nichts erwähnt."

Es geht daher aus den Archivacten hervor, dass die Herren aus der Neustadt, die mit zu den geachtetsten der Stadt gehörten, nicht den ersten Convent, der wohl nur die Wiederherstellung des Staats betraf, benutzten, um ihre Wünsche vorzubringen, was auch gegen den Anstand gewesen wäre, sondern dazu den zweiten Convent, der den wirklichen Geschäften gewidmet war, ausersahen, nicht um tumultuarisch in die Versammlung einzudringen, sondern einfach „zu erscheinen", wie es sich für anständige Herren bei dem Eintritt in eine Gesellschaft geziemt. Dabei wurden sie von ihren altstädtischen Freunden, mit welchen sie mehrentheils in geselligem Verkehr standen, und mit welchen wahrscheinlich die Sache vorher verabredet war, freundlichst empfangen, da Jedermann einsah, dass es ein abgeschmackter Zopf des vorigen Jahrhunderts war, angesehene Männer, die ohnehin durch ihre Bürgerbriefe das grosse altstädtische Bürgerrecht mit Handelsfreiheit ebenso wie die altstädtischen Gross-Bürger, und daneben das neustädtische besassen, als Heloten zu behandeln, bloss weil sie bleibend in der Neustadt wohnten, wo die Altstädter, selbst Mitglieder des Senats, ihre Sommerwohnungen hatten. Es hatte daher in der Bürgerschaft Niemand etwas dagegen, die Neustädter aufzunehmen, und muthmasslich im Senat ebenso wenig. Die Sache wurde daher in freundschaftlich-patriarchalischer Weise, und unter Scherzen, abgethan. Auf Empfang der Deputation fasste der Senat seine Proposition an die Bürgerschaft ab, und wenn in den Acten oder Protocollen von dem Eindringen der Neustädter nicht die Rede ist, so ist zu bemerken, dass es sich dabei nur um formelle Erledigung des Vorgangs handelte, und die Motive dazu lieber weggelassen wurden, um die vorgefallenen Unregelmässigkeiten nicht unnöthigerweise breit zu treten.

A. Duckwitz.

4.

Codex II der Bremischen Statuten und das älteste Bremische Münzgesetz.

Von W. von Bippen.

Der als Codex I von Oelrichs in seiner vollständigen Sammlung alter und neuer Gesezbücher der Stadt Bremen 1771 abgedruckte Codex der Bremischen Statuten gilt jetzt allgemein für das im Jahre 1304 ff. niedergeschriebene Original der ältesten uns erhaltenen Codification des Bremischen Rechts. Der von Oelrichs im Vorbericht S. XXI ff. beschriebene II. Codex ist von ihm und nach ihm auch im Vorwort zum zweiten Bande des Bremischen Urkundenbuchs in die Zeit zwischen 1330 und 1349 versetzt worden. Diese Zeitgrenzen wurden angenommen, weil einmal das sogen. Rathswahlgesetz von 1330 (Brem. Ukb. II Nr. 313) sich in unserm Codex p. 39 ff. von erster Hand eingezeichnet findet, weil andererseits der Beschluss über die Verbannung des Otto Lange Mertens und seiner Genossen vom 27. Februar 1349 (Brem. Urkb. II Nr. 592) in dem Codex p. w. von anderer Hand eingetragen ist. Allein man hat bei dieser Bestimmung übersehen, dass das erste Bremische Münzgesetz (gedruckt bei Oelrichs S. 66, Jungk, die Bremischen Münzen S. 5) in unserm Codex von der ersten Hand geschrieben ist; eine Wahrnehmung, welche auf die Bestimmung der Ursprungszeit des Codex von erheblichem Einflusse sein muss.

Es fragt sich nunmehr, wann ist jenes Münzgesetz erlassen? wann also kann frühestens der Codex niedergeschrieben sein?

Grote, Münzstudien III S. 206 f. und nach ihm Jungk, a. a. O. S. 6, vergl. auch S. 61 f., nehmen als Zeitpunkt des Gesetzes das Jahr 1369 an, weil 1) der Bremer Rath, soviel uns bekannt, am 28. Juni 1369 durch die vom Erzbischof Albert geschehene Verpfändung der Bremer Münze zum ersten Male in den Besitz des Münzrechts kam und also auch zum ersten Male rechtlich in der Lage war zu befehlen: we na desser tyt mer penninge sleyt in unser stat, de scal se slan also

lodich unde also wichticht, also hirvore screven steyt, und weil 2) der Münzfuss der ältesten uns erhaltenen Bremer Pfennige fast genau dem der Lübecker Pfennige vom Jahre 1364 entspricht.

Jungk macht dabei allerdings darauf aufmerksam, dass der Rath möglicherweise schon vor 1369 einmal durch Erzbischof Albert in den Pfandbesitz der Münze gelangt sein könne, weil der Rath in einer Urkunde vom 6. Januar 1374 bezeugt, dass er schon lange (dudum), ehe er das Münzmeisteramt dem Gerhard Cornegel — welcher am 11. Januar 1374 jenes Amt schon nicht mehr inne hatte — übertragen habe, ex libera commissione et libera auctoritate des Erzbischofs Albert graves denarios sub competentibus et certis monetis et figuris habe schlagen lassen. Sollte hieraus gefolgert werden können, dass der Rath das Münzrecht schon vor 1369 besass, also auch jenes Münzgesetz schon früher zu erlassen in der Lage war, so könnte doch der ganze Zeitunterschied nur sieben Jahre betragen, da Erzbischof Albert erst im April 1362 in den Besitz der Herrschaft kam.

In Bezug auf die Folgerung aus der Gleichheit des Lübecker und Bremer Münzfusses ist zu bemerken, dass nach Jungk (S. 62) schon 1387 die Bremer Pfennige um so viel geringer als die Lübischen waren, dass $1^1/_2$ der ersteren einem der letzteren gleichkamen. Da nun in den in Betracht kommenden circa zwanzig Jahren auch die Lübischen Münzen sich bedeutend verschlechterten, die Bremischen also noch erheblich mehr, so könnte man geneigt sein anzunehmen, dass die letzteren auch schon 1369 den Lübischen nachstanden, also der uns bekannte Bremische Münzfuss älter sei als 1369.

Indess diese Vermuthung kann doch die Erwägung nicht entkräften, welche aus dem Umstande, dass wir keine Kenntniss von einem früheren Münzrechte des Raths, auch keine stadtbremischen Münzen besitzen, welche älter sind als die Zeit Erzbischof Alberts, den Schluss zieht, dass auch wirklich der Rath früher nicht habe münzen lassen.

Es ergiebt sich also, dass das besprochene Münzgesetz wahrscheinlich 1369, frühestens 1362 erlassen ist, und die Hand,

welche dasselbe in den Codex I der Statuten p. 41 eingetragen hat, kann sehr wohl dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts angehören. Es ergiebt sich folgeweise aber auch, dass unser Codex II der Statuten nicht früher als in den sechsziger, vielleicht erst in den siebenziger Jahren kann geschrieben sein. Dem widerspricht auch keineswegs die Eintragung des Verbannungsbeschlusses von 1349 durch eine andere Hand, als die welche den Hauptbestandtheil des Codex geschrieben hat. Denn dieser Beschluss, welcher nur der Ausdruck einer politischen Massregel ist, gehört ja garnicht zu den Statuten und Ordelen; seine Aufzeichnung in der gleichen feierlichen Schrift, welche für das Gesetzbuch verwandt wurde, wäre durchaus unpassend gewesen. Auch ist die Eintragung als historische Reminiscenz auf einer leergelassenen Seite zwischen dem Register und der Vorrede erfolgt und unmittelbar ihr vorher auf einer gleichfalls leer gebliebenen Seite finden sich Aufzeichnungen über die nach Wiedereroberung der Stadt im Jahre 1366 eingeführten Armenspenden (Brem. Ub. III Nr. 266) und die in Folge päpstlichen Dispenses im Jahre 1369 erfolgte Errichtung des Lehns St. Jaboci in der Liebfrauenkirche (vgl. hierzu Brem. Ukb. III Nr. 350 u. 376).

Eben dieser Umstand bekräftigt vielleicht die ohnedies schon gehegte Vermuthung, dass die Anfertigung unseres Codex II der Statuten erst eine Folge der bedrohlichen Unordnungen gewesen sei, welche die Revolution von 1366 mit sich geführt hatte. Wenn damals, wie uns bezeugt ist, das Stadtarchiv (die Trese) in grosse Verwirrung gerieth und manche Urkunden verloren gingen, so musste die Besorgniss nahetreten, dass auch das einzige vorhandene Exemplar des Stadtrechts einmal verloren gehen könne; und um einen solchen Verlust weniger empfindlich zu machen, entschloss man sich vielleicht erst zu der immerhin kostspieligen Herstellung eines zweiten amtlichen Exemplars des Statutenbuches, dessen Abfassungszeit wir demnach um 1370 anzusetzen haben.

5.

Das älteste Secretsiegel der Stadt Bremen.

Von **W. von Bippen.**

Aus welcher Zeit stammt das älteste Secretsiegel der Stadt Bremen? Die Beantwortung der Frage ist nicht ohne Interesse für die Geschichte unserer Stadt.

In den Denkmalen der Geschichte und Kunst, in welchen Bd. I Taf. IX Fig. 2 das Secretsiegel abgebildet ist, wurde I Abth. 2 S. 38 constatirt, dass sich dieses Siegel nur an Urkunden von 1374—1446 finde. Das älteste uns bekannte Exemplar des Secrets hängt an einem Attest, welches der Bremer Rath am 6. Januar 1374 dem Münzmeister Gerd Kornegel ausstellte (Orig. im Archiv der Stadt Osnabrück); doch war das Secret jedenfalls schon einige Jahre früher im Gebrauch, wie daraus erhellt, dass der Rath am 23. August 1369 eine Urkunde cum majori sigillo civitatis nostre besiegeln liess. So findet sich denn auch in einer undatirten — nur in einer Copie uns erhaltenen — Urkunde, die mit Sicherheit zu 1367—70 zu setzen ist, unse stad luttike inghezeghel genannt. (Br. Ub. III Nr. 401.) Nur zweimal kommt das Secret in angeblich älteren Urkunden vor: erstens in einem Schreiben Bremens an Lübeck, welches Wehrmann, Urkdb. der Stadt Lübeck IV Nr. 53, vgl. aber das. S. 927 zu 1284—85 und Koppmann, Hanserecesse III Nr. 1 zu 1283, setzt und zweitens in einem Schreiben Bremens an Braunschweig, welches das Urkdb. der Stadt Hannover S. 531 an den Schluss des 13., Wehrmann dagegen im Ub. der Stadt Lübeck III S. 109 in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts verlegt. Letzterer macht bei der Zeitbestimmung ausdrücklich auf den Umstand aufmerksam, dass die Besiegelung des Schreibens mit dem Secret für die Zeit um 1350 spreche. Bei beiden Urkunden findet sich am Schlusse die Notiz: Datum sub nostro (nostro sub) secreto.

Die erstgenannte Urkunde ist im Lübecker Archive im Originale erhalten und hat auf ihrer Rückseite die deutlichen Spuren des Secretsiegels, mit welchem sie verschlossen war,

die zweite ist dagegen nur aus einem Copialbuche bekannt und kommt daher für die folgende Untersuchung wenig in Betracht.

Von dem ältesten uns erhaltenen Secretsiegel aus dem Jahre 1374 kann mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass es erst kurz vor jener Zeit angefertigt worden ist: die Buchstabenform der Umschrift stimmt völlig überein mit der des neuen grossen Stadtsiegels, von dem wir wissen, dass es unmittelbar nach Bewältigung der Revolution von 1366 geschnitten wurde, sie stimmt auch überein mit der der Legende auf einem Denar des Erzbischofs Albert II. und auf dem diesem nachgebildeten ältesten Denar stadtbremischer Prägung von ca. 1370 (s. die Abbildung beider Denare bei Jungk, Bremische Münzen Nr. 37 und Nr. 378 auf Taf. 2 u. 14 der Abbildungen); auch findet sich auf dem Secret zum ersten Male der Schlüssel des heiligen Petrus als Stadtwappen, wie er gleicherweise auf dem Avers des Denars abgebildet ist. Es liegt aus diesen Gründen die Vermuthung nahe, dass unser Secret gleichzeitig mit dem neuen grossen Siegel der Stadt in der zweiten Hälfte des Jahres 1366 angefertigt worden sei.

Wenn sich nun zeigt, dass die Spuren des Secretsiegels auf der oben genannten Lübecker Urkunde genau den Umfang haben wie das Secret von muthmasslich 1366, so wird man zunächst glauben dürfen, es mit Abdrücken ein und desselben Stempels zu thun zu haben, man müsste denn annehmen, dass ein älteres Secretsiegel von ganz gleicher Grösse existirt habe, eine Annahme, die an sich um so weniger zu verwerfen ist, als auch das alte und das neue grosse Stadtsiegel von demselben Umfange sind. Allein, angenommen es hätte ein älteres Secret existirt, dessen man sich im Jahre 1283 zur Versiegelung des Schreibens an Lübeck bediente, so würde man doch ohne Zweifel dasselbe auch für die sonstige auswärtige Correspondenz jener Zeit verwandt haben. Davon aber sind, abgesehen von dem weiter unten noch zu besprechenden Schreiben an Braunschweig keine Spuren vorhanden.

Die Summe der uns erhaltenen auswärtigen Correspondenz Bremens aus jener frühen Zeit ist ausserordentlich gering. Von diesen Schreiben nun tragen, soviel mir bekannt geworden, nur zwei die Spuren eines briefförmigen Verschlusses durch ein rückseitig aufgedrücktes Siegel: ein undatirtes Schreiben an Osnabrück von circa 1306 (Br. Ub. II Nr. 71) und ein gleichfalls undatirtes an Lübeck von circa 1320 (Br. Ub. II Nr. 207). Beide aber sind, wie die mir vorliegenden Originale evident beweisen, mit dem grossen Siegel der Stadt, nicht mit einem Secret, verschlossen gewesen. Zwei andere uns im Original erhaltene Schreiben Bremens an Osnabrück aus dem Jahre 1293 (Br. Ub. I Nr. 494 und 496) zeigen, dass sie nicht briefförmig verschlossen, sondern durch angehängtes Siegel beglaubigt waren, und die in dem einen derselben gebrauchte Formel sigilli nostri impressione signatam beweist, dass man das grosse Stadtsiegel, wie ich annehme das einzige damals vorhandene, anhängte.

Wenn nun trotz dieser Beweise gegen das Vorkommen des Secrets in so alter Zeit zwingende Gründe vorhanden wären, das zuerst erwähnte Schreiben Bremens an Lübeck in die Jahre 1283 oder 1284 zu setzen, so müsste man die seltsame Anomalie in dem Verfahren der Besiegelung anerkennen.

Was zunächst die Handschrift des Schreibens anlangt, so weicht sie allerdings von der im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts hier gewöhnlichen, erheblich ab; ihr Charakter stimmt am besten überein mit der in den zwanziger und dreissiger Jahren des 14. Jahrhunderts hier gebräuchlichen Schreibweise. Andrerseits lehrt eine Vergleichung der Schrift mit den zu Ende des 13. und im ersten Decennium des 14. Jahrhunderts hier vorkommenden Handschriften, dass sie in diese Zeit schlechterdings nicht gehören kann. Eine solche Anticipirung der künftigen Entwicklung der Handschrift, wie sie hier vorläge, ist offenbar nicht möglich, während der Rückfall in eine schon überwundene Schriftform durch einen älteren Schreiber sehr wohl gedacht werden kann.

Da nun nach dem materiellen Inhalt, auch nach Koppmann's Meinung, keine Wahl ist, als die Urkunde entweder zu 1283/84 oder zu Ende des Jahres 1366 zu setzen, so scheint mir, muss man sich aus formalen Gründen nothwendig für das letztere Jahr entscheiden.

Das oben genannte sub secreto gegebene Schreiben Bremens an Braunschweig, welches die Herausgeber in das Ende des 13. oder die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts gesetzt haben, kann unserer Annahme nicht entgegenstehen, da es materiell ebenso gut, wenn nicht besser, in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts passt und formelle Bedenken dieser Datirung nicht widersprechen. Auffallend bleibt es nun freilich immer, dass Bremen so spät dazu gelangte, für seine Correspondenz die bequemere Form der Versiegelung mit einem Secrete in Anwendung zu bringen, worin ihm andere Städte längst vorangegangen waren. Vielleicht aber erklärt es sich aus der isolirten Lage, in welcher sich die Stadt durch ihren lange dauernden Ausschluss aus der Hansa befand. Bei dem seltenen brieflichen Verkehr mit den Nachbarstädten fehlte es an genügendem Anlass, die neue Beglaubigungsform auch hier einzuführen, und erst als nach Niederwerfung der Revolution von 1366 die Umstände die Herstellung eines neuen grossen Stadtsiegels erheischten, liess man gleichzeitig ein kleines anfertigen, dessen erste nachweisbare Anwendung wir in dem oben besprochenen Schreiben an Lübeck zu erkennen haben.

Anhang.

Uebersicht über die im Jahre 1877/78 erschienenen Werke zur Geschichte der Stadt Bremen.

1. Denkmale der Geschichte und Kunst der freien Hansestadt Bremen; III. Abth.: Die Bremischen Kirchen; 2. Lieferung, Die Pfarr- und Ordenskirchen, von W. von Bippen. Bremen, C. Ed. Müller.
2. L. Halenbeck, Blumenthal und Schönebeck, ein Beitrag zur Bremischen Geschichte. Bremen, J. Kühtmann.
3. Zwei Bremische Naturforscher. 1. Wilhelm Olbers, von Professor Scherk; 2. G. R. Treviranus, von W. O. Focke. Separatabdruck aus den Abhandlungen des naturwissenschaftl. Vereins zu Bremen, Bd. VI.

Bremen. A. Guthe, Buchdruckerei.

BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

ELFTER BAND.

BREMEN.
VERLAG von C. ED. MÜLLER.
1880.

12856

Inhalts-Verzeichniss.

Fünfzehnter Bericht des Vorstandes 1877/1878 . . . . . S. V

Sechszehnter Bericht des Vorstandes 1878/1879 . . . . . S. IX

Verzeichniss der Vereine und Institute, mit denen die hist. Gesellschaft in Schriftenaustausch steht. . . . . S. XII

I. Die adelichen Höfe zu Walle und zu Clüversborstel, von Senator Heinrich Smidt . . . . . S. 1

II. Der Nicolaische Kirchenstreit, die Rechte der Domgemeinde betreffend, zwischen dem Bremischen Rathe und den Diakonen des Doms, von Rechtsanwalt Dr. Alfred Kühtmann . . . . . S. 58

III. Wilhelm Hertzberg, von Professor Dr. Constantin Bulle S. 96

IV. Die Ausbildung der bürgerlichen Armenpflege in Bremen, von Archivar Dr. Wilhelm von Bippen . . . . . S. 143

V. Gerechtigkeiten der Kirche zu Bederkesa, von demselben . S. 162

Fünfzehnter Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1877 bis October 1878.

Bei ihrer Jahresrundschau hat unsere Gesellschaft abermals einen schmerzlichen Verlust zu beklagen. In Herrn Senator Smidt hat der Tod ihr eins ihrer verdientesten Mitglieder entrissen, einen der besten Kenner der Bremischen Geschichte, einen Mann, von dem man in mehr als gewöhnlichem Sinne sagen kann, dass er mit ganzem Herzen an den Bestrebungen unseres Vereins theilnahm: für ihn, dem jedes Stück Bremischer Vergangenheit wie ein Stück seines eigenen Lebens war, war die Existenz dieses Vereins ein Gemüthsbedürfniss, und jeder, der ihn in der Nähe zu beobachten Gelegenheit hatte, konnte gewahren wie der mehr oder minder lebhafte Pulsschlag unseres Vereinslebens auf seine Stimmung einwirkte. Aus dem reichen Born seiner historischen Kenntniss hat unsere Gesellschaft manche Erquickung geschöpft, die in dankbarer Erinnerung unter uns bleiben wird; noch seine letzte Arbeit galt unserm Verein: die schon im letzten Winter von ihm angekündigte Darstellung über den adlichen Hof zu Klüversborstel. Dass der Vorstand auf den Sarg des Herrn Senator Smidt im Namen unserer Gesellschaft einen Lorbeerkranz niedergelegt hat, wird gewiss Ihre einstimmige Billigung finden.

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahre hat sich die Zahl der Mitglieder unserer Gesellschaft leider wieder vermindert. Sie

betrug 224 gegen 250 im Vorjahre: durch den Tod sind uns entrissen 9 Mitglieder, sonst ausgeschieden 27, dagegen neu eingetreten nur 10. Der Besuch unserer Versammlungen aber ist auch im letzten Jahre ein befriedigender gewesen, er schwankte zwischen 12 und 25 Personen und betrug durchschnittlich 18—19. Es fanden in der Zeit vom 20. October bis zum 5. Juni zehn Versammlungen statt, in welchen folgende Vorträge gehalten wurden:

Die Kämpfe des Anschariicapitels um seine Existenz,[1]) Herr Dr. von Bippen,

Der adeliche Hof zu Walle,[2]) Herr Senator Smidt,

Bremens Verhältniss zur Dordrechter Synode,[3]) Herr Pastor Iken,

Die Privatsammler von Bremensien, Herr Senator Smidt,

Harttung, Norwegen und die deutschen Seestädte bis zum Schluss des 13. Jahrhunderts, Hr. Dr. Hertzberg,

Zur Geschichte des Bremischen Raths, Herr Dr. v. Bippen,

Die Folgen der Dordrechter Synode[3]) für Bremen, Herr Pastor Iken,

Jacob Grimm's Briefe an Bürgermeister Smidt, Herr Professor Meyer,

Die Familie Nonnen, Herr Dr. Post,

Erzbischof Johann Friedrich's Correspondenz mit der gräflich oldenburgischen Familie, Hr. Dr. von Bippen,

Bürgermeister Dotzen, Herr Senator Smidt.

Durch kleinere Mittheilungen erfreuten uns ausserdem die Herren Dr. Hertzberg, Dr. Dünzelmann, Dr. Post, Senator Smidt.

Die letzte Versammlung des Jahres war hauptsächlich der Verhandlung über die beabsichtigte Abtretung der Alterthumssammlung unseres Vereins an den Staat gewidmet. Dieser damals von Ihnen gutgeheissene und sodann von einer ausserordentlichen Generalversammlung des Künstlervereins genehmigte

[1]) Abgedruckt im Br. Jahrbuche Bd. X.

[2]) Abgedruckt im vorliegenden Bande.

[3]) Abgedruckt im Br. Jahrbuche Bd. X.

Plan ist seitdem zur Ausführung gebracht. Der Vorstand behält sich vor, über die Modalitäten des jetzigen Zustandes Ihnen demnächst einen besonderen Bericht abzustatten. Hier mag nur daran erinnert werden, dass unsere Gesellschaft, indem sie auf die unmittelbare Verwaltung dieser durch ihre Fürsorge geschaffenen Sammlung verzichtete, damit keineswegs sich hat der Pflicht überheben wollen, auch künftighin für die Conservirung und weitere Herbeischaffung Bremischer Alterthümer oder prähistorischer Fundlinge aus dem Unterwesergebiete nach Kräften Sorge zu tragen. Dieser im § 2 unserer Statuten ausdrücklich hervorgehobene Zweck darf unserer Gesellschaft auch künftig nicht fremd bleiben.

In der ersten Versammlung des vorigen Winters wurde Herr Professor Schäfer in Jena, in dankbarer Anerkennung seiner erfolgreichen Theilnahme an den Bestrebungen unserer Gesellschaft, zum correspondirenden Mitgliede derselben ernannt. Die durch sein Ausscheiden aus unserem Kreise entstandenen Lücken in den Officien unserer Gesellschaft wurden dadurch ergänzt, dass Herr Dr. Hertzberg die Sorge für unsern Lesezirkel übernahm und gleichzeitig in die Commission für die historische Abtheilung der Stadtbibliothek, Herr Dr. Lindeman in die anthropologische Commission eintrat.

Durch das Erscheinen der zweiten Lieferung der III. Abtheilung der Denkmale der Geschichte und Kunst, welche, von Ihrem Vorsitzenden bearbeitet, die Geschichte der Pfarr- und Ordenskirchen unserer Stadt zur Darstellung bringt, ist im abgelaufenen Jahre ein umfassendes Werk zum Abschlusse gediehen, welches unsere Gesellschaft mit einigen Unterbrechungen während 14 Jahren beschäftigt hat, und welches Dank der Opferwilligkeit unseres Herrn Verlegers auch durch seine würdige Ausstattung eine Zierde der historischen Literatur unserer Stadt bildet. Es darf hier bemerkt werden, dass der Senat, welchem das Werk gewidmet ist, dem Verleger für seine Verdienste um die Herstellung desselben eine besondere Anerkennung hat zu Theil werden lassen.

Das Erscheinen des 10. Bandes unseres Jahrbuches ist durch äussere Umstände leider etwas verzögert worden, derselbe wird indes binnen kurzer Frist in die Hände unserer Mitglieder kommen.

Der Schriftenaustausch unserer Gesellschaft hat sich auch im letzten Jahre erheblich erweitert. Zu den Vereinen, mit welchen wir bereits früher im Verkehr standen, sind noch die folgenden hinzugetreten: Verein für die Geschichte Potsdams zu Potsdam, Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut, Historischer Verein für das Herzogthum Westfalen zu Meschede, Historischer Verein von und für Oberbayern zu München, Verein für Siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt, Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.

Die Rechnung der Gesellschaft, welche von den Herren L. Halenbeck und Dr. W. Müller nachgesehen und richtig befunden ist, ergab folgende Resultate:

Einnahme:

Mitgliederbeiträge	ℳ	1344.—
Lesezirkel	„	100.—
Zinsen	„	61.65
	ℳ	1505.65

Ausgabe:

Bücher und Schriften	ℳ	1015.15
Lesezirkel	„	60.—
Unkosten der Verwaltung	„	326.77
	ℳ	1401.92

so dass ein Ueberschuss verblieb von ..... ℳ 103.73.

Das Vermögen der Gesellschaft stellte sich dadurch auf ℳ 5021.54.

Sechszehnter Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1878 bis October 1879.

Unsere Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahre in der Zeit vom 19. October bis 8. März sieben Sitzungen gehalten, in deren erster der Vorsitzer einen Aufsatz aus dem Nachlasse des Herrn Senator Smidt über den adligen Hof zu Clüversborstel vorlas;[1] in drei Vorträgen stellte Herr Pastor Iken die Zustände und Verhältnisse Bremens an der Schwelle der Reformation dar, und zwar zuerst die politischen, dann die kirchlichen, endlich die sittlichen und geistigen Zustände; zwei Vorträge des Herrn Dr. Kühtmann[2] beschäftigten sich mit dem Nicolaischen Kirchenstreite, betreffend die Rechte der Domgemeinde 1803—10; Herr Dr. Dünzelmann behandelte in einem Vortrage die ältesten Privilegien der Bremischen Erzbischöfe, Herr Dr. König referirte über das Werk von Pöhlmann, die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance, Herr Dr. v. Bippen über das Bremische Urkundenbuch von 1351—75.

In der ersten Versammlung des Winters wurde der Beschluss gefasst, der anthropologischen Commission für die von dieser im Einvernehmen mit der Inspection des Rathhauses zu bewirkende

[1] In vorliegendem Bande abgedruckt.

[2] Gleichfalls in diesem Bande abgedruckt.

Anstellung eines Assistenten für den ethnographischen und prähistorischen Theil der öffentlichen Sammlungen auf drei Jahre die Summe von 200 ℳ jährlich aus den Mitteln der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und sodann Herr A. Poppe, der sich schon bisher um die genannten Abtheilungen der Sammlungen grosse Verdienste erworben hatte, zum Assistenten von der anthropologischen Commission erwählt und von der Inspection des Rathhauses bestätigt. Herr Poppe hat seitdem die Aufstellung der prähistorischen und ethnographischen Sammlung in sehr geschickter und ansprechender Weise vollendet, wofür ihm auch an dieser Stelle warmer Dank gebührt.

Die regelmässigen Publicationen unserer Gesellschaft haben durch Herausgabe des 10. Bandes des Bremischen Jahrbuchs ihre Fortsetzung erhalten. Dieser Band ist an 89 Gesellschaften und Institute gesandt worden, mit denen wir gegenwärtig in Schriftenaustausch stehen.

Aus dem Kreise unserer Gesellschaft sind im Laufe des Jahres durch den Tod acht Mitglieder, durch Fortzug von Bremen oder durch Austrittserklärung zwölf ausgeschieden, neu eingetreten dagegen neun, so dass der Bestand der Gesellschaft sich von 224 auf 213 herabgemindert hat. Die Zahl unserer correspondirenden Mitglieder ist durch die gelegentlich seines 25jährigen Amtsjubiläums erfolgte Ernennung des Herrn Staatsarchivar Wehrmann zu Lübeck, des verdienten Forschers auf dem Gebiete der Lübischen und Hanse'schen Geschichte, zum correspondirenden Mitgliede auf neun gestiegen.

Die Rechnung, welche von den Herren L. Halenbeck und Dr. Donandt nachgesehen und richtig befunden ist, ergiebt folgende Schlussresultate:

Einnahme:

Mitgliederbeiträge	ℳ	1278.—
Lesezirkel	„	96.—
Zinsen	„	178.50
	ℳ	1552.50

Ausgabe:

Bücher und Schriften	*M.*	695.30
Unkosten der Verwaltung	„	544.65
Lesezirkel	„	60.—
	M.	1299.95
Ueberschuss	„	252.55
Dazu Vermögensbestand am 1. September 1878	„	5021.54
Vermögensbestand am 1. September 1879	*M.*	5274.09

Verzeichniss der Vereine und Institute,

mit welchen die Gesellschaft in Schriftenaustausch steht.

1. Det Jydske Historisk-Topografiske Selskab zu Aalborg.
2. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
3. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
4. Historische Gesellschaft zu Basel.
5. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Bayreuth.
6. Verein für die Geschichte Berlins zu Berlin.
7. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
8. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz zu Bern.
9. Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn.
10. Historischer Verein zu Brandenburg a. H.
11. Historischer Verein für Ermland zu Braunsberg.
12. Stadt-Bibliothek zu Braunschweig.
13. Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau.
14. Historisch-statistische Section der mährisch-schlesischen Gesellschaft zu Brünn.
15. Verein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz.
16. Norsk Historisk Forening zu Christiania.
17. Norske Rigsarchiv zu Christiania.
18. Kgl. Universität zu Christiania.
19. Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen zu Darmstadt.
20. Verein für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde zu Dessau.

21. Gelehrte estnische Gesellschaft zu Dorpat.
22. Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark zu Dortmund.
23. Kgl. Sächsischer Verein für Erforschung und Erhaltung der vaterländischen Alterthümer zu Dresden.
24. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.
25. Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden.
26. Kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt.
27. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Erfurt.
28. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M.
29. Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen.
30. Gesellschaft für Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg i. Br.
31. Oberhessischer Verein für Localgeschichte zu Giessen.
32. Historischer Verein für Steiermark zu Graz.
33. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, Neuvorpommersche Abtheilung zu Greifswald.
34. Thüringisch-Sächsischer Verein zur Erforschung vaterländischer Alterthümer in Halle a. S.
35. Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg.
36. Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.
37. Verein für Siebenbürgische Landeskunde zu Hermannstadt.
38. Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena.
39. Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.
40. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
41. Historischer Verein für den Niederrhein zu Köln.
42. Danske historiske Forening zu Kopenhagen.
43. Kgl. Dänische Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen.
44. Selskabet for Danmarks Kerkehistorie zu Kopenhagen.
45. Det Kongelige Nordiske Oldskrift Selskab zu Kopenhagen.
46. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.

47. Het Friesch Genootschap van Geschied-Oudheid en Taalkunde zu Leeuwarden.
48. Maatschapij der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden.
49. Deutsche Gesellschaft zur Erforschung Vaterländischer Sprache und Alterthümer zu Leipzig.
50. Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung zu Lindau.
51. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
52. Alterthumsverein zu Lüneburg.
53. Section historique de l'Institut zu Luxemburg.
54. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg zu Magdeburg.
55. Historischer Verein für den Regierungsbezirk Marienwerder zu Marienwerder.
56. Historischer Verein für das Herzogthum Westfalen zu Meschede.
57. Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst zu Mitau.
58. Historische Commission bei der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München.
59. Redaction des Literarischen Handweisers, zunächst für das katholische Deutschland zu Münster i. W.
60. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster i. W.
61. Cercle archéologique du Pays de Waas zu St. Nicolas.
62. Germanisches Museum zu Nürnberg.
63. Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg zu Nürnberg.
64. Oldenburger Landesverein für Alterthumskunde zu Oldenburg.
65. Historischer Verein zu Osnabrück.
66. Redaction der Revue des questions historiques zu Paris.
67. Commission impériale archéologique zu St. Petersburg.
68. Kgl. Böhmische Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag.
69. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
70. Historischer Verein der Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.

71. Esthländische literarische Gesellschaft zu Reval.
72. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands zu Riga.
73. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
74. Zeitschrift des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden.
75. Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.
76. Verein für Hohenzollernsche Geschichte zu Sigmaringen.
77. Historischer Verein der Pfalz zu Speier.
78. Historischer Verein zu Stade.
79. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
80. Riks-Museum zu Stockholm.
81. Kgl. Statistisch-topographisches Büreau zu Stuttgart (in Verbindung mit dem Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und dem Württemb. Altersthumsverein in Stuttgart).
82. Historisch Genootschap gevestigd te Utrecht.
83. Smithsonian Institution zu Washington (U. S.)
84. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.
85. Kaiserl. Königl. Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Classe, zu Wien.
86. Verein für Landeskunde von Nieder-Oesterreich zu Wien.
87. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
88. Verein für Geschichte von Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.
89. Antiquarische Gesellschaft zu Zürich.

I.

Die adelichen Höfe zu Walle und zu Clüversborstel.*

Von **Heinrich Smidt.**

I.

Der erste dieser Höfe liegt in der Nähe unserer Stadt, der zweite vier Meilen entfernt auf dem Wege nach Hamburg, zwischen Ottersberg und Rotenburg. Weshalb sie gleichwohl vereinigt behandelt werden, wird sich im Verlaufe meines Vortrags ergeben. Beginnen wir mit dem Hofe zu Walle.

Von den vor Alters in Bremen's Nähe belegenen Rittersitzen oder Junkerhöfen hat sich bekanntlich, bis auf wenig Ausnahmen,

* Wir bringen nachstehend drei Vorträge zum Abdruck, deren beide erste der verewigte Senator Smidt am 10. Novbr. 1877 und 27. April 1878 in der historischen Gesellschaft gehalten hat, während der dritte, unvollendet hinterlassene, am 19. October 1878 in der Gesellschaft verlesen wurde. Der Abdruck ist unverändert nach den vorliegenden Aufzeichnungen gemacht worden, wiewol sie hie und da die stilistische Durchbildung vermissen lassen, welche ihnen der Verfasser gegeben haben würde, wenn er selbst den Abdruck noch hätte besorgen können. Es gilt dies namentlich von dem zweiten Vortrage, dessen lebensvolle Charakteristik des Roderich Dotzen indess in der Form, wie sie sich hier für den mündlichen Vortrag niedergeschrieben findet, keineswegs leidet, vielleicht selbst gewinnt. Den dritten Vortrag, welcher mitten in der lokalen Schilderung des Hofes Clüversborstel abbricht, zu ergänzen, war um so weniger thunlich, als es sich hier um die Wiedergabe ganz persönlicher Eindrücke handelte, über welche sich Aufzeichnungen im Nachlasse des Verfassers nicht vorgefunden haben; der historisch interessantere Theil des Vortrages liegt glücklicherweise fertig vor.

keine Spur erhalten; kaum dass man noch die Stelle ihrer einstigen Lage genau bezeichnen kann. Zu diesen Ausnahmen gehört neben dem allbekannten Landgut zum Rhiensberg, der wenig beachtete, jedenfalls bisher noch unbeschrieben gebliebene Sitz des schon im 15. Jahrhundert erloschenen adlichen Geschlechts der Herren von Walle. Derselbe hat unzweifelhaft zu Ende des gleichnamigen Dorfes an der Stelle des früher Beckmann'schen, jetzt Hieronymi'schen Landgutes gelegen, dessen hohe Bäume und wiesenumgebene Teiche links aus dem Grunde jedem entgegenleuchten, der von der letzten noch mit Häusern besetzten Dünenhöhe der Dorfschaft kommend, die Strasse weiter zieht.

Vor nunmehr hundert Jahren noch wehrte sich der damalige Besitzer Joh. Casp. Beckmann gegen das Ansinnen des zeitigen Gogräfen, Abgaben und Leistungen gleich andern Gutsbesitzern im Landgebiete zu thun, mit der Behauptung völliger Immunität seines Guts und appellirte von der ungünstigen Entscheidung des Raths an das Reichskammergericht in Wetzlar. Der Beckmann'sche Libellus Gravaminum vom Aug. 1773 beginnt wie folgt:

„Appellant ist der Besitzer und Bewohner eines freien adelichen Guts zu Walle bei Bremen, welches der ehemalige Sitz der Herren von Walle ohnstreitig gewesen, und bereits 1626 von dem Herrn Bürgermeister Havemann, sodann von dem Königlich Schwedischen Geheimden Rath und Ritter von Raschen 1640, ferner von des sel. Herrn Bürgermeister von Rheden Herren Erben 1654, als ein vollkommen freies Gut besessen, und solchergestalt erstlich 1657 auf Peter Ronstorp und nachhero 1692 auf Joh. Casp. Beckmann mit allen anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten transferirt worden, auch nebst diesem seit der Zeit bei Appellantis Vorfahren und Familie ohnunterbrochen verblieben ist."

Bei Gelegenheit dieses begreiflicherweise verloren gegangenen Prozesses sind leider, wie es heisst, auch die von Beckmann damals producirten alten Documente des Guts, auf welche die Behauptung seiner Immunität sich stützte, abhanden gekommen. Dagegen hat sich im Besitz der Familie noch ein Situationsriss

vom Jahre 1771 erhalten, welcher in Verbindung mit andern Umständen für die uns jetzt allein interessirende Frage, dass wirklich an dieser Stelle der Hof der Herren von Walle gelegen hat, von erheblichem Werthe ist. Der Riss wurde, wie ersichtlich, auf Beckmann's Bestellung und im Sinne seiner damaligen Ansprüche vom Ingenieur du Plat angefertigt. Er führt die Inschrift: Grundriss des freien Beckmann'schen Gutes zu Walle unweit Bremen; darüber das Beckmann'sche Wappen: ein Hut und Stock tragender Mann im wohlgeknöpften langen Rocke mit abstehenden Schössen. Dem gegenüber links in der unteren Ecke sind auf einem Mauerstücke zwei andere Wappen, von denen noch zu reden sein wird, das Havemann'sche und das Hüneken'sche, nebeneinander angebracht, und schliesslich unter diesen, in halb liegender Stellung und von ritterlichen Emblemen umgeben, ein Wappenschild mit dem bekannten rothen Grapen oder eisernen Topf der alten Herren von Walle. Der Grundriss selbst veranschaulicht dem rückblickenden Betrachter so Lage als Eigenthümlichkeit der Besitzung mehr, als es heutzutage eine Besichtigung an Ort und Stelle vermag; doch haben sich die Hauptzüge des Bildes trotz der seitdem verflossenen hundert Jahre unverändert erhalten. Das einschneidende Gewässer, um welches sich die Wiesen, Gemüsefelder, Gartenanlagen und Baulichkeiten des Guts gruppiren, sind die Ausläufer des Waller See's nach der Weserseite hin. Die Mitte dieses See's wurde vor Jahrhunderten zugeschüttet, und der über denselben führende Weg von Bremen nach Burg bildet eine der Grenzen des Guts. Die Hauptgebäude desselben werden weiland ganz vom Wasser umgeben gewesen sein; der Riss von 1771 stellt sie uns auf einer Halbinsel belegen und nur an einer schmalen Stelle mit dem Lande verbunden dar; in neuerer Zeit ist aber diese Verbindung durch theilweise Zuschüttung des auf dem Risse sogenannten „kleinen See's" erheblich erweitert worden. Besonders charakteristisch und an längst vergangene Zeiten erinnernd, — denn das selbständige Waller Erbgericht gehört bekanntlich dem Mittelalter an — ist auf dem Risse die Be-

zeichnung „Richte-Berg“ für eine dem Wohnhause gegenüber auf der rechten Seite des „grossen See“ belegenen Kamp. — Jn allen übrigen Punkten jedoch — das tritt im Riss zu Tage — haben wir es nicht mehr mit einem adlichen Hofe, auch nicht einmal mit einem ländlichen Vorwerk in dem specifisch bremischen Sinne mehr zu thun; das Gut zu Walle diente zu Beckmann's Zeiten nicht mehr landwirthschaftlichen, sondern wesentlich gewerblichen Zwecken.

Womit nachweislich der vom Rheine stammende Peter Ronstorp im Anschluss an eine Leinenbandfabrik schon begonnen hatte, was dann den Wohlstand der Beckmann's — deren Ersten Ronstorp aus seiner Heimath nachkommen liess, — begründet und bis zu unseren Tagen noch erhalten hat: der Betrieb eines grossen Bleichgeschäfts zur Unterstützung des bekanntlich bis vor fünfzig, sechszig Jahren auch in Bremen und Umgegend noch blühenden Kleingewerbes der Weberei; hievon besonders giebt der Riss von 1771 den Nachkommen ein sichtliches Zeugniss.

Einen weiteren Beleg für diese eigenartige Entwickelung und andererseits für ein erweislich hohes Alter des erwähnten Gutes bietet bei näherer Besichtigung das Wohnhaus dar, — ein vielfach umgestaltetes, dabei jedoch die Spuren eines Bestandes seit drei, wo nicht vier Jahrhunderten an sich tragendes Gebäude. Als hiefür beizubringendes Merkmal sei sofort erwähnt, dass im ersten Stockwerk des Vorderhauses, welches — jetzt in zwei Kammern getheilt — vermuthlich weiland einen durchlaufenden Saal bildete, die eine dieser Kammern noch heute eine rohe, halbverwischte Wandmalerei zeigt, darstellend einen Mann in rothem Talar, der mit der Rechten einen Hammer schwingt, und mit der Linken ein sichelförmiges, ausgezacktes Eisen über den Ambos hält; darüber auf einem geschlängelten Zettel im Halbrund die Inschrift: „Dat Recht kan ik kunt maken. Darumme drege ik rot Scharlaken.“ Die Charaktere dieser Schrift gehören spätestens dem Anfange des 16. Jahrhunderts an. Mündlicher Aussage nach waren solcher Wandbilder noch mehrere vorhanden, die aber bei Gelegenheit von Fenstererneuerung und

sonstiger Reparatur dieser seit Generationen nicht mehr als Wohnung benutzten Räume in Wegfall gekommen sind. Die rohe Bemalung der Balkendecke, die Kamineinrichtungen an den Seitenwänden, der ganze Charakter und im Inneren sehr verfallene Zustand dieses Stockwerks und der darüber belegenen Bodenkammern, zu welchen beiden noch Wendeltreppen führen, — alles deutet auf ein gleich hohes Alter hin.

Dem heutigen Besucher fällt auf den ersten Blick nur die freundliche, mehrfach renovirte Vorderfronte ins Auge. Er würde kaum ein hohes Alter vermuthen, wenn nicht die beiden schon erwähnten Wappen, dazu die Jahreszahl 1626, sich auf derselben angebracht befänden. Bis auf genanntes Jahr und auf den Bürgermeister Havemann als damaligen Erwerber — weiter zurück vermochte Beckmann freilich nach den in seinem Besitz befindlichen Papieren seine Beweisführung von 1773 nicht zu erstrecken. Aus archivalischen Quellen kann indess die fernere Notiz beigebracht werden, dass 1626 der Waller Hof den Erben Daniel Kenkel's abgekauft wurde. Daniel Kenkel war ein Sohn des 1564 verstorbenen Rathmanns Cord Kenkel, eines Schwagers und eifrigen Anhängers des Bürgermeisters Daniel v. Büren d. J. Cord Kenkel's Vater, Detmar, der aus Verden nach Bremen zog, war ebenfalls Rathmann zu Bremen, von 1495 bis 1530; die Mutter war eine geborene Zierenberg, aus einer angesehenen, schon im 14. Jahrhundert in Bremen angesessenen Familie. Ob etwa und wieweit diese genealogischen Fingerzeige, in Verbindung mit dem bekannten Notat des Erzbischofs Johann Rode: „De van Walle weren ock gode Deenstmänner, de sind ganz verkamen, öhr Good is binnen Bremen geervet mit Fruwenspersonen, sowol also der van Gröpelingen", für den Waller Hof von Belang sein möchten, ob überhaupt vor 1626 eine längere Vererbung des Hofes stattgefunden hat und nicht vielmehr ein häufiger Wechsel durch Verkauf, wie seit jenem Jahre, das sind noch offene Fragen. Es muss mit anderen Worten dem Spürsinn und dem Findeglück künftiger Forscher überlassen bleiben, die einmal vorhandene Lücke zweier Jahrhunderte noch auszufüllen.

Inzwischen mag es sich im Interesse unserer vaterstädtischen Geschichte wohl verlohnen, auch bei den der neueren Zeit angehörigen Vorgängern Beckmann's im Besitze seines Hofes etwas länger zu verweilen.

Nicolaus von Rheden, an Havemann's Stelle 1639 Bürgermeister geworden, war mit diesem verschwägert und hatte an seinen Nachlass zu fordern. Er starb 1645 kurz vor dem damaligen Miether und Pfandbesitzer des Hofes, dem Ritter Rasch. Es scheint, dass die Rheden'schen Erben sowohl durch Befriedigung der Raschen'schen Erben als auf Grund ihrer eigenen Forderungen Nachfolger im Besitz geworden sind, desselben aber baldthunlich sich zu entäussern Verlangen trugen, was denn durch Verkauf des Hofs an Peter Ronstorp im J. 1657 auch gelungen ist.

Der „königl. Schwedische Geheime Rath und Ritter" Rasch hat unter den genannten Vorgängern Beckmann's die glänzendste Rolle gespielt und ist im Laufe der Zeiten zu einer sagenhaften Persönlichkeit im Beckmann'schen Familienkreise geworden. Begreiflich genug, wenn man erwägt, wie sehr das wechselvolle Leben dieses geschichtlich bedeutenden Mannes und seine nahen Beziehungen zu Bremen, besonders auch zu Walle, geeignet waren, seinen Namen noch lange leuchten zu lassen, ob auch Begebenheiten und Verdienste, denen er diesen Namen verdankte, der Nachwelt längst entschwunden waren. Christoph Ludwig Rasch, auf Sagnitz Valck und Sebuy Ritter u. s. w., war 1584 von angesehenen Eltern — sein Vater hatte lange Jahre als gräflich Barbyscher Geheimer Rath und Kanzler gedient — zu Magdeburg geboren, bezog nach früh begonnener Schulzeit schon mit 13 Jahren die Universität Helmstädt, zwei Jahre später Marburg, dann Heidelberg und Basel; liess aber hier sein Studium in Stich, zog über Frankreich nach Italien und nahm Kriegsdienste bei den Venetianern. Nach fünf darin verbrachten Jahren zum Hauptmann befördert, kehrte er wieder heim zu den Eltern, und begab sich abermals, zum Abschluss seiner Studien, auf die Universität nach Frankfurt a. O. Hiernächst erhielt er Dienste

beim Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg, wurde Kammersecretair, dann Kammerrath, vermählte sich mit der Wittwe eines Kurfürstl. Geheimraths Dr. Schwalenburg und wurde 1620 mit deputirt, um der zur Gemahlin König Gustav Adolfs erkornen Tochter Johann Sigismund's das Geleite nach Stockholm zu geben. Dort fand der vielversuchte, sprach- und geschäftsgewandte Mann die Gunst des jungen Schwedenkönigs, der ihn mit Ehren und Würden bedachte und ganz besonders, schon von 1626 an, mit Sendungen an deutsche Fürsten und Städte beauftragte. Im Jahre 1629, dem Jahre des Restitutionsedicts und der grössten Bedrängniss für unsere von Kaiserlichen Truppen umlagerte und wegen ihres reformirten Bekenntnisses doppelt gefährdete Stadt, zum ausserordentlichen Gesandten bei den Friedensverhandlungen zu Lübeck zwischen dem Kaiser und Christian IV. von Dänemark bestellt, trat Rasch, der flüchtig Bremen schon das Jahr zuvor berührt hatte, mit dem bremischen Rath in näheren vertraulichen Verkehr und stärkte dessen Zuversicht zu der für die evangelische Sache in naher Aussicht stehenden schwedischen Hülfe. Die folgenden Jahre des glorreichen Umschwungs eben dieser Sache musste Rasch auf längeren Sendungen ausserhalb Deutschlands zubringen: in Graubünden, Venedig und Frankreich. „Bei dieser Legation" bemerkt die Quelle, der diese Notizen entnommen sind*: „hat er zwei schwere Fälle erlitten, dass 1) seine Hausfrau zu Berlin, 2) Ihre Königliche Majestät sein gnädigster König diese Welt gesegnet." Nach Schweden zurückgekehrt, erhielt er 1633 unter Oxenstierna die Stelle eines Assessors bei dem neuerrichteten Ausschuss (consilium formatum) der mit Schweden verbündeten evangelischen Stände und namentlich in dieser Eigenschaft eines bevollmächtigten Gesandten im Niedersächsischen Kreise, „in specie zu der damals vor Minden, Hameln und Osnabrück kampirenden Lüneburgischen Armee" (Herzog Georg und Dodo von Knyphausen). Schon bald

* Zeit — arbeitselig Menschen — Leben u. s. w. — Trauerpredigt beim Leichenbegängniss des Herrn Christoph Ludwig Raschen etc., durch Ludov. Crocium. Brem. bei Berth. de Villiers 1646.

indessen — es war um die Zeit, da nach der Niederlage bei Nördlingen und dem hiernächst erfolgten Prager Frieden vom Mai 1635, dem später auch Bremen mit den anderen Hansestädten beitrat, der nunmehr unter Frankreichs offener Mitwirkung fortdauernde schwedisch-deutsche Krieg in eine neue Phase getreten war — veranlassten Rasch Privatdifferenzen, „in die er ohnvermuthlich mit einigen hohen schwedischen Ministris gerathen", sich aus dem öffentlichen Dienst zurückzuziehen und hier in Bremen, speciell aber auf den Hof zu Walle, in Folge eines Mieth- und Anleihecontracts mit Havemann vom 29. Decbr. 1635, mit Weib und Kind sich häuslich niederzulassen. Er hatte nämlich das Jahr zuvor, am 6. August 1634, eine neue Ehe geschlossen mit des Herrn August von Hoym, zu Ermsleben und Conradsburg erbgesessen, hinterbliebenen Wittwe, Frau Clara geborene Schulenburg von der Leucknitz, und war von dieser 1635 mit einem, dem verstorbenen Könige zu Ehren Gustav genannten, Söhnlein beschenkt worden. Was Rasch bestimmte, grade unsere Stadt zur neuen Heimath zu wählen, erhellt aus seinen eigenen Worten in einem Schreiben an den Rath vom 29. April 1641. Ihm sei darum zu thun gewesen, bei diesen zerrütteten Zuständen im heiligen Römischen Reiche an einem seiner, der evangelisch-reformirten, Confession zugethanen Orte seinem Gott zu dienen und in Sicherheit zu leben. Dazu habe ihm, seitdem nach publicirtem Pragischen Frieden hieselbst die Neutralität angenommen worden, Bremen besonders geeignet geschienen, zumal in Anbetracht der absonderlichen Vertraulichkeit und des guten geheimen Verständnisses, in welche er von seinen früheren dieser Stadt Wohlfahrt betreffenden Verhandlungen her mit den meisten und vornehmsten Mitgliedern des Senats gerathen sei. Auch erkenne er dankbar an, dass er sich in seinem Vertrauen nicht geirrt und in viele Wege die Geneigtheit, Gunst und guten Willen sowohl des Raths als der ganzen Stadt, seitdem er deren Schutzbürger geworden, erfahren habe. Dagegen sei er sich bewusst, auch seinerseits Gleiches mit Gleichem vergolten, der Stadt Bestes, wie er nur immer gekonnt, gefördert

und allen Schaden von ihr abzuwenden sich redlich bemüht zu haben, wie dies noch kürzlich von ihm zu Stockholm sowohl in offener Regierungsversammlung als separat bei den einzelnen Räthen geschehen sei. Um so mehr habe es ihn wundern müssen — und dies war die Veranlassung jenes Schreibens an den Rath — bei seiner jetzigen Rückkehr von einem über Erwarten verlängerten Aufenthalt in Schweden zu finden, dass mit Beiseitesetzung der auch als vormaligen Gesandten ihm gebührenden Rücksichten auf die Verfügung bremischer Gerichte, wegen ausstehender Forderungen Dritter, die gutentheils nicht ihn direct beträfen, sondern aus Contracten, die er für die schwedische Regierung geschlossen, herrührten, ihm zugehörige Möbeln und sonstige Werthsachen mit Beschlag belegt worden seien. Am meisten hatte ihn dabei die zwangsweise Abführung fünf guter Kühe von dem ihm unterpfändlich zustehenden Waller Hofe gekränkt.

Mit der Rückkehr von dieser seiner letzten Reise nach Schweden hatte überhaupt das friedliche Asyl des unterdessen und zwar schon 1636 zum zweiten Male Wittwer gewordenen Mannes in unserer Stadt ein Ende. Nicht etwa wegen jener Schuldprozesse; auf seine Beschwerde über das Verfahren der Gerichte war schon am 7. Mai ein beschwichtigender Bescheid des Raths erfolgt. Aber noch im selben Monat Mai 1641 wurde Rasch von Vechta aus — dem vorgeschobenen, von Kaiserlichen Truppen besetzt gehaltenen Posten des fortdauernd im Kriege mit Schweden befindlichen Katholischen Westphalens — eines Nachts zu Walle durch eine Streifpartie überfallen, sein Hof geplündert, er selbst aber in die Gefangenschaft geschleppt. Drei Jahre lang so festgehalten, unter Gefahren und Todesbedrohungen von Ort zu Ort geschleppt und endlich gegen schweres Lösegeld befreit, kehrte er 1644, ein kranker, an Leib und Gliedern gebrochener Mann, hieher zurück. Das mitgebrachte Wechselfieber wollte nicht mehr weichen, und so verschied er „in Gegenwart guter Freunde und sonderlich Dr. Hermanni Barlemeyer, Pastore zu Gröpeling und Walle, massen derselbe ihm in

währender Krankheit vielfältig aufgewartet und tröstlich zugesprochen", am 12. Novbr. 1645, seines Alters im 62. Jahre.

In seinem 1637 hieselbst errichteten Testament hatte der Verstorbene verfügt, dass seine Leiche derjenigen seiner zweiten Frau im Hoymschen Erbbegräbniss zu Ermsleben beigelegt werden solle. Inzwischen hatte bald nachher schon Raschen's frühverstorbenes zweites Söhnlein Carl Christian eine Stelle an der Seite der Mutter gefunden. Mit Rücksicht hierauf bestimmte Rasch in einem Nachtrag von 1644 wörtlich das Folgende:

Den Ort betreffend, wollte ich wol gern, dass ins Gewölb zu Ermsleben, allwo meine Herzliebste, nebenst meinem jüngsten Sohn Carl Christian, beide seligsten Angedenkens, jetzt stehen, (weil solches ihr einiges Begehren stets gewesen in ihrem Leben, sie auch in ihrem Testament ausdrücklich von den Ihrigen erfordert) die Beisetzung geschehen könnte. Demnach ich aber verstanden, dass es meines kleinen Söhnleins halber difficultates abgeben wollen; als wird es nothwendig sein, dahin einen Boten zu senden, um vergewissert zu sein, obs geschehen möge oder nicht. Sollte es nun geweigert werden, ist mein Will, man mit einem hochweisen Rath dieser Stadt Bremen handele, damit selbiger zugebe, dass die Meinigen, für mich und diejenigen, so von meinen nahen Verwandten daselbst ihren Körper nach ihrem Tod eingesetzt zu werden begehren sollten oder wollten, ein fein Gewölb in der Kirchen zu Walle zum Begräbniss verfertigen und alsdann meinen Leichnam darein bringen lassen. Sothanes Gewölb aber muss also gemacht werden, dass man einen kleinen Thurm von Steinen so hoch als die Kirche jetzt ist, und das Uebrige von Fachwerk, zu einer Uhr und sonst in die Weite zu sehen, darauf bauen und setzen könne. Welchen Thurm dann meine Erben, doch nach gemeiner oder bequemer Art, also verfertigen zu lassen gehalten sein sollen.

Nach Raschen's Tode wurde von den Vormündern des hinterlassenen Sohnes und jetzt alleinigen Erben, Gustav Rasch, dem Testament gemäss verfahren. Die Begrüssung der Hoyms durch

expressen Boten fiel, wie besorgt, erfolglos aus; so wurde denn mit dem Rath zu Bremen wegen Beisetzung der Leiche in der Waller Kirche verhandelt. Ein deshalb am Osterdienstag 1646 geschlossener Kaufvertrag bestimmte als Preis für das gewünschtermassen zugestandene Erbbegräbniss die Summe von 160 Rthl., zugleich aber dass diese Summe gegen jährliche Verzinsung mit 9 Rthl. in den Händen des Käufers verbleiben solle. Als Sicherheit für Capital und Zinsen sollte Raschen's Erbländerei in der Feldmark Walle, deren damals sie bebauende vier Meier im Documente namhaft gemacht werden, speciell verpfändet sein. Nachdem dies geordnet, konnte endlich zur Beerdigung der, einer Beckmannschen Familientradition zufolge, solange in einem Keller des Waller Hofes bewahrt gewesenen Leiche geschritten werden. Sie erfolgte mit grosser Feierlichkeit am 8. April 1646 und gehörte für Bremen mit zu den Ereignissen jenes Jahres, dergestalt dass sowohl Wedemeyer's Calendarium als auch der ältere Syndicus Wachmann, welcher mit zugegen war, in seinem Curriculum vitae meae, derselben speciell gedenken.

Dem letzten Willen des Verstorbenen war indessen hiemit nur erst theilweise genügt worden. Nicht in der, hiefür zu beschränkten, damaligen Kirche — die grössere jetzige ist erst 1726 neuerbaut — hatte, wie verfügt, das Grabgewölbe hergestellt werden können, sondern, wie auch das Leichenprogramm ausdrücklich bezeugt, der „selig verblichene Körper" war „an der Kirchen zu Walle adelich niedergesetzt worden." Und die weiter verfügte Anfertigung eines kleinen Thurms über diesem Gewölbe gerieth einstweilen in Vergessenheit. Erst 1655 im August, bei Gelegenheit einer Visitation der Kirche durch die verordneten Rathsherren, kam die Sache von Neuem zur Sprache. „Demnach" bemerkt das Protokoll, „haben wir das Gebäude der Kirche besichtigt, da dann sonderlich die Begräbnuss des Herrn Rittern Christoff Ludwig Raschen sel. in Betracht gekommen, dass dieselbe ausser der Kirchen, weil sie nicht ausgebaut, ganz hässlich und übel stehend, den Vorbeireisenden ein gross Aergernuss machte. Und (haben) die Landleute gebeten, bei dessen Sohns

Vormündern Anregung zu thun, dass entweder der gestiftete Thurm ehestens vollführt, oder die Kirche desends verlängert werden möchte, also dass die Begräbnuss ganz in die Kirche mit käme.“ Der so gegebene Anstoss hatte zur Folge, dass nun auch mit dem Bau des Thurmes Ernst gemacht wurde und dieser 1658 vollendet dastand. Den Stifter aber feiert ein an der Aussenwand des Thurmes angebrachtes prunkvolles Epitaphium, darüber riesengross das Raschische Wappen. Leider ist das Epitaphium lateinisch abgefasst, noch dazu in einem sehr fragwürdigen Latein, ausserdem wegen der durchweg gewählten grossen Buchstaben nur mühsam zu entziffern. Der Zweck, durch diese Inschrift das Andenken des schwedischen Ritters als einstigen Bewohners von Walle und als Stifter seines Kirchthurms im Volke lebendig zu erhalten, wurde somit unbedingt verfehlt. Wenn dennoch thatsächlich ihm dies Andenken geblieben ist, wenn jeder mit den Rechnungsverhältnissen vertraute Waller Kirchengeschworne noch heute auf Befragen uns versichert: „Den Thorn hett Raschen boot“, so ist die Ursache hiervon hauptsächlich in dem Kaufvertrage von 1646 zu finden. Die dort benannten Meier der Raschenschen Erbländerei und deren Nachfolger erhielten nämlich und behielten in der Kirchenrechnung den Namen: Raschenmeier; der letzte derselben hat erst 1866 sich von der Pflicht gegen die Kirche abgelöst. Und ebenso führt die im Vertrage stipulirte Jahresgabe von 9 Rthl., von welcher zwei Drittel der Kirchencasse, ein Drittel dem Pastor zufällt — der Anfangs hievon dem Küster bestimmte 1 Rthl. ist später der Kirche zugelegt worden — noch jetzt den Namen: Raschen-Legat.

Völlig verschieden von diesem dergestalt noch heute an seinen Früchten in der zweiten Heimath zu erkennenden Leben und Wirken des Ritter Rasch ist das Leben seines unmittelbaren Vorgängers im Besitze des Waller Hofes verlaufen. Man würde dasselbe ein glückliches Idyll nennen können, wenn nicht schon früh das Glück durch Sorge und Krankheit getrübt worden wäre. Vorab übrigens die berichtigende Bemerkung, dass nicht, wie Beckmann anführt, der Bürgermeister Havemann, sondern dessen

einziger Sohn Eler dieser Vorgänger gewesen ist. Auf seinen Namen und mit Hülfe des Heirathsguts seiner jungen Frau, Adelheid Hüneken, der nachgelassenen Tochter des bremischen Bürgers Johann Hüneken, wurde 1626 das Gut den Kenkel'schen Erben abgekauft. Daher denn auch die mehrerwähnten, vereinigt angebrachten Wappen der beiden Neuvermählten auf der Vorderwand des Hauses. Geboren 1594, verlor Eler schon im nämlichen Jahre seine Mutter, Margarete von Büren, eine Tochter des Bürgermeisters Daniel, aus dessen späteren Ehe mit Adelheid von Helven, und wuchs unter der Erziehung einer, selbst kinderlos gebliebenen, Stiefmutter heran, der 1598 geheiratheten zweiten Frau von Johann Havemann, Gretje Balleer. Als er zu seinen Jahren gekommen, wurde auch diese, Septbr. 1624, ihren beiden Hausgenossen durch den Tod entrissen. An ihrer Stelle half Eler's bald darnach gewonnene Frau die Lücke in Führung des, ungeachtet der Gründung eines eigenen Heerdes durch die jungen Leute, im wesentlichen doch ungetrennt gebliebenen Familienhaushalts ergänzen. Die neue Ehe wurde mit mehreren Töchtern und einem Sohne gesegnet; dieser aber, der letzte Stammhalter der Familie, starb schon 1634, kaum 5 Jahre alt geworden. Ihm folgte dann im besten Mannesalter der Vater selbst nach längerer Kränklichkeit schon 1637 November nach. Dies sind die äusseren Umrisse von Eler's kurzem, in anspruchsloser Zurückgezogenheit verbrachten Leben. — Wie aus seinen Briefen und sonstigen Nachlasspapieren erhellt, hatte er eine gute Schulbildung genossen, vielleicht auch die Rechte studirt, es aber nicht bis zur Doctorwürde gebracht. Dies ist aus dem Fehlen dieses Titels auf den Adressen der an ihn gerichteten Briefe zu schliessen; neben Anerkennung seiner „Wohlgelahrtheit" muss er sich als Hauptbezeichnung mit dem „führnehmen Patricier" begnügen. Auch scheint er weder ein selbständiges Geschäft betrieben noch ein öffentliches Amt bekleidet zu haben. Gleichwohl wie einerseits er selbst den Eindruck eines wohlerzogenen, dienstbereiten und der besten Freundschaft geniessenden Mannes macht, so ist andererseits nach manchen Anzeichen ein gewisses Ansehen nicht

zu verkennen, welches er, auch unabhängig von der Stellung zu seinem Vater, dem vielvermögenden Bürgermeister, sowohl zu Hause, als bei Auswärtigen geniesst. Wir finden beispielsweise erwähnt, dass noch 1636 und 37 der Landgraf Wilhelm von Hessen, — der deutsche Achill, wie ihn die Zeitgenossen nannten — bei flüchtigen Besuchen in Bremen sein Absteigequartier bei Eler Havemann genommen hat. Die schon berührte Stellung Elers zu seinem Vater indessen, die diesem zur Seite in dienender Rolle geübte Wirksamkeit, scheint doch der eigentliche, wo nicht ausschliessliche, Lebensberuf des Sohnes gewesen zu sein. Er war ihm Abschreiber, Secretär, Berichterstatter; in öffentlichen wie in Privatgeschäften, soweit es ging, ihm beiräthig und behülflich. Und wenn, wie wohl in späteren Jahren bei zunehmender Zerrüttung des Havemannschen Vermögens zu Tage tritt, der Sohn dem Vater einmal gegenübersteht, um vorgestreckte Gelder wiederzuerhalten u. dgl., da wird trotz eigner drängender Noth doch nie die Grenze kindlicher Pietät und schuldiger Achtung überschritten.

Was nun insonderheit den Waller Hof betrifft, so fiel das Jahr seiner Erwerbung zusammen mit der Niederlage der Evangelischen bei Lutter am Barenberg und dem schleunigen Rückzug durch unsere Gegend bis nach Stade. Die nachrückenden Kaiserlichen überzogen und brandschatzten mit dem Erzstift auch stadtbremisches Gebiet. In erster Linie war Dorf Walle exponirt; dort schlugen sie ein Lager auf und nur mit Mühe gelang es, für den Herrenhof eine Salvagardia vom Grafen Anholt zu erwirken. Diese Kriegsnoth, ob auch durch die für Bremen erkaufte Neutralität in etwas gemildert, dauert fort bis in den Anfang der dreissiger Jahre, wo endlich Gustav Adolf's Siege unsere Gegend bis auf Weiteres von den Verheerungen des Kriegs befreiten. Dann aber begannen für den Besitzer des Hofs mit der zunehmenden Schuldenlast die jährlich wachsenden Sorgen um das tägliche Brot. Er wie der Vater mussten froh sein, im Ritter Rasch den Abnehmer des nicht länger zu haltenden Besitzes und weiteren Helfer zu finden; Eler persönlich

verkaufte ihm das Vieh und sonstige Inventar, und das Waller Idyll hatte damit schon 1636 für ihn und die Seinen ein Ende.

Nach Eler's Tode hätte der nunmehr als Beistand von Schwiegertochter und Enkelkindern auftretende Vater gern volle und freie Verfügung über den vermietheten Hof erlangt, ohne Zweifel um durch den Verkauf desselben ein Deckungsmittel in seinen Geldverlegenheiten zu gewinnen. Allein er konnte nur theilweise Abtragung der auf dem Hofe vorgestreckt erhaltenen Summen an Rasch versprechen, und darauf wollte dieser — laut Schreiben desselben aus Stockholm vom 31. März 1638 — sich nicht einlassen. Am 11. Januar 1639 aber wurde allen irdischen Plänen und Sorgen des alten Bürgermeisters durch den Tod ein Ziel gesetzt.

Da, wie hiernach ersichtlich, der Bürgermeister selbst niemals den Waller Hof besessen hat, so würde streng genommen die mir gesetzte Aufgabe, die Vorgänger Beckmann's im Besitze des Hofes zu schildern, mit dem über Eler Havemann Gesagten erledigt sein. Ein solches Verfahren würde indessen den thatsächlichen Verhältnissen wenig entsprechen. Denn sowie höchstwahrscheinlich der Ankauf vor 1626 durch den Vater veranlasst und der Sohn nur der vorgeschobene Käufer war, so war nachweislich der Mieths- und Anleihevertrag mit Rasch, in dessen Folge der Hof von Eler geräumt werden musste, in erster Linie das Werk des Bürgermeisters. Das beiderseitige Vermögen war überhaupt, wie sich nach ihrem Tode ergab, bei Lebzeiten vielfach vermischt worden. Es wird sich daher gewiss rechtfertigen, wenn bei dem jetzigen Anlass auch über die Persönlichkeit des für unsere Specialgeschichte bedeutenden Vaters noch Einiges mitgetheilt wird, zumal hiefür in den Havemannschen Privatpapieren, welche als Folge des über den bürgermeisterlichen Nachlass erklärten Concurses an das Archiv gelangten, ein reiches Quellenmaterial zu Gebote steht.

Johann Havemann, geboren um 1568, war der Sohn und Enkel von Bürgermeistern. Zwei Oheime und nach ihm ein Grossneffe haben ausserdem Rathsstellen bekleidet, sodass von 1524 bis 1672

die Havemannsche Familie fast ununterbrochen im Rathe vertreten gewesen ist. Alsdann verschwindet sie in den Raths- wie in den Geschlechtsregistern unserer Stadt, ein wie bekannt bei uns sehr gewöhnliches Vorkommniss. Der Erste in der Reihe war Johann Havemann's Grossvater Johann (1524—1560), erster Richter des nach erlangtem kaiserlichen Privilegium von 1541 eingesetzten Nieder- und Gastgerichts, ein auswärts wie zu Hause um Bremen wohlverdienter Mann. Desto unbedeutender war nach allem von ihm und über ihn auf die Nachwelt gekommenen der Vater unsers Johann, der Bürgermeister Eler Havemann (1564—1584); ihm wird wohl nur die frühe Hinneigung zur Hardenbergischen Lehre und der Mangel an tüchtigen Kräften bei der fast vollständigen Erneuerung des Raths zur Zeit des Streites mit den Ausgewichenen zum Rathsstuhl verholfen haben. Von beiden hat sich eine gute Anzahl Briefe, namentlich Familienbriefe, unter den Havemannianis des Archivs erhalten, und es würde sich gewiss der Mühe lohnen, in Verbindung mit den nachgelassenen Papieren des dritten Bürgermeisters dieses culturgeschichtlich interessante Material zu einem über drei Generationen erstreckten Gesammtbilde zu verarbeiten. Johann Havemann der Jüngere gelangte erst mit 40 Jahren, 1608 d. 11. März, in den Rath, wurde Bürgermeister d. 27. October 1617 und starb, wie schon erwähnt, d. 11. Januar 1639 in seinem 71. Lebensjahre.

Das trübe Ende des vereinsamten, von seinen Gläubigern hart gedrängten Mannes und nach seinem Tode die schonungslose Enthüllung des selbstverschuldeten Vermögensverfalls haben selbstverständlich sein Andenken bei den Zeitgenossen schwer geschädigt. Auch bei dem heutigen Betrachter wird daher unwillkürlich der Blick zuerst auf diesen Schatten hingelenkt; er fühlt sich angetrieben, die Ursache des Verfalls aus den Nachlasspapieren zu ergründen. Da tritt dann freilich zweierlei sofort zu Tage: einmal ein schon früh begonnenes Schuldenmachen und die fortgesetzte Gewohnheit, alte Schulden durch neue Anleihen zu decken, bis schliesslich der Credit versiegte, sodann ein ungezügelter Hang zu Anschaffungen und Erwerbungen jeder Art,

besonders zu Erweiterungen des Grundbesitzes. Im Nachlass-inventar von 1639 findet sich als nominell dem Bürgermeister zugehörig noch verzeichnet: ausser dem ererbten Wohnhause an der Obernstrasse und dem selbsterworbenen grossen Vorwerk zum Horn mit zugehörigen Ländereien – seinem Lieblings-aufenthalt — ein Haus an der Sögestrasse, ein anderes vor dem Anschariithore und 13 kleine Miethhäuser in der neubesiedelten Neustadt, des selbstverständlichen Besitzes von sonstigen Ländereien in allen vier Gohen der Stadt nicht erst zu gedenken. Das hierin wie in anderen Dingen — Havemann hat z. B. einen guten Trunk und in jüngeren Jahren auch das Spiel geliebt — ein Masshalten geboten sei, dazu hat ihm die Einsicht sicher nicht gefehlt; Beweis hiefür eine kleine Sammlung von Denksprüchen, die er wohl sich selbst zur Mahnung um 1623 niederschrieb, an ihrer Spitze die folgenden drei:

Idt und drink und hebbe einen guden moth
Von dinem wolgewunnen gudt,
Doch fruchte Godt alletidt darneven,
Dem du darvan most rekenschup geven.

Och, wo woll dat Enem geschut,
De afleht, er (he) gar verlaren suth;
Noch suth menniger gar verlaren spill,
De doch nicht aflaten will.

Rede weinig, make idt wahr,
Borge nicht tho vele, und betale klar,
Wete vele und weinig sage,
Antwerde nicht up alle frage,
Und merke even wat dine rente sy,
Und holde di dar fromlich bi
Und tere woll tho mate,
So geistu velich up der strate.

Wenn ungeachtet solcher Mahnungen des eignen Gewissens von Allem schliesslich doch das Gegentheil eingetreten ist, so

kann die Schuld hievon wohl nur einem unausrottbaren Hange zur Verschwendung sowie dem Umstande beigemessen werden, dass er, der einzige Sohn wohlhabender Eltern, vermuthlich nie gelernt hat zu entbehren und sich einen Wunsch zu versagen. Auf diese Weise traf bei Havemann das alte, auch heute oft beim Fall von Kaufmannshäusern, die in der Familie vererbt sind, noch seine Anwendung findende Sprichwort zu: Der Vater erwirbts, der Sohn erhälts, der Enkel verthuts.

Auch sonst noch bietet der Charakter dieses merkwürdigen Mannes, den man mit dem modernen Ausdruck eine problematische Natur bezeichnen darf, gar manche Widersprüche dar, Licht- und Schattenseiten, deren Erörterung indessen hier zu weit führen würde. Von ihnen zu reden wäre der Ort, wenn Jemand sich der Aufgabe unterzöge, die noch dunkle Periode unserer Specialgeschichte während des dreissigjährigen Krieges und seiner Vorläufer eingehend zu behandeln. Bekanntlich fehlt es uns an leuchtenden Namen von Heinrich Krefting's Zeit an († 1611) bis zu derjenigen des 1638 zu Rath gekommenen und nachmaligen Bürgermeisters Heinrich Meyer, sowie neben ihm des Syndicus Johann Wachmann d. J. (1652). Aber zu den hervorragenden Männern, die in der Zwischenzeit bemüht und glücklich genug gewesen sind, das Schiff der Republik wohlbehalten durch die Klippen zu lootsen: den Syndikern Buxtorf, Preisswerck, Johann Wachmann d. Ä., Herdesianus, den Rathmännern Dotzen, Bobart, Liborius von Line, Gerhard Coch u. A., muss unbedingt auch Johann Havemann gezählt werden.

Nur Einer Eigenthümlichkeit dieses Letzteren muss schliesslich noch als schuldiger Tribut der Dankbarkeit von Seiten des Geschichtsforschers und namentlich des stillen Archivars hier gedacht werden. Das war die gewissenhafte Scheu des sonst nicht eben peinlichen und ordnungsliebenden Mannes vor der Vernichtung oder Verzettelung ihm zugegangener Schriftstücke, besonders aber die löbliche Gewohnheit, jedes bis herab zum kleinsten Zettel mit einem Präsentationsdatum zu versehen. Den vollen Umfang des hiedurch der Nachwelt erwiesenen Dienstes

vermag nur der zu erkennen, dem die tägliche Aufgabe obliegt, in einem Wust von durcheinander geworfenen Papieren das erste Element ihrer Benutzung, die chronologische Reihenfolge, herzustellen.

Im vorliegenden Falle haben übrigens vor Andern auch die gegenwärtigen Besitzer des Waller Hofes wohl Ursache, sich an jenem Danke zu betheiligen. Denn eine so lückenlose Darstellung der Wandlung ihres Hofes und der Geschicke seiner Bewohner für die Zeit von drei Jahrhunderten, wie ihnen mit Hülfe der Havemannschen Papiere jetzt ermöglicht ist, wird schwerlich irgend ein anderer Grundbesitzer im bremischen Stadtgebiet für sein Vorwerk zu beschaffen in der Lage sein.

II.

Mein erster Vortrag galt vornämlich dem alten Hofe und Hause in Bremen's Nähe mit den noch heute sichtbaren Spuren seines vierhundertjährigen Bestandes, und eine Skizze der Familien, bremischer und nichtbremischer, welche nacheinander diese Räume belebt haben, hatte dem sich anzuschliessen. Die Rücksicht auf unseren, in erster Linie stadtbremischer Geschichtsforschung gewidmeten, Verein gebietet für die heutige Fortsetzung ein anderes Verfahren.

Den Vordergrund hat eine bremische Familie, Zeitgenössin der im ersten Vortrage berührten Havemannischen, einzunehmen, und wegen ihrer Beziehungen zu dem Adelsgeschlecht der Clüver und zu dem Stammsitze eines Zweigs desselben, dem Hofe zu Clüversborstel, dann ein Rückblick auf die Letzteren zu folgen.

Indess gewährt ein Privatschreiben vom 23. Juli 1640, welches unser Archiv bewahrt, die Möglichkeit, meine Zuhörer gleich in medias res zu führen.

In jenem Jahre, kurz nach dem Tode des Bürgermeister Johann Havemann, benutzte ein langjähriger College desselben, der Bürgermeister Eberhard Dotzen, eine passende Gelegenheit, um einem Geschäftsfreunde, dem Dr. Johann von Drebber, damals Kanzler des Herzogs von Lüneburg-Harburg, den halben Theil des adelichen Hofs zu Clüversborstel zum Kaufe anzubieten. Veranlassung zu diesem Schreiben scheint die allgemeine Geneigtheit des Dr. von Drebber, sich in der Nähe von Bremen ein Gut zu kaufen, gegeben zu haben; doch hatte derselbe wegen einer ihm zustehenden Forderung an den Ritter Rasch, den Pfandinhaber des Waller Hofes, besonders und zunächst auf diesen Hof sein Augenmerk gerichtet. Das Weitere wird aus Dotzen's Schreiben erhellen, welches mit Weglassung des Eingangs wörtliche Mittheilung verdient:

„Ich mag meinem grossgünstigen Herrn zu seiner Nachrichtung dienstfreundlich hiemit nicht verhalten, nachdem ich aus seinem jüngsten Schreiben specialius verstanden, dass er bei Herrn Ritter Raschen auf 1200 Rthl. interessirt und Vorhabens, zur Erholung solcher Schuld bei einem E. Rathe allhier, meinen Mitherren, Oberen und Aeltesten auf die seligen Herrn Bürgermeister Johann Havemann auf seinen im Dorf Walle gehabten Hoflandes geliehene 1700 Rthl. zu suchen, und dass er nicht ungeneigt, etwan denselben oder auch einen andern in dieser guten Stadt Gebieten belegenen Hof um die Billigkeit erblich an sich zu bringen, wan nur derselbe vollständig sein möchte etc. — wasgestalt seliggedachten Herrn Bürgermeister Havemanns Hof vom Gebau zwar sehr ansehnlich, aber ganz wenig Länderei dabei, ja so viel nicht, als welches eine volle Baulandes geachtet wird. Sondern was dabei gewesen ist, das hat der selige Bürgermeister von andern mehrestheils Geistlichen, nur Häuer- und Bestandesweise innegehabt; wie aber der jährliche Zins der Gebühr ihnen nicht bezalet worden, als hat ein Jeder sein Land wieder an sich genommen und es Andern eingethan. Stünde sonsten wohl noch andere Länderei dabei zu bekommen, gestalt ich denn

selbst eine halbe Bau und 16 Tagwerk Grases in selbigem Dorf und Feldmarke belegen habe, womit ich meinem grossgünstigen Herrn freundlich willfahren, ihm auch andere an Hand bringen könnte.

Ausser diesem wüsste ich keine andere dergleichen Gelegenheit in unsern Gebieten, und sonderlich im Amt Bederkesa nicht. Sintemalen in demselben keine andere vom Adel gesessen sein, als ein weitläuftig Geschlechte dero von der Lith, welche alle eines Erb-Rathes Lehnsleute sein, und was sie zu Lehen tragen, dasselbe an fremde extra Familien zu verkaufen nicht mächtig. Ist auch einer unter ihnen sehr wohlhabend, welcher alles, was seine Vettern per aes alienum abzustehen genöthigt worden, auf etliche viel tausend Rthl. an sich gebracht hat, solches noch wohl weiter thun wird.

Allein in unsern näheren Amt Blumenthal und dazu gehörigen Gericht Neuenkirchen wohnt einer von Adel, mit Namen Johann Marquart von Sandbeck, dessen Vater ein Domherr zu Verden und zwaren Senior, auch sehr begütert gewesen ist, der hat vor etlichen Jahren hero bereits seinen Sitz, zum Stelle genannt, mit sammt allen dazu gehörigen Gütern wegen dringender Schuldenlast gern verkaufen wollen, wie auch noch, hat es aber allezeit sehr theuer, und anfänglich an und über die 20000 Rthl. gehalten, nachher es aber auf die 18, 16 und 14000 Rthl. kommen lassen, und versehe ich mich, was er davon noch übrig hat, weilen er etwas davon verkauft, würde er dasselbe dem Herrn anitzo wohl um die 12000 Rthl. geben.

Es ist aber ein vornehmer alter adelicher Sitz, der Clüversborstel genannt, dem Herrn etwas näher und gerade in confiniis des Erzstifts Bremen und Stifts Verden, zwischen dero Amt- und Residenthäusern Ottersberg und Rotenburg gestracks in der Mitte, jedes auf eine Meilwegs, ebenmässig auch von dem Kloster Zeven, an einem lustigen Ort in und an dem Rivier die Quiste oder Wiste (welches Rivier a Carolo Magno Imperatore beiden Stiften in ihren diplomatibus die grentze gesetzt

ist) belegen, also dass solcher Rivier mit zweien breiten tiefen Burggraben, worüber zwei Brücken gehen, fast in die Runde darum hero geleitet und grade an und aus demselben eine Mühlen treibet, woraus zum Jahr der possessor sein Brod- und Bierkorn haben kann. So liegen auch daran unterschiedliche, theils grosse, theils kleine Wischen, wovon im Sommer an die 100 Fuder Heu und mehr gewonnen werden können, wie auch unterschiedliche Roggen- und Kornkämpe an beiden Seiten des Sitzes und der Wiste, auf etliche viel Moltkorns Einfall gross. So gehören auch dazu drei unterschiedliche Holzungen, wovon das eine alsobald vor dem Hofe liegt und bis an das bekannte Kirchdorf Sottrum (wohin auch dieser Sitz eingepfarret ist) sich strecket, die anderen zwei Holzungen aber auf eine gute Meilwegs davon, worin gleichwohl die andern Clüvere einstheils zu einem gewissen Theile mitberechtigt sein. Auf diesem Sitz haben von Altem her zwei dero Clüver gewohnt, und derselbe einem jeden zum halben Theil zugehörig gewesen, hat auch ein Jeder die Gerechtigkeit mit dem Hau zu nothdürftiger Feurung und Gebäuden, wie auch die Dälzucht Schweine auf allen Ottersbergischen Holzungen aller Oerter, wenn auch der Schweine 200 und mehr wären, welche beide Gerechtigkeiten ein grosses ist. Der Sitz ist mit einem kleinen Wall und Brustwehren umgeben, wie auch mit ansehnlichen Häuser-Stalle- und Vorwerksgebäuden bebaut gewesen, einem Herrenhause und fast einer Festung gleich, wie denn auch ein Bischof von Verden vor Jahren es belagert und viel Kugeln, jedoch vergebens, hineingeschossen, welche noch einstheils in einem Giebel zur Gedächtniss eingemauert sein. Es sein aber die Vorwerke in Anno 1627, wie Graf Tilly in dies Erzstift gerücket, abgebrannt, die anderen Gebäude auch sehr beschädigt und verwüstet.

Diesseits halber Theil cum pertinentiis gehört einer alten bald achtzigjährigen Wittiben, welche eine geborene Clüverin ist, sonst seligen Laurenzen vom Horn, zu Morsum, im Amt Thedinghausen, etwa Erbgesessenen, gelassener Wittiben erb-

eigenthümlich zu. Wobei ich auf etliche ihr, der Wittib, creditirte und in Bürgschaft bezahlete tausend Rthl. interessirt, weiters auch mit samt meinen Kindern mit ansehnlichen praelegatis begabet, und beneben ihren 2 Stiefsöhnen und 2 Töchtern zum dritten Theil als mitinstituirter Erbe expectivirt bin.

Und ob ich wohl ehemals die Gedanken gehabt, meiner Kinder Jemand hierauf zu pflanzen, so vermerke ich doch so viel, dass Keiner dazu Lusten hat, besondern dass mein ältester Sohn mehr Lust in den Niederlanden haben möchte, meine übrige 4 Kinder aber das Stadtbürgerliche Leben und Stand dem Hofleben und Wesende auf dem Lande präferiren. Habe derowegen mit und neben Ehegedachter Frau Wittiben vom Horn zum Verkauf dieses ihres Antheils des Sitzes zum Clüversborstel cum pertinentiis des Orts geschlagen, zumalen weil ich um diese gute Stadt in allen ihren vier Gogerichten so viele Landgüter habe, dass ich gedachte meine Kinder genugsam damit zu betheilen.

Im Fall nun meinem grossgünstigen Herrn dieser Sitz cum pertinentiis des Orts anständig und er geneigt sein möchte und wollte, mit mehrgemeldter Frau Wittiben darum zu handeln, bin ich erbietig, ihm gar gute officia darin zu praestiren und da selbiger Sitz des Orts vor diesem auf 15 und mehr tausend Rthl., nach An- und Ausweisung beiliegender Specification, geschätzet, ein Bruder auch dem Andern vor seinen Antheil 11000 Rth. geboten hat, mit guter Manier es in die Wege zu bringen, dass der Herr denselben Theil um, ja auch noch unter 7000 Rthl. bekommen soll, worauf er denselben besichtigen, auch alle Gelegenheiten sich wohl erkundigen könnte. Möchte ich auch wissen, dass der Herr dahin zu fahren gemeinet und des gewissen Tages vorhero verständigt sein, wollte ich auch gegen denselben Tag gutwillig dahin kommen und alle Gelegenheit bedeuten, verhoffentlich auch den Kauf zu seinem guten contento und Versicherung schliessen. Und sollte er verhoffentlich keinen bessern Kauf noch Gelegenheit jemals getroffen haben. Derowegen ich Bringern dieses, weiln mir

andere Sachen und Verrichtungen vorstehen, denen ich diese Tractaten und Schluss bei diesem anblickenden sommerlichen Wetter gern vorziehen möchte, abgefertigt, und erwarte bei demselben seine nachrichtliche grossgünstige gewierige Erklärung. Uns damit samt den lieben Unsrigen der gnadenreichen Beschützung Gottes des Allmächtigen zu aller gedeihlichen Prosperität getreulich empfehlende.

Datum Bremen, den 23. Tag Julii Anno 1640.

Des Herrn bereitwilliger

E. D.

Bürgermeister Dotzen war bei Abfassung dieses Schreibens ein Sechsundsechszigjähriger; die Ausführlichkeit, womit er am Schlusse von sich und den Seinigen spricht, um dem Einwande zu begegnen, warum er das angepriesene Kaufobject nicht selbst erwerbe, kann somit wohl auf Rechnung der sprüchwörtlichen Redseligkeit des Alters gesetzt werden. Indessen hatte diese ausgeprägte Subjectivität doch auch sonst ihren Grund und volle Berechtigung. Denn Dotzen selbt und auch sein besonders betonter ältester Sohn waren zu ihrer Zeit bedeutende Persönlichkeiten in Bremen. Wenn darum jetzt zunächst von ihnen zu reden ist, so leitet mich hiebei ein fernerer Beweggrund, der Umstand nämlich, dass über Dotzen — und ähnlich über Roderich, seinen Aeltesten — zwar viel in bremischen Acten und Schriften, gleichzeitigen und späteren, zerstreut zu finden ist, irgend Zusammenhängendes hingegen, daraus ein treues Bild von ihnen zu entnehmen wäre, bisher uns noch gemangelt hat. Zur Ergänzung dieser Lücke sind wir aber, Dank dem Erwerb der Thiermannschen Sammlung und einigen Fündlingen auf der Stadtbibliothek, durch eine Anzahl neuerdings aufgefundener Dotzen'scher Privatpapiere, vermuthlich aus dem Nachlass des unverheirathet gestorbenen Roderich stammend, jetzt genügend in den Stand gesetzt.

Die Dotzen's, ursprünglich wohl Dodessen, d. i. Dodo's Sohn, geheissen, stammten aus Butjadingen und waren zu des Bürgermeister's Zeit noch neu in Bremen. Den Grossvater macht Eberhard's

Parentation von 1654 zu einem friesischen Häuptling; vielleicht dass er eines der durch die Braunschweig-Oldenburgische Unterjochung jenes Theils von Rustringen zu Anfang des 16. Jahrhunderts vertriebenen Häupter des Landes, der s. g. „Ballinge", gewesen ist. Der Vater, Rothar oder Roderich, hatte nach derselben Quelle unter Carl V. als Kriegsmann gedient und es bis zum Oberstlieutenant gebracht, wahrscheinlich dann in Bremen sich niedergelassen und spät verheirathet; denn als er 1579 starb, war der einzige Sohn erst vierjährig. Die Mutter, Marie Nettelstruck, gehörte einer altbremischen Familie an, sie war die Tochter eines Eltermann Evert Nettelstruck, nach welchem der Enkel seinen Taufnamen erhielt. Dieser, Eberhard Dotzen selbst, geboren den 17. Juli 1574, wuchs unter der Erziehung der Mutter heran, studirte die Rechte zu Helmstädt und Heidelberg und widmete dann nach der üblichen Vorbereitung beim Reichskammergericht sich 1600 in der Heimath der Advocatur bei den Gerichten der Stadt und des Erzstifts. In dieser Eigenschaft wurde er daneben noch im Jahre 1611 von der Ritterschaft des Stifts mit dem vacant gewordenen Amte ihres Syndicus betraut. Im Jahre 1616 erwarb er sich zu diesen Functionen nachträglich auch zu Marburg die Ehren und den Grad eines Doctor juris. Im November desselben Jahres wurde Dotzen, damals schon 42jährig, in den Rath gewählt, eilf Jahre später, den 29. Juni 1627, zur Bürgermeisterwürde erhoben. Als solcher wirkte er noch fernere 27 Jahre und starb, bis zuletzt in Thätigkeit geblieben, am 17. November 1654, seines Alters im 81. Jahre. Demzufolge ist ihm — hierin der Einzige unter seinen Collegen — beschieden gewesen, die ganze Zeit des dreissigjährigen Kriegs und von der dann für Bremen folgenden Schwedennoth noch die schwersten ersten Jahre bis zum Stader Vergleiche im bremischen Rathe zu verleben. — Verheirathet war Dotzen zweimal: zuerst 1607 mit Anna Speckhan, der Tochter von Berend Speckhan und Wolbrechta von Düring, die ihm bei ihrem Tode (1627. Nov.) drei Töchter und zwei Söhne hinterliess. Zur zweiten Ehe, eine Anstandsehe, war der Bürgermeister dann 1629 geschritten mit

der Wittwe des Eltermann Heinrich Zobel, Anna, geb. Klamp, die selbst eines Bürgermeisters Tochter war.

Das Wiederauftauchen der Dotzen'schen Privatpapiere verschafft uns die Möglichkeit, ähnlich wie aus gleichem Grunde es bei Havemann der Fall, auch die Persönlichkeit Dotzen's, sein häusliches und öffentliches Leben, im Zusammenhange zu überblicken. Freilich nur aus Dotzen's späterer Zeit; denn aus der früheren ist wenig mehr vorhanden. In vielen, wo nicht in allen Stücken tritt er uns als grundverschieden von Havemann entgegen. Pflichttreue, Ordnungsliebe, gewissenhafte Prüfung des Gebotenen und des Erlaubten, waren Dotzen unverkennbar eigen. Er eifert gegen das Verfahren Solcher, die ihre amtliche Stellung zur Förderung ihres Privatnutzens missbrauchen, statt, wie sie sollten, lediglich das gemeine Wohl vor Augen zu haben. Vornämlich und zu allen Zeiten war er auf ein sparsames Haushalten bedacht. Ihm waren z. B. die Gehaltsansprüche der von aussen berufenen Syndiker ein Dorn im Auge; man könne füglich jetzt mit einheimischen Kräften sich begnügen. Ebenso dolirt er, als im Verlauf des dreissigjährigen Kriegs die bleibende Unterhaltung von Soldtruppen nothwendig geworden war, fortwährend über die damit verbundenen unerschwinglichen Kosten, wogegen er keine Gelegenheit versäumt, die Vorzüge der alten Bürgerbewaffnung hervorzuheben und auf Vervollkommnung dieser letzteren zu dringen. Als Präsident bethätigt er eine stets rege Initiative, besonders auch zu Vorschlägen für bessere Einrichtungen in Regiment und Verwaltung, desgleichen zur Feststellung zweifelhaft gewordener Verfassungsnormen. Daneben galt er als ein tüchtiger, durch längere Praxis bewährter Jurist und wusste hierin seine Autorität auch im Rathe sich bis in sein spätes Alter zu bewahren. Im Allgemeinen jedoch mehr Geschäftsmann als Staatsmann, dabei eine prosaisch angelegte Natur, war Dotzen in kritischen Zeiten kein Freund des Wagens und weitaussehender Entschliessungen, wohl aber von Behelfen für den nächsten Tag und reich an hiezu dienenden Vorschlägen. Gleichwohl gebrach ihm nicht der Muth zum zähen Widerstande in Stunden der

Gefahr, und seine Liebe zum „Vaterlande“, d. h. zur Heimathstadt, — in jenen Zeiten also der Drang, die schwer errungene Selbständigkeit Bremens gegen jede Anfechtung zu behaupten — blieb probehaltig bis zuletzt. Beleg hiefür ein wenige Tage vor seinem Tode niedergeschriebenes, auch in anderer Beziehung charakteristisches Notat, das letzte, was sich von ihm vorgefunden. Dasselbe datirt vom 5. November 1654, aus den Tagen, da nach geschlossenem Waffenstillstand die bremischen Deputirten, unter Vermittelung der Generalstaaten und der Hansestädte Lübeck und Hamburg, zu Stade mit den Schweden über einen Vergleich verhandelten. Der damalige Senatspräsident, Bürgermeister Heerde, hatte eben an Dotzen die Aufforderung gerichtet, statt seiner den Rath auf Montag zu berufen zur definitiven Beschlussfassung über Schwedens letzte Forderungen bei dem zu Ende gehenden Waffenstillstande. Zu diesem Zweck werde auch die Bürgerschaft mitwirken müssen und es könnten füglich die bisher zum Convent geladenen Bürger lutherischer Confession bei der Berufung nicht ausgeschlossen werden. Wohl aber müsse man jede Einwirkung der s. g. „Domisten“, d. h. der Curieninhaber und der sonstigen, früher von den Erzbischöfen, jetzt von Schweden, als Inhaber des Doms, abhängigen Bewohner Bremens verhüten. — „Dieser guten Stadt Defension“, so beginnt nun Dotzen's Denkzettel, „vor alle heimliche gedrohete, auch besorgliche Anschläge: Dazu ist nöthig: 1) An und um, auch in dem Thumb und in den zugehörigen Canonicat- und Vicarienhöfen, dass einem jeden Domisten etliche Reuter und Knechte, nach eines Jeden Vermögen zugelegt, und gute Ordnung und Aufsicht gehalten werde, dass die sich nicht reppen (regen, rühren), noch uns „Rolandinis“ einigen schaden oder ungelegenheit zufügen können.“ — Das Weitere kann füglich übergangen werden, die hervorgehobene Stelle dagegen hat offenbar auch wegen der damals üblichen Bezeichnung „Rolandiner“ für gutbremisch Gesinnte historischen Werth. Dass sie nicht etwa von Dotzen selbst herrührt, bezeugt ein fliegendes Blatt mit Warnung vor den Schweden, welches

im Januar 1634 vor den Thüren der Bürgermeister gefunden wurde, beginnend mit den Worten:

O Roland und ihr lieben Rolandeskinder,
Hütet euch für Feinde und die Freunde nicht minder.

Ein bleibenderes Andenken, als diesem Mann des Friedens sein langes öffentliches Wirken in stürmischer Zeit verschafft hat, würde Eberhard Dotzen ohne Frage in einer anderen Richtung bei der bremischen Nachwelt sich gesichert haben, wenn seinem Wollen nur das Vollbringen entsprochen hätte. Es gilt dies von seinen literarischen Versuchen, vor Allem von einer um 1623 begonnenen und nachweislich noch während der Vierziger Jahre fortgesetzten Arbeit, die gleichwohl nicht über Collectaneen und flüchtige Skizzirung des Inhalts hinausgekommen ist. Vorrede und Einleitung bekunden die Absicht, ein populäres Werk zu Nutz und Frommen patriotischer Leser zu schreiben; der Titel, mehrfach geändert, lautet abgekürzt wie folgt: „Von der guten Stadt und dem Erzstift Bremen, deren Anfang, Wachsthum, gegenwärtigem Statu und Regiment, auch Recht und Gerechtigkeiten u. s. w.“ Also ein geographisch-statistisches Handbuch über Stadt und Stift, im Geschmack der damaligen Zeit und für deren Bedürfniss berechnet. Leider bietet zu diesem vielversprechenden Titel der uns erhalten gebliebene, in einer Anzahl loser Blätter am Archive bewahrte Text nur ein Bruchstück dar und ermangelt ausserdem einer endgültigen Redaction, welche überhaupt nicht Dotzen's Stärke war. Die Fülle des verzeichneten Details bei jeder einzelnen Rubrik verleiht gleichwohl auch diesem Bruchstücke einen bleibenden Werth als schätzbares Material für künftige Arbeiten auf dem gleichen Gebiete.

Verfolgen wir jetzt, mit Hülfe des Privatnachlasses, das häusliche Leben unseres Bürgermeisters.

Anna Speckhan, Dotzen's erste Frau, hatte, wie schon bemerkt, zur Mutter Wolbrechta von Düring, aus dem angesehenen, an Elb- und Weserseite des Erzstifts verbreiteten Adelsgeschlechte

dieses Namens. Melchior von Düring, damals lange Jahre Präsident der bremischen Ritterschaft, gehörte zu ihren nahen Verwandten. In Folge hievon wurde Eberhard Dotzen als Schwiegersohn einer Düring auch von Melchior und seinen Geschwistern, dem Gebrauch der Zeit entsprechend, fortan selbst in Geschäftsbriefen stets „Herr Schwager" titulirt. Für die Stiftspraxis des Advocaten war sicher diese Verbindung von erheblichem Nutzen und ebenso gewiss wird Düring'scher Einfluss mitwirksam gewesen sein bei Dotzen's Wahl zum Syndicus der Ritterschaft. Wie später dann das einmal erworbene Vertrauen bei den Adelsfamilien des Stifts sich ausgedehnt und fortgedauert hat, ist aus der uns verbliebenen Correspondenz sowohl als ganz besonders aus Dotzen's „Diarium seiner Einnahmen und Ausgaben von 1629 bis 1649" zu erweisen. Neben den Düring's und ebenso den Clüver's, zu denen auch die Eingangs erwähnte Wittwe von Horn gehörte, finden wir die Namen fast aller damals in Bremen's Nähe ansässiger Junkergeschlechter in fortwährender Geschäftsbeziehung zum Bürgermeister stehend aufgeführt: die Wersabe's im Osterstadischen, die Schwanewede, die von der Lith, von der Deken, Sandbeck, von der Hude, bis herab zu den Verdener Mandelslohe's. Geldgeschäfte, Vermögensverwaltungen, Prozesse für sie beim Stader Hofgerichte u. dgl. m. wurden und konnten unbeschadet der Amtspflichten eines bremischen Bürgermeisters von ihm fortbetrieben werden. — Es ist hiebei nicht ausser Acht zu lassen, dass damals auch im öffentlichen Leben bis in die Vierziger Jahre des siebzehnten Jahrhunderts die pflichtmässige Theilnahme des bremischen Raths an den ständischen Angelegenheiten des Stifts als eines zugehörigen Gliedes noch fortdauerte und dass in dieser Eigenschaft er namentlich unter den beiden letzten Erzbischöfen sehr häufig mit der Ritterschaft verbündet war zu gemeinsamer Wahrung ihrer Rechte sowohl dem Domcapitel als andererseits den mehr und mehr dem Territorialstaat zustrebenden Landesherren und ihren Räthen gegenüber. Dotzen persönlich wurde vielfach hiebei mitverwendet auf Landtagen und Rittertagen oder bei Ablegung

der Schatzrechnung; er blieb der Vertrauensmann seiner früheren Prinzipale und hatte noch in spätern Jahren Gelegenheit, sich den klingenden Dank der Stände zu verdienen.

Im Uebrigen liegt die Zeit von Dotzen's erster Ehe, mit ihrem Kindersegen und dem traurigen Abschluss durch seiner Anna frühes Dahinscheiden, für uns im Dunkeln. Wir wissen nur, dass von den Töchtern die älteste, Maria, schon das Jahr zuvor sich verheirathet hatte mit Bernhard Haucken, Secretair und später Rathmann zu Bremen, und dass zwei Jahre nach Maria auch Wolbrechta, die zweite, zur Ehe schritt mit einem Wittwer, dem Eltermann Erich Hoyer, — Beide bei ihrer Vermählung noch nicht zwanzigjährig. Bei dem verwittweten Vater blieben nun nur noch unerwachsene Kinder im Hause: der damals erst zehnjährige Roderich, Garbrechta und Eberhard. Schon um ihretwillen musste er zur neuen Heirath sich entschliessen.

Mit dieser zweiten Ehe kam neues Leben in das bürgermeisterliche Haus. Zwar die Neuvermählten selbst waren längst über das Jugendalter hinaus; sie in den Vierzigern, er damals schon fünfundfünfzigjährig. Aber Anna Clamp, verwittwete Zobel, brachte mit anderem Heirathsgut auch vier Kinder erster Ehe ins Haus, davon das älteste, Margaretha Zobel, ein schon dreizehnjähriges Mädchen. Dadurch erweiterte sich der Kreis der Familie; es mehrten sich ihre Freuden, aber auch ihre Sorgen. In gleichem Verhältnisse wuchsen die durch weitere Heirathen angeknüpften neuen Beziehungen. Um dies vorwegzunehmen, sei sofort bemerkt, dass jene Margaretha schon 1634 in die Lage kam, ihre Hand an einen jungen Rathsherrn, den Dr. Jacob Hüneken († 1653), zu vergeben; vier Jahre später auch die jüngere Schwester, Lucke (Lucie), an den Rathsherrn und späteren Bürgermeister Joachim Brandt, den letzten seines altberühmten Namens. Im nämlichen Jahre 1638 verlor von Dotzen's Töchtern die älteste, Maria, ihren Bernhard Haucken und schritt zur zweiten Ehe 1640 mit Dr. Simon Anton Erp v. Brockhausen, gebürtig aus dem Lippe'schen, der 1650 College

seines Schwiegervaters im Rathe wurde und nach ihm Bürgermeister gewesen ist. Wolbrechta Hoyer, die zweite Tochter, wurde 1645 ebenfalls Wittwe und war mit ihren Kindern und Stiefkindern Jahre lang wieder der Unterstützung des Vaters bedürftig, hat aber kurz vor dessen Tode auch noch Gelegenheit gehabt, ihren Wittwenstuhl zu verrücken; sie heirathete einen, unseren Genealogen nicht näher bekannt gewordenen, Gutsbesitzer Heinr. Keubel, Erbgesessener zu Hinnebeck im Osterstadischen. Die jüngste Tochter dagegen, Garbrechta Dotzen, blieb unvermählt. Man kann, was sie betrifft, aus des Vaters Diarium das anspruchslose Leben und Wirken einer treuen Haustochter herauslesen: wie sie, indess die Brüder das Pädagogium besuchen, sich mit dem Unterricht in St. Martinischule begnügen muss, später freilich noch im Knüppeln (Spitzenklöppeln) unterwiesen wird, dessen Ergebniss vielfach auch den Brüdern zu Gute kommt; wie sie mit 17 Jahren an Stelle der Stiefmutter die Führung des Haushalts übernimmt, gelegentlich ein neues Kleid oder einen Schmuck geschenkt erhält und dann nach kurzer Krankheit im Sommer 1643, kaum dreiundzwanzigjährig, den Ihrigen durch den Tod entrissen wird. Die Brüder, beide damals in Holland weilend, haben nach der Rückkehr schmerzlich gerade diese Lücke empfunden. Der Vater seinerseits notirt, was er für seiner seligen lieben Tochter Garbrigen an Medicin, Begräbniss und sonsten verausgabt; kurz nachher, dass er seine eigne Grabstelle habe bemauern lassen; schliesslich: Oct. 11 „dem Contrafaiter für sel. Garbrigen 2 Bildnusse 12 Rthl.“

Ob nun und wieweit das eigne Blut dem Herzen des alten Bürgermeisters näher stand und blieb, als die zugebrachten Kinder der zweiten Frau, entzieht sich der Beurtheilung. In der äusseren Behandlung jedoch — soviel steht fest — wurden beide Theile mit gleichem Masse gemessen. Wie zwischen den Stiefkindern und den eigenen Kindern seiner Wolbrechta, so wird auch zwischen den Zobel'schen und den Dotzen'schen Hausgenossen kein Unterschied vom Familienhaupte gemacht. Dies ist am deutlichsten erkennbar aus den regelmässig wiederkehrenden

Notaten des jährlich zu Weihnachten gespendeten s. g. Opfergeldes. Ob das betreffende Kind oder Enkelkind Dotzen, Hoyer, Zobel, Hüneken u. s. w. hiess, blieb sich gleich; das Mehr oder Minder der Gabe richtet sich nach dem Alter des Beschenkten, und ebenso erhalten neben den Mägden des Hauses auch diejenigen der verschiedenen Schwiegersöhne jede ihr beschiedenes gleiches Theil.

Man wird nicht erwarten dürfen, dass der Gerechtigkeitssinn des Mannes von vorne herein auch der neuen Hausmutter eigen gewesen wäre oder doch allmälig sich ihr übertragen hätte. Vielmehr ist eher das Gegentheil anzunehmen. Und in unserem Falle liegen gewichtige Zeugnisse für dieses Gegentheil vor. Zwar stammen dieselben nicht gerade aus der reinsten Quelle, sind aber darum doch nicht unglaubwürdig zu nennen! Das erste Zeugniss hat einen historischen Hintergrund und bekundet zunächst nur, dass die weltkluge Frau Bürgermeisterin es bald vermocht hat, ihren Eheherrn bei vorkommenden Anlässen nach ihrem Sinne zu leiten. Im Januar 1634 waren Dotzen und der Rathsherr Liborius von Line zu einer hansischen Zusammenkunft in Hamburg vom Rathe committirt und hatten, wohl nicht ohne weiblichen Antrieb, die Schwachheit, wider allen Brauch ihre Frauen mit dahin zu nehmen. In ihrer Begleitung fuhr der junge Rathsherr Jacob Hüneken. Aus den Acten erhellt, dass Hüneken neben Line sich an den Verhandlungen in Hamburg betheiligte, während Dotzen sich begnügte, nur die Berichte von dort an den Rath mit Line zu unterzeichnen. Dieser Vorgang gab Veranlassung, dass kurz nachher in Bremen ein Spott- und Schmählied auf die beiden Abgeordneten erschien, dessen schliessliche Tendenz darauf hinausläuft: der Rath wird doch den Herren ihre Reiseauslagen nicht aus öffentlichen Mitteln vergüten? Der Anfang, soweit für unseren Zweck erforderlich, lautet wie folgt:

Help Gott, wo geit it nunmehr to,
Wen ik mi recht umsehen do!
Ji Heren un Borgers, nehmet in acht,

Wat itzt Burgermeister Dotzen macht.
De Raht schicket em tor Dagefahrt
Na Hamborg to reisen unbeswaart,
Mit Borjes von Line dem Radesheren
Wat Wichtiges alda to tracteren.
Man se konden nich allene sin,
Frau Regentin moste mit dahen.
Drum nimt he mit Fro Anne hoch,
De ehr Mul bet an de Ohren tog,
Dreit ehre Lennen in alle Hölen,
As wer et ene Pepermölen.
Jungfrau Gretke, in Doctoren Hochmood,
Mit adelichen Kledern herintreden doht.
Most up de Reise mede fort,
Sus were de Tog nich recht geföhrt.
Herr Hüneken, de dralle Gast
Ganz flitig up de Jungfer passt. — —

Im nämlichen Jahre 1634, den 24. Juni, waren, wie schon vorhin bemerkt, der „dralle" Hüneken und Greteke Zobel Mann und Frau.

Das zweite Zeugniss ist der aus den nachgelassenen Papieren nur zu sehr erhellende, mit jedem Jahre gesteigerte Groll, welchen die beiden Dotzen'schen Söhne gegen die Stiefmutter hegten. Er artete in offene Vorwürfe gegen den alten Vater aus, dass er um Jener willen ihnen seine Liebe entzöge, dass hinter ihren Rücken die Stiefmutter sein eigen Blut bei ihm verdächtige u. s. w. Am tobendsten scheint sich stellenweise Eberhard benommen zu haben: am nachhaltigsten dagegen und unversöhnlichsten manifestirt sich der Hass des älteren Bruders, Roderich Dotzen. —

Dieser erstgeborene Sohn des Bürgermeisters muss jetzt in meinem Vortrage auch für sich noch eine Stelle finden und eingehend berührt werden. Nicht etwa nur, weil in dem Briefe des Vaters von 1640 besonders hervorgehoben als der „mehr Lust in den Niederlanden haben möchte", sondern weil Roderich einen

Platz in der bremischen Gelehrtengeschichte gefunden hat, und weil auffälligerweise der ihm in dieser Eigenschaft gebührende Ruhm von jedem neuen Abfasser einer Brema literata erheblich gesteigert worden ist.

In den Jubiläumsreden über das bremische Gymnasium von 1684 wird nämlich bei Gelegenheit der Erwähnung Tileman's de Neufville, Professor's der Mathematik, nur beiläufig auch Roderich erwähnt und von ihm gesagt: „Diesem (de Neufville) zum Nachfolger war Roderich Dotzen bestimmt, ein Mann von grosser Gelehrsamkeit und scharfem Urtheile." Ausführlicher berichtet dann Iken 1743 in seiner Oratio de Schola Bremensi: „Ihm wurde zum Nachfolger Roderich Dotzen, des Bürgermeisters Sohn, bestimmt, ein Mann von ausgezeichneter Gelehrsamkeit, der unter Leitung des Cartesius (Descartes) mit grossem Fleisse Philosophie und besonders Mathematik studirt, auch Kriegsdienste in des Prinzen von Oranien Leibcompagnie gethan hatte, — der jenes ihm angetragene Amt jedoch sich anzunehmen weigerte und als Privatmann unter uns gelebt hat, bis ihn, den unverheirathet Gebliebenen, am 5. Mai 1670 der Tod entriss." Endlich Rotermund, im Bremischen Gelehrtenlexicon, 1818, wiederholt im Uebrigen die Angaben Iken's, macht aber aus dem nur designirten einen wirklich angestellt gewesenen Professor der Mathematik und fügt hinzu, dass Roderich neben der Professur auch das Canonicat zu St. Stephani erhalten habe. Rotermund meldet ausserdem: derselbe habe von 1642—1649 sich in Utrecht aufgehalten; ferner: „Im Jahre 1655 wurde er, ich weiss nicht warum, gefänglich in den Zwinger gesetzt"; endlich: „Crocius schrieb 4 Kal. Sept. 1640 einen Brief an Roderich Dotzen, der Nachrichten von seinen Schicksalen enthält, den ich aber nicht besitze."

Dem Bilde, welches man nach dieser jüngsten Darstellung sich von Roderich zu machen versucht wird, dem Bilde eines harmlosen, nach kurzem Waffendienst nur noch der Wissenschaft lebenden, auch gelegentlich zum Märtyrer seiner Wissenschaft gewordenen Gelehrten, hat nun aber in Wirklichkeit Charakter

und Lebensgang desselben keineswegs entsprochen. Er selbst, in seinen uns verbliebenen Aufzeichnungen, und ebenso was andrerseits sein eigner Vater und was sonstige Zeitgenossen von ihm berichtet und geurtheilt haben, lässt Beides in einem völlig andern Lichte erscheinen. Eine hiernach neu entworfene Lebensskizze wird dies sofort ins Klare stellen.

Geboren 1618 Febr. 12., rechtzeitig dem Paedagogium zugeführt und 1634 Oct. in die Matrikel des Gymnasii illustris eingetragen, wird Roderich bei seinen Studien durch grosse Gaben des Geistes und Gedächtnisses, durch Urtheil und Beredsamkeit unterstützt. Gleichwohl, weil schon als Knabe dem Vater sich widerspenstig zeigend, wird er von diesem in der Hoffnung, dass anderer Männer Zucht besser anschlagen möge, bereits im Sommer 1633 einmal für einige Wochen einem Oheim, dem Rathsherrn Heinrich von Cappeln, auf einer Sendung nach Mecklenburg als Aufwärter oder Page mitgegeben. Das Gleiche wiederholt sich im Herbst 1636, wo Roderich, nunmehr 18jährig, mit Genehmigung des Raths den damaligen Abgeordneten zum Regensburger Reichstage und demnächst nach Wien, den Syndikern Lange und Joh. Wachmann sen., zur Begleitung mitgegeben wird. Den Schluss der Sendung macht eine Reise durch Ungarn bis zur türkischen Grenze, von wo dann die Rückkehr Roderich's mit Wachmann allein, im October 1637 erfolgt. Seine Aufführung während dieser Mission scheint zu wünschen übrig gelassen zu haben; der Vater dankt Gott, dass er ihn nur ohne Abfall zum Papstthum und gesunden Leibes wieder heimbekommen habe. Anfangs mit gutem Erfolg Wiederaufnahme der unterbrochenen Studien des Sohns und in der Jurisprudenz von ihm ein guter Grund gelegt; allmälig jedoch wird Roderich lässig; die einmal gekosteten Reize der grossen Welt da draussen werden übermächtig in ihm und vor Allem lockt das freie Soldatenleben. Vergebens, dass der Vater mahnt und warnt; es kam eines Abends dahin, dass der so vermahnte Sohn, im Vorsaal des Zobel'schen Hauses beim Fenster stehend, die daselbst aufgestellten Bücher mit beiden Armen zum Fenster hinaus warf und erklärte:

es möge studiren wer da wolle, er könne es nicht thun; er wolle ein Kriegsmann sein und bleiben, da sollten ihn weder Menschen noch Engel oder Teufel davon abbringen. So fügt sich denn der Vater, und nach verschiedenen anderen Versuchen gelingt es ihm endlich mit Hülfe des Hansischen Agenten im Haag, Dr. Leo van Aitzema, dem Sohn einen Platz in des Prinzen Friedrich Heinrich von Nassau-Oranien Leibcompagnie auf zwei Jahre zu verschaffen. Cavaliermässig ausgerüstet und nach solennen Scheidemahlen bricht Roderich März 1640 nach Holland auf. Wo und wie lange er gedient, bleibt dunkel; wir haben aus jener Zeit nur den von Rotermund citirten Brief von Crocius, eine freundliche Antwort auf ein Schreiben Roderich's, mit geistlichen Mahnworten und mit Grüssen an Freunde in den Niederlanden. Indessen rühmt sich Roderich selbst in einem späteren Schreiben: er habe seine zwei Jahre unter der Pike ausgehalten, Märsche und Belagerungen mitgemacht, daneben soviel möglich Kriegswissenschaft und Mathematik gelernt, auch in den Sprachen, — Französisch, Italienisch, Spanisch — sich geübt. Dann habe er Abschied vom Regiment genommen und sich zunächst nach Utrecht, dem Sammelplatz des Adels und gelehrter Leute, zur Befriedigung seines Wissensdrangs begeben. Er schildert, charakteristisch genug, diesen Drang und weitern Lebenszweck mit folgenden Worten: — „pour y estudier tant mieux à mon aise, particulièrement à quelques choses de philosophie, dont j'avois dès quelque temps commencé à gouster infiniment, et à d'autres telles subtilités et secrets cachés, qui sont principalement pour contenter les esprits curieux. Ayant mesme dessein de faire puis un tour par la France en Italie et delà m'embarquer et passer en Espagne. Tout cela principalement pour chercher et trouver partout les plus beaux esprits çà et là espars dans le monde, et par la conversation et la hantise des plus sçavans et des plus hommes de bien aggrandir mes connoissances et civiliser mes moeurs. En peu de paroles, avec intention de me cultiver et perfectionner de plus en plus en voyageant, de me faire digne d'une bonne fortune, de la chercher et luy courir

après, et enfin de jeter par ainsi peu à peu les fondemens d'une vie libre et heureuse."

In solchem Sinne behaglich neuen Studien ergeben, war Roderich jedenfalls schon Anfang 1642 in Utrecht anwesend. Dies erhellt aus zwei im Februar und März d. J. an ihn dahin gerichteten Schreiben des berühmten Descartes aus Endegeest bei Leyden, betreffend mathematische Aufgaben und die Empfehlung eines jungen Franzosen zum Unterricht hierin. Zur Mathematik gesellt sich die Philosophie und Roderich theilt die Schwärmerei der dort versammelten Jugend für ihren grossen Meister. Im Sommer 1642 veranlasst er den Vater, auch Eberhard auf einige Wochen zu ihm nach Utrecht zu senden. Er habe — so stellt der Vater die Sache dar — gute Gelegenheit erlangt, mit vornehmen Herren nach Italien zu reisen; da wolle er gerne vorher dem Bruder einige Sachen lehren, die ihm Zeit seines Lebens wieder gut thun. „Denn er habe den weisesten Mann der ganzen Welt (Cartesium) zum Meister überkommen und von demselben solche Sachen gesehen und gelernet." Aus der italienischen Reise wird aber nichts und aus den wenigen Wochen wird es fast ein Jahr, dass die Brüder beisammen in Holland verweilen. Gemeinsam wird studirt und nebenbei gejunkert, in Utrecht, Leyden und dem verlockenden Amsterdam; der Vater aber hat einen Wechsel nach dem andern zu bezahlen. Darüber ungeduldig, macht dieser die Söhne creditlos und ruft sie beide heim, zu einer Zeit, da grade Tausende von Roderich im Spiel verloren waren. Während dieser bemüht ist, zur Deckung solcher Schulden ein Abkommen in Amsterdam zu treffen, folgt Eberhard dem Gebot des Vaters und reist heimlich voraus; Roderich, hart bedrängt und schliesslich bettelarm, kann erst im Novbr. 1643 nachfolgen.

Zu Hause findet er den Bruder nicht mehr vor; der verzogene Liebling des Vaters, wie Roderich ihn nennt, hatte diesen längst beschwichtigt und sass in Marburg, Jura zu studiren. Desto härter Roderich's Empfang und unerträglicher sein Aufenthalt im elterlichen Hause, wo theils wegen des verfehlten

Lebens, theils wegen nachträglicher Schuldforderungen aus Holland, es immer neue Nadelstiche für ihn giebt, und lange Krankheit als Folge seiner Ausschweifungen ihn noch mehr daniederdrückt. Im Sommer 1644 wird zum Auskunftsmittel seiner Uebersiedelung nach Grambke auf das dortige Vorwerk des Vaters geschritten. Daselbst hat Roderich zwei Jahre lang sich aufgehalten, in seiner Weise studirend und conversirend; bald brütend über mathematischen Problemen und metaphysischen Untersuchungen, oder Sprachen betreibend (cf. Dotzen's Diarium: „an Roderich zum spanischen Buch 1 Thlr."); bald mitbehülflich bei der Landwirthschaft; bald endlich im Verkehr zur Burg mit dem Krugwirth und Gutsbesitzer Tonnies Schmidt und mit dem Pastor loci, Ehrw. Henricius Wetterus, einem unsern Kirchenhistorikern wohl bekannten wunderlichen Heiligen, dem — wie man weiss — die Schweden später die Kirche abbrachen und ihn aufs Pflaster setzten. — Vom Vater wird Roderich in dieser Zeit des Exils wie ein Verstossener behandelt; wenn Dotzen nach seinem Lieblingsvorwerk hinausfährt, dort mit den Seinen fröhlich zu sein, in der Brake bei Oslebshausen fischen zu lassen u. s. w., muss der älteste Sohn sich fern halten. Erst nach Jahr und Tag gelingt es den Bemühungen des Pastor Wetter, eine wenigstens äusserliche Aussöhnung zu bewirken.

Sept. 1646 endlich Erlösung Roderich's aus diesem Trübsal durch die auf des Schwagers Dr. Erp Betrieb ihm eröffnete Aussicht, einen jungen Grafen von der Lippe auf einer Reise nach Frankreich und Italien zu begleiten. Abreise Roderich's von Bremen mit einem Grafen Joh. Bernhard zum Grafen Otto v. d. Lippe ist erfolgt; Nachsendungen finden statt bis Jan. 1647: dann aber tritt eine Lücke in unseren Quellen ein. — Erst 1648 taucht Roderich wieder auf; sein Capua, die geliebten Niederlande, hatten ihn von Neuem angezogen. Erst Aufenthalt in Leyden, dann wieder in Utrecht bis Frühjahr 1650. Briefe mit dortigen Gelehrten, die uns aus jener Zeit verblieben, bekunden auf Roderich's Seite die alte Ueberschwenglichkeit, gleichwohl entgegenkommende Achtung von Seiten der Andern. Nur von

selbständigem Erwerbe ist wieder bei ihm nicht die Rede; daher bald Hülfsbedürftigkeit wie das erste Mal. Auf Verwendung, wie es scheint, eines Gönners, der mit Bremen in Verbindung steht, des Dr. med. Regius (de Rey) zu Utrecht, hilft abermals der Vater aus, und Roderich trifft, abgebrannt wie vor Jahren, im Mai 1650 wieder ein im väterlichen Hause, als gerade der alte Bürgermeister wieder einmal wegen des Verkaufs von Clüversborstel verhandelte und dazu sich der juridischen Hülfe seines praktischen Jüngsten bediente.

Im Januar 1651 hat sich der alte Herr mit täglichen Notaten über das Verhalten seiner beiden Söhne beschäftigt. Dasselbe war nicht grade zufriedenstellend; denn sie verkehrten gern ausser Hause mit den Vettern Speckhan und Zepper, desgl. mit dem Stadtphysikus Dr. Arnold am Ende, dem Manne der Base Anna Speckhan, und kamen häufig spät und einigermassen bezecht zurück. Mit Roderich war mehrfach vom Grambker Hofe die Rede und er lag seinerseits dem Vater an, ihm solchen miethweise zu überlassen. Der Vater war's zufrieden, wenn Roderich heirathen wolle; Junker Arndt von der Huden Tochter sei eine feine Person und würde ihm, dem Vater, am besten gefallen. Darauf Roderich: si vis nubere nube pari, und ob der Vater gleich regerirte, sie wären gutermassen pares, weicht Roderich doch gewohntermassen aus und die Sache zerschlägt sich.

Am 27. Mai 1652 starb der Professor der Mathematik am Gymnasio, Dr. Tileman de Neufville, und damit schien dem Vater die Gelegenheit erschienen, seinen nunmehr 34jährigen Aeltesten endlich zu einem festen Beruf und regelrechten Arbeiten zu vermögen. Zunächst sicherte er nach erfolgter vorläufiger Bewerbung Roderich's um jene Stelle, die Uebertragung des damit bisher verbundenen Canonicats von St. Stephani auf seinen Sohn durch Schenkung eines Capitals von 300 Thl. zur Verbesserung dieser Präbende. Wider Erwarten indessen weicht Roderich auch diesesmal wieder aus. In einer Eingabe vom 23. Juni 1652 an den damaligen Präsidenten, Bürgermeister Statius Speckhan, seinen Halbvetter, stellt er vor: seine Be-

werbung um das Beneficium mit der Verpflichtung zu einem dreijährigen Publicum in der Mathematik am Gymnasio sei nicht so gemeint, dass er das Amt sofort antreten wolle. Man möge Beides zwei Jahre lang offen halten, und ihm die nöthigen Mittel verschaffen, damit er inzwischen den Doctorgrad der Medicin und Philosophie in Leyden sich erwerben und dann noch Bildungsreisen nach England und Frankreich machen könne. An ein bleibendes Lehramt denke er überhaupt nicht, das widerstrebe seiner Geistesanlage, die überwältigend auf die Betrachtung Gottes und der Natur der Dinge gerichtet sei. Ja wenn es noch die Professur an einer Niederländischen Hochschule wäre, dort wo ihm gelehrte und einflussreiche Freunde in Menge lebten! — Dann aber und vor Allem möchte er von dem Drucke frei sein, den Vater als seinen Wohlthäter betrachten zu müssen, ihm diese Stelle vermöge der Dotationen desselben an Schule und Capitel verdanken zu sollen. Er werde hintennach dann hören müssen: seht, wieder habe ich ausgeholfen und endlich habe ich doch den trägen Menschen aus seinem Dunkel heraus zur Arbeit gebracht. Dieser Vater, der seinen Jüngsten mit Gunst und Gaben überhäufe, hasse und verfolge ihn, den Aeltesten, nun schon seit fünfzehn Jahren; immer mache er neue Testamente und in seinem jüngsten Codicill, „Arca pietatis" von ihm genannt, seien ihm, Roderich, nur noch Jahressummen als Almosen ausgesetzt u. s. w. Er beschwört den Präsidenten bei ihrem gemeinsamen Stammvater, dass er die Sache in dem von Roderich gewünschten Sinne leiten möge.

Beim Rathe fanden solche Wünsche indessen kein Gehör. Wozu bedürfe es noch der Reise? Das sähe ja so aus, als ob Roderich keine Mathematik verstünde und sie noch erst lernen wolle. Vorerst sei nur die Abfassung einer Oratio inauguralis erforderlich, und mit dieser habe er ja schon gutermassen fertig zu sein sich selbst berühmt.

Fortan im elterlichen Hause stetes Drängen zur Vornahme solcher Arbeit und hiegegen von Roderich's Seite Erbitten neuer Dilation. Ein förmlich zu diesem Zweck und mit Protestation

gegen das etwaige Quälen und den langjährigen Druck dem Vater, in Gegenwart seiner Frau und der Wittwe Hoyer, am 3. Februar 1653 übergebenes und auf Begehren vorgelesenes Schreiben Roderich's hat zur Unterschrift: „Der übelgeplagteste Mensch der lebt." In dorso hiezu eine Glosse von der Hand des Schwagers Erp: „Habet mercuriale ingenium, h. e. böss und tückisch gemüht. Sub Mercurio natus. Vide chron. Lippiacum pag. 85."

Für die nun noch folgende Zeit bis zum Tode des Bürgermeisters sind, in Ermangelung gleichzeitiger Nachrichten, wir nur auf spätere Gerichtsacten hingewiesen. Ihnen zufolge wäre zwischen den beiden wie Feuer und Wasser ungleichartigen Naturen, zwischen dem in Geltendmachung seiner väterlichen und bürgermeisterlichen Autorität verknöcherten Greise und der leidenschaftlichen Erbitterung des längst zum Manne gereiften Sohnes es zu so offenem Conflict gekommen, dass Roderich den Vater ins Angesicht geschmäht, ja sogar sich thätlich an ihm vergriffen, dieser dagegen den Sohn nun gänzlich von der Erbschaft ausgeschlossen hätte.

Nach eben diesen Quellen hat Roderich 1654, als Bremen sich mannhaft der Schweden erwehrte und die Bürger hiebei redlich mitwirkten, noch einmal Gelegenheit gehabt, den alten Soldaten herauszukehren. Er selbst hebt seine Dienstleistungen, als ohne eitle Ruhmmeldung männiglich bekannt, hervor; übrigens nur zu dem Zweck, um nachträglich auf den Camerarius zu schelten, der ihn damals vorgefordert, weil Roderich einen Untergebenen, wegen seiner „sehr affronteusen Bezeigungen", das einemal mit „einem rechtschaffenen Backenstreich" ins Gesicht begegnen, das anderemal zur Erde werfen und „eine gute Weile mit Sporen habe reiten" müssen.

In formell anderer Weise war die neuerwachte Kampflust gleich nach des Vaters Tode vom Sohne zu bethätigen und hat es hieran Roderich die ganzen sechszehn Jahre hindurch bis an sein eignes Ende ebenfalls nicht fehlen lassen. Kaum hatte nämlich der Alte die Augen geschlossen, so begann ein Krieg Aller gegen Alle, ein endloses Prozessiren wegen der Dotzen'schen

Erbschaft, und Roderich's giftgetränkte Feder war hiebei allen Anderen weit voraus. So hölzern der Vater, so gewandt ja übergewandt schrieb sein ältester Sohn. Jetzt freilich war es für diesen vorbei mit dem Grübeln über Gott und die Natur der Dinge; vorbei mit mathematischen Studien. Zu Uebungen im eleganten Latein und weltmännischen Französisch war auch kein Anlass mehr geboten. Wohl aber galt es ihm, trotz Arca pietatis und Zobel'scher Intriguen, sich sein verkümmertes Erstgeburtsrecht wieder zu erstreiten, sich in Besitz zu setzen und das Errungene zu behaupten. Und dies geschah denn auch vor Gericht, nach dort „befestigtem Kampfe" (der litis contestatio) immer eigenhändig von ihm mit all der ihm verliehenen Gabe des Styls. Dieser freilich fiel in solchen Schriften anders aus, als es z. B. 1655 beim Nothschrei in einem Zettel an den Präsidenten, ihm doch um Gotteswillen den tödtlichen Schimpf nicht anzuthun, am hellen Mittag ihn über die öffentliche Gasse ins Gefängniss führen zu lassen, der Fall ist, oder 1657 in einer jovialen Einladung an den Schwager Erp geschieht, sie möchten doch über ihren Hader sich einmal gemüthlich beim Glase Wein im Rathskeller besprechen. Vor Gericht ist es immer der grobknollige Klopffechterstyl der Deutschen aus der Zeit des Simplicissimus, gewürzt mit nichts weniger als attischem Salze. Roderich's Zuthaten jedoch sind auch hiebei eigenartig durch stete Bekundung seiner Sprachenkenntniss und grossen Belesenheit. So, wenn er die am meisten von ihm gehasste Margarethe Hüneken, die nach des Mannes Tode 1653 sich wieder im Hause des Pflegevaters und bei der Mutter einquartirt hatte, die „geheime Consiliaria di stato" nennt und beiläufig von ihr weiter anführt: „Und kan sich noch anitzo nit einbilden, dass es nun gar eine andere Zeit und dieser intolerable Dominatus *γυναίκοκρατικὸς*, sicuti loqui amat — dann diese hochgelarte madonna Eruditula verstehet, ultra muliebrem modum, beides Griechisch und Latein — mit des Herrn Vattern sel. absterben soweit vorerst, Gott sei gelobet! einmal aus." So ferner zu vergleichen die analog gezierten Redewendungen, mit denen Roderich der bis 1669 ihn

verfolgenden Ansprüche des gewesenen Pastoren zur Burg sich zu erwehren sucht, zuletzt von diesem erhoben auf Grund erhaltener Zusagen Roderich's wegen bewirkter Aussöhnung mit dem Vater zur Zeit des Grambker Exils. Das plumpe Deutsch, in welchem Ehrw. Wetterus ihm seinen damaligen Jammer wieder zu Gemüthe führt, klingt freilich anders als das glatte Französisch, mit welchem Roderich 1649 in einem Utrechter Schreiben an einen Freund in Leyden über diese bitterste Periode seines Lebens hinweggehuscht war: „Lors que je fus chez nous au pays, je me retiray quelques deux ans dans une nostre maison aux champs, une lieue de la ville, à cause de quelques troubles domestiques. Comme aussi principalement pour étudier en cet hermitage tant plus à loisir et en moimesme à quelques spéculations de metaphysique et de philosophie dont je fus de tout temps très amoureux."

Der Vollständigkeit wegen — da von dem über Roderich Gedruckten doch auch die Rotermund'sche Angabe, dass er 1655 im Zwinger gesessen, der Aufklärung bedarf, — muss von diesem unerquicklichen Erbschaftsstreite schliesslich noch der Anfang berührt werden.

Zuvor ist in Betreff von Eberhard noch nachzuholen, dass dieser leichter als der ältere Bruder durch das Leben gegangene Jüngste auch darin sein gewohntes Glück hatte, dass er schon früh die Gunst eines Brandenburgischen Raths und später Kanzlers im neuerworbenen Bisthum Minden, Matthias v. Wesenbeck, und dessen Frau, sowie nach rite erfolgter Promotion als Doctor juris, auch die Hand ihrer Tochter, Marie Magdalene, Sept. 1652, sich zu gewinnen wusste, dann unter dem Schwiegervater eine Anstellung, ebenfalls als Brandenburgischer Rath, in Minden fand. Indessen war dies letzte Glück von kurzer Dauer; im Frühjahr 1655 von zehrender Krankheit ergriffen und von den Aerzten nach Schwalbach geschickt, verstarb Eberhard schon am 9. August desselben Jahres, in seinem besten Mannesalter.

Gleich nach dem Tode des alten Bürgermeisters, wo selbstverständlich zur Regulirung des Nachlasses tagtäglich zwischen den Angehörigen von Dotzenscher, genauer Speckhanscher, Seite

und denen von Zobelscher Seite verkehrt werden musste und beide Theile wieder unter sich zu verhandeln hatten, brach namentlich unter den im Sterbehause an der Obernstrasse selbst Ansässigen — Roderich und bei ihm der von Minden herübergekommene Eberhard wohnten im Hinterhause, die Stiefmutter mit der Tochter Hüneken hatten das Vorderhaus inne — das ärgerlichste Gezänke aus. Hinzu kam ein Streit über das Schlüsselrecht, mit gewaltthätigen Scenen im Gefolge. Da machte eine Attentatenklage „in Sachen sel. Herrn Bürgermeisters Dr. Eberhard Dotzen Wittiben contra Rodericum Dotzen" den Anfang in der nunmehr beginnenden Reihe der Prozesse. Wenige Monate später folgten Beschwerden des Schwagers Knübel zu Hinnebeck beim Rathe über Roderich, dass er eigenmächtig verfahre, Alles an sich reisse u. s. w.

Die Art, wie Roderich in beiden Sachen sich vor Gericht verantwortete, Parteien, Anwälte, Gerichte und den ganzen Rath mit Schmähungen oder Verdächtigungen überhäufte, überstieg — ausweise der vorliegenden Acten — alles zulässige Maass. Die Folge war, dass wider Roderich der fiscalische Process eingeleitet wurde und hiemit in Verbindung ein Haftbefehl des Kämmerers erging. Am 24. Sept. 1655 wurde er dem Zwinger zugeführt und daselbst in „Böhmen Kammer" eingesperrt, einer Zelle, die vermuthlich so hiess, weil einst Franz Böhme, der 1539 als Seeräuber hingerichtete Kaperkapitain des Häuptlings Balthasar von Esens, darin gesessen hatte. Von hier aus schrieb Roderich Anfangs Zorn- oder Jammerbriefe an Richter und Präsidenten und verlangte, krank wie er war, vor allen die Hülfe seines Arztes. Dieser, sein schon genannter lebensfroher Vetter Dr. Arnold am Ende, sandte neben der leiblichen Medicin, ihm auch eine Anzahl Recepte zum geistigen Gebrauch, die unter dem Namen „Conclundria Liberativa" sich in der am Endeschen Familie vererbt haben und abschriftlich auch an das Archiv gelangt sind. Es sind lateinische Billette, in denen Roderich auf die ihm drohende Gefahr aufmerksam gemacht und beschworen wird, seinen Trotz wie seine Trägheit zu besiegen und eine demüthige Supplik einzureichen.

Zu deren Abfassung wird zum Beispiel ihm verschrieben: so und soviel Unzen, Scrupel, Gran oder Pfund Gallischer Schnelligkeit, Italischer Feinheit, Spanischer Versteckheit, Griechischer Schmiegsamkeit, Deutscher Verständlichkeit, Polnischer Titelanwendung und Dänischer Weinerlichkeit (Pipifacio). No. 4, das letzte dieser Billette schliesst mit dem derben Valetspruch: Wel, myn Heer, kackt so lang als't u belieft in Beemen kamer, indien ghy myne Recepten in geene consideratien treckt. — Nun, Roderich fügte sich begehrtermassen, unterschrieb am 7. November die ihm vorgelegte Abbitte und Urphede, und ward für dasmal in Gnaden entlassen. Die 50 Thaler Kosten für Haft und Abhandlung beim Camerarius, welche Schwager Erp vorschiessen musste, sind, mit Zinsen bis 1657, unter den späteren Forderungen des Letzteren an Roderich zu finden.

Doch genug an solchem Detail; wir können füglich kurz hinweggehen über den Rest dieses gutentheils durch eigne Schuld einmal verpfuschten Lebens.

Durch eigne Schuld — hiefür zum Schluss als Beleg ein Urtheil des Dr. Erp von 1658. Dem anscheinend gutherzigen und auch gegen Roderich nachsichtigen Manne musste wohl die Galle überlaufen, als in einer ihm mitgetheilten Eingabe Roderich's vom 29. Sept. 1658 an die wegen der Dotzen'schen Erbschaft ernannten Raths-Commissarien, betreffend angeblich Roderich gebührende Entschädigungssummen der Miterben, er die Behauptung las: die verzögerte Regulirung der Erbschaft sei wesentlich den „Practiken" des Dr. Erp zuzuschreiben. Die Miterben wüssten sich in gesicherter Stellung und guten Vermögensverhältnissen, während er, Roderich, macht- und mittellos sei; so dächten sie ihn durch Hinhalten zu „mattiren" und zuletzt zum Eingehen auf die schlechtesten Bedingungen zu nöthigen. Sie hätten notorisch die Schuld, dass er immer so im Ungetheilten mit ihnen müsse stehen bleiben und nicht zu dem Seinen kommen könne u. s. w. — Zu diesen Aeusserungen nun von der Hand des entrüsteten Schwagers am Rande die Privatbemerkung: „Er hette in besserm Statu sein können, wan er nicht in müssigange,

bossheit, unredlichkeit ersoffen, auch doblen, spielen, sauffen, fressen, hurerey ergeben were.“ Und weiterhin: „Hat nit theilen, sondern wie ein Vogel im Kebig von den Schwestern gespeiset werden wollen. Schemen solte sich der fauler Esel, dass er keine lust ehrlich zu arbeiten, profession anzutretten oder sonst etwas ehrbares zu schaffen hat.“ —

Ob abgesehen von seinen Prozessen Roderich noch sonst in Gutem oder Bösem von sich hat reden machen, ob möglicherweise aus dem Wuste alter Acten er als mitbetheiligt auch am öffentlichen Leben während der für Bremen so begebenheitsvollen Zeit bis 1670 noch auftauchen könnte, — muss vorläufig dahingestellt bleiben. Soweit bis jetzt ermittelt, hat Roderich seit des Vaters Tode nur als Privatmann in Bremen gelebt. Zunächst der Landwirthschaft gewidmet, oder richtiger vielleicht den Ertrag seiner Landgüter verzehrend; denn aus des Vaters Erbschaft waren hauptsächlich ihm dessen Vorwerk in Grambke und ein zweites in Tenever zugefallen. In einem Notariatsinstrument vom 22. Juni 1669 lässt er demgemäss „zu Grambke und Tenebres (sic!) Erbgesessen“ sich benennen. Für dort verbauert wird man gleichwohl ihn nicht halten dürfen; er scheint im Gegentheil, wenn auch mit den nächsten Verwandten mehr und mehr zerfallen, doch sonst in alter Weise viel mit der Welt verkehrt, besonders auch mit fremden Standespersonen gern Umgang gepflogen zu haben. Derartigen Herren: Cavalieren und Officieren, war der redegewandte und sprachenkundige, dabei vielgereiste Weltmann, der selbstbewusste Patricier und unterhaltsame Zechgenosse in Bremen sicher stets ein willkommener Gefährte. Freilich treten Krankheitsfälle des durch Excesse früh zerrütteten Körpers, die ihn selbst ein baldiges Abscheiden vermuthen liessen, oft genug dazwischen störend ein. Er starb, wie schon erwähnt, mit 52 Jahren, am 5. Mai 1670. —

In Summa, wenn aus allem Angeführten wir jetzt über Roderich Dotzen das Facit ziehen: die ihm von Späteren erwiesene Ehre der Aufnahme seines Namens in die Brema literata hat er sicher nicht verdient. Wohl aber darf der Culturhistoriker

von heute sagen, dass in dem schriftlichen Nachlass dieses reichbegabten Menschen ein werthvoller Beitrag zur vaterstädtischen Geschichte uns verblieben ist, besonders aber zur Kenntniss des Bildungsstandes seiner Zeit.

III.

Nach dieser Abschweifung über Roderich, mit dessen Tode der Dotzen'sche Name in Bremen erlosch, dem weiteren Gegenstande meines zweiten Vortrags, dem Hofe zu Clüversborstel, jetzt mich zuwendend, sei sofort bemerkt, dass der Zweck des Dotzen'schen Schreibens von 1640 damals nicht erreicht, wohl aber bei den im Jahre 1650 erneuerten Verhandlungen, dem Gelingen nahe gebracht wurde. Der damalige Reflectant war ein schwedischer Oberstlieutenant von der Stader Garnison, George Rutherford, einer jener bekannten schottischen Parteigänger des dreissigjährigen Kriegs, der, wie damals Manche seinesgleichen, die übergesparte Kriegsbeute in dem leidlich vom Kriege verschont gebliebenen Erzstift Bremen anzulegen wünschte, um sich als Gutsbesitzer zur Ruhe zu setzen. Am 1. März 1650 schloss Dotzen im Namen der Wittwe von Horn und unter Zustimmung des Mitbesitzers, Heinrich Clüver, Erbherrn zu Clüversborstel und Stuckenborstel, mit ihm ab. Kurz nachher aber, den 7. März, starb die hochbetagte Wittwe; an ihren Nachlass wurden von dritter Seite Ansprüche erhoben, und Rutherford benutzte die veränderte Sachlage, um bessere Bedingungen zu erlangen. Er behauptete, den Vertrag im Rausche unterschrieben zu haben, ergriff heimlich Besitz von Clüversborstel, wurde von Heinrich Clüver's Knechten hinausgeworfen, klagte dann wider diesen beim Hofgericht zu Stade, während Dotzen seinerseits die Spolienklage wider Rutherford erhob u. s. w. Der weitere Verlauf ist nicht bekannt, da Dotzen's Papiere nur bis zum Juni reichen:

für uns indessen kommt auch wenig darauf an, denn mit dem Tode seiner alten Freundin — deren Vermächtnisse übrigens ihm und den Seinen noch zu Gute gekommen sind — hatten Dotzen's nähere Beziehungen zu den Clüver's überhaupt ein Ende.

Im Allgemeinen jedoch — um auch diesen Punkt hier gleich zu erledigen — darf man von den zu Dotzen's Zeit in Bremen's Nähe ansässigen Adelsfamilien das Clüver'sche Geschlecht wohl als dasjenige bezeichnen, welches am vielseitigsten in und mit unserer Stadt verkehrte, am meisten damals bei uns von sich hat reden machen. Die derzeitigen Mitglieder dieses urkundlich seit dem 13. Jahrhundert genannten Geschlechtes hatten zum gemeinsamen Stammvater den Ritter Johann Clüver, welcher dem folgenden Jahrhundert angehört. Dessen beiden Söhne waren die Stifter der fortan nach ihnen genannten Linien Gise und Alverich Clüver's. Der ersten Linie gehörten im 17. Jahrhundert die Erbherren zum Clüversbortel, desgleichen diejenigen zu Wellen an, einem unweit Beverstedt belegenen Hofe. Die Clüver's der andern Linien hatten sämmtlich ihre Sitze in grösserer Nähe unserer Stadt, im Gowgerichte Achim; zu Dotzen's Zeit gab es Erbherren zu Clüvenhagen, Badensen, Lessel, Embsen und Saghorn; auch Clüverswerder bei Bollen an der Weser ist hieher zu rechnen. Wenn selbstverständlich dieser Bremen so nahe wohnende Theil der Clüver's gesellig wie geschäftlich einen regen Verkehr unterhielt mit den Bewohnern unserer damals noch halb bischöflichen Stadt, so war dies noch mehr der Fall bei Verschiedenen dieser Familie, welche um die nämliche Zeit als Mitglieder des Domcapitels in Bremen selbst ihren Wohnsitz hatten. Aber auch im öffentlichen Leben hat sich der Clüver'sche Name damals sehr bemerklich bei uns gemacht. In Dotzen's Jugendzeit fallen die Blutthat Segebade Clüver's zu Wellen, der wegen einer gemeinschaftlichen Wiese mit seinem Schwager Segebade von der Hude in Streit gerathen, denselben mit einem „Doppelhaken" niederschoss (1589), sowie die landfriedensbrüchigen Excesse seines Sohnes Heinrich Clüver's im stadtbremischen Gerichte

Neuenkirchen (1593 und 1598), in deren Folge dieser bei uns mehrere Jahre eine sehr wenig adliche Haft im Zwinger verbüssen musste. Mehr jedoch und näher als durch solche vereinzelte Vorgänge wurde Bremen und wurde besonders der Rath durch den amtlichen, freundnachbarlichen oder jenachdem feindnachbarlichen, Verkehr berührt, welcher durch zwei Jahrhunderte mit den Clüver's, als Grafen des Gerichts Achim, d. h. mit demjenigen Clüver, welcher bei Erledigung der Stelle von Neuem aus diesem Geschlecht durch Wahl der Eingesessenen zur Grafschaft berufen wurde, zu pflegen war. Die Nähe und Mannigfaltigkeit dieser Beziehungen erhellt, wenn man sich vergegenwärtigt, dass bis zum Anfang dieses Jahrhunderts auch Hastedt noch zum Gericht Achim gehört hat, dasselbe somit früher sich bis an die Grenze unserer östlichen Vorstadt erstreckte.

Von diesem „Clüvergericht", wie es im Volksmunde hiess die Richter selbst nannten sich bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts noch „Grafen zwischen Bremen und dem Langwedel", während später „Grafen des Gerichts Achim" die stehende Bezeichnung wurde — meldet Erzbischof Joh. Rode († 1511) in seinem Registrum Jurium Ecclesiae Bremensis: vor Alters sei die Verwaltung der Justiz in den drei Kirchspielen Daverden, Achim und Arbergen den Burgmannen des Stiftsschlosses Langwedel übertragen gewesen; da diese aber zu hart mit den Landleuten verfuhren, sei auf Betrieb des Domcapitels und andrer Grundbesitzer die Einrichtung einer freien Wahl des jeweiligen Richters durch die Eingesessenen und aus denselben getroffen worden, worauf denn bald Vasallen, bald auch einfache Bauern zu solcher Würde gelangten. In dieser Weise sei seiner Zeit (um die Mitte des 15. Jahrhunderts) auch Alverich Clüver d. Ä. an die Reihe gekommen. Nach dessen Tode habe der Rath zu Bremen sich sehr bei den Eingesessenen bemüht, dass sie den bremischen Bürgermeister Daniel Brandt wählen möchten: dem sei aber das Domcapitel entgegengetreten, damit nicht dieses Gericht, wie andere vor ihm, den Bremern dauernd in die Hände

falle. So sei denn damals nach Alverich dessen Sohn Segebade Clüver zum Richter gewählt worden. Das Domcapitel habe übrigens dahin zu sehen, dass nicht von den Clüver's dieses Gericht als ein Erbgericht usurpirt, vielmehr jedesmal mit Vorwissen und Zustimmung des Capitels und anderer Erbexen zu einer Wahl durch die Eingesessenen geschritten werde.

Seit Johann Rode's Zeit verblieb es bei regelmässiger Vornahme einer Wahl, so oft der Richterstuhl erledigt war, aber herkömmlich wurde seitdem der Candidat nur unter den Clüver's gesucht; in erster Linie unter den im Gerichte possessionirten Mitgliedern jenes Geschlechts. Erst 1615, als Lüder Clüver gestorben war, — derselbe, mit dem, nach üblichermassen vorhergegangenen Thätlichkeiten, der Rath sich 1603 wegen Setzung der drei Pfähle als Grenze zwischen Vorstadt und Hastedt vertragen hatte — wurde Neuerungen einzuführen versucht. Der Erzbischof liess seinen Unterthanen bedeuten, nicht ohne Weiteres zur Wahl zu schreiten; man habe aus alten Documenten ersehen, dass die Sache sich anders verhalte, wie sie vielleicht meinten; erst müsse mit ihnen geredet werden. Zu Achim erging dann mündliches Verbot der Wahl, das Gericht sei an den Erzbischof wieder verfallen, dieser wolle sich desselben jetzt selbst annehmen und alle Klagen sollten an seinen Amtmann zu Langwedel. Dem widersetzte sich aber, wegen seiner Meier und derjenigen bremischen Stiftungen im Kirchspiel Arbergen bei dem Gerichte erheblich interessirt, besonders auch der Rath zu Bremen. Damals noch eingedenk der seit dem Stader Vergleich von 1597 bei Joh. Friedrich's Bischofswahl bestehenden Verpflichtung der Stiftsstädte zum Zusammenhalten mit der Ritterschaft, liess er durch seine Abgeordneten auf dem Landtage zu Basdahl im Interesse der Clüver's deren langjährigen Besitz und die freie Wahl der Eingesessenen entschieden vertreten. Inzwischen trat trotz des ergangenen Verbots der Wahlconvent zusammen, erwählte Alverich Clüver, Erbgesessenen zu Saghorn, zum Nachfolger Lüder Clüver's, und die erzbischöflichen Beamten mussten wohl oder übel sich fügen.

Anders verlief die Sache bei abermaliger Erledigung des Gerichts, im Jahre 1630. Dieses Mal wurde die Wahl in Bremen vorgenommen, aber unter Leitung des Capitels, im Dom bei verschlossenen Thüren. Das Resultat war die Wahl des Domherrn Diedrich Clüver, Aeltesten im Capitel. Dieser kam den landesherrlichen Ansprüchen dahin entgegen, dass er das seit undenklichen Zeiten frei gewesene Gericht als fürstliches Lehen anerkannte gegen die dagegen dem Investiturbrief einverleibte Versicherung, dass ein Heimfall dieses Lehens zum Erzbischöflichen Hause Langwedel erst nach Erlöschen der Clüver's eintreten, bis dahin aber die Wahl, jedoch nur zu Gunsten dieses Geschlechts, fortdauern soll. — Bremen's Verwahrung gegen die Wahl, weil sie einen Geistlichen getroffen, der als solcher kein weltliches Gericht bekleiden könne, blieb ohne Erfolg.

Inzwischen war der grosse deutsche Krieg auch für Niedersachsen und das Erzstift ins Land gekommen. Das wohlbefestigte Bremen hatte schon 1625 den vor den ersten Schrecken des Krieges aus weiter Umgegend flüchtigen Bewohnern Schutz und Unterkunft gewährt. Sehr bald wurde ausserdem den Landleuten des Stifts der grosse Vorzug bemerkbar, welchen — Dank den unausgesetzten Bemühungen, der umsichtigen, keine Opfer scheuenden Politik des bremischen Raths — ihre Nachbarn im Stadtgebiet vor ihnen genossen durch vielfach jenen zu Theil werdende Schonung, Befreiung von Durchmärschen u. dgl. m. Hierdurch veranlasst, sehnten namentlich die Bremen zunächst gelegenen, also die Hastedter, Hemelinger und was sonst zum Kirchspiel Arbergen gehörte, sich nach der gleichen Oberherrschaft; sie wandten Ende 1633 in einer ausführlichen Eingabe sich an den Rath mit der Bitte: er möge sie in seinen unmittelbaren Schutz nehmen; von ihrer jetzigen Obrigkeit, dem Oberamtmann zu Langwedel und dem Gografen Dietrich Clüver, erführen sie mehr Druck als Schutz.

Dies zur Erklärung der wieder ganz verschiedenen Wendung, welche die Frage der Neubesetzung nahm, als Dietrich Clüver im März 1635 die Augen geschlossen hatte. Der Rath zu Bremen

hatte ebensogut Johann Rode's Buch studirt, wie es seiner Zeit die Räthe des Erzbischofs gethan. Er entschloss sich jetzt, nach dem Vorgange von weiland Bürgermeister Daniel Brandt zu verfahren, und Bürgermeister Havemann, sanguinisch wie er war und vertrauend auf seine persönlichen Beziehungen zu aller Welt, liess sich bereitwillig zum Candidaten aufstellen. Nicht dass man die Schwierigkeit der Durchführung eines solchen Wagnisses gänzlich ausser Acht gelassen hätte, allein nachdem der erste Schritt, die Erwählung Havemann's zum Gografen durch einen sofort zusammengetretenen, vollständig freilich nur von den Eingesessenen des Kirchspiels Arbergen beschickten, Wahlconvent gelungen war, gab man sich gleichwohl der Hoffnung hin, eine Sendung an den Erzbischof mit der Zusicherung, dass diese Wahl seiner landesfürstlichen Hoheit nicht im Geringsten derogiren solle, werde diesen zur Anerkennung derselben vermögen. Eventuell werde mindestens die Concession zu erreichen sein, dass wie früher schon das vordere durch eine eigne Landwehr von den anderen Kirchspielen geschiedene Kirchspiel Arbergen mitunter seinen eignen Richter gehabt, so dieses Mal dasselbe allein dem Bürgermeister Havemann werde zugestanden werden. Als diese Hoffnung trog und landesfürstlicher Seits eine neue Wahl auf den 6. April anberaumt wurde, blieben die Arberger aus, und die Uebrigen wollten ohne sie nicht wählen. Am 7. April aber erschienen mit den Arbergern auch Havemann, begleitet vom Syndicus Wachmann, Rathsherrn Hüneken und Secretair Bake, unter dem Schutz einiger mitgenommenen Einspänniger, zu Achim, um Havemann's Autorität als des bereits erwählten Gografen zu wahren und die versuchte nochmalige Vornahme des Wahlacts zu hindern. Auf Ersuchen einiger Eingesessenen aus den oberen Kirchspielen nahm Havemann seinen Platz im Gerichtsstuhl auf der Lindenwurth ein, und als dann unter Leitung des Erzbischöfl. Raths Marquardi vier vom Geschlecht der Clüver mit ihren Beiständen erschienen, um ihrerseits zur Wahl zu schreiten und Stimmen für ihren Erkornen, Segebade Clüver zu Wellen, zu werben, einen Jüngling von

18 Jahren, Sohn des vorhin genannten Heinrich Clüver, der einst zu Bremen gefangen sass, erhob sich ein Hin- und Widerreden, ein Anspornen, Zureden oder Einschüchtern, Behaupten und Protestiren, voll dramatischer Scenen, wiewohl unter thunlicher Wahrung parlamentarischer Formen, nach dem darüber aufgenommenen Notariatsinstrument zu schliessen. Nur der junge Segebade vergass sich so weit zu erklären: er wolle lieber unter dem Türken sitzen, als unter dem Rath zu Bremen; wüsste wohl, wie sie seinen Vater behandelt hätten — was übrigens seine Vettern nicht ohne Rüge liessen. — Das Resultat war die völlige Fruchtlosigkeit dieses Clüver'schen Gegenversuchs.

Damit war denn freilich erreicht, dass die Popularität der einmal auf Havemann gefallenen Wahl und des hiemit den Eingesessenen in Aussicht gestellten stadtbremischen Schutzes ausser Zweifel stand, und dass vorerst kein Clüver wieder in Achim zu Gericht sitzen konnte. Allein Havemann konnte ebensowenig zur Uebung seines durch die Wahl erworbenen Rechtes gelangen. Den Eingesessenen wurde einfach untersagt, vor ihm in Achim zu erscheinen, oder sonst als Gogräfen ihm zu gehorchen; sie mussten bis auf Weiteres vor den landesfürstlichen Beamten in Langwedel Recht suchen oder nehmen. Die Jahrelang fortgesetzten Bemühungen, im Rechtswege oder durch gütliche Verhandlung ein besseres Resultat für Havemann beim neuen Landesherrn zu erwirken, blieb ohne Erfolg. Der bremische Rath hatte offenbar beim Beginn seines Wagnisses nicht in Rechnung gebracht, dass mit Friedrich von Dänemark, dem letzten Erzbischof, eine andere Auffassung nicht nur, sondern auch eine consequentere Durchführung der landesherrlichen Befugnisse, zumal der Stadt Bremen gegenüber, zur Herrschaft gelangen werde, als dies bei seinem schwachen und schwankenden Vorgänger der Fall gewesen war. Was ausserdem die Folge jenes Fehlgriffs war: die Erbitterung der Clüver's und die zunehmende Entfremdung der bremischen Ritterschaft, der alten Verbündeten des Raths, war hiegegen damals schon von untergeordneter Bedeutung. Als charakteristisch in letzter Beziehung

verdient ein 1638 am Tage Fides (6. Oct.) an Havemann gerichtetes Mahnschreiben Ludolf's von Zesterfleth, dass er gutwillig von seiner Achimer Gogräfschaft abstehen möge, Erwähnung. Jener Zesterfleth war ein Schwiegersohn des 1615 mit Bremen's Beistand als Gogräfen durchgesetzten Alverich Clüver: er sandte Havemann Abschrift seines damals an diesen, seinen Dutzbruder, erlassenen Glückwunschschreibens, gedenkt nun eingehend, wie Bremen jetzt der „starken brüderlichen Vereinigung des 1597. Recesses" untreu geworden sei, und führt ihm unter Andern zu Gemüthe: „wie der löblichen Stadt Bremen Voreltern nicht ohne sonderlich Nachdenken auf die Freiheit des Rolandes setzen lassen, in eines Jeglichen Conspect auf dem Rathhause, bei dem Löwen und Hunde: Einem Jedweden lasse das Seinige." — Im Herbste 1638 hätte es freilich der Mahnung nicht mehr bedurft; denn Havemann war ein schon gebrochener Mann, der nur noch für sich geschehen liess, was in der Consequenz des einmal Begonnenen lag, und mit seinem kurz nachher erfolgten Tode erlosch der letzte Act des Widerstandes, ein vor dem Stader Hofgericht gegen die Clüver's angestrengter Prozess, und hatte überhaupt der ganze Zwischenfall ein Ende.

Noch einmal kamen dann die Clüver's wieder zu ihrem Rechte, indem 1640 Otto Clüver, Erbherr zu Lessel und Badensen, zum Gogräfen bestellt wurde und einige Jahre als solcher fungirte. Freilich nicht mehr in Folge einer freien Wahl — die Wahlverhandlung vom 7. April 1635 war die letzte Uebung dieses Bauernrechts gewesen — sondern vermöge landesherrlicher Infeudation. Noch einmal ferner hatte der bremische Rath wieder die Genugthuung, dass von ihrem Gogräfen in Stich gelassen, sämmtliche Eingesessene des Gerichts Achim sich mit der dringenden Bitte an ihn wandten, in ihrer neuen Noth ihnen Obrigkeit sein zu wollen. Das geschah im Jahre 1645, als nach wieder ausgebrochenem Kriege mit Christian IV. von Dänemark die Schweden auch das Land seines Sohnes und späteren Nachfolgers, das Erzstift Bremen, feindlich überzogen, um sich dauernd darin festzusetzen. In dem bald nachher beginnenden weltlichen

Herzogthum Bremen wurde gründlich mit Allem aufgeräumt, was an das frühere Erzstift erinnerte, und auch die weiland stiftbremische Ritterschaft hatte vielfach Einbusse an Ansehen und Gerechtsamen zu erleiden. Die Clüver's insbesondere verschwinden seitdem für uns im Dunkel des Privatlebens; das Geschlecht war ohnehin schon dem Erlöschen nahe.

Gleichwohl hat für uns Stadtbremer der Name als solcher fortwährend etwas Anheimelndes behalten, theils wegen der in unserer Nähe liegenden Ortschaften, die an das alte Adelsgeschlecht erinnern, theils weil in bürgerlichen und bäuerlichen Familien noch heute vielfach bei uns fortlebend. An dieser Stelle sei vor Allen des noch unseren Tagen angehörigen Eberhard Clüver von Oberneuland gedacht, der als eminenter Mathematiker und Orientalist sich seiner Zeit um die Wissenschaft und um unser Gemeinwesen vielfach verdient gemacht hat und gleichwohl einfacher Landwirth auf dem ererbten Hofe verblieben ist.

Ein besonderes und selbständiges Interesse darf, nach dem über die Clüver's und deren Beziehungen zu Bremen Vorausgeschickten, nun schliesslich auch noch jener Stammsitz des uns ferner wohnenden Zweiges der Clüver an der Wieste für sich in Anspruch nehmen. Schon Dotzen's Mittheilung lässt erkennen, dass hier ein Bau vorlag, der, was Umfang und Festigkeit betrifft, sich vortheilhaft unterschied von der in beider Beziehung nur dürftig ausgestatteten Mehrzahl der Junkerhöfe in unserer steinarmen Ebene. Erbaut wurde Clüversborstel in den 1460er Jahren, zu Erzbischof Heinrich's v. Schwarzburg Zeit, von Heinrich Clüver, einem, wie es heisst, sehr reichen und angesehenen Manne, der auch zeitweilig Amtmann zu Ottersberg gewesen ist. Johann Rode bemerkt von diesem Zweige der Clüver bei Namhaftmachung der Burgmänner von Ottersberg: „De Clüver sind dar ok Borchmänner gewesen, un hebben da eine egene Wahnung gebuwet, geheten de Borstel.“ Die Fehde mit dem Bischof von Verden, deren Dotzen gedenkt, fiel in das Jahr 1489 und wird in ihren Einzelheiten von einer Verdener Chronik berichtet. Die Anlässe waren untergeordneter Art:

Verweigerung einer angeblich schuldigen Leistung durch den Vogt zu Rotenburg und Misshandlung des sie begehrenden Clüver'schen Boten; dagegen dann Repressalien durch Wegschleppung bischöflicher Meier u. s. w. Das Resultat, wie schon angedeutet, fiel dahin aus, dass die Steinkugeln der Verdener dem festen Schlosse nichts anhaben konnten, ihr Anführer aber, Ottrabe von Landsbergen, des Bischofs Neffe, da er sich im trunkenen Muthe zu weit vorgewagt, von Clüver'scher Seite erschossen wurde. Endlich legten sich Capitel und Rath zu Bremen ins Mittel und brachten einen Vergleich zu Stande. Wie diese Betheiligung des Bremischen Raths, so verdient für Bremen's Specialgeschichte Beachtung, dass um dieselbe Zeit unsere Stadt mit ihren Steingeschützen besseren Erfolg hatte, indem das ähnlich gelegene und verwahrte Schloss Elme im Bederkesaischen durch „Schnelleke" und „Basiliske" in den Grund geschossen (1492) und so einer siebenjährigen Fehde ein Ende gemacht wurde.

Zur Zeit des Schmalkaldischen Kriegs, nach dessen in unserer Gegend für die evangelische Sache günstigem Ausgang bekanntlich unter dem Grafen von Mansfeld noch ein Streifzug durch die feindlichen Stifter unternommen und mancher Junkerhof beschädigt, namentlich aber die Stiftschlösser Ottersberg und Rotenburg erobert wurden, scheint das in der Mitte gelegene Clüversborstel unberührt geblieben zu sein. Erst 1627 erfolgte dann durch Tilly's Schaaren die von Dotzen gemeldete theilweise Zerstörung des stolzen Bau's. Von da ab müssen Brand oder Vernachlässigung, wo nicht Abbruch, das Werk der Zerstörung vollendet haben; denn hundert Jahre später wusste Lüneberg Mushard (Bremisch- und Verdischer Ritter-Sahl 1720) nur noch von früher Dagewesenem zu berichten. „Von der alten Schönheit und Festigkeit dieses Schlosses", heisst es bei ihm, „kan noch einigermassen die zum Clüversborstel noch vorhandene Burg-Stelle zeugen, welche ins Gevierte einen ziemlich weiten Begriff hat, und an der Vorder-Seiten mit der Wieste, sonsten aber mit einem Graben und morastigen Bruche sehr vortheilhafftig umgeben ist; weswegen es auch wol eine Belagerung können aushalten."

Bei alledem wird, im Besitz so klarer Schilderungen des einst vorhanden Gewesenen, der heutige Alterthumsforscher auch mit Besichtigung der verbliebenen Stätte, selbst in unserer nivellirenden Zeit der Eisenbahnen, sich schon begnügen können, wenn — wie dies hier der Fall — die alte Landstrasse mit ihren Dorfschaften und Nebenhöfen von der Eisenbahn unberührt geblieben ist und jene somit der üblichen Modernisirung haben entgehen können. Ein Sommerausflug zu diesem Zweck von Bremen nach Clüversborstel wird volle Befriedigung gewähren.

Wenn man an einem solchen Sommertage von Oberneuland bis Station Sottrum die kahle Haide auf der Eisenbahn durchfahren hat, führt ein etwa viertelstündlicher Weg von dieser in die Haide vorgeschobenen Haltestelle in das alte Dorf Sottrum, welches malerisch unter Bäumen versteckt sich längs der Heerstrasse hinzieht. Im Dorfe über den erhöhten Kirchhof wandelnd, findet man an dessen Rückseite im sauberen Wirthshause, dessen Eigenthümer zugleich Bäckerei und Kramhandel betreibt, ein behagliches Unterkommen. Zur Linken macht sich im Schatten hoher Linden das alte Pfarrhaus bemerklich, zu Anfang dieses Jahrhunderts unter dem damaligen Pastoren ein beliebter Aufenthalt für dorthin zur Erziehung gesandte Söhne auch bremischer Eltern. Aus eben diesem Hause stammen die lebendigen Erinnerungen an das Befreiungsjahr 1813, welche von weiblicher Hand niedergeschrieben, vor einigen Jahren im „Neuen Reich“ erschienen. Der Kirchhof zeigt an hervorragender Stelle den Grabstein des weiland Hannoverschen Generals William Adolph von Hassel, Vater des jetzigen Besitzers von Clüversborstel. An diese Familie von Hassel, zu deren Vorfahren u. A. der schwedische Structurar am Dom zu Bremen aus der ersten Zeit des Herzogthums, v. Hassel, gehört, war um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, nach dem Ableben auch des letzten Fräuleins des Clüver'schen Namens (1759), jenes Rittergut unter den Seitenverwandten gefallen.

II.

Der Nicolai'sche Kirchenstreit,

die Rechte der Domgemeinde betreffend, zwischen dem Bremischen Rath und den Diakonen des Doms.

Zwei Vorträge in der Historischen Gesellschaft des Künstlervereins gehalten von **Alfred Kühtmann.**

I.

Der Dompastor Johann David Nicolai, der geistige Führer der bremischen Domgemeinde, hat dem merkwürdigen Streit um die kirchlichen Gerechtsame des Doms, welcher während der Jahre 1803—10 das Bremische Bürgerthum in Aufregung brachte, den Namen gegeben.

Den Ausgangspunkt des Streites bildeten kirchen- und staatsrechtliche Controversen. Diese erregten aber wegen ihrer praktisch höchst wichtigen Folgen für die Lutheraner ein so grosses Interesse im Publikum, dass sie zu einer literarischen Fehde zwischen Reformirten und Lutheranern, insbesondere den Predigern der beiden Augsburger Confessionsverwandten führten. Aus dem kirchenrechtlichen entstand sehr bald ein kirchlicher Streit, der nicht auf Bremen beschränkt blieb. In den theologischen Zeitschriften stritt man pro et contra; aber auch die politischen waren voll davon, und die belletristischen öffneten ihre Spalten gern den kleinen Skandalosis, welche die gegenseitige Erbitterung zu Tage förderte.

Als im Jahre 1804 die St. Anschariigemeinde beschlossen hatte, einen lutherischen Prediger anzustellen, um dadurch die kirchliche Union zwischen Lutheranern und Reformirten anzu-

bahnen, und die Domgemeinde sich dagegen sträubte, brachten die auswärtigen Zeitungen die Domstreitigkeiten unter die Rubriken der Toleranz und Aufklärung, Schlagworte, die Anfangs dieses Jahrhunderts ja überall wiederhallten. Leider waren sich nur die Journale sehr uneins, wer von den Parteien die Zeitideen missachte: hier wurden die Reformirten, dort die Lutheraner Finsterlinge gescholten.

Wenn aber auch der literarisch gebildete Deutsche im Zeitalter der Aufklärung sich theoretisch längst von den mittelalterlichen Anschauungen befreit hatte, so zeigte das gesellschaftliche und politische Leben noch manche Rückstände des Mittelalters auf. Einen solchen Rückstand bildeten die oft bunt durcheinander laufenden Souveränetätsrechte der einzelnen deutschen Staaten. Der eine Souverän übte oft sämmtliche oder doch eine oder das andere der Hoheitsrechte z. B. Gerichtshoheit in einem abgegrenzten Theil des Territoriums seines Nachbarn aus; und dieser vielleicht wieder umgekehrt.

So hatte der Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg und König von Grossbrittanien, Georg III., eine Reihe von Besitzungen in der Stadt Bremen, welche ihm nicht bloss privatrechtlich gehörten, über welche er vielmehr auch die Hoheitsrechte im ausgedehnten Umfange ausübte. Dieser politischen Anomalie wurde nun durch den Reichsdeputationshauptschluss von 1803 ein Ende gemacht, der in den §§ 4 und 27 die Bestimmung traf, dass Braunschweig-Lüneburg an Bremen übertragen solle: „den Dom in Bremen, und die dazu, wie auch zu dem vormaligen Domkapitel und den Unterstiftungen daselbst gehörigen Gebäude, Besitzungen und Einkünfte innerhalb des bisherigen Gebiets und nunmehrigen Arrondissements der Reichsstadt Bremen in Gemässheit des westphälischen Friedens von 1648 und des Stockholmer Friedens von 1719. —“

Es war ein garnicht unbedeutendes Terrain, welches Bremen durch den Reichsdeputationshauptschluss erhielt: 154 Gebäude, welche ca. 9000 Reichsthaler an Miethen jährlich einbrachten. Sie waren alle in der Nähe der Domkirche gelegen, gleichsam

eine hannoversche Enclave mitten in der Stadt. Eine auf dem Archive befindliche, sorgfältig ausgeführte Karte vermag eine klare Anschauung von Lage und Umfang dieser Besitzungen zu geben.

Ein fernerer Artikel des Reichsdeputationshauptschlusses — Art. 63 — beschränkt den eben citirten Artikel durch folgende Bestimmung:

„die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds nach Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben. —"

Um die Interpretation dieser beiden Artikel und ihr Verhältniss zu einander, entspann sich nun ein Meinungsstreit zwischen dem Senat und den Diakonen des Doms, als den Vorstehern der Domgemeinde. Der Senat leitete aus dem zuerst angeführten Passus des Reichsdeputationshauptschlusses das Recht her, den Dom mit seinen annexis dem Staatsvermögen einzuverleiben. Die Diakonen folgerten aus Artikel 63, dass der Dom und seine Güter der Domgemeinde gehörten.

Dies aber ist nur die eine privatrechtliche, vermögensrechtliche Seite des Streites. Ueber die andere, die staats- und kirchenrechtliche, ist Folgendes zu sagen: der Senat weigerte sich, nachdem ihm die hannoverschen Besitzungen angefallen, die Lutheraner als eine organisirte, selbständige Corporation anzuerkennen, welche mit ihm eine gleiche staatsrechtliche Stellung einnehme. Als die Lutheraner aus dem Organismus des hannoverschen Kirchenregiments ausgeschieden waren, musste natürlich an ihre Eingliederung in das Bremische Kirchenregiment gedacht werden. Die Lutheraner meinten, der Senat müsse sie einfach als selbständige Kirchencorporation bestehen lassen und wollten ihm daher nur die formellen jura circa sacra zugestehen. Der Senat dagegen sagte: Ihr Lutheraner seid meine Unterthanen; ich habe Euch eine neue kirchliche Verfassung zu geben, wobei ich allerdings die Reichsgesetze, insbesondere den Westphälischen

Frieden und die früheren Verträge mit Schweden und Hannover zu berücksichtigen habe, im Uebrigen aber gar nicht verpflichtet bin, Euch in Eurer Stellung, in der ihr zur hannoverschen Regierung und zum Consistorium gestanden habt, zu belassen. Eure Wünsche werde ich berücksichtigen, aber Euch als eine Partei, die im Stande ist, mit mir staatsrechtliche Verträge zu schliessen, nicht anerkennen.

Senat und Domgemeinde beriefen sich nicht nur auf die erwähnten Artikel des Reichsdeputationshauptschlusses, die sich allerdings als sehr dürftige Entscheidungsquellen für die Rechtsfrage darbieten, sondern auch auf die Geschichte des Doms, insbesondere auf die verschiedenen Verträge, welche kirchliche Gerechtsame der Domgemeinde begründet haben. Aber gleichwie die Journalisten nicht wussten, ob der Lutheraner oder der Reformirte der Intolerante war, so wussten auch die Rechtsgelehrten nicht, ob durch die Prätensionen des Senats oder der Diakonen die alten Verträge gebrochen würden. Jeder behauptete in seinen Prozessschriften das Gegentheil von dem, was der Gegner behauptete, eben wieder je nach dem Parteistandpunkte. —

Nachdem ich die Kernpunkte des kirchlichen Streits aus dem weitschichtigen Material herausgesondert habe, muss ich mir einen kleinen historischen Excurs gestatten und die Geschichte der Domkirche vom Jahre 1638 an kurz darstellen; es ist dies nothwendig, um später die Einzelheiten der kirchlichen Fehde richtig aufzufassen.

Bekannt ist, dass nach den Hardenbergischen Streitigkeiten der Dom bis 1638 geschlossen blieb. Der Erzbischof und sein Domcapitel waren inzwischen lutherisch geworden, während der Rath und der grösste Theil der bremischen Bürger sich der reformirten Lehre zugewandt hatten. 1634 bestieg ein dänischer Prinz als Friedrich III. den erzbischöflichen Stuhl. Er war der letzte der bremischen Erzbischöfe und ein besonders kirchlicher Mann. Da seine Domkirche verschlossen, war er gezwungen, den Gottesdienst in den reformirten Kirchen zu besuchen, wo die Prediger, wenn sie den Erzbischof erblickten, mit Vorliebe auf

die Unterscheidungslehren zu sprechen kamen und die Lutheraner nicht selten mit harten Ausdrücken belegten. Das verdross den Erzbischof, und er beschloss, seine Kathedralkirche wieder dem lutherischen Gottesdienst zu öffnen. Der Rath konnte es nicht hindern; wohl aber konnte er seinen Bürgern den Besuch des Gottesdienstes verbieten. Er erliess ein Proclam und Verbot, dass Niemand unter den Bürgern und Einwohnern in den „Thumb" gehen sollte, stellte eine sogenannte „Schandwache" vor die Domthüren und liess die ungehorsamen Kirchgänger durch Soldaten mit Piken bis in den Kreuzgang verfolgen. Darüber entstanden begreiflicherweise lebhafte Streitigkeiten zwischen dem Erzbischof und dem Rath, welche 1639 durch den Stader Vergleich beendet wurden, worin Rath und Gemeinde versprachen:

„das Domcapitel und ihre der lutherischen Religion zugethane Bürger und Einwohner in dem freien exercitio der von Kur- und Fürsten a. 1530 übergebenen Augustanae confessionis et lutheranae religionis und Gebrauch der heiligen Sacramente und anderer lutherischer Ceremonien in dem Dom und auf begebene Nothfälle in ihren Häusern hinfüro gänzlich unturbirt und unbedrängt zu lassen und denselben daran einige Hindernisse nimmermehr zufügen, noch dieselben wegen des exercitio lutheranae religionis im geringsten prägraviren zu wollen."

Da nun der Erzbischof sofort einige Prediger für den Dom bestellte, so war durch den Stader Vergleich eine Gemeinde im Sinne des Kirchenrechts geschaffen worden. Es wurde den lutherischen Einwohnern die freie Ausübung ihrer Religion und der Gebrauch der Sacramente eingeräumt, auch die äusseren Einrichtungen für den Gottesdienst getroffen. Parochialrechte freilich erhielt der Dom durch den Stader Vergleich nicht. Die lutherischen Einwohner blieben in den vier Pfarrsprengeln eingepfarrt und mussten den dortigen Predigern die Stolgebühren bezahlen. Die sog. Collegiatrechte der Domgemeinde waren also jedenfalls nur unvollkommen entwickelt. Aber dies berechtigt nicht zu der Annahme, dass überhaupt Gemeinde und Gemeinderechte der Zeit nicht existirt haben, eine Annahme,

welche durch K. F. v. Eichhorn in einem 1827 veröffentlichten Rechts-Gutachten mit Glück bekämpft worden ist. Die Kirchengüter wurden nach wie vor von den Domherren verwaltet. Es bestand ein sog. Structurregister, worauf sämmtliche Ausgaben für den Dom angewiesen wurden. Aber auch die Gaben der Gemeindeglieder, insbesondere die Quartalcollecten, etwaige Legate, der Weinkauf fielen in die Verwaltung der Domherren. Die Gemeinde hatte keinerlei Recht der Mitbestimmung. Bekanntlich versagte das damalige katholische Kirchenrecht den Gemeindemitgliedern überhaupt die Theilnahme an der kirchlichen Vermögensverwaltung, und ein evangelisches Kirchenrecht war zur Zeit des Stader Vergleichs nur in seinen ersten Anfängen vorhanden. Nach meiner Ansicht sollte das für den Dom bestimmte Kirchengut auch nicht als privatrechtliches Eigenthum der Domgemeinde gelten, sondern als Anstalts- oder Stiftungsgut. Das Vermögenssubject war eine universitas bonorum, nicht eine universitas personarum.

1648 wurde der westphälische Friede geschlossen, durch den das Erzstift Bremen als weltliches Herzogthum an Schweden kam. Bei dieser Säcularisation wurde im Friedensinstrument vorbehalten, dass der Kirche kein Kirchengut entzogen oder sonst etwas direct oder indirect zu ihrem Nachtheil verfügt werden dürfe. Die Königin Christine unterschied demnach auch im Etat für das Herzogthum Bremen diejenigen Güter, welche reine Staatsgüter waren, die sog. Intendanturgüter, unter denen sich auch die eingezogenen Domcapitelsgüter befanden, und die Structurgüter, welche den Kirchenfond für den Dom bildeten. Die schwedische Königin ging zwar recht leichtfertig mit den Domanial- und Domcapitelsgütern um, indem sie daraus zahlreiche Schenkungen an ihre Günstlinge machte und sogar ein altes Pertinenz des Doms, die Pauliner Marsch, dem Leibarzt Cleverfeld zu Eigenthum übertrug. Aber ihr Nachfolger Carl Gustav erklärte eine ganze Reihe dieser Schenkungen für nichtig und zwang die Schenknehmer zur Rückgabe; auch die Pauliner Marsch musste dem Dom zurückgegeben werden.

Schon unter dem Domcapitel hatte das erwähnte alte Structurregister zur Bestreitung der kirchlichen Verwaltung nicht ausgereicht und die Capitulare hatten Ausgaben auch auf andere Register angewiesen. Ebenso machten es Christine und Carl Gustav. Insbesondere legte Letzterer den von Christine Beschenkten die Zahlung des 10. und 4. Pfennigs an den Dom auf. 1684 endlich liess Carl XI. durch seinen Canzler Pufendorf einen neuen Etat für den Dom ausarbeiten, welcher durch das folgende Rescript constituirt wurde: „Genehmigen, confirmiren und bestätigen Ihre Kgl. Majestät den von besagten dero Ministris aufgesetzten und abgefassten Kirchen-, Schul- und Structur-Stat, in denen beiden Städten Bremen und Verden, dergestalt und also, dass es bei dem von Ihrer Kgl. Majestät unterschriebenen Stat nicht allein pro anno 1685, sowohl als pro anno 1684, sondern auch hinfüro dabei sein Bewenden haben, und solches ein beständiges und perpetuelles Werk sein und bleiben solle, zu welchem Ende dann auch Ihre Kgl. Majestät die im selbigen State aufgeführte und verschlagene Intraden und Mittell zu solchem Werk hiermit gnädigst wollen gewidmet und selbigem beständig beigelegt haben, welche durch anderweitige dispositiones nicht mögen turbiret und geschmälert, weniger davon gänzlich entzogen und anders wohin verwandt werden."

Damit hatte der Dom ein anerkanntes Kirchengut gewonnen und behielt es die ganze Schwedenzeit hindurch. Ebenso während der kurzen Zeit der Dänenherrschaft von 1712—1715. Die Dänen traten das Herzogthum Bremen für 600,000 Thaler an Braunschweig-Lüneburg ab und 1719 verzichtete zu Gunsten des letzteren Ulrike Eleonore von Schweden auf alle ihre Rechte daran. Hannover liess den Structuretat ebenfalls weiter bestehen und vergrösserte ihn 1763 durch eine Schenkung von 17,000 Reichsthalern.

Noch ist nachzutragen, dass Schweden im Jahre 1691 die sog. Kurtzrock'sche Curie — der kaiserliche Resident hiess von Kurtzrock — und die theilweisen Einkünfte eines Meierguts in Ellen zur Errichtung eines lutherischen Waisenhauses in

Bremen hergab. Die lutherischen Bürger unterstützten diese milde Stiftung eifrigst durch Collecten und freiwillige Arbeiten. Da allmälig die Räume zu enge wurden, so supplicirten die Diakonen bei Chur-Braunschweig um Ueberlassung des leeren Platzes der ehemaligen Capitelscurie zur Erbauung eines neuen Waisenhauses. Es wurde darauf rescribirt, die Domcapitelscurie solle der Domsgemeinde zur Erbauung eines Waisenhauses überlassen werden, nur solle in recognitionem dominii directi 4 Thlr. pro anno von den Administratoren gezahlt werden. Dabei wurde hinzugesetzt, dass der Platz zu keinem andern Zweck jemals gebraucht werden dürfe, im gegentheiligen Fall solle derselbe zur freien Disposition an Chur-Braunschweig zurückfallen. Es ist unzweifelhaft, dass Chur-Braunschweig in diesem Schenkungsvertrag die Domgemeinde als selbständiges Rechtssubject betrachtet und geradezu mit ihr contrahirt hat.

Ferner ist noch daran zu erinnern, dass 1642 eine Domschule angelegt wurde durch Unterstützung des Erzbischofs Friedrich und der Domcapitulare und 1647 eine sog. Communität, d. i. ein Fonds zur Beköstigung von 12 Schulkindern. Im Jahre 1681 wurde neben der Domschule ein höheres Bildungsinstitut errichtet: das sog. Athenaeum. Diese Domschulen galten als ein annexum der Domkirche und die Besoldungen bildeten einen Theil des Structurregisters.

Es fragt sich nun, durch welche Obrigkeit wurde der Fond des St. Petri Waisenhauses und der Domschulen verwaltet, nachdem den Domcapitularen ihre Verwaltungsrechte genommen waren.

Ihr eigentlich kirchliches Oberhaupt hatte die Domgemeinde im Consistorium zu Stade, welches die Domprediger ernannte. Der Structuretat wurde durch einen in Bremen ansässigen Beamten, den Structuarius verwaltet, der verpflichtet war, der Regierung in Stade jährlich Rechnung abzulegen. Ausserdem hatte Chur-Braunschweig die aus der Landesherrlichkeit fliessenden jura circa sacra. Die Rechte der Domgemeinde waren demnach nur geringe. Ihre Organisation hatte sie sich gewissermassen

selbst gegeben, indem sie ihre Armenpfleger (Diakonen) zu einem Collegium vereinigt hatte, welches als ihr Vorstand stets von Schweden, Chur-Braunschweig und auch vom Bremer Senat bis 1805 anerkannt wurde. Bedeutend ausgedehnter wurde die Geschäftsthätigkeit der Diakonen, als ihnen in Gemeinschaft mit den Dompredigern die Verwaltung und die Inspection des St. Petri Waisenhauses anvertraut wurde. Da sich die Stellung der Diakonen eben nur durch ein langes Herkommen ausgebildet hatte und sie nie als eigentliche Beamte gegolten hatten, so konnte sie nichts mehr kränken, als wenn sie von den Reformirten aufgefordert wurden, ihr Bestallungsdecret vorzuzeigen. Begreiflicherweise waren sie nicht dazu im Stande, weshalb die Reformirten die Eigenschaft der Diakonen als Vertreter der Domkirche bestreiten zu müssen glaubten.

Endlich ist zu bemerken, dass die Lehrer an der Domschule von den Predigern geprüft und von der Regierung in Stade ernannt wurden, während die Domprediger eine Art Scholarchat über die Lehrer der Domschule und des Athenäums bildeten.

Es lässt sich also nicht leugnen, dass eine gewisse Richtigkeit in den Worten des Senats lag: der Dom mit seinen Dependenzen bilde einen statum in statu, auf den er alle Einwirkung verloren habe.

Nachdem Bremen in Folge des Reichsdeputationshauptschlusses in die Rechte von Chur-Braunschweig succedirt war, da wurden in Betreff des Doms, der ihm gehörenden Güter und der damit verbundenen Anstalten folgende uns heute höchst curios erscheinenden Behauptungen aufgestellt, von deren Richtigkeit grösstentheils auch der Senat überzeugt war:

1) eine Domkirche existirt nicht, und hat auch nie existirt. Den 18,000 Lutheranern — soviel wohnten damals in Bremen — ist es nur vom Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg gestattet worden, seine Hofkirche, den Dom, zu besuchen;
2) ein Kirchengut des Doms existirt nicht. Alles, was Schweden und späterhin Hannover für die kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere für die Besoldung der Prediger aufgewendet

haben, ist aus gutem Willen geschehen, ohne jede rechtliche Verpflichtung.

3 Mit dem Uebergang an Bremen ist die selbständige Verwaltung der deutschen und lateinischen Domschule, wie sie bisher durch die Domprediger geschehen, erloschen: ebenso die selbständige Verwaltung des St. Petri Waisenhauses.

4 Diakonen als Vorsteher der Domgemeinde giebt es nicht; höchstens lutherische Armenpfleger. Die 18,000 Lutheraner besitzen überhaupt keine kirchliche Organisation. Es sind **Atome ohne Centralpunkt.**

Es ist kein Wunder, dass die Lutheraner durch den Vortrag solcher Rechtsanschauungen in eine gewaltige Aufregung geriethen, um so mehr, als sie sich von jeher hinter ihren reformirten Mitbürgern zurückgesetzt glaubten. Und nicht mit Unrecht. Seit 113 Jahren war kein Lutheraner in den Rath gewählt worden. Obschon kein ausschliessendes Gesetz existirte, so war es doch zum Herkommen geworden, dass nur Reformirte in den Rath gewählt wurden. Nur 1802, kurz vor Ausbruch der Streitigkeiten, machte der Rath eine Ausnahme und wählte den lutherischen Dr. Horn wegen seiner diplomatischen Geschicklichkeit, die er auf dem Regensburger Reichstage bewiesen hatte, zum Rathsmitglied. Ebenso wie im Rath war auch im Collegium der Aelterleute nur ein einziger Lutheraner. Auch zu den Staatsstellen zweiten Ranges wurde principiell kein Lutheraner zugelassen: Regierungssecretaire, Gerichtssecretaire, Procuratoren, Archivare, waren stets Reformirte. Die einträglichen Stellen der Mäkler und Stadtphisici wurden ebenfalls nur an Reformirte vergeben. In den sog. ansehnlichen Deputationen, wie sie der damalige Staatskalender nennt — es waren meistentheils diejenigen, welche einigen politischen Einfluss ausübten, oder welche Emolumente mit sich führten — waren lutherische Mitglieder sehr selten: in diejenigen aber, die viel Arbeit oder gar keine Emolumente mit sich brachten, wählte man sie gern. Sogar die Zünfte hatten gegen das Lutherthum eine Aversion: insbesondere die Amtsfischer, die Fleischer, die Tonnenmacher, Weissbäcker

und Baumseidenmacher. Diese suchten auf alle mögliche Weise per fas et nefas den Eintritt von Lutheranern in ihre Zunft zu verhindern. Ja eine Zunft, die Weissbäcker, ging sogar so weit, dass, wenn ein reformirter Weissbäcker eine Lutheranerin heirathete, diese einen Revers ausstellen musste, ihre künftigen Kinder reformirt taufen und erziehen zu lassen. Bemerkt ist schon, dass die Domkirche keine Parochialrechte hatte, und wenn auch die Domprediger die lutherischen Kinder taufen durften, so mussten die Taufgebüren doch immer an die reformirten Pfarrherren gezahlt werden. Diesen allein stand auch das Recht zu, die lutherischen Brautpaare zu proclamiren und zu copuliren.

Die Lutheraner behaupteten denn auch allen Ernstes, sie lebten hier in Bremen in ecclesia pressa. So schlimm waren diese Zurücksetzungen wol nicht, um diese Behauptung zu rechtfertigen, aber gewiss war es den Lutheranern nicht zu verdenken, wenn sie das Aufhören derselben erstrebten, und gerade die Zeit, wo die hannoverischen Besitzungen an Bremen fielen, für besonders geeignet hielten, den Senat an Art. 7, § 1 des Westphälischen Friedens zu erinnern, wo es heisst, dass, wenn Lutheraner unter die Herrschaft einer reformirten Obrigkeit kommen, der Landesherr die Kirchenverfassung nicht abändern, der Kirche kein Kirchengut entziehen und die Ausübung der Kirchengewalt durch ein Consistorium geschehen lassen muss, welches mit Mitgliedern dieser Kirche besetzt ist.

Die Lutheraner waren misstrauisch gegenüber dem Senat; sie glaubten nicht, dass ihm die Aufrechthaltung der alten Verträge, des Verdener Vertrags, des Westphälischen Friedens, des Stader Vergleichs von 1639 am Herzen liege. Dieses Misstrauen wurde gesteigert, als folgender Vorfall, der sich bei Abschluss des Stader Vergleichs von 1654 zugetragen hatte, in der Broschürenliteratur, welche Beginn, Fortgang und Ende des kirchlichen Streites begleitet, aufgedeckt wurde. Als 1648 das Erzstift Bremen an Schweden kam, entstanden bekanntlich allerlei Territorial-, Souveränetäts- und kirchenrechtliche Streitigkeiten, welche 1654 durch einen zu Stade geschlossenen Vergleich beigelegt wurden.

Bei den geführten Vergleichsverhandlungen waren schwedischerseits anwesend der Reichsrath Freiherr Schering Rosenhahne und der Director des Stader Consistoriums Höpken; bremischerseits der Syndicus Wachmann; als Vermittler fungirten Holländische, Lübeckische und Hamburger Deputirte. Schweden legte nun seinen Vertragsentwurf vor, worin die Art. 7 und 8 folgendermassen lauteten:

Art. 7.

Damit es auch in diesem Herzogthum und der ganzen Nachbarschaft kein nachdenklich Ansehn gewinnen möge, dass in geraumer Zeit kein Gelehrter oder Bürger, so der Augspurgischen Confession zugethan, nach seinen Qualitäten und Stande entweder respective in den Rath gezogen, oder in Handwerken und Gilden zugelassen, so ist austrücklich verabredet, und Kraft diesem von E. E. Rathe der Stadt Bremen versprochen, dass hinführo in Besetzung der erledigten Bürgermeister und Rathsstellen die lutherische qualificirte Personen nicht vorbeygegangen, sondern zugleich mit und neben denen Reformirten dazu sollen erwählet und adoptiret, gleichermaassen auch die luthersche Handwerksgesellen oder Bürgere von denen Handwerken und Gilden weder per directum, noch indirectum ausgeschlossen werden. Für allen aber erklären und obligiren Bürgermeistere, Rath und gemeine Bürgerschaft der Stadt Bremen sich dahin, dass sie denen Jesuiten und andern Catholischen Ordensleuten keine Kirche, oder ander öffentlich Exercitium Religionis nimmermehr verstatten und einräumen wollen.

Art. 8.

Alldieweilen aber die Evangelische Lutherische Religionsverwandte in der Stadt Bremen nicht in der Enge, sondern durch Gottes Gnade in einer ansehnlichen Gemeindte bestehet, dass sie nothwendig mehr dann eine Kirche bedürfen, so haben Bürgermeistere, Rath und gemeine Bürgerschaft dieses austrücklich gewilliget und obligiret, damit für Ihre Königl. Majestät es nicht das Ansehn gewinne, dass sie gemeinet, die Lutherische Confessionsgenossen einzuhalten, oder ihnen das freye Exercitium

Religionis ihrer Gemeine nach nicht zu verstatten, jetzt gemelten Lutherischen die Kirche St. Anscharii zusamt Predigern, Kirchen- und Schuelldienern cum omnibus pertinentiis et cum omni causa einzuräumen und selbige hinführo nicht zu perturbiren.

Von Bremischer Seite wurde die Weglassung dieser Artikel verlangt und es entspann sich nun ein lebhafter diplomatischer Kampf. Schweden wollte nicht nachgeben; ebenso wenig Bremen, welches in Syndicus Wachmann einen Vertreter besass, den Nicolai sehr gut folgendermassen charakterisirt: „ein geschickter Unterhändler, der bald mit Stärke zu sprechen, bald sanft zu reden, bald auszuweichen, bald die Unterredung anderswohin zu leiten wusste; ein wirklicher Staatsmann, der die Kunst verstand, wie es sein Vortheil mit sich brachte, zu reden und zu schweigen, fest zu stehen und sich zurück zu ziehen, selbst zu handeln und wo Er sich verpflichten sollte, Andere handeln zu lassen."

Aus den Verhandlungsprotokollen will ich Einiges mittheilen. Es ist schon als Stilprobe interessant:

„Höpken: Exclusionem Lutheranorum ab honoribus et tribubus könnten I. K. M. nicht geschehen lassen, hätten allzu gross Interesse dabey. Religio könnte keinen grössern Schimpf und Betruck leiden, als durch dergleichen exclusion.

Wachmann: Wegen der lutherischen Bürger wollten sie hernachmals remonstration auch Satisfaction thun, wären keine Statuta exclusionis bey ihnen; etliche Aemter hättens nur gethan, specie retorsionis contra die Aemter zu Lübeck und Hamburg, der Rath aber hielte daruff, dass sie die Lutherischen admittiren müssten, wie noch neulich mit Neumanns Sohn in dem Schneideramt geschehen. In dem Krameramte wären Zeithero 19 lutherische Bürger uffgenommen worden.

Sodann erklärt Wachmann in der Sitzung vom 18. Novbr.:

Wachm.: In ecclesiasticis könnten sie sich nicht einlassen, in politicis hätte es seinen Weg, da wäre es commercium. Lieffe wider ihre instruction, qui plures religiones admittit,

dubitat de sua. Dem Anzug ratione juris uff beede Kirchen, Anscharii et Stephani, müsste er contradiciren.

J. Exc.: Würden eben wenig abweichen, lieffe gleichfalls wider ihre instruction.

Die Bremenses nahmen hier einen Abtritt und folgten ihnen die Assistentes, post habitum colloquium, nach, wurden aber von J. Excell. erinnert, Bremensibus zuzusprechen, mit contestation, dass sie fürwahr nicht abweichen würden.

Holl. in regressu: hätten Bremensibus zugesprochen, diese hätten aber mit noch mehrern rationibus demonstrirt, dass an Königl. Seiten kein jus petendi, und sie dahero zu thun nicht gesinnet; hieltens vor unmüglich, und alienum a principio tractatus. Intentio der Stadt wäre nicht, Lutheranos zu benauen, wollten selbige der Commodität des exercitii, wann sie es nöthig und begehren würden, nicht benauen, allhier aber per manière d'obligation zu stipuliren, wäre ihnen zum höchsten praejudicirlich, baten, diesen Punct vorbey gehen zu lassen, und mit der gethanen declaration zufrieden zu sein; hätten das Vertrauen, weil alle andere Sachen ex pacto abgehandelt würden, man diesfalls nichts per arma zu behaupten begehren werde.

J. Exc.: Dieser Punkt touchirte I. Kön. Majest. sonderlich, wäre in instructione hart injungirt, könntens nicht vorbeygehen.

Holl.: Bremenses hätten sich peremtorie mit Non erklärt; wäre ihnen leid, dass man hierin nicht sollte d'accord werden können. Was die politica in diesem articul betrifft, würde noch Satisfaction zu geben seyn, in ecclesiasticis aber nicht.

Höpken: Experientz hätte gegeben, wie bisher die Lutherischen von den andern getrukt worden; praetext könnten sie allemahl bald finden. Die Wahlherren thäten zwar wol ihren Eid uff qualificirte Personen indistincte zu sehen, jedesmahl aber könnten sie leicht sehen, dass sie keinen qualificirten wüssten.

In dem Protokoll vom 22. Novbr. heisst es:

Assistentes treten ab ad Bremenses.

1) in regressu: wegen der Kirche hielten Bremenses vor unmüglich, etwas in den tractat zu bringen, promittirten aber einen Platz dazu in der Neustadt. — — —

Treten hierauf noch einmal ab.

In regressu: Hätten Bremische deputatos dergestalt hart angeredet und gepeiniget, dass sie extremam resolutionem von sich gegeben, dieser gestallt: — —

Holl.: In den schwersten Punkten bezögen sich Bremenses uff Mangel von instruction.

Lub.: Hätten so lang an dem Werk gehoben, dass Krumb darüber werden möchten, I. Exc. könnten den Ausschlag geben. Bremenses deputati hätten zum höchsten contestirt, dass sie weiter nicht könnten. — —

Holl.: Ratione der Kirchen könnte die Einwilligung geschehen, ut supra, nur dass es nicht in diesen Recess komme.

J. Exc.: Wäre nur eine Bremische Hoffart. Man nehme es ja nicht uff als eine Schuldigkeit, sondern ex compactato. Wollten aber Bremenses endlich nicht anderst, so möchte es bleiben; hätten aber zu erwarten, was daraus erfolgen möchte. Die Stadt müsste zu I. Kön. Maj. die Confidentz setzen, die könnte sie wohl beneficiren.

Mit Unterstützung der Holländischen Gesandten gelang es den Bremern denn auch, die Artikel 7 und 8 aus dem Vertrag zu entfernen und an deren Stelle eine protokollarische Erklärung zu setzen. Syndicus Wachmann verstand es aber, die Bedeutung dieser Erklärung dadurch vollständig abzuschwächen, dass er sie nicht selbst und nicht im Namen der Stadt abgab, sondern durch den Herrn von Beuningen, den holländischen Gesandten, abgeben liess, welcher seinerseits dem schwedischen Minister versicherte, die Bremer würden sich in folgenden Punkten fügen:

„I. Excell. Project hätten Bremenses ihnen zugestellet, und zu verstehen gegeben, dass darüber gegen den Herren

Lübeck- und Hamburgischen sie sich erklärt hätten, vermeinend, solche offerten gethan zu haben, die acceptables sein sollten, insistirten aber absolute daruff, dass darvon diesem tractat nichts inserirt werden möchte, aus Ursachen, so vor diesem allegirt. Einen Platz zur Kirchen wollten sie einräumen: exclusio a dignitatibus et tribubus sollte hinführo ganz abgeschafft seyn.

J. Exc. acceptirten diese Erklärung, wann die Herren Städtische Deputirte sich a Bremensibus dergestalt versichern lassen wollten. Hätten sonst Bremenses hier stattliche Gelegenheit gehabt, der praetension uff beede Kirchen, so wol als uff das Land in neüen Werke so gering abzukommen.

Woher diese plötzliche Umstimmung? darüber sagen die Protokolle Nichts. Keinenfalls hat Schering Rosenhahne sich dupiren lassen; denn die Verhandlungen zeigen, dass er ein schneidiger Kämpfer für die Rechte Schwedens sein konnte, dem die Gabe der Ueberredung wie der Einschüchterung in gleicher Weise zu Gebote stand. Die juristische Bedeutungslosigkeit der protokollarischen Erklärung wird er recht wohl erkannt haben, und es würde interessant sein, die Mittel zu kennen, welche ihn stumpf und nachgiebig gemacht haben. Aber darüber erfahren wir vom Conrector Schlichthorst, welcher die im Stader Vergleichsinstrument fehlenden Artikel 7 und 8 dem Publikum zugänglich gemacht hat, Nichts.

Noch bevor die eigentliche Uebertragung der hannoverschen Besitzungen an die Stadt geschehen war, wandten sich die Diakonen am 18. Novbr. 1802 in einem Memorial an den Senat, worin sie um Schutz in ihren alten Rechten baten und zugleich die Grundzüge einer künftigen lutherischen Kirchenverfassung vorlegten. Diese sollte folgende Gestalt erhalten: ein Kirchencolleg wird zusammengesetzt aus 2 Mitgliedern des Raths, sämmtlichen Dompredigern, den Diakonen (gewesenen und fungirenden), 6 Mitgliedern aus dem Gelehrtenstande, 6 aus dem Kaufmannsstande und 12 aus den übrigen lutherischen Bürgern.

Die Domprediger sollen ein besonderes lutherisches Ministerium bilden. Sie werden vom Kirchencolleg gewählt und vom Senat nur confirmirt. Die Domkirche behält ihr Kirchenvermögen in Geld und Naturalien, welches, wie es früher vom Structuarius verwaltet wurde, jetzt von den Bauherren verwaltet wird, welche aus den Diakonen durch das Kirchencolleg gewählt und vom Rath confirmirt werden. Die Rechnungen sollen allein dem Kirchencolleg abgelegt werden. Das St. Petri Waisenhaus wird von sämmtlichen Dompredigern und fungirenden Diakonen administrirt, die Rechnungen werden dem Kirchencolleg abgelegt. Dieses wählt sämmtliche Lehrer an der lutherischen Domschule; der Rath hat das Bestätigungsrecht. Endlich sollen die Beschränkungen betreffs der Proclamationen, Copulationen und die Entrichtung der Stolgebühren an die reformirten Geistlichen in Wegfall kommen.

Das Memorial war in durchaus ruhigem und ehrerbietigem Tone abgefasst. Die Antwort des Raths vom 24. Novbr. 1802 lautete sehr einfach:

„dass der hochedle hochweise Rath, wenn der bemerkte Fall zutreffen sollte, die von den Supplicanten vorgetragenen Wünsche in Ueberlegung zu ziehen nicht ermangeln wolle."

Der bemerkte Fall, nämlich die förmliche Uebergabe der hannoverschen Güter an Bremen, trat sehr bald ein, am 25. Jan. 1803. Der Rath liess aber Nichts davon hören, dass er die Wünsche der Supplicanten in Erwägung gezogen habe; er that nur Etwas, das diesen Wünschen geradezu entgegenstand. Er theilte den fungirenden Diakonen mit, dass für das St. Petri Waisenhaus aus dem Rath ein Oberinspector und 2 Inspectoren bestellt seien. Die Diakonen wurden dagegen am 29. Jan. 1803 vorstellig, indem sie einmal an das vom Rath gegebene Versprechen erinnerten, andererseits baten, es mit der Administration der Prediger und Diakonen beim Alten zu lassen. Der Rath antwortete, dass es bei der angeordneten Inspection sein Bewenden habe und schliesst mit der Vertröstung, dass man ruhig abwarten möge, wann und welchergestalt Ein Hochedler und

Hochweiser Rath die im Novbr. 1802 Ihm vorgetragenen Ideen den Umständen nach in Ueberlegung ziehen wolle.

Ferner erliess der Rath ein öffentliches Proclam, worin er hervorhob, dass Glaubensfreiheit für Alle gelten solle, dass das lutherische Waisenhaus nur für lutherische Kinder bestimmt bleibe und nach wie vor die demselben gebührenden Intraden zur Dotirung und Erhaltung desselben verwendet werden sollten.

Die Diakonen wiederholten am 12. Febr. ihre Bitte, dass dem St. Petri Waisenhause die alte Inspection durch Diakonen und Domprediger erhalten bleibe und protestirten dagegen, dass der Rath in seinen conclusis die Diakonen stets Armenpfleger oder Armenvorsteher nenne. Am 28. Febr. antwortete der Senat, dass er künftighin die Diakonen Diakonen nennen werde, im Uebrigen die Petenten mit ihrem Ansuchen abweise, ihnen auch eine Rüge ertheile, weil in der Bittschrift einige Stellen vorkämen, die eine Sprache zeigten, welche mit der, der Obrigkeit gebührenden Achtung nicht vereinbar seien. Das brachte die Diakonen gewaltig in Harnisch. Schon am 7. März kommen sie wieder mit einem langen Memorial, worin sie theils sehr gerührt, theils sehr entschieden auftreten. Ich theile eine Stelle als charakteristische Stilprobe mit, wie sich mit dem Kanzleistil die im Anfange dieses Jahrhunderts herrschende Sentimentalität vermischt:

„Wir, noch jetzt, wie jederzeit, getreue Bürger dieser Kaiserlichen und des heiligen Reichs freyen Stadt, glaubten nicht nur, als solche, gegen den Hochweisen Rath, — der jederzeit als Administrator dem gemeinen Wesen vorgestanden, nicht dasselbe jure proprio regieret, und dieses Sein nichtsdestoweniger sehr ehrenvolles und erhabenes Verhältniss gegen den aus der gesamten Bürgerschaft bestehenden Staat längst Selbst anerkannt hat, — in der Beziehung von Bürgern einer freyen Reichsstadt zu stehen; sondern dachten uns auch ausserdem bey diesem rechtlichen Verhältnisse das schöne Verhältniss einer grössern Familie, worin Aeltern und Kinder in gegenseitiger Liebe und Werthschätzung leben, zur Erfüllung

gegenseitiger Wünsche Einer dem Andern entgegeneilen, und in der Zufriedenheit und dem Wohle der ganzen Familie einen grossen Zusatz zu dem Glücke jedes einzelnen Mitgliedes finden: Kurz, wir dachten uns gleichsam mit kindlicher Unbefangenheit in unsere früheren Lebensjahre zurück, als die Sprache unsers Herzens unsern Aeltern immer willkommen war, und der Klang der Worte von der väterlichen Zärtlichkeit überhöret wurde."

Sodann aber zeigen sie an, dass sie sich durch die Einsetzung der Inspection in ihren Rechten für beschwert erachten und erlauben sich „gegen dieses Conclusum pleni hierdurch zeitig vor Ablauf von zehn Tagen die Appellation an Allerhöchst Ihro Römisch Kaiserliche Majestät und die höchsten Reichs-Gerichte mit Vorbehalt der Wahl, zu interponiren, die Acten zu requiriren, gegen alle Attentate oder Attentande geziemend zu protestiren, auch sich dabey zu allen etwa weiter für erforderlich zu haltenden Solemnien bestens zu offeriren."

Der Senat erwiderte, er lasse sich die Appellation nachrichtlich dienen, halte sie aber für rechtlich unzulässig. —

II.

Die Lutheraner reichten durch den Wetzlarer Anwalt Dr. Dietz ihr libellus gravaminum ein, und es gelang ihnen, vom Reichskammergericht eine sog. Temporal-Inhibition zu erwirken, d. h. der Rath wurde angewiesen, Alles vorerst in statu quo zu lassen: die Domprediger und die alten Diakonen mit den fungirenden zusammen sollten als Verwalter und Inspectoren bleiben, daneben aber auch die senatsseitig angeordnete Inspection. Der Senat reichte am 4. Juni 1804 seine Gegenschrift durch den Geh. Rath Dr. v. Hofmann ein. Darin bestreitet der Senat zum ersten Male offen und entschieden, dass eine Domgemeinde

existire und dass die Structurgüter Kirchengüter seien, während er in seinen früheren conclusis es vermieden hatte, sich über diese Fragen principiell auszusprechen. Die Gegenschrift des Senats ist sehr breit gehalten und muthet uns heute in manchen Theilen einigermassen komisch an. Sie hat 56 Paragraphen: § 1 Introitus; § 2 Dank für die Befristung und Wahrung des Termines; § 3 die Gelegenheit zur Rechtfertigung ist gewissermassen angenehm u. s. w.

Am Schluss stellt der Senat die Bitte: Hochpreisliches Kammergericht möge nur gleich erkennen und den Gegner zu keiner weiteren Erwiederung zulassen. Das Reichskammergericht dachte aber anders und verlangte von den Domsdiakonen Beantwortung der Schrift des Senats. Eine solche lieferte denn auch Dr. Dietz, höchst voluminös, aus 190 Druckseiten bestehend. Nun erkannte das Gericht am 30. Juni 1805 förmlich die Appellationsprocesse. Zur Urtheilsfällung ist es aber nicht gekommen, da 1806 das Reichskammergericht mit dem deutschen Reiche zu Grabe getragen wurde.

Die Rechtsverhältnisse des St. Petri Waisenhauses blieben demnach in der Schwebe. Inzwischen hatten die Memoriale der Diakonen an den Senat ihren Fortgang genommen. Am 4. April 1803 erschien eines, welches nicht bloss von den Diakonen, sondern von einer langen Reihe lutherischer Bürger mitunterzeichnet war, deren Einige des Schreibens unkundig, nur mit Kreuzen gezeichnet hatten. Man verlangte einen Kirchenconvent, wurde aber abgewiesen, ja, sogar darauf aufmerksam gemacht: „den Inhalt und Geist seines geleisteten Bürgereides wohl zu bedenken, und dabey zu erwägen: welche gefährliche Folgen es haben könne, wenn, anstatt abzuwarten, welchergestalt auf den, unserer Verfassung angemessenen Wegen, diese oder jene Einrichtungen von der Behörde werden getroffen werden, durch Aufforderung vieler, und grösstentheils mit der Verfassung unseres Staates und den historischen Umständen, ohne welche dergleichen Dinge nicht einmal beurtheilt werden können, nicht, oder doch nicht hinlänglich bekannten Personen zur Unterzeichnung von

dergleichen Schriften Missvergnügen unter Genossen eines Staats rege gemacht wird; welche möglichen widrigen Folgen denn auch denen, welche sie veranlassen, selbst am Ende den grössten Nachtheil bringen können."

Noch in demselben Jahre versuchte der Senat die Domschule der Verwaltung der Domprediger zu entziehen. Der Rector und Prediger Bredenkamp und die übrigen Lehrer wurden zwar in ihren Aemtern belassen, aber die Scholarchen und Ephoren, die bisher aus den Dompredigern bestanden, wollte der Senat nicht anerkennen, wies vielmehr den Rector Bredenkamp an, hinfür an das vom Rath eingesetzte Bremische Scholarchat zu berichten. Dagegen protestirten die Domprediger in einem Memorial vom 7. Juli 1803. Zugleich beschwerten sie sich über widerrechtliche Zürückbehaltung der Structurgüter und verlangten Rückgabe derselben. Darüber grosser Unwille im Senat, der die Prediger ermahnt, sich pflichtmässig zu beruhigen und ihr Augenmerk der ihnen anvertrauten Seelsorge zur Aufrechthaltung und Beförderung des Einflusses der öffentlichen Gottesverehrung auf bürgerliche Ruhe und Eintracht ganz und ungetheilt zu widmen.

Diesen Rechtsstreitigkeiten geht nun ein literarischer Streit zwischen den Lutheranern und Reformirten, insbesondere den Predigern der beiden Confessionen parallel. Derselbe begann mit einem Aufsatz in den Marburger theologischen Annalen (No. XVI.) betitelt: „Erläuterungen einiger der neuesten kirchlichen Angelegenheiten der Reichsstadt Bremen." Er ist im ruhigen Tone gehalten, steht aber ganz auf der Seite des Senats und nennt die Domkirche stets nur die „Hofkirche des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg." Gegen diese Schrift trat der Dompastor Nicolai mit einer Gegenschrift in die Schranken: „Ueber den Zustand der lutherischen Domgemeinde in der freien Reichsstadt Bremen." — Sie behandelt sämmtliche im ersten Vortrage hervorgehobene Streitpunkte und versucht diese bis zu ihrer historischen Entstehung zu verfolgen. Viel Richtiges und Unrichtiges geht durcheinander und die Ausführung

ist übermässig breit. Aber die Art der Beweisführung: auf historischem Wege den Nachweis der Existenz des Kirchenguts, der Domgemeinde, der Diakonen zu führen, ist durchaus zu billigen, und steht im Gegensatz zu der Beweisführung der Reformirten, welche allzuhäufig die Zeitbegriffe des damaligen Kirchen- und Staatsrechts an die Beurtheilung der Streitfragen legten. Ein grosser Eifer, eine starke Anhänglichkeit an seine Kirche und seine Gemeinde leuchtet aus der ausführlichen Abhandlung von 226 Seiten hervor. Mitunter reisst ihn sein Vertheidigungsfeuer zu Uebertreibungen hin, z. B.: „Die schöne Gemeine! die gleich nach der Glaubensverbesserung 38 Jahre hindurch hier allein galt, alles hier galt, die zum Flor Bremens so vieles beytrug, die hier verwahrlost, von einem lutherischen Erzbischofe zuerst wieder gepflanzt, von einer Königinn und drey Königen Schwedens so sorgfältig gewartet, und wiederum von drey Brittischen Königen zu ihrer gegenwärtigen Reife gebracht ist! Wie wird sie zerknickt, zerdrückt, völlig ausgerissen und hinweggeworfen, wenn sie von ihrem Pfleger verlassen und aller Rechte beraubt wird, die ihr allein Saft und Leben geben können!“

Nicolai beschränkte sich aber nicht darauf, mit der Feder zu fechten. Er war es, der den Streit eigentlich popularisirte, indem er die Mitglieder der Domgemeinde besuchte, sie für die Sache erwärmte, ihren Widerstand schärfte. Es musste ihm dies um so leichter werden, als es sich ja nicht um dogmatische Differenzen handelte, sondern um die Existenzfrage, um das Mein und Dein, Fragen, welche bei den dabei Interessirten ein offenes Ohr finden mussten. Eben durch den persönlichen Verkehr, welchen er mit seinen Gemeindegliedern unterhielt, gewann er sich Autorität und Folgsamkeit. Ich glaube, man geht nicht fehl, wenn man ihn als intellectuellen Miturheber der Suppliken und der Rechtsstreitigkeiten der Diakonen mit dem Senat betrachtet. Die Memoriale sind ganz in seinem Sinne abgefasst, und überall klingt der energische Ton des streitbaren Dompastors hindurch. Alles in Allem: Nicolai war ein Mann, der seine ganze Persönlichkeit für die von ihm vertretene Sache

einsetzte, sie kühn und mit Geschick ohne Nebenabsichten durchfocht und sich weder vor den literarischen Gegnern noch der hohen Obrigkeit fürchtete. Seine Schrift erfuhr zahlreiche Recensionen: die bitterste von einem Anonymus „Mithridat", welche das Motto trägt: Offenb. Joh. 2, 6. „Aber das hast du, dass du die Werke der Nicolaiten hassest, welche ich auch hasse;" die beste wohl von G. W. Petri, Pastor an der Anscharii-Kirche. Dieser entpuppte sich nämlich als der Verfasser des den literarischen Streit anfachenden Aufsatzes in den Marburger Annalen; er gab zu diesen „Erläuterungen" „Nähere Erklärung und Bestätigung", welche eine kritische Zergliederung der Nicolai'schen Schrift enthält. Sachlich Neues bringt die Schrift von Petri wenig. Doch verdient ein richtiger Gesichtspunkt daraus hervorgehoben zu werden: Petri betont, dass die Weigerung des Raths, 1638 den Bremischen Unterthanen den Besuch des Domsgottesdienstes zu gestatten, nicht religiöse Intoleranz gewesen sei, sondern die doppelte Befürchtung, dass sich jene fatalen Zänkereien zwischen ächt lutherischen und kryptocalvinistischen Predigern, wie sie zu Hardenbergs und nach seiner Zeit unsere Kirche durchzitterten, zwischen lutherischen und reformirten Predigern wiederholen möchten, und andererseits, dass die politische Macht des Erzbischofs durch die Gründung einer von ihm kirchlich abhängigen Domgemeinde gestärkt werde. Die Schrift von Petri ist in Styl und Ton feiner als die von Nicolai. Der pastorale Standpunkt wird mehr herausgekehrt, so in der Einleitung: „Ich bin christlicher Prediger und lehre Sanftmuth, Schonung, Milde als Christenpflicht auch dem erbittertsten Gegner zu beweisen, und so müsste ich mich ja schämen, wenn ich diese Pflicht nicht selbst üben wollte. — Dass ich also in einem ruhigen und bescheidenen Ton geschrieben und mich sorgfältig gehütet habe, über die Absichten und Gesinnungen meines Herrn Gegners auch nur das Geringste zu sagen, wodurch sie in einem nachtheiligen Lichte erscheinen könnten, das soll mir nicht zum Verdienst angerechnet werden, denn ich hätte ja schlecht und eines christlichen Predigers ganz unwürdig gehandelt, wenn ich

anders gehandelt hätte. - Es ist mir schon nicht recht, dass ich so oft den Namen des Herrn P. Nicolai habe nennen müssen, dies liess sich aber nicht vermeiden. -"

Es wird viel von Brüderlichkeit gesprochen und eine Einigung der beiden protestantischen Confessionen in Aussicht gestellt; „Was hindert reformirte und lutherische Christen, sich, was sie doch eigentlich sind, protestantische Christen zu nennen, und sich zu einer protestantischen Kirche zu vereinigen? — Nicht wahr das Mein und Dein, das Kirchengut? — Das ist das grosse Hinderniss, für dessen Verlust ist man so ängstlich besorgt. – "

Von ganzem Herzen stimmt Petri dem ehrwürdigen Marezoll bei, der S. 112 und 113 redend eingeführt wird. „Einigkeit im Geiste, welche durch das Christenthum hervorgebracht werden kann und soll, ist Einigkeit in der Gesinnung bei aller Verschiedenheit im Denken; Einigkeit in der Hauptsache, bey aller Verschiedenheit in Nebendingen; — Einigkeit in der Beförderung des Guten bey aller Verschiedenheit in den Artikeln des Glaubens: — also Duldsamkeit und Liebe, Schonung und Milde, Eintracht und Friede; — also nicht eingebildete Rechtgläubigkeit, sondern thätige Tugend, nicht Zwang, sondern Freiheit des Gewissens, nicht Uebereinstimmung der Köpfe, sondern Uebereinstimmung der Herzen. —"

Gewiss entgegenkommende Worte! Aber die Lutheraner konnten sie doch schwer zusammenreimen mit den früheren Behauptungen des Pastor Petri, welcher Existenz der Domgemeinde und der Domsgüter bestritten hatte und nun auf einmal mit der Existenzlosigkeit in eine Union treten wollte.

Die Lutheraner hatten zwar gegen die Einigung im Geiste Nichts einzuwenden; aber ehe man in die Verhandlung über die Einigung des Vermögens eintrat, wollten sie mit Recht erst wissen, ob ihnen denn überhaupt ein Vermögen zustehe.

Die Stimmung des Publicums war ferner sehr wenig darnach angethan, aus Lutheranern und Reformirten eine Religionsgenossen-

schaft zu bilden. Die Streitigkeiten begannen in das gesellschaftliche Leben der Bürger einzudringen. Sogar die Clubs sollten confessionell werden und der Lutheraner wollte nur mit dem Lutheraner, der Reformirte nur mit dem Reformirten seinen Rothwein trinken. Zwei Trinklieder gaben diesem Gedanken einen poetischen Ausdruck.

Die Reformirten sangen:

Im Zirkel guter Bürger,
Die weder Menschen-Würger,
Noch Menschen-Sclaven seyn,
Die Vorgesetzte lieben,
Den Nächsten nicht betrüben,
Mit solchen trink ich Wein.

Die nicht aus blindem Eifer
Mit Heftigkeit und Geifer,
Stets lauter Galle spei'n;
Nein, die nach rein'ren Lehren
Die Bruderliebe mehren,
Mit solchen trink ich Wein.

Und die Lutheraner:

Nicht mit verworfnen Leuten,
Die gegen Wahrheit streiten
Und wie Despoten schrei'n;
Nein! nur nach alter Sitte
In wahrer Bürger Mitte,
Mit ihnen trink ich Wein.

Die Andrer Speichel lecken
Und stets im Fuchspelz stecken,
Sie mögen ferne seyn;
Doch die die Obern lieben,
Treu Bürger-Pflichten üben,
Mit solchen trink ich Wein.

Mag gleich der Heucheleien,
Der List und Schmeicheleien
Sich mancher Schleicher freun;
Ich handle brav und bieder
Und trink im Kreis der Brüder
Recht froh mein Gläschen Wein!

Die literarischen Streitigkeiten nahmen jetzt einen groben, beleidigenden Charakter an und gingen wirr durcheinander. In der Allgemeinen Literaturzeitung war eine sehr günstige Kritik der Nicolai'schen Schrift erschienen. Dem Recensenten wurden darüber Vorwürfe von einigen reformirten Predigern gemacht, die ihren Namen verschwiegen. Der Recensent vertheidigte sich; die Prediger erliessen eine Gegenerklärung. Diese Gegenerklärung wird wieder kritisirt durch einen Dritten; dagegen eifern wieder die reformirten Prediger in scheltendem Ton. Es erfolgen noch eine Reihe abermaliger, ausführlicher, kurzer und letzter Erklärungen, bei denen man die Sache immer mehr aus den Augen verliert und der Eine den Andern durch wüste Rechthaberei zu übertrumpfen sucht. Schliesslich treten noch die lutherischen deutschen Schullehrer mit einer „abgenöthigten Vertheidigung" auf den Kampfplatz. Ihnen hatten die reformirten Prediger vorgeworfen: sie seien unwissend und liessen die Kinder Etwas auswendig lernen, was sie selbst nicht erklären könnten. Das erforderte natürlich Abwehr, die auch nicht schwer wurde: denn venerandum ministerium hatte die Domschullehrer selbst geprüft, sie mit einem sehr ehrenvollen Zeugniss versehen und sie dem Rathe zur Bestätigung empfohlen. Die reformirten Prediger hatten dies in der Hitze des Streits völlig vergessen. Schliesslich verlor man die eigentlichen Streitpunkte ganz aus den Augen und belustigte das grössere Publikum durch kirchlichen Skandal.

Gegen Pastor Nicolai wurde nämlich wegen folgender Stelle in seiner Schrift „Ueber den Zustand der Domgemeinde u. s. w." ein heftiger Angriff eröffnet: „Probe eines Beweises giebt die lutherische Wittwe eines vor etlichen Wochen verstorbenen Weissbäckers hinterm Schütting, welche, sobald sie nach ihres Mannes Tode von einer Tochter entbunden war, von dem Pastor Primarius des Kirchspiels beschickt und befraget wurde, ob sie auch wüsste, dass die Kinder eines Weissbäckers alle von reformirten Predigern getauft werden müssten; worauf er sein Amt bei der Tochter einer lutherischen Frau wider ihren Willen und Wunsch verrichtete."

Es bezog sich dieser Fall auf jenes vorher erwähnte Verlangen der Weissbäcker-Innung, dass ein Innungsgenosse, der eine Lutheranerin heirathete, sich schriftlich verpflichten musste, seine Kinder reformirt erziehen zu lassen. Mit dem Pastor primarius des Martinikirchspiels war der Pastor Tiling gemeint. Der Schwiegersohn desselben, Dr. jur. Gildemeister, und der Pastor H. Meier zu St. Pauli stellten die erhobene Beschuldigung in Abrede und ziehen den Pastor Nicolai in Broschüren, die im heftigsten Tone gehalten waren, der bewussten Unwahrheit. Sogar eine Denunciation wurde von Dr. Gildemeister gegen Nicolai eingereicht, die aber auf besonderes Verlangen von Pastor Tiling nicht weiter verfolgt wurde. Nicolai hat jedenfalls die Beschuldigung unüberlegt und ohne sich über ihre Wahrheit genügende Gewissheit zu verschaffen, in die Welt geschleudert. Fraubasereien scheinen die Ursprungsquelle des gegen Pastor Tiling erhobenen Vorwurfs gewesen zu sein. Die Widerlegungsschrift von Pastor Meier ist in lächerlich pedantisch ausführlicher Weise gehalten. Sie zerfällt in sieben Kapitel: I. Ist die Beschuldigung auch wohl einer umständlichen Erörterung werth? II. Was führet Herr Pastor Nicolai zum Beweise der Beschuldigung an? III. Was habe ich gegen diese von Herrn Pastor Nicolai vorgebrachte Beschuldigung anzuführen? etc. Das V. Capitel heisst: „Wie nahm sich Herr Pastor Nicolai bisher bei der Geschichte?“ Es schliesst mit den Worten: „Herr P. N. hat sich von Anfang an bei dieser Sache benommen, — benahm sich auch in der Folge bei ihr, — und benimmt sich in der kurzen Beantwortung noch, — übereilt, unedel, verkehrt.“

Mitten in diesem Streit hielt Pastor Ewald an St. Stephani am 1. Januar 1804 eine allerdings sehr zeitgemässe Predigt: „Eintracht empfohlen und gewünscht,“ eine Apologie der kirchlichen Union enthaltend. Gleichzeitig erschien: „Skizze eines Handbuchs für Bremische Bürger zur Prüfung der Frage, wieviel Religionen sind unter Euch.“ Die Skizze stellte die dogmatischen Unterscheidungslehren der Katholiken, Lutheraner und Reformirten kurz und übersichtlich zusammen, ermahnte zum

kirchlichen Frieden und schloss, indem sie die Unterscheidungslehren der lutherischen und reformirten Confessionen als etwas Werthloses betrachtete, mit der Aufforderung, sich kirchlich zu vereinigen. Beide Schriften hatten die entgegengesetzte Wirkung. Die Zwietracht der Parteien wuchs, insbesondere, als die St. Anscharii-Gemeinde beschloss, die gepredigten Grundsätze in die Praxis einzuführen und die erledigte dritte Predigerstelle mit einem lutherischen Prediger zu besetzen. Sämmtliche im Kirchspiel von St. Anscharii wohnhaften lutherischen Bürger sollten zur Wahl mit eingeladen und als active Mitglieder der Gemeinde mit gleichberechtigtem Antheil an den Kirchengütern in die Gemeinde aufgenommen werden.

Dieser Beschluss — er wurde im Jahre 1804 im October gefasst — erregte bei den Lutheranern die äusserste Erbitterung. Man glaubte, die eigentliche Absicht der Reformirten gehe dahin, mit der Zeit an jeder reformirten Kirche einen lutherischen Prediger anzustellen, dadurch einen speciellen lutherischen Domsgottesdienst überflüssig zu machen und die Domsgemeinde zu zerbröckeln. Hört der Dom auf, seinem Zwecke zu dienen — so argumentirte man — so hören auch seine Güter auf, Anstaltsgüter zu sein; Beides wird dann der Senat an sich reissen und den reformirten Kirchen zutheilen. Eine Schrift erschien, die mit den Worten begann: „Biedere Lutheraner“ und mit den Worten endete: „Wenn dich böse Buben locken, so folge ihnen nicht.“ Die Diakonen reichten sofort ein Memorial ein, worin sie den Beschluss der St. Anscharii-Gemeinde als einen rechtswidrigen bezeichnen. Der Senat wies sie ab und hielt den Beschluss der Anscharii-Gemeinde als völlig gesetzmässig aufrecht. Es wurde denn auch wirklich der Candidat Köppen aus Lübeck zum lutherischen Prediger an St. Anscharii gewählt; aber etwa nur 21 Lutheraner betheiligten sich an der Wahl. Die literarischen Streitigkeiten begannen wieder und arten allmälig in Injurien aus. Es erschienen Spottgedichte auf die Reformirten, ein Lied auf den heiligen Calvin, von dem einige Verse mitgetheilt werden mögen:

Calvinus, heil'ger Schutzpatron!
O! siehe doch von deinem Thron
Herab auf unsre Stadt!
So gnadenvoll wie du bisher
Dafür gesorgt, dass deine Lehr'
Sich hier erhalten hat.

Dank, Heilger! dir, dass du gewacht,
Dass nie der Fremden Uebermacht
Aus ihren Schranken stieg.
Im Staube lagen sie gebückt,
Und wenn wir sie auch hart gedrückt,
Der Lutheraner schwieg.

Sie haben eine Kirche noch
Und spotten über unser Joch,
Bleibt nur der Dom für sie.
Behalten sie ihr Kirchengut,
Und Waysenhaus, so wächst ihr Muth,
Und wir gewinnen nie.

Versperrten wir nach alter Art
Den Dom für sie, das wäre hart
Und störte Bremens Ruh'.
Doch ständ' ein lutherscher Pastor
Erst jeder deiner Kirchen vor,
Bald käm' der Dom dann zu.

Calvin, schlag' sie mit Blindheit doch,
Sonst sehen sie die Falle noch,
Eh' unser Plan gedeiht.
O! rotte du ihr Waysenhaus
Und Dom — kurz Luthers Lehre aus;
Jetzt ist's die rechte Zeit!

Als endlich sogar gedruckte Schmähschriften öffentlich angeschlagen wurden und geschriebene Aufforderungen zur Anwendung von Gewalt gegen die Calvinisten circulirten, schritt der Senat ein und verbot durch ein Proclam die Verbreitung derartiger Schmähschriften bei Zuchthaus- und Leibesstrafe, sicherte auch dem Denuncianten eine Belohnung von 100 Reichsthalern zu. Ja, er ging noch weiter und confiscirte die Schriften, welche gegen den Beschluss der Anscharii-Gemeinde gerichtet waren, auch die in durchaus anständigem Tone gehaltenen. Das war nicht parteilos; aber man wird die

gereizte Stimmung des Senats einigermassen entschuldigen, wenn man die Schriften liesst, welche damals handschriftlich unter den Lutheranern circulirten. Eine ist noch auf der Stadtbibliothek aufbewahrt; sie lautet folgendermassen:

An die Lutheraner in Ansgarii.

„Tretet auf! Jetzt, gerade jetzt ist der Zeitpunkt, wo der Lutherische Glaube auf dem Gipfel steht. Die Wahl wird unverzüglich vor sich gehen und es ist nothwendig, dass wir Fuss an Fuss setzen, und die Lutheraner, die sich durch List der Calvinisten zu der Wahl überreden lassen, aufs nachdrücklichste verfolgen. Auch so muss es mit den sich wählen lassenden Lutherischen gehen, denn wer sich von den Lutheranern zum Calvinisten bekennt, verdient nicht, je wieder das Tageslicht zu erblicken. Lasset uns sie verfolgen, denn Sünde ist es durchaus, einen Abtrünnigen und Ketzer nicht zu verdammen. Wir sind zwar nicht in eurem Kirchspiel, rechnet aber auf unsere Hülfe; denn so wie es euch geht, nehmliches Unglück kann uns in der Folge auch widerfahren. Wir bitten daher nochmahls, Fuss an Fuss zu setzen, unser sind viele, lasset uns unsere Fäuste gebrauchen, bis der Calvinisten Plan vereitelt und unser Dom und Prediger ungestört in Ruhe bleiben."

Der Senat wahrte bei Beurtheilung dieser Frage durchaus den Rechtsstandpunkt. Irgend ein Zwang gegen die in St. Anscharii eingepfarrten Lutheraner, den Gottesdienst zu besuchen, wurde nicht geübt; sie konnten nach wie vor die Domsprediger hören und den Pastor Köppen vor leeren Bänken predigen lassen. Auch erhob die St. Anscharii-Gemeinde keinen Anspruch auf die Kirchengüter des Doms. Die Domkirche aber, da sie ohne jus parochiale war, hatte kein Recht, die Mitglieder, die sich von ihr trennen wollten, davon abzuhalten.

Das Memorial der Diakonen war von der wachsenden Angst dictirt, der Senat werde die Domgemeinde auflösen und deren Mitglieder anderen Pfarrkirchen zutheilen. Dieses Angstgefühl steigerte sich noch, als in den folgenden Jahren 1805 und 1806 der Senat neue Attentate gegen die Gemeinderechte des Doms verübte.

Der Pastor primarius Rieffenstahl am Dom war gestorben und der Senat hatte aus eigener Machtvollkommenheit dem Dompastor Heeren das Primariat übertragen. Das war nach Ansicht der Diakonen ein Eingriff in ihr Wahlrecht. Ferner hatte der Senat einige Stellen an der Domschule, ohne die Domprediger und Diakonen zu befragen, besetzt, endlich das Conrectorat ganz eingehen lassen. Auf ihr verschiedentliches Suppliciren wurden den Diakonen sehr kurze Bescheide gegeben, z. B.

„dass den unbefugten und anmasslichen Protestationen der Supplicanten überall kein Werth beizulegen sei."

Sofort wurde wieder Dr. Dietz beauftragt, eine neue Klage in Wetzlar einzureichen. Er wählte dazu den unbedingten Mandatsprocess, eine Processart, welche nur in höchst eiligen Sachen gewählt wird, wenn periculum in mora und damnum irreparabile vorliegt. Beides behauptete auch Dr. Dietz, fand aber doch Zeit, eine Mandatssupplik von 419 Druckseiten — die Anlagen mitgerechnet — zu verfassen, worin nun sämmtliche kirchlichen und damit verbundenen Gerechtsame der Domgemeinde reclamirt wurden. Im Schlusspetitum erhalten wir sämmtliche Beschwerden der Lutheraner kurz zusammengefasst; es giebt gewissermassen eine Encyclopädie des ganzen Rechtsstreits.

Diakonen bitten, dem Bremischen Magistrat bei Strafe von 10 Mark löthigen Goldes aufzugeben:

„dass er dem Verdener Vertrag von 1568, dem Stader Vertrag von 1639, dem Westphälischen Frieden, insbesondere dessen Artikel 7, dem Reichschluss vom 27. April 1803, im § 63 und 65, so wie den übrigen hier einschlagenden Dispositionen, insbesondere der Sanction des Königs Carl XI. von Schweden vom 11. Juli 1685, in allem nachlebe, daher die Lutheraner zu Bremen, welche eine Kirchengemeine, die Domgemeine, bilden, auf keine Art vor den Reformirten prägravire, und dem lutherischen Gottesdienst weder direct noch indirect irgend ein Hinderniss in den Weg lege, oder irgend einen Schaden zufüge, deswegen keine Glieder der Domgemeine durch Einladungszettel selbst evocire, entlocke und entziehe, auch solche

präjudicielle Handlungen bei den reformirten Gemeinden verhindere und die bereits vorgefallenen unwirksam mache und annulire, sofort nicht zuwiderhandle den Gerechtsamen der Domgemeine, welche derselben an der Domkirche, dem daran geknüpften Religionsinstitute, und den damit zusammenhangenden Schul- und übrigen milden Stiftungsanstalten zustehen, und vermöge welcher dieselbe befugt ist, Kirchenconvente in der Domkirche zu halten, alle zu dieser Kirche und dem gesammten lutherischen Religionsinstitute, cum annexis, gehörigen und für immer dazu geweihten Güter, die sogenannten Structurgüter, ungestört zu besitzen und durch ihre eigenen Mitglieder verwalten zu lassen, auch sämmtliche Domprediger, und ohne Ausnahme, alle Lehrer an der lateinischen und deutschen Domschule und dem damit verbundenen Athenäum sowohl, als auch an den lutherischen untern deutschen Schulen, — welche von dem lutherischen Ministerium (oder dem Kirchencollegio) zu examiniren, auch zu ordiniren, vom imploratischen Magistrate aber ohne Weigerung zu confirmiren sind — frei zu wählen und zu ernennen, so wie die übrigen Officialen bei der lutherischen Kirche, Schulen und milden Stiftungen zu bestellen; dass ferner der imploratische Theil die Domgemeine nicht verhindere, ein Kirchencollegium, wie es in den §§ 117 — 120 näher bezeichnet ist, anzuordnen, dass er nicht hindere, die Fortdauer des schon aus früheren Zeiten bestehenden separaten Ministeriums der Domprediger, ganz mit denselben Rechten, wie das Ministerium der reformirten Prediger, dass die Proclamationen der Lutheraner beiderlei Geschlechts, welche sich zu Bremen verheirathen wollen, nur allein in der Domkirche, so wie deren Copulationen von den Dompredigern frei geschehen, auch keine Art der sogenannten Stolgebühren von den Lutheranern mehr bezahlt werden dürfen; dass der imploratische Theil den Dompredigern alle und jede ihrer vorigen Functionen in Hinsicht der lutherischen Schulen, nämlich das Scholarchat, Ephorat und die übrige Aufsicht ungestört lasse und sie daran auf keine Weise hindere, dass er sofort alsobald sämmtliche zur

Domkirche, cum annexis, gehörigen Structurgüter, so wie sie im Structurregister verzeichnet und dem Magistrat von Churhannover überliefert sind, der Domgemeine zur eignen Verwaltung, nebst allen dahin einschlagenden Registern, Urkunden und Papieren, ausliefere, auch die im § 91 erwähnte schriftliche Verbriefung vom 1. März 1655 der Domgemeine edire, endlich dem Imploranten alle Schäden und Kosten ersetze."

Aber auch dieser Process blieb in seinen Anfängen stecken. Die klägerische Processschrift wurde dem Senat noch durch Decret vom 14. Juni 1806 mitgetheilt; aber ehe noch die Beantwortungsschrift einlief, hatte das Wetzlarer Gericht schon das Zeitliche gesegnet.

Das folgende Jahr 1807 scheint ohne weitere Streitigkeiten verlaufen zu sein.

Im Jahre 1808 starb der Domprediger Bredenkamp; die Domgemeinde verlangte in einem Memorial, sich einen neuen Prediger zu wählen. Nach vielfachen Hin- und Herreden verstand sich der Senat dazu, eine Commission zu ernennen — Senator Horn war Vorsitzender — welche die Wahl leiten sollte. Als wahlberechtigt wurden diejenigen Bürger lutherischer Confession anerkannt, welche in dem nämlichen Range oder Verhältnisse standen, wie diejenigen Bürger reformirter Confession, welche in den Pfarrkirchen zu Unser Lieben Frauen, St. Martini, St. Anscharii in Wahlfällen das daselbst zur weitern Wahl berechtigte Personal ausmachten. Der Senat betonte aber, dass dieses Entgegenkommen für seine zukünftigen Entschliessungen über die Predigerwahl nicht praejudicirlich sein solle. Als nun aber die Lutheraner hörten, dass der lutherische Prediger und die lutherischen Diakonen an St. Anscharii an der Wahl eines Dompredigers Theil nehmen sollten, remonstrirten sie dagegen durch ein Memorial, welches grob vom Senat zurückgewiesen wurde:

„dass solche von den Unterzeichneten sich anzumaassen versuchte Protestation und beigefügte Erklärung als unbefugt und ungeziemend gänzlich zu verwerfen und ihnen solche Anmaassungen hierdurch allen Ernstes verwiesen werden. —"

Im Jahre 1810 lieferten die Diakonen ein ferneres Memorial ein, worin sie baten, nachdem Pastor Heeren seine Entlassung genommen, sie zur Wahl eines pastoris primarii schreiten zu lassen, worauf der Senat antwortete:

„dass ein Hochweiser Rath behuf der Wiederbesetzung der an der St. Petrikirche erledigten Stellen das den Umständen nach Erforderliche veranstalten werde."

Der Senat zeigte sich denn auch endlich den Wünschen der Diakonen geneigt und bestimmte durch ein Proclam vom 30. Juli 1810, dass nur solche Personen als stimmfähig anerkannt und zugelassen werden sollten, die in gewissen kirchlichen Verhältnissen zur Petri Domkirche standen. Die Lutheraner, die zu St. Anscharii gehörten, wurden also ausgeschlossen. Die Wahl ging denn auch ruhig von Statten und fiel auf Dr. Kottmeier. —

Schon im Jahre 1806 hatte der Senat versucht, wegen der Structurgüter mit den Lutheranern sich zu einigen, indem er zwei seiner Mitglieder, aber nur in der Eigenschaft von Privatpersonen beauftragte, mit den Diakonen zu verhandeln. Es wurde aber nichts daraus, da jede Partei fest auf ihrem Standpunkte verharrte.

Im Jahre 1809 nahm eine Deputation aus Rath und Bürgerschaft die Sache in die Hand, brachte aber eben so wenig irgend etwas zu Stande; und wer weiss, wie lange man noch würde hin- und hergestritten haben, wenn nicht die Eroberungszüge Napoleons den nunmehr siebenjährigen Krieg zwischen Senat und Diakonen dem raschen Friedensschlusse entgegengeführt hätten. Am 22. Dec. 1810 war Bürgerconvent. Der Rath zeigte an, am Abend vorher sei ein Schreiben eingetroffen, dass des Kaisers der Franzosen Majestät bestimmt habe, auch Bremen den übrigen Hansestädten gleich mit dem Französischen Reiche zu vereinigen. Er empfiehlt sodann die Einsetzung einer geheimen Deputation, welche mit ihm Alles berathen und beschliessen solle, was zum Besten des Staats, seiner Einwohner und zur Erhaltung der öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen zu thun sei. Die geheime Deputation setzte eine Subdeputation ein, um speciell die Streitig-

keiten wegen der kirchlichen Gerechtsame des Doms zu Ende zu führen. Die Berathung gedieh wunderbar rasch zur Beschlussfassung. In vier Tagen, vom 22.–26. Decbr., war die Deputation mit ihren Vorschlägen fertig, welche vom Senat sogleich gebilligt wurden. Durch dieses Gesetz — denn der Beschluss hatte Gesetzeskraft — erhielten nun die Lutheraner Anerkennung als Gemeinde, der Dom ein unbestrittenes Kirchengut, das von da an als privatrechtliches Eigenthum der Domgemeinde als juristischer Person, nicht wie bis dahin als Stiftungs- oder Anstaltsgut zu gelten hat.

Die Grundzüge dieses Beschlusses waren die folgenden:

Es wurden für die Domgemeinde Bauherren ernannt und diesen zur Unterhaltung des lutherischen Gottesdienstes in der St. Petri Domkirche und, wo derselbe sonst in der Stadt Statt haben sollte, die aus den Structurgütern zu diesem Zwecke abgesonderten Gebäude, Einkünfte und Güter cum omni onere überwiesen. Ein Theil der Structurgüter wurde ausgesondert und zum Zweck der künftigen Etablirung eines besonderen lutherischen Gottesdienstes an der St. Paulikirche und eventualiter an einer der beiden vorstädtischen Kirchen den Bauherren an der St. Paulikirche überwiesen. Die übrigen Structurgüter wurden zum Theil der lateinischen Schule, zum Theil den reformirten Pfarrkirchen zugetheilt, da voraussichtlich die Bezahlung der Gebühren für Taufe und Copulationen an deren Prediger über kurz oder lang wegfallen werde. Die Erlaubniss, Ehen der Lutheraner einzusegnen, wurde den Dompredigern sofort ertheilt, das Recht der Proclamation aber erst 1816. — 1811 erhielt die Domgemeinde denn auch eine Wahlversammlung, welche die Besetzung der Prediger- und Schulämter, der Diakonen und der Bauherren selbst, mittelst einer Wahl vornehmen sollte, im Ganzen der gleich, wie sie in Betreff der Predigerwahl durch Rath und Bürgerschaft vom 1. Juni 1810 provisorisch bestimmt worden war.

Damit waren denn die kirchlichen Streitigkeiten für's Erste erledigt. Ein fremder Eroberer wurde der Veranlasser des

Ausgleichs. Hätten beide Parteien nicht gefürchtet, Napoleon würde die Rolle des tertius gaudens gespielt haben, so wäre man nicht so leicht zur Theilung der Structurgüter gelangt. Auch war mit dem Ausgleich durchaus nicht die Spannung zwischen den beiden Religionsparteien geschwunden. Als man vom Druck der französischen Herrschaft erlöst war, fing man wieder allerlei Häkeleien an; insbesondere entstand 1823 ein neuer kirchlicher Unionsstreit zwischen Nicolai und Dräseke, der eben nicht in den feinsten Formen geführt wurde. 1827 geriethen die Bauherren und die Diakonen, wegen des in St. Pauli und St. Remberti eingeführten lutherischen Gottesdienstes, sowie wegen des Umfangs ihrer Amtsbefugnisse mit dem Senat in rechtliche Differenzen, die übrigens von beiden Parteien in maassvoller und gebildeter Kampfweise ausgefochten wurden. Bei Gelegenheit dieses Streits erstattete K. Fr. Eichhorn das früher erwähnte Gutachten, welches im Wesentlichen zu Gunsten des Doms ausfiel.

Seit 1830 hört man wenig mehr von Frictionen der Bremer Lutheraner und Reformirten, und das Jahr 1848 hat den confessionellen Unterschied, glaube ich, völlig ausgelöscht.

Auf einen Punkt ist schliesslich noch aufmerksam zu machen, worin der Senat unerschütterlich geblieben ist:

Der Ausgleich von 1810 ist nicht als ein mit der lutherischen Domgemeinde geschlossener Vergleich aufzufassen. Der Senat hat nicht mit der Domgemeinde als einer ihm gleichstehenden Partei verhandelt, sondern den von der geheimen Deputation ausgearbeiteten, von ihm und der Bürgerschaft sanctionirten Vergleich, der Domgemeinde in Form eines Gesetzes octroyirt. Das gestatteten ihm die staats- und kirchenrechtlichen Normen meines Erachtens unbedenklich. Nach dieser Seite hin war sein Widerstand berechtigt, während seine privatrechtlichen Ansprüche grösstentheils unbegründet erscheinen. Durch geringes Entgegenkommen, durch ein sachliches Eingehen auf die Wünsche der Petenten hätte der Senat es vermeiden können, mit seinen Unterthanen sieben Jahr lang auf dem Kriegsfuss zu stehen; während

andererseits die Diakonen durch ihre stete Neigung, die lutherische Religion als bedroht darzustellen, die gegenseitige Verständigung erschwerten. Freilich mussten sie, als sie aus der Appellationsschrift des Senats ersahen, dass er überhaupt Existenz und Kirchengut der lutherischen Gemeinde leugnete, ihre Rechte mit Energie vertheidigen, und es war vielleicht verzeihlich, wenn sie aus den einzelnen Maassnahmen des Senats: „Beschränkung der Schullehrerwahl an der Domschule, Aufhebung des Ephorats und Scholarchats, Beschränkung der Pastorenwahl, Zulassung eines Predigers an St. Anscharii" ein System erblickten, wodurch die Domgemeinde zerstört werden sollte. Denken wir ferner daran, dass es die Zeit war, wo das Pfahlbürgerthum bei Regenten und Regierten in Blüthe stand. In den Reichsstädten fand sich engherzige Oligarchenherrschaft und beschränktes Spiessbürgerthum nebeneinander. Recht und Verfassung zeigen veraltete und verknöcherte Formen. Was kann es da Wunder nehmen, wenn wir Bremer uns auch einen Zopf gebunden hatten! Oefter als nöthig pocht der Senat in seinen conclusis auf seine Würde und Sagacität, lässt dagegen berechtigte Interessen seiner Unterthanen nicht zu Worte kommen, die freilich mit einer so redseligen Tragik vorgetragen werden, als sei der hohe Senat ein Concil, das dem lutherischen Ketzerthum den Untergang geschworen habe. —

Zeitlich liegt uns ja der Nicolaï'sche Kirchenstreit noch ziemlich nahe; kaum sind es 70 Jahre, dass er verstummt ist. Aber unsere religiösen und politischen Meinungen und Ueberzeugungen sind so durchweg andere geworden, dass wir ein parteiloses historisches Urtheil darüber fällen können. Fragen wir freilich den Juristen, wem stand das positive Recht zur Seite, der Domgemeinde oder dem Senat, so wird er die Achseln zucken und sagen: das ist eine rechtliche Streitfrage. Fragen wir aber beim Historiker an, so wird er antworten: sie hatten alle Beide Unrecht; denn Beide verkannten, dass man in so ernster Zeit den Frieden im eigenen Hause vor allem hätte bewahren müssen; Beide verkannten, dass, wo der Rechtsstreit

einen politischen Charakter annimmt, starre Rechthaberei zur schlechtesten Streitmethode wird.

Wollten die Parteien nicht das Recht des Stärkeren entscheiden lassen, so musste eine jede versuchen, sich in die Gedanken und die Absichten der andern hineinzufinden und diese in ihrer relativen Berechtigung anzuerkennen. Damit war der Einigungspunkt gegeben, den leider erst das Napoleonische Incorporationsdecret den Streitenden zu enthüllen im Stande war.

III.

Wilhelm Hertzberg.

Ein Lebensbild *)

von **Constantin Bulle.**

Wenn Goethe einmal sagt, die Gestalt des Menschen sei der beste Text zu allem, was sich über ihn empfinden und sagen lasse, so kommt uns die Wahrheit dieses anfangs befremdlich klingenden Wortes vielleicht niemals deutlicher zum Bewusstsein, als wenn wir den Versuch machen, die geistigen Züge eines theuren Verstorbenen zu einem Gesammtbilde zu ordnen. Ja, der Bildhauer hat einen gewaltigen Vorzug vor dem Biographen: was dieser in langsamer Entwicklung, in lücken- und sprunghaftem Nacheinander uns einzeln vor die Seele führt, damit sich aus den mannichfaltigen Linien und Farben in der Seele des Lesers, und doch nie ohne dessen selbstthätige Mitwirkung, ein Ganzes zusammenfüge, das stellt jener uns, in einen Zeitpunkt concentrirt, sinnlich packend vor die Augen und überlässt es uns, wie aus einem geistvollen Textesworte den reichen Inhalt und die vielfältige Deutbarkeit, so aus den Formen und Zügen dieses Antlitzes die geistige Arbeit und Eigenart des Dargestellten uns selbst zu entwickeln. Denn das Leben des thätigen Menschen, seine Leiden und Freuden, seine Thaten und seine Erfahrungen, sie spiegeln sich für den, welcher diese Sprache zu lesen versteht, in Miene, Blick und Haltung deutlich wieder, und wer hätte, um den allgemeinen Satz auf den bestimmten Fall anzuwenden, wer

*) Abdruck aus der Weser-Zeitung von Aug. 28.—31. 1879.

hätte den Mann, dem diese Zeilen den Zoll dankbarer und liebevoller Erinnerung darbringen sollen, sehen können, ohne aus der gebeugten Haltung und der lebhaften Beweglichkeit, aus der gefurchten Stirn und den leuchtenden Augen gleich ein gutes Stück der Kämpfe und Sorgen, aber auch der Freuden und Segnungen, die dieser Gestalt ihre Stempel aufgeprägt hatten, intuitiv herauszulesen. Doch so klar und verständlich gleichsam der feinste Duft der vergangenen Zeiten über Hertzberg's Zügen schwebte, so dankbar ist es auf der anderen Seite, diesem Leben in seinen Einzelheiten nachzugehen und die wechselnden Gestaltungen desselben, deren geistiger Gehalt sich in seinem Antlitze gleichsam verewigt hatte, auch in ihrer historischen Entwicklung kennen zu lernen. Möge den zahlreichen Freunden und Verehrern des Dahingeschiedenen die nachfolgende Skizze, unvollkommen, wie sie schon wegen der Kürze der Zeit und der vielfach mangelnden Materialien ausfallen musste, doch wenigstens als ein Versuch, den weit zerstreuten Stoff einigermassen zu sammeln und zu sichten, willkommen sein.

Wilhelm Adolf Boguslaw Hertzberg war am 6. Juni 1813, also noch zur westphälischen Zeit, in Halberstadt, wo sein Vater Postdirector war, als das jüngste von zehn Geschwistern geboren. Obwohl ein körperlich sehr schwaches Kind, zeigte er doch schon frühzeitig einen regen Geist und ein treues Gedächtniss. Unter den mancherlei kleinen Geschichtchen, die ich aus seiner frühesten Jugend, Dank den lebendigen Erinnerungen seiner einzigen überlebenden Schwester, erzählen könnte, mag — da der überreich fliessende Stoff allzu umfängliche Mittheilungen verbietet — wenigstens der einen hier gedacht werden, wie er als zweijähriger Knabe einem Briefträger zu einem guten Fundgelde verhalf. Er war an seinem Geburtstage mit den Eltern bei einem befreundeten Prediger in der Nachbarschaft zum Besuch gewesen und hatte dort seine grosse Freude an den sechs stattlichen Jagdhunden eines Obersten gehabt, der in dem Pfarrhause einquartiert war. Zwölf Tage später stand das Dienstmädchen mit dem Kleinen auf dem Arme unter der Haus-

thür und schwatzte mit einem Briefträger, als das Kind plötzlich vor Freude in die Hände klatschte und ganz beglückt der Reihe nach die Namen der Hunde ausrief: Diana, Juno, Minerva, Mars, Merkur und Apollo, die wirklich die Strasse heraufmarschirt kamen. Sofort fiel dem Briefträger ein, in der Zeitung gelesen zu haben, dass Hunde dieses Namens entlaufen seien; der Kleine musste die Thiere an sich locken, was auch glückte, da sie von dem Marsche hungrig waren, und der Briefträger konnte sich mit leichter Mühe das ausgesetzte Fundgeld verdienen.

Den ersten Schulunterricht erhielt Hertzberg in einer Privatanstalt, die ein Lehrer Namens Schade errichtet hatte. Diesem war er mit grosser Liebe zugethan. Mit staunenswerther Leichtigkeit lernte er das Lesen; sein liebster Unterricht aber war der naturgeschichtliche, aus dem er auch daheim so viel zu erzählen pflegte, dass die Geschwister ihn scherzweise den kleinen Professor der Naturgeschichte nannten. Neujahr 1823 verliess er die Elementarschule und besuchte von da an bis Michaelis 1831 das Gymnasium seiner Vaterstadt.

Unter seinen Lehrern scheint neben dem damaligen Director Maass, dessen Nachfolger, Theodor Schmid, der Herausgeber des Horaz, den grössten Einfluss auf ihn geübt zu haben; doch lassen sich aus diesen, für seine Ausbildung so wichtigen Jahren, nur dürftige Spuren auffinden; kaum dass Vegas Logarithmen, die er als Schulprämie erhielt, heute noch seine Tüchtigkeit als Schüler und zugleich wohl auch sein schon damals lebhaftes Interesse für die Mathematik, das er sich immer bewahrt hat, bezeugen. Seine akademischen Studien begann er in Halle, zog dann im vierten Semester nach Bonn und kehrte nach einem Jahre (Ostern 1834) wieder auf die Hochschule der heimathlichen Provinz zurück. Auch aus diesen bedeutungsvollen Jahren fliessen die Quellen nur sehr spärlich. Wenn man sich an die gedrückte Stimmung erinnert, die nach den politischen Stürmen der Julirevolution und der nationalen Erhebungen gerade damals auf den deutschen Universitäten lastete, wenn man sich vergegenwärtigt, wie in den Corps gerade damals ein äusserst roher Geist

sich breit machte, während in den verpönten Burschenschaften unreifer Thatendrang und blinde Verbitterung so aberwitzige Unternehmungen wie den Frankfurter Putsch zeitigte, so begreift man leicht, dass Hertzberg mit der einen wie mit der anderen Richtung jede Berührung mied und in einem engeren Freundeskreise einen fruchtbaren Boden wie für sein wissenschaftliches Streben so für sein reges Bedürfniss nach geistvoller Geselligkeit suchte. Als den Mittelpunkt dieses Kreises hat er selbst später in einem Lebensabrisse des Verstorbenen seinen Halberstädter Mitschüler und späteren Collegen, den Mathematiker Schmidt, bezeichnet. „Hier war jeder Pedanterie, so schrieb er (1842), der Krieg erklärt, also auch der Pedanterie des abstracten Burschenlebens. Schon deshalb würde er (und wir dürfen wohl unbedenklich für Schmidt Hertzberg selbst substituiren) von dessen Repräsentanten, den landschaftlichen Corps, sich nicht angezogen gefühlt haben, wenn ihn auch nicht die Rohheit derselben für immer abgestossen hätte, die, jemehr in der Zeit ihres Absterbens sich die Besseren aus ihnen zurückzogen, desto schreiender hervortrat. Eher fand er homogene Elemente in der Burschenschaft. Aber das urdeutsche Reckenthum und der unreife Weltzertrümmerungsgeist erschien seinem gesunden Sinne ebenso lächerlich als das Gros dieser Verbindung, welche so viel als Deckmantel der Feigheit und als erwünschtes Mittel zu gefahrloser Prahlerei diente, ihm verächtlich dünkte . . . . Innerhalb des Freundeskreises aber war die Laune zur Königin erhoben. Sie warf sich vor allem mit der Geissel der Ironie auf die Bekämpfung des steifen Ceremoniels . . . . Und wenn sich in diesem Halleschen Bunde der laute Frohsinn oft zum Uebermuth steigerte, wer wollte darum die Jugend schelten, die sich ihrer Thorheit mit Bewusstsein hingiebt? In dieser Verbindung war das einzige Gesetz, kein bestimmtes Gesetz zu haben; die Devise des Ordens ihre eigene Negation. Und wenn er dennoch so lange und ungestört bestand, als überhaupt die Studienzeit dauerte, so musste er wohl die Garantie seines Bestehens und seiner Berechtigung in sich tragen; und diese Berechtigung war der Humor.“ Da

begreift es sich denn leicht, dass Jean Paul der Liebling dieses Kreises war, wenn schon Hertzberg bei aller Bewunderung für die „überschwengliche Fülle der Phantasie und die reiche Bilderpracht“ dieses Schriftstellers für die zerfliessende Sentimentalität desselben damals wahrscheinlich nicht mehr als in späteren Jahren geschwärmt haben wird. Mancherlei Spuren weisen darauf hin, dass er sich mit Vorliebe historischen Forschungen widmete; er war in Halle Mitglied des historischen Seminars, während er dem philologischen nicht angehörte; er besuchte dort Leo's, wie in Bonn Löbell's Collegien und war mit beiden Geschichtsforschern auch in persönlichem Verkehr; von Niebuhr's, des kurz zuvor Verstorbenen, Vorlesungen über römische Geschichte nahm er nach einem fremden Collegienhefte eine noch erhaltene Abschrift. Philosophischen Studien, die in jener Zeit ja einer weit grösseren Pflege sich erfreuten als heutzutage, ist er jedenfalls auch nicht fern geblieben. Wenn es nur eine Vermuthung ist, dass er gemeinsam mit Schmidt in einem engeren Freundeskreise Herbart eine Zeit lang studirt hat, ohne durch ihn befriedigt zu werden, so beweist hingegen nicht blos die gelegentliche Erwähnung des summus Hegelius, sondern mehr noch der Gebrauch Hegel'scher Schulformeln, der sich in den schriftstellerischen Arbeiten der folgenden Jahre nicht selten findet, deutlich genug seine Vertrautheit mit diesem Philosophen. Uebrigens war die Richtung seines Geistes metaphysischen Speculationen eher abgeneigt, während ästhetische und logische Probleme ihm — man darf wohl sagen, ein leidenschaftliches Interesse einflössten. Dem Verfasser dieser Zeilen trat das noch bei einem der letzten Gespräche, das er mit dem Schwererkrankten hatte, sehr lebhaft entgegen. Durch irgend eine Wendung kam die Rede auf den Humor, und nun ging Hertzberg, durch einige Fragen und Einwürfe veranlasst, mit einem Feuer und einer Klarheit, wie in seinen besten Stunden, auf das Wesen desselben ein, verfolgte seine Spuren im Alterthum und dann durch die italienische, spanische, deutsche und englische Literatur hindurch und meinte beim Abschiede in seiner liebenswürdigen Weise, es

sei ihm eine wahre Wohlthat gewesen, dass er seine Gedanken einmal wieder auf einen des Denkens würdigen Gegenstand habe concentriren können. Ohne Zweifel war ihm bei ästhetischen Untersuchungen gerade dies das Erfreuliche, dass die Gedankenarbeit sich auf eine empirisch gegebene Grundlage stützen und zur Controle ihrer Ergebnisse immer wieder dahin zurückkehren kann. Eben deshalb aber strebte er auch so unablässig danach, sein Beobachtungsmaterial zu erweitern und eine Literatur nach der andern in den Kreis seiner Studien zu ziehen: schon in früheren Jahren erlernte er die italienische, noch im vorgerückten Alter die spanische Sprache. Die Literaturgeschichte als das reiche Arsenal für die Lehren der Aesthetik, die Aesthetik als der untrügliche Canon für die literarhistorische Kritik — dieses Wechselverhältniss behielt er unverrückt vor Augen und schöpfte aus der gleichmässigen Beachtung beider Pole ebensowohl die Klarheit wie die Sicherheit des Urtheils, die ihm eigen war.

Unter den akademischen Lehrern, deren Vorlesungen er hörte, trat er keinem näher als Gottfried Bernhardy, der damals in der Mitte der dreissiger Jahre stand und kurz vorher mit der ersten, noch wenig umfangreichen Ausgabe seiner römischen Literaturgeschichte hervorgetreten war. Gewiss konnte Niemand geeigneter sein als dieser feinsinnige Gelehrte, einen Anfänger auf diejenigen Punkte in dem weiten Gebiete der römischen Literatur hinzuweisen, an denen eine frische Kraft mit Aussicht auf wahrhaft fruchtbringende und lückenfüllende Arbeit einsetzen konnte. Hertzberg hat denn auch, wo immer die Gelegenheit sich bot, hervorgehoben, dass er durch Bernhardy veranlasst sei, sich dem Studium des Properz zuzuwenden, das nun ein volles Jahrzehnt hindurch den Mittelpunkt aller seiner wissenschaftlichen Arbeiten bildete. „Er hat mich nicht allein dazu überredet," heisst es schon in der Doctordissertation, „gerade dieses Feld zu bebauen, sondern er hat mich auch oft, wenn ich mich mit Sorgen trug, durch wohlwollenden Zuspruch aufgerichtet und niemals unterlassen, mir im Zweifel mit Rath, und wenn ich mir nicht zu helfen wusste, mit seiner Hülfe beizustehen." Aehnliche

Worte der Dankbarkeit finden sich in der grossen Ausgabe des Properz, und die Uebersetzung des Dichters, die Hertzberg 1838 veröffentlichte, war „Bernhardy geweiht“. Ein schwungvolles Widmungsgedicht schilderte, wie der Jüngling „im Haine hellenischer Barden umherirrte“, unsicher, „wem im Gewühl folge der schwankende Fuss.“

Sieh, da ergriffst du des Zagenden Hand, und über des Waldbergs
Rücken hinab in das Thal führst du mich sicheren Schritts . . . .
Wo von Eroten umscherzt, den Epheukranz um die Schläfe,
Opfert des lauteren Quells Priester auf ländlichem Herd . . . .
Aber o du, dess geweihete Hand zur Schwelle mich führte,
Wo ich dem heimischen Spiel römische Weisen gelehrt . . . .
Wenn du günstig dein Ohr mir leihst, fahr wohl dann des Marktes
Wirres Geschwätz: Dein Wort gelte für Tausende mir.

Dass es mit den letzten Worten, wenigstens für eine geraume Reihe von Jahren, bittrer Ernst werden würde, ahnte der jugendliche Schriftsteller gewiss nicht, als er sie niederschrieb. Das Forum, dem er seine ersten Abhandlungen über Properz zu unterbreiten hatte, die hallische Facultät, fällte ein sehr günstiges Urtheil darüber und am 31. August 1835 konnte auf Grund der Dissertation „Quaestionum Propertianarum specimen de S. Aurelii Propertii amicitiis et amoribus“ die Promotion des Doctorandus stattfinden. Schon im September schloss sich daran das philosophische Facultätsexamen, welches damals die Stelle der jetzigen Prüfung pro facultate docendi vertrat, und unmittelbar darauf kehrte Hertzberg in die Vaterstadt zurück, um an dem königlichen Domgymnasium sein vorschriftsmässiges Probejahr abzumachen.

Gleich das nächste Programm der Anstalt wies eine neue properzische Studie von ihm auf, welche diejenigen Stellen des Dichters erörterte, in denen dieser sich als Nachahmer der Alexandriner bezeichnet; beigefügt war eine metrische Uebersetzung der 34. Elegie des zweiten Buches. Dass die letztere noch nicht die Leichtigkeit und Eleganz zeigt, die Hertzberg später in Folge vieljähriger Uebung eigen war, kann nicht Wunder nehmen; dagegen lässt jeder Vers schon die gewissen-

hafte Feilung erkennen, der er unterzogen war, und eine Anmerkung verräth unverkennbar, wie die Theorie der Uebersetzungskunst, mit der er sich später so viel beschäftigt hat, schon damals sein Interesse in Anspruch nahm, obwohl er begreiflicher Weise noch nicht zur Aufstellung eigener Grundsätze gekommen war. Uebrigens machte er sich damals auch an den Horaz und lieferte eine Uebersetzungsprobe, die ihm später Gelegenheit bieten sollte, einen literarischen Gegner in vernichtender Weise abzufertigen. Der durch mancherlei literarhistorische Arbeiten bekannte und keineswegs geistlose, aber sehr leichtfertige O. F. Gruppe hatte nämlich Hertzberg in dem Buche „deutsche Uebersetzerkunst“ „mit wenig schmeichelhaften, aber desto handfesteren Prädicaten“ jeden Beruf zum Uebersetzer abgesprochen, während er von Kirchner, dem Uebersetzer des Horaz, meinte, er würde des Lobes werth sein, wenn ihm Alles so geglückt wäre wie die Verdeutschung der sechsten Satire des zweiten Buches; und dann hatte er zum Belege ein Dutzend Verse abgedruckt, die in Wahrheit gar nicht Kirchner's, sondern — Hertzberg's Uebersetzung entlehnt waren. Man begreift leicht, dass Hertzberg darauf mit grossem Behagen „dieses Unicum in den Annalen fahrlässiger Bücherfabrikation“ an den Pranger stellte und nicht wenig triumphirte, den Vorwurf „geistreicher Gedankenlosigkeit und genialer Schwindelei“, den er dem alten literarischen Gegner schon 20 Jahre früher gemacht hatte, gerade an diesem Beispiele von Neuem erweisen zu können.

Anregend und erfreulich, wie der Aufenthalt in Halberstadt durch das Elternhaus und den Kreis befreundeter Collegen und zum Theil einstmaliger Lehrer, wie Schmidt, Schmid, Bormann u. A. sein musste, war doch von vornherein bestimmt, dass er nicht lange dauern werde. Denn schon im Programm von 1836, das Hertzberg's Eintritt in das Collegium meldet, ist hinzugefügt, dass derselbe Aussicht habe, demnächst in das Seminarium für gelehrte Schulen zu Stettin aufgenommen zu werden. Doch verzögerte sich sein Abgang von Halberstadt bis Ostern 1837, so dass er noch ein Semester über sein Probejahr hinaus dort

geblieben ist. Mit der Stettiner Stelle war zugleich das Amt eines Hülfslehrers an dem dortigen Gymnasium verbunden, das Hertzberg drei und ein viertel Jahr bekleidete. Unter den Freunden, die er hier gewann, verdienen Emil Palleske, der noch sein Schüler war, und Robert Prutz besonders genannt zu werden. In dem Nekrologe, den Hertzberg letzterem in der Weser-Zeitung gewidmet hat, erzählt er von dem Stettiner Leben jener Tage und besonders von dem Verkehr in dem Hause des Gymnasiallehrers Wellmann, das den Sammelplatz für alle geistigen Capacitäten Stettins bildete. „Wellmann selbst", so schrieb er, „im kräftigsten Mannesalter durch ein qualvolles Gichtleiden aus seiner amtlichen Thätigkeit gerissen, hatte sich doch volle Frische des Geistes und ein heiteres Gemüth bewahrt. Er war ein geschätzter Mitarbeiter am Grimm'schen Wörterbuche, ein eminentes Sprachtalent und ein tiefer geistvoller Kenner der antiken sowohl wie der modernen Literaturen. Um den Lehnstuhl des Kranken fand sich täglich ein Kreis bedeutender Männer aus allen Berufsarten zusammen: v. Crosigk, der feinsinnige Uebersetzer Bojardo's, Gierke, der spätere Märzminister, von Blankensee, der den polnischen Dichter Mickiewicz zuerst in Deutschland einführte, der Componist Triest, der berühmte Entomologe A. Dohrn, der weitgereiste Liebling A. v. Humboldt's, ein versatiler Geist, der nicht minder durch seine musikalischen Talente als durch seine umfassenden Sprachkenntnisse glänzte und durch die Uebertragung der älteren spanischen Dramatiker sich einen verdienten Ruf erworben hat; Franz Kugler, der oft von Berlin herüber kam und dann nie dem Wellmann'schen Hause vorüberging, Wolfgang Goethe, der Enkel des Dichterfürsten, damals unter der Leitung Löwe's — eines ebenso ausgezeichneten Componisten wie liebenswürdigen Menschen — in Stettin dem Studium der Musik obliegend. Hier nun wurden alte und neue Dichter gelesen und in lebhaftem Gespräche commentirt, hier die neuesten Leistungen der Besuchenden selbst mitgetheilt und mit Ernst und Humor kritisirt, hier die wichtigen Fragen der Zeit auf politischem wie religiösem Gebiete debattirt: es war die Zeit des hannoverschen

Verfassungsbruchs, der Kölner Wirren, des Strauss'schen Lebens Jesu." In diesem Kreise war, wie der drei Jahre jüngere Prutz, so auch Hertzberg täglich ein froh begrüsster Gast, und was er von jenem sagt, dürfen wir wohl unbedenklich auf ihn selbst übertragen: wenn er nie mit leeren Händen kam, so schied er doch stets noch reicher, als er gekommen; denn für jede literarische Arbeit, die er frisch aus dem Manuscripte mittheilte, fand er Besprechung, Anerkennung, Ermunterung.

Und an literarischer Productivität liess es auch Hertzberg in diesen Jahren nicht fehlen. Es kann nur Zufall sein, wenn von eigenen Gedichten, deren die folgenden Jahre genug aufweisen, gerade aus dieser Zeit sich keines, so weit mir bekannt, erhalten hat. Dagegen vollendete er 1838 die schon erwähnte Uebersetzung der properzischen Elegien und liess sie in vier Bändchen mit Einleitung und Commentar bei Metzler in Stuttgart erscheinen. Freilich wurde ihm die Freude an dieser ersten grösseren Arbeit nicht wenig dadurch getrübt, dass die Herausgeber der Metzler'schen Sammlung, Professor Osiander und der Dichter Gustav Schwab, einen reichlichen Gebrauch von dem Rechte, das sie sich vorbehalten, machten und so viel an Text und Anmerkungen änderten, dass Hertzberg klagt, er wisse selbst nicht mehr recht, was sein und was jener Eigenthum sei: die Verse seien entstellt, unpassende Ueberschriften hinzugefügt, der Nachweis der befolgten Lesarten und Conjecturen so verstümmelt, dass der Text damit im Widerspruche stehe. Ein Trost dafür mochte darin liegen, dass trotz alledem die Uebertragung viel Anerkennung und in ausgewählten Stücken schnell ihren Weg in die Anthologien (von Henning, Borberg u. A.) fand. Ein viel schmerzlicheres Unglück sollte dem fleissigen Forscher mit seiner grossen, lateinisch geschriebenen Properz-Ausgabe widerfahren. An demselben Tage, an dem er die Frucht jahrelanger Arbeit an seinen Verleger Lippert in Halle abschicken wollte, vernichtete eine Feuersbrunst das Manuscript. Er hat sich durch diesen schweren Schlag nicht abhalten lassen, das vierbändige Werk noch einmal von vorne anzufangen und hat es in mehr-

jähriger Arbeit von Neuem vollendet, gewiss ein Beweis von Willenskraft und Ausdauer, dem nicht viele ähnliche Fälle in der Literaturgeschichte an die Seite gestellt werden können; aber immer blieb es doch eine Einbusse vieler kostbarer Stunden, die für neue werthvolle Forschungen verloren gingen. Natürlich hatten sich Hertzberg's Studien, um ihn zur Bearbeitung des Properz zu befähigen, schon seit Jahren auch auf die griechischen Elegiker, besonders die Alexandriner, denen der umbrische Poet vorzugsweise als seinen Vorbildern folgt, und nicht minder auf die römischen Dichter des augusteischen Zeitalters erstrecken müssen, ohne deren genaue Kenntniss eine erschöpfende Behandlung der Properz weder sprachlich noch ästhetisch möglich war. Daneben erforderte die Art der properzischen Dichtung vornehmlich mythologische Forschungen und auf allen diesen Gebieten fielen natürlich manche kleinere Ergebnisse ab, die in Einzelaufsätzen, Recensionen und Schulprogrammen verwerthet wurden. Manche dieser Abhandlungen haben den Umfang sehr stattlicher Monographien und füllen mehrere ganze Nummern der Zeitschriften, in denen sie erschienen. Es waren das einerseits philologische Fachblätter, wie Seebode's Archiv oder die Zeitschrift für Alterthumswissenschaft, andererseits aber auch jene Hallischen Jahrbücher, die unter Ruge's und Echtermayer's Redaction der Sammelplatz aller freier denkenden Geister geworden waren, und die bekanntlich für die literarische und selbst für die politische Entwicklung Deutschlands um die Wende des vierten Decenniums unseres Jahrhunderts geradezu Epoche machten. An ihnen mitzuarbeiten, bedeutete so viel, wie sich unter das Banner des politischen Fortschritts und des nationalen Gedankens schaaren, und so wenig die von Hertzberg behandelten Themata anscheinend mit den gährenden Forderungen der Gegenwart zu thun hatten, so unverkennbar und doch ungekünstelt spricht gleichwohl aus ihnen allen der moderne Geist, der das Studium des Alterthums nicht zu dürrem Formelkram einer unfruchtbaren Gelehrsamkeit will herabsinken lassen. Für ihn war es in Wahrheit der ewig frischsprudelnde Jungbrunnen, in den

die alternde Menschheit immer von neuem tauchen soll, um sich gegenüber der erschöpfenden Hast des praktischen Lebens, der erdrückenden Last des positiven Wissens und der unvermeidlichen Tendenz zur Manierirtheit und Ueberladung, wie sie originalitätslüsternen Epigonen nun einmal eigen ist, so viel wie möglich von jener Formenfreudigkeit, schlichten Einfalt und kindlichen Begeisterung für das Ideale zu retten, die der unvergängliche Vorzug der grossen Alten ist.

Allerdings lagen ja die Specialstudien Hertzberg's auf einem Gebiete des Alterthums, dem diese Naturwüchsigkeit und Unbefangenheit auch schon abhanden gekommen war. Denn mag man von der hohen Kunst und dem nicht geringen dichterischen Talente des Properz und der übrigen Koryphäen der augusteischen Zeit noch so vortheilhaft denken, mag man die Kraft des national-römischen Geistes, der in ihnen webt, und die Feinheit des Urtheils, das sie in der Nachbildung ihrer hellenischen Vorbilder leitete, noch so hoch anschlagen, es bleibt doch immer die unumstössliche Thatsache, dass auch sie der Hauptsache nach Epigonen sind, und dass bei ihrem Studium das wissenschaftliche Interesse meist grösser als der ästhetische Genuss ist. Aber gerade deshalb waren sie für einen Mann wie Hertzberg ein vorzüglich lockendes Feld der gelehrten Forschung. Denn einestheils besass er, dem selbst ein so starkes rhetorisches Pathos zur Verfügung stand, das vollste Verständniss für diese so massgebende Seite der römischen Poesie; anderntheils bot sich hier seinem Scharfsinne gerade das Problem in prototypischer Gestalt dar, welches das ganze Verhältniss des Alterthums zu der modernen Welt beherrscht: die Durchdringung einer nationalen Individualität mit dem Geiste des Hellenismus. In der Art wie, mit Horaz zu reden, das besiegte Griechenland den wilden Sieger seinerseits bezwang und seine Bildung in das rohe Latium verpflanzte, ist ja das Vorbild gegeben — das nachahmungswerthe wie das zu vermeidende — von der Art, in welcher das Römerthum (und in dieser Trübung doch auch mancher Funke griechischen Geistes) die mittelalterliche Welt erleuchtete, in

welcher das Alterthum, als Einheit betrachtet, seit den Tagen der Renaissance die moderne Welt durchdrang. In diesem Sinne liebte und studirte Hertzberg die römischen Dichter. Wie er in späteren Jahrzehnten die Fäden zurückzuspinnen suchte, die aus dem Alterthume zu den Werken eines Chaucer oder Shakespeare führten, so begann er damit, die in der lateinischen Poesie umgeschaffene griechische Dichtung zu studiren — in beiden Fällen gleichmässig darauf bedacht, der Individualität der jüngeren Dichter gerecht zu werden und sie als solche zu würdigen, wie ihren Zusammenhang mit ihren Vorgängern und die daraus sich ergebende Stellung in der Literaturgeschichte zu erforschen.

Unter diesem Gesichtspunkte muss denn auch wesentlich sein grosser Properz, der von 1843—1845 in Halle erschien, betrachtet werden. Der dauernde Werth dieses vielangefeindeten Buches liegt in den drei Büchern Quaestionum Propertianarum, die den ersten Band bilden, nicht in der Textgestaltung, und nur in zweiter Linie in dem Commentar. Gleichwohl hat beim Erscheinen des Buches die Kritik sich um jene geistvollen Forschungen so gut wie gar nicht gekümmert und sich fast nur mit der Art der Textgestaltung beschäftigt. In diesem Punkte aber stand Hertzberg der damals tonangebenden Richtung polemisch gegenüber. Der Meister, auf den die Properzianer schwuren, war kein Geringerer als Lachmann, der als 23jähriger Jüngling im Jahre 1816 eine neue Ausgabe des Dichters hatte erscheinen lassen. Darin war zum ersten Male eine methodische Kritik der Handschriften geübt und der sehr verderbte Text theils auf diesem Wege, theils durch viele geistvolle und glückliche, aber auch durch nicht wenige überkühne Emendationen umgestaltet; unter anderm war die von allen Handschriften in vier Bücher geordnete Sammlung in fünf zerlegt. Aber derselbe Lachmann hatte dann, ohne ein Wort der Erläuterung, im Jahre 1829 eine neue Ausgabe veranstaltet, die an zahlreichen Stellen zu den alten Lesarten, ja zu offenbaren Schreibfehlern zurückkehrte, und Hertzberg in einer früheren kleinen Arbeit die Aeusserung entlockt hatte, sie wimmele von Druckfehlern, während das, was er für Druckfehler

hielt, doch gerade das von dem Herausgeber Gewollte war. So lebhaft er nun auch Lachmann's Verdienste anerkannte und jede Seite seines eigenen Commentars zum Zeugen aufrief, was er jenem verdanke, so musste er ihm doch oft genug auch entgegentreten, bald wegen des allzu stürmischen Eifers, der sich in der ersten, bald wegen der allzu conservativen Haltung, die sich in der zweiten Ausgabe kundgab, und musste insbesondere auch die unhaltbare Fünftheilung bekämpfen. Durch diese Opposition verdarb er es mit dem gefeierten Kritiker und dessen ganzer einflussreicher Schule. Zwar musste selbst aus der Mitte des feindlichen Lagers zugestanden werden, dass Lachmann einige irrige Gründe vorgebracht, auf die sich Hertzberg „gestürzt" habe, aber in der Sache selbst wollte man Recht behalten, und sprach mit der an der Lachmann'schen Schule bekannten Unfehlbarkeit und Herbigkeit über das ganze geist- und mühevolle Werk des jungen Gelehrten hochmüthig ab. Dazu kamen andere Gegner, wie der erwähnte Gruppe, die auch persönlich gereizt waren, weil Hertzberg ihnen bestritt, dass sie, ohne gründlichere Specialstudien im Properz gemacht zu haben, Gehör verdienten, und es fehlte somit nicht an harten Urtheilen von der Art desjenigen, das der letzte Herausgeber des Properz, Lucian Müller, 1870 durchaus zutreffend als acerbissimum pariter atque iniquissimum, als in gleich hohem Grade bitter und ungerecht bezeichnet hat. Es bedarf kaum der Bemerkung, dass die Hertzberg'sche Arbeit auch Angriffspunkte genug bot; Schneidewin, Bergk, Klotz u. A., die sein Buch in wohlwollender Art recensirten, hatten doch auch in vielen Einzelfragen der Kritik und der Erklärung ihm entgegen treten müssen; in seinen Conjecturen, so meint auch der eben citirte Lucian Müller, sei er weniger glücklich gewesen, während er sich durch den Commentar und die Untersuchungen, in denen nicht wenige Irrthümer Lachmann's und Anderer widerlegt seien, um den Dichter hochverdient gemacht habe. Aber das hinderte weder Lachmann ihn, wo sich die Gelegenheit bot, mit bissigen Ausfällen zu verfolgen, noch Haupt, seine Collegien mit sarkastischen Anspielungen zu würzen, noch Müllenhoff, ein volles Jahrzehnt

nach dem Erscheinen des Werkes, es in der wegwerfendsten Weise summarisch zu verurtheilen und obendrein zu insinuiren, dass alles, was darin gegen Lachmann Triftiges vorgebracht werde, dessen Zuhörern schon 1840—1841, und zwar oft mit auffälliger Uebereinstimmung, bekannt gewesen sei. Gegen diesen letzteren Angriff, der seine literarische Ehre schädigte, hat Hertzberg eine sehr energische Abwehr für nöthig erachtet; sie fiel um so schneidiger aus, als derselbe Müllenhoff in derselben Abhandlung, die jene Verleumdung enthielt, die Theorie, dass des Properz Elegien als lyrische Systeme mit strophischen Sätzen zu betrachten seien, als seine Entdeckung hinstellte, während gerade Hertzberg diese Ansicht in einem umfangreichen Capitel seines geschmähten Buches schon längst begründet hatte. Auch gegen andere Recensenten hat er gelegentlich zu einer Antikritik die Feder ergriffen, selbst gegen solche, die, wie Klotz oder Keil, im Ganzen und Grossen durchaus anerkennend urtheilten, dabei aber „in Lob und Tadel ein Air von Superiorität annahmen und in einen Hofmeister- und Tutorenton verfielen, der einem Schulknaben wohl mitunter heilsam imponiren mag, einem Schriftsteller gegenüber aber so lange durchaus unschicklich bleibt, bis demselben bewiesen ist, dass er die ehrenhafte Begegnung eines selbständigen und ebenbürtigen Mannes nicht verdiene.“ Man wird schwerlich irren, wenn man annimmt, dass solche scharfe Abfertigungen der unparteiischen Würdigung des Hertzberg'schen Werkes die Wege nicht gerade geebnet haben, zumal er selbst in seinen zahlreichen Recensionen aus dieser Zeit kein Blatt vor den Mund zu nehmen, sondern den Gegner, freilich nie ohne sachlichen Nachweis, sehr derb abzutrumpfen pflegte. Schliesslich haben die persönlichen Animositäten, welche daraus erwuchsen, allerdings ihre Kraft verloren; mit dem einen oder dem anderen Widersacher, den er mitleidslos verarbeitet hatte, wie z. B. Teuffel in Tübingen, spann sich wohl gar ein intimes Freundschaftsverhältniss an; heute sind die leidenschaftlichen Angriffe verstummt; die Properzausgabe steht als ein Werk da, dem kein neuerer Bearbeiter vorbeigehen kann, und das

Urtheil Müller's, das wir oben mittheilten, darf wohl als das endgültige Urtheil der Wissenschaft betrachtet werden.

Aber wir sind mit diesen Betrachtungen, die vielleicht für eine politische Zeitung etwas gar zu philologisch klingen, die aber, um Hertzberg's Bedeutung als Gelehrter zu kennzeichnen, nicht unterdrückt werden durften, der Stettiner Zeit, von der wir zuletzt sprachen, schon weit vorausgeeilt. Um Johannis 1840 schied Hertzberg aus der Ostseestadt, die ihm ebenso viel Anregung wie Musse geboten hatte — denn die Zahl seiner Lehrstunden belief sich nie auf mehr als zwölf — um in seine Vaterstadt zurückzukehren und das durch Ministerialrescript vom 15. Juni ihm übertragene Amt eines Collaborators an dem dortigen Gymnasium zu übernehmen. Der Director Maass war gestorben; aber der an seine Stelle getretene frühere Oberlehrer Schmid und andere Collegen und Freunde von früher her, wie Hermann Schmidt, Bormann u. A. vereinigten sich mit neuen Freunden, unter denen der Oberprediger Nieter die erste Stelle einnahm, um einen vollgültigen Ersatz für den Stettiner Kreis zu schaffen. Vor allem aber kam dazu jetzt die Begründung einer eigenen Häuslichkeit; denn am 11. Juni 1840 führte Hertzberg die Braut heim, die ihm beinahe 40 Jahre als treue Gefährtin zur Seite stehen und Freud und Leid mit ihm theilen sollte. Auch seine amtliche Thätigkeit gestaltete sich hier in Halberstadt sehr viel angenehmer, als die Stettiner, da er mehr Gelegenheit fand, in den Classen und Fächern zu unterrichten, für die ihn seine Studien und seine anregende Lebendigkeit doch vorzugsweise befähigten. Den Stettiner Lectionsplan des ersten Jahres kann man, wenn man den späteren Hertzberg vor Augen hat, nicht ohne Lächeln lesen: er wies ihm 4 Stunden Deutsch, 2 Stunden Religion, 4 Stunden Raumlehre und eine Stunde — Kopfrechnen in Quinta und Sexta zu; später waren dann allerdings an deren Stelle 8 Stunden Latein in Quarta und je 2 Stunden Latein und Deutsch in Secunda getreten. Auch in Halberstadt unterrichtete er noch vorzugsweise in den unteren Classen, und neben den alten Sprachen und dem Deutschen

erscheint Französisch, Mathematik, Geschichte und Geographie auf seinem Lectionsplane: für seine Verwendbarkeit und Versatilität gewiss ein redendes Zeugniss. Er hat später manchmal geäussert, dass ihm diese mannichfaltige Thätigkeit sehr nützlich gewesen sei und dass er ihr auch mit Freuden obgelegen habe; aber wenn er nun in der Selecta den Homer und Plato lesen, oder in der Secunda die deutsche Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts oder die römische Geschichte vortragen konnte, so musste ihm das doch natürlich noch eine ganz andere Befriedigung gewähren. Gleichwohl war sein Verbleiben in der neuen Stellung nur von kurzer Dauer; denn schon nach zwei Jahren erhielt er einen vortheilhaften und ehrenvollen Ruf nach Elbing, den anzunehmen ihm, wie es in dem Halberstädter Programme heisst, „die Rücksicht auf seine äusseren Verhältnisse gebot, so schmerzlich es auch bei seiner Liebe zu dem Gymnasium, dem er seine Vorbildung verdankte, bei der Freundschaft, die ihn mit seinen Collegen verband, und bei den Familienbeziehungen, die ihn an Halberstadt knüpften, ihm selber sein musste, aus der Vaterstadt zu scheiden. Seine Schüler, denen er den Unterricht bei seinen gediegenen Kenntnissen durch Gründlichkeit ebenso erfolgreich wie durch geistreiche Behandlung anziehend zu machen wusste, waren ihm mit ganzer Liebe ergeben, und sie sowohl als seine Collegen, denen er in jeder Hinsicht theuer und lieb war, beklagten es schmerzlich, dass er unserer Anstalt nicht erhalten werden konnte.“ Freilich einer dieser Collegen, und wohl der, welcher Hertzberg am nächsten stand, sollte diese Klage nicht mehr theilen: an demselben Tage, an welchem die Berufung nach Elbing eintraf, bestattete man den mehrgenannten Mathematiker Schmidt. Nieter hielt ihm die Grabrede, Hertzberg schrieb ihm einen Nekrolog, wie ihn eben nur der Freund aus der innigsten geistigen Gemeinschaft heraus dem Freunde schreiben kann. Der plötzliche Todesfall hatte etwas doppelt Erschütterndes, da der Verstorbene sich erst vor wenigen Wochen verheirathet hatte. Damals hatte Hertzberg ihm ein Hochzeitslied gesungen, „ein Schmeichellied, ein süsses Friedenslied“; jetzt richtete er an

die beklagenswerthe Wittwe eine Elegie, die wohl zu dem Schönsten gehört, was seiner dichterischen Phantasie entsprungen ist. Sie ist mit dem Nekrologe und der Grabrede zusammen im Drucke erschienen.

Und nun ging es auf die Reise nach dem fernen Osten, in ganz neue Verhältnisse, sogar aus den officiellen Grenzen des deutschen Vaterlandes hinaus. Allerdings war Hertzberg sicher, auch dort einen bewährten Freund zu finden, den Director der Anstalt, an der er wirken sollte, Benecke, mit dem er schon von der Schule, und noch mehr von der Universität her eng verbunden war. Dieser hatte in Elbing 1840 die Leitung der noch in der Entwicklung begriffenen höheren Bürgerschule übernommen; eben jetzt wurde der Anstalt die erste Classe hinzugefügt und in die dadurch erforderlich gewordene neue Oberlehrerstelle hatte der städtische Magistrat am 9. August einstimmig „den durch seine schriftstellerischen Leistungen rühmlichst bekannten Dr. Hertzberg" berufen. Es gehörte in damaliger Zeit doch immer ein gewisser Entschluss dazu, von einem Gymnasium an eine höhere Bürgerschule überzutreten. Ungleich heftiger als heutzutage hatte in den jüngsten Jahren der Kampf zwischen den Anhängern der beiden Lehrsysteme getobt; der Angriff gegen das Gymnasium war auf der ganzen Linie mit leidenschaftlichem Eifer begonnen worden und mit besonderer Vorliebe hatte man, der Zeitströmung schmeichelnd, den gelehrten Schulen Mangel an nationalem Charakter und Abwendung von den lebendigen Interessen der Gegenwart vorgeworfen. Kleinmüthige Geister hatten schon befürchtet, der Zeitpunkt sei nahe, wo den Gymnasien die Axt an die Wurzel gelegt werde: zumal in den städtischen Behörden schienen sich die den Schlagworten der Zeit zugänglichen Köpfe in bedenklicher Weise zu mehren; Hertzberg hatte zwar nicht in Halberstadt, wohl aber in Stettin, hinreichende Gelegenheit gehabt, diese unklaren Bestrebungen aus der Nähe zu beobachten. Für ihn persönlich war die Frage natürlich gar keine Frage; er erkannte das Bedürfniss nach höheren Bürgerschulen vollkommen an und begrüsste es mit Freuden wenn

dadurch das Gymnasium von demjenigen Theile der Schüler entlastet wurde, dem die Volksschule zu wenig bot und das Gymnasium doch offenbar zu viel abforderte, aber er war sich selbst ja der redendste Beweis dafür, dass man ein durchaus moderner Mensch sein, für alle Fragen der Gegenwart das wärmste Interesse und das klarste Verständniss haben, und dabei doch, ja deshalb nur um so mehr, den unendlichen Segen der antiken Bildung und der gymnasialen Schulung aufs tiefste empfinden könne. Für den Bestand der Gymnasien fürchtete er deshalb auch nichts, eher für eine Verflachung ihres Wesens. Je nachdrücklicher er auf der einen Seite, im Einklange mit seinen früher erörterten Anschauungen, es zu betonen pflegte, dass es „das letzte und höchste Ziel der Philologie sei, die scheinbar streitenden Elemente der Gegenwart und der antiken Welt zu vermitteln und nachzuweisen, wie der blühende Baum der modernen Bildung seine Wurzeln im classischen Boden geschlagen habe, von wo er, sich selber unbewusst, stets neue Nahrungssäfte ziehe," um so mehr Gewicht legte er andererseits auch darauf, dass die gute alte philologische Schulung gewahrt und nicht gegen seichte Oberflächlichkeit und ästhetische Schönrednerei eingetauscht werde, um so mehr hob er hervor, dass die nächste Aufgabe doch immer die bleibe, „durch Reconstruction des Alterthums aus den uns vererbten Originalien seines Geistes, zumal den Denkmalen seiner Literatur, ein in sich abgeschlossenes und gerundetes Gebäude darzustellen." Dieser Aufgabe war er mit ganzer Seele zugethan. „Selbst die Stunden meiner Musse," sagte er in diesen Jahren einmal, „habe ich dem Leben entzogen, um sie ihr zu weihen." Und bei diesen Gesinnungen und Neigungen sollte er nun dem Gymnasium Lebewohl sagen und an einer höheren Bürgerschule wirken? Gewiss war das ein Wechsel in der Stellung, der sich nicht ohne mancherlei Schwanken vollzogen haben kann, und der denn auch auf Hertzberg's weiteren Lebens- und Studiengang von tiefgreifendem Einflusse gewesen ist. Aber er wurde ihm erleichtert durch die Art, in der er die Aufgabe der höheren Bürgerschule

auffasste, und durch den Umstand, dass sein Freund und Vorgesetzter Benecke diese Auffassung theilte. Danach sollte die Kenntniss des Alterthums auch den Schülern dieser Anstalten durch Uebersetzungen und durch das Studium der lateinischen Sprache zugänglich gemacht werden, so dass sie zuvörderst eine hohe Achtung für die gymnasiale Bildund gewännen und „von der rechten Ehrfurcht für die Helden des Alterthums beseelt würden, einer Ehrfurcht, die sie durch das ganze Leben begleiten und sich auch auf die erstrecken werde, welche die Schlüssel zu jenen erhabenen Schattenreichen hielten." Mit anderen Worten, Hertzberg trat zu der Bürgerschule über in der klarerfassten Absicht, auch auf diesem Boden für die idealen Interessen zu kämpfen und an seinem Theile zu verhindern, dass man diese Anstalten zu blossen Fachschulen mache, „aus denen vollkommene Künstler und Handwerker, Kaufleute, Fabrikanten, Tischler, Schuster und Schneider, ein Jeglicher in seiner Art, fix und fertig hervorgehen müssten." Er schloss sich der sehr regen und nicht kleinen Zahl von Bürgerschulmännern an, die von den Angriffen ihrer Collegen auf das Gymnasium nichts wissen wollten und die dafür freilich selbst, gleichsam als Abtrünnige, um so lebhafteren Angriffen von Seiten der Eiferer ausgesetzt waren. In Elbing fand diese verständig vermittelnde Richtung grossen Anklang, und einer der neuen Collegen Hertzberg's, Dr. Büttner, gab ihr schon in einem der nächsten Schulprogramme beredten Ausdruck. Dass auch die städtischen Behörden sie theilten, ergiebt sich wie aus anderen Umständen so daraus, dass sie bei der Erledigung der Direction des Gymnasiums am 28. März 1845 Benecke in diese Stellung beriefen und zu seinem Nachfolger am 28. April Hertzberg ernannten.

Damit war er denn also, im Alter von kaum 32 Jahren, an die Spitze der Anstalt gestellt, die er während seiner dreizehnjährigen Leitung „durch sein Wissen, seine Anregung, seinen Einfluss auf den Lehrkörper zu einer Musterschule erhoben hat." „Freilich kam ihm," so erzählt ein Augenzeuge seine Thätigkeit in einem Nekrologe, den die „Danziger Zeitung" brachte, „freilich

kam ihm die Gunst des Zufalls da weit entgegen. Männer wie Kreyssig, wie Büttner, später Friedländer, umgaben ihn, beseelt von Eifer wie er, ausgerüstet mit Geist, gründlichem Wissen und voller Jugendkraft. Es war eine hohe Freude, damals das gemeinsame Arbeiten und als Ergebniss desselben die hohe Blüthe der Bürgerschule zu betrachten. Hertzberg besass glühenden Enthusiasmus für alles Schöne und Gute, einen feinen, mit scharfem Verstande ausgerüsteten Geist und ein grosses Mass persönlicher Liebenswürdigkeit. Diese drei persönlichen Vorzüge halfen ihm besonders bei Ausführung der schweren Aufgabe, die er als Leiter der Anstalt übernommen hatte. Er ward nicht nur allgemein geliebt von Schülern, Lehrern und Mitbürgern, sondern auch als Autorität im Schulfache hochgeachtet, und deshalb fühlte er sich selbst zufrieden und glücklich, obgleich er es niemals verhehlte, dass ihm die Wirksamkeit an einem Gymnasium wünschenswerther gewesen wäre."

In der Richtung seiner Studien zeigte sich vor der Hand noch kein Unterschied. Der Properz selbst wurde ja erst in Elbing vollendet; es schloss sich daran eine Arbeit, auf die Hertzberg mit vollem Rechte stets einen hervorragenden Werth gelegt hat, die Abhandlung über den Begriff der antiken Elegie in seiner historischen Entwickelung, die in den Jahrgängen des Prutz'schen Literarhistorischen Taschenbuchs von 1845 und 1846 erschien, und durch eine Uebersetzung der alexandrinischen Elegiker in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft von 1847 ergänzt wurde. Obwohl in schwer zugänglichen Journalen vergraben, hat diese ebenso gelehrte wie feinsinnige Arbeit sich doch vollständige Geltung zu verschaffen vermocht, so dass ihre Spuren dem Kundigen, auch ohne dass Hertzberg's Name genannt wird, in der einschlägigen Literatur immer wieder entgegentreten. Sie enthält zugleich eine vollständige Uebersetzung aller dahin gehörigen griechischen Fragmente, und diese Uebersetzung steht bereits auf der Höhe der Hertzberg'schen Kunst. Unablässig hatte er sich in den letzten Jahren mit der Theorie des deutschen Versbaues, insbesondere auch mit dessen Ver-

hältniss zur antiken Metrik, beschäftigt und sich darüber Grundsätze gebildet, die eben sowohl der Eigenart unserer Sprache, wie der Würde des alten Verses gerecht wurden. Die fortschreitende Sicherheit und Klarheit seines Urtheils in diesen Fragen spiegelt sich deutlich in den bald anerkennenden, bald rücksichtslos absprechenden Anzeigen anderer Uebersetzungen (z. B. von Düntzer, Teuffel oder Henning) ab; in grossem Zusammenhange hat er seine Ansichten freilich erst viel später dargelegt, in den vortrefflichen Aufsätzen „zur Geschichte und Kritik der deutschen Uebersetzungen antiker Dichter", welche die Preussischen Jahrbücher 1864 brachten. Allein wenn man die hier niedergelegten Grundsätze mit den betreffenden Urtheilen aus der Mitte und dem Ende der vierziger Jahre vergleicht, so erkennt man leicht, dass sie schon um diese Zeit für Hertzberg massgebend geworden sind, und er hätte nicht blos die technischen, sondern auch die allgemeinen Anforderungen, die er an einen Uebersetzer stellte und die er selbst so vorzüglich erfüllte, schon damals in dieselben Worte zusammenfassen können, deren er sich bei dem späteren Anlass bediente: „Lebendige Anempfindung für die poetischen Elemente der fremden und stets gegenwärtiges Bewusstsein von der Wirkung der entsprechenden Elemente in der eigenen Sprache, freie Beherrschung des deutschen Wortschatzes, ein empfindliches Ohr für die Gesetze des Wohlklanges, rasche Combinationsgabe und Gewandheit in der Benutzung aller dieser Mittel, — das sind unerlässliche Erfordernisse für jeden, der sich zur Uebersetzung eines antiken Dichters anschickt. Eine Mischung von Philolog und Dichter zu gleichen Theilen, wie sie Rückert wohl mit Recht in sich selbst erkannt zu haben glaubt, scheint daher das passendste Material, aus dem sich Uebersetzer bilden."

Bis an das Jahr 1848 hinan reichen neben den Arbeiten des Uebersetzers die streng philologischen Studien, die Hertzberg veröffentlichte. Von grösserem Umfange sind aus dieser Zeit das 1846 erschienene Büchlein: Babrios' Fabeln, übersetzt im Versmass der Urschrift, mit einer Abhandlung über die

historische Entwickelung der Fabel — und ein Jahresbericht (der aber mehrere Jahre umfasst) über alle literarischen Erscheinungen, die auf die lateinischen Dichter mit Ausnahme der scenischen und des Horaz Bezug hatten. Die letztgenannte, sehr umfassende kritische Arbeit darf wohl als der Scheidegruss bezeichnet werden, mit dem Hertzberg für längere Zeit von der alten Philologie Abschied nahm. In seiner Absicht lag das freilich nicht, als er ihn schrieb; vielmehr kündigte er ausdrücklich einen nächstens erscheinenden zweiten Bericht an; aber dieser zweite Bericht ist nie erschienen. Es hat wohl mehr als ein Grund dazu mitgewirkt, wenn Hertzberg's Thätigkeit von nun ab eine etwas andere Richtung einschlug. Schon der Widerspruch, auf den er fortdauernd mit seinem Properz stiess, wird nicht ganz ohne Einfluss geblieben sein; wenigstens hat sich wohl mehr als einem Beobachter die Bemerkung aufgedrängt, dass er bei fortdauerndem lebhaften Interesse für Properz selbst der späteren properzianischen Literatur nur eine geringe Theilnahme entgegentrug. Dazu kam nun seine Stellung als Bürgerschuldirector, die ihn stärker auf die neueren Sprachen hinwies. Sich ganz von dem Alterthume zu scheiden, kam ihm freilich auch nicht von fern in den Sinn; es wäre ihm das schlechterdings unmöglich gewesen. Aber während des letzten Elbinger Jahrzehnts trat er ihm doch wesentlich nur als Uebersetzer nahe. So verdanken wir dieser Periode die 1854 erschienenen erotischen Gedichte Ovid's, die 1856 veröffentlichten „kleineren Gedichte, welche dem Virgil zugeschrieben werden", und endlich die 1859 zum Druck gegebene Aeneis. Jede dieser Uebersetzungen war mit Einleitung und Erläuterungen versehen und involvirte selbstverständlich auch ein gut Theil streng philologischer Arbeit; aber gleichwohl war der fachmännische Gesichtspunkt bei ihnen doch nicht der herrschende. Und ihnen zur Seite treten nun gleichberechtigt, ja überwiegend die den modernen Sprachen, besonders dem Englischen zugewandten Studien. Wenn wir einer sehr glaubwürdigen Angabe in dem schon erwähnten Nekrologe der „Danziger Zeitung" folgen dürfen, so datirt deren Anfang aber

erst aus dem Winter 1849—1850, wo Schilling, der mit H. eng befreundete Lehrer des Englischen, bei der Mobilmachung eingezogen wurde und der Director, in Ermangelung anderen Ersatzes, sich genöthigt sah, diesen Unterricht selbst zu übernehmen. Somit trennt eine Kluft von ein bis zwei Jahren die beiden Perioden in Hertzberg's Leben, deren erste ganz der alten, die zweite vorzugsweise der modernen Philologie angehört — es ist die Kluft der Jahre 1848 und 49, die ihre Erklärung in sich selbst trägt. Hertzberg hätte nicht Hertzberg, nicht das „Kind der modernen Zeit", wie er sich selbst in jenem Jahresberichte nannte, sein müssen, wenn nicht alle seine Pulse der grossen politischen Bewegung zugeschlagen hätten. Dadurch wurden zunächst seine philologischen Arbeiten unterbrochen, und als dann gleichzeitig die Reaction dem politischen Leben ein Ende machte und die Nothlage seiner Schule ihn auf den Unterricht im Englischen hinwies, da war der Entschluss, sich dem bisher noch nicht ernstlich bebauten neuen wissenschaftlichen Felde zuzuwenden, um so leichter zu fassen.

Uebrigens hatte es Hertzberg auch vor dem Jahre 1848 nicht versäumt, sich neben seiner wissenschaftlichen und amtlichen Thätigkeit an dem immer kräftiger die Schwingen entfaltenden politischen Leben der vierziger Jahre zu betheiligen. Und wie hätte das, zumal in Elbing, anders sein können. Genoss doch diese Stadt damals des verdienten Ruhmes, eine der politisch regsten Bürgerschaften zu umschliessen. Männer wie Riesen, an den die berühmte Mahnung des Ministers Rochow von dem beschränkten Unterthanenverstande gerichtet gewesen, wie der Oberbürgermeister Phillips oder der Nationalökonom Prince-Smith bildeten den festen Mittelpunkt eines liberalen Kreises, dem sich auch Hertzberg anschloss. „Obwohl eigentlich nicht vorzugsweise politischer Charakter", so erzählt der Nekrolog der „Danziger Zeitung", „so würzte Hertzberg doch die geistvollen Mittwochsgesellschaften durch seinen feinen Witz, seine treffenden Bemerkungen, seine drastischen Verse. Und als 1847 nach der Berufung des vereinigten Landtags die Bewegung

grössere Kreise zu umfassen begann, als man in öffentlichen Versammlungen politische Fragen verhandelte und der „deutsche Michel“ sich allwöchentlich mit der Blüthe der Elbinger Bürgerschaft füllte, da hat Hertzberg oft durch feurige Rede, durch gedankenscharfe Darstellung der Tagesfragen die Hörer hingerissen, noch öfter in der Presse ähnlich gewirkt.“ Manche Spuren dieser seiner Thätigkeit haben sich noch erhalten; so liegt mir etwa ein halbes Dutzend Separatabdrücke von politischen oder doch stark politisch angehauchten Gedichten vor. Das eine Mal ist es die Säcularfeier Pestalozzis, das andre Mal der Jahrestag der Städteordnung, was seine Muse in Bewegung setzt; dann begrüsst er wieder die vom Vereinigten Landtage heimkehrenden Vertreter Elbings, oder er dichtet einen Gruss an den versammelten Städtetag, der von einer Schauspielerin im Theater vorgetragen wurde. Das höchste Pathos aber erreicht seine Begeisterung in dem „Bürgerliede“ aus dem März oder April 1848, das uns noch heute recht lebhaft in die Stimmung jener Tage zurückversetzen kann.

Auferstanden in den Landen
Ist der Lenz mit Jugendmuth,
Rührt die Schwingen, sprengt die Banden,
Und befreit der Ströme Fluth,
Hat des Eises Joch zertrümmert,
Und von Sonnengold umschimmert
Schwingt er keck den grünen Hut! . . . . . .

Schaut die Stärke eurer Werke,
Jeder sehe, was er kann.
Dass er seine Kräfte merke,
Bricht der heisse Morgen an.
Wer so künstlich Werkzeug führet,
Wer so flink die Glieder rühret,
Steht im Feld auch seinen Mann.

Rüst'ge Schmiede, um die Wette
Auf des Vaterlands Gebot
Schwingt den Hammer, schweisst die Kette,
Die uns eint in Noth und Tod.
Ihr, der Feindesschaar Verderber,
Tapfre Gerber, muntre Färber,
Gerbt und färbet purpurroth . . . . . .

Von politischen Artikeln aus Hertzberg's Feder sind mir aus dieser Zeit keine bekannt geworden; bei der in diesem Genre üblichen Anonymität könnten sie wohl auch kaum anders als an ihrer stilistischen Individualität wieder erkannt werden. Ueber seine sehr entschieden liberale, selbst radicale Richtung würde schon nach den citirten Versen und bei der politischen Atmosphäre Elbings kein Zweifel sein können, wenn er auch nicht selbst gelegentlich in Bezug auf sich geäussert, man werde doch mit dem Alter immer conservativer; und zum entschiedenen Liberalismus bekannte er sich doch bis zu seiner letzten Stunde. Zu einer über Elbings Mauern weit hinausreichenden Wirksamkeit wurde er durch das Vertrauen seiner westpreussischen Collegen berufen, als diese ihm ihr Mandat für die Conferenzen übertrugen, zu denen 31 Schulmänner, meist Directoren von Gymnasien und Realschulen, auf Veranlassung des Ministers Ladenberg behufs Reorganisation des höheren Schulwesens vom 16. April bis 14. Mai 1849 in Berlin zusammentraten. Durch ein Spiel des Zufalls ist Hertzberg's Name das letzte Wort in den 216 Quartseiten umfassenden Protokollen dieser Conferenzen; er reichte nämlich mit drei Collegen noch nachträglich eine Erklärung ein, welche die Aufhebung der seit 1838 eingeführten Censur der Schulprogramme forderte. Mit Entschiedenheit verlangte er, dass den städtischen Behörden ihr Einfluss auf die höheren Schulen und besonders auf die Wahl der Lehrer gewahrt werde. Wie er dadurch die politische Selbständigkeit der Lehrer zu sichern suchte, so legte er nicht minder für ihre materielle Unabhängigkeit seine Lanze ein; dagegen wollte er ihnen kein, auch nur bedingtes Recht zum Aufrücken in höhere Stellen zugestanden wissen, sondern hielt wohl damals schon unser Bremer System, wonach die Gehaltssteigerung von solchem Aufrücken unabhängig ist, für das der Billigkeit und dem Interesse der Schule gleichmässig am besten entsprechende. Nicht ganz im Einklange mit seinen späteren Anschauungen steht es, wenn er sich gegen die Forderung erklärte, dass der Lehrer seine Bildung auf einem Gymnasium erlangt haben müsse, wobei er

übrigens nachdrücklich betonte, dass er auch von dem Reallehrer Kenntniss des Alterthums verlange; nur dürfe man nicht fragen, wo er sich diese geholt habe. Die Stellung des Directors zu dem Collegium wollte er nach dem lakonischen Ausdrucke des Protokolls als eine beschränkte Monarchie aufgefasst wissen; in dem Schulcuratorium sollten die Eltern durch gewählte Vertreter eine Stimme haben; für die Provinzialconferenzen der Lehrer verlangte er die Betheiligung der Volksschule, weil sich die Realschule sonst neben dem Gymnasium in die Luft bauen lasse. Aus diesen Provinzialconferenzen sollte ein Ehrenrath hervorgehen, der als Jury bei Amts- und Pflichtverletzungen auf Antrag der Aufsichtsbehörde zu erkennen habe, während der letzteren die Festsetzung des Strafmasses überlassen bleibe. Besonders lebhaft war Hertzberg's Thätigkeit begreiflicherweise in der Commission, welche den Lehrplan des Gymnasiums und der Realschule zu berathen hatte; mit der alten Entschiedenheit trat er für das Latein in der Realschule ein; hier dürften die Forderungen des sogenannten Publikums nicht beachtet werden; ohne das Latein auf der untersten Bildungsstufe sei keine männliche, kräftige Bildung möglich: um localer Wünsche willen einen Missstand zuzulassen sei Schwäche. Den Religionsunterricht wollte er facultativ machen, fand für diesen Antrag aber gar keine Unterstützung, ein Umstand, an den er gern erinnerte, als vor einigen Jahren die Weigerung katholischer Eltern, ihre Söhne zu altkatholischen Lehrern in den Religionsunterricht zu schicken, den Minister Falk veranlasste, das früher so allgemein perhorrescirte Princip zu adoptiren; auch für den Antrag, die Religion in den oberen Classen von den Lehrgegenständen ganz auszuschliessen, hatte er nur zwei Conferenzmitglieder auf seiner Seite. Ueberhaupt befand er sich sehr oft in der Minorität, so auch mit der Forderung, die er hier in Bremen selbst nicht mehr vertheidigte, dass bei der Abiturientenprüfung sämmtliche Lehrer, nicht blos die der Prima, stimmberechtigt sein sollten. Wenn er so in einzelnen Fällen später zu anderen Ansichten gelangt ist, so geben in ganz überwiegendem Masse doch seine damaligen Reden

und Abstimmungen ein getreues Bild derjenigen Forderungen, die er dauernd festhielt, und dieser kurze Auszug aus den Protokollen von 1849 überhebt uns daher wohl der Nothwendigkeit, auf diese Fragen in seiner bremischen Thätigkeit noch besonders zurückzukommen.

Der Berliner Aufenthalt Hertzberg's fällt in die Wochen, in denen bekanntlich die Reaction ihr Haupt zuerst kühner zu erheben begann. Es dauerte nicht lange, so trat sie unverhüllt hervor. Elbing musste sie besonders schwer fühlen. „Die fünfziger Jahre — wir citiren wiederum die „Danziger Zeitung" — brachten nur Trübes. Phillips musste sein Amt als Oberbürgermeister niederlegen, die Stadtverordnetenversammlung wurde aufgelöst, die Stadt commissarisch verwaltet . . . . . und endlich von den Commissarien keines der besoldeten Magistratsmitglieder, deren tüchtige Amtsführung die Regierung frei anerkannt hatte, wiedergewählt: das reactionäre Element hatte in der städtischen Verwaltung den herrschenden Einfluss gewonnen." Dadurch wurde Hertzberg auch in seiner amtlichen Stellung ganz unmittelbar berührt. Von der Regierung vollends hatte er nichts Gutes mehr zu erwarten. Es fehlte nicht an Denunciationen und Spionagen, und wenn man ihm bei seiner tüchtigen und gewissenhaften Amtsführung auch nichts anhaben konnte, so war es doch des Verdrusses und der kleinlichen Plackereien kein Ende. Damals fand er den besten Trost in seinem Unterrichte, und mehr als einmal hat er später versichert, dass allein die beständige Berührung mit der Jugend ihn in dieser schweren Zeit geistig frisch erhalten habe. Auch zahlreiche Todesfälle in befreundeten Kreisen bereiteten ihm manche trübe Stunde: es waren die Jahre der Cholera, die mehrmals ihren Einzug in Elbing hielt. Schwarzumränderte Leichencarmina, besonders zahlreich aus dem Jahre 1855, geben noch Zeugniss davon, wie mehr als ein langjähriger Freund entweder selbst abgerufen wurde oder die Lebensgefährtin verlor. An seiner eigenen Familie ging der Todesengel diesmal gnädig vorüber: in dem ersten Jahrzehnt des Elbinger Aufenthalts hatte er ihm zu drei Malen ein Kind entrissen. So

bildete denn der häusliche Herd eine friedliche Stätte inmitten des Unfriedens und der Erbitterung, welche die politische Noth erweckte, und auch der Kreis der Gleichgesinnten schloss sich nur um so enger zusammen, je mehr sie von aussen angefeindet wurden. An eine öffentliche Wirksamkeit im Sinne der letzten Jahre durften sie freilich vorerst nicht mehr denken; aber ein Jeder suchte sich in der einen oder anderen Weise Ersatz. Hertzberg z. B. benutzte einen Winter hindurch den „Neuen Elbinger Anzeiger", um die Aufführungen classischer Dramen oder auch neuer Bühnenstücke, die das Elbinger Theater brachte, zu besprechen: eine Thätigkeit, die ihm Gelegenheit bot, nicht blos ästhetisch aufklärend auf das Publikum zu wirken. Wie er dabei zu Werke ging, zeigt beispielsweise eine Recension von Gottschall's Major von Schill. Höhere ästhetische Anforderungen, so weist er nach, dürfe man an das Stück nicht stellen, aber dafür, dass in den dargestellten Schicksalen unserer Väter uns die Leiden, Hoffnungen und Kämpfe unserer eigenen Tage allgemein verständlich und eindringlich zur Anschauung gebracht würden, gebühre dem Dichter als für einen der guten Sache geleisteten Dienst aufrichtiger Dank, der ihm denn auch durch den braven, gesunden Sinn der sehr zahlreich versammelten Zuhörer reichlich gespendet sei. Wie es hier deutlich hervortritt, dass politische Interessen stärker als ästhetische die Worte dictirten, so verräth andererseits auch wohl gelegentlich eine ganze Reihe von Gedankenstrichen die vorsichtige Einwirkung der Redaction. Aber das war noch im Winter 1851—52; je länger desto schwerer jedoch lastete der Druck, und nun wandte sich Hertzberg mit ganzem Eifer wieder seiner Uebersetzungsthätigkeit zu. Von der Verdeutschung Ovids und Virgils war schon die Rede: mit ihnen wechselten englische Dichter, besonders Tennyson und Chaucer. Mit dem erstgenannten poeta laureatus wurde der Anfang gemacht: es war zugleich Hertzberg's erste umfangreiche Uebersetzung in Reimen. Und da bewies er denn, dass er in dieser Form nicht minder Meister sei, als in den classischen Massen. Mit Recht legte er den grössten Nachdruck

auf einen fliessenden deutschen Ausdruck und einen wohlklingenden, Metrum und Stimmung des Originals treu wiedergebenden Versbau und bekannte sich offen zu dem Grundsatze, dass da, wo diese Forderungen in einen unlösbaren Conflict mit der Worttreue geriethen, der gewissenhafte Uebersetzer eher die letztere als jene aufopfern müsse; denn der Klang sei zumal da, wo ein scharfgemessener Vers sich zu ebenso entschieden abgerundeten Strophen reihe, ein mächtigerer Träger der poetischen Anschauung als der Begriff, den das Wort umschliesse. Man sieht also, wie er in dem Doppelwesen des Uebersetzers dem Dichter zuletzt doch den Vorrang vor dem Philologen zugestand, freilich nicht ohne zu fordern, dass ein gründliches Ringen vorhergegangen sein müsse, ehe man sich entschliesse, von zehn Versionen am Ende die zu wählen, die einem am wenigsten missfalle. Durch diese Strenge gegen sich selbst hat er es erreicht, trotz jenes bei aller Richtigkeit doch immerhin gefährlichen Grundsatzes ein wirklich getreuer Dolmetscher des englischen Dichters zu werden, während die Uebersetzung — dank eben diesem Grundsatze — sich fast ausnahmslos wie eine deutsche Originalschöpfung liest. Bei aller Bewunderung für Tennyson verkannte er übrigens auch dessen Schwächen nicht und setzte in einer Abhandlung in der damals von Elze herausgegebenen Zeitschrift „Atlantis“ auseinander, wie bei dem einen oder anderen Gedichte der moralisirende Hang des Engländers, seine Verirrung in das Gebiet der Philosophie oder auch des Grausig-Ekelhaften und seine Neigung zu prosaischen Längen ihn veranlasst habe, sei es zu kürzen, sei es von einer Uebersetzung ganz abzustehen. Das vollendete Werk erschien 1853 bei Katz in Dessau und hat 1868 (bei Ehlermann in Dresden) eine zweite Ausgabe erfahren.

Der einfacheren Form wegen leichter, aber aus anderen Gründen ungleich mühsamer war die Uebertragung von Chaucer's Canterbury-Tales. Sie sind erst 1866 nach Ablauf „der vollen neun canonischen Jahre“ im Druck erschienen, aber ihre Entstehung gehört ganz der Elbinger Zeit an. Wir dürfen uns hier

wieder auf den Nekrologisten der „Danziger Zeitung“ berufen. „Hertzberg, so erzählt er, hatte sich in die Sprache und den Geist Chaucer's so vollständig eingelebt, seinen Stoff so vollständig beherrscht, dass wir in den lustigen Fahrten und Abenteuern ein deutsches Original zu lesen glauben. Lange hat das Manuscript in dem Pulte des Uebersetzers geruht, anfangs wollte sich kein Verleger finden, auf Honorar für die umfangreiche schwierige Arbeit hatte er von vorn herein verzichtet. Aber sie gewährte ihm selbst hohe Freude und gern theilte er diese seinen Freunden mit. Oft verabredeten wir kleine gesellige Abende beim Glase Wein. Da zog dann Hertzberg sein Heft aus der Tasche und las seine Canterbury-Geschichten vor, diese ergötzlichen tollen Schwänke, diese Ausbrüche altenglischen derben Humors, die unsere Augen mit Thränen des Lachens füllten. Er selbst schwelgte in dem Genusse, das Buch war sein Freund geworden, dem er viele Stunden bester Unterhaltung, hohen Ergötzens dankte.“ Und, dürfen wir hinzufügen, nicht minder viele Stunden ernster wissenschaftlicher Forschung. Nicht genug, dass Chaucer's Leben und seine Stellung in der Literatur eine Menge von schwierigen Problemen darbot, dass Hertzberg es für seine Pflicht hielt, auf Grund der zahlreichen, aber noch nicht befriedigend zusammengefassten Vorarbeiten „die erste, zugleich kritisch begründete und mit der schriftstellerischen Würdigung des Dichters in organische Verbindung gesetzte Biographie Chaucer's“ zu geben; er musste sich, um das zu können, vor Allem erst ganz in das schwierige und ihm bis dahin fremde Studium des Altenglischen einarbeiten und wurde dadurch auf das Gebiet der germanischen und romanischen Sprachforschung geleitet, das er seit dieser Zeit mit dem regsten Interesse cultivirt hat. Diese Beschäftigung hat denn auch stark wieder auf seine Stellung zu den alten Sprachen zurückgewirkt. Eine sprachvergleichende Behandlung derselben hatte ihm in früheren Zeiten fern gelegen, denn seine Universitätsjahre fielen ja in die Periode, in welcher die classische Philologie sich gegen die noch in den Windeln liegende Sprachvergleichung sehr kühl verhielt. Etymo-

logische Forschungen hatten freilich bei der überall auf den Ausgangspunkt zurückdrängenden Richtung seines Geistes und bei der hochausgebildeten Combinationsgabe, die er besass, schon lange grosse Anziehungskraft für ihn besessen; seit der Mitte der vierziger Jahre treten sie in seinen Arbeiten als ein neues Element gelegentlich hervor; aber sie hatten sich innerhalb des Bereichs der beiden alten Sprachen gehalten und da doch nur einen beschränkten Spielraum gefunden. Durch den Einblick, den er in die Forschungen der Romanisten und Germanisten gewann, musste sich jedoch sein Gesichtskreis bedeutend erweitern, sein Urtheil sich schärfen und sein Verständniss für die Willkürlichkeiten, denen die Philologen auf diesem Gebiete bis dahin gefröhnt hatten, bald den Grad der Sicherheit erlangen, der es späterhin auszeichnete. So griffen seine Studien stets in einander über; wie er in bewundernswerther Weise die Früchte seiner Arbeit auf den verschiedensten Gebieten stets präsent und verfügbar hatte, so duldete er darin nichts Isolirtes, sondern verschmolz seine Kenntnisse zu einer universitas literarum, die — so weit das einem Einzelnen gegeben ist — ein würdiges Abbild jenes Zusammenhangs und jener Einheit war, der objectiv, wenn auch oft verkannt, zwischen den Wissenschaften in ihrer Gesammtheit besteht.

Mochte nun aber diese rege literarische Thätigkeit auch theilweise über die Noth der Zeit hinweghelfen, so konnte sie doch die unbehagliche Stellung, in der sich Hertzberg unter einem Ministerium Raumer-Westphalen befand, nicht wirklich verbessern. Er sehnte sich fort von Elbing. Eine Berufung in ein anderes preussisches Directorat würde nicht viel genützt haben und war überdies — so gern Hertzberg wieder an ein Gymnasium übergetreten wäre — gar nicht zu erhoffen. Allerdings wurde er damals in Anklam einstimmig gewählt, aber natürlich versagte das Ministerium die Bestätigung, und die voraussichtlich ja doch fruchtlose Appellation an den König, zu welcher der Magistrat bereit war, hintertrieb der Gewählte selbst. Da bot sich denn endlich die Aussicht, bei uns in Bremen

eine Stätte freieren Wirkens zu finden. Es war gegen die Mitte des Jahres 1858; die Zeiten der schlimmsten Reaction waren überstanden; durch die Krankheit des Königs war der Prinz von Preussen einstweilen zum Stellvertreter, noch nicht zum Regenten, berufen worden, und mancherlei Vorboten kündigten die neue Aera an. Zu denselben darf es auch gerechnet werden, dass, als es nun Ernst wurde und Hertzberg um seine Entlassung nachsuchte, die fachmännischen Autoritäten, die seine Tüchtigkeit zu schätzen wussten, den Versuch machten, ihn zu halten; ja es wurde ihm das Directorat des Gymnasiums in Thorn in Aussicht gestellt, wenn er in Preussen bleiben wolle. Allein er hatte zu trübe Erfahrungen gemacht, um viel Vertrauen in die Gründlichkeit des bevorstehenden Umschwungs zu setzen, und so hatte denn unsere Stadt im entscheidenden Augenblicke das Glück ihn für sich zu gewinnen. Zum 1. September 1858 traf er in Bremen ein, um sein neues Amt als Vorsteher der Handelsschule zu übernehmen. Sein Nachfolger in Elbing wurde Kreyssig, der langjährige College, der in dem nächsten Schulprogramm in warm empfundenen Worten es aussprach, wie die Schule in dem Scheidenden „den feinsinnigen, ebenso gründlichen als vielseitigen Gelehrten, den umsichtigen, energischen und gewandten, für die Sache der Jugendbildung begeisterten Dirigenten, das Collegium aber, das unter seiner genialen und humanen Leitung gearbeitet, den Führer verloren habe, der in inhaltsreichen und bewegten Jahren, in ernster Arbeit und heiterem Umgange, in Freude und Leid, allen ein lieber verehrter Freund geworden sei."

Länger als zwei Jahrzehnte hat Hertzberg seitdem unserer Stadt angehört, zunächst als Vorsteher der Handelsschule, welches Amt er bis Ostern 1867 bekleidete, wiewohl er schon ein Jahr früher die ihm durch Conclusum des hohen Senats vom 19. März 1866 übertragene Leitung des Gymnasiums übernommen hatte und ein Jahr hindurch also beiden Anstalten vorstand. Ehe er seinen Lieblingswunsch erfüllt sah und nach fast einem Vierteljahrhundert in die gymnasiale Laufbahn zurückkehrte, drohte noch einmal die Gefahr, dass er Bremen verlassen werde, um

nach Hamburg überzusiedeln; nur durch einen unerwarteten Zwischenfall wurde die zeitweise schon als zweifellos bezeichnete Berufung in das Directorat des dortigen Johanneums vereitelt. Und vielleicht doch auch zu seinem eigenen Glücke vereitelt, denn wohler, als er sich in Bremen fühlte, hätte es ihm sicher dort nicht werden können; äusserte er doch späterhin selbst wohl, dass ihn keine vier Pferde mehr von hier wegbringen könnten. Nicht wenig trug zu diesem Gefühle des Wohlbehagens der Umstand bei, dass er sich bald auch in der neuen Heimath einen grossen Kreis von Freunden erwarb: seine geistvolle Unterhaltung, sein ausgebildetes Erzählertalent, seine Beschlagenheit in so vielen Gebieten des Wissens und vor allem sein feuriger Enthusiasmus machten ihn zu einem überall gern gesehenen Gesellschafter: und da auf der anderen Seite auch ihm selbst die Mittheilung Bedürfniss und seine Natur von Haus aus gesellig war, so vermochte nur ein so schwerer Schlag, wie er ihn 1874 durch den Tod seines ältesten Sohnes erlitt, zusammen mit der wachsenden Arbeitslast, die ihm der schnell zunehmende Umfang des Gymnasiums bereitete, und mit den Vorboten seines Leidens, das ihm mehr und mehr die Freude abendlicher Geselligkeit versagte, ihn zu zwingen, sich auf engere Kreise zurückzuziehen.

Aber wenn der freundschaftliche Verkehr mit Männern — um nur zwei längst Verstorbene zu nennen — wie Nieter oder Friedrich Pletzer ihm den Aufenthalt in Bremen lieb machte, so war das doch nicht der eigentliche Hauptgrund, weshalb er hier wieder neu auflebte. Der lag vielmehr in dem freien Geiste, den er in unserem Gemeinwesen fand, in dem Vertrauen, das ihm von Seiten der Behörden entgegengetragen wurde, in der Möglichkeit, die sich ihm bot, mit seinen Ueberzeugungen offen hervorzutreten. So nahm er denn bald regen Antheil an dem kirchlichen und politischen Leben unserer Stadt, sowie an all den patriotischen Bestrebungen, die dem Wohle des gesammten Vaterlandes galten. In den besten Zeiten des Nationalvereins zählte er zu dessen eifrigsten Mitgliedern und gehörte auch dem hiesigen

Vorstande an; es würde diese Skizze ungebührlich anschwellen, wenn wir im Einzelnen auf seine damalige Haltung eingehen wollten, nur auf einen Punkt sei hingewiesen, weil sich daran sehen lässt, wie eifrig er schon nach wenigen Jahren Bremens guten Namen wie seine eigene Sache verfocht. Es handelte sich um die Sammlungen für die deutsche Flotte, die 1861 wieder einmal in Gang gebracht wurden. Hertzberg und seine Freunde waren damit gar nicht einverstanden; sie meinten mit Recht, ein gesundes Gemeinwesen müsse wirkliche Bedürfnisse aus sich selbst heraus befriedigen und nicht auf den Weg der privaten Opferwilligkeit verweisen. Aus dieser Anschauung heraus war eine Petition der Nationalvereinsmitglieder an die Bürgerschaft, ein Antrag der Bürgerschaft an den Senat, und endlich eine zustimmende Erklärung des letzteren hervorgegangen, alle des Inhalts, dass Bremen als Staat mit Preussen über die Begründung einer deutschen Flotte in Verhandlung treten solle. Als nun trotzdem die Zeitungen vielfach den Anlass benutzten, um auf die Ablehnung der Privatsammlungen Anklagen gegen den Krämergeist der Bremer zu bauen, schrieb Hertzberg im September 1861 eine Correspondenz in den „Neuen Elbinger Anzeiger", die in vortrefflicher Weise nicht allein die Haltung Bremens in dieser Frage rechtfertigte, sondern geradezu als ein Dithyrambus auf den gesunden praktischen und patriotischen Sinn seiner neuen Mitbürger bezeichnet werden kann. Von seiner warmen Theilnahme für die Befreiung Schleswig-Holsteins legt ein dauerndes Zeugniss die Widmung seiner Uebersetzung von Walter Scott's „Herrn der Inseln" ab; denn dieses Gedicht, „welches den siegreichen Kampf eines edlen, von fremder Tyrannei unterdrückten Volksstammes für seine Freiheit und das Recht seines legitimen Fürsten verherrlicht", trägt an der Spitze den Namen Friedrich VIII., Herzogs von Schleswig-Holstein. Das Jahr 1866 räumte dann auch bei ihm den tiefen Groll hinweg, mit dem ihn die Conflictszeit gegen die Bismarck'sche Politik erfüllt hatte, und als vollends die grossen Ereignisse von 1870 und 71 kamen, da konnte Niemandes Herz jugendlicher und begeisterter schlagen, als das des beinahe

Sechszigjährigen. Wie er auch in der Weser-Zeitung damals in manchem trefflichen Artikel besonders für den Wiedergewinn von Elsass-Lothringen eingetreten ist — wozu dann im Sommer 1871 seine „Reichsländischen Briefe“ einen trefflichen Epilog lieferten — das ist wohl weniger bekannt geworden; einen unauslöschlichen Eindruck aber machten auf alle, die sie hörten, die zündenden Worte, die er — anderer Gelegenheiten zu geschweigen — nach dem Einzuge der Truppen an die versammelte Schuljugend unter der Ehrenpforte an der Georgstrasse richtete. Auch an den mühsameren politischen Arbeiten der folgenden Jahre hat er sich redlich betheiligt, besonders eine erhebliche Last als Präsident des Mosle'schen Comités für die Reichstagswahl von 1874 auf sich genommen. Bis tief in seine letzte Krankheit hinein erörterte er mit schmerzlicher Theilnahme die seltsamen Wandlungen in der Politik unseres leitenden Staatsmannes und die Nebenwirkungen, die sie anderwärts im Gefolge hatten, und bedauerte vorahnend und mit trüber Rückerinnerung an die fünfziger Jahre die Lage, in die der liberale preussische Beamtenstand gerathen werde.

Was er in unserer Bürgerschaft, in der Kirchenvertretung, im Domconvente und anderen Corporationen im Laufe der Jahre mit schaffen geholfen, entzieht sich begreiflicher Weise ebenso der detaillirten Ausführung, wie wir darauf verzichten müssen, seiner Vorträge, besonders im Künstlerverein und noch zu Anfang dieses Jahres im Kaufmännischen Verein anders als vorübergehend zu gedenken. Dasselbe gilt von der leichteren literarischen Thätigkeit, die er der „Weser-Zeitung“ und in früheren Jahren dem „Bremer Sonntagsblatte“ widmete. Die elegante Rundung der Form, die er auch solchen kleineren Artikeln zu geben wusste, machen manche derselben zu kleinen Kunstwerken. Aber auch davon abgesehen, war er bei seinem unermüdlichen Fleisse bis in die letzten Jahre hinein dermassen productiv, dass man es eigentlich nicht ohne Lächeln hören konnte, wenn er klagte, er bringe nichts Rechtes mehr zu Stande. Der reizenden Uebersetzung von Scott's „Herrn der Inseln“ wurde schon ge-

dacht; desgleichen des „Chaucer“, der, wenngleich fertig nach Bremen gebracht, doch nicht allein vor dem Drucke einer Revision unterzogen werden musste, sondern auch noch nach dem Erscheinen eine Fülle gelehrter Arbeit erforderte, von deren Resultaten eine erste Probe schon 1867 als „Nachlese“ in dem „Jahrbuche für romanische und englische Literatur“ veröffentlicht wurde. Vielleicht keine seiner Schriften hat Hertzberg eine so schnelle, herzliche und einmüthige Anerkennung erworben, wie die Chaucerübersetzung mit der sie begleitenden Einleitung; auch in den literarischen Kreisen Englands lenkte sie die Aufmerksamkeit schnell auf den scharfsinnigen Forscher und es hat ihm seitdem nicht an vielen Zeichen der Hochachtung, die über den Canal, ja über den Atlantischen Ocean herüber kamen, gefehlt. Noch gesteigert wurde sein verdienter Ruf durch die Uebersetzung von acht Shakespeare'schen Stücken in der von der deutschen Shakespearegesellschaft neu besorgten Ausgabe des Schlegel-Tieck'schen Werkes. Bekanntlich wurde dabei der Grundsatz befolgt, dass die von Schlegel herrührenden Uebertragungen nur berichtigt, die von den schwächeren Fortsetzern stammenden aber nach Bedürfniss ganz neu bearbeitet werden sollten. Nur für den zweiten Theil der Arbeit eignete sich Hertzberg's Persönlichkeit. Er hatte bei allen seinen Uebersetzungen stets die Maxime verfolgt, aus einem Gusse zu schaffen und nicht rechts oder links auf etwaige Vorgänger zu sehen; eine blosse Feilung an Schlegel vorzunehmen, hätte ihm keine Genugthuung bereitet; aber mit ihm zu wetteifern und eine würdige Fortsetzung zu liefern, das hatte allerdings grossen Reiz für ihn. So erschienen denn in den Jahren 1868—1871 (und 1876/77 in zweiter Auflage) Heinrich VIII., Liebes Leid und Lust, die Komödie der Irrungen, die beiden Veroneser, Titus Andronicus, Troilus und Cressida, Ende gut Alles gut und Cymbeline, sämmtlich dem Plane der Ausgabe gemäss mit Einleitungen und Erläuterungen versehen. Indess gestattete doch Raum und Zweck des Gesammtwerkes nicht, alles das gelehrte Material, das sich bei diesen Untersuchungen ansammelte, in den Einleitungen zu

verarbeiten, und so entstanden denn nach und nach noch eine Reihe streng wissenschaftlicher Aufsätze, die in dem Shakespeare-Jahrbuche Platz fanden. Ohne Zweifel die bedeutendste und überhaupt eine der vorzüglichsten Arbeiten Hertzberg's ist die Abhandlung über die Quellen der Troilussage im Verhältnisse zu Shakespeare's Troilus und Cressida, die selbst abgesehen von den interessanten Ergebnissen schon durch die Sauberkeit der Form und der Methode den für solche Vorzüge empfänglichen Leser anziehen muss. Das Letzte, was Hertzberg zu Shakespeare im Jahrbuche für 1878 veröffentlicht hat, wird hoffentlich nicht das Letzte bleiben, da die beiden oben erwähnten Vorträge im Kaufmännischen Vereine sich wohl unverändert, wie sie vorliegen, zum Drucke eignen.

Von anderen Arbeiten zur englischen Literatur dürfen die Uebersetzungen Californischer Novellen von Bret Harte und des Libell of Englishe Policye nicht unerwähnt bleiben. Die erstere steht insofern vereinsamt da unter den Verdeutschungen Hertzberg's, als sie in Prosa geschrieben ist; aber man versteht leicht, wie in diesem Falle die Schwierigkeit der Sprache mit ihren Amerikanismen und Idiotismen etwa denselben Reiz auf den Uebersetzer üben konnte, den er sonst in der Bewältigung der metrischen Form fand, während der culturhistorische mehr noch als der ästhetische Werth eine Uebertragung des damals noch wenig bekannten Humoristen vollauf rechtfertigte. Diese letztere Bemerkung lässt sich nun übrigens unverändert auch auf das Libell of Englishe Policye anwenden, das, mit einer geschichtlichen Einleitung von Reinhold Pauli versehen, dem Hansischen Geschichtsvereine bei seiner Versammlung in Göttingen, an der Hertzberg auch persönlich theilnahm, gewidmet wurde. Wenige Jahrzehnte nach Chaucer's Tode entstanden, konnte diese versificirte Broschüre über englische Handelspolitik keinen sprachkundigeren Herausgeber und Uebersetzer als Hertzberg finden, und man würde nur bedauern, dass die äusserst corrumpirte Orthographie des Textes eine solche unendliche Arbeit erforderlich gemacht habe, wenn man nicht wüsste, wie sich an der-

gleichen scheinbare Aeusserlichkeiten für Hertzberg eine Fülle anregender sprachlicher und literarischer Studien knüpfte. Von der Uebersetzung selbst kann man nur sagen, dass sie sich liest, als ob sie gar keine Mühe gekostet hätte; so glatt und leicht fliessen die Verse dahin; ja man wird durch die elegante und einschmeichelnde Form manchmal inmitten der nüchternsten geschäftlichen Betrachtungen so in Täuschung gewiegt, dass man wirkliche Poesie zu lesen glaubt.

Wie man aus dem Verzeichnisse der bisher besprochenen Arbeiten, dem wir von kleineren Aufsätzen wenigstens die vortreffliche Skizze Lord Byron's (Preuss. Jahrbücher 1872) noch hinzufügen müssen, zur Genüge ersieht, blieb die englische Literatur auch nach Hertzberg's Uebertritt an das Gymnasium das Hauptfeld seiner schriftstellerischen Arbeiten. Auf dem Gebiete der classischen Philologie hat er seit 1864 nichts Umfangreicheres drucken lassen, während in die ersten Jahre seines Bremer Lebens noch einige grössere Uebersetzungen fallen: 1859 die, wie bemerkt, schon in Elbing ziemlich vollendete Aeneis des Virgil, 1861 vier Komödien des Plautus, 1862 der grössere Theil der Gedichte Catull's in der mit Teuffel in Tübingen gemeinsam herausgegebenen Uebertragung, 1864 neun Satiren des Juvenal, zu denen abermals Teuffel die fehlenden sieben lieferte. Gleichsam den Abschluss dieser gesammten Thätigkeit bildete die schon früher erwähnte Abhandlung in den Preussischen Jahrbüchern „Zur Geschichte und Kritik der deutschen Uebersetzungen antiker Dichter." Nun würde man aber sehr irren, wenn man daraus, dass schriftstellerische Arbeiten in den folgenden Jahren fehlen, auf eine minder intensive Beschäftigung mit dem Alterthume schliessen wollte. Im Gegentheil lag in der amtlichen Thätigkeit für H. ein immer erneuter Antrieb zu weiteren Forschungen; bald war es eine dunkle oder mehrdeutige Stelle in einem alten Schriftsteller, bald irgend ein sprachlicher Fehler oder ein sachliches Missverständniss in der Arbeit eines Schülers, was den Ausgangspunkt bildete, und das Suchen und Forschen, an dem er gern die das gleiche Fach bearbeitenden Collegen

Theil nehmen liess, wurde dann nicht eher eingestellt, als bis ein befriedigendes Ergebniss gefunden war. Uebrigens konnte man von Hertzberg unbedenklich sagen, dass er die classische Latinität souverän beherrschte, und dass man, wenn man in irgend einem zweifelhaften Punkte von ihm abwich, in zehn Fällen gewiss neunmal bei näherer Prüfung fand, dass er Recht habe. In der griechischen Literatur und Sprache, in der er selbst niemals in grösserem Umfange docirt und die er auch in seinen wissenschaftlichen Arbeiten nur unter ganz bestimmten Gesichtspunkten und auf einem begrenzten Gebiete cultivirt hatte, verfügte er nichtsdestoweniger über eine umfassende Belesenheit; aber die gleiche, fast unfehlbare Sicherheit wie als Latinist nahm er doch als Hellenist nicht in Anspruch.

Unvermerkt bin ich mit diesen Bemerkungen von Hertzberg's literarischer schon zu seiner schulmännischen Thätigkeit hinübergeglitten. Natürlich gipfelte dieselbe in seinem eigenen Unterrichte und in der Leitung der ihm anvertrauten Anstalt. Aber weit davon entfernt, sich darin zu erschöpfen, beschrieb sie einen Kreis, der sehr wichtige Zweige des bremischen Schulwesens umschloss. Ganz abgesehen von der etwas abseits liegenden Function, die er als Mitglied der Commission für die Prüfung der Einjährig-Freiwilligen ausübte, hatte er als Inspicient der Realschulen in den Hafenstädten und derjenigen von C. W. Debbe, als Mitglied der Schulcommission am St. Petri Dom, als technischer Leiter in der ersten Section der Lehrerprüfungscommission und vor allem als Mitglied der Schuldeputation die vielfachste Gelegenheit, sich mit den bremischen Schulverhältnissen so ziemlich nach allen Richtungen hin vertraut und je nachdem mit seinen Grundsätzen und Erfahrungen geltend zu machen. Auf der anderen Seite vertrat er wiederum die Interessen unserer höheren Schulen gegenüber manchen allzu weit gehenden Nivellirungsgelüsten auf den Conferenzen, die seitens der deutschen Regierungen in Berlin und Dresden veranstaltet wurden, und rettete daselbst einige Abweichungen unserer Organisation von der preussischen, die wir mit Recht

als einen grossen Vorzug betrachten. Wie bedeutend aber diese und andere Verdienste, die er sich als Beirath der Schulbehörden erwarb, auch anzuschlagen sind, sie treten doch zurück gegen die tagtägliche Arbeit an der eigenen Schule. Will man diese mit ein paar Worten charakterisiren, so kann man es nicht treffender thun, als Kreyssig es in der früher citirten Aeusserung gethan hat: sie war genial und human, eine Charakteristik, die selbst derjenige, der in irgend einem Punkte etwas anders wünschte, gerade da, wo er nicht einverstanden war, in Erinnerung an ein bekanntes Wort der Frau von Staël als zutreffend anerkennen musste. Als Lehrer konnte niemand mehr aus dem Vollen schöpfen als Hertzberg; dank seinem seltenen Gedächtnisse stand ihm ebenso das einzelne Factum jederzeit, wo er es gebrauchte, zur Verfügung, wie er dank seiner gründlichen Durchbildung und seiner lebhaften Combinationsgabe überall den grossen Zusammenhang erfasste und dem scheinbar Unwesentlichen dadurch, dass er es als Glied in die Kette der Entwicklung einzureihen wusste, Bedeutung gab. Und zwar that er das nicht mit der gleichgültigen Objectivität des wissenschaftlichen Forschers, die wohl zu belehren, aber nicht zu erwärmen vermag, sondern mit der allerpersönlichsten Theilnahme für den Gegenstand, mit jenem belebenden Subjectivismus, dem der Drang nach der Erkenntniss des Wahren, die Bewunderung für das Schöne und Grosse ein Bestandtheil seiner selbst ist und der in empfänglichen Gemüthern die gleiche Flamme zu entzünden, aber auch selbst den stumpferen wenigstens eine Ahnung von der Macht und Erhabenheit der idealen Welt einzuflössen vermag. So trug seine lehrende Thätigkeit zugleich die Elemente in sich, die sie zu einer eminent erziehlichen, charakterbildenden machten. Wenn er zur Wissenschaftlichkeit mahnte, so mahnte er damit zur Sittlichkeit. In gewaltiger Rede proclamirte er nach dem Nobiling'schen Attentate, wie Wissenschaftlichkeit ohne Sittlichkeit ein Nichts, ein Phantom, ja Lug und Trug sei. Bei aller Bewunderung für intellectuelle Ueberlegenheit und umfassende Gelehrsamkeit galten ihm solche Vorzüge nichts, wo sie sich mit Charaktergemeinheit paarten: Wahrheit, Demuth und Frömmigkeit, so rief er in jener

Rede beim Einzuge der Truppen und so predigte er immer von Neuem in seinen Schulreden, sind es allein, die ein Volk gross, die den Einzelnen achtbar machen. Wenn er bei seinem Rückblicke auf das Schulleben eines abgeschlossenen Halbjahrs Anlass zu schärferer Rüge fand, mit wie vernichtenden Worten wusste er dann die Fehler zu geisseln und so an den Pranger zu stellen, dass dem Schuldigen jede Ausflucht vor dem eigenen Gewissen genommen wurde. Und doch war er daneben wieder im concreten Falle von einer oft überraschenden Milde. Niemand war dann bereiter als er, zu erklären, zu entschuldigen, das Unrecht gegen andere gute Eigenschaften zu compensiren. Es war das aufrichtigste Wohlwollen gegen seine Schüler, das ihn beseelte, und dieses Wohlwollen ist gewiss selten verkannt, wenn auch vielleicht manchmal in jugendlichem Leichtsinn getäuscht worden. Ebenso wenig zu verkennen war die aufopfernde Arbeit, die er wie seinem Amte im Ganzen und Grossen, so der Förderung des Einzelnen widmete weit über das Mass dessen hinaus, was selbst bei hohen Ansprüchen von ihm hätte gefordert werden können. Zu bewältigen waren diese Aufgaben nur durch die grosse Leichtigkeit der Arbeit, die ihm eigen war, und durch den übertriebenen Verzicht auf Erholung, wie er denn vom Spazierengehen und anderen Ausspannungen immer mit einer gewissen Geringschätzung redete, und meinte, seine beste Erholung bestehe in der wissenschaftlichen Thätigkeit, die eine nothwendige Ergänzung zu den mit dem Anwachsen der Schule sich nach und nach verdoppelnden mechanischen Arbeiten bilde.

So hatte er seine Kräfte vielleicht früher aufgerieben, als bei sorgsamerer Pflege seiner Gesundheit der Gang der Natur mit sich gebracht hätte. Vollends das letzte Vierteljahr seines amtlichen Wirkens war ein beständiges Ringen des Geistes und des Körpers. Obwohl seine Freunde das sahen, so legten sie seinen Klagen doch nicht die grosse Tragweite bei, die sie verdienten. Hatte er doch schon seit vielen Jahren beständig mit allerlei Beschwerden zu kämpfen gehabt und, rückhaltlos wie er war, viel davon gesprochen. So durfte man hoffen, dass eine

längere Ruhepause, etwa eine Reise, wie in früheren Jahren, ihm seine Frische zurückgeben würde. Aber von Woche zu Woche mehr musste die Hoffnung schwinden und der Ergebung in den göttlichen Willen weichen, die ihn selbst schon längst beseelte. Ich möchte nicht die frische Erinnerung an die furchtbaren Leiden, mit denen er zu ringen hatte, an dieser Stelle allzulebendig wieder erwecken, nicht dieses Wort des Nachrufes mit trüben Bildern schliessen. Am 7. Juli ist er von uns genommen, drei Tage später haben wir ihn zur Ruhe bestattet. Aber von seinem Grabe lenke ich die Blicke der Leser noch einmal zurück in eine Periode seines Lebens, die zu den glücklichsten, ja seligsten gehört, die ihm beschieden waren. Das Frühjahr 1870 brachte ihm statt der sonstigen sommerlichen Reisen, die ihn nach verschiedenen Gegenden Deutschlands, nach der Schweiz, nach England und der Insel Jersey geführt hatten, einen Aufenthalt in Italien, der sich dank dem von der Behörde ihm bereitwillig ertheilten Urlaub von Ostern bis Pfingsten ausdehnen konnte. Diese Zeit galt ihm selbst immer für einen Glanzpunkt seines Lebens, doppelt schön, weil sein ältester Sohn, der ihm nur zu bald in den Tod voraufgehen sollte, ihm diese Freude bereitet hatte. Er brachte aus Italien, um seine eigenen Worte im Programm von 1871 zu gebrauchen, „ausser körperlicher und geistiger Erquickung einen reichen Schatz lebendiger Anschauungen zurück, deren hohen Werth und Nutzen auch für seine nächsten didactischen Aufgaben, namentlich für die Interpretation der Classiker, er seitdem schätzen zu lernen vielfach Gelegenheit hatte.“ Von der Freudigkeit aber des unmittelbaren Genusses giebt uns der noch einmal zu citirende Nekrolog der „Danziger Zeitung“, dessen Verfasser mit Hertzberg nach vieljähriger Trennung in Rom wieder zusammentraf, eine so anziehende und für Hertzberg charakteristische Schilderung, dass sie in dieser Skizze unmöglich fehlen darf. „Nie habe ich ihn, so schreibt er, jugendlicher, begeisterter, glückseliger gesehen als in jenen entzückenden Frühlingstagen. Sein ganzes Wesen ging auf in Entzücken und Enthusiasmus, die überströmende Freude des Geniessens und Erkennens fand keine

Grenzen. Bis spät in die Nacht hinein konnte er schwelgen in der Erinnerung dessen, was er am Tage gesehen, in der Vorfreude der Genüsse, die ihm am nächsten bevorstanden. Eine goldklare, froh empfängliche Kinderseele kam da zum Ausdruck im Verein mit einem hohen Geiste, der das Grosse und Schöne mit feinstem Verständnisse in sich aufnahm."

Gewiss, concentrirter und eruptiver wird der Enthusiasmus für alles Edle, der Hertzberg beseelte, sich kaum jemals Bahn gebrochen haben, als damals im Anschauen alle der Herrlichkeiten, die ihm so neu und doch auch wieder so alt vertraut waren. Und doch, wem, der ihn näher gekannt, wäre der Mann, wie er so treffend in den citirten Worten geschildert wird, nicht aus hundertfältiger Erinnerung ganz ebenso bekannt? Das war dieselbe flammende Beredsamkeit, die er so oft im vertraulichen Gespräch hervorgesprüht, derselbe heilige Eifer, der ihn so oft in seinem amtlichen Wirken unwiderstehlich machte, dasselbe zündende Pathos, das in grossen nationalen oder ethischen Fragen ihn selbst und die Hörer so oft mit sich fortriss. Wer ihn in solchen gehobenen Stunden gesehen und gehört, wenn Empfindung und Verstand ganz in einander verschmolzen waren und die Worte wie unwillkürlich mit Naturgewalt seinen Lippen entströmten, der mochte sich schwer vorstellen, dass dieser selbe Mann wieder zu anderen Zeiten mit unermüdlicher Geduld männliche oder weibliche Versausgänge im Shakespeare zusammenzählen, mit sorgsamster Gewissenhaftigkeit bis in das kleinste Detail hinein missrathene Schüleraufsätze corrigiren oder bis in die frühen Morgenstunden über die möglichst günstigen Combinationen eines durch unerwartete Zwischenfälle gestörten Lectionsplans brüten konnte. Wohl aber begriff man, wie sich in diesem Geiste mit einem unverwüstlichen Optimismus nach vielen Richtungen hin oft ein so schneidig scharfes, jede Rücksicht verschmähendes, aus der innersten Ueberzeugung entspringendes Verdammungsverdict vertragen konnte. Für ihn war es ein unabweisbares Bedürfniss, über jede Sache und jede Person, die ihm nahe trat, ein bestimmtes, klar umrissenes Urtheil zu

haben; wo es sich um Erscheinungen handelte, die ihm neu waren, für die sich ihm keine vollkommen zusagende Analogie aus seiner reichen Erfahrung bot, da prüfte und forschte er so lange, bis seine Beobachtungen ihm einen Abschluss gestatteten; wo er aber auf bekannte Züge traf, wo er den Massstab früherer Erfahrungen anlegen zu können glaubte, da getraute er sich bei seinem scharfen Blicke ex ungue leonem zu erkennen, und liess — im Guten wie im Bösen — den, der für weiteres Abwarten plädiren, auf mildernde oder verschärfende Umstände hinweisen wollte, gewähren, ohne solcher Zurückhaltung einen Einfluss auf sein Urtheil zu gestatten. Dieses aber lenkte seine Handlungsweise überall da unbedingt, wo er sich einer individuellen Verantwortlichkeit bewusst war; niemals würde er in wissenschaftlichen Fragen oder in Dingen, die von seiner alleinigen Entscheidung abhingen, ohne eines Besseren belehrt zu sein, von dem für richtig Erkannten abgegangen sein. Und doch gab es auch wieder Verhältnisse, wo er sich merkwürdig fügen konnte. So hat es beispielsweise nicht leicht einen besser disciplinirten Parteimann gegeben als er war; unterlag er mit seiner bis zum Aeussersten vertheidigten Meinung bei irgend einer Sache, wo die Mehrheit berechtigt war zu beschliessen und die Gesammtheit verpflichtet war auszuführen, so trat er entschieden für den gegen sein Votum gefassten Beschluss ein; dann fühlte er sich der individuellen Verantwortlichkeit überhoben und schätzte — eine Frucht seiner Elbinger politischen Erfahrungen — die Vortheile des festen Zusammenhaltens der Partei oder der Corporation höher als die Nachtheile, die der einzelne, vielleicht verfehlte Schritt bringen konnte. Und diese Fügsamkeit, die im Grunde seinem Naturell so sehr widersprach und die Frucht seiner Erfahrungen und seiner Arbeit an sich selbst war, bethätigte er auch in anderen Verhältnissen; er hatte unter den erschwerendsten Umständen gehorchen lernen müssen, und deshalb verstand er auch zu beherrschen und zu befehlen. Wohl nur selten hat er sich dazu der Formen des Befehls bedient; er erreichte dasselbe, indem er das, was er zu fordern berechtigt war, in einen Wunsch

oder eine Bitte kleidete; mit seinem dringenden „Thun Sie das mir zu Gefallen“ erzwang er sich wohl auch die Zustimmung zu Dingen, worauf er ohne die freiwillige Zustimmung des andern Theils nicht hätte bestehen können. Es wäre unendlich schwer gewesen, ihm eine ernstliche Bitte abzuschlagen; nicht blos deshalb, weil er selbst stets so bereit war, gefällig zu sein, sondern mehr noch, weil er zu allen Zeiten die freie Entschliessung Anderer so vollkommen respectirte, dass seine Bitte sich nie auf etwas erstreckte, was der Gebetene für ein Aufopfern seiner Ueberzeugung hätte ansehen können. In diesem Punkte traf die Liebenswürdigkeit seiner Natur sehr eigenthümlich zusammen mit der Festigkeit, die er selbst in seinen Grundsätzen und Urtheilen hatte; die Folge davon war, dass er vielleicht manchmal bei Andern als unveränderliches Element ihres Wesens und Schonung verdienende Ueberzeugung das gelten liess, was blos Frucht der Gewöhnung und Bequemlichkeit war. Denen gegenüber, die er zu tüchtigen Charakteren heranzubilden hatte, musste sich dieses Verhalten natürlich modificiren; es äusserte sich hier als ein wohlwollender Optimismus, der bis zu einer, freilich sehr bestimmt gezogenen Grenze hin, den Segen der Freiheit, auch wenn dabei einige Missbräuche als Preis in den Kauf genommen werden müssten, für höher achtete als eine erzwungene Legalität. Eine solche Stellung musste ihm die Herzen gewinnen, wie auf der anderen Seite seine geistige Bedeutung, seine praktische Energie und die Fülle seines Wissens sich unweigerlich, je mehr man sie kennen lernte, desto mehr Bewunderung erzwang. Vielleicht hat es wenige selbständig denkende Köpfe und consequent handelnde Charaktere gegeben, die nicht bei aller Uebereinstimmung in weitaus den meisten Dingen, gelegentlich mit ihm über Einzelfragen in harten Widerspruch oder selbst in Conflicte gekommen wären; aber schwerlich wird es Jemandem gelungen sein, ihn über einer Ansicht zu ertappen, die er nicht scharfsinnig zu begründen gewusst und die nicht an irgend einem Punkte mit dem festen Grundstock seiner Lebensanschauungen ganz natürlich zusammengehangen hätte. So war er ein Mann aus Einem Guss, eine von

den Naturen, von welchen der Dichter sagt: sie zahlen mit dem, was sie sind. Er hat in seinem Leben viel gearbeitet, viel Dauerndes geschaffen, und die Schöpfungen seines Geistes werden noch lange, nachdem er von uns genommen, auch dort, wo er selbst nicht gekannt war, Genuss und Freude, Belehrung und Segen verbreiten; aber tiefer, eindringlicher, nachhaltiger als diese abgeleiteten Wirkungen ist der Eindruck seiner kraftvollen, selbstbewussten, mit den reichsten Gaben des Verstandes und der Empfindung geschmückten Persönlichkeit gewesen. Ihm war es ein Grund zum wärmsten Danke gegen Gott, dass er ihn diese Gaben an einer Stelle entfalten liess, die ihm die reichste Gelegenheit zu freudigem Wirken, den schönsten Lohn für schwere Arbeit und rastloses Mühen bot; unser Staat aber, unsere Schule und jeder Einzelne von uns, der sich innerlich durch ihn gefördert fühlt, wird allezeit die Stunde segnen, die ihn diesem Wirkungskreise zuführte, und wird sein Bild, das uns des Künstlers Meissel — so hoffen wir — auch sinnlich verewigen wird, unauslöschlich in dankbarem Gedächtniss festhalten.

IV.

Die
Ausbildung der bürgerlichen Armenpflege
in Bremen.

(Nach einem am 17. Januar 1876 in der historischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage)

von **W. von Bippen.**

Eine geregelte Armenpflege ist hier, wie anderwärts, erst mit der Reformation ins Leben geführt worden. Bis dahin hatten die staatlichen Gewalten sich vornemlich nur um eine Art Hilfsbedürftiger bekümmert, um Kranke. Die schweren Krankheitsplagen und furchtbaren Seuchen, welche bei fast gänzlichem Mangel sanitärer Massregeln in der zweiten Hälfte des Mittelalters Europa heimsuchten, wie namentlich Aussatz und Pest, nöthigten zu ernstlichen Vorkehrungen gegen ihre unheilvolle Verbreitung und führten zur Anlage von Leprosen- oder Aussätzigenhäusern und Pesthospitälern. In solcher Eigenschaft ist hier Jahrhundertelang das Rembertispital benutzt worden, welches erst nach der Reformationszeit seinem heutigen Zwecke gewidmet wurde. Für andere Kranke hatte schon Erzbischof Anschar ein Haus errichtet, muthmasslich das gleiche, welches bis zum Ende des 13. Jahrhunderts vor dem Heerdenthore sich erhielt, dann aber auf Bitten der Bürger in die Hutfilterstrasse verlegt wurde, wo wir es unter dem Namen des St. Jürgengasthauses seit Beginn des 14. Jahrhunderts unter bürgerlicher Verwaltung kennen. Aehnlichen Zwecken wie dieses diente auch das im Jahre 1366

auf Grund testamentarischer Verfügung des ehemaligen Bürgermeisters Hermann von Ruthen begründete St. Gertrudengasthaus auf dem Martini-Kirchhofe, welches demnächst neben Pilgern und Kranken auch Irrsinnige beherbergte. Alle übrige Armenpflege blieb den Organen der Kirche überlassen, welche eine geregelte Form für dieselbe nicht kannte. Denn, abgesehen von einer bedeutenden Anzahl regelmässiger Brod- oder Kleiderspenden, welche auf Grund letztwilliger Bestimmungen an gewissen Tagen an den Kirchthüren verabreicht wurden, beschränkte sich die Pflege der Armen auf das unter dem Cultus der guten Werke zu einer förmlichen Institution gewordene Almosengeben in und vor den Kirchen, auf die gelassenste Duldung der Bettelei.

Sobald die Reformation die höchste Kirchengewalt in die weltlichen Hände gelegt hatte, wurde wenigstens ein Anfang zur Regelung der Armenpflege gemacht. Die vom Rathe erlassene Bremische Kirchenordnung von 1534 belebte auch hier das altchristliche Institut der Diakonen, „dat is dener der Armen, menne de fram, truwe unde unvordratich syn gelik se affgemalet werden Act. 6. 1. Tim. 3. de bestellet syn tho desser nodtruft, dat se yn unsem namen van der gemene almissen de andern nodtrufftigen vorsorgen, de armen, ein ytlick in synem karspel, erkennen unde vaken besöken". Die Armenkiste soll namentlich in Testamenten nicht unbedacht bleiben „unde hirinne den levendigen armen todelen, dat se thovorne heft mit unnütte den doden nageopffert unde den vegevüres papen togedragen". Man sieht, mit welchem Geschick die neue Richtung des Geistes alten Gewohnheiten neue Bahnen zuzuweisen verstand. In gleichem Sinne heisst es in einem andern Artikel der Kirchenordnung, in welchem die Diakonen angewiesen werden, in den Kirchen umzugehen und Almosen zu sammeln: „unde alse denn scholen de predicanten dat volk vormanen, dat se updon ere milden hand den ledematen Christi, unde den armen geven, dat se thovorne up dessen dach so unnütliken den vorleiders opfferden." Das Betteln freilich wird einstweilen doch noch gestattet: „de armen lüde, de umme brodt ghan, mögen noch ein tidt lanck umme ghan, wente dat

me ydt beter maken kan. Overst frömde bedeler unde ander de arbeiden können, edder süs nene nodt hebben unde möncke, de der warheit entyegen syn unde dat Evangelion lestern, schollen mit erem bedelen nicht geleden werden. Overst de by uns kranck werden, wowol frömde, willen wy nicht vorlaten, dar de Diaken schollen acht up hebben edder de vorstenders van den gasthüsen."

Es war natürlich, dass man damals, inmitten lebhafter Erregung der Geister, bei mangelnder Erfahrung, nicht an die Feststellung einer umfassenden Armenordnung dachte. Aber der hier zuerst im Keime hervortretende Gedanke, dass es Pflicht der bürgerlichen Gemeinde sei, der wirklichen Armuth zu helfen, hat sich seitdem in stetig steigendem Masse Geltung verschafft; die Tendenz, das Armenwesen kirchlicher Leitung zu entziehen, ist immer deutlicher hervorgetreten.

Ein Jahrhundert nach jener Kirchenordnung erliess der Rath eine erste Armenordnung. „Ordnung E. E. Rades der Stadt Bremen, wie die Diaconicen alda erbaulich zu verwalten", so lautet der Titel der am 7. September 1627 nach Anhörung des Ministerii und der Diakonen vom Rathe getroffenen Bestimmungen. Nach ihnen soll die Stadt entsprechend der Zahl der Diakonen und Subdiakonen in Bezirke eingetheilt werden, die Namen der Armen sind in ein Buch einzutragen mit Vermerk der ihnen regelmässig zufliessenden Geldgaben. Ausser diesen erhalten sie an gewissen Tagen im Jahre auch Mehl, Brod oder Bohnen, Leinewand, Schuhe, Hosen. Die Gesunden sollen zur Arbeit angehalten, für die Kranken soll besser gesorgt werden, da die vorhandenen Anstalten in diesen beschwerlichen Zeiten entfernt nicht ausreichen. Um eine einheitliche Praxis in Versorgung der Armen zu sichern, sollen zu gewissen Zeiten die Diakonen jedes Kirchspiels in ihren Kirchen sich berathen, aber die buchhaltenden Diakonen und je ein anderer Diakon jedes Kirchspiels sollen zu Zeiten auch zu gemeinschaftlicher Berathung zusammen treten, eine höhere Instanz für die einheitliche Ordnung des Armenwesens. — Von den Mitteln zur Unterhaltung des Armenwesens heisst es sehr einfach: „Gott und die Zeit werden be-

neben den Armen auch die nöhigen Mittel schaffen.“ Allein, da man sich doch auf diese beiden Kassenverwalter nicht ganz glaubte verlassen zu dürfen, so fügte man hinzu, dass

1. die Kirchen von den Einkünften ihrer Capitalien abgeben sollten,
2. die Brüderschaften ersucht werden sollten, beizusteuern,
3. die Aemter ihren fremden Amtsgenossen zu Hilfe kommen müssten,
4. regelmässige Sammlungen in den Kirchen stattzufinden hätten.

Es war immitten der furchtbaren Noth des dreissigjährigen Krieges, welche eine Menge herren- und brodlosen Gesindels in Deutschland umhertrieb. Wenn auch unsere Stadt von den Leiden des Krieges direct nicht allzusehr ergriffen wurde, der indirecten Plagen konnte auch sie sich nicht erwehren. Und diese Plagen, welche in Gestalt von Diebs- und Bettlerbanden alle bürgerliche Ordnung gefährdeten, nahmen gegen Ende des grossen Krieges schreckenerregende Dimensionen an. Sie veranlassten den Rath schon im Jahre 1645 zur Publication einer neuen, vorzugsweise gegen die Bettelei gerichteten Armenordnung. Dieselbe entwirft ein anschauliches Bild von den Zuständen, wie sie in unsern Mauern damals herrschten: „Nachdeme das betrübte Kriegswesen in unserm geliebten Vatterlande Teutscher Nation noch immerfort continuiret und bald diese bald eine andere Provinz mit gänzlicher Verheerung deroselben plötzlich überfällt, dannenhero viel Leute wegen grosser Beträngnussen von den ihrigen weg und zu andern benachbarten zu fliehen und die Almosen zu suchen gezwungen werden, und aber J. E. W. in Betracht Sie und die Löbliche Bürgerschaft durch solch dero frembden Armen und Bettlern, denen sich dann auch einheimische (ohngeachtet dieselben monatlich von den diaconis dero Kirchspielkirchen ihre Almosen nach nothdurft empfangen) häufig zugesellen, sehr molestirt, wie denn auch secundo dass die Armen des erlangten sich merklich misbrauchen und tertio unter ihnen viel frevele und boshafte Personen gefunden worden, deme dan E. E. Rath

länger zuzusehen nicht gemeint, als haben J. E. W. nachgesetzte Ordnung beliebet, in gewisser Zuversicht, dass dadurch nach Ermahnung göttlicher Schrift und dem Exempel anderer christlicher Obrigkeit den Armen sowohl frembden als einheimischen mitleidentlich begegnet, denen bishero vorgelaufenen ärgerlichen Misbräuchen abgeholfen werden könne." Die Ordnung verbietet alles Betteln. Die einheimischen Armen werden auf die vorhandenen milden Anstalten verwiesen und sollen, falls sie beim Betteln ertappt werden, von den Bettelvögten den Vorstehern der Gasthäuser oder den Diakonen zugeführt werden. Ueber die fremden Bettler aber, „welche in dieser Stadt eine Zeit hero haufenweis das Almosen suchen", heisst es: „weilen die offenkundige Confusion, deren wir unseres Orts nicht allein begegnen können, eingerissen und leider immer grösser wird, dannenhero all solche jetzige Läuffen eine mitleidentliche Disposition erfordern, als haben wir diesfalls folgende Vorsehung bis auf eine allgemeine Reichsverbesserung thun wollen," es soll zwischen Kranken und Gesunden unterschieden werden, auch zwischen Pastoribus, Schuldienern, Studiosis, Handwerkern, armen Witwen und Waisen einerseits und starken frevlen Bettlern und Landstreichern, welche die Arbeit scheuen und aus solchem Vagiren gleichsamb ein Handwerk machen, andrerseits. Während die Letzteren unnachsichtlich ausgetrieben werden sollen, will man den ersteren nach besten Kräften aus Mitleid helfen. Der tragische Ton, der in den schon citirten Stellen anklingt, tritt noch stärker an andern Stellen der Verordnung hervor, wenn von „diesen erbärmlichen und nicht cessirenden Läufen und Verwüstungen so vieler Provincien" die Rede ist, und die väterliche Indignation des Hochweisen Raths ergeht sich in kräftigen Ausdrücken gegen „die lose Bier- und Weinschläuche, item Dobbeler und gemeine Spielleute, die theils das ihrige selbst unnützlich verschwenden, ihre arme Kinder aber zum Betteln austreiben, theils zu allerlei verbotene Leichtfertigkeit Ursach geben." Wegen der ausserordentlichen Inanspruchnahme der Mildthätigkeit verbietet die Verordnung, die etwa in einzelnen Kirchen erübrigten Armengelder

auf Rente zu legen, sie sollen vielmehr an andere abgegeben werden; auch behält sich der Rath vor, zu erwägen, ob nicht neben den Kirchencollecten eine jährliche allgemeine Collecte durch die Stadt einzuführen sei.

Es ist begreiflich nach den in der Verordnung geschilderten Zuständen, dass auch dann, als wenige Jahre später der Friede von Münster und Osnabrück die „allgemeine Reichsverbesserung" gebracht hatte, doch eine gründliche Aenderung der Zustände in der Stadt nicht sogleich eintrat. Die kriegerischen Verwickelungen mit Schweden, in welche Bremen eben jetzt gezogen wurde, steigerten wol gar die Confusion. So musste denn der Rath noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und wiederholt im 18. die schärfsten Verordnungen gegen die Bettler und Vagirer erlassen, ohne doch des schlimmen Völkchens sich je ganz erwehren zu können. Allein eben diese Zeit hat auch in positiven Schöpfungen zur Linderung der Armuth bedeutendes geleistet.

Ein erheblicher Schritt zu einer rationellen Armenpflege geschah durch die 1658 erlassene „Armen und Almosen Ordnung", die erste, welche wir gedruckt besitzen. Hier finden wir die vier städtischen Kirchspiele in je vier Bezirke eingetheilt. Jedem dieser Bezirke stehen ein Diakon und ein Subdiakon vor, deren Verwaltung in den einzelnen Bezirken regelmässig wechselt. Sie sollen mindestens einmal monatlich umhergehen, die Armen in ein Buch eintragen und der nächsten Session berichten. Zu einer solchen treten die Diakonen der vier Kirchspiele einmal im Monat mit den Predigern zusammen. Zu den bereits 1627 genannten Einnahmequellen treten jetzt vor Allem noch hinzu die Quartalcollecten, welche von den Diakonen in der ganzen Stadt vorzunehmen sind, eine modifizirte Ausführung des bereits 1645 ausgesprochenen Gedankens, und ein weiterer Schritt zur Loslösung der Armenpflege von der Kirche. Ferner soll, gemäss der Hochzeitsordnung von 1656, bei jeder Hochzeit eine Büchse für die Armen ausgehängt werden; endlich findet sich aus den ältesten Bestimmungen von 1534 wieder, dass die Prediger die

begüterten Kranken zu Vermächtnissen an die Armen ermahnen sollen. Uebrigens wiederholt die Ordnung zum Theil wörtlich eine Reihe der Bestimmungen von 1627 und 1645.

Wenn durch diese Anordnungen dem Betteln gesteuert und für die sogenannten Hausarmen gesorgt wurde, so schufen die folgenden Jahrzehnte noch andere Einrichtungen zur Linderung der Armuth. Im Jahre 1676 wurde im Werk- oder Zuchthause ein eigener Raum für arme Alte hergerichtet, 1677 stiftete der Rathsherr Carsten Meyer das alte Mannhaus. 1684 wurde das Diaconorum arme Kinderhaus (das sogenannte blaue Waisenhaus) gegründet, zuerst in der Hutfilterstrasse, später nach der Grossenstrasse verlegt, wo es bis zum Anfange dieses Jahrhunderts verblieb. Damit war für die Waisenkinder, denen schon im Jahre 1598 das sogenannte rothe Kinderhaus in der ehemaligen St. Nicolaikirche gewidmet war in ausgiebiger Weise gesorgt. 1689 wurde in der Neustadt ein Krankenhaus erbaut, am Ende des langen Marktes zwischen der nach ihm benannten grossen und kleinen Krankenstrasse. Im Jahre 1696 endlich wurde das Armenhaus eingerichtet, welches obdachlosen Armen oder hilflosen Alten eine hochwillkommene Heimath bot. Die vier Bürgermeister übernahmen in halbjährlichem Wechsel die Oberinspection über dieses Haus, vier Rathsherrn wurden zu Inspectoren bestellt, die Verwaltung führte in regelmässigem Wechsel je der älteste Diakon der vier Kirchspiele und zwar zwei Jahre lang. Hier haben wir es, ebenso wie bei den beiden Waisenhäusern, mit einer selbständigen bürgerlichen Schöpfung zu Gunsten der Armen zu thun. Die Kirche ist nur das Medium, durch welches die bürgerliche Gemeinde ihre Geldbeiträge für das Armenhaus zahlt, und die Armenpfleger der Kirche verwalten die Anstalten im Auftrage der bürgerlichen Gemeinde ohne jeglichen kirchlichen Nebenzweck.

Es hatten überall bislang die zu Gunsten der Armen, Kranken und Kinder hier begründeten Anstalten keinen kirchlichen, oder concret ausgedrückt, keinen confessionellen Charakter getragen: wiewol seit Beginn des 17. Jahrhunderts die reformirte Lehre

die herrschende in Bremen war, so trat doch in jenen Stiftungen niemals die Tendenz hervor, die Wohlthaten derselben nur oder doch vorzugsweise den Anhängern jener Lehre zukommen zu lassen. Auch nachdem im Jahre 1638 der Dom wiederum geöffnet war und damit die zahlreichen lutherischen Bewohner der Stadt wieder ein Organ zur Geltendmachung ihres Standpunktes gewonnen hatten, finden wir in der gesammten Armenverwaltung nichts von einer confessionellen Tendenz. Nun aber war kurz vor der Gründung des Armenhauses eben von der Domgemeinde ein Institut ins Leben gerufen, welches hierin eine tiefgreifende Aenderung schaffen musste, es ist die Gründung des lutherischen Waisenhauses im Jahre 1691. Hier wurde zum ersten Male schroff der confessionelle Standpunkt betont. Die Anstalt wurde eigentlich nicht ins Leben gerufen, um einem praktischen Bedürfniss abzuhelfen, denn die beiden vorhandenen Waisenhäuser genügten dem damaligen Bedürfniss vollkommen. Die Schöpfung war ein Act confessioneller Abwehr gegen das herrschende Reformirtenthum: man wollte die lutherischen Waisen, die bislang unterschiedslos mit den reformirten in den städtischen Waisenhäusern aufgenommen waren, diesen nicht ferner belassen aus der ausgesprochenen Befürchtung, dass damit der „reinen unveränderten Augsburgischen Confession" Abbruch geschehe, denn freilich wurde der Religionsunterricht in den städtischen Häusern nach der reformirten Lehre ertheilt. Man mag das Unternehmen der Domgemeinde vom kirchlich-confessionellen Standpunkte aus gerechtfertigt finden, zu bedauern ist doch, dass durch dasselbe für ein Jahrhundert und länger in die gesammte hiesige Armenpflege ein confessioneller Geist eindrang, unter welchem das eigentliche Interesse oft zu leiden hatte. Der Rath protestirte lebhaft gegen die neue Schöpfung, sowol aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte, dass ihm allein die Ausübung des Hoheitsrechts in der Stadt zustehe, welches einem solchen Institute Leben geben könne, als auch aus Motiven kirchlicher Natur, dass nemlich der bislang glücklich erhaltene confessionelle Friede auf diese Weise gestört und schon in das Gemüth der Kinder der Keim confessionellen

Haders werde gelegt werden. Der Protest half indes nichts gegen den Willen der schwedischen Macht, und am 10. November, an Luthers Geburtstage, 1692 wurde das neue Waisenhaus eröffnet.

Es war natürlich, dass die beiden städtischen Waisenhäuser nun zu reformirten wurden, es war eine weitere Folge, dass man in dem bald hernach begründeten Armenhause, dann im Krankenhause zwischen lutherischen und reformirten Insassen unterschied und endlich musste auch auf die Pflege der sogenannten Hausarmen die confessionelle Trennung einwirken. Es war ein begreifliches Bestreben der Domgemeinde, nachdem sie einmal eine selbständige Armenpflege begonnen, auch die lutherischen Hausarmen ihrerseits zu versorgen; aber diese wohnten zerstreut durch die ganze Stadt und in keinem Theile derselben hatte der Dom Parochialrechte. Bei der einmal angenommenen schroffen confessionellen Haltung wäre es damals um so weniger möglich gewesen, den Lutheranern gewisse Bezirke der Stadt für die Armenpflege anzuweisen, als nicht allein die seit Alters bestehende kirchliche Eintheilung der Stadt wie für andere bürgerliche Verhältnisse, so auch für die Armenordnung noch um so mehr massgebend war, als diese sich noch durchaus der kirchlichen Organe bediente, sondern auch weil es der Domgemeinde garnicht um eine local begrenzte Armenpflege, sondern um die Versorgung ihrer verarmten Confessionsverwandten zu thun war. Da inzwischen auch die Diakonen der Pfarrkirchen pflichtmässig fortfahren mussten je für die in ihren Bezirken wohnhaften lutherischen Armen zu sorgen, während ihnen jede Controle darüber fehlte, was für dieselben Armen abseiten der Domsdiakonie geschah, so musste dieser Zustand je länger je mehr zu den grössesten Unzuträglichkeiten führen. Es erwuchsen daraus finanzielle Schwierigkeiten, welche endlich zu einer völligen Umgestaltung der Armenpflege nöthigten. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts waren die schroffen confessionellen Unterschiede dem Bewusstsein mehr und mehr entschwunden. Was für die Verbesserung der Armenpflege nothwendig war, ein Zusammenwirken der Diakonen beider Confessionen, war

jetzt auch möglich. Es war doch keine ganz leichte Aufgabe, dasselbe durchzuführen: confessionelle Bedenken erheischten auch jetzt noch vielfache Rücksicht, aber in dem Widerstreite der Meinungen, unter welchem das neue Armeninstitut erwuchs, spielten Rechts- und Eigenthumsansprüche eine viel grössere Rolle, als der Confessionalismus. In den sechsziger und siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden unter den Inspectoren und Diakonen des Armenhauses eifrige Berathungen über die Verbesserung des Generalarmenwesens gepflogen. Dieselben führten am 25. April 1775 zur Niedersetzung einer Deputation aus Rath und Bürgerschaft behufs Vorbereitung einer Reorganisation. Und wenn die hier zum ersten Male eintretende Betheiligung der Bürgerschaft an den Reformen einen weiteren Schritt zur Lostrennung der Armenpflege von der Kirche bezeichnete, so war der Umstand, dass auf Vorschlag des Raths je ein reformirter und ein lutherischer Bürger in die Deputation gewählt wurde, bedeutsam für die Versöhnung der confessionellen Gegensätze. Drei und ein halbes Jahr arbeitete die Deputation an dem neuen Plane und legte endlich am 3. November 1778 ihren Organisationsentwurf vor. Das Hauptverdienst an demselben gebührt dem Syndicus Simon Hermann Post, welcher unermüdlich war, die Sache zu fördern, die Gegensätze auszugleichen.

Zwei Uebelstände galt es vor Allem zu beseitigen, einmal die noch beständig zu grosser Belästigung des Publikums fortdauernden Gassenbetteleien, zweitens das finanzielle Deficit. Aus dem umfangreichen statistischen Material, welches Post gesammelt hatte, mag hier Einiges hervorgehoben werden. Die 1658 eingeführten Quartalcollecten ergaben in den Jahren 1770 1774 nur einen Durchschnittsertrag von jährlich 1843 Thlrn., während die Unterhaltung des Armenhauses allein 3967 Thlr. erforderte. Während der Dom schon im Jahre 1748 an 760 Arme circa 3000 Thlr. vertheilt hatte, zahlte er dem Generalarmenwesen für jeden lutherischen Kranken, deren durchschnittlich 25 sich im Krankenhause befanden, nur einen Thaler (den sogenannten Confessionsthaler) monatlich, wogegen die Unterhaltung jedes

Kranken 45 Thlr. im Jahre erforderte, d. h. also für 25 Kranke 1125 Thlr., von denen der Dom nur 300 vergütete. Im Armenhause wurden durchschnittlich 60 bis 70 lutherische Arme unterhalten, für welche ein Aufwand von mindestens 1800 Thlr. nöthig war, wovon der Dom ebenfalls nur einen Bruchtheil bezahlte. Um die finanziellen Schwierigkeiten zu beseitigen, wurde eine gänzliche Trennung der Verwaltung des Armenhauses von der Pflege der Haus- oder Stadtarmen als Fundamentalsatz der neuen Organisation hingestellt. Das Armenhaus wurde mit den aus den vier altstädtischen Pfarrkirchen wie aus St. Pauli, St. Michaelis und St. Remberti aufkommenden Collecten dotirt; ausserdem sollte nach dem ursprünglichen Plane der Dom für jeden dort verpflegten Armen seiner Gemeinde den erhöhten Satz von $2\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich zahlen. Das Armenhaus wurde einer gesonderten Inspection und diakonalen Administration übergeben. Für die Stadtarmen aber wurde das neue Armeninstitut geschaffen. An der Spitze desselben standen vier Rathsherren, welche in halbjährlichem Wechsel die Direction führten, und acht Institutsdiakonen, je vier aus beiden Confessionen, je auf zwei Jahre gewählt. Die wichtigste Neuerung aber war wol, dass, unter Aufhebung der bislang für die Armenverwaltung massgebenden Kirchspielseintheilung der Stadt, nun die jedesmal von der Session des Armeninstituts zu bewilligende Zutheilung der Gaben promiscue sämmtlichen reformirten und lutherischen Diakonen übertragen wurde. Eine Districtseintheilung fand noch nicht statt, sondern die Armen wurden angewiesen, sich im Bedürfnissfalle an einen der ihnen zunächst wohnenden Diakonen zu wenden, welcher dann nach Vornahme der nöthigen Untersuchung seine Anträge an die Session zu stellen hatte. Durch diese Anordnung war ein weiterer bedeutender Schritt gethan zur Loslösung des Armenwesens von der Kirche, wenn man sich dessen auch damals schwerlich bewusst war. Man zog nur die Consequenz aus den faktischen Verhältnissen, welche die Bewohner Bremens in zwei grosse kirchliche Gemeinschaften schied, von denen die eine in local begrenzte Parochien zerfiel, während die andere

über die ganze Stadt verbreitet war. Der wichtigste Theil der Deputationsberathungen bezog sich auf die Mittel zur Unterhaltung des Armeninstituts. Mit den Quartalcollecten ging es nicht weiter, statt ihrer beschloss man Wochensammlungen einzuführen, und zu diesem Zwecke die Stadt unter Zugrundelegung der Companie-Eintheilung für die Bürgermiliz in Sectionen von je dreizehn Häusern zu theilen; den Hausbewohnern wurde die Pflicht auferlegt, abwechselnd jede Woche in den zwölf Nachbarhäusern zu sammeln und das eingenommene und in ein Buch eingezeichnete Geld an den nächst wohnenden Diakon abzuliefern. Merkwürdigerweise zog man der Mildthätigkeit sehr enge Schranken durch die Bestimmung, es müsse ein jeder wöchentlich mindestens einen Groten, er dürfe aber höchstens 18 Groten beisteuern. Mit dieser Wochensammlung hoffte man dennoch jährlich 12000 Thlr. zu erzielen. Den zweiten Fond für das Armeninstitut sollte der Ueberschuss aus St. Petri Klingbeutelgeldern bilden, welcher nach Abzug der Kosten für die St. Petriarmenschule und der Beisteuer zu Kranken- und Armenhaus verblieb, und den man auf circa 3000 Thlr. veranschlagte; dazu kamen drittens der Ertrag der Hochzeitsbüchsen, des Blocks am Instituthause, gelegentliche Geschenke und Legate. Wenn man hiemit hinreichende Mittel für eine geordnete Verwaltung des Armenwesens gesichert zu haben glaubte, so galt es nun ferner auch dem Bettelunwesen kräftig zu wehren, und da alle die zahlreichen Verbote gegen das Betteln nichts geholfen hatten, so erliess man jetzt ein solches gegen das Geben: bei 5 Thlr. Strafe wurde es untersagt, Bettlern eine Gabe zu reichen. Um aber den „starken frevlen Bettlern", welche vorzugsweise den Unwillen des Raths immer wieder erregt hatten, den Vorwand zum Betteln zu nehmen, beschloss man die Errichtung eines Arbeitshauses, welches eines Theils ein Material- und Werkzeuglager für solche sein sollte, denen es zwar nicht an einer Stätte, wol aber an Mitteln zur Beschaffung des Arbeitsmaterials fehlte, anderntheils aber auch Arbeitsraum und Unterweisung in gewissen Arten von Arbeiten, vornemlich im Wollspinnen, darbieten sollte.

Als der hier in seinen Grundzügen gezeichnete Plan von der Deputation, unter Zustimmung des Senats festgestellt war, lud dieselbe im November 1778 je zwei Diakonen der beiden Confessionen zu sich, um ihnen den Plan vorzulegen. Diese erklärten sich im wesentlichen völlig einverstanden und die Reformirten bezeichneten sofort vier aus ihren Reihen, welche zunächst als Institutsdiakonen fungiren sollten, die Lutheraner dagegen nahmen die Sache wegen der Bestimmung über die Klingbeutelgelder zunächst nur ad referendum. Acht Tage später erklärten sie schriftlich, dass sie den Ueberschuss ihrer Klingbeutelgelder künftig zur Hälfte an das Institut, zur Hälfte aber an das Armenhaus abgeben wollten; der Rath aber wies dies als dem Fundamentalgedanken, der gänzlichen Trennung beider Anstalten von einander, widersprechend zurück. Als dann die Domsdiakonie unter dem 5. Januar 1779 die Erklärung abgab, „dass sie zur Beförderung des allgemeinen Armen-Instituts dieser Stadt willig und bereit sei, den bemerkten Ueberschuss von St. Petri Klingbeutelgeldern, auf Treue und Glauben einer zweckmässigen Verwendung, beizutragen, sobald und so lange sie keine Austheilung an die Armen nach bisheriger Weise mehr haben werde und so lange die Armen beider Confessionen eine gleich gute Versorgung geniessen, dass sie sich aber vorbehalte, den Beitrag bald an das Armeninstitut, bald an das Armenhaus in ganzer oder in zertheilter Summe zu geben, sowie ihrem Ermessen nach die Umstände oder auch etwaige Vorstellungen der Bedürfniss bei dieser freien Ausspendung der Armengelder es an die Hand geben möchten," fand der Rath doch für gut, sich bei dieser Erklärung, welche die Angelegenheit freilich völlig der Discretion der Domsdiakonie anheimstellte, zu beruhigen, und so konnte nach einigen minder wichtigen weiteren Verhandlungen und nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft zu dem ganzen Entwurfe die neue Organisation im October 1779 ins Leben treten.

Man hatte von vornherein eine Revision der neuen Einrichtung nach Verlauf von 5 bis 6 Jahren ins Auge gefasst: noch ehe

diese Zeit abgelaufen war, schon am 2. December 1783 überreichten die Institutsdiakonen dem Rathe eine Eingabe wegen Verbesserung des Instituts. Einerseits hatten sich in der Organisation verschiedene Mängel gezeigt, so namentlich eine übermässige Belastung des jeweilig buchführenden Diakonen, anderntheils war die Finanznoth wieder in hohem Masse eingerissen. Zwar hatten die Wochensammlungen anfänglich das erhoffte Resultat noch um ein weniges übertroffen, sie waren bald aber schlechter ausgefallen, während die Neuheit der ganzen Einrichtung die Bedürfnisse des Armenwesens ausserordentlich gesteigert hatte. Grosse Anleihen, welche die Zinsenlast des Instituts in bedenklicher Weise anwachsen liessen, waren gemacht und nur zu geringem Theile durch Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gedeckt worden. Auch das Arbeitshaus, zu welchem das alte Kornhaus bei St. Martini eingerichtet war, hatte die Kosten bei weitem nicht gedeckt. Das Resultat der auf Grund der Eingabe der Diakonen zwischen diesen und den Directoren des Instituts stattgehabten Berathungen wurde im Juni 1785 der Bürgerschaft mitgetheilt, und von dieser an eine Deputation verwiesen, an welcher abermals Syndicus Post den regsten Antheil nahm. Die Deputationsverhandlungen zogen sich bis zum März 1789 hin, während das Institut in seinem bisherigen Zustande in der Regel von Vierteljahr zu Vierteljahr verlängert wurde. Am 27. März 1789 überreichte der Senat den in der Deputation festgestellten Entwurf der Bürgerschaft; da derselbe aber mehr als hundert Seiten umfasste, so ersuchte die Bürgerschaft um seine Drucklegung, um dadurch zu um so schnellerer Berathung der Sache in Stand gesetzt zu werden. Aus diesem Anspruche entwickelte sich ein sehr ergötzlicher Streit zwischen Rath und Bürgerschaft, der nur den Nachtheil hatte, dass die Erledigung der Angelegenheit um fast ein Jahr verzögert wurde. Erst die französische Revolution musste zu Hilfe kommen, um endlich im October den Rath zur Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Bürgerschaft zu bewegen; dann willigte er ein, „obgleich sothaner von der Ehrlieb. Bürgerschaft nachgesuchter Druck so ungewöhnlich, als mit unserer Verfassung

und einer guten Politik nicht vereinbarlich ist, und so bedenklich es auch sein dürfte, ein noch unvollendetes Werk einer unangenehmen Kritik ausheimischer Tadelsüchtiger bloszustellen". Der Druck des Berichts aber verzögerte sich bis zum Februar 1790. Inzwischen hatten sich neue Schwierigkeiten mit der Domsdiakonie hinsichtlich der Klingbeutelgelder erhoben. Der Entwurf wollte den ganzen Ueberschuss nach Abzug dessen, was an die in der Buchtstrasse gelegene Armen- oder Freischule und an das Krankenhaus abgegeben wurde, dem Armen-Institut zugewendet wissen. Hiergegen berief sich die Diakonie auf das Abkommen von 1779 und drohte, als ihr nicht sogleich wilfahrt wurde, wol gar mit Bezugnahme auf Artikel 2 des Stader Recesses von 1639, in welchem es hiess, dass „was der Thumbkirchen an freiwilligen Collectis, Eleemosinis und anderen milden Gaben zugewendet werden möchte, deroselben verbleiben solle." Auch diesmal gab der Rath nach längeren Verhandlungen nach in der Ueberzeugung, dass, wie bisher so auch künftig, die Diakonie faktisch den Ueberschuss fast ausschliesslich zu Gunsten des Armen-Instituts verwenden werde. Wenn hiemit auch der Hauptdifferenzpunkt beseitigt war, so zögerten sich doch die Verhandlungen noch bis tief in das Jahr 1791 hin. Erst durch die Bürgerconvente vom 19. August und 2. September erhielt der durch allerlei Anträge der lutherischen und reformirten Diakonen modificirte Entwurf seine endgiltige Bestätigung. Eine Bekanntmachung des Senats vom 9. September 1791 kündigte das Fortbestehen des Armeninstituts auf der neugewonnenen Grundlage an. Die Bestimmungen des Jahres 1779 waren wesentlich nur in folgenden Punkten abgeändert: die Beschränkung in der Höhe der Wochenbeiträge auf 18, später 36 Grote fiel fort und jeder Contribuent musste sich vor Beginn des Etatsjahres zu einer gleichmässigen Wochenzahlung für das ganze Jahr verpflichten, während im Uebrigen die Organisation der wöchentlichen Sammlungen wie bisher blieb. Indes war weder bislang noch jetzt ein Zwang zur Beisteuer ausgesprochen worden, und dies hatte zur Folge, dass mehr als 2600 Personen überhaupt keinen

Beitrag zum Institut zahlten; um dieser wilkürlichen Entziehung von der Bürgerpflicht zu begegnen, schrieb die neue Ordnung vor, dass ein Verzeichniss derer, welche nichts zahlten, angelegt und im Druck zum Besten des Instituts verkauft werden sollte. Die Leitung des ganzen Instituts blieb, wie bisher, in den Händen von vier halbjährlich in der Direction wechselnden Mitgliedern des Raths, den Institutsdiakonen aber, nach wie vor acht an der Zahl, je vier aus beiden Confessionen, wurde die Erleichterung zu Theil, dass sie die Specialverwaltungen, nemlich die Buchführung oder Generaladministration, die Aufsicht über das Armenschulwesen, über das Krankenwesen und über das Arbeitshaus und das Materiallager, nur je ein halbes Jahr zu führen brauchten. Die wichtigste Veränderung in der Verwaltung war die Eintheilung der Stadt in Districte, deren jedem ein Districts-Diakon als Armenpfleger vorstand. Bei ihm hatten sich die Hilfsbedürftigen zu melden und nach der durch ihn vorgenommenen Untersuchung und protokollarischen Aufnahme des Thatbestandes erfolgte nach einer Superrevision durch den für den betreffenden Bezirk competenten Institutsdiakon ein von beiden Diakonen unterzeichneter Antrag an die Session des Instituts, welche nach persönlicher Vorführung des Hilfsbedürftigen, von der nur in Krankheits- und andern besonderen Fällen abgesehen wurde, die endgiltige Entscheidung über das Hilfsgesuch fällte. Um die Erschleichung von Gaben seitens nicht wirklich Hilfsbedürftiger nach Möglichkeit zu verhindern, beschloss man alljährlich auch ein Verzeichniss der Unterstützten mit Angabe der empfangenen Gaben im Drucke erscheinen zu lassen.

Die durch diese „Einrichtung des Reichs-Stadt-Bremischen Armen-Instituts“ von 1791 gewonnene Organisation ist in ihren wesentlichen Grundzügen dann bis in unsere Tage die gleiche geblieben, ja man findet sie selbst in der heutigen Einrichtung des Armenwesens noch wieder. Es hat sich als wesentlichste Neuerung seitdem nur vollzogen, was in der Consequenz der bisher verfolgten Entwickelung lag, die völlige Loslösung der Armenpflege von der Kirche. Während der Verhandlungen

der siebenziger und achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ist, soviel ich finde, noch niemals die Rede davon gewesen, für Ausübung der bürgerlichen Pflicht der Armenversorgung sich anderer Organe zu bedienen, als die Kirche sie in ihren Diakonencollegien darbot. Man nahm als selbstverständlich an, dass die Diakonen die ihnen von Rath und Bürgerschaft auferlegten Pflichten ohne Widerspruch übernehmen würden; ja das Diakonenamt, wie es thatsächlich lange Zeit als eine Vorschule zur Ausübung anderer bürgerlichen Pflichten galt, erscheint mehr wie ein bürgerliches denn wie ein kirchliches Officium, wenn einmal im Jahre 1784, als die Anstellung einiger besoldeter Armenaufseher in Frage gekommen war, die Deputirten sich vernehmen liessen, „die ganze Bürgerschaft, welche durch die heilsame Anstalt des Armen-Instituts ihre verarmte und nothleidende Mitbürger versorget und unterhalten zu sehen wünscht, und die gemeinschaftlich mit E. Hochw. Rathe dieses Geschäft ihren sich von jeher mit der Armenpflege beschäftigten und in dieser wohlthätigen Arbeit nicht ganz unerfahrenen sämmtlichen Diaconis anvertraut hat, wird und kann es nimmer zugeben, wenn diese Diaconi die ganze Last von ihren Schultern lehnen und einen oder ein paar Mietlinge an ihre Stelle setzen.“ Und die Diakonen der vier altstädtischen Pfarrkirchen sprachen es am 9. September 1785 ausdrücklich aus, „dass so beschwerlich auch überhaupt das Geschäfte sei, welches der Staat nach unserer republikanischen Constitution ihnen in der Versorgung der Armen von jeher vorzüglich aufzulegen für gefügt gehalten, sie nichtsdestoweniger aus patriotischer Verbindlichkeit und aus Liebe und Achtung der von ihnen anerkannten Pflicht, bei deren verarmten Mitbürgern zur mittelbaren bessern Pflege und Unterstützung beiträglich sein zu müssen, sich für verbunden hielten, dem Wunsche der Armen-Deputation nach noch grössere Mühen zu übernehmen.“

Die mit der Zunahme der städtischen Bevölkerung wachsenden Schwierigkeiten der Armenpflege aber, verbunden mit den immer neu hervortretenden Finanzcalamitäten des Instituts, welche der

Bürgerschaft immer neue Gelegenheit zur Discussion der Armenverwaltung boten, mussten doch einmal dahin führen, diese Verwaltung der halb freiwilligen, jedenfalls nie durch gesetzlichen Zwang festgestellten Thätigkeit der Diakonen zu entziehen und sie Persönlichkeiten zu überweisen, deren Auswahl und Amtsführung von den gesetzgebenden Factoren abhängig war.

Schon nach nur zehnjährigem Bestehen der neuen Einrichtung führte die schlechte Finanzlage des Instituts zur Erwägung einer Neuorganisation. Die zu diesem Behufe im Jahre 1803 eingesetzte Deputation konnte aber der eintretenden kriegerischen Zeiten halber ihre Arbeiten nicht vollenden. Im December 1816 wurde, auf Antrieb des Directors und des Generaladministrators die Deputation erneuert. Dieselbe acceptirte im wesentlichen die von der früheren Deputation angenommenen oder berathenen Grundsätze und erstattete 1818 Bericht an Senat und Bürgerschaft, welcher eine völlige Trennung der Armenpflege von der Kirche empfiehlt. In dem Berichte ist von den Diakonen überall keine Rede, die Armenpfleger sollen von der Bürgerschaft ganz unabhängig von den kirchlichen Verbänden gewählt werden. Als im April und Mai 1819 die Diakonieen diesen Plan unter sich erörterten, richtete die Domsdiakonie ein Schreiben an die übrigen Diakonieen, in welchem sie sich unumwunden für jene Trennung aussprach, im Interesse des confessionellen Friedens, der durch Vermischung kirchlicher und bürgerlicher Dinge nur Gefahr laufe. Die übrigen Diakonieen aber verhielten sich ablehnend, beharrten darauf, dass die Armenpflege auch künftig am besten von ihnen gehandhabt werde und wandten sich in diesem Sinne mit einer Vorstellung an die Bürgerschaft. Diese stimmte in ihrem Beschlusse vom 12. November 1819 zwar im übrigen den Organisationsvorschlägen der Deputation in der Hauptsache zu, wollte aber unter ausdrücklicher Berücksichtigung der erwähnten Vorstellung den Diakonen nach wie vor die Armenpflege überlassen wissen, nur sollten die Instituts-Diakonen, auf Grund einer von den einzelnen Diakonieen einzureichenden Liste, von der Bürgerschaft gewählt werden. Der Senat stimmte

diesem Votum am 3. December bei. Die Durchführung der Organisation stockte dann aber eine Reihe von Jahren, während man fortwährend mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Als im Februar 1828 die Session des Instituts einen umfänglichen Bericht über die Finanzlage erstattete, erinnerte die Bürgerschaft an die endliche Durchführung der Neuorganisation auf Grund der früheren Beschlüsse. Nun übergab die Deputation am 11. November ihren Hauptbericht, der nur eine durch die angeführten Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft modificirte Wiederholung des Entwurfs von 1818 enthält. Inzwischen aber hatte sich noch einmal in der Bürgerschaft die Stimmung zu Gunsten, wenn man so sagen will, der Diakonieen verändert, und führte am 30. Januar 1829 zu dem Beschlusse, die Wahl der Instituts-Diakonen der Session des Instituts anheimzustellen, ein Beschluss, dem der Senat am 27. Februar beitrat.

Auf Grund dieser Beschlüsse wurde die Organisation ins Leben geführt, welche bis vor kurzem bestanden hat. Die Macht der historischen Verhältnisse hat es bewirkt, dass erst siebenzig Jahre nach der ersten für die gänzliche Trennung des Armenwesens von den Organen der Kirche gegebenen Anregung diese Trennung wirklich durchgeführt wurde.

V.

Gerechtigkeiten der Kirche zu Bederkesa.

Nach einem Document von 1339 mitgetheilt
von **W. v. Bippen.**

Ein für die Kulturgeschichte unserer Gegend nicht uninteressantes Document hat sich unter den auf Schloss und Herrschaft Bederkesa bezüglichen Urkunden unseres Archivs in alter Copie erhalten und mag, da es in das Bremische Urkundenbuch nicht gehörte, hier einen Platz finden. Das Original der Urkunde von 1339 wird muthmasslich in lateinischer Sprache abgefasst gewesen sein, wenigstens macht das Document in der vorliegenden niederdeutschen Fassung den Eindruck einer ziemlich unbeholfenen Uebersetzung.

Die Umstände, unter welchen die Aufzeichnung der Gerechtsame des Pfarrers von Bederkesa stattfand, ergeben sich aus der Urkunde, wie folgt: Ehrn Bernd, weiland Pfarrer des Ortes, hatte sich geraume Zeit vor 1339 ein neues Pfarrhaus gebaut, gross und geräumig. Das lockte die Dorfjugend und so zogen sie am nächsten Fastelabend nach Fertigstellung des Hauses, Knechte und Mägde, zum Wedemhof, sich das Haus zu beschauen und begannen unerhörter Weise dort zu tanzen. Der alte Pfarrherr, Ehrn Bernd, machte gute Miene dazu, empfing sie höflich und liess ihnen zum ersten, zum andern und zum dritten Male einschenken. Natürlich blieb das improvisirte Fest allen in höchst

angenehmer Erinnerung und als der nächste und aber der nächste Fastelabend erschienen war, war man nicht blöde sich wieder bei dem Herrn Pfarrer zu Gaste zu bitten. So ward aus dem Scherz und der Neugier eine Gewohnheit und je länger je toller gings im ehrsamen Wedemhofe her; auch die Burgsassen fanden Vergnügen mit ihrem Gesinde an der Lustbarkeit theilzunehmen: man kam schon trunken hin und der Wein und Meth des Pfarrers that das übrige, um lose Späße und allerlei Schalkheit, selbst Bosheit und Diebereien hervorzulocken, auch an Unfläthigkeiten wird es nicht gefehlt haben. Das betrübte die biedre Pfarrerseele und er weigerte wol zu Ostern seinen ungebetenen Gästen den Empfang des Sacraments, aber er konnte sich ihrer doch nicht erwehren: der alte Pfarrer starb, aber die böse Gewohnheit blieb. Doch war Ehrn Friedrich, der Nachfolger Pernds, nicht gemeint sich in dies Getreibe wie in ein unabänderliches Schicksal zu fügen, er rief seine Patrone, die Ritter und Rittergenossen der Schlösser Bederkesa und Elmeloh an, um zugleich mit jener noch andere üble Gewohnheiten zu beseitigen, welche sich unter dem allzunachsichtigen Vorgänger eingeschlichen hatten: er kannte den Wankelmuth der menschlichen Natur und wusste, dass sie eher zum Bösen als zum Guten neigt und so besorgte er, dass seine Kirche durch die Bosheit der Pfarrkinder ihres Rechts und ihrer Freiheit beraubt werden möge, wenn nicht durch Brief und Siegel aller Unsicherheit über die Rechte der Kirche ein Ende gemacht werde.

Die Ritter fanden die Forderung billig und so entstand die folgende Aufzeichnung vom 8. September 1339. Nach ihr soll der Pfarrer nur verpflichtet sein einen Capellan zu halten und auch diesen nur, wenn der Zins seiner Kirche ausreicht. Er soll nicht verpflichtet sein für die Ritterschaft insgesammt oder für einzelne derselben Briefe zu schreiben oder einen Schreiber auf seine Kosten zu halten, für sie auf Werbung zu reiten oder zu anderen Geschäften, er thäte es denn aus freiem Willen; nur wenn etwas vor dem Herrn Erzbischof oder dem Domcapitel in Bremen zu thun ist, so soll der Pfarrer, doch auf Kosten und

mit den Knechten und Pferden der Ritter, für sie verhandeln. Die oben geschilderte üble Sitte soll völlig abgeschafft sein, sie bleibe denn mit des Pfarrers gutem Willen. Der Pfarrer soll in den Wäldern von Bederkesa immer 18 Schweine, je zwei auf jeden der neun zur Zeit vorhandenen Ritterhöfe, weiden dürfen und diese Zahl soll auch unverändert bleiben, wenn Bederkesa wieder in den Besitz eines Herrn käme. In den Holzungen und Büschen der Börde kann der Pfarrer so viel und welcherlei Holz er will schlagen ohne jegliche Einrede des zeitigen Besitzers der Wälder. Alle Zehntpflichtigen sollen, ehe sie ihr eigenes Korn einfahren, alle Jahr mit eigener Fuhr dem Pfarrer den Zehnten in seine Scheune fahren. Endlich verstatten die Ritter dem Pfarrer, um besonderer Dienste des gegenwärtigen Kirchherrn Ehrn Friedrich willen, bei Tag und Nacht für alle Zeiten die Fischerei in allen ihren Gewässern.

Ich lasse nun die Urkunde selbst sprechen:

In dem namen des hern amen. Allen die diessen unsen jeghenwardigen brieff sehen effte horen wy rittere und rittergenoten alle der slote Bederkesa und Ellmelo ewigen heil in den hern. Witlik sy, dat vor uns in unser jeghenwardicheit is gewesen die vorsichtige man ern Fredrich, kercher unser kercken Bederkesa, und hefft uns to kennede geven, wo etlike van unsen junghen van erer bosheit van en eschen ichtswes to donde und segghen sik dat gebore van wonheit, die doch den gesetten gheistliks rechtes jeghen sin, alse denn die wonheiden van rechte by nener macht wesen sollen; hirmede besorghede sine kercke eres rechtes und fryheit muchte entwedewet werden, alse denn die minschlike nature is wanckell und sik vake neighet to dem erghesten und zelden to dem besten. So hefft he overtrachtet tokomenden anghest unde wolde in heilsamer vorsichticheit vorsehen sinen nakomern. Darumme hefft he gebeden siner kercken recht to beschriven unde under unserm gemeynen ingesegel gevestiget und utbenompt worde, dat in natyden twuschen unsen erven und sinen nakomen jenigerley twidracht dar nicht van entstunde. Worvan wy bekennen jeghenwardich, dat nach allen

articulen hirnedden gescreven unse kercke to Bederkeza van uns olden gestifftet und bewedemet, die so gantz und al sollen werden geholden: int erste dat die kercher der kercken, die tur tyd is, allene enen cappelan holden sal, diewile he in siner sulves personen der kercken vorwesen mach, is dat syne tinse vruchtsam sin; weren sy over nicht vruchtsam, denn sal he don na sinem gutduncken und kore, als id em nutte duncket. Item is neen kercher pleghe uns gemeynichlik effte enem isliken besundern brieffe mit siner hant to scriven edder enen schriver under siner kost to holden, unse werve to riden, in unsen degedinghen to wesen, id en sy he darumme ymandes lieve don wille, besundern isset dat wy vor unsem hern dem ertzbischoppe effte dem cappittul der kercken to Bremen wes to doende hebben, dar schal he mit uns in unsen degedinghen sin, id beneme em denn echte noed, ydoch mit unsen knechten, perden und theringhen. Item etlike van unsen dieneren een mit unsen frouwen, junckfrouwen und megheden by tyden ern Berndes unses kerchern seliger in dem vastlavende sin gegan in den wedemenhoff, dar to dantzende, dat tovorn unghehort was, und dat deden sy umme schoende syns huses, dat he nye gebuwet hadde, in des grote sy sik behechlik makeden; die genante kercher sy temelik entfengh und in hovescheit sinen dieneren boet, men en schenkede tum ersten, andern und drudden male, so sik dat temede; umme solker eerdadicheit die en die genante ern Bernd bewisede sin over wedder komen und int leste dat in ene wonheit gebracht hebben. Desser wonheit diesse unse vorbenompte kercher ser bedroefft hefft, dat die by siner tyd upgestan sii, und alle borgheseten und dorplude die sinen hoff im vastlavende inghinghen to dantzende, in der paschen hochtyd entfanginghe des sacramentes verboed. Also he hirna kortlik vorscheiden was, so bleff die wonheit. Also denn die wonheit gantz unrechtverdich und unhovesch is, wente vele in der sulven tyd dar druncken lude und schalkheit vorvullet quemen, die dem kerchern und sinem gesinde dat ere stelen, wald unghemak und vordryt deden, wurumme wy solke wonheit gantzliken vornichtigen, bilegghen und affzetten, vornichtiget,

bygelecht und affgesettet vorkundigen, und willen dat id in tokomen tyden nicht meer gesche, id en sy denn des kerchern gude wille. Item betughe wy, dat van uns werden gezampt swin to vortherende die vruchte der woelde, manckt die swin sal hebben die kerchere die tur tyd is van rechte XVIII swin van IX ritterhoven die nu sin to Bedekersa (sic!) y von isliken II; und isset dat unse herschopp to enem wedderkumpt, alse id van enem gesproten is, den obgenanten tall der swyn manckt die swin des heren to ewigen tyden behold. Item die obgenante kerchere und sine nakomen in holten effte büschen Decebruek, Lo, Borchwalle, Honvallene, Sidevalne, Lintgher, A, Honvere Snede sallen hebben vrige macht holt to houwen und wech to brenghen nach eren willen und behaghe, wo vake und wanneer und welkerley holt sy willen efft will, to weme die rechticheide der wolde horen edder erfflik komen werden, desyennen sunder jenigerley inzaghe und jeghenrede, und dat alse die genanten busche und holte obgenant hebben gehort to nutte und brukinghe des gantzen gemeynen gebiedes gehieten die boerde, die bure durch redelke sake der entfromdet und avich (?) gedaen hebben, hirinne doch wy unser kercken to Bedekersa die hirup gestifftet und bewedemet is, erer rechticheit nicht frompt don willen. Item alle dorfflude die in dem gebiede gehieten unse boerde unsem kercheren sin pleghe tegheden to ghevende, den sollen sii alle jar mit erer eighen vure, eer sy van eren eighen korne wes zampnen werden, to Bederkeza em in sine schüne antworden und wes meiger die ok sin, wente mit dem sulven rechte van unsen olden die mit diessem tegeden die kercke bewedemet hebben, van en beseten sin. Item vischerie in allen unsen wateren dach und nacht gelieke uns den kercheren to Bedekersa die tur tyd sin to ewigen tyden to besittene, dat doch ander kercheren beth herto nicht gehad hebben, besundern umme dienst und eerdadicheit ern Fredericks nu kerchern em willichlik und mildechlik gegeven hebben. Gescheen to Bederkesa in ener gemeynen stede gehieten die marckt, dar jeghenwardich weren die gestrenghen erbaren mannen ern Bartold van Czestersvlete, ern Geverde

Schulten, ern Marquarde zone ern Otten van Bederkesa und ern Curde gehieten Monyk rittere, Marquard, Geverhard, Marquard gehieten Surink, Hinricke zone ern Hincken, Hinricke und Hermann brodere gehieten Monyk, Otte Sculten, Johann zone ern Werners, Johann gehieten Louwen, Marquard gehieten Wulff, Rupert und Marquard broder zone ern Heynen und Hinricke zone ern Marquardes, knapen, und ander veler lovenwerdiger; und in diesser aller jeghenwardicheit hebbe wy diesse jeghenwardige scrift gevestiget mit unsem gemeynen ingesegel. Gegeven na Cristi gebord dusent dryehundert darna im neghenundruttighsten jaren, an unser frouven dage der bord.

Unter der Urkunde steht von einer Hand des 14. Jahrh.: Dit origenal lecht by den kerckheren to Berkesa, und von einer Hand des 15. Jahrh.: Copien alze de kerher van Berkesa sik vordreghen heft mit der rydderschop to Berkesa, dar is neyn hertoge to Sassen ynne benompt. Berxen.

BREMISCHES JAHRBUCH.

HERAUSGEGEBEN

VON DER

HISTORISCHEN GESELLSCHAFT DES KÜNSTLERVEREINS.

ZWÖLFTER BAND.

BREMEN.
VERLAG VON C. ED. MÜLLER.
1883.

1885

Inhalts-Verzeichniss.

Siebzehnter Bericht des Vorstandes 1879/80 . . . . . S. V

Achtzehnter Bericht des Vorstandes 1880/81 . . . . . S. VII

I. Das Bremische Gymnasium Illustre im 17. Jahrhundert, von Pastor J. Fr. Iken . . . . . S. 1

II. Burchard Löseckanne und Statius Speckhahn, von Rechtsanwalt Dr. A. Kühtmann . . . . . S. 35

III. Der Bildhauer Diderik Gercken, von Dr. F. J. Meier in Kopenhagen S. 77

IV. Bremische Kanonen-Inschriften nebst anderen Mittheilungen über das städtische Geschütz, von Archivar Dr. W. von Bippen . S. 86

V. Die Verfasser der ältesten Bremischen Stadtchronik, von demselben . . . . . S. 108

VI. Zur Geschichte des Bremischen Postwesens, aus den Acten des Bremischen Staatsarchivs mitgetheilt von demselben . . . S. 132

VII. Kleine Mittheilungen.

1. Urkunde, die Unterhaltung der Wege und Siele im Vielande betreffend, erläutert von Professor Dr. Fr. Buchenau . . S. 145

2. Die Beziehung einiger Dörfer des Hollerlandes zu den Weserdeichen bei Mahndorf, von demselben . . . . . S. 151

3. Der Autor der zweiten Beschreibung von Bremen in Merian's Topographie, von demselben . . . . . S. 154

4. Vertheidigungsschrift des Bremischen Schiffers Johann Meier von circa 1580, von Archivar Dr. W. von Bippen. . . . S. 155

Verzeichniss der in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Band 1—16, erschienenen Lebensbilder Bremischer oder der Bremischen Geschichte angehöriger Persönlichkeiten. . . . . S. 160

Siebzehnter Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1879 bis October 1880.

Unsere Gesellschaft hat in der Zeit vom 25. October 1879 bis zum 28. Mai 1880 neunmal sich versammelt. Die Zahl der Besucher dieser Versammlungen schwankte zwischen 20 und 7, und betrug im Durchschnitte 13—14. In denselben wurden die nachgenannten Vorträge gehalten:

Der Bremische Bürgermeister Johann Zobel, Herr Dr. von Bippen,

Die letzten Wolfsjagden bei Bremen, Herr L. Halenbeck,[1])

Die bremischen Ehrenzeichen, Herr Director Dierking,

Die ältesten Siegel der Stadt Bremen, Herr Dr. von Bippen,

Die Wahl Königs Sigismund, Herr Dr. Gerdes,

Bremen im Jahre 1380, Herr Dr. von Bippen,

Der Bürgermeister und schwedische Rath Statius Speckhahn, Herr Dr. Kühtmann,[2])

Die bremische Hochschule im 18. Jahrhundert, Herr Pastor Iken.[3])

In der Versammlung vom 31. Januar hatten wir die Freude, einen Vortrag unseres correspondirenden Mitgliedes, des Herrn Generalconsuls Dr. Schumacher aus Newyork über den Peruanischen Oberstlieutenant Sowersby, einen geborenen Bremer, zu hören. Die letzte Versammlung war der Erinnerung an Joachim Neander gewidmet. Herr Dr. Brenning, der sich bereits früher selbständig mit Studien über den Liederdichter befasst hatte, hielt einen Vortrag im Anschluss an das soeben erschienene umfassende Buch des Herrn Pastor Iken: Joachim Neander, sein Leben und seine Lieder (Bremen C. Ed. Müller 1880).

[1]) Seither abgedruckt in der Zeitschrift „Der Waidmann", 13. Band Nr. 50, 51, 1882.

[2]) S. den Abdruck im vorliegenden Bande.

[3]) Gleichfalls im vorliegenden Bande abgedruckt.

In allen Versammlungen gab Herr Dr. Hertzberg, welcher den Schriftenverkehr mit den auswärtigen historischen Gesellschaften mit grosser Hingabe leitet, Uebersichten über die neu eingelaufene Zeitschriftenliteratur und einzelne ausführliche Referate über besonders interessante Publikationen. Derselbe Herr hat auch im vorigen Jahre die Leitung des historischen Lesekastens besorgt, an welchem sich 18 Herren betheiligten.

Zum ersten Male ist unsere Gesellschaft im letzten Geschäftsjahre mit einem Legate bedacht worden: der verstorbene Dombaumeister Wetzel vermachte uns eine kleine Sammlung von Sculpturen und Terracotten. Da es uns aber an Raum gebricht dieselben aufzustellen, so beschloss die Gesellschaft, im Einvernehmen mit den Erben des Testators, das Geschenk der Sammlung der technischen Anstalt zu überweisen, wodurch der Wille des Schenkgebers, die Gegenstände seiner Vaterstadt zu erhalten, in zweckmässigster Weise erreicht wurde.

Durch einen Beitrag von 100 Mark hat unsere Gesellschaft den Wunsch des Germanischen Museums in Nürnberg gefördert, einen Cementabguss der hiesigen Rolandssäule in Originalgrösse zu besitzen. Der Abguss ist im Laufe des Sommers ausgeführt und alsdann nach Nürnberg gesandt worden.

Die regelmässigen Publicationen unseres Vereins sind durch die Herausgabe des XI. Bandes des Bremischen Jahrbuchs fortgesetzt worden. Neben diesem und dem bereits genannten Iken'schen Werke haben wir aus dem vorigen Jahre zur bremisch-historischen Literatur noch das Schlussheft des III. Bandes unseres Urkundenbuches zu verzeichnen, dessen orientirende Einleitung von dem Vorsitzer in der Versammlung vom 13. März verlesen wurde. Es kommt ferner noch hinzu eine Anzahl von biographischen Skizzen und Notizen über bremische Persönlichkeiten in den während des letzten Jahres erschienenen Heften der allgemeinen deutschen Biographie. Eine Uebersicht der in diesem umfassenden Werke erschienenen Aufsätze zur bremischen Biographie soll dem nächsten Bande des Jahrbuchs beigegeben werden.

Die Zahl unserer Mitglieder hat sich leider abermals sehr erheblich vermindert, durch den Tod verloren wir 4 Mitglieder, durch Fortzug von Bremen oder Austrittserklärung 24, während nur 1 neues Mitglied aufgenommen worden ist: somit betrug die Zahl der Mitglieder am Schlusse des Rechnungsjahres 186 gegen 213 im Vorjahre. Wir können nur hoffen, dass im laufenden Geschäftsjahre, in welchem bereits 4 neue Mitglieder aufgenommen worden sind, die Theilnahme an unsern Bestrebungen sich wieder günstiger gestalten werde.

Achtzehnter Bericht

des

Vorstandes der historischen Gesellschaft des Künstlervereins.

October 1880 bis October 1881.

Im letzten Winter hat unsere Gesellschaft in der Zeit vom 6. November bis zum 19. März fünf Sitzungen gehabt, in welchen folgende Vorträge gehalten wurden:

Herr Dr. Gerdes über verschiedene neuere Schriften zur Geschichte des 14. Jahrhunderts,

Herr L. Halenbeck über das Kloster Osterholz,

Herr S. Loschen über die Sculpturen am alten Rathhausbau,

Herr Dr. von Bippen über die Verfasser der ältesten städtischen Chronik Bremens,[1])

Herr Pastor Iken über die ehemaligen französischen Fremdengemeinden in Bremen.

Kleinere Mittheilungen wurden gemacht von den Herren Dr. von Bippen, Halenbeck, Dr. von Post, Herm. Allmers. In der Sitzung am 22. Januar kam ausserdem ein eingesandter Aufsatz des Herrn Dr. F. J. Meier in Kopenhagen über den Bildhauer Dietrich Geerken zur Vorlesung.[2])

Herr Dr. Hertzberg hat auch im vergangenen Jahre in jeder Sitzung über die interessantesten Arbeiten in den von befreundeten Vereinen eingesandten Schriften längere oder kürzere Referate erstattet.

Der Besuch der Versammlungen betrug durchschnittlich vierzehn Personen.

Der Druck des Jahrbuchs hat sich etwas verzögert, doch hoffen wir, dasselbe noch vor Schluss des Jahres unsern Mitgliedern zustellen zu können.

Die Zahl unserer Mitglieder hat sich von 186 im Vorjahre auf 171 vermindert; wir verloren durch den Tod fünf, durch Austritt

[1]) Im wesentlichen im vorlieg. Bande abgedruckt.

[2]) S. d. Abdruck im vorlieg. Bande.

oder Fortzug von Bremen fünfzehn Mitglieder und gewannen dagegen fünf neue Mitglieder. Unter den Verstorbenen haben wir insbesondere Bürgermeister Duckwitz und Dr. Dietrich König zu beklagen. Bürgermeister Arnold Duckwitz, dessen Name lange im ehrenvollen Andenken der vaterländischen wie der bremischen Geschichte leben wird, hat den Dank unserer Gesellschaft nicht allein durch die derselben bis nahe an sein Ende geschenkte lebendige Theilnahme, sondern auch durch die historischen Aufzeichnungen erworben, die er nach einem thatenreichen Leben vor fünf Jahren herausgab und die für die bremisch-deutsche Geschichte seiner Zeit immer eine werthvolle Quelle bleiben werden. Dr. Dietrich König hat in den wenigen Jahren, in denen er in unserer Mitte weilte, unserer Gesellschaft warmes Interesse zugewandt und mehrfach durch Vorträge uns erfreut. Die Gesellschaft erkannte dies Bestreben im vorigen Jahre durch seine Wahl in den Vorstand in besonderer Weise an und der Vorstand hat gewiss im Sinne der Gesellschaft gehandelt, als er auf den Sarg des so früh vom Tode Dahingerafften einen Kranz niederlegte.

Die beklagenswerthe stetige Verminderung der Mitgliederzahl unserer Gesellschaft hat gewiss zum grossen Theil in der grossen Umwandlung der öffentlichen Verhältnisse ihren Grund, durch welche das Interesse an der Bremischen Particulargeschichte zeitweilig etwas zurückgedrängt ist. Allein wir sind überzeugt, dass es nur eines wiederholten Appels an unsere Mitbürger bedarf, um wieder einen grösseren Kreis von Mitgliedern zu gewinnen, welche, wenn sie auch nicht alle activ sich an den Bestrebungen unserer Gesellschaft betheiligen, doch mindestens durch ihren Namen und ihren Beitrag gerne die Studien unterstützen werden, welche der Ehre des Bremischen Gemeinwesens gelten.

I.

Das Bremische Gymnasium Illustre

im 17. Jahrhundert

von **J. Fr. Iken.**

Der 14. October des Jahres 1684 war für Bremen ein wichtiger und festlicher Tag. Es galt, die hundertjährige Jubelfeier der Hochschule, des sogenannten Gymnasium Illustre, des damaligen Schosskindes unserer alten Republik und Handelsstadt zu begehen. Die ganze Einwohnerschaft nahm herzlichen Antheil an der Feier, wenn auch nur ein auserwählter Kreis an dem eigentlichen officiellen Actus theilnehmen konnte. Morgens 9 Uhr begann derselbe, und zwar in dem grossen oder neuen Auditorium des im ehemaligen Catharinenkloster befindlichen Schulgebäudes, welches Auditorium 1647 der damalige berühmte Prorektor Ludwig Crocius mit einer Rede über „Kunst und Krieg" (de Arte et Marte) eingeweiht hatte und welches seitdem zu solchen grossen Feierlichkeiten benutzt wurde. Da sass in festlicher Versammlung und der dunklen würdevollen Tracht jener Zeit die ganze Wittheit, d. h. der Bremer Rath in seinen 24 Mitgliedern und 4 Bürgermeistern, unter besonderer Auszeichnung des Rathspräsidenten und der zwei Scholarchen (Lubertus Formenoir und Hermann Dwerhagen), dazu die beiden dem Rathe nächststehenden Syndici (Dr. Johann Wachmann jun. und Dr. Burchard Eden); im weiteren Kreise dann die Doctores der verschiedenen Stände, ferner sämmtliche Stadtprediger (soweit sie nicht schon unter den Doctoren ihren Platz hatten), die Senioren oder Aelterleute der Kaufmannschaft, die Sekretäre, sowie eine grosse Anzahl von speciell Eingeladenen und Gästen; an andrer Seite folgten die 12 Professoren des Gymnasiums mit ihrem Rektor und die 7 Präceptoren des Päda-

gogiums mit ihrem Pädagogearchen, alle in ihren vorgeschriebenen langen Talaren; endlich im weitesten und dichtesten Kreise die Studenten der vier Fakultäten, deren Zahl damals über 150 betragen mochte, während die noch viel zahlreicheren Schüler der unteren Lehranstalt keinen Raum mehr gefunden hatten. Als die ganze erlauchte Versammlung beieinander war, bestieg zuerst der ehrwürdige und hochgefeierte (damals 68jährige) Rektor Magnificus Professor Lic. Gerhard Meier das Katheder, um in einer längeren lateinischen Rede den Dank und die Freude aller Anwesenden für das seitherige Bestehen der Schule kund werden zu lassen. Er begann mit einem Rückblick auf die fast vierzigjährige Zeit seines eigenen Wirkens an derselben. Bei seinem Antritte [1]) habe er vor einer ähnlichen Versammlung als neuerwählter Professor geredet, aber von allen seinen damaligen Zuhörern, den Rathsherren, Syndikern, Professoren, Doctoren, Predigern u. s. w. sei jetzt keiner mehr anwesend, als nur der hochverdiente Syndikus Dr. Johann Wachmann [2]) und Heinrich Wagenfeld, Professor der Mathesis. [3]) Trotz dieses betrübenden Wechsels der menschlichen Dinge solle aber heute auch bei ihm die Freude vorherrschen, dass es ihnen, den Versammelten, vergönnt worden, diesen 14. October, den Jubeltag der Hochschule zu feiern. Wunderbar sei es fürwahr, dass in den inhaltsschweren 100 Jahren, die nun verflossen, vor Allem in der furchtbaren Zeit des grossen Krieges und seiner Folgen, die Stadt und ihr Kleinod, das Gymnasium, gnädig bewahrt worden, und dass es dem Letzteren nie an vorzüglichen Lehrern und zahlreichen Studirenden gefehlt habe. Dafür gebühre der erste Dank dem Allmächtigen, der weitere aber den weisen Lenkern der Stadt, welche mit unablässiger Mühe für das Gedeihen und Blühen desselben gesorgt. Es folgt dann ein brünstiges Dankgebet an den Höchsten und nach demselben ein dankender Nachruf an die ehemaligen Väter der Stadt (patriae olim patres), deren Namen hier wie die Sterne fortleuchten sollten, sowie ein dankender Zuruf an die gegenwärtigen Väter (patres conscripti), die das Ueberkommene

---

[1]) Gerhard Meier wurde 1644 in seiner Vaterstadt Bremen als Pädagogearch und Professor der Beredsamkeit erwählt und trat dieses Amt am 25. April 1645 mit einer Rede de eloquentiae laudibus (über das Lob der Beredsamkeit) an.

[2]) Geboren 1611, gestorben 1685.

[3]) Geboren 1612, gestorben 1689.

geschützt und treulich gewahrt, für das Auskommen der Lehrenden gesorgt und in jeder Weise den Sinn für die Pflege der edlen Wissenschaften gefördert haben.

Nach diesem Eingange kommt der Rektor auf sein eigentliches Thema. Nichts scheint ihm geeigneter als Stoff für die heutige Betrachtung als ein Rückblick auf die verflossene hundertjährige Geschichte. Und dazu fühlt er sich um so mehr berufen, als er vor 28 Jahren damit schon den Anfang gemacht. 1656 nämlich hatte derselbe Gerhard Meier beim Antritt seines Rektorats eine Rede über das Entstehen und erste Wachsen der Bremischen Schule gehalten und war bereits von ihrer Gründung 1528 bis zu ihrer Ausgestaltung in ein Gymnasium academicum 1584, also grade bis zu der Zeit vor hundert Jahren, gelangt.[1] Diesen Anfang will er nunmehr fortsetzen. Doch ist es ihm nicht möglich, an diesem Vormittage die ganzen hundert Jahre zu schildern, da hierzu die Zeit nicht reicht, er muss sich daher auf die ersten sechs und zwanzig Jahre, d. h. auf die Zeit bis zum Eintritt des berühmten Rektor Mathias Martinius (1610) beschränken. Die übrigen Jahre wird, der Ankündigung gemäss, an diesem Nachmittage sein College, der Professor Diedrich Sagittarius, behandeln. In anziehender, geistvoller, mit vielen classischen Citaten gewürzter Rede geht der Rektor nun jene erste Zeit durch; er schildert die Bemühungen des Bürgermeisters Daniel von Büren, und seiner beiden Helfer, des Superintendenten Dr. Christoph Pezelius und des Stadtphysikus Dr. Johann von Ewich, welche das grosse Werk zu Stande gebracht, und charakterisirt dann die vielen Persönlichkeiten, welche bis 1610 die Schule geleitet und an ihr gewirkt. Jetzt aber scheint ihn die Zeit zum Schluss zu drängen. Kaiser Karl IV., sagt er, habe einmal zu Prag vier Stunden lang die Magister disputiren hören: darüber seien die Hoflinge ungeduldig geworden und haben den Kaiser an die Essenszeit gemahnt; dieser aber habe erwiedert, ihm seien hier bessere Gerichte dargeboten, als der Koch sie liefern könne. So wage Redner zwar nicht zu sprechen, aber in Erinnerung hieran wolle er um Verzeihung bitten, wenn er zu lang gesprochen. Er schliesst dann mit einem schönen Salve an die

[1] Gerhardi Meier, S. Th. L et P. P. Oratio prior: de Scholae patriae natalitiis, progressu et incremento ad annum usque MDLXXXIV, habita pro ejusdem felici rectoratus Scholae Bremensis auspicio VIII Cal. Maj. a. Dn. MDCLVI.

heimgegangenen Lenker und Lehrer der Schule, mahnt die Anwesenden, das theure Gut wohl zu bewahren, dankt Allen, die zu dieser schönen Feier sich eingefunden und endet mit einer herzlichen Bitte an den Höchsten um ferneres Gedeihen des Gymnasiums.

Als dann die Versammelten sich zum Einnehmen der Mahlzeit zerstreut, erfolgte 2 Uhr Nachmittags der zweite Theil des Festes. Vor derselben Corona bestieg nunmehr Diedrich Sagittarius, Professor der Beredsamkeit, Vorsteher der unteren Schule (Pädagogearch) und Bibliothekar, den Redestuhl, um die vom Rektor angefangene historische Schilderung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt fortzuführen. Seine Rede fällt durch ihre Schwülstigkeit gegen die vortreffliche von Gerhard Meier etwas ab, doch ist sie nicht minder geistreich, voller Citate und dem Inhalte nach höchst wichtig und anziehend für den Historiker. In längerer Einleitung verbreitet Sagittarius sich über die Bedeutung solcher Jubelfeste, über die Jubeljahre der Juden im Alten Testamente, über die päpstlichen Jubiläen, und kommt dann auf das heutige Fest, dessen Tag auch an den Abschluss des entsetzlichen deutschen Krieges (am 14. October 1649 (?) zu Münster[1]) erinnere. Nach verschiedenen weiteren Vorbemerkungen kommt er endlich auf sein Thema und bespricht in klarer Darstellung den hohen Aufschwung des Gymnasiums unter Martinius und die dann folgenden Zeiten, wobei er auch die Persönlichkeit der Scholarchen, und die Professoren an den vier Fakultäten möglichst eingehend würdigt, und auch die Präceptorensen der unteren Schulen zu erwähnen nicht vergisst. Am Schlusse erklärt er es für unnöthig, nach allem Gesagten die Anwesenden an ihre Pflichten zu erinnern. Glückwünschen wolle er lieber der Kirche, dem Staate, der Schule selber und allen Anwesenden, dass sie solchen Tag erleben und auf so viel Gutes zurücksehen dürften, der Glückwunsch aber müsse sich zu einem neuen Dank gegen den Höchsten gestalten. Es folgt nun noch ein kurzes Dankgebet und ein freundliches Dankwort Namens aller Collegen an die versammelten Rathsherren, Gäste und Jünglinge für ihr Er-

[1]) „Et sane bonum factum quod hic ipse dies huic festivitati est dicatus quo ante hos XXXV annos inaestimabile illud Pacis bonum, post tricennii exsilium, jamjam animam fere agenti Germaniae est redditum. Monasterii hoc ipso XIV. Oct. anno seculi hujus XLIX solenniter Pace sub dio promulgata.“ Bekanntlich erfolgte der Friedensabschluss aber schon am 24. October 1648.

scheinen und bisheriges Vertrauen, das zu rechtfertigen ihr höchstes Bestreben sein werde.

Diese beiden Jubelreden erschienen, zusammen mit der erwähnten Rede von 1656, die Gerhard Meier bei Antritt seines Rektorats gehalten, noch in demselben Jahre 1684 bei dem Universitätsdrucker Hermann Brauer in schönem Druck, mit vielen buntgemalten Wappen der darin genannten Persönlichkeiten ausgeschmückt. Es sind die nachher noch öfter gedruckten Tres Orationes de Scholae Bremensis natalitiis, progressu et incremento. Sie bilden eine der wichtigsten Quellen für unsre Schulgeschichte, zumal G. Meier seiner ersten Rede die beiden Urkunden des Raths über die erste Schulgründung nach der Reformation aus dem Jahre 1534 als Anhang beigegeben und damit erhalten hat.[1]) Es fehlt allerdings an anderweitigen Nachrichten und viel genaueren Aktenstücken, namentlich aus dem 17. Jahrhundert, nicht, allein ohne diese Zusammenstellungen bliebe unsre Kenntniss eine lückenhafte. Auch im folgenden Jahrhundert hielt der Professor der Theologie und Pastor zu St. Stephani, Dr. Conrad Iken, am 2. Mai 1741 eine ähnliche Rede beim Antritt seines Rektorates[2]), welche die Geschichte der Schule im 17. Jahrhundert noch einmal berührt und dann bis auf das genannte Jahr weiterführt. Sie ist zu einer noch werthvolleren Geschichtsquelle geworden, indem sie in einem hernach beigefügten Anhange von jedem der angeführten Professoren (nicht der Präceptoren) eingehende Nachrichten über ihr Leben und ihre Schriften beibringt, woran Meier und Sagittarius, die Alles in den Text verlegten, gehindert waren. In späteren Zeiten, als diese Schule, d. h. das eigentliche akademische Gymnasium mehr und mehr sank und endlich einging, hat man sich weniger mit ihrer Geschichte beschäftigt, am meisten noch Roller[3]), Phil. Cassel[4]) und

[1]) Meier beginnt die erste Rede schon mit Karl dem Grossen und bespricht Bremens Schule im Mittelalter. Doch sind seine Nachrichten hierüber nur recht dürftig, während er mit Beginn der Schule in der Reformationszeit (1528) auf genauen Studien fusst.

[2]) Conradi Ikenii S. S. Th. Doct. etc. Oratio de Illustri Bremensium Schola dicta A. D. II. Februar. MDCCXLI.

[3]) Professor Chr. Nic. Roller: Versuch einer Geschichte der Stadt Bremen 1799—1803. 4 Bände.

[4]) Professor Phil Cassel: Historische Nachrichten vom St. Catharinenkloster. 4 Stück. 1778—1781.

Storck.[1]) Hernach ist sie kaum einer Beachtung gewürdigt und in ihrer Bedeutung gewöhnlich unterschätzt. Erst der verstorbene Senator Dr. Smidt wies in einem am 18. December 1875 in der historischen Gesellschaft des Künstlervereins gehaltenen Vortrage mit Nachdruck auf diese ehemalige Hochschule und auf das reichliche über sie vorhandene Aktenmaterial hin. Mit Recht durfte er geltend machen, wie dieselbe durch mehrere Jahrhunderte Bremen eine ganz eigenartige Stellung gegeben und von der mannichfaltigsten Bedeutung gewesen sei[2]), und darum eine eingehende Bearbeitung verdiene. In der That, hat diese Schule auch nicht mehr das Interesse wie zu G. Meiers und C. Ikens Zeiten, als man ihr noch ein Vivat, floreat, crescat zurufen durfte, sondern nur als ein Stück der Vergangenheit, so ist sie doch eins der schönsten Stücke dieser Vergangenheit, auf das der Bremer mit einigem Stolze zurückblicken darf. Die Nähe des Jahres 1884, da vor dreihundert Jahren das Gymnasium Illustre gegründet und vor zweihundert und ebenso vor hundert Jahren Erinnerungsfeierlichkeiten für dasselbe stattgefunden, giebt zu solchem Rückblicke besondere Aufforderung.

Unsre gegenwärtigen Mittheilungen sollen sich im Folgenden (in Anlehnung an einen am 13. März 1880 im Historischen Verein gehaltenen Vortrag) über die Geschichte der Schule im 17. Jahrhundert erstrecken. Es war die schönste Blüthezeit derselben, die freilich noch in den ersten Decennien des 18. anhielt. Die oben genannten Reden von Meier, Sagittarius und Iken nebst den weiteren Schriften können uns dabei als nächste Handleiter dienen; doch bedürfen sie zu ihrer Ergänzung noch der in Fülle vorhandenen Gelegenheitsreden, Schriften, Disputationen, Protokolle, Aktenstücke u. s. w. Unsrerseits ist von dem Allen nur ein Theil einer wirklichen Durcharbeitung unterzogen, und nur ein Geringes davon kann daher in diesem Aufsatz mitgetheilt werden.

---

[1]) Professor Dr. A. Storck: Ansichten der freien Hansestadt Bremen 1822. Seite 416—482

[2]) Die für diesen Vortrag zusammengestellten Notizen sind mir durch die Güte der Frau Senator Smidt aus dem Nachlass des Verstorbenen zur Verfügung gestellt worden.

Es war in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts, als der Gedanke des grossen und thatkräftigen Bürgermeisters Daniel von Büren des Jüngern († 1593) die damalige lateinische Schule Bremens zu einer höheren Lehranstalt mit vier Fakultäten zu erweitern, zu Stand und Wesen kam. Wir haben in einer früheren Arbeit über den damaligen Superintendenten Christoph Pezelius darauf hingewiesen[1]), dass der leitende Gedanke hierbei vor Allem ein kirchlich theologischer gewesen, indem Bremen, welches mitten in einer confessionell lutherischen Umgebung den Melanchthonismus angenommen und auf den Calvinismus lossteuerte, hierdurch in seiner Richtung gekräftigt und zu einer weithin sichtbaren Hochburg erhoben werden sollte. Uns schien daher der weitblickende Pezelius nicht minder ein Urheber des Werkes als der genannte Bürgermeister zu sein, welchen Beiden sich dann der feingebildete und auch kirchlich interessirte Stadtphysikus Johann von Ewich[2]) (aus Cleve) als Dritter anschloss. Bremens lateinische Schule war schon seit ihrer Gründung im Jahre 1528 nicht unberühmt gewesen. Die ganze von der Reformation geförderte Begeisterung für die Wissenschaften war schon bei ihrer Gründung und bisherigen Leitung zu spüren gewesen. Hochangesehene Männer, wie Euricius Cordus aus Hessen († 1535), der gelehrte Naturforscher und lateinische Dichter, und vor Allem Johann Molanus der Niederländer († 1583), einer der ersten Schüler Melanchthons als Theologe und Philologe, hatten an ihr gewirkt, und viele Schüler aus weiter Umgebung in derselben eine tüchtige und gelehrte Ausbildung genossen. Man hatte das ehemalige Catharinenkloster als Lokal genommen, dessen weite Räumlichkeiten sich um so mehr dazu eigneten, als die letzten Mönche, die das Gnadenbrod genossen, allmählich ausgestorben waren.[3]) Je mehr sich nun die confessionellen Gegensätze verschärften, desto weniger durfte Bremen hoffen, aus der näheren und ferneren Umgebung Zuzug für seine damalige Schule zu behalten; ja da ein Theil der eignen Stadtbewohner unter erzbischöflichem Schutze

---

[1]) Bremisches Jahrbuch IX. Band. Die Wirksamkeit des Christoph Pezelius in Bremen, bes. S. 29—37.

[2]) Er heisst zuweilen Johannes ab Ewich, zuweilen Johannes Ewich oder Ewichius.

[3]) Die letzten Dominikanermönche Peter von Jülich und Albert Geffke starben 1546 und 1555.

den Gesinnungsumschwung nicht mitmachte, so stand eine Verkümmerung derselben mit der Zeit bevor. Ganz anders aber konnte es kommen, wenn hier eine höhere Schule entstand, die auch von weiter her auf Zöglinge rechnen durfte. Der Gedanke war gross und kühn, und seine Ausführung gelang über Erwarten. Auf die ersten Anfänge brauchen wir hier nicht näher einzugehen, da sie noch in das 16. Jahrhundert fallen und in dem erwähnten Aufsatze über Pezelius bereits besprochen sind. Hervorzuheben aber ist vor Allem, dass man zu Anfang noch weit bescheidenere Ziele mit dieser höheren Schule hatte, als sie hernach im 17. Jahrhundert (im Jahre 1610) emporkamen. In den ersten Decennien dachte man noch an nichts Weiteres als an eine Schule mit höherer Prima. Das Ganze war eine achtklassige Lehranstalt, in deren unterster Octava man mit Buchstabiren und Schreiben anfing, und so nach und nach, namentlich im Lateinischen, zum Theil auch im Griechischen, und daneben im Katechismus, der Musik, Mathematik fortschritt. Die erste Classe, Prima, hatte den Beinamen Publica und bildete den Uebergang zur Universität. [1]) In ihr las man die römischen und vor Allem griechischen Schriftsteller weiter und übte die Schüler im Gebrauch beider Sprachen, daneben aber wurden auch einzelne Fachwissenschaften der vier Fakultäten bereits traktirt. So lehrte Pezelius, und hernach neben ihm Johann Esich theologische Sachen, namentlich die Interpretation des Neuen Testaments nach der Ursprache und Melanchthons gebräuchlichste Lehrschriften (Loci communes oder Examen theologicum), Caspar Alteneich die Anfänge der Jurisprudenz (Institutio juris civilis), Johann von Ewich die der Naturwissenschaften und Physik [2]), während Heinrich Oldenburg, Hermann Rennecker, Joseph Grabe mit dem Rektor und mit Pezelius die erwähnten philologischen Fächer, sowie Geschichte, Rhetorik, und die Anfänge der hebräischen Sprache traktirten. Eine Trennung der Schüler nach den einzelnen Fakultäten fand dabei noch nicht statt,

---

[1]) Ueber alles dies giebt es noch genaue und zum Theil sehr ausführlich gedruckte Schulordnungen aus den Jahren 1585, 1591 und 1593.

[2]) In dem Lektionsplan für Prima von 1592, dem einzigen aus jener ersten Zeit, wird zwar ein naturwissenschaftlicher Unterricht nicht erwähnt, doch wird Ewich's Thätigkeit anderweitig stets berichtet. Es mag daher sein, dass nach seinem Tode 1588 dieser Unterricht einging, zumal auch erst nach 1610 ein neuer Lehrer in der medicinischen Wissenschaft genannt wird.

alle genossen dieselbe Vorbildung. Ueberhaupt suchte man diese Primaner ernstlich vor dem Dünkel zu bewahren, bereits Studirende zu sein. Sie hatten allerdings ihre von den übrigen Classen gesonderten Verordnungen (Leges primae sive publicae classis), aber in diesen wurden sie ganz wie Schüler behandelt. Zu spät Kommen und Ausbleiben von den Lehrstunden, Disputationen und Stilübungen wurde mit Geld gestraft; andere Vergehungen mit Carcer, Ausschluss und Verweisung; in strengen Prüfungen hatten sie halbjährlich über den Fortschritt ihrer Kenntnisse Rechenschaft zu geben; Niemand sollte sich einbilden, schon auf einer Akademie zu sein. [1]) Aus einer gleich zu erwähnenden Beschwerde des Ministeriums vom Jahre 1601 ersehen wir, dass dieses den Lehrplan noch in einigen Beziehungen zu hoch gesteckt fand und vom Rath verlangte, er solle die der Jugend undienlichen Dinge, wie Euklides' Sphaere, Arithmetika Rami und Anderes, das mehr auf Schein und Pracht gerichtet sei, aus dem Kataloge wieder streichen [2]), dagegen, dem Charakter einer Trivialschule entsprechend, die alten Sprachen vor Allem treiben lassen, damit die Schüler nicht, wenn sie auf die Hochschule kämen, im Nöthigen unwissend seien, weil sie das Unnöthige gelernt hätten.

So blieb der Charakter der Schule in der ersten Periode von 1584 bis 1610. Es war ein Gymnasium mit geringen Anfängen einer akademischen Bildung. Aber diese erschien damals, wo die Gymnasialbildung einseitig und auf den Universitäten noch so Manches nachzuholen war, sehr wichtig, und verschaffte derartigen Schulen einen grossen Zulauf. Auf reformirtem Gebiete gab es zu Zerbst, Steinfurt, Danzig, Herborn u. s. w. ähnliche Lehranstalten. Für Bremen wurde der Zweck der Gründer völlig erreicht. Die Aussicht, hier eine gediegene Vorbildung erlangen zu können, sowie die Namen berühmter Männer regten nicht bloss in der Stadt den Sinn für's Studiren an, sondern zogen auch manche Auswärtige in Bremens Mauern. Unter dem ersten Rektor Joachim Meister (1584—87), der aus Görlitz hierherkam, strömten hier Schüler aus Schlesien, Polen, Preussen, Böhmen und verschiedenen deutschen

---

[1]) „neve Academiam jam tum sibi somniet." Leges von 1585.

[2]) In dem erwähnten Lectionsplan von 1592 kommt dies Alles noch nicht vor und muss wohl hernach hinzugesetzt sein.

Gebieten zusammen.[1]) Nicht mindere Anziehungskraft bewährte der zweite Rektor Nathan Chyträus (1593—99) aus Rostock, sowie Professoren von der Bedeutung eines Pezelius, Esich, Ewich, Oldenburg, Joh. Willius, Joh. Molanus der Jüngere u. A. Namentlich Pezelius zog zahlreiche Jünglinge hierher, vor Allem solche, die sich dem Dienst der Kirche widmen wollten; er hielt darum auch Vorlesungen über immer mehrere Gebiete der Theologie, an denen nicht bloss seine Schüler, sondern auch Prediger der Stadt, durchreisende Gelehrte und andre Männer theilnahmen[2]); auch seine historischen Vorträge waren sehr berühmt. Meier erwähnt (in der angeführten Rede), dass in dieser ersten Zeit 600 wissenschaftlich gebildete Männer aus dem Bremer Gymnasium hervorgegangen seien („prodiere ex illo sexcenti nobilitate, virtute ac doctrina excellentes viri"), die sich zu Bremen und anderswo in kirchlichen, politischen und andren Aemtern wohl bewährt hätten. Indessen trat mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts ein Sinken ein. Die Ursache davon scheint besonders an dem dritten Rektor Andreas Widmarius (1600—1610) aus Ufeln im Fürstenthum Lippe gelegen zu haben. Derselbe muss es nicht verstanden haben, das Ganze richtig zu leiten und den verschiedenen berechtigten Ansprüchen gerecht zu werden. Unter ihm finden wir jene bereits erwähnte und für uns sehr instruktive Klage des Ministeriums vom Jahre 1601.[3]) Dasselbe beschwert sich beim Rathe, dass der Rektor den Cantor und einen Lehrer Schröder abgesetzt, und dass der Rath, ohne auf seine (Ministerii) Fürsprache zu achten, diese Absetzung bestätigt habe; sodann klagt es, dass der Rektor (der ein Theologe war) keine Freundschaft mit ihnen halte, sich allzu selbständig stelle, sodass es scheine, als ob Kirche und Schule völlig getrennt werden sollen, dass er viel zu schwere Lektionen einführe und darüber viel nöthigere Dinge hintansetze, wie denn jetzt einige Schüler von wichtigen theologischen Lehrstunden

---

[1]) S. m. Arbeit über Pezelius a. a. O. S. 33; dazu Meier in der Rede: „Vidisses ad eam confluentes ex parte altera Borussos et Polonos, ex altera Germanos et Bohemos, incensos omnes amore studiorum et fama Meisteri."

[2]) A. a. O. S. 33 und 34.

[3]) Staatsarchiv. Gravamina Ven Ministerii de 1601 24. Mart. (deutsch und lateinisch, im Auszuge), und Extrakt der Erklärung Ampl. Senatus hierauf deutsch.

dispensirt würden.[1]) In seiner Antwort nimmt der Rath den Angegriffenen in Schutz, erinnert daran, dass derselbe gleich anfangs dem Ministerium zugewiesen worden, und dieses nichts gegen seine Lehre zu erinnern gefunden: an eine Trennung von Schule und Kirche denke Niemand, aber zur Bestellung der Schuldiener und deren Absetzung, sowie zu andren Handlungen des Rectors bedürfe es, dem Hergebrachten gemäss, nicht des Consensus Ministerii; was die Lectionen anbetreffe, so wolle der Rath den Rektor darüber hören. Trotz dieser Vertheidigung kam es in den folgenden Jahren anders. Als Esich, Pezelius und Alteneich verstorben waren (1602, 1605 und 1606), und Männer wie Chyträus jun. und Molanus jun. auch nicht mehr an der Schule wirkten, brachen, wie Meier andeutet, Zwiespältigkeiten ernsterer Art unter den Lehrern aus, welche die ganze Anstalt zu ruiniren drohten.[2]) Da griff der Rath, auf Veranlassung des thatkräftigen Bürgermeisters und Scholarchen Hoyer[3]) durch: Widmar wurde seiner Rektorstelle entsetzt und zum Pastor an U. L. Frauen Kirche erhoben, und an seine Stelle der weitberühmte Matthias Martinius aus Freienhagen in Waldeck, damals Pastor in Emden, zur Leitung der Schule berufen (1610). Man war von der Tüchtigkeit dieses Mannes, der schon früher in Herborn der Schule die wesentlichsten Dienste geleistet und durch seine Schriften bereits ein auktoritatives Ansehen genoss, so sehr überzeugt, dass man ihn um jeden Preis zu gewinnen trachtete. Der Rathsherr Davemann musste eigens nach Emden gehen, ihn im Namen des Raths zu bitten. Und Martinius acceptirte.

Damit trat in der That der Vorzüglichsten einer in Bremens Schulwesen ein. Wir haben an anderem Orte bereits auf die Bedeutung dieses Mannes und seine Vertretung der Stadt auf der Dordrechter Synode hingewiesen.[4]) Man hatte sich nicht in ihm getäuscht. Die Schule nahm unter ihm einen neuen und bisher

---

[1]) A. a O. „Partialitas illa tollatur, qua paucis quibusdam discipulis promissio facta sit, ne ad katechesin Heydelbergensem addiscendam adigentur, aut saltem, ut ab ea parte, quae de Sacramentis agit, abstinere illis liceat."

[2]) „Cum collegae odiis, simultatibus et contentionibus duas in partes pertinaciter scinderentur, in pejus omnia vergere atque in merum idque laceratum Paedagogeum schola relabi visa est."

[3]) Diedrich Hoyer, Rathsherr 1597, Bürgermeister 1608—1625.

[4]) Brem. Jahrb. X: Bremen und die Synode zu Dordrecht.

ungeahnten Aufschwung. Es wurde eine völlig andre Organisation derselben geschaffen und dabei das Vorbild von Herborn genommen. [1]) Aus der einen Anstalt machte man zwei, nämlich eine höhere Schule mit vier Fakultäten, Schola publica, Gymnasium oder Lyceum genannt, und eine niedere, das Paedagogium. Die Schüler an ersterem hiessen von nun an Studiosi, hatten ihre Namen in eine Matrikel einzutragen, lebten nicht mehr unter dem Schulzwange wie sonst und konnten je nach Bedürfniss sich einem Fachstudium zuwenden. Dafür wurden verschiedene neue „Hörsäle" (nicht mehr „Classen") in den Räumlichkeiten des Catharinenklosters hergestellt, und eine grosse Anzahl von Professoren nach und nach berufen. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte lehrten (mit dem Rektor) gewöhnlich drei Professoren die Theologie, zwei oder drei die Jurisprudenz, ein oder zwei Medicin und meistens fünf die philologischen und philosophischen Fächer. Sodann wurde ein eigner Buchdrucker des Gymnasiums, Thomas de Villiers aus Hanau, angestellt (1613) [2]), welcher alle die gelehrten Bücher, Reden und Dissertationen zu drucken hatte. Auch trat um diese Zeit eine gründliche Revision der Gesetze ein. Die Leges von 1610 sind durchaus anders als die früheren; sie prägen der Anstalt einen völlig akademischen Charakter auf, und gewähren bei allen Verboten den Studirenden doch eine grosse Freiheit, namentlich durch Aufhebung der früher für alles Mögliche bestehenden Geldstrafen. Die obere Schule schien damit eine Universität geworden zu sein. Und doch war sie es nicht. Den Charakter einer wirklichen Hochschule hat das Bremer Gymnasium nie gesucht und erlangt, obwohl es in Wirklichkeit hinter mancher akademischen Anstalt durch seine Leistungen nicht zurückgestanden. Man begnügte sich mit dem bescheidenen Titel eines Gymnasiums, dem man freilich gern den Zusatz des „berühmten" (Gymnasium Illustre) beigefügt sah. Wir könnten die Anstalt vielleicht am besten als ein akademisches Gymnasium bezeichnen (Gymnasium academicum sagt auch Roller II, 176), auf welchem man ein bedeutendes Stück seiner akademischen Bildung erlangen konnte. Einfache Gelehrte, wie z. B. die Lehrer an der

[1]) „Scholae status in ampliorem commutatus ac Herbornensi conformatus." (Sagittarius.) Herborn war damals noch keine, sondern erst 1654 eine Universität.

[2]) Diesem folgte hernach sein Bruder Berthold de Villiers und auf denselben dessen Schwiegersohn Hermann Brauer.

unteren Schule, bedurften keiner weiteren Ausbildung als ihnen hier geboten wurde, und nur wer Höheres zu lernen Zeit und Geld besass, oder wer einen akademischen Charakter erwerben wollte, musste noch eine der wirklichen Hochschulen Deutschlands oder Hollands besuchen.[1] Vielen Bremern, die ihre Söhne gern etwas Tüchtiges lernen lassen wollten, war damit ein Bedeutendes erspart, während das neue Herbeiströmen vieler Fremder der Stadt nicht geringes Ansehen und mancherlei Aufschwung verleihen musste. War so die obere Schule neu geordnet, so musste auch an das Pädagogium Hand angelegt werden. Dasselbe erhielt jetzt sechs Klassen, deren oberste nicht mehr Secunda, sondern Prima hiess. An ihm unterrichteten sieben Lehrer, über demselben stand ein eigner Vorgesetzter, unter dem Namen Pädagogoarch (oder Pädagiarch). Doch war auch hier eigentlicher Vorgesetzter der Rektor des Gymnasiums. Somit bildete das Ganze, trotz der Trennung, wieder eine einheitliche Schule. Auch äusserlich stellte sich diese Einheit in dem gemeinsamen Gebäude dar. Hatte man vom Catharinenkloster den Garten und Kirchhof verkaufen können, woraus wohl ein grosser Theil der Söge- und Catharinenstrasse entstanden ist, so konnte man das grosse Hauptgebäude desselben mit der Kirche für die Schule, die vielen Wirthschafts- und andren Klostergebäude zu Wohnungen für die Docenten benutzen. Die Schule hatte zwei Eingänge, jeder mit einem Portal und goldner Inschrift geziert. Wer von der Catharinenstrasse kam, las die Inschrift: Mens, Lingna, Manus curanda (Geist, Zunge und Hand sind zu heilen), während an der Sögestrasse die Worte standen: Illustris Schola Bremensis; ging man von letzterem Portale über den Schulhof an das Hauptgebäude, so prangten hier über der Thür die Worte: „Venite, Filii, auscultate mihi: timorem Domini docebo vos. Ps. XXII[2]). (Kommt Kinder, höret mir zu, ich will euch die Furcht des Herrn lehren). Im unteren Geschoss befanden sich die Klassen des Pädagogiums, während eine Treppe höher die Hörsäle des Gymnasiums errichtet waren, das ehemalige Refektorium hatte man in den Vorplatz verwandelt. Der Thurm, bisher auf der Kirche stehend, wurde bedeutend erhöht und auf das Hauptgebäude gesetzt,

[1]) Eine ähnliche Einrichtung besass Cassel in seinem Collegium Mauritianum, und auf lutherischem Boden Hamburg, wo sie dem Namen nach bis heute existirt.

[2]) Roller a. a. O. II, 149 ff.

sodann mit Schlaguhr und Glocke versehen (1622). Auch eine Bibliothek erhielt in den folgenden Jahren die Schule, die mit der Zeit sehr bedeutend wurde; sie erhielt ihre Aufstellung im theologischen Hörsaal und 1620 einen eigenen Bibliothekar (siehe unten). 1621 kam auch, besonders durch die Bemühung des juristischen Professors Henning Biesterfeld, die erste Lehrer-wittwenkasse zu Stande. Das Siegel der Schule (übrigens schon seit dem vorigen Jahrhundert bestehend[1]) bildete ein aufrechtstehender goldener Löwe auf rothem Felde mit ausgestreckter rother Zunge, in der Rechten den silbernen Stadtschlüssel, in der Linken ein aufgeschlagenes Bibelbuch haltend, auf den weissen Blättern des letzteren die Anfangsbuchstaben der Worte: Ne discedat liber iste legis ex ore tuo: sed meditaberis de eo interdiu et noctu, Jos. 1, 8. (Lass dies Buch des Gesetzes nicht von deinem Munde kommen; sondern sinne über dasselbe bei Tag und bei Nacht).

Zur Herstellung solcher neuen Einrichtungen und namentlich zur würdigen Besoldung der vielen jetzt anzustellenden Gelehrten bedurfte es bedeutender Geldmittel. In diesem Punkte aber hatte schon das vorige Jahrhundert allerlei Verlegenheiten gebracht, und das jetzige nicht minder. Mit der Einziehung des Catharinen- und Johannisklosters waren dem Staate zwar grosse Gebäude, aber keine oder kaum nennenswerthe Gelder oder Ländereien zugefallen, während die reichen Güter des St. Paulsklosters an das Domcapitel gekommen waren. Der Rath hatte daher schon anfangs sich zu besonderen Schritten entschliessen müssen. So war dem St. Gertruden-Gasthaus 100 Gulden jährlich an die Schule zu zahlen aufgelegt[2]), ferner wurde ein Theil der Capitelgelder von St. Stephani und St. Anscharii derselben zugewandt, und ihr einige Ländereien am Paulsberge vor dem Osterthore und andre ausser dem Stephansthore zur Einziehung des Meierzinses überwiesen. Im siebzehnten Jahrhundert nahm der Rath mehrfach einen Theil der St. Annen-Gelder, sowie des St. Rembertistiftes und des 1599 gegründeten) Nikolai-Wittwenhauses dafür in Anspruch. Auch liess man sich gern einzelne Geschenke darreichen, wie z. B. grade 1610 der Verdener Domdechant Gotthard von der Lieth aus Freundschaft für den

[1]) Von Meier in der ersten Rede erwähnt; s. Roller II, 179 f.
[2]) Urkunde von 1534.

Scholarchen Wilhelm von Bentheim (früheren Syndikus des Verdener Domcapitels) 8000 Thaler an die Bremer Schule vermachte. Das Uebrige musste aus dem Aerarium publicum und den Zahlungen der Lernenden genommen werden. Trotz alle dem waren die Gehalte der Professoren, wie Sagittarius hervorhebt, noch lange Zeit so gering, dass es von Martinius gradezu eine Aufopferung war, bei den vielen glänzenden Anerbietungen bis an sein Lebensende (1630) in Bremen zu bleiben, während ein Anderer, der Professor der Physik und Mathematik Herm. Honold schon nach einem Jahre wegen des kärglichen Einkommens Bremen wieder verliess (1611). Erst allmählich gelang es, die Lehrenden standesgemäss zu stellen. Eine grosse Erleichterung war dabei, dass die theologischen Professoren zugleich Geistliche an hiesigen Stadtkirchen waren, und ebenso dass die philologischen und philosophischen Fächer theils auch von Theologen, Juristen und Medicinern gelesen wurden, theils mit Stellen am Pädagogium verbunden waren.

Der Aufschwung der Schule unter Martinius offenbarte sich bald. Von der Umgestaltung derselben und dem weithin strahlenden Namen des Rektors angezogen kamen viele Jünglinge aus Deutschland und anderen Ländern in unsre Stadtmauern. Bremen hatte sich in seiner kirchlichen Stellung immer mehr den Reformirten angeschlossen; auf der Dordrechter Synode (1618 und 1619) kam das zum officiellen Ausdruck. Seither betrachteten die reformirten Gegenden Deutschlands, die Churpfalz, Nassau, die Niederrheinländer, Ostfriesland, Hessen, Anhalt, Brandenburg (soweit es reformirt war) und andre kleine Gebiete, sowie die mächtigen Niederlande die Weserstadt als ein nicht verächtliches Glied ihrer Gemeinschaft und ihre Hochschule als eine Stätte ihrer besonderen Wissenschaft. Denn wie die kirchliche Rücksicht das Bremer Gymnasium geschaffen, so war bei seinem Besuchen auch die kirchliche Rücksicht, selbst für die nichttheologischen Fächer, entscheidend. Zwar wollte dasselbe gar nicht bloss den Reformirten dienen. So lautete der kirchliche Grundsatz in denselben nur, Niemand der das Bürgerrecht der Schule erlangen wolle, dürfe etwas wider die heilige Schrift und das apostolische Symbolum lehren[1]) (also kein specifisch reformirtes Bekenntniss, nicht einmal die allgemein deutsch-protestantische Augustana

[1]) Leges von 1610. I, 7.

ist erwähnt). Und ebenso nahm man gern Jünglinge aus lutherischen Ländern auf, die denn auch mehrfach sich einfanden, selbst unter den Theologen.[1]) Dennoch blieb der reformirte Charakter im siebzehnten wie auch im achtzehnten Jahrhundert durchaus durchschlagend. Die Frequenz der Schule musste dann freilich einen starken Stoss erleiden, als schon zur Zeit des Martinius der grosse deutsche Krieg ausbrach und lange Jahre das Vaterland verheerte. Doch wurde Bremen ja verhältnissmässig sehr verschont, und der kluge Anschluss zuerst an Schweden, dann an den Kaiser durch den Prager Frieden (1635) sicherte die Stadt in ihrem Bestande. Auch die späteren Leiden durch die Schweden (1654 und 1666) vermochten ihr keinen wesentlichen Schaden anzuthun. Die Zahl der Studirenden ging in manchem dieser Jahre wohl erheblich herunter, doch hob sie sich meistens auch rasch wieder in die Höhe (s. unten.) Die Namen der Rektoren Martinius, Combach, Crocius und G. Meier, sowie anderer ausgezeichneter Professoren erhielten die Bremische Alma Mater durch das ganze Jahrhundert in Gewicht und Ansehen.

Betrachten wir jetzt die Einrichtungen und die am Gymnasium während des siebzehnten Jahrhunderts wirkenden Persönlichkeiten etwas genauer. Die ganze Schule stand unmittelbar unter dem Rathe, der ja wie in politischen, so auch in kirchlichen und geistigen Dingen ein fast unumschränktes Regiment übte. Das Ministerium der Geistlichkeit, dem der Rath überhaupt (ähnlich wie dem Collegium der Aelterleute und den Zünften) nur ein sehr begrenztes Machtgebiet zuerkannte, hatte über die Schule keinerlei Gewalt, höchstens dass es, wie wir sahen, mit auf die richtige Lehre achten durfte, wie denn auf diesen letzteren Punkt der Rath schon aus sich selber sehr bedacht war. Aus dem Rath wurden speciell für die Schule zwei Scholarchen für längere Zeit erwählt; es waren mit der Zeit immer der vierte Bürgermeister und ein dazu geeigneter Rathsherr. Dieselben hatten für die Baulichkeiten und Gehalte zu sorgen, die ganze Schule genau zu beaufsichtigen, den Rektor und die Lehrenden zu überwachen, den Prüfungen beizuwohnen, für neue Lehrkräfte Erkundigungen einzuziehen und im Rathe Vorschläge zu

[1]) So geht aus dem Album Studiosorum den Protokollen des Schulconsistoriums und einzelnen gedruckten Dissertationen mit Sicherheit hervor.

machen u. A. [1]) Der zweite Scholarch (Scholarcha Senator) bekam hernach im Speciellen die Verwaltung der Einkünfte und Gefälle der Schule, zu deren Ausübung er sich einen reitenden Diener unter dem Titel Schulvoigt hielt. [2]) An der Spitze des Collegiums der Professoren und Präceptoren stand der Rector Magnificus. Er wurde im 16. und noch im ganzen 17. Jahrhundert auf Lebenszeit gewählt (Rector Magnificus perpetuus). Seit 1699 aber ernannte man deren zwei, die ein Jahr ums andre alternirten (Rectores Magnifici alternantes), wobei es freilich öfter vorkam, dass beim Tode des einen der andre längere Jahre im Amte allein blieb. Man nahm zu diesem Amte immer theologisch oder philologisch hervorragende, auch durch ihre Persönlichkeit und Ansehen geeignete Männer; Juristen und Mediciner kommen auf diesem Posten nicht vor. Die ersten Rektoren Meister und Chytraeus waren in erster Linie Philologen, mit Thomas Gephyrander (1599) und Widmar (1600—1610) aber kommen schon vor 1610 die Theologen ans Ruder. Matthias Martinius (1610—30) war auf beiden Gebieten, in Melanchthon's Weise, eine Auktorität. [3]) Nach seinem Tode musste der hochberühmte hiesige Prediger Ludwig Crocius (an St. Martini, dann an U. L. Frauen, Senior des Ministeriums und theologischer Professor) neun Jahre das Rektorat unter dem Titel eines Prorektors verwalten, da der in Aussicht genommene Professor der Theologie Johann Combach in Marburg auf sich warten liess. Als dieser endlich 1639 eintraf, offenbarte er sich alsbald als einen der heftigsten Ruhestörer. In den seit der Dordrechter Synode zu Bremen weitergeführten theologischen Schulstreitigkeiten stellte er sich an die Spitze der strengsten Prädestinatianer und griff in unangenehmer Weise namentlich seinen Collegen, den milder gesinnten Crocius, an. Als er aber sah, dass er diesen vorzüglichen Mann

---

[1]) In den Verordnungen von 1592 werden sie auch Visitatoren genannt, und dabei heisst es, zu den grösseren Prüfungen sollten sie etliche aus dem Rath und der Bürgerschaft hinzuziehen. Es ist nicht ersichtlich, ob diese Bestimmung nach 1610 noch irgendwie beibehalten wurde.

[2]) Roller I, 152.

[3]) Seine grösste philologische Leistung ist das Lexicon philologicum praecipue etymologicum. Bremae 1628. Folio. 4138 Seiten. Im Uebrigen hat er etwa 70 theologische und philologische Bücher und Abhandlungen in den Druck gegeben.

nicht verdrängen konnte, legte er bereits 1643 sein Amt wieder nieder und folgte einem Ruf der Landgräfin Amalie Elisabeth nach Hessen zurück. Es war wohl nicht zufällig, dass der Rath jetzt keinen Anderen mit der Führung des Rektorats betraute als eben Crocius und ihn bis zu seinem Ende 1655 darin beliess, obwohl derselbe, weil hiesiger Stadtprediger, dem Herkommen nach sich wieder nur Prorektor statt Rektor nennen durfte.[1]) Nach ihm erhielt der zu Anfang genannte Gerhard Meier das Rektorat und führte es von 1656 bis zu seinem Tode 1695. Er war ein vorzüglicher und vielseitiger Mann, der erste geborne Bremer (sein Vater war ein hiesiger Kaufmann gleiches Namens), welcher diese Würde erhielt.[2]) Auch in ihm hatte man einen Theologen erwählt, doch lehrte Meier zugleich in anderen Fächern und war besonders ein ausgezeichneter Mathematiker, sodass ihn z. B. der Rath bei Anlage der neuen Festungswerke um die Altstadt (nach dem Modell der Neustädtischen) als vorzüglichsten Rathgeber benutzte (1659—1661). Nach seinem Tode bekam Nicolaus Gürtler das Rektorat (1696), ebenfalls ein Theologe, der aus Basel gebürtig, dann in Herborn und Hanau als Professor thätig gewesen war. Hier starb er bereits im dritten Jahre seiner Thätigkeit. Von da an treten die alternirenden Rektoren ein. Zugleich aber werden dazu von nun an immer hiesige Geistliche genommen, die ihr Pfarramt daneben beibehalten. Es schien, als ob die Furcht vor etwaiger Hierarchie bei der Einrichtung des Alternirens dem Rathe ganz abhanden gekommen wäre. Während früher ein Mann wie Pezelius wegen seiner Superintendentur nicht Rektor werden konnte, Widmar beim Antritt seiner Stelle an U. L. Frauen sein Rektorat niederlegen und Crocius sich mit dem Titel Prorektor begnügen musste, sind die Rektoren des 18. Jahrhunderts stets zugleich Prediger, nämlich Cornelius de Hase an U. L. Frauen,

---

[1]) Ueber L. Crocius vergleiche meinen erwähnten Aufsatz über die Dordrechter Synode, Jahrbuch X.

[2]) Gerhard Meier, geboren am 26. Februar zu Bremen, studirte hier, dann in Helmstädt, Leipzig und Franeker, bereiste England und Frankreich und erwarb sich das theologische Licentiat. An weiterer Vorbildung hinderte ihn 1645 ein Ruf in seine Vaterstadt als Pädagogearch und Professor der Beredsamkeit. 1648 wurde er hier Professor der Logik und Metaphysik, 1651 Professor der Theologie und 1652 der Mathesis. Bei Uebernahme des Rektorats legte er das Amt des Pädagogearchen nieder.

Hieron. Wilh. Snabel an St. Ansgarii, Albert Schumacher, Gottfried Jüngst und Friedr. Ad. Lampe desgleichen, Conr. Iken an St. Stephani, Nic. Nonnen an U. L. Frauen, Joh. Oelrichs und Chr. G. L. Meister desgleichen. Dem Rektor wurden bei seiner feierlichen Introduktion das Schulsiegel, die Matrikel, das Album Studiosorum, sowie die Schlüssel zum Schulconsistoriumssaale und zum Carcer übergeben. Er hatte die Leitung des Ganzen, musste auf die Wahrung der Gesetze achten, bei den oftmaligen feierlichen Handlungen Reden halten, die Disputationen, namentlich in seinen eigenen Fächern, leiten. Mit den übrigen Professoren bildete er das Schulconsistorium, das seinen eigenen Sitzungssaal bekam; in diesem wurden die Matrikeln und Zeugnisse für die einzelnen Studirenden abgefasst und über die Vergehungen derselben Gericht gehalten.

Was dann die einzelnen Fakultäten anbetrifft, so musste aus oben erwähnten Gründen die theologische als die wichtigste gelten. In ihr lehrte anfangs ein, bald zwei und hernach meistens drei Professoren (mit dem Rektor). Bremen hatte in der Hinsicht grosses Glück, indem es im 17. Jahrhundert verschiedene Theologen ersten Ranges aufweisen durfte, und dieselben, da sie (ausser dem Rektor) zugleich Stadtgeistliche waren, für lange Zeit behalten konnte. Von solch' vorzüglicher Bedeutung war schon Chr. Pezelius gewesen, und nach ihm der ebenfalls um seiner melanchthonischen Richtung willen aus Wittenberg vertriebene Urban Pierius.[1] Sodann die drei Vertreter Bremens auf der Dordrechter Synode M. Martinius, L. Crocius und Henr. Isselburg, drei Sterne am hiesigen theologischen Himmel, wie es in der Säkularrede heisst. Auch Philipp Cäsar, der später katholisch wurde, konnte als sehr gelehrt gelten, und hernach Conrad Bergius, Balthasar Willius, Hermann Hildebrandt, Henrich Flocke, der Rektor Gerhard Meier, vor Allem aber Cornelius de Hase (seit 1683 Professor, seit 1699 mit Snabel Rector alternans) leisteten wie auf der Kanzel, so auch auf dem Katheder wie mit der Feder Tüchtiges und zogen viele Jünglinge hierher. Die meisten dieser Theologen lasen bei ihrem Antritt gewöhnlich auch philosophische, historische und sprachliche Collegien und unterrichteten zum Theil mit am Pädagogium;

[1]) 1599 hier Pastor zu St. Ansgarii, 1608 Superintendent, 1609 daneben Professor, † 1616.

doch legten sie Alles, bis etwa auf die Historie ab, sobald sie ein hiesiges Kirchenamt bekamen, um dann lediglich ihre theologische Professur zu behalten. Ihre Vorlesungen in dieser bestanden hauptsächlich in dogmatischen Fächern und den damit zusammenhängenden alt- und neutestamentlichen Wissenschaften, während das dazu gehörige Geschichtliche und Sprachliche die Philologia sacra und die Ethik zur philosophischen Fakultät gerechnet wurden. — In der Jurisprudenz hatte die bremische Hochschule nicht minder bedeutende Namen aufzuweisen. Es kam dieser Fakultät zu Gute, dass aus ihr die juristischen Mitglieder des Raths ergänzt wurden und man daher von vornherein auf sehr gewiegte Männer Bedacht nehmen durfte. Weitaus die meisten Professoren des Rechts sind denn hernach auch Rathsherren oder Syndici geworden, um damit aber auch ihre Professur niederzulegen. Daraus erklärt sich zugleich, dass es eine so grosse Zahl von juristischen Docenten hier gegeben, obwohl zur Zeit nur zwei oder höchstens drei neben einander wirkten. Während nämlich in diesem 17. Jahrhundert die Zahl der Theologen nur fünfzehn und die der Mediciner acht beträgt, gab es dreissig juristische Professoren, von denen zwei Drittel, also zwanzig, hernach in den Rath oder das Syndikat gelangten. Bei dieser Einrichtung aber stand sich nicht nur die Fakultät gut, sondern auch der Rath selber, der eine solche hohe wissenschaftliche Vorbildung seiner juristischen Glieder in der Diplomatie, dem Richteramte und der Verwaltung sehr wohl gebrauchen konnte. Als hervorragende Namen in dieser Fakultät werden für unser Jahrhundert genannt Henning Biesterfeld (Professor 1610—21), Theodor Lange (1616—23, hernach Syndikus), Johann von Line (1621—23, dann Rathsherr), Gerhard Coccejus (1628—40, dann Rathsherr, hernach wie sein grosser Bruder, der Theologe Johann Coccejus (s. unten) nach Holland berufen), Johann Wachmann der Jüngere (1638—52, dann Syndikus), Graf Simon Anton Erp von Brockhausen (1647—50, dann Rathsherr und Bürgermeister), Friedrich Casimir Tileman, genannt Schenk (1668—77, dann Rathsherr und Bürgermeister), Henrich Meier (1673—75, dann Rathsherr), Johann von Rheden (1678—90, desgleichen), Albert Meier (des Rektors Sohn, 1691—1704) und Andere. — In der medicinischen Fakultät lehrte gewöhnlich einer, und nur in einzelnen Fällen zwei. Johann von Ewich hatte dies Professoren-Amt damals

mit dem Stadtphysikate verbunden. Hernach ging man davon ab. Die vielbeschäftigten Stadtphysici werden nicht Zeit zum Dociren übrig behalten haben, zumal die Mediciner auch noch einige Philosophica zu traktiren pflegten. Unter den Docenten erscheinen als besonders bedeutend Gerhard de Neufville, 1611 hier Professor der Mathematik und Physik, 1624 Professor der Medicin, † 1648. Er war gebürtig aus Wesel und Enkel des grossen Cosmographen Gerhard Mercator. Auch als Theologe stand er in Ansehen, wie er denn zur Zeit der Dordrechter Synode hier Thesen über die Prädestination anschlug und Disputationen darüber veranstaltete.[1]) Auch Christian Friedrich Crocius, Sohn des Theologen Ludwig Crocius, 1651—53 hier Professor der Medicin, sowie der orientalischen Sprachen, namentlich des Arabischen und Persischen, dann nach Marburg berufen, und Johann Friedrich von Cappeln (1675—1714 Prof. Med.) galten als ganz vorzügliche Lehrer der Heilkunde. — Die philosophische Fakultät endlich umfasste, wie heutzutage noch, sehr verschiedene Fächer. Hierher gehörten zuerst die eigentliche Philosophie, nämlich die Logik, Metaphysik und praktische Philosophie, letztere auch als Ethik, oder Moralia und Civilia gelehrt. Sodann die Geschichte (Historiae), die Physik, die Mathesis und die Philologia (neben letzterer zur Zeit auch die Philologia sacra). Unter den Sprachen, die gelehrt und geübt werden, erscheinen neben Lateinisch und Griechisch die orientalischen: Hebräisch, Arabisch, Syrisch, Chaldäisch, Persisch; später kam auch Französisch[2]) hinzu, wohl in Folge der hiesigen französischen Colonie und des gesteigerten Interesses für die weltlich französische Bildung. Endlich gehörten zur philosophischen Fakultät noch die Rhetorik (Eloquentia) und Poetik, im 18. Jahrhundert auch die Astronomie. In dieser Fakultät mussten demgemäss viele Männer lehren, und so kommen in unserm Zeitraum auch vierunddreissig philosophische Docenten vor. Doch bekleideten dieselben daneben, wie erwähnt, vielfach andere Professuren, besonders in der Theologie und Medicin, oder gaben Stunden am Pädagogium; zieht man aber jene ersteren ab, so bleibt noch immer die Zahl von einundzwanzig derartigen

[1]) S. m. angef. Aufsatz über Bremen und die Dordrechter Synode. Jahrbuch X. S. 52 und 53.

[2]) Der erste Lehrer in dieser Sprache war der Prof. extraord. Bechon, 1735.

Docenten übrig. Als berühmteste von der Gesammtzahl galten die (mehrfach genannten) Theologen M. Martinius und L. Crocius, die Mediciner Gerhard de Neufville und Chr. Fr. Crocius, des Vorletzten Sohn Tileman de Neufville (1644—52 nur Professor der Mathesis), und vor Allem der grosse Johannes Coccejus. Letzterer[1]), der Lieblingsschüler des Martinius und geniale Ausbildner von dessen Gedanken, wirkte hier in seiner Vaterstadt 1630—36 lediglich als Philologe, um hernach in Franeker und Leiden als Theologe eine weithin fühlbare, reformatorische Bedeutung zu erlangen. — Die Professoren aller Fakultäten waren ordentliche, erst im 18. Jahrhundert kommen ausserordentliche (extraordinarii) vor.[2]) Hinsichtlich der Collegien unterschied man zwischen öffentlichen und privaten.[3]) Erstere waren die eigentlichen Vorlesungen der Professoren, in letzteren wurden die Disputationen gehalten. Bei diesen war in der Regel ein Collegium der Docenten unter Vorsitz von einem bestimmten zugegen; die dazu gehörenden Studenten hatten bei Geldstrafe (unentschuldigt sechs Grote, entschuldigt zwei Grote) darin zu erscheinen, die Rollen (partes) des Proponirenden, Respondirenden, Opponirenden und Perorirenden waren vorher vertheilt. Manch gelehrtes Thema ist nach den uns noch so zahlreich hinterlassenen Disputationen dabei verhandelt worden. Ueber den sechs Classen des Pädagogiums stand, wie bemerkt, der Paedagogearcha (Paedagogiarcha), der als solcher dem Rektor untergeordnet und zugleich Professor an der oberen Schule war, meistens verwaltete derselbe eine philosophische Professur, z. B. die Rhetorik, und zugleich die Bibliothek. — An den oberen Classen lehrten meistens Docenten der höheren Schule mit, die unteren Classen hatten ihren eigenen Classenlehrer[4]); auch waren ein Cantor (Gesanglehrer) und noch einige andre Lehrer

[1]) Johannes Coccejus (Koch), geboren in Bremen 1603, Bruder des Juristen Gerhard Coccejus, starb 1669 als theol. Professor in Leiden. Siehe über ihn u. A. die interessanten Mittheilungen von Storck a. a. O. S. 442 ff.

[2]) Der erste derselben war H. A. Krüger, Prof. extr. der Mathematik 1701—31.

[3]) Es findet sich über die Privatcollegien eine Verordnung, ohne Jahreszahl, die aber aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu stammen scheint, unter dem Titel: Leges Dn. Dn. Professorum observandae in collegiis privatis.

[4]) Der Vater des Dichters Joachim Neander, Joh. Joachim Neander, ist immer (1636—1666) Lehrer an der dritten Classe geblieben.

mitthätig. Diese Schule brachte meistens, so scheint es, bis zum siebzehnten oder achtzehnten Lebensjahre, und liess dann die Zöglinge in die höhere Schule eintreten[1]). Für Lehrer und Schüler hatte man, wie bereits erwähnt, seit 1620 eine eigene Bibliothek. Diese wurde sowohl durch die Hinterlassenschaft der Bücher des Syndikus Gerlacius Buxtorff († 1628) und durch den Ankauf der Sammlung des grossen Staatsmanns und Gelehrten Melchior Goldast von Haiminsfeld (1646) sehr werthvoll, und namentlich durch ihre Manuscripte so berühmt, dass sie Andrer Aufmerksamkeit und Habsucht erregte. Als nach dem dreissigjährigen Kriege der schwedische Geheime Rath und Gelehrte Isaac Vossius diese geistigen Schätze kennen lernte, machte er seine Königin Christine darauf aufmerksam. Diese, von eifrigstem Interesse für die Wissenschaften und der Grösse ihrer Macht erfüllt, ersuchte den Rath um Zusendung eines Theils der Bücher und Handschriften, wozu sie ein Register von Vossius beifügen liess (1650). Der Rath wagte nicht, diesem Begehren zu widerstehen, und sandte, nach Anfertigung von Copien, das Verlangte nach Stockholm.[2]) Damit verlor die Bibliothek natürlich ihre werthvollsten Sachen. Indess vermehrte man sie mit der Zeit wieder, sodass sie im 17. wie im 18. Jahrhundert ein treffliches Arsenal für die Bestrebungen unsrer Gelehrtenrepublik bilden konnte.

Werfen wir nun einen Blick auf die Studirenden, die Spes posteritatis, flos et decus adolescentiae, wie Rektor Meier sie in der Jubelrede nennt. Bereits vor 1610 war deren, wie oben bemerkt, keine geringe Zahl, und nicht nur Stadtkinder, sondern auch viele Fremde waren darunter zu finden. In beider Hinsicht aber fand mit dem genannten Jahre eine bedeutende Steigerung statt. Wir haben darüber seither die genaueste Nachricht in dem 1610 bis 1810 geführten Studenten-Album[3]), in welches Jeder der Eingetretenen

[1]) E paedagogeo ad publicam scholam promoti sunt sequentes etc. lautet im Album Studiosorum der stehende Ausdruck. Der eben erwähnte Dichter Neander war beim Betreten der höheren Schule sechszehn Jahre alt.

[2]) Johann Nonnen: Entwurf einer Geschichte der bremischen öffentlichen Bibliothek 1775. Hierin sind auch zwei Briefe der Königin Christine an den Rath und dessen Antworten wörtlich mitgetheilt.

[3]) Album Studiosorum ab initio Gymnasii Bremensis — de 1612 ad nostra tempora (1810). Es fängt aber bereits 1610 an. Das Original ist auf dem Staatsarchiv, eine Copie in der Stadtbibliothek.

seinen völligen Namen, Herkunft und Zeit seines Eintritts geschrieben, und wozu von andrer Hand über dessen späteren Stand meistens eine kurze Notiz beigefügt worden ist. Hiernach hat sich die Zahl der Studirenden im 17. Jahrhundert merkwürdig gehoben und trotz der schrecklichen Kriegsereignisse meistens gut gehalten. Schon gleich beim Kommen des Martinius und der Erneuerung der Schule 1610 finden wir dreiundachtzig Namen vor, und zwar sowohl aus allen möglichen Gegenden, als auch zum Theil von sehr hohen Ständen[1].) In den folgenden Jahren, bei dem ausbrechenden Religionskriege, der auch nach Bremens Umgegend sich hinzog, sank die Zahl zwar nicht wenig, doch blieb 1610—30 die Durchschnittszahl doch einundfünfzig. In den folgenden zwei Jahrzehnten 1631—51, unter Crocius und Combach, wurde das Maximum von siebenundneunzig erreicht, hernach als der Krieg ausgetobt und auch seine üblen Folgen für Bremen zurückgetreten waren, kam die Zahl bis über hundertundfünfzig und wohl an zweihundert hin, um für gewöhnlich mindestens hundert oder etwas weniger zu betragen[2]). Im 18. Jahrhundert hielt sie sich während der ersten Hälfte noch auf einer Höhe von etwa achtzig bis hundert, um dann in rascher Folge bis auf wenige Einzelne zu sinken[3]). Die Studirenden kamen ausser den bremischen Stadtkindern vor Allem aus den reformirten deutschen Gebieten, dann aber auch aus Nachbarländern. Unter ersteren sind es mithin nicht oder sehr unbedeutend die Umgegenden Bremen's

[1]) Ikenii Oratio pg. 54: Hujus (Martinii) vigili cura indefessoque studio Illustre Lyceum nostrum mox ita caput extulit, ut ex vicinis non solum sed et remotioribus Daniae, Hungariae, Poloniae, Bohemiae et Moraviae regionibus quam plurimi ad nos advolarent, et inter eos inprimis ex posterioribus Patritii et Nobiles partim ipsas classes frequentarent, partim vero Illustre Lyceum ornarent. Es werden dabei einige vornehme böhmische und mährische Geschlechter, deren Söhne hier damals studirten, namhaft gemacht.

[2]) In einzelnen Jahren stand die Zahl sehr niedrig, so 1654 und 1666, als die Schweden Bremen belagerten, auf 34 und 44. Uebrigens sind die Zahlen nicht genau zu bestimmen, da das Album nur die Namen der Eingetretenen enthält, und die Gesammtpräsenzzahl nur vermuthungsweise bestimmt werden kann.

[3]) 1798 trat Niemand ein, 1803 drei, 1810 desgleichen. — Ueber die Schülerzahl im Pädagogium giebt es gar keine mir bekannten Listen; sie muss aber nicht unbedeutend gewesen sein, da auch alle späteren Kaufleute diese Schule besuchten. Im Leichenprogramme des Lehrers Neander wird von 80 bis 100 Schülern der 3. Classe geredet.

(Herzogthümer Bremen und Verden, Oldenburg mit Jever, Hoya u. s. w.), welche ihr Contigent stellten, wohl aber Ostfriesland, Lippe, Niederhessen mit der Grafschaft Hanau, Jülich, Cleve und Berg mit Ravensberg und Grafschaft Mark, ferner Alles was früher die Pfalz bildete: Heidelberg und Umgegend, Kreuznach u. s. w., sodann Nassau, und darin besonders die Oranischen Erblande: Hadamar, Dietz, Dillenburg mit Herborn und Siegen, die Wetterau; nach östlicher Richtung hin Anhalt, Celle, Churbrandenburg (soweit diese letzteren in Frage kamen). Dann viele Enklaven unter den katholischen Gebieten, wie Tecklenburg, Lingen, Bentheim, Westfalen (Bielefeld, Hervord), Wetterau und Wied, die verschiedenen Linien der Solms, Isenburg und Sain. Aus lutherischen Gebieten oder Städten wie Oldenburg, Stade, Lüneburg, Celle, Hannover, Nordheim, Goslar, Hamburg, Schleswig, Mecklenburg u. s. w. finden sich sodann entweder von dahin versprengten reformirten Kreisen, oder selbst von lutherischer Confession Studenten in Bremen. Dann folgen die Nachbarländer: Preussen, besonders Marienburg, Königsberg, Tilsit, Danzig, Elbing (auch Pomerellen); Böhmen und Mähren (aber nur bis zu der Schlacht am Weissen Berge (1620), Schlesien und die Lausitz; Ungarn, Siebenbürgen, soweit hier die helvetische Confession reichte, und Polen; dann Niederländer, unter Martinius 55, nachher weniger, besonders seit Gründung der nordöstlichen Universität Groningen (wodurch auch der Zuzug der Ostfriesen sich verringerte); Schweizer, schon unter Martinius 20, in der Kriegszeit weniger, nachher wieder bedeutender bis 1760; Franzosen, aus Frankreich selber vor den Verfolgungen Ludwigs XIV., hernach Refugiés von hier und anderswo; Scandinavier, einzeln [1]) und meistens wohl von dort hingekommenen deutschen Beamten; endlich ganz vereinzelte Britten, meistens Schotten, deren Eltern während des Krieges in der schwedischeu Armee dienten. [2]) Für diese buntgemischte Gesellschaft war der eigentliche Eintrittstermin, wie noch jetzt, im April und October; in diesen Monaten geschah nämlich feierlich der Uebertritt aus dem Pädagogium in's Gymnasium. Für die von Aussen her Kommenden (soweit sie nicht schon die oberen Classen des Pädagogiums mitbesucht) liess

[1]) Unter Martinus 4, in den 2 Jahrhunderten im Ganzen 30.

[2]) So finden sich 1634 4 Brüder Forbes eingetragen, und daneben die nachträgliche Bemerkung, dass William Forbes 1654 als schwedischer Oberst und Commandeur der „Burg" beim Einnehmen derselben durch die Bremer erschossen sei.

sich indessen ein solcher Zeitpunkt nicht durchführen, da sie oft weit zu reisen hatten und unterwegs wohl gern mancherlei mitnahmen; sie erhielten daher auch zu jeder beliebigen Zeit während des Semesters Zutritt. So z. B. traten im Jahre 1681 hier in's Gymnasium ein: von Januar bis April 8 fremde Studenten, am 22. April wurden 8 Schüler aus dem Pädagogium befördert (nämlich 5 Bremer und 3 Fremde), im Laufe des Sommersemesters kamen dann 32 (darunter 1 Bremer), am 24. October wieder 9 Jünglinge (6 Bremer und 3 Fremde) und bis Jahresschluss noch 4 Auswärtige, Summa 53 (oder 12 Bremer und 41 Auswärtige). [1])

Welcher Facultät diese Jünglinge sich zugewandt, darüber enthält das genannte Album nur in wenigen Fällen direkten Aufschluss. Nur aus dem am Rande vielfach bemerkten späteren Stand derselben und anderweitigen Notizen sehen wir, dass die Theologie, namentlich für die Auswärtigen, das Hauptinteresse bot. Daneben wurden die verschiedenen philosophischen Fächer eifrig besucht, und dann von Bremern hauptsächlich die juristischen und medicinischen. Ueber die Auswahl der Studien seitens der Jünglinge, sowie über ihr ganzes Verhalten geben die Verordnungen oder Leges, namentlich die von 1610, eingehende Vorschriften. [2]) Es werden in diesen Verordnungen zunächst die Professoren und Präceptoren ermahnt, sich der Studirenden getreulich anzunehmen und ihnen gute Vorbilder zu geben: sie sollen u. A. den Scholarchen und dem Rektor gehorsamen, würdig leben, keusch nnd nüchtern sein, den Gottesdienst besuchen, lange Gewänder tragen, pünktlich die Lektionen beginnen, im Gymnasium sich nur der lateinischen Sprache bedienen (ausser zu nothwendigen Erläuterungen) u. s. w. Die Studirenden sodann haben sich zum Eintritt beim Rektor zu melden, ihre Namen einzutragen

[1]) Von heute in Bremen vorhandenen Familien kommen im Studenten-Album folgende Namen, z. Th. als Ausländer, vor: Clukistius, Hoffschläger, Kotzenberg (Lippiacus), Rösing, Olberus, (Cadenberge), Lüermann (Bielefeld), Holler, Schumacher, Vietor (Hassus), Smid, Meyer, Pavenstette (Rheda), Droste, Gildemeister, Barkhausen (Salzuffelensis), Löning, Heineken, Focke (Tecklenburgensis), Gröning, Iken, 3 von Bippen (von Tecklenburg, Osnabrück und Esens), Lampe u. s. w.

[2]) Die Leges von 1610 reproduciren Manches aus den ersten von 1585, 1591 und 1592, soweit das bei der neuen Ordnung der Dinge möglich war. 1675 wurden sie mit kleinen Veränderungen gedruckt. 1681 erschienen zwei neue Rathsdekrete über die Schule.

und den Gesetzen Gehorsam zu versprechen. Bei Auswahl ihrer Collegien sollen sie den Zweck ihrer Studien im Auge behalten und können sich darüber beim Rektor Rath suchen. Die Vorlesungen sollen sie dann fleissig besuchen, den Disputationen, sowie anderen mündlichen und schriftlichen Uebungen haben sie möglichst oft beizuwohnen und die Aufforderung des Rektors zu eigenen Disputationen u. s. w. zu befolgen. Hinsichtlich ihres Wandels wird ein züchtiges, ehrbares Leben zur Vorschrift gemacht; sie sollen regelmässig zur Kirche gehen (Sonntags, Mittwochs und Freitags[1]), Psalmbuch (Gesangbuch) und Bibel mitbringen, in der Kirche keine Thorheiten treiben[2]); zum Abendmahl dürfen sie das erste Mal nur nach Rücksprache mit dem Rektor gehen, um einen möglichen Anstoss zu vermeiden[3]) hernach aber sollen sie sich auch nicht unnöthig fernhalten. Waffen zu tragen, nämlich Degen, Dolche, Geschosse u. s. w. (gladii, pugiones, bombardae, aliave mortifera tela) ist untersagt, ebenso alle Duelle, alle unzeitigen Gelage (Symposia), der Besuch von Wein- und Bierschenken in der Stadt, der Verkehr mit leichtfertigen Personen. An Hochzeiten dürfen sie nur auf specielle Einladung der Hochzeitsgeber theilnehmen, selber eine Ehe eingehen (!) dürfen sie nur, wenn sie die Erlaubniss ihrer Eltern oder Vormünder beim Rektor vorgezeigt. Nachts sollen sie nicht ohne Leuchte auf den dunklen Strassen umherschweifen, und, wie die Verordnung von 1681 deutsch sagt, sich überhaupt des „verfluchten Balgens, Ausforderns, Sekundirens, des wilden, wüsten Wesens Abends auf den dunklen Strassen" enthalten. Als Strafe für diese und viele andre namhaft gemachte Vergehungen gilt zunächst der Carcer, dessen Insassen für ihre Beköstigung täglich 6 Grote an den Pedell[4]) zu zahlen haben, wobei es Anderen auf's strengste untersagt wird, den Carcer zu erbrechen, um ihre Genossen zu befreien oder ihnen etwas zuzustecken; darauf folgen höhere Strafen, wie Verweis vor dem Schulconsistorium, Geldstrafen und schliesslich Relegation[5]); für jede Strafbestellung erhält der Pedell drei Grote. Zur Stärkung des Leibes werden den Jünglingen körper-

---

[1]) Die Schüler des Pädagogiums sind von ihren Präceptoren hinzuführen, von den Studiosen wird eigenes Kommen erwartet.

[2]) ne garriant aut nugentur cavento.

[3]) ne quid scandali e Schola in Ecclesiam emanet.

[4]) Pedellus oder Minister Scholae.

[5]) excluditur, ejicitur, proscribitur, relegatur.

liche Uebungen gestattet, unnütze Spiele aber verboten, und auf die Gefahren beim Laufen, Springen und Fechten, sowie beim Baden im freien, reissenden Strome wird in väterlicher Fürsorge hingewiesen. Empfohlen dagegen sind ihnen Wanderungen im Freien ausserhalb der Stadt, zur Besichtigung von Gärten und zum Botanisiren.[1])

Man sieht aus dem Ganzen, dass bei allem Ernste dieser Vorschriften doch von einer übermässigen Freiheitsbeschränkung der Studirenden nicht die Rede ist. Sie werden nicht wie Schüler behandelt, nicht in Classen eingepfercht, von einem gezwungenen Zusammenleben und peinlicher Beaufsichtigung hören wir nicht, ihr Studienplan ist in erster Linie dem eigenen Ermessen anheimgestellt. Die Vorschriften und Beschränkungen lagen in der Natur der Sache, oder mindestens in der Anschauung der Zeit. Zugleich aber lassen uns diese Verordnungen in die Wirklichkeit des Lebens hineinschauen. Das Waffentragen, Duelliren, die grossen Gelage, das nächtliche Umherschweifen u. s. w. würden nicht stets wieder verboten, ein züchtiges Leben nicht fort und fort eingeschärft sein, hätte es in Wirklichkeit nicht oft ganz anders ausgesehen. Wie es auf den eigentlichen Universitäten im 17. Jahrhundert mit dem Studentenleben stand, welch entsetzliche Rohheiten und Gemeinheiten die an sich schon verwilderte Zeit hier hervorbrachte, ist in anderen Büchern dargestellt worden.[2]) In Bremen, wo keine volle Universität und die Studentenzahl beschränkter war, wo unter den Bürgern reformirte Sittenstrenge und hernach mit dem eindringenden Pietismus noch grösserer innerer Ernst eintrat, mag es im Ganzen besser gewesen sein. Aber dass sich die Jugend nicht allzu sehr hiervon beeinflussen liess, beweisen eben jene Gesetze, und insbesondere dann jenes Rathsdekret vom 16. Februar 1681, welches mit den Worten anhebt: „Demnach Einem Wohledlen Hochweisen Rath dieser Statt schmertzlich beykommen, wie das von vielen Jahren her sehr berühmte Gymnasium, durch vielfältig insolentz einigr von der jetzigen studirenden Jugend in solche Verkleinerung gebracht, dass Ihre Wohledlen in ihrem christlichen Gewissen sich verbunden finden, solchem Unwesen nicht nachzusehen, sondern Ihr von Gott anbefohlenes Obrigkeitliches Amt

[1]) herbas colligere, earumque a peritis stirpium et plantarum historiam interrogare.

[2]) Z. B. Raumer: Geschichte der Pädagogik IV, S. 42—49: Zur Geschichte der Sitten auf den Univertäten im 17. Jahrhundert.

dawider zu gebrauchen“ — worauf dann alles „wüste Wesen und Leben“, alle „ungebührlichen Händel“ u. dergl. streng verboten, hingegen ein fleissiges Besuchen der Collegia u. s. w. ernstlich anbefohlen wird. Den deutlichsten Einblick aber gewähren hierin die sogen. Cursiv-Protokolle des Schulconsistorii. Wir besitzen dieselben aus dem 17. Jahrhundert zwar nur von 1626 bis 1656, aber von diesem Zeitraum desto ausführlicher.[1]) In denselben kommen Verhöre und Verurtheilungen für eine ganze Reihe von Gesetzesübertretungen vor, nämlich für nächtliche Schlägereien, Verwundungen beim Duell, Verwüstung des dem Apotheker gehörigen botanischen Gartens, für Injurien, Spielschulden, Fenstereinwerfen, Beschimpfung der Anschläge am schwarzen Brett; dann sind einzelne Schüler des Pädagogiums ausgelacht, gestossen, mit Ohrfeigen traktirt, dann wieder ist ein Kugelduell glücklich verhindert, wieder und wieder sind Waffen zu confisciren, dann hat es Streitigkeiten mit den Schustern, dann mit den Schneidern gegeben, dann ist Unfug passirt bei einem „Valet“, d. h. der feierlichen Begleitung eines Abziehenden, die zu Pferde geschah, dann bei Hochzeitsgelagen mit Tänzen, oder bei von Studenten veranstalteten Comödien u. s. w. Trotz alle Dem aber gewinnt man den Eindruck, dass im Ganzen genommen auch seitens der Studirenden hier tüchtig in den Wissenschaften gearbeitet worden ist. Die vielen noch vorhandenen Disputationen und Dissertationen derselben beweisen, dass die Gelehrsamkeit der Docenten auf sie überging und sie in einzelnen Gebieten der Wissenschaften nicht wenig förderte. Bedeutende Lehrer und tüchtige Männer in den verschiedensten Lebensstellungen sind denn auch aus dieser hohen Schule hervorgegangen, und das geistige Leben unserer Stadt hat einen mächtigen Einfluss daher erhalten.

Damit kommen wir auf den letzten Punkt, der hier an's Licht gestellt werden sollte, auf den Einfluss, den diese Schule auf die Stadt Bremen ausgeübt. Es ist bekannt und aus gegenwärtigen Erfahrungen reichlich vor Augen liegend, dass in einer Handelsstadt der allgemeine Gedankenkreis nur allzusehr von den grossen und wichtigen materiellen Interessen beherrscht wird. Hier kann ein

[1]) Es ist ein sehr starker Folio-Band von Verhandlungen über einzelne Studenten, Eingaben, Matrikeln u. s. w., Alles im Original, eine Fundgrube von interessantem Detail. Aus dem 18. Jahrhundert sind diese Protokolle vollständiger vorhanden.

kräftig entwickeltes geistiges Institut nur von den wohlthätigsten Folgen sein. Bremen vereinigte schon im Mittelalter als Handelsstadt und kirchliche Metropole zwei ganz verschiedenartige Dinge in seinen Mauern, die aber in den besten Zeiten fördernd und belebend auf einander gewirkt haben. Die Macht dieser Vorstellung, dass Bremen auch in geistiger Beziehung etwas bedeuten und einen Ersatz für das verlorne Erzbisthum haben müsse, mag wohl ein wirksamer Hebel bei Errichtung der Schule 1528, und wiederum 1584 gewesen sein. Darum hegte und pflegte man auch diese Schule wie ein Schosskind. Gerhard Meier hebt in seiner Rede die allgemeine Freude hervor, mit welcher die ganze Stadt seiner Zeit den ersten Rektor und in ihm das Zustandekommen der Schule begrüsst, weil Jeder erkennen musste, dass damit für die Kirche und den Staat eine treffliche Stütze geschaffen und für eine tüchtige Nachkommenschaft der Grund gelegt sei.[1]) In der That hat Bremen den mannigfaltigsten Nutzen davon gehabt. Die einmal eingeschlagene reformirte Kirchenpolitik (mag man sie heute hochschätzen oder bedauern) wäre ohne diesen geistigen Hintergrund schwerlich zu halten gewesen, die folgenreiche innere Verbindung mit den Niederlanden und anderen Gegenden nicht zu Stande gekommen. Bremen wurde in der Nähe mehr und mehr isolirt, aber am Rhein und in Mittel- und Süddeutschland, in den Niederungen Ostfrieslands und Hollands, wie in vielen östlichen Strichen nannte man es unter den geistigen Metropolen und trug ihm die lebhaftesten Sympathien entgegen. Sah doch jetzt auch die alte Stadt Männer gewichtigster Art in ihre Mauern ziehen, und ihrem Namen Klang und Wohllaut verleihen. Ebenso kam zu ihr eine Schaar von Jünglingen von vielerlei Ländern, die neben ihren Thorheiten und Rohheiten doch auch vielerlei Beziehungen und bedeutenden materiellen Verdienst brachten. Es ist ferner bereits erwähnt, wie wichtig es für den Rath war, jetzt aus den Professoren seine wohlgeschulten Köpfe nehmen zu können, und wie sehr ist ihm das in den bedrängten Zeiten des 17. und 18. Jahrhunderts zu Gute ge-

---

[1]) Dici non potest, quanto cum gaudio cives hunc exceperint hospitem (Meisterum), non frustra ominati, quod hoc ipso suo dono benignissimus Deus testari videretur, se ecclesiae suae hospitium diutius conservaturum, cum scholas recte constitutas seminaria ecclesiae et reipublicae et spem praecipuum esse piae, eruditae et honestae posteritatis crederent.

kommen. Bremen ist durch seine vielfach ungünstige Lage und andre Schwierigkeiten fast nie aus ernsten Lebensfragen herausgekommen; in Folge dessen hat es jederzeit der einsichtsvollsten Staatslenker bedurft. Hier bot sie ihm das Gymnasium. Auch die Kirche erhielt durch dasselbe eine Reihe von ausgezeichneten Männern, die bei ihrem gleichzeitigen Professoren-Amte eine vielseitige und für sie befriedigende Thätigkeit entfalten konnten. Sie bewahrte sich damit ihre feste ruhige Haltung im Kampfe der Confessionen und hernach zwischen den Orthodoxen und Pietisten. Die Schaar der theologischen Studenten gewährte ausserdem manche willkommene Vertretung für die Pastoren in Stadt und Land. Ausserdem konnten bedürftigere unter den Studirenden in den Häusern vieler Bürger als Erzieher mitwirken, womit sie sich selber ihr Brod verdienten und dafür den schwächeren unter den lernenden Knaben nachhalfen, die Töchter unterrichteten und den Eltern im Erziehungswerke halfen.[1]) Dem Handel endlich scheint dies geistige Leben in keiner Weise geschadet zu haben, denn darin that die Stadt jederzeit ihre Schuldigkeit und leistete, so weit es die schwierigen Umstände zuliessen, nicht Geringes. Dabei kam es nicht selten vor, dass viele Handelsbeflissene zuerst die höhere Schule besuchten und dann ihrer Praxis nachgingen, wie denn im erwähnten Album bei mehreren Namen von Bremern sich am Rande die spätere Notiz: Kaufmann (Mercator) findet. Dass die Bremer unter allen diesen Umständen sich auf ihre Schule etwas zu Gute thaten, dass sie z. B. politische Ereignisse, den Besuch von vornehmen Fremden auch durch einen Schulactus feierten,[2]) darin konnte man sie nicht verdenken.

Wie sehr mit dem Allen ein geistiger, wissenschaftlicher Sinn auf die Bürger Bremens überging, beweist zur Genüge der eine Umstand, dass nachdem anfangs grossentheils mit fremden Kräften am Gymnasium gearbeitet werden musste, hernach fast alle Professoren

---

[1]) In den Leges von 1610 handelt ein ganzer Abschnitt von den Pädagogen, die nur mit Erlaubniss des Rektors ein solches Amt annehmen durften, und auch sonst in vielen Stücken Vorschriften erhielten.

[2]) So fand, um nur ein Beispiel zu erwähnen, 1602 zu Ehren des englischen Gesandten ein grosser Aktus im Gymnasium statt, bei welchem der junge Abdias Widmar mit einer zierlichen Rede begann, worauf sein Vater, der Rektor, eine solche über den Völkerfrieden (de pace et concordia inter reges et respublicas christianas) hielt.

und Präceptoren geborene Bremer waren. Es ist interessant, den Catalogus Professorum darauf anzusehen. Schon in den 20er und 30er Jahren verschwinden die Auswärtigen mehr und mehr daraus, und an ihre Stelle treten unsere Bürgersöhne, um hernach den bei Weitem grössten Platz einzunehmen. Unter den Rektoren ist Gerhard Meier der erste Bremer, im folgenden Jahrhundert sind es fast alle. Von den einzelnen Fakultäten werden der Jurisprudenz und Philosophie (im weitesten Sinne) am meisten hiesige Professoren zugeführt, am wenigsten der Theologie, wo nur etwa die Hälfte im 17. Jahrhundert (Isselburg, Hildebrandt, Flocke, B. Willius, Schild, Meier und Köhnen) hier ihren Geburtsort gehabt. Ja es tritt nun das Umgekehrte ein: musste früher die Stadt ihre geistigen Kräfte von auswärts beziehen, so konnte sie nun wieder abgeben. Viele in Bremen gebürtige Gelehrte kamen in diesem Jahrhundert anderswo zu Ruf und Ansehen. Wir nannten schon die Gebrüder Coccejus, Söhne des hiesigen Stadtsecretärs Timann Koch, von denen der ältere als Jurist in Groningen, der andere als Theologe in Franeker und Leiden eine so ausgezeichnete Stellung erlangten. Hinzufügen lassen sich unter den Juristen Joh. Lüning, Theod. Lange, Ludw. Coeper, Joh. Hüneken, Diedr. Zierenberg u. And., geborne Bremer, die eine Zeitlang hier, dann an andren Universitäten lehrten; unter den Medicinern Chr. Fr. Crocius, der wie oben bemerkt, von hier nach Marburg kam; unter den Philosophen und Theologen, soweit wir es erfahren, nur einzelne, z. B. Hipstede, Alers, Sagittarius, Tabing u. s. w., die in Bremen geboren, eine Zeitlang an andren Universitäten wirkten und dann wieder hierher kamen.

Aber noch ein anderer Umstand zeigt die grosse Einwirkung der Hochschule auf unsere Stadt. Als nämlich mit der Wiedereröffnung des Dom's (1638) und seiner Schule (1642) den hiesigen Lutheranern ein geistiger Mittelpunkt verliehen worden, glaubten auch diese ohne eine Art von höherer Schule anständigerweise hier nicht existiren zu können. Eine lateinische Schule hatte man gleich neben einer deutschen eingerichtet, aber sie genügte nicht; man wünschte denen, die sich akademisch ausbilden wollten, auch eine weitere Vorbildung zu geben und darin nicht vom reformirten Gymnasium abhängig zu sein. So wurde nach langen Vorberathungen auf Vorstellung des Consistorialrathes und Superintendenten Dr. B. Oelreich 1681 ein derartiges Gymnasium von der königlich schwedischen Regierung zu Stade bewilligt, das zuerst den

Namen Publikum, dann königliches Athenäum erhielt.[1]) Man bestimmte, dass die drei obersten Lehrer der lateinischen Schule, der Rektor, der Conrektor und Subrektor in demselben „gymnasiastische Vorlesungen" aus der Geschichte, der Philosophie, Physis, Mathesis und Theologie halten sollten. Anfangs hatte man noch weiter gehende Pläne: der Stadtvogt[2]) sollte Juridica, einer der Aerzte aus der lutherischen Gemeinde Physik lehren. Doch kam es dazu nicht. Vielmehr blieben die drei ersten die einzigen Lehrer, und ihre Lektionen bestanden in einigen griechischen und lateinischen Classikern, Geschichte, Hebräisch, Physik und Mathematik, den Elementen der Philosophie und der Redekunst, woneben jeden Sonnabend Disputationen stattfanden. Die reichlichen Geldmittel des Dom's, sowie die weiten Räumlichkeiten desselben liessen hierbei keine finanziellen Schwierigkeiten aufkommen; konnte man doch für 12 Schüler noch ein sogenanntes Convictorium zum gemeinsamen Wohnen und Essen herrichten. In den Gesetzen finden wir zum Theil die unsres Gymnasiums wieder. Natürlich konnte das Athenaeum bei dieser beschränkten Zahl der Lehrer und der Vorlesungen eine solche Bedeutung wie das Gymnasium nie erlangen und hat auch nur auf einen kleinen Kreis gewirkt. Anfangs sahen sich beide Anstalten mit neidischen Augen an, und zwischen den beiderseitigen Zöglingen gab es mancherlei Reibereien, die manchmal zu Beschwerden über den Bremer Rath bei der Stader Regierung wurden. Im 18. Jahrhundert aber schwanden sie mehr und mehr, und ein friedliches Nebeneinander trat mit dem zurücktretenden Confessionshader dafür an die Stelle.

Aus allem Mitgetheilten geht hervor, dass am 14. October 1684 die beiden Redner alle Ursache hatten, mit dankender Genugthuung auf das abgelaufene Säculum der hiesigen Schola Illustris hinzublicken und die lebhaftesten Wünsche für deren Zukunft daran zu knüpfen. Freilich hat die Zukunft diese ihre Wünsche nicht in Erfüllung gehen lassen. Wären Gerhard Meier und Diedrich Sagittarius Propheten gewesen, ihr Herz hätte an jenem Jubeltage schwerlich so hoch ge-

[1]) G. H. Pratje: Kurzgefasster Versuch einer Geschichte der Schule und des Athenäi bei dem Königl. Dom zu Bremen. Stade 1771—74. — Rotermund: Geschichte der Domkirche zu Bremen (1829) S. 279 ff. — Roller a. a. O. II, S. 182 ff.

[2]) Er war früher der Vertreter des Erzbischofs, jetzt der der Schweden für gerichtliche Dinge in Bremen.

schlagen. Wohl blühte das Gymnasium noch über ein halbes Jahrhundert fort, ja unter Männern wie Cornelius de Hase († 1710) und dessen Sohn Theodor de Hase († 1731), F. A. Lange († 1739), Conr. Iken († 1753), Nik. Nonnen († 1772) u. s. w. sah es theilweise noch sehr gute Tage und einen erfreulichen Zuzug, und noch bis zu seinem Ende wirkten bedeutende Männer wie J. P. Berg, J. Ph. Cassel, C. H. Roller, J. Oelrichs, H. R. Treviranus an ihm. Aber mit der Mitte des 18. Jahrhunderts trat ein unaufhaltsamer Rückgang ein. Die veränderte kirchliche Strömung durch den Rationalismus liess das Interesse an einem specifisch reformirten Institut schwinden, die Gründung der Georgia - Augusta - Universität zu Göttingen (1737) zog dorthin die Blicke und die Kräfte, und insbesondere wirkte der auf Bremen so schwer lastende siebenjährige Krieg zerstörend auf die Hochschule ein. So begannen die Hörsäle zu veröden, von Aussen kamen nur noch selten Studienbeflissene nach Bremen, und auch die eigenen Söhne gingen meistens sofort auf eine der Universitäten, da die neuere Art der Vorlesungen nicht so viele Vorbereitungen mehr verlangte. Das ganze Institut wurde zur Antiquität und nur noch künstlich aufrecht erhalten; auch fanden die Professoren bald ihr Hauptgenüge in den seit 1798 begonnenen wissenschaftlichen Vorträgen vor einem grösseren Publikum. Damit verlor die Handelsstadt den Charakter der Gelehrten-Republik. Waren 1684 63 Studenten inscribirt worden, so waren es deren 1784 nur noch 2. Und als am 14. October dieses Jahres der damalige Rektor Dr. Johannes Oelrichs die Oratio secularis hielt,[1]) da musste diese einen ganz anderen Ton anschlagen, als die von Meier und Sagittarius, welche so stolz und freudigbewegt auf die stets wachsende Bedeutung der Hochschule im 17. Jahrhundert hatten zurückblicken können.

[1]) Von dieser Säkularrede Oelrichs ist uns nur die gedruckte Ankündigung in die Hand gekommen, die Rede selber scheint nicht gedruckt worden zu sein.

II.

Burchard Lösekanne
und
Statius Speckhahn.

von **A. Kühtmann.***)

I.

Schon zur erzbischöflichen Zeit war es bekanntlich eine vielbestrittene Frage, ob Bremen eine erzstiftische oder reichsunmittelbare Stadt sei. Der mit dem letzten Erzbischof Friedrich, dem Sohn des Königs Christian IV. von Dänemark, 1639 geschlossene sog. erste Stader Vergleich überwies die Streitfrage wegen der landesfürstlichen Hoheit des Erzbischofs dem Reichskammergericht zur Entscheidung.

Bevor diese ergangen, berief der Kaiser Ferdinand III. 1640 die Stadt zum Regensburger Reichstag, wogegen heftig seitens des Erzbischofs, dem das fürstliche Collegium zur Seite stand, protestirt wurde. Nachdem Rath und Erzbischof ihren Rechtsstandpunkt in verschiedenen Streitschriften dargelegt, entschied 1646 der Kaiser durch das Diplom zu Linz:

Bremen sei eine reichsunmittelbare Stadt. —

Inzwischen hatte sich Schweden, welches seit 1658 mit dem Vater des Erzbischofs, Christian IV. von Dänemark, in Krieg gerathen war, in den Besitz des Erzbisthums gesetzt und war nicht gewillt Bremen als eine von erzstiftischer Hoheit befreite Stadt anzuerkennen. Bei Abschluss des westfälischen Friedens erhoben die schwedischen Gesandten Einspruch, dass in dem § 8 des 10ten Artikels Bremen

*) Zwei Vorträge, gehalten in der histor. Gesellschaft des Künstlervereins.

in seinem reichsunmittelbaren Stand bleiben solle und verstanden sich nur zu der Bezeichnung „gegenwärtiger Stand.“ Dieser zweideutige Ausdruck wurde nun der Keim zu langdauernden Streitigkeiten mit der Krone Schweden über Inhalt und Umfang der Hoheitsrechte und über die Verpflichtung dem schwedischen König als Landesherrn zu huldigen. Nachdem bis 1653 über die Streitpunkte diplomatisch verhandelt worden war, griff der schwedische General Graf Königsmark zu den Waffen. Das Kriegsglück wechselte, neigte sich aber schliesslich den Schweden zu. Dem gewandten Syndicus Wachmann dem Jüngeren, welcher sich an den Kaiser und die Fürsten des niedersächsischen und westfälischen Kreises gewandt hatte, gelang es 1654 den sog. zweiten Stader Vergleich zu schliessen, welcher aber ebensowenig wie der erste und der Friede zu Münster und Osnabrück die Frage nach der Reichsunmittelbarkeit zur Klarheit brachte. Sie wurde auf künftige Tractate unter Reservation beiderseitig behaupteter Rechte ausgesetzt.

Bremen erlitt durch den zweiten Stader Vergleich eine bedeutende Schmälerung seiner Rechte und seines Gebietsumfangs. Es musste die Huldigung versprechen, die bislang bestrittene Autorität des schwedischen Stadtvogts anerkennen und die Hälfte der Einkünfte aus den vier Gohen in die Casse zu Stade abliefern; das Amt Bederkesa (mit 7 Kirchspielen und 19 Dörfern), der Flecken Lehe, sowie die Territorial-Hoheit über das Gericht Neuenkirchen und das Amt Blumenthal an Schweden abtreten. Wie zu denken, liess sich dieses an den Erfolgen nicht genügen und behauptete in diplomatischen Actenstücken und Streitschriften wieder und wieder, dass Bremen eine einfache Landstadt sei, und als Kreisstand an dem niedersächsischen Kreistag zu Braunschweig nicht Theil nehmen dürfe.

Als 1660 der minderjährige Karl XI. von Schweden zur Regierung gelangt war, wurde von dem schwedischen Reichsrath das Verlangen an die Stadt gestellt, Huldigung zu leisten: „wie unsere landesfürstliche Befugniss und Eure unterthänige Pflicht von Euch fordert.“

Bremen weigerte die Huldigung, bevor nicht die Frage wegen der Reichsunmittelbarkeit endgiltig entschieden sei. Als nach sechsjährigem Verhandeln die Huldigung noch immer nicht erfolgt war, zog Schweden Kriegsvölker in den Herzogthümern zusammen und begann Bremen zu belagern. Dieses rüstete sich zur hartnäckigen Vertheidigung und liess sich auch durch die Eröffnung des Bombardements zur Nach-

giebigkeit nicht bewegen. Die Stadt rief die Hülfe des Kaisers an, der am 2. October ein Sendschreiben an den König von Dänemark, den Herzog zu Mecklenburg, den Churfürsten zu Brandenburg, den Herzog zu Braunschweig und andere Fürsten mehr erliess mit der Aufforderung, der reichsunmittelbaren Stadt zu Hilfe zu kommen. Es begannen denn auch kaiserliche, churbrandenburgische und braunschweig-lüneburgische Truppen unter dem General Graf Friedrich von Waldeck sich zusammen zu ziehen, um die Stadt zu entsetzen.

Jetzt lenkte Schweden ein und erklärte sich zu Friedens- und Vergleichs-Verhandlungen bereit, welche am 14. Nov. zum Abschluss kamen und von den Bevollmächtigten des Raths und der Bürgerschaft sowie von den lüneburgischen und churbrandenburgischen Gesandten zu Habenhausen unterschrieben wurden.

Die wichtigste Streitfrage wurde im Habenhauser Friedensinstrument zu Gunsten der Stadt entschieden: in Art. 1 erklärt sich Bremen zwar bereit, nach Beendigung des gegenwärtigen Reichstags sich der Session und Stimme auf den künftigen Reichstagen bis zum Jahre 1700 zu enthalten. Da aber der 1663 eröffnete Reichstag bis 1803 permanent blieb, so hat Bremen Sitz und Stimme als unmittelbarer Reichsstand überhaupt nicht verloren.

Eine ausdrückliche urkundliche Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit erhielt die Stadt Bremen erst, nachdem die Herzogthümer an Chur-Hannover übergegangen waren, 1731 durch das Richmonder Edict Georgs II. von Grossbrittanien, während 1741 durch den letzten Stader Vergleich die Zusicherung der Hoheitsrechte für die vier Gohen erfolgte, welche nur durch Abtretung einer Reihe von Dörfern (der sog. pagi cessi), des Amts Blumenthal und des Gerichts Neuenkirchen dem Rathe gesichert werden konnten. Wenn man die hier flüchtig skizzirten Kämpfe der Stadt um ihre Unabhängigkeit mit Schweden in den Einzelheiten ihrer Entwicklung verfolgt, so drängt sich die Frage auf, ob den damaligen bremischen Staatsmännern der Gedanke fern gelegen, dass jeder Widerstand der Stadt schliesslich doch vergeblich sein werde, wenn Schweden deren Incorporation ernstlich wolle, dass es besser sei Bremen die erste Territorialstadt des Herzogthums werden zu lassen, als sie in endlose vergebliche Streitigkeiten mit dem neuen Machthaber zu verwickeln, welchen die Bremischen Stadtsoldaten und Bürgercompagnien an der Erfüllung seines politischen Planes nicht hindern würden.

Durch den westfälischen Frieden war Schweden ein mächtiger Reichsstand geworden, dessen Macht in den Händen politisch begabter thatkräftiger und länderbegieriger Herrscher lag. Persönlichkeit und Gewalt der deutschen Kaiser dagegen, wie schwach waren sie! Lag auch der gute Wille in Wien vor durch Diplome, Proteste und Ermahnungsschreiben die Stadt gegen schwedische Uebergriffe zu schützen, sie vermochten nicht die militärische Macht der Territorialherren für Bremen in Bewegung zu setzen. Nur geringen Rückhalt hatte die Stadt im Reichstage. Einige, vor allem der Oldenburger Graf Anton Günther, arbeiteten der Stadt geradezu entgegen; andere waren schwankend, Niemand geneigt, irgend ernsthaft für die Interessen der Stadt einzutreten. So musste sich Bremen auf seine eigene Kraft verlassen; und diese war noch geschwächt durch innere Streitigkeiten zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, insbesondere den Elterleuten.

Ja im Rath selbst war man sich nicht ganz einig, wieweit man den Widerstand gegen die schwedischen Forderungen fortsetzen dürfe, und unter den Bürgern ging das Gerücht, dass einige Rathsherren der Nachgiebigkeit das Wort redeten. Wenn nun auch weitaus die Mehrheit der Regierenden und Regierten gewillt war, die Freiheit der Stadt bis zum Äussersten zu vertheidigen, so konnte ihre bedrängte Lage in einer ehrgeizigen Seele recht wohl den Plan reifen lassen, dem heftigen Widerspruch der Collegen im Rathe zum Trotz sich in Unterhandlungen mit den Schweden einzulassen und die Unterwerfung der Stadt gegen Gewährung günstiger Bedingungen anzubieten.

Damit war der äusseren Bedrängniss wie dem inneren Zwist der Stadt ein Ende gemacht, dem geschickten Unterhändler aber winkte eine ehrenvolle Stellung in schwedischen Diensten, vielleicht eine wichtige politische Thätigkeit.

Das Spiel war verlockend genug. einen die politische Opposition mit Leidenschaft vertretenden Mann in den Landesverrath zu treiben. In der That treten in unserer Stadtgeschichte zwei Männer auf, welche sich in hochverrätherrische Verhandlungen mit den Schweden eingelassen und diese bei ihren Vergewaltigungen der Stadt unterstützt haben: es sind der ehemalige Bürgermeister Statius Speckhahn und der Eltermann Burchard Lösekanne. Beide waren aber keine politische Charaktere. Bei Beiden tritt der den Staatsmann beherrschende Ehrgeiz, entgegenwirkende Kräfte niederzukämpfen und nach eigenem Willen das Geschehen zu lenken, nur in schwachen Zügen hervor.

Bei Speckhahn scheint das leitende Motiv die Geldgier gewesen zu sein; bei Lösekanne war es die Geldnoth. Trotz ihrer geringen politischen Bedeutung ist ein näheres Eingehen auf die Lebensgeschichte der beiden Männer nicht uninteressant. Bei Lösekanne ist es das tragische Geschick, einen begabten Mann durch die Misere des Lebens zum Verbrechen geführt zu sehen, was unsere Theilnahme weckt; bei Speckhahn das reiche anecdotische Material, welches sich an seine Persönlichkeit und die vom Volke gegen sein Haus verübte Stürmung heftet. Dazu kommt, dass weder bei Lösekanne noch bei Speckhahn die Schuldfrage bislang hinlänglich aufgeklärt war. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche die Frage aufgeworfen haben, ob Lösekanne wirklich so schuldig gewesen, wie ihn die Chronisten darstellen, oder ob er nicht vielmehr ein Opfer der Intriguen des Bürgermeisters Speckhahn seines persönlichen Feindes geworden sei. Bei Speckhahn war nach den bisherigen Forschungen kein Zweifel, dass er nach Niederlegung seines Bürgermeisteramts mit den Schweden conspirirt hat; ob während seiner Amtszeit blieb im Dunkeln. Der erste Vortrag soll sich mit Process und Lebensgang des Burchard Lösekanne beschäftigen, der zweite mit den tragi-komischen Schicksalen des ehemaligen Bürgermeisters Statius Speckhahn.

In Hinblick auf das allerdings auffallend rasche Processverfahren gegen Lösekanne, welches mit seiner Hinrichtung endete, hat Dr. F. A. Meier in einem Aufsatz des hanseatischen Magazins „Blicke in die Geschichte der Elterleute" Zweifel an der Schuld des Eltermanns geäussert, wogegen aber schon im Jahre 1836 Senator Deneken im Bürgerfreund die in den Chroniken und den bremischen Historikern enthaltene Darstellung vertheidigt, wonach Lösekanne mit Fug und Recht die Strafe des Landesverräthers erlitten hat. Genaueres liess sich aber über Form und Führung des Criminalprocesses erst feststellen, nachdem die Processacten, welche in der französischen Zeit dem Archive entfremdet worden, durch die Uebergabe der Thiermann'schen Sammlung, worin sie enthalten, an das Archiv zurückgelangt waren.

Die über Burchard Lösekanne handelnde Acte ergiebt nun mit völliger Gewissheit, dass derselbe mit Recht als Staatsverräther hingerichtet worden ist, dass der Process, wenn er sich auch mit aussergewöhnlicher Raschheit abwickelte, doch den damaligen Zeitbegriffen

und gesetzlichen Vorschriften entsprechend unparteiisch und im regelmässigen Gange geführt worden ist. Es bestätigt sich auch nicht, was Duntze in seiner Bremischen Geschichte meint: „dass Aussagen des Inquisiten den Machthaber Speckhahn im vollen Lichte zeigten, was der Rath nicht an die Oeffentlichkeit gebracht sehen wollte."

Die Lebensnotizen, welche ich über Lösekanne habe finden können, sind leider nur dürftige. Er wurde 1604 zu Bremen geboren, studirte die Rechte und widmete sich nach der Rückkehr in die Vaterstadt der Advokatur. Daneben betrieb er das Brauerei - Gewerbe. 1636 wurde er zum Eltermann und bald darauf zum Subsenior des Collegiums erwählt. In erster kinderloser Ehe war er verheirathet mit Elisabath Kenkel, der Enkelin des Bürgermeisters Detmar Kenkel. Seine zweite Frau, von nicht so vornehmer Abkunft, war die Tochter des Commissars Kögelken in Wildeshausen, welche ihm mehrere Kinder gebar.

Im öffentlichen Leben Bremens machte Lösekanne sich einen Namen als Vorkämpfer im Streite der Elterleute gegen den Rath, welcher einen grossen Theil des 17. Jahrhunderts ausfüllt. Nachdem die neue Eintracht das Collegium der Elterleute wieder hergestellt, jedoch in Art. 5 bestimmt hatte, dass in den Zusammenkünften der Kaufleute Nichts verhandelt werden sollte, als: „dat ere Kopmanschup ankomende unde belangende sy", ging das Bestreben der Corporation während des folgenden Jahrhunderts dahin, Einfluss auf die Staatsangelegenheiten zu gewinnen und als gesetzlicher Vertreter der Bürgerschaft und ihrer Gerechtsame zu gelten. In den ersten Jahrzehnten des siebenzehnten Jahrhunderts erscheinen die Elterleute als ein Colleg, welches berechtigt ist für die Aufrechthaltung der bürgerlichen Privilegien zu sorgen und dem Rathe Gegenvorstellungen zu machen, falls sie durch seine Verordnungen die Rechte der Bürger bedroht glauben. Sie sind in jeder bürgerlichen Deputation vertreten; ihr Syndicus ist Bürgerworthalter; ihr Versammlungshaus, der Schütting, der Ort, wo die Bürgerconventsverhandlungen verwahrt werden. Noch manche andere Rechte nahmen sie in Anspruch, jedoch vom Rath, welcher die Machtausdehnung der Korporation durchaus nicht günstig ansah, mehr oder minder bestritten. So standen Rathhaus und Schütting sich einander mit Misstrauen gegenüber, welches in sehr heftigen politischen Streit überging, als vom Rath auf seine Forderung Collecten zu zahlen seitens der Elterleute als

Gegenleistung verlangt wurde: eine Reform der Verwaltung des gemeinen Guts. Damit war allerdings der wunde Punkt im damaligen Bremischen Staatsleben getroffen.

Die Verwaltung der öffentlichen Gelder geschah durch die Rathsherren gänzlich uncontrolirt und ohne die Verpflichtung zur Rechnungslegung. Insbesondere erregte es böses Blut, dass die Kämmereibrüche, Strafen für Vergehen und Uebertretungen, nicht in die Staatscasse flossen, sondern von den Rathsherren unter sich getheilt wurden. Auf die Einzelheiten dieser, eine Reihe von Jahren sich hinziehenden Kämpfe kann hier nicht eingegangen werden. Es genüge zu bemerken, dass der Rath sich schliesslich dazu verstand dem Collegium einen kurzen Bericht vom Staatsschatz mitzutheilen, weitergehende Zugeständnisse aber ablehnte, auch durch den Kurtzrock'schen Vergleich von 1681, welcher den 50jährigen Streitigkeiten ein Ende machte, nicht verpflichtet wurde, die Bürger an der Verwaltung des gemeinen Gutes Theil nehmen zu lassen.

Von 1636—1653 erscheint Burchard Lösekanne als das Haupt der „Bellhämmel", wie der Rath ärgerlich die Elterleute nannte. Er ist der Verfasser verschiedener sehr energischer an den Rath gerichteten Beschwerdeschriften, welche die oben berührten Streitpunkte, sowie Salzhandel, Consumtion, Justizverwaltung betreffen. Eine kleine Probe mag Ton und Styl der Beschwerden veranschaulichen.

„Dann gleichwie Gottlob dieser Stadt Regiment-Verfassung ein status Aristocraticus ist, aber doch populariter alsso temperiret ut semper salva et incolumis civium maneat libertas, auch dannenhero E. E. Rhatt sich selbsten vernehmen lassen, dass derselbe nicht liberam et spontaneam Administrationem, besondern eine qualificirte Oberbottmässigkeit ex praescripto Statutorum und besonderen beaydigten Erbverträgen inn die Bürgerschaft habe, und denen auch nach zu leben, sich mit Eydenn verpflichtet, alsso lassenn E. E. Rhatt wir gerne und billig dabey bleiben, wann nur wir ingesampt und sonders bei unseren Gerechtsamen Freiheiten und alten Herkommen geruhig und ohnturbieret mögen verbleiben.

„Weill wir aber eine Zeithero wieder altes Herkommen, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeit und Billigkeit exactionirett, gepresst und unterdruckett, auch endlich dadurch das Messer an die Gurgell unser Libertaet und Gerechtigkeithen gesetzett worden, so wirdt unss gleich wie jenem stummen Sohn das Messer, welches dem Vatter an die

Gurgell gesetzett, die Rhede auszwang, ebenmassen diese Rhede, diese grossen Beschwerdenn ann- und vorzubringen abgezwungen.“ —

Auf Betreiben Lösekannens wurde 1653 ein neuer Eltermannseid, wahrscheinlich zur Befestigung der Einigkeit im Collegium eingeführt, welcher jedem Eltermann auferlegte, die dem collegio anvertraute conservation und Bewahrung der bürgerlichen Privilegien und Gerechtigkeiten zu beobachten. Wahrscheinlich schon in demselben, jedenfalls aber im Anfange des folgenden Jahres wurde Lösekanne vom Schütting gewiesen wegen dringenden Verdachts verrätherischer Correspondenz mit den Schweden.

Kurz darauf ging auch der Rath gegen seinen alten Widersacher vor, indem er am 21. April 1654 den Secretär v. d. Lith beauftragte das auf der Obernstrasse an der Ecke der Kreyenstrasse belegene Haus des Lösekanne mit 16 Soldaten zu besetzen und sämmtliche daselbst gefundenen Bücher und Schriftstücke zu beschlagnahmen. Die Einsicht derselben ergab Lösekannens Schuld unzweifelhaft; am 23. April wurde er verhaftet und in den Zwinger gesetzt.

Die vorgefundenen Papiere bestanden aus einem diarium, worin Lösekanne Tag für Tag alle Stadt-Ereignisse, welche für die Schweden Interesse haben konnten, verzeichnet hatte, in 114 Copien von Briefen, beginnend am 21. Juli 1651, endigend 21. April 1654, worin er dem Grafen Königsmark, dem Rath Erskine, dem Residenten Steiniger, sowie einigen anderen schwedischen Beamten wichtige und unwichtige Stadtereignisse, sowie die militärischen Bewegungen mittheilt. Ferner fand sich unter den Papieren vor eine Urkunde vom 2. Aug. 1652, im Namen der Königin Christine von Schweden ausgestellt, worin Lösekanne ein Jahrgehalt von Ld.℔ 200 zugesichert wird, wogegen er verbunden sein solle: „in seiner unterthänigsten guten Devotion gegen uns und unseren Estaat devot zu verbleiben, auch die bisherige Correspondenz an uns und unsere ministris unverdrossen zu continuiren, und was zu unseres Estaats Bestem gereichen kann, dabei zu beobachten und zu advertiren. Und weil uns hieneben geregten B. Lösekannens gute Qualitäten gerühmt, wir aber denselbigen alsfort mit einer wirklichen charge, weil sich anitzo nichts Gewisses dazu präsentiren thut, nicht versehen können, so haben wir in mittler Zeit ihn mit einem Anwartbrief und Expectanz versehen wollen, ihm auch solches hiemit und in Kraft Dieses versehen und ertheilen ihn Burchard Lösekanne dergestallt und also, dass wenn sich in unseren Herzogthümern Bremen

und Verden hiernächst einige Charge und Bedienung dazu er capable erfunden werden wird, präsentiren möchte, er alsdann kraft dieses unseres Anwartungsbriefes dazu employiret und mit wirklicher Bestallung darüber versehen werden soll.“ —

Die Copien der Briefe zeigen, dass ihr Hauptinhalt richtig von den Chronisten und Historikern mitgetheilt worden ist. Deneken z. B. fasst den Inhalt der Correspondenz kurz dahin zusammen:

„Unter Anderem hatte er geschrieben: es hersche die grösste Uneinigkeit zwischen dem Rath und der Bürgerschaft, vorzüglich auch im Rathe selbst, die Stadt befinde sich durch die Oldenburgische Zollangelegenheit in dem äussersten Gedränge, sie sey von allen Mitteln zu ihrer Unterhaltung entblösst; sie habe ihren Kredit und Nahrung verloren, es fehle eine Quelle zur Verpflegung der Soldateske; die Wachen würden schlecht besetzt; man verfahre sehr ängstlich bei der Visitation der ankommenden Wagen und beim Schliessen der Thore; die Bürger wären wegen der gehäuften Wachen unwillig, und wegen der üblen Verfassung in Furcht und Schrecken, es würden verzweiflungsvolle Anschläge gemacht; endlich würde man sich doch ergeben müssen; die Bürger wären zum Aufruhr geneigt, und mit dem Rath höchst unzufrieden, weil er ihnen allerlei Rechte des Staats vorspiegele, die gar nicht vorhanden wären, die Bürger wären nahe daran, sich zu ergeben, und er (Lösekanne) wolle, so viel er vermöge, anwenden, sie dazu zu ermuntern.“ —

Anstatt auf die Details seiner Mittheilungen, die uns heute wenig mehr interessiren können, näher einzugehen, will ich einen besonders charakteristischen Brief vom letzten März an Rosenhahne adressirt, nach einer Notiz Lösekannens aber erst am 7. April an den Residenten Steiniger abgesandt, mittheilen:

„Zur Continuation meines vorigen, vom 21. d. M. berichte hiermit, dass man itzo allhie in statu admodum perplexo begriffen ist, wie das Werk anzugreifen, weil man täglich bald auf diese, bald auf jene einkommende Zeitung in fertiger Bereitschaft gehalten wird. Den 28ten circa vesperum kam Zeitung ein, gestalt die kgl. Schwedischen Völker mehrstentheils von Verden aufgebrochen, mit anderen sich conjungiren und nach dem Burgdamm zu schanzen gingen. Senatus ist darauf alsbald bis spät Abend zusammen kommen und ist nach geschlossenen Pforten reitende Post cito abgefertigt worden. Den 29. hat man nicht allein eine Anzahl Volkes wieder nach der Burg

gesandt, sondern auch noch 2 Stück Geschütz und wird ferner eifrig daran gearbeitet, auch was an Soldaten zu bekommen, täglich angenommen; woher aber die Geldmittel kommen werden, wird die Zeit geben. In summa ist es hier, sowohl wegen Abgang der Nahrung als sonsten ein schlechter betrübter Zustand, als seit Menschengedenken nicht gewesen.

„Die Leher, welchen ihre Pferde abgepfändet worden, seien ziemlich stark herein gewesen dieser Tage, haben beim Rathe sich höchlich beschwert, aber schlechten Trotz bekommen, davon Ihrer Viele, damit sie nit gar um ihre Wohlfahrt kommen mögen, sich accommodiren und der Krone Schweden submittiren werden.

„Diesen Mittag ist Zeitung einkommen, dass die Schwedischen Völker nicht allein versammeln, sondern auch der Commandant zu Vegesack Ordre bekommen, die aus der See ankommenden Schiffe anzuhalten, welches denn auch wirklich geschah, worüber man allhier so sehr alteriret worden, dass auch die Bürger mit fliegenden Fahnen zur Nacht aufziehen müssen.

„Dem Commandanten zu Burg ist auch Ordre ertheilt, keine Schanze von Gegenseiten zu gestatten, soweit man mit einem Stücke reichen könne.

„Die Bürgerschaft ist itzo sehr ohngehalten und wird desswegen dieser Tage zusammenkommen. Was die Sache an sich betrifft, halten es prudentiores in senatu weitaussenher und seien desswegen zu verschiedenen ziemlich harte Debatten vorgefallen, da der eine dem anderen imputiren wolle, dass die Tractate zwischen I. M. und der Stadt so liederlich abrumpirt worden. Man lässet sich aus, soweit ich zur Zeit penetriren kann, dass man nicht ohngeneigt in ein foedus defensionis oder pactum clientelare mit der Kron Schweden salvis libertatibus ac privilegiis civitatis sich einzulassen, welches aber das alte Liedelein ist; vermein auch, dass man wird wohl etwas eher zur Sach kommen müssen, wenn man wie oberwähnt zu procediren wird continuiren. Davon bei Gelegenheit weiter.

P. S.

„Gestern Nachmittag kam Post über Post von der Burg herein, dass die kgl. schwedischen Völker selbigen Morgens von Vegesack über die Weser mit Schiffen gesetzt und in das Werderland bei der Burg eingefallen. Kurz darauf kommt abermals Zeitung ein, dass die Schwedischen bereits zu Osshausen eine halbe Meile von hiesiger

Stadt sich sehen liessen. Senatus ist eilends darum zusammen gekommen und wird deliberirt, ob man mehr Volk solle heraussenden oder die Stadt bewahren. So kommt auch Bericht, dass oberhalb der Stadt an der Weser und Aller die Eichen mit Holz angehalten werden. Die Bauern aus den Gohen und der Vorstadt bringen ihr Vieh, Saatkorn und Möbeln häufig herein und ist nicht zu sagen, was vor Lamentiren unter denselben ist. Et hi sunt fructus der neuen Reichsstadt! Man will Einem und Andern in senatu Schuld geben, dass man geringschätzig dies Werk geachtet und nit bei Zeiten dazu gethan, derowegen man dieselben schier suspectiren will."

Dass der Rath, nachdem er von den Briefen mit zweifellos landesverrätherischem Inhalt Einsicht genommen, sofort zur Verhaftung Lösekannens schritt, kann nicht Wunder nehmen. Zu Commissarien für die Criminaluntersuchung wurden vom Senat ernannt: der Syndicus Dr. Wachmann der ältere, Dr. Henricus Alers und Dr. Henricus Koch, wobei für die Eltermänner noch der Notar Conrad Iken zugezogen wurde. Ausserdem waren bei den vier Verhören, denen Lösekanne unterworfen wurde, die drei Camerarien Huesman, Tiling und Koch gegenwärtig. Es sind darüber den damaligen gesetzlichen Vorschriften durchaus entsprechende Protocolle geführt worden, in der Weise, dass der Secretär die vorzulegenden Fragen niederschrieb und die Antworten, welche Lösekanne im Verhör darauf gab, während derselben protocollirte. Nach unserer heutigen criminalistischen Auffassung wären die Copien der Briefe, deren Echtheit und Absendung an die Adressaten Lösekannne nicht bestritt, ein genügender Beweis seiner Schuld gewesen: die Beweggründe, welche ihn zum Verbrechen führten, hätten allein für die Zumessung der Strafe in Betracht kommen können. Die damalige Jurisprudenz trennte aber nicht scharf von einander den Beweggrund, welcher zum Verbrechen führt und die verbrecherische Absicht, welche sich auf die Vollführung des Verbrechens richtet. So verlangt die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. bei dem Bekenntniss der Verrätherei, dass der Gefangene gefragt werde:

> „wer ihn dazu bestellt; und was er darum empfangen, auch wo, wie und wann solches beschehen sei, und was ihn dazu verursacht habe."

Lösekanne versuchte in seiner Vertheidigung nicht ungeschickt zunächst die Correspondenz als eine ziemlich harmlose Sache hinzustellen: „Was er geschrieben, wären nur generalia gewesen, die man

in der ganzen Stadt gesagt, und schriebe man aus Holland und anderen Orten dergleichen.“ Ueber die Motive befragt, welche ihn zu dem Verrath an seiner Vaterstadt getrieben, giebt er an, die Noth sei es gewesen; weil er hier nicht habe employiret werden können, habe er sich bei den Schweden employiren lassen. Und dies war die volle Wahrheit.

In seinen Briefen bittet er stets von Neuem um eine Anstellung in schwedischen Diensten. Seine Ansprüche sind sehr bescheiden. Eine Richterstelle in Verden erscheint ihm sehr begehrenswerth und die Wiederherstellung des Oberlandgerichts in Stade, bei dem er eine charge erhofft, ist sein höchster Wunsch.

Seine Vermögensumstände müssen sehr zerrüttet gewesen sein; denn es findet sich in den Acten aus dem Jahre 1654 ein Urtheil, welches wegen Nichtzahlung einer Hypothekenschuld von ℔ 1004 gr. 17 immissio des Gläubigers in Lösekannes Haus ausspricht.

Das Motiv der Geldnoth und der Wunsch in schwedischen Diensten employirt zu werden genügte aber den Commissarien nicht; sie wollten eine andere Verursachung haben, um die strengste Bestrafung herbeiführen zu können. Sie legen Lösekanne die Frage vor, ob er nicht bei seiner geführten Correspondenz die Meinung gehabt, dass er diese Stadt drücken und sich dabei gross machen möchte und consequenter dolose gehandelt habe. Lösekanne verneinte dies, und es kam so weit, dass die Commissarien mit ihm „an einen andern Ort“, d. h in locum torturae gingen, der Scharfrichter Meister Caspar vortrat und mit der Folter beginnen wollte. Schon hatte Lösekanne Rock und Halstuch abgelegt, als er sich auf eindringliche Mahnung der Commissarien entschloss zu gestehen: „dass er die Correspondenz betrieben habe, um ein grosser Mann zu werden“, ein Geständniss so wenig der Wahrheit gemäss, wie die meisten der durch die Tortur erpressten. Noch mit einer zweiten Frage wurde Lösekanne hart zugesetzt:

> „was für Correspondenten er gehabt; ob einige aus dem Rathe, den Elterleuten oder der Bürgerschaft ihm zu Zeiten Etwas an die Hand gegeben, er solle dabei keine Person ansehen, es seien Geistliche oder Weltliche.“

Er antwortete, dass seine Wissenschaft von den gemeldeten Dingen grösstentheils aus gemeiner Rede in der Stadt geschöpft sei. Und auch darin kann man ihm Glauben schenken. Denn die meisten

Thatsachen, welche er berichtet, konnte ein Mann, der im regen Verkehr mit Bürgern und Elterleuten stand, eifrig auf den Strassen herumspähte und horchte, was passirte und geredet wurde, wohl erfahren, ohne besonders eingeweihte Gewährsmänner zu haben.

Als solche nennt er denn auch nur unbedeutende Männer wie den Licentiaten Meyer, der ihm gesagt habe: Bürgermeister Speckhahn und Bürgermeister von Line sähen es gern, dass es zur Güte käme und nicht ad extrema gelange.

Ferner nennt er Ascanius Kruse, der viel bei Bürgermeister und anderen Herren des Raths umgehe, der ihm viel Anderes entdeckt habe, so dass Herr Bürgermeister sich verlauten lasse, das homagium müsse schliesslich wohl abgestattet werden. Endlich spielt ein Schuster, der bei Lösekanne im Keller wohnte, als Gewährsmann eine grosse Rolle. Der Mann ist immer ganz genau unterrichtet, wann es im Senat Zank und heftige Debatten gegeben hat und versorgt seinen Miethsherrn mit den neuesten Zeitereignissen. Die Commissarien trauten aber Lösekannes Versicherung, dass weder ein Rathsherr noch ein Eltermann auch nur in entfernter Weise an seinen schwedischen Verbindungen betheiligt seien, nicht und drohten abermals mit der Folter. Lösekanne beschwor sie davon abzustehen und erklärte: werde man ihn foltern, so würde ihm der Schmerz ein unwahres Geständniss erpressen; er wiederrufe im Voraus Alles, was er gegen einen Herrn aus dem Rathe oder Eltermannscollegium aussagen werde.

Es wurde beschlossen ihn wegen der Frage nach seinen Mitschuldigen einstweilen mit der Folter zu verschonen und an den Senat dieserhalb zu berichten. Dieser gestattete denn auch von der Folter abzusehen.

Hier könnte nun ein historischer Sceptiker sagen: es war den Commissarien und dem Senat bei dieser Frage garnicht darum zu thun die richtige Antwort zu erhalten, und Lösekanne wusste recht wohl, dass, wenn er die richtige Antwort ertheilen und Mitschuldige nennen werde, sein Loos nur verschlimmert, keinenfalls gebessert werden könne. Er stellte sich als den allein Schuldigen dar, um die einflussreichen Mitschuldigen geneigt zu machen sich seiner anzunehmen. Gegen solche Erwägungen spricht aber, dass in den Correspondenzen Lösekannens auch nicht die leiseste Andeutung sich befindet, woraus auf Mitwisser oder Begünstiger seiner Correspondenz zu schliessen ist. Kurz vor der Gefangennahme Lösekannens wurde

allerdings der Bürgermeister Speckhahn diffamirt, dass er es mit den Schweden halte; aber es konnte ihm Nichts bewiesen werden und die Magd, welche die Verläumdung ausgesprochen, musste Abbitte leisten. Speckhahn nahm später seinen Abschied, trat in schwedische Dienste und wechselte im zweiten schwedischen Kriege mit dem Feinde ganz ähnliche Correspondenzen wie Lösekanne. Das erbitterte Volk stürmte sein Haus, die Stadt aber musste an Speckhahn, der von Wrangel sehr warm in Schutz genommen wurde, eine grosse Entschädigungssumme zahlen. Bei den Verhandlungen über die Höhe derselben, welche mit den schwedischen Beamten geführt wurden, wurde von den bremischen Deputirten alles Ungünstige, was über Speckhahn zu sagen war, gesagt. Aber dass Speckhahn während seiner Amtszeit als bremischer Bürgermeister mit den Schweden conspirirt habe, konnte Niemand behaupten. Das Material, was bis jetzt vorliegt, lässt die Annahme nicht zu, dass Speckhahn und Lösekanne in irgend welcher Verbindung mit einander gestanden haben, und ist die Möglichkeit, dass Speckhahn auf eigene Hand der Zeit schon verrätherische Unterhandlungen angeknüpft hat, wenn auch nicht unbedingt ausgeschlossen, doch durch keinerlei Wahrscheinlichkeitsgründe unterstützt. Noch wegen einer dritten Frage, an deren Beantwortung den Deputirten sehr viel gelegen war, wäre beinah die Folter gegen Lösekanne angewendet worden.

Unter seinen Papieren hatte man zwei Pasquille auf die Stadt und den Rath gefunden. Dieselben sind für unseren an politischen Spott gewöhnten Gaumen recht harmlos. Die damalige Gesellschaft erachtete aber die Verfertigung von sog. „Famoslibellen“ für ein arges Vergehen. Das Gezetzbuch Karls V. straft die „boshaftigen Lästerer“ mit derjenigen Strafe, welche für das Vergehen festgesetzt ist, das dem Unschuldigen vom Pasquillanten vorgeworfen wird.

Die Commissarien fragten nach dem Namen des Verfassers der Spottgedichte und ob dieselben Anderen mitgetheilt worden. Lösekanne bekannte die Pasquille zu seiner Unterhaltung angefertigt zu haben, leugnete aber deren Mittheilung an dritte Personen. Doch liess man die letztre Antwort nicht gelten. Meister Caspar und die Knechte erscheinen und Lösekanne bekennt, dass der schwedische Resident Steiniger die Pasquille gelesen habe. Das eine ist bereits von Deneken in seinen Biographischen Skizzen mitgetheilt worden, das andere ist noch ungedruckt. Es enthält eine Unterredung zwischen Roland und

der Stadt. Letztere fragt an, wie sie sich in diesen schwierigen Zeitläuften zu verhalten habe und Roland giebt den Rath, sich den schwedischen Ansprüchen nicht zu widersetzen.

Civitas.

„O Roland, Roland was sollen wir klagen,
Was ist geschehen in diesen Tagen?
Wir haben nunmehr die Reichsstadt erhalten,
Das ist bekannt bei Jung und Alten;
Wir sind in der Reichsstände Rath gekommen
Und ordentlicher Weise angenommen.
Wir haben erhalten das possessorium,
Die Kron Schweden verwiesen ad petitorium.
Aber die thut es jetzo rein umkehren
Und will in Rechten was anders lehren;
Sie setzt sich zur Burg ins possessorium
Und weiset uns ad petitorium;
Weiss nicht vom kaiserl. summariissimo,
Führt aus seine Sache jure bellico;
Will mit uns nit viel disputiren,
Oder den Friedensschluss interpretiren
Anders als der Buchstabe in sich hält!
Sag mir doch wie dir dies gefällt?

Roland.

Ihr lieben Kinder was soll ich viel sagen,
Ich habe angehört Euer Klagen;
Es thut mir zwar zu Herzen gehen,
Dass ich dies Elend muss ansehen.
Wenn ich meine Meinung recht soll sagen,
So habt ihr gewiss nicht viel zu klagen;
Denn wenn ich dies werk wohl betrachte,
So sag ich Dies und nehmts in Achte.

Er räth dann der Krone Schweden sich zu accomodiren und auf die Reichsstandschaft zu verzichten.

Den Reichsstand könnt ihr wohl quittiren
Und dasselbe mit guten Manieren.
Es ist auch ja eben keine Schand,
Es ist ja noch genugsam bekannt,

Wie eine Euch benachbarte Stadt
Auch wollte fliegen in den Reichsrath;
Sie musste sich aber accomodiren
Und ihren rechten Herrn submittiren.
Drum Kinder folget meinem Rath,
Damit nicht komme die Reue zu spat;
Drum leget ab die Streitigkeit
Und trachtet nach Fried und Einigkeit,
Thut ab die Hoffahrt und ambition
Und suchet gütliche Interposition.
So könnt ihr einmal wieder floriren
Und aus diesem Bedruck emergiren.

Civitas.

Zur Huldigung können wir uns nicht verstehen,
Soll auch Alles zu scheitern gehen;
Wir haben beschlossen einhelliglich:
Will der Kaiser nicht helfen und das Reich,
So wollen wir uns zu den Staaten schlagen,
Das soll den Schweden nicht wohl behagen.

Roland.

Ihr lieben Kinder was fangt ihr an?
Wie könnt ihr kommen auf solchen Wahn?
Seid ihr denn sogar verblendet,
Dass ihr euch nach Holland wendet;
Wisst ihr was die politici sagen,
Wenn sie kommen auf diese Fragen?
Nämlich, dass das jus protectionis
Sei ein gewiss initium subjectionis.
Im Sprichwort sagt man von den Staaten:
Was sie bekommen, wolln sie nicht laten;
Seht an Emden die gute Stadt,
Was die dabei gewonnen hat.
Drum nehmt diesen Rath zu Herzen,
Schweden lässt nicht mit sich scherzen.
In meinem Bilde steht ein Reime,
Einem jeden soll man geben das Seine;
Drum gebt der Krone was ihr gehört

Und einem Jeden was ihm gebührt,
So habt ihr Fried in Stadt und Land,
Sonst Schaden, Spott und ewige Schand."

Man sieht, in seinen Poesien gewinnt Lösekannes Gedankengang eine allgemeinere Richtung und einen gewissen politischen Inhalt; wie denn auch nicht verschwiegen werden mag, dass bei seiner Vertheidigung an einigen Stellen der Gedanke durchblickt, dass er die Unterwerfung Bremens unter die schwedische Oberhoheit für eine historische Nothwendigkeit und als im Interesse Bremens liegend angesehen und gewünscht habe, sein Vaterland mit der Krone Schweden zu conciliiren. Aber im gerichtlichen Protokoll stossen wir nur hin und wieder auf derartig flüchtig ausgesprochene Gedanken; als Hauptmotiv seiner verrätherischen Handlungsweise tritt immer und immer wieder das Privatmotiv der Lebensnoth hervor. Es ist sehr bedauerlich, dass wir so wenig Material besitzen, um ein einigermassen abgerundetes Charakterbild des unglücklichen Eltermanns zeichnen zu können. Insbesondere wäre es erwünscht, das Reifen und Werden seines verbrecherischen Entschlusses verfolgen, es aus seinen Lebensumständen und Charakteranlagen begreifen zu können. Aber wir haben Nichts als ein paar nackte Daten, die nicht entfernt ausreichen uns ein anschauliches Bild seiner Persönlichkeit zu geben. Soweit man aus seinen Schriften gegen den Rath, aus seinen Correspondenzen, aus seiner Vertheidigung urtheilen kann, war Lösekanne ein nicht unbegabter Mann mit tüchtigen juristischen Kenntnissen, von keckem und agressivem Charakter, unbesonnen und leidenschaftlich, durch Naturanlage und Lebensstellung zur Polemik und Opposition getrieben, ein Mann, welcher das Verbrecherische seiner That klar erkannt, ihren Folgen muthig ins Auge gesehen und ohne Zagen den verdienten Tod erlitten hat.

Es ist eine Persönlichkeit, die man nicht ohne eine gewisse Sympathie betrachten wird, ganz anders geartet als jener schlaue heimtückische Speckhahn, welcher moralisch weit schuldiger als Lösekanne sich durch kluge Berechnung vor einem ähnlichen Schicksal zu hüten wusste.

Das Urteil gegen Lösekanne wurde am 10. Mai von der Witheit gesprochen: es lautete auf Tod durch das Schwert, dem das Abhauen der beiden Vorderfinger der rechten Hand vorherzugehen habe. Am 12. Mai ist es vollzogen worden; ein Brief des Grafen Königsmark

vom 5. Mai, worin derselbe Freigebung des Lösekanne als eines schwedischen Beamten verlangte, wurde nicht beachtet.

Schliesslich wollen wir Lösekanne auf seinem letzten Lebensgang begleiten, wie er geschildert wird in einem aus jener Zeit stammenden Wahrhafften Bericht, dessen was mit Eltermann Burchardo Lösekannen vorgegangen und wie dessen böse anschläge zu seinem eigenen Verderben aussgefallen.

Wurde also um 9 uhren oftgenannter Burchard Lösekannen gebunden an beiden armen in begleitung des Predigers zu St. Remberti Ehrw. David Willii und des Scharfrichters Meister Caspar Adams, wo voran die reitenden Diener zu pferde herritten umb ihn aber der Marktvoigt mit seinen Gewalts Dienern ginge, nach dem Rathhausse geführet. — Er Lösekannen war bekleidet mit einem schwartzen Sammitten Caffare Rockschen, worüber Er einen langen schwartzen Mantel, einen Hut mit einer langen Trauerbinde auf dem Haupte, worunter eine schwartze corduanische Mutze; auch stiefeln und spohren mit schwartzen carnonen angethan, Ging sonsten ganz freymüthig mit jedermanns Verwunderung.

Der Markt-Voigt und seine Diener führeten Ihn oben aufs Rathhauss vor dem sitzenden Raht, alwo Burchard Lösekanne seinen Hut vom Haupte nam aber die Corduanische Mutze sitzen liess. Darauf fing der Herr Camerarius Henricus Tiling zu reden an; dass Er (Burchard Lösekanne) sich seiner vielfältigen unthaten worüber Er inhaftirt, zu erinnern wisse, auch was Er derentwegen selbsten bekannt und gestanden hätte. Weilen Er dann dadurch wieder Gott, I. Kays. Maj. und E. E. Hochw. Raht dieser Stadt sich groblich versundiget, so wäre Ihme vorgestern nachmittags der Tod angekündigt, Er auch des endes jetzo anhero geführet, dass Ihme die auf vierfache Examination beschehene Uhrgicht nebenst der beliebten urthel vom Secretarius sollte vorgelesen werden; die beigelegte Uhrgicht ward darauf verlesen, wie auch folgendes nachgesetzte urtheil publiciret.

Urtheil.

In peinlichen Sachen Burchardi Lösekannen erkennt ein Ehrnvester Hochweiser Raht dieser Stadt Bremen mit Zuziehung der Ehrbahren Wittheit allen befundenen Umständen und seinem selbst eigenem zu verschiedenen mahlen wiederholten Bekenntniss nach, vor Recht, dass erwähntem Burch. Lösekannen wegen seines begangenen Mein Eyds, wie auch wegen seiner wider dieser guten Stadt, als

seinem Vatterlande und der Gemeinde zu ihrem Bedruck verübten boshaftigen Gefährlichkeiten, und ertichteten ausgesprengten Schmähschriften Ihme zur wolverdienten Strafe, anderen aber zum abscheulichen Exempel die beiden Forder Finger aus der rechten Hand sollen abgeschlagen und Er darauf mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode zu richten und zu bestrafen sey. Inmassen Er dann hiemit dazu condemniret und verurtheilet, dem Scharfrichter auch die Executio und vollstreckung dieser urthel, hiemit demandiret und befohlen wird.

Von Recht und Amts wegen.

Nach publicirung dieses urthel sagte der Scharfrichter Mr. Caspar, dass Er dehme, so Ihme jetzo anbefohlen, gehorsamlich nach Kommen wolte.

Burchardus Lösekanne baht wegen Abschlagung der Finger zu Dritten mahle umb gnade.

Der Präses Herr Bürgermstr. Speckhahn, Es stunde selbiges nicht bei Ihnen, sondern es hätte die gantze Ehrbare Wittheit die urthel beliebt. Burchard Lösekanne, Es stunde ja bey Ihnen, hätte nochmahlen um gnade wegen der Finger zu bitten. Hierauf thate sich der Rath zusammen; Es ward aber per unanimia beschlossen, dass es bei der abgesprochenen urtheil zu lassen wäre, zeigte demnach der Herr Camerarius Burchardum Lösekannen an, dass jetzo nichts könne geändert werden, es widerfahre Ihme ohne das gnade.

Darauf ist er vom Rathhause nach vorerwähntem Scavoth geführt worden, worauf Er dem ansehn nach freymüthig und unerschrocken getreten, seinen Trauermantel abgenommen und sich selbst ein wenig ausgekleidet, der Scharfrichter hat Ihn völlig entblösset und also hat Er sich sofort auf seine Knie gesetzet, seine Hand auf den dazu stehenden Bock gelegt, worauf der Scharfrichter die beiden fordersten Finger durch eine Krampen bevestigt, mit einem breiten Eisen (Betel) durch eine kleine Holzschlage abgehauen, auch sofort in grosser eil durch einen Schwerdtstreich das Haupt vom Leibe abgeschlagen. Wie nun der Todte Corper eine Zeitlang verächtlich auf dem Scavoth gelegen, hat der p. t. Camerarius Herr Henr. Tiling vom Rathhause heruntergerufen und den Gewalts Dienern befohlen, dass Sie den Corper in das bewuste Sarck legen sollten. Worauf auch dieselbe den Corper angegriffen, vom Scavoth herunter getragen, und mit allen Kleidern samt dem Kopfe und Fingern in das Sarck, welches bey

wärender Execution unter der Stellagie gestanden ungestümig eingeworfen, dasselbe mit Steinen zugeklopfet und auf einen geringen wagen gebracht, mit schwarzem gewand denselben bedecket, längst der Obernstrassen vor seinem gewesenen Wohnhause über aussern dem Ansg. Thor geführet und auf St. Michaelis (sonst Armen Sünders) Kirchhofe am wege in einer nicht tiefen gruben eingesenket und mit wenig Erde bedecket haben.

Es seyn auch nach geschehener begräbniss so wol desselbigen als folgenden Tags vie e Leute, alte und Junge, hinausgeloffen und dem Grabe dieses Verräthers grossen schimpf erwiesen. Nachdem aber hernach besagter Kirchhoff eben gemacht worden, hat man keine merkzeichen dieses Lösekanneschen Grabes verspühren können.

Sein Weib und Kinder geriethen darauf sofort in Armuth, die endlich nach dem alles verzehret war, so gross wurde, dass die Fraue des Abends vor den Thüren (weilen sie sich solches bey Tage schämte) Betteln ging.“

II.

Am 27. Novbr. des Jahres 1666 hatte sich vor einem Hause auf der Langenstrasse, welches, etwa in der Mitte zwischen der nach der Schlachte führenden Wilken- und Albutenstrasse gelegen, durch seinen abgestuften Giebel, die hohen Fensterblenden und das spitzbogige Portal als stattliche Patricierwohnung erschien, eine grosse Anzahl Volks versammelt. Meist waren es Unerwachsene niederen Standes, Lehrburschen und Schifferjungen, welche unter lautem Geschrei Steine gegen Fenster und Hausthür warfen. Einige suchten die letztere zu öffnen, riefen: „Speckhahn, Speckhahn“ und fügten dem Namen unlieblich klingende Schimpfworte hinzu. Ein kräftiger weiblicher Arm griff hinter der Hausthür hervor und riss dem zunächst stehenden Jungen die Mütze vom Kopfe, während aus den Fenstern des Erdgeschosses heisses Wasser auf diejenigen gegossen wurde, welche zu eifrig im Vorrücken waren. Aber Niemand liess sich durch diese Vertheidigung abschrecken; das Toben wurde immer ärger, und als es völlig dunkel geworden, war die Langenstrasse fast bis zum Markt und nach der anderen Seite bis zur Heimlichenstrasse hin mit Menschen angefüllt. Zahlreiche Schiffer kamen von der Schlachte herauf; Handwerksgesellen strömten von allen Seiten zusammen und aus der St. Steffansstadt lärmte zahlreiches rüdes Volk herbei. Auch Frauen und Mädchen fehlten nicht, welche bei jedem Wurf, der ein Fenster traf, laut aufkreischten. Eine erzählte der Andern; „das ist heute der sechste Abend, dass sie dem meineidigen Schuft, dem Speckhahn die Fenster einwerfen; Bürgermeister und Rath wehren es nicht; sie sind wohl damit zufrieden, dass dem Stadtverräther sein Recht werde. Heute Abend soll aber das ganze Haus herunter; sie wollen stürmen, Alles zusammenschlagen und plündern, was sie finden.“ „Ja“, schrie ein halbwüchsiger Bursche, „ich habe einen Zettel gehabt, darauf hat Speckhahn an den Wrangel geschrieben, man solle die Stadt an drei

Orten anzünden.“ „Wo hast du den Zettel?“ rief man ihm entgegen. „Der Bereiter Ehlers hat ihn mir weggenommen, sucht ihn bei ihm“ rief der Listige und verschwand im Volksgedränge. Sofort setzte sich ein Trupp gemeiner Leute in Bewegung, um bei Ehlers dem Zettel nachzufragen.

Ein wüst aussehender Mensch in einer rothwollenen Schifferjacke rief: „Der Schelm sitzt drinnen, heraus mit ihm!“ und sich dann zu seinem Nachbar wendend: „ich kenne den Verräther; in Vegesack hat er mich drei Wochen in Arrest gelegt, dafür soll er jetzt büssen.“ Unter dem Vortritt dieses Gesellen versuchte ein grosser Theil der Volksmenge, mit Stangen und Brechwerkzeugen bewaffnet, die starken Fensterpfosten einzureissen und die von innen verschlossene Hausthür zu durchbrechen. Die weiblichen Vertheidiger des Hauses hatten längst das Feld geräumt; einige Male trat aus der Hausthür ein Mann in einen Mantel gehüllt mit gezüchtem Degen hervor, der vergebens versuchte, die Andrängenden zurückzuhalten. Es hatte sich ein vollständiger Sturm gegen das Haus organisirt; bald sank die Thür durch die Schläge ein, und Männer und Weiber drangen in das alte Patricierhaus. Die Bewohner flüchteten sich durch die Hinterthür. Speckhahns Tochter musste mit der treuen Magd Armgard durch die Balje schreiten, um dem wüthenden Pöbel zu entgehen, der die reich und behaglich ausgestatteten Räume durchtobte. Herrliche Beute gab es da! Schränke mit werthvoller Schnitzarbeit wurden eingeschlagen und das Leinenzeug daraus geraubt; Leute, die bisher nur einen Strohsack ihr eigen nannten, schleppten mit neugestopften, Flaumen weichen Bettstücken und alte Fischweiber zogen mit kostbaren seidengestickten Bettdecken über die Strasse. Alles Gold- und Silbergeräth verschwand sofort in den Taschen und Säcken der Plünderer, wie auch das Edelgestein seine Kenner fand: 18 Granaten, 2 Rubinen, 1 blauer Saphir und ein kostbares Crucifix wurden aus verschlossenen Kästchen entwendet. Die Schüsseln und Gefässe von Porzellan, Alabaster, Serpentin, terra sigillata, die venetianischen Gläser fanden weniger Beifall und wurden zerschlagen, während man die schönen Oelgemälde aus der niederländischen Schule und die Bücher der werthvollen Bibliothek, „℔ 1600 an Werth, theils auf die Strasse, theils sich gegenseitig an den Kopf warf.

Im Musikzimmer trieb man zunächst mit den aufgestellten Instrumenten allerlei Kurzweil; als dies langweilig wurde, hieb man sie

in Stücke. Es fanden ihren Untergang: ein Spinett, ein Clavicord, eine Laute, zwei Violen, eine viola gambe, 4 Flöten, eine Trommel.

Bei der Theilung der prächtigen Waffensammlung des schwedischen Raths wäre es zwischen den Spolianten fast zu Thätlichkeiten gekommen; wie auch die Weiber das in der wohleingerichteten Küche aufgestellte Zinn-, Kupfer- und Messinggeräth sich unter Schimpfen und Puffen gegenseitig aus den Händen rissen. An Lebensmitteln war aber in den Speisekammern so reicher Vorrath vorhanden, dass Jeder sich mit Bohnen, Erbsen, Grütze, Scheldegerste, ja auch mit feinen eingemachten Früchten und Gelées auf Wochen hinaus versorgen konnte.

In einem abseits gelegenen Keller, der wenig Werthvolles zu enthalten schien, machte sich eine einsame Gruppe mit Graben und Schaufeln zu schaffen.

Es war Wübbecke, die ungetreue Magd des Speckhahn, welche ihre Schwester und ihren Schwager Hartmann gerufen und diesen einen Platz verrathen hatte, wo der Hausherr oft spät Abends sich zu schaffen gemacht und wahrscheinlich Geld vergraben habe. Die Ungetreue hatte Recht. Ein lederner Beutel voll von Reichsthalern nach dem andern kam zum Vorschein; und als beim fünften die Erde aufhörte weiteren Segen zu spenden, wurde der vorhandene unter den Dieben getheilt.

Wenden wir von dieser heimlich und still arbeitenden Gruppe das Auge auf vier Männer, die in einem Zimmer des Erdgeschosses damit beschäftigt waren, eine schön geschnitzte Truhe mittelst Brecheisen zu öffnen. Es waren zwei Schiffer, ein Steinhauer und ein Schneider. Dieser, Henie Mertens mit Namen, feuerte die drei Andern zum Nachsuchen mit den Worten an: „in dieser Truhe sind die verrätherischen Briefe verborgen, welche Speckhahn mit den Schweden gewechselt hat; ich bringe alle seine Schlechtigkeiten an den Tag, und es werden die Herren vom Rath mir mit Geld, Gut und Ehre lohnen, vielleicht mich gar zum Rathsherrn machen, jedenfalls aber zum Freimeister.“ Unter diesen Reden hatten die übrigen Drei die Truhe geöffnet. Es fanden sich darin zahlreiche sorgsam zusammengewickelte Convolute von Briefschaften, auch alte Folianten; daneben aber auch kostbare Geräthe von Gold und Silber. Diese nahmen die Schiffer und der Steinhauer sofort an sich, indem sie das Gedruckte und Geschriebene aus der Kiste dem Mertens mit den Worten über-

gaben: „das ist für den gelehrten Schneider, der das Lesen gelernt hat.“ — Mertens packte von den Druckschriften und Papieren soviel zusammen, als seine schwächliche Gestalt eben tragen konnte und kam mit den feurigsten Gefühlen der Vaterlandsliebe zu seiner Hausfrau, die ihn bereits in der Thür mit glühenden Wangen und begehrlichen Blicken erwartete. Soeben war die Brün'sche weggegangen und hatte von den Herrlichkeiten, welche ihr und ihrer ganzen Familie aus dem Speckhahn'schen Gut zu Theil geworden, erzählt; insbesondere, dass ihre Tochter den sammtnen Rock und den mit Pelz besetzten Mantel des früheren Bürgermeisters mitgebracht habe, woraus sie sich ein Leibchen und einen Muff machen werde. Mindestens gleiche Gaben erwartete die Mertens von ihrem Eheherrn. Als er aber nichts Anders als vergilbte Documente und einige Bücher vor ihr entfaltete, schalt und ohrfeigte sie den Gemal, und trotz des lebhaftesten Widerspruchs wanderten seine Papierschätze in das Heerdfeuer. Nur einen alten Folianten in Schweinsleder gelang es durch krampfhaftes Festhalten und flehendes Versichern, damit könne er dem Rathe die Schlechtigkeit des Speckhahn beweisen und sich zum Freimeister machen, vor Vernichtung zu bewahren. Als nun am dritten Tage nach dem geschenen Aufruhr der Rath eine Untersuchung einleitete, wurde auch Henie Mertens als Theilnehmer am Haussturm vorgeladen. Triumphirend erschien er mit dem Schweinsleder und behauptete daraus die klarsten Beweise für Speckhahns Verrätherei liefern zu können. Der Präsident liess sich den Folianten reichen und sagte, nachdem er hineingeblickt, lächelnd zum Secretair: „es ist ein altes glossirtes corpus juris “

Befragt, ob das sämmtliche Beweise seien, erzählte er wehmüthig, dass seine Ehehälfte eine Menge von Schriftstücken, welche er aus einer Truhe an sich genommen, verbrannt habe. Er wolle aber einen heiligen Eid darauf leisten, dass darin nichts Anderes als Speckhahns Verrätherei klar und deutlich beschrieben gewesen sei. Aergerlich liess ihn der Präsident abtreten und dem Herrn Camerarius überweisen.

Der geschilderte Haussturm dauerte vom 27. November Abends gegen 5 Uhr bis zum andern Morgen. Wo blieb denn bei diesem wüsten Treiben die Obrigkeit? Sie hat ihr Ausbleiben in einem „Kurtzen Bericht“, gedruckt im Jahre 1666, zu entschuldigen versucht. Es heisst darin:

„Umb selbige Zeit waren die vier Herren Bürgermeister, sambt etlichen Herrn des Raths bey einem newerwählten Professore juris,

welcher gerade des Tages seine Orationem inauguralem gehalten zu Gaste. Wie nun alda in Convivio diese Zeitung erschollen, hat der Herr Präsident alsobald den Adjutanten zu sich dahin entbotten und demselben befohlen, etliche Rott Soldaten geschwinde zusammen zuziehen und mit denselben dahin zugehen, umb dem Uebel zuwehren und die Tumultuanten zu apprehendiren und abzutreiben. Ohnlängst darauf ist der Adjutant wiederkommen berichtend die Tumultuirenden weren zu stark und muste Er noch etliche Soldaten aus der Newstadt vorher zu sic herfordern, bevor Er es wagen dörffte, jene anzugreiffen. Wie nun dasselbige Ihm verwilligt, aber wegen Entlegenheit des Ohrts mehr Zeit dazu erfordert worden, haben sich die Tumultuanten gemehret und verstärcket, auch wie die Soldaten gekommen mit Steinen zu denselben eingeworffen doch entlich sich retiriret. Indessen ist Ein E. Rath beysammen beruffen und synd die Herrn Bürgermeister und Herrn des Raths von der Gasterey weg und nach dem Rathhause gangen, haben auch alsofohrt beschlossen die Trummel rühren und etliche Compagnie Bürger auffbieten zu lassen, Massen auch umb 8 Uhren Abends geschehen, welche dann wiewoll fast schwach und nicht in gewöhnlicher Anzahl, beysammen kommen und zur Versicherung des Herrn Raths Speckhanen Hauses dahin commandiret seyn.

„Wienun Ein E. Rath dafür gehalten, dass der Tumult damit gestillet were, seind mehrentheils Herren wieder gegangen. Alldieweil aber bei trüben Wetter und halb leuchtendem Mondenschein, die Strassen voll von allerhand Volk gewesen, hat man durch und durch fast nichts anders gehöret, als diese Wörter:

„Was will der Raht befehlen, sollen die Bürger ihren Halss für „den etc. wagen, geben wir da unser Geld für dass die Soldaten „wider Bürger gebraucht werden sollen. Will man nun ein Blutbad „in der Stadt zwischen Bürgern und Soldaten anrichten, da sol der und „der durchfahren, wo die Soldaten nicht weggeschafft werden“ samt mehr anderen herben bedrohentlichen und weitausssehenden Reden.“

In dem Bericht wird dann weiter erzählt, wie der Rath auf dem Rathhaus rathlos von Neuem zusammen kommt und sich nicht entschliessen kann den Soldaten den Befehl zum Feuern zu geben.

„So hat Ein E. Raht wider Willens entlich die Nacht es müssen gehen lassen, wie es gangen ist, und verhoffet desswegen für Gott und jedermänniglichen gestalten Umbständen nach entschuldigt zu seyn, umb so viel demehr weilen die meiste Herren bis nach Mitternacht

auch theils die ganze Nacht am Rathhause geblieben, bald durch gute Worte, bald durch harte Drauwunge und bei Leib und Lebens Straffe die Tumultuanten von ihrem Brechen, destruiren und spoliiren abmahnen lassen: Diese aber den Raht Speckhahn nicht als einen Königlichen Raht, sondern als ihren beeidigten Mitbürger, der zu seines Vaterlandes Schaden und Verderb gebohren were (massen die Wörter unter andern so Glimpffs halber verschwiegen werden gehöret seyn) diessfals consideriret haben und danhero wieder Ihn allein und wieder keine andere Königliche Bediente sich dergestalt empöret haben."

Am 28. November als es heller Tag geworden, wurde der Rath muthiger und wollte à vive force mit Soldaten auf die Tumultuanten losgehen, die inzwischen das Haus von allem Beweglichen geräumt und im Innern gänzlich ruinirt hatten. Auf erneuten Trommelschlag sammelten sich die Bürgercompagnien und 200 Soldaten und besetzten den Schauplatz der Zerstörung. Von den Tumultuanten liess sich natürlich Niemand mehr sehen, viel weniger greifen. Wohl aber wurde ein Theil des gestohlenen Guts wieder herbeigeschafft, was der Rath durch öffentlichen Ausruf hatte anbefehlen lassen; auch fanden am andern Tage weitläufige Verhöre statt, bei denen nach vielem Inquiriren sechs Schuldige aufgefunden wurden. Abgeurtheilt wurden sie nicht vom Rathe, sondern von der Juristenfacultät in Jena, welche für einen, der nicht geständig war, die Tortur, für die übrigen Staupenschlag und Landesverweisung erkannte.

Vollzogen sind die Strafen nie; der Rath zögerte mit der Vollstreckung des Urtheils und als späterhin der Ausgleich mit Speckhahn erfolgte, musste dieser sich verpflichten, die Begnadigung der Verurtheilten zu befürworten.

Die vorgetragene Erzählung vom Haussturm des schwedischen Raths Speckhahn ist, wenn auch nicht im historischen Stil gehalten, ihrem Inhalt nach doch durchaus geschichtlich beglaubigt. Sie ist ein zusammengedrängter anschaulicher Auszug aus dem auf unserem Archive aufbewahrten Inquisitionsprotokollen über die Ereignisse des 27. November des Jahres 1666.

Es ist wohl zweifellos, dass die Volksmenge, welche den Haussturm verübt, durch die brutale Gier nach fremdem Eigenthum geleitet wurde. Aber wie bei so manchen Aufständen und Tumulten der Volksmassen lag auch in diesem eine gewisse historische Berechtigung. Es lässt sich aus den Aussagen der einzelnen Theilnehmer

erkennen, dass sie der Ansicht waren, es gereiche ihnen, wenn nicht zur Straflosigkeit, so doch zur Entschuldigung, wenn sie gegen einen Mann, welcher der Stadt so schwere Bedrängnisse durch die schwedische Belagerung zugefügt habe, die Wiedervergeltung übten. Speckhahn war ein Feind des Vaterlandes, warum sollte man über ihn nicht das Kriegsrecht der Plünderung verhängen? Theilten Bürgermeister und Rath nun auch nicht ganz diese volksthümliche Auffassung, so erachteten sie doch die an Speckhahn verübte Unbill für eine gerechte Strafe seiner jahrelang gegen die Stadt geübten feindseligen Handlungen.

In Volk und Regierung lebte der gleiche Hass gegen den ehemaligen Bürgermeister, den Geld- und Ehrsucht verleitet hatten, in die Dienste des schwedischen Feindes zu treten. Die Darstellungen, welche wir in den Geschichtswerken unserer Stadt, insbesondere in der Chronik von Peter Koster finden, sind sämmtlich darin einig, dass Speckhahn die schwedische Regierung in Stade zu allerlei feindseligen Handlungen gegen die Stadt angereizt, derselben ihm als Bürgermeister der Stadt anvertraute Geheimnisse verrathen und während des Krieges geheime Correspondenzen mit dem schwedischen Generalfeldmarschall Wrangel geführt habe. Aber sämmtliche Autoren bleiben uns den Beweis dafür schuldig. Wir erfahren, welche Vorwürfe dem Speckhahn gemacht wurden, welche Gerüchte über ihn umgingen; inwieweit diese aber auf erwiesene Thatsachen sich gründen, darüber schweigen die Chronisten und Geschichtsschreiber.

Es war deshalb wohl der Mühe werth, die über Speckhahn auf unserem Archive befindlichen Acten einmal zu prüfen, um daraus mit historischer Sicherheit einen Wahrspruch über das Schuldig oder Nichtschuldig dieses merkwürdigen Mannes abzugeben. Das Resultat dieser Prüfung ist in dem Folgenden niedergelegt.

Wir erinnern zunächst daran, dass im zweiten Stader Vergleich (1654) die Stadt den schwedischen Ansprüchen bedeutende Zugeständnisse machen musste. Insbesondere war die Huldigung nicht abzulehnen, welche am 6. December 1654 geleistet wurde.

Am Tage vorher hatte der Bürgermeister Herr Statius Speckhahn aus „gewissen, ihn bewegenden Ursachen“ sein bürgermeisterliches Amt aufgegeben. Welches waren diese bewegenden Ursachen? In dem Wittheits-Protocoll vom 22. April 1654 lesen wir:

„Herr Praesident Speckhahn bemerkte, er sei sehr schändlich diffamiret, da sein eigener Sohn und viele Andere mit beigewesen. In

dem Zukkerbeckerschen Hause habe Dieckhoffs Magd oeffentlich gesagt: „es sunt vele Lüde, de dem Speckhanen ok Schuld gevet; Got geve, dadt idt an den Dag kome, so krieget so ehne ok noch woll by dem Kopfe, also wie den Lösekanne . . . . Ja, do weren vele, de idt ok seggten“ . . . . darauf ihr gewinket und sie stille geschwiegen; hernachhero gesagt, es wäre gut gewesen, dass ihr gewinket, sonst würde sie noch viel mehr gesagt haben.

Die bösmäulige Magd wird am 27. April vor die Rathsversammlung gefordert; sie kann die Wahrheit ihrer Reden nicht beweisen und muss versprechen, vom Herrn Bürgermeister hinfüro nichts als Ehre, Liebes und Gutes zu reden und wegen des Verlaufs den Armen eine Geldstrafe zu geben.

Acht Tage später — am 5. Mai — wird der Herr Bürgermeister von Neuem diffamirt. Diesmal ist es ein Schneider Johann Reinken, welcher öffentlich ausgesprochen hatte, Speckhahn wechsele mit den Schweden in der Burg Briefe; zum Unterhändler und Briefträger habe er sich ein altes Bauernweib ausgewählt. Reinken vermochte aber ebensowenig den Bürgermeister zu überführen wie die Magd Lücke Wilting und wurde zur Abbitte gezwungen.

Aber die Volksstimme kehrte sich an die juristischen Beweisschwierigkeiten nicht; immer vernehmlicher wies sie auf Speckhahn als einen Verräther hin. Anfang September war die Hempstrasse von den schwedischen Kriegsvölkern besetzt und die zu Burg befindliche Schanze dem Grafen Königsmark vom bremischen Commandanten übergeben worden. Als dies ruchbar wurde, entstand ein Aufruhr in der Stadt; der Pöbel eilte aufs Rathhaus, drohte hier die Rathsherren aus dem Fenster zu werfen und suchte nach dem Verräther Speckhahn. Dieser hatte sich zum Schutze seiner Familie in seine Wohnung begeben, wo er seiner Tochter anrieth, in die Neustadt zum Schwager Tredenappen zu gehen; dort stehe ein Wagen für sie bereit, der sie nach Delmenhorst führen werde. Die Tochter kam glücklich beim Schwager in der Neustadt an, ihre Magd aber, die mit einer Lade mit Leinen und weiblichen Kleidungsstücken nachgeschickt wurde, hielt der Pöbel unterwegs an und nahm ihr die Lade weg, unter dem Vorgeben es seien verrätherische Correspondenzen darin. Ein Trupp gemeiner Leute stürmte dann zu Tredenappen in die Neustadt, bedrohte das Leben von Speckhahns Tochter und musste, nach-

dem er Haus und Garten verwüstet hatte, durch Soldaten auseinander getrieben werden.

Dieser Tumult machte doch einen solchen Eindruck auf Speckhahn, dass er beim Rath um seinen Abschied bat. Er betheuerte, dass er nie versucht habe, gegen die Freiheiten und Privilegien der Stadt Etwas zu unternehmen, und in den testimoniales, welche ihm der Rath bei seinem Abgang ertheilte, erklärt dieser denn auch:

„dass die wider seine Person entstandene diffamatio publica von „Niemand gebührend erwiesen worden, und dass die E. Witheit „ratione propriae scientiae Ihn dessen, was in publica diffa- „matione gewesen, ohnschuldig zu sein achtet; Es wird aber „der Herr Bürgermeister seiner Eidt und Pflichte dergestalt „entlassen, dass gleichwohl dieser guten Stadt Secreta, derselbe „bei sich behalten und zu dero Nachtheil dieselbige Niemand „offenbare."

Ausser dem Vorwurf, dass er von den Schweden erkauft sei, wurde Speckhahn noch der fernere gemacht, dass er bei Abschluss des Vergleichs, welcher die Oldenburger Zollstreitigkeiten beendete, von Anton Günther eine Summe Geldes angenommen habe.

Inwiefern dieser Vorwurf oder der andere begründet ist, dass er beim Abschluss des Stader Vergleichs ein zweideutiges Spiel getrieben hat, darüber kann ich keine neuen aufklärenden Mittheilungen machen. Die Acten über die Weserzollstreitigkeiten habe ich nicht eingesehen; Anhaltspunkte dafür, dass Speckhahn schon vor 1654 mit den Schweden in schriftlichem Verkehr gestanden, ergiebt das mir zugänglich gewesene Actenmaterial nicht.

Man kann nur soviel sagen: wäre der Rath von Speckhahns Unschuld positiv überzeugt gewesen, so würde er ganz gewiss seinen Präsidenten energischer in Schutz genommen und anders gefasste testimoniales ausgestellt haben.

Aus der Untersuchung, welche gegen Speckhahn durch eine Commission von Rathsmitgliedern eingeleitet wurde, erhellt, dass positive Beweise für hoch- oder landesverrätherische Handlungen nicht geliefert werden konnten; nichtsdestoweniger war und blieb Speckhahn auch den ehemaligen Collegen ein Verdächtiger; ob mit Recht oder Unrecht, das muss dahingestellt bleiben.

Von 1655 bis 1658 schweigen die Acten über Speckhahn. Im Jahre 1658 aber tritt er als offener Feind der Stadt gegenüber. Die

Veranlassung war folgende: 1658 war der junge König von Schweden Carl Gustav nach Polen in den Krieg gezogen. Seine Abwesenheit wurde von Friedrich IV. von Dänemark zu einer Kriegserklärung und einem Einfall in das Herzogthum Bremen benutzt. Der Kriegszug schien Erfolg zu haben. Bremervörde wurde genommen; und wenn es gelang in die Festung Bremen einzurücken, so war damit eine treffliche Operationsbasis gewonnen. Licentiat Helm wurde von den Dänen als Gesandter an den Rath geschickt, der ihn mit grossen Ehren aufnahm, stark fêtirte und sich bedenklich tief in Unterhandlungen mit ihm einliess. Aber mit der Dänischen Herrschaft hatte es noch in demselben Jahre ein Ende. Wrangel verjagte die Dänen aus dem Herzogthum und zwang sie zum Frieden von Röskild. Bremen musste sich bequemen, dem siegreichen König zum Friedensschluss zu gratuliren. Syndicus Wachmann und Dr. Koch suchten ihn zu Oldesloe auf, wurden aber mit ihrem Audienzgesuch abgewiesen, und erhielten vom Reichskanzler Nicolai und dem Director v. Höpken wegen der dem dänischen Gesandten gewährten Ehrenbezeugungen scharfe Vorwürfe, so dass sie ihre Beschwerden wegen der schwedischen Uebergriffe im Stadtgebiet kaum vorbringen, geschweige denn damit Gehör finden konnten. Höchst freundlich wurde dagegen Statius Speckhahn aufgenommen, der sich zu gleicher Zeit mit den bremischen Gesandten in Oldesloe eingefunden hatte: er erhielt sofort Audienz. Es wird kaum einem Zweifel unterliegen — wenn auch die schriftlichen Beweise fehlen — dass er es gewesen, welcher die mit den Dänen geführten Verhandlungen der schwedischen Regierung aufgedeckt und diese in eine möglichst feindselige Stimmung gegen den Rath versetzt hat. Zum Dank wurde er zum schwedischen Staatsrath ernannt, und hat seit dieser Zeit der schwedischen Regierung mit Rath und That bei ihren politischen und privatrechtlichen Händeln mit der Stadt gedient. Gewissermassen als Beirath wurde er dem schwedischen Residenten an die Seite gesetzt, der sich des ehemaligen Bürgermeisters als eines Organs bediente, wodurch er mit dem Bremischen Rath verhandelte. Es liegt auf der Hand, dass den Schweden ein solcher Mann willkommen sein musste, der genau bekannt mit den einzelnen Competenzstreitigkeiten zwischen der Stadt und der schwedischen Regierung, klug die schwachen Punkte aufzuweisen verstand, welche die Vertheidigung der behaupteten Freiheiten und Privilegien der Stadt darbot. Andrerseits nimmt es kein

Wunder, dass dieser ungetreue Rathmann, der die Früchte einer langjährigen Erfahrung in Regierung und Verwaltung zum Verderben seines Vaterlandes gebrauchte, von den ehemaligen Collegen wie von der Bürgerschaft auf das Bitterste gehasst wurde. Seit 1658 steht er in ununterbrochener Correspondenz mit der Regierung zu Stade. Er liegt förmlich auf der Lauer; sobald irgend ein Hoheitsrecht der Schweden in Gefahr steht, schreibt er nach Stade und giebt Rathschläge. Häufig wird er von der Regierung beauftragt, mit dem Rath über streitige Punkte zu verhandeln, und man merkt aus seinen Berichten, welche gemeine Freude er daran hat, den ehemaligen Collegen das Leben möglichst sauer zu machen.

Ich will Einiges aus diesen Verhandlungen, wodurch Speckhahn am Besten charakterisirt wird, herausheben:

Es ist schon darauf hingedeutet worden, dass Schweden das Recht der Saecularisation auch für die Unterstifter St. Anscharii und St. Stephani behauptete. In Folge dessen gerieth es mit dem Rath in fortdauernde Besitzstreitigkeiten über die Curien der Capitelherren. 1664 hatte sich Bremen in den Besitz zweier Canonicathäuser auf dem St. Stephanikirchhof gesetzt. Speckhahn wurde von der schwedischen Regierung angewiesen, sich dem zu widersetzen. Er ist mit Freuden bereit und theilt mit, er wisse auch, wo sich einige Documente befänden, welche zu Gunsten der Schweden sprächen; worauf folgende Instruction schwedischerseits an ihn ergeht:

„Als committiren und befehlen wir euch hiemit einige deputatos „ex senatu zu sich begehren, denselben ihrer Königlichen Majestät „hiermit widerfahrenen Tort remonstriren und dahin ermahnen wollen, „dass sie dermaleinsten in sich gehen, bessere Gedanken und consilia „ergreifen und ja bedenken mögen, dass sothane praejudicirende und „despectirliche Eingriffe Ihrer K. Majestät zu höchster Displicenz ge„reichen und selbige solche ungeahndet nicht lassen werden. Zweifle „nicht der Euch beiwohnenden Dexterität nach, denen solches beizu„bringen und senatum auf rechten Weg zu leiten, sich bemühen werden.

In Betreff der Briefschaften:

„auf alle dienende Mittel zu gedenken, wie man deren habhaft werden „möge, so wolle er sich uff möglichste masse und weise, wie er selbst „am best und bequemsten urtheilen wird, sich bemühen, wie das Con„volut, worin obgedachte Sachen sich finden, versiegelt und wohl„verwahret aus der gedachten Curie auf das Capitelhaus gebracht

„und hernächst daselbst in presence der Wedemeyerschen Erben er-
„öffnet werden könne."

In demselben Jahre schreibt Speckhahn bei Gelegenheit des Streits über die Befugnisse des schwedischen Stadtvogts:

„Und weilen der Rath zu Bremen in puncto des gebrauchten reichs-
„städtischen praedicati bei Ihrem irrigen Wahn alles Remonstrirendes
„ohngeachtet beharret, so habe davon dem Herrn Stadtvogt Apertur
„gethan und ihn ermahnet auch animiret, dass er allemal, wenn von
„Seiten des Raths zu Bremen das reichsstädtische Praedikat will ge-
„brauchet werden contradiciren, dawider solemnissime protestiren und
„Ihrer K. Majestät und dero Kron Schweden jura reserviren, auch
„sich dabei mächtig und unerschrocken zeigen, auch wenn er Raths
„nöthig, es mir anzeigen solle. Und werde ich nicht unterlassen
„demselben bei diesen und allen occurentien, wenn er nur spricht,
„nach Vermögen zu assistiren."

Am interessantesten ist aber folgende mysteriöse Geschichte aus dem Jahre 1660:

Nachdem Bremen aufgehört hatte, Sitz eines Erzbischofs zu sein und Stade Mittelpunkt der Regierung geworden, wurde auch das frühere erzbischöfliche Archiv dorthin überführt. Viele Urkunden befanden sich darin, welche auf die Competenzstreitigkeiten des Bremischen Raths und des Erzbischofs Bezug hatten, und bildeten für Schweden, das sich gleichsam als Rechtsnachfolger des Erzbischofs betrachtete, einen werthvollen Besitz. Um das Jahr 1654 waren zwei Kisten mit Urkunden, welche sich namentlich auf die Reichsunmittelbarkeit Bremens bezogen, aus dem Archiv verschwunden, und es ging die Sage, der Bremer Rath sei an dem Verschwinden nicht ganz unschuldig. 1660 forderte die schwedische Regierung Speckhahn zum Bericht auf: er habe ja damals im Rathe gesessen, ihm müsse die Sache genau bekannt sein. Das Geheimniss wollte Speckhahn aber nicht recht von der Zunge. Der grosse Jurist hatte sich nämlich einen feinen Unterschied zurecht gemacht zwischen dem, was während seiner Amtszeit „in Hale gegeben war" und was nicht: Letztres verrieth er unaufgefordert, bei ersterem lies er sich etwas nöthigen. Er schrieb zurück: er könne allerdings allerlei erzählen, aber sein ehemaliger Rathmannseid verbiete ihm das. Nun führte die schwedische Regierung eine allerliebste Farce auf, um ihren Zweck zu erreichen. Sie stellte einen Scheinprocess an gegen die unbekannten

Stehler und Hehler der zwei Kisten mit Urkunden, schickte einen Fragebogen mit ungefähr 20 Fragstücken ein und gab Speckhahn als Zeugen die schriftliche wahrheitsgemässe Beantwortung der Fragen auf. Zeuge Speckhahn, sofort überzeugt von der Giltigkeit dieses schwedischen Processverfahrens ohne Richter und ohne Angeklagte, erzählt in den einzelnen Artikeln, dass der Bremer Rath allerdings zwei Kisten mit Urkunden aus Stade nach Bremen geschafft habe. Joh. Wachmann der Aeltere, Bürgermeister Heinr. Meyer und Bürgermeister v. Cappeln hätten durch Vermittlung von Dr. med. Neumann in Stade den späteren Amtmann in Achim Jodocus Prott und den Regierungsrath Höpken zu Stade zur Herausgabe der beiden Kisten veranlasst. Prott habe dafür „ℳ 100, Höpken „ℳ 300 bekommen. Bemerkenswerth ist Art. 15 dieses schriftlichen Verhörs, worin gefragt wird: Wie etwa wieder zu den Kisten zu gelangen? Da regt sich das juristische Gewissen in Speckhahn und er schreibt die Antwort nieder: „Diese Frage ist consultativa, will mich darin nicht präcipitiren, sondern derselben besser nachsinnen."

Zwei Angeklagte hatte man nun glücklich aufgefunden. Die Zeugenaussage wurde Prott und Höpken mitgetheilt, um sich darauf zu erklären. Beide sind über die Anschuldigung ebenso erstaunt, wie aufgebracht und stellen Alles in Abrede. Höpken kann keine andre Ursache dieser lügenhaften Erfindungen Speckhahns entdecken, „denn sein schreckliches gehässiges Gemüth wider meine Person, welches leichtlich in der Qualität, da es schon in der Jugend einen guten jungen Kerl (zu Helmstädt) der Leute Rede nach umzubringen auf sein Gewissen nehmen können, nunmehr in seinem Alter nicht scheuet einen guten ehrlichen Mann nach Ehr und Redlichkeit zu trachten, so ihn in der That mit Hülf und Beistand des gerechten Gottes wohl nicht gelingen wird."

Er schliesst seine Rechtfertigungsschrift mit den Worten:

„Halte ihn dennoch sammt allen Denjenigen so hierinnen mit ihm unter der Decke liegen bis zu beigebrachtem Beweis für einen leichtfertigen ehrvergessenen meineidigen Schelm und Ehrendieb . . . . Unterdessen aber soll er diese Titel in seinem Herzen, Adern und Sehnen behalten und sich bei seinem Ende wie in einem Sterbekittel drein verhüllen und mit ihm in sein Grab nehmen."

Die Sache scheint dann im Sande verlaufen zu sein: die Acten schliessen mit der Entgegnung der beiden Beschuldigten ab.

1666 entwarf Speckhahn eine Art Denkschrift, worin er alle Eingriffe, welche sich seine Vaterstadt in die schwedischen Hoheitsrechte erlaubt hatte, zusammengestellt und dem Rathe eingereicht hat, kategorisch deren Abhülfe verlangend. Er beschwert sich, dass Bremen als eine freie Reichsstadt dem Kaiser gehuldigt, dass es beim Eindringen der Dänen von ihnen Hilfe gegen die Schweden erbeten habe, dass ohne Consens in den vier Gohen Contributionen erhoben und selbständig Türkensteuer ausgeschrieben, auch eine Compagnie von 80 Reitern dem römischen Reiche gegen die Türken zu Hilfe geschickt sei.

Man habe königl. schwedische Ländereien in den Festungsbau gezogen und Meier erzstiftischer Kirchen zu Frohndiensten gezwungen, sich unterstiftischer Güter bemächtigt, Canoniken-Vicariatsstellen besetzt und die schwedische Geistlichkeit mit Consumtion beschwert, sich des Domhofs, der Domshaide und der Domprobstei bemächtigt, sich die Häuserlassung zugeeignet, die Formel des peinlichen Halsgerichts verändert u. a. m.

Das Jahr in dem Speckhahn diese Denkschrift an die schwedische Regierung abgehen liess, war dasjenige, welches die schwedischen und bremischen Waffen hart gegeneinander führte. Nach vergeblichem Bombardement der Stadt wurde am 14. November zu Habenhausen ein Friedensvertrag geschlossen, dessen Ratification aber bis zum 24. Mai 1667 von der schwedischen Regierung hinausgeschoben wurde. Der Grund war die Spoliirung des Hauses des Staatsraths Speckhahn. Während der Zeit der schwedischen Belagerung war Speckhahn in der Stadt geblieben und hatte die Schweden von den politischen und militärischen Vorgängen, soweit er davon Kunde erhalten konnte, unterrichtet.

So berichtet er z. B. am 3. Februar:

„So giebt es auch eine Alteration, dass eine Wacht von etlichen „Reutern zwischen Burg und der Stadt Bremen angestellt worden, „wodurch verursacht, dass gestern zu Nachts die Hausleute, so da„selbst auf den Dörfern wohnen, mit Ihrem Vieh und was Sie in „Eil fortbekommen konnten bis für die Stadt vorgeflüchtet sein und „sich hier noch aufhalten. Die Wachen sonst in der Stadt täglich „von 3 Compagnien Bürgern, item von denen in den Vorstädten auf „den Kohlhöfen täglich 1 Compagnie und deren so in der Neuen Stadt „wohnen wie auch von den Soldaten täglich 1 Compagnie werden

„noch immer continuiret und visitiren die Rathmänner per vices zu „Nachts selbst die Wachen."

Sodann am 8. Februar:

„Es passiret jetzo nichts Merkwürdiges; nur dass die Hausleute „nicht allein, welche zwischen Burg und Bremen wohnen, sondern „auch aus allen 4 Gohen ihre Mobilien und Korn, auch viel Heu und „Vieh in die Stadt bringen."

Und am 15.:

„Gestern auf dem Markte sei spargiret, als wären ihre Excellenz „der Reichsfeldherr gestern zu Nachts vom 13. auf den 14. für die „Stadt bei und in den Ziegelhütten vor St. Stephansthor gewesen „und hätten den Ort recognosciret und weiln darüber eine gemeine „Rede geworden, so ist Bürgerschaft dazu moviret worden, die Nieder-„reissung der Ziegelhäuser zu urgiren."

Nach völkerrechtlichen Grundsätzen hätte man Speckhahn einfach aufknüpfen und nach damaliger Rechtsanschauung auch wohl dessen Vermögen confisciren können. Das durfte der Rath einem schwedischen Beamten gegenüber aber nicht wagen. Wohl aber drang er bei den Friedensverhandlungen darauf, dass Speckhahn von der allgemeinen Amnestie ausgenommen werde; und als die Aufnahme dieser Clausel geweigert wurde, erklärte er, falls Speckhahn in die Stadt zurückkehre, denselben vor der Volkswuth nicht schützen zu können. Zur Zeit des Haussturms hielt Speckhahn sich noch in Blumenthal auf. Gleich danach reiste er nach Stade und erhob Beschwerde gegen den Rath, von dem er vollen Schadenersatz verlangte. Der schwedischen Regierung war dies ein willkommener Vorwand, die Ratification des Friedens hinausschieben zu können, indem sie behauptete, der Rath selbst habe ihn gebrochen, weil er die versprochene Amnestie nicht gewährt und committendo et connivendo pecciret habe. Wrangel verlangte, bevor er die Ratification aushändige, von den Bremern:

1) eine der schwedischen Regierung zu leistende Abbitte wegen der Ereignisse vom 27. November;

2) vollständigen dem Speckhahn zu leistenden Schadenersatz;

3) Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Tumultuanten und Bestrafung derselben.

Bremischerseits wurde die Berechtigung bestritten, die Ratification von diesen drei Bedingungen abhängig zu machen, da den Rath kein

Verschulden treffe. Vom 10. Januar bis 15. Mai ziehen sich nun die gegenseitigen Verhandlungen über diese drei Punkte hin.

Am 10. Januar 1667 wird Diedrich v. Cappeln nach Stade geschickt, welcher aber wenig ausrichtet. Er erklärt in einer Audienz, welche ihm der Präsident des schwedischen Regierungscollegiums gewährt: „dass mir ganz befremdt vorgekommen, dass Domini mei sollten Erstattung thun Speckhanio, da doch demselben a dominis kein Schaden geschehen; was plebs gethan, daran wären d. m. unschuldig; D. mei hätten gethan ante actum, in actu und post actum spoliationis, was a magistratu konnte erfordert werden; dedudenco hoc: wenn auch erpietig weitre justitiam zu administriren, ein Mehreres würde nullo jure gefordert.

Damit war aber Wrangel natürlich nicht zufrieden, konnte es füglicherweise auch nicht sein; denn es lag hier offenbar kein bloss privatrechtlicher Anspruch des Speckhahn gegen die Tumultuanten vor. Es handelte sich um völkerrechtliche Ansprüche, wofür der Staat selbst in Haftung zu nehmen war, weil der Rath durchaus nicht von aller Mitschuld an dem Aufstand freigesprochen werden konnte. Es wäre ihm unzweifelhaft möglich gewesen, die Pöbelhaufen durch rechtzeitiges energisches Eingreifen zu zerstreuen, zumal der Aufstand durchaus nicht unerwartet gekommen war. Schon am 25. August 1666 hatte Wrangel von Vegesack aus geschrieben: er habe durch gewisse Nachricht erfahren, der Pöbel wolle Speckhahns Haus spoliiren. Er empfehle Speckhahn dem Schutze des Raths.

Das Fenstereinwerfen bei Speckhahn hatte vom 23.—26. Novbr. gedauert, ohne dass der Rath irgendwelchen Schutz dem Hause gewährt hatte, obschon am 5. November Speckhahns Gattin in einem aus Vegesack datirten Brief den Rath darum ersucht hatte. Sie schreibt: ihr Haus vor dem Anschariithor sei bereits vom Pöbel bis auf den Grund heruntergerissen und der Garten gänzlich verwüstet. Sie befürchte ähnliches Unheil für das Haus an der Langenstrasse. Diese Warnungen hatte der Rath unbeachtet gelassen.

Am 4. März schickte der Rath eine zweite Gesandtschaft nach Stade, bestehend aus dem Syndicus Wachmann dem Jüngeren und dem Rathsmann Edzard. Mit bewundernswerther Geschicklichkeit hat Syndicus Wachmann die Verhandlungen mit dem schwedischen Kanzler Nicolai und seinen Regierungsräthen geführt. Zwar gelang es Wachmann nicht durchzusetzen, dass zunächst der Friede geschlossen und

dann die Frage wegen der Restitution von Speckhahn verhandelt werde. Die Räthe in Stade waren darin unerbittlich, dass die schriftliche Verpflichtung zur Restitution vorab vom Rathe abgegeben werde, bevor die Ratification des Friedens in Stockholm erfolge. Aber ein leidliches Abkommen erreichte er doch, indem er folgende Entschuldigung in den Vordergrund schob:

Der Rath habe es nicht über sich gewinnen können, wegen eines so ehrvergessenen Mannes ein Blutvergiessen unter bremischen Bürgern anzurichten, die noch kurz vorher so bereitwillig gewesen seien, die Freiheit ihrer Vaterstadt zu vertheidigen. Das sei die ganze Schuld, welche man dem Rathe vorwerfen könne. Vor dem competenten Forum würde sich derselbe ganz anders verantworten können, als hier, wo ihn der respectus regius zur Verschweigung mancher Dinge zwinge. Der Rath sei bereit, die Tumultuanten zu bestrafen, aber alienam culpam tamquam suam vel sibi communem könne senatus nicht depreciren, aber wohl die detestation des a tumultuantibus begangenen facti in litteris an Ihre Königliche Majestät schriftlich wiederholen und dabei Ihre kgl. Majestät unterthänigst bitten, dass toti civitati dasselbige factum nicht imputiret werden möchte. Die längste Zeitdauer nahmen die Verhandlungen über die Grösse der Entschädigungssumme, welche Speckhahn verlangte, in Anspruch. Er hat eine lange Schadenliquidation aufgesetzt und ℔ 13682 herausgerechnet. Es gelang Wachmann, dieselbe auf ℔ 8000 zu reduciren und am 15. Mai kommt endlich der Vergleich zu Stande, dass der Rath an den König in Stockholm ein Schreiben richtet, worin er sein Bedauern ausspricht über den vom gemeinen Pöbel verübten Haussturm und bittet, ihn und die Bürgerschaft die Unthat nicht entgelten zu lassen. Der Rath übernimmt die Verpflichtung, die Schuldigen zu bestrafen und sein Möglichstes zu thun, die geraubten Güter wieder zur Stelle zu schaffen.

Hier erlaube ich mir einen kleinen Excurs, der zeigen wird, dass der Tumult auf der Langenstrasse, dieses so locale Ereigniss, nicht bloss in der Rathsstube zu Bremen und im Stockholmer Cabinet erörtert worden ist, sondern auch die Diplomaten in Berlin, Wien und Paris beschäftigt hat.

Aus den Memoiren des Marquis von Pomponne, welche im ersten Bande des bremischen Jahrbuchs durch Dr. H. A. Schumacher eine sehr interessante Besprechung erfahren haben, lernen wir die Ein-

wirkung der französischen Politik auf die damaligen Welthändel, nicht bloss der grossen, sondern der kleinen und kleinsten, in einem ungeahnten Umfang kennen. Der Marquis v. Pomponne war Gesandter Ludwigs XIV. zu Stockholm und hatte die Aufgabe, Schweden für Frankreichs Pläne hinsichtlich der spanischen Niederlande und des polnischen Thrones zu gewinnen und dasselbe von einer Allianz mit dem Deutschen Kaiser zurückzuhalten. Deshalb verfolgte er auch die Verhandlungen und Kämpfe der Reichsstadt Bremen mit der schwedischen Regierung, bei dem ja der Kaiserliche Hof öfters schützend eingriff, mit aufmerksamem Blick und berichtete darüber nach Paris mit überraschender Sachkunde der Streitigkeiten.

Bei Durchsicht der Speckhahn'schen Acten fand ich verschiedene an den Rath gerichtete Briefe eines Monsieur Millet, envoyé extraordinaire de sa majesté très-chrétienne, welche die Bemerkungen in der gedachten Recension hinsichtlich des überall wirksamen Einflusses Frankreichs ergänzend bestätigen. Es wird uns sehr erstaunen, wenn wir erfahren, dass Ludwig XIV. sich für den Strassenspektakel auf der Langenstrasse interessirt hat. Monsieur Millet schreibt an den Rath: „à fin d'en rendre compte au Roy mon maître, qui m'a fait l'honneur de m'envoyer ici pour m'entremettre de sa part aux fins de la pacification des derniers mouvements et à fin que je puisse informer messieurs les princes voisins du sujet qui retarde l'accomplissement d'un ouvrage si utile et nécessaire au bien public.“ Man sieht, die französische Politik wird zur diplomatischen Topfguckerei.

Millet hielt sich in Harsefeld auf, in der Nähe von Stade, um die schwedische Politik hinsichtlich der Herzogthümer zu überwachen, aber auch, um die kleinen deutschen Fürsten an Frankreichs Interesse zu fesseln. Diese werden erst durch ihn von der Speckhahn'schen Affaire benachrichtigt. Millet, der natürlich auf Seite Schwedens steht, veranlasst den Erzbischof von Cöln, den Bischof von Osnabrück und den Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg Warnungs- und Ermahnungsschreiben an den Rath abgehen zu lassen. Sämmtliche Fürsten, ohne sich über Grund und Entstehung der Zwistigkeit zu unterrichten, leisten der französischen Requisition sofort Folge. In den Briefen ist nur von den Wünschen und Meinungen des Herrn Millet die Rede; man könnte glauben, er habe sie den Secretären der regierenden Herren in die Feder dictirt. Nur Friedrich Wilhelm von Brandenburg kehrt sich an die Relationen des Monsieur Millet nicht

und verschafft sich selbständig durch vom Rathe erbetenen Bericht Kunde über den Grund der Verzögerung des Habenhausener Friedens. Der Rath schüttet dem grossen Kurfürsten gegenüber so zu sagen sein Herz aus: klagt, wie verhängnissvoll jener Novemberaufstand der Stadt geworden sei und bittet um Inschutznahme gegenüber der schwedischen Vergewaltigung. Die weitere Correspondenz zeigt, dass der Kurfürst der Stadt sehr gewogen war, gern helfen wollte, aber bei der schwierigen Lage der politischen Verhältnisse doch keinen anderen Rath zu geben wusste, als die von Schweden verlangte Justiz gegen die Hausstürmer prompt zu gewähren und den Entschuldigungsbrief an den König in Stockholm zu schreiben. Auch das Wiener Cabinet rieth dringend zur Nachgiebigkeit, damit der Kaiser den Friedensschluss endlich ratificiren könne, wie es im 15. Artikel des Friedensinstrumentes vorgesehen war. So von allen Seiten gedrängt, blieb dem kleinen Reichsstand nichts Anders übrig, als auf Grund der besprochenen Vergleichsartikel seinen Frieden mit der schwedischen Grossmacht zu schliessen.

Vom Jahre 1667 an vertrug man sich leidlich gut mit den Schweden: es scheint sich daher auch der Hass gegen Speckhahn, welcher übrigens gleich nach Abschluss des Habenhauser Friedens wieder in die Stadt zog, einigermassen gelegt zu haben. Erst im Jahre 1675 hört man wieder von ihm, wo er um seinen Abschied aus schwedischen Diensten bittet. Nachdem die Schweden bei Fehrbellin geschlagen, konnten sie sich auch in den Herzogthümern nicht länger halten. Bremen und Verden wurden von den Truppen des Bischofs von Münster erobert. Der Kaiser erliess sogenannte mandata avocatoria gegen Schweden als Reichsfeind, worin das Abbrechen aller Verbindungen geboten wurde. Speckhahn hatte noch vor Erlass jener Mandate die erwähnte Entlassung erbeten und auch erhalten: ja um seinen völligen Abbruch mit der schwedischen Regierung recht offenkundig zu machen, am 22. September 1675 vor zwei Notaren feierlich erklärt, dass er hinfür nicht das Mindeste mehr mit seinem ehemaligen Landesherrn zu thun haben wolle. Nun war er aber in einer bösen Lage! Dem schwedischen Unterthanenverband hatte er entsagt: bremischer Bürger war er auch nicht, welche Staatsgewalt sollte ihn gegen etwaige neue Pöbelangriffe, die er fürchtete, schützen? Da kam er auf den Gedanken, sich auf seine deutsche Reichsbürgerschaft zu berufen. Er schrieb nach Wien, und bat den

Kaiser, ihm ein Protectorium für seine Person und seine Güter gegen etwaige Angriffe übelwollender Bremer zu gewähren.

Aber die Ironie der Weltgeschichte wollte, dass Speckhahn vor Erlangung dieses Protectoriums noch einmal wie Anno 1666 spoliirt werden sollte: diesmal nicht vom Pöbel, sondern von der allervornehmsten Person im Deutschen Reich, von Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser, Leopold I. Der Kaiser hatte nämlich sämmtliche schwedischen Güter in den Herzogthümern unter Confiscation gelegt, solche auch denjenigen angedroht, welche fortfahren sollten mit den Schweden Freundschaft zu halten. Nun war nach Wien die Nachricht gekommen — es bleibe dahingestellt, durch wen — in Bremen lebe ein gewisser Speckhahn, ein schwedischer Beamter, der Zeit seines Lebens in starker Correspondenz mit der schwedischen Regierung gestanden und noch stehen werde.

Eines Tages erschienen bei Speckhahn auf der Langenstrasse der kaiserliche Gesandte von Lichtenstein, ein stadtbr. Secretär, ein Notar, zwei Rathsdiener, ein Officier mit einigen Soldaten und fingen an, auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät die seit 1666 restaurirten Räume des Speckhahn'schen Hauses auszuräumen. Hören wir folgende Schilderung seines Jammers aus seiner Beschwerdeschrift nach Wien: „mehrbesagter Rath Speckhahn und die Seinigen hätten Gott weiss mit welchem Gemüth ansehen und erdulden müssen, dass man darauf alle und jegliche Stuben, Kammern und andre Thüren im Hause mit Soldaten besetzt, darauf jegliche Thür versiegelt, folgendes eins nach dem anderen, was an Documenten und Briefschaften auch gar die mit seinen Kindern gewechselte und andere Privatschreiben, und Sachen was an Gold, Geld, Silber, versetzten Pfändern und viel anderen Mobilien mehr zu finden, und mit fortzubringen gewesen, eingepacket durch den Notarium versiegelt und in 11 Kisten und Kasten ohne Unterschied aus dem Hause geführet und ihn mit einem Personalarrest belegt habe. Dabei auch seine unschuldige Frau das Ihrige mit hergeben müssen, in dem all ihr Linnen, Flachs, flämische Stücke, Kissen, ja auch zugeschnittene Leinen und viel Anderes mehr in verschiedenen Kisten sich befindend alles Remonstrirens unerachtet mit aus dem Hause in dem beim Hohen-Stift sich befindenden Decanathof genommen worden. Ja man hat sie dergestalt entblösset, dass ihr auch kein Geschmuck und Geschmeide, kein Gold, Geld oder Silber, keine Kleinodien, ja ihr Sparpfennig nichts ist überblieben."

Für den Rath war dieses neue spolium von höchst glücklichen Folgen begleitet. Von der Vergleichssumme restirten noch ℳ 4778. Speckhahn fühlte sich aber nach diesem unwillkommenen Besuch so unsicher, dass er dem Rath durch seinen Schwiegersohn den Rath Joh. Georg Seiffardt v. Edelsheimb, auf den die Forderung durch Cession übergegangen war, den Vergleichsvorschlag machen liess, er wolle gegen Zahlung von ℳ 1500 auf alle weiteren Forderungen verzichten, ein Vorschlag, der natürlich angenommen wurde.

Im Jahre 1679 ist Speckhahn hochbetagt — 81 Jahre alt — gestorben. In nächtlicher Weile ist er auf dem Chor der U. L. Frauenkirche beerdigt worden, damit nicht, wie Peter Koster sagt, aus seiner Procession eine Tragödie werde.

Es mag nun versucht werden, mit wenigen Strichen Speckhahns geschichtliche Bedeutung zu zeichnen. Koster sagt von ihm: „ein trefflicher Jurist, regelmässig im Leben, ernsthaft in Worten, scharfsinnig in seinen Verrichtungen.“ Aber diese Charakteristik, sollte sie auch richtig sein, vermag dem schwedischen Rath keine hervorragende Bedeutung unter den Staatsmännern damaliger Zeit zu sichern. Wie schon früher kurz angedeutet, hätte in den trüben Zeiten, welche dem dreissigjährigen Kriege folgten, ein hochstrebender politischer Kopf wohl den Gedanken fassen können, Bremen aus dem Reichsverband zu lösen und aus ihm die erste schwedische Territorialstadt zu machen. Aber Speckhahn war eine solche Natur nicht, in der sich politische Pläne mit politischem Ehrgeiz verbanden. Der hervorstechendste Zug seines Charakters war die Geldgier. Ich glaube, man greift nicht fehl, wenn man diese Leidenschaft als den eigentlichen Grund ansieht, weshalb Speckhahn mit den Schweden in Verbindung trat, und seine Bürgermeisterstelle aufgab. Bei den Verhandlungen über den Haussturm ist es in erster Linie der pekuniäre Schaden, worüber er jammert; erst in zweiter kommt die Ehrverletzung in Betracht. Er wird garnicht müde, über seinen Vermögensverlust zu klagen. Er schickt immer neue Entwürfe von Schadensliquidationen und verlangt, dieselben in persönlicher Audienz bei dem Regierungscollegium und dem Feldmarschall Wrangel zu begründen.

Als fernere Charakterzüge finden sich: eine gewisse Schlauheit in der Beurtheilung der politischen Verhältnisse, soweit sie sein persönliches Interesse berührten, aber nicht weiter: und ein Spionirtalent, das zur rechten Zeit aufzupassen und zu horchen wusste.

Alles Dinge, die keine Unsterblichkeit sichern!

In seinen vielfachen Relationen an die schwedische Regierung hat Speckhahn nicht einen einzigen neuen Angriffspunkt gegen die Selbständigkeit der Stadt aufgestellt; jedes politischen Gedankens baar ist er weiter Nichts, als der gewandte Advokat, der das bestehende Recht für seine Auftraggeber bestmöglichst zu verwerthen sucht.

Dank seiner Kenntniss der bremischen Verfassung und Verwaltung ist es ihm gelungen, dem Rathe seine Rechts-Vertheidigung gegen die Schwedischen Ansprüche zu erschweren. Ohne ihn würde es vielleicht weniger Rabulisterei bei den Streitigkeiten über die Huldigung, über die Befugnisse des Stadtvogts über die Contribution in den 4 Gohen gegeben haben; keineswegs würden aber die Kämpfe von 1654 und 1666 ohne ihn unterblieben oder weniger gefahrdrohend geworden sein. Ihn als geistigen Urheber der schwedischen Waffenangriffe gegen die Stadt aufzufassen, hiesse seiner subalternen Natur zu viel Ehre erweisen.

Die Herren in Stade wussten ganz genau, dass nur durch militärische Gewalt die harten Köpfe der Reichsstädter zu beugen seien. Aber einmal aus einer gewissen jeder Regierung innewohnenden Scheu vor offenbarer Rechtsverletzung, andererseits aus Besorgniss vor den, wenn auch höchst schwerfälligen Rechtsinstitutionen des Deutschen Reichs, dem Reichskammergericht und der Executionsordnung, war es den Schweden lieb, eine juristische Colorirung ihrer Machtansprüche durch einen Consulenten geben zu können, dessen Geschicklichkeit und Sachkunde man schätzte, der aber wegen seines zweifelhaften Charakters von jeder Theilnahme an der Regierung und Verwaltung ausgeschlossen wurde. Eine politische Rolle selbst in der kleinen Organisation der beiden schwedischen Herzogthümer hat der ehemalige Bremische Bürgermeister nicht gespielt.

Die Speckhahn'sche Affaire ist Nichts weiter als eine interessante Episode aus dem Kampfe der Stadt um ihre Reichsunmittelbarkeit, ein lustiges Nachspiel zu der Tragödie, welche in der Enthauptung des Eltermann Lösekanne auf hiesigem Marktplatze 1654 ihren Abschluss gefunden hat.

III.

Der Bildhauer Diderik Gercken

von **Dr. F. J. Meier.**

Es ist bekannt, dass Bremen von Alters her mit Dänemark in vielerlei Berührung stand, und zwar nicht nur in politischer, sondern auch in kaufmännischer und industrieller Beziehung. Bremer Kaufleute standen im lebhaftesten Verkehr mit den dänischen Städten Bremische Schiffe wurden in allen dänischen Häfen häufig gesehen, sowie dänische in der Weser, Bremer siedelten nach dem nördlichen Nachbarlande über und wurden dort ansässig.

Andreas und Diederich Gercken, beide Bremischer Abstammung, waren im 18. Jahrhundert in Kopenhagen wohnhaft, der erste war ein Steinmetz, der zweite ein Bildhauer.

Die Steinhauerfamilie Gercken, (Geercken, Geerken, Gerken) ist in Bremen sehr alt. In der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts und später — vielleicht auch früher — werden verschiedene Mitglieder dieser Familie als Rathsmeister und als Alt- und Jungmeister des ehrenwerthen Steinmetzenamtes erwähnt. Dierich Gercken (I), von dem wir übrigens nichts zu berichten wissen, lebte in der Mitte des 17. Jahrhunderts; dass sein Sohn, dessen Name auch Dierich (II) war, schon 1702 dort wohnhaft, 1704 Bremer Bürger wurde, ersehen wir aus Acten des Bremischen Archivs. Am 29. April 1711 wurde er des Raths Steinhauermeister und ist vor dem 14. Juni 1742 gestorben, wie der an diesem Tage im Rathe gestellte Antrag zeigt, anstatt des verstorbenen Steinhauermeisters Gercken Jemand zur Messung der Grausteine wieder zu bestellen.

Von seiner Ehefrau Anna Margarethe geb. Jüngeling, die er etwa 1705 geheirathet hatte, wurden ihm vier Söhne geboren. Wie

es scheint war Wöltje Gercken, der 1691 Bürger, 1701 Steinhauermeister wurde, und der erwa 1694 die Gesche Jüngeling heirathete, sein älterer Bruder: Wöltjen wurden in seiner Ehe zwei Söhne geboren, die, wie es scheint, auch das Steinhauergewerbe getrieben haben. Es werden ferner in den Acten des Bremischen Archivs Joachim Gercken und Johann Gercken, alle beide Söhne eines Dierich Gercken, erwähnt; Joachim wurde 1692 Bürger in Bremen, Johann 1696. Allem Ansehen nach war also der alte Dierich Gercken (I) der Vater sowohl Dierichs (II) als Wöltjens, Johanns und Joachims.

In 1731 erscheint ein dritter Dierich Gercken (III) als Jungmeister des Amts. Er war damals erst seit einem Jahre Amtsmeister, hatte aber schon seit 1720 an die Meister- und Gesellen-Lade Beiträge gezahlt. Wer aber dessen Vater gewesen, das wissen wir nicht mit Sicherheit anzugeben, muthmasslich aber entweder Joachim oder Johann. *)

Dem sei nun aber wie ihm wolle; der Bildhauer Dierich Gercken (IV), von dem die folgenden Zeilen handeln sollen, wie auch der oben genannte Andreas Gercken, waren beide jedenfalls Mitglieder der Bremer Familie der Gercken, ob wir schon ihre Abstammung nicht genau kennen. Dass ersterer aber des letzteren Neffe gewesen, das ersehen wir aus einer Urkunde im kön. dänischen Geheim-Archive, wo Andreas Gercken „sein (nämlich Dierichs) abgelebter Vater Bruder" genannt wird.

Und dass sowohl Andreas als Dierich Gercken, der Bildhauer, zur Bremer Familie der Gercken gehörten, ergiebt sich ebenfalls aus verschiedenen Urkunden im kön. dänischen Geheim-Archive. Daselbst finden sich nämlich mehrere Briefe an den dänischen Bildhauer Sturmberg von Dierich Gercken (II), dem Rathsmeister zu Bremen, woselbst sich Sturmberg wegen Ankaufs von Bremersteinen im Jahre 1718 aufhielt und als Freund und Arbeitsgenosse des Gercken in Kopenhagen dem gedachten Dierich Gercken einen Besuch abstattete. In diesen Briefen spricht der erwähnte Bremer Rathsmeister zu wiederholten Malen von seinem Cousin, Dierich Gercken in Kopenhagen.

*) Obstehende geneal. Nachrichten verdanke ich der Güte des Herrn Doctor v. Bippen.

Auch darnach muss Andreas Gercken des gedachten Dierich Gerckens (II) Oheim gewesen sein, mithin Bruder Dierich Gerckens (I).

Andreas stand im Dienste des dänischen Hofes als kön. Hofsteinhauer und war als solcher bei allen grösseren Bauunternehmungen thätig. Auch machte er Postamente, Plinthen u. s. w. zu den vielen schlechten Statuen, die damals zu Hunderten in allen königlichen Gärten standen. Am 5. September 1716 wurde mit ihm ein Contract gemacht: er sollte für 1100 Reichsthaler Courant die ganze Steinhauerarbeit zu den von Sturmberg gefertigten Sarkofagen des Königs Christian V. und der Königin Charlotte Amalie machen. Er ging aber mit Tode ab, ehe die Arbeit vollendet war: sein Neffe trat an seine Stelle.

Ob dieser Neffe, Dierich, — oder, wie er bei uns hiess, — Diderik Gercken, in Bremen oder in Kopenhagen geboren, wissen wir nicht zu sagen. In den Kopenhagener Kirchenbüchern findet sich nichts über ihn, doch sind Massen derartiger Urkunden in den grossen Feuersbrünsten von 1728, 1795 und 1807 vernichtet worden. Den Diderich Gercken finden wir aber schon als Jüngling in Kopenhagen, wie es scheint bei seines Vaters Bruder Andreas in der Lehre.

Dieser Oheim war, wie wir schon gesagt haben, ein Steinhauer, der Neffe aber wird „Stein- und Bildhauer" genannt.

Damals hatten sich in Dänemark Kunst und Handwerk noch nicht völlig getrennt. Die meisten Steinhauer waren zugleich Bildhauer, fast alle Bildhauer ebenso Steinmetzen. Der Marmor war noch theuer und selten: es wurde deshalb in Bremerstein — etwas später auch in Gotländerstein — gearbeitet, in Eichenholz geschnitzt, in Blei gegossen. Dann und wann liess sich irgend ein grosser Herr seinen Sarkofag oder seine Gedenktafel aus Marmor machen, oder es wurde ein Wappenschild, ein Bild des regierenden Königs, ebenfalls in Marmor, zur Zierde eines öffentlichen Gebäudes gefertigt, weiter aber wurde in Marmor nicht gearbeitet. Wie hätten denn die Bildhauer als solche leben können? Sie wurden Steinhauer, Holzschnitzer, Stukkateurs, um nicht Hungers zu sterben; in den Urkunden werden sie deshalb bald „Steinhauer", bald „Bildhauer", bald „Stein- und Bildhauer", bald „Stukkateurs" genannt. So war es mit dem früher genannten Johann Christoph Sturmberg, dem namhaftesten Skulptor in Dänemark vor Wiedewelts Tagen, so war

es mit dessen Bruder Adam Sturmberg, mit Heimbrodt, mit Ehbisch, mit dem Gercken, von dem diese Zeilen handeln, und der zweifelsohne die Kunst von Sturmberg oder Ehbisch gelernt hatte. Denn es findet sich keine Spur, dass er in der Fremde gewesen wäre, wie es denn auch zu den grössten Seltenheiten gehörte, dass ein Künstler damaliger Zeit die Grenzen des Vaterlandes überschritt.

Es ist eine allbekannte Sache, dass die Kunst damals im ärgsten Zopfstyle degenerirte. Was die Bildhauer zu machen vermochten, waren nichts als hölzerne, steinerne, bleierne Ungeheuer mit zurückgeworfenen Köpfen, weitausgebreiteten Fingern, aufgedunsenen Gliedern, unmöglichem Faltenwurfe, lächerlich gebläheten Gewändern, allegorische Monstra, „Kinders, Kindgens, Kindergens", sturmbewegte Entführungsscenen. Ihre Basreliefs sind selten, in der Erfindung äusserst naiv, in der Anordnung der Figuren ebenso, mitunter aber überraschend tüchtig gearbeitet. Kurz, der Geschmack war so schlecht, die Kunst so tief gesunken, wie es nur immer möglich war. Man kann den Kunsterzeugnissen damaliger Zeit nur ein kärgliches Lob spenden. Weder Sturmberg noch Ehbisch noch Heimbrodt waren Künstler ersten, nicht einmal zweiten Ranges; ebenso Gercken; sie waren aber die einzigen Bildhauer damaliger Zeit, und bei ihren Mitbürgern genossen sie grosse Achtung. Büsching nennt den Sturmberg „unsern berühmten Hofbildhauer", und Thurah, ein sehr verdienter dänischer Baumeister und Schriftsteller heisst Gercken „einen unsrer grössten und erfahrensten Bildhauer."

Als Andreas Gercken etwa 1718 mit Tode abging ohne die von ihm in Angriff genommene Arbeit an den Mausoleen des Königs Christian V. und der Königin Charlotte Amalie im Dome zu Rothschild beendet zu haben, wurde dieselbe, wie wir schon gesagt haben, von Diderik Gercken übernommen und zu Ende geführt. Im Jahre 1719 verfertigte er einen grossen Springbrunnen im königlichen Palaste hinter der Börse, 1721 steinerne Ornamente an den Schlössern Rosenburg und Jägersburg. Etwa um diese Zeit wurde das alte Kopenhagener Schloss von König Friedrich IV. geändert und renovirt, und Gercken war daselbst thätig. 1723 machte er Ornamente von Bremerstein für das Uhrgehäuse des grossen Thurmes, 1724 ebenso Ornamente für die zahlreichen Neubauten des genannten Schlosses, ebenso 1725 und in den folgenden Jahren, wie denn überhaupt die ganze Steinhauerarbeit daselbst von ihm gefertigt

wurde. 1728 machte er marmorne Basen unter die Säulen und Pilaster in der Erlöserkirche zu Kopenhagen und renovirte in diesem und den folgenden Jahren bis 1736 alle Stein- und Bildhauerarbeit auf dem Schlosse Kronenburg, ein Werk, bei welchem auch Ehbisch und Adam Sturmberg betheiligt waren. Es wurde hier auch viel Neues gemacht, z. B. der grosse Giebelfronton über dem innern Festungsthor, der aber nicht von Gercken, sondern von Adam Sturmberg herrührt. 1736 war er auf dem Schlosse Friedrichsburg, auf der Cadettenacademie und anderswo, ebenfalls als Steinhauer thätig.

In den Jahren 1720 und folgenden wurde das königliche Lustschloss Friedensburg von Friedrich IV. erbaut. Die mittlere Partie dieses Schlosses ist der alte Kern des Gebäudes, die Flügel sind neueren Ursprunges, — und hier ist die ganze Steinhauerarbeit: marmorne Kamine, grosse steinerne Treppen, Ecksteine, Leisten, steinerne Zierathen über den Thüren und Fenstern von Gercken gefertigt. Auch hatte er das grosse äussere Portal des Thorthurmes so wie auch das innere Portal ebendaselbst gemacht, welche beide aber jetzt verschwunden sind. Ebenso sind die beiden Portale des Hauptgebäudes Gerckens Werk. Früher sah man über dem grossen Portale des gedachten Schlosses eine jetzt verschwundene Inschrifttafel, wo in vier schlechten Versen von der Erbauung des Schlosses durch den König Friedrich IV. berichtet wurde: auch diese Arbeit war von Gercken.

Als ein paar Jahre später die Friedensburger Schlosskirche, die Marschallshäuser, die Orangerie und andere Dependentien des gedachten Lustschlosses aufgeführt wurden, war Gercken auch hier thätig. Diese Gebäude wurden von ihm mit marmornen Kaminen, Basen, Kapitälern u. s. w. versehen. Die vier berühmten Portale des grossen Prachtsaales im Hauptgebäude, die der König aus Italien hatte kommen lassen, wurden 1722 von Gercken zusammengesetzt und aufgestellt.

Aber auch als Bildhauer war er am Friedensburger Schlosse thätig. Er hatte daselbst zwei Tritonstatuen, die in Nischen des Gebäudes angebracht waren, aus Bremerstein gefertigt. Diese Statuen sind aber längst verschwunden. Ebenso hat er die Portraitbüste des Königs Friedrich IV., in weissem italienischem Marmor, gearbeitet, welche noch jetzt über dem Kirchenportale zu sehen ist. Eine

andere Büste desselben Königs, welche in einer Ecke des königlichen Privatgartens zu Friedensburg steht, ist von Kronenburg hieher gebracht worden und muss also entweder von Gercken, Ehbisch oder Adam Sturmberg herrühren.

Ferner hat Diderik Gercken noch folgende Arbeiten gemacht:

1722 das grosse marmorne Hauptportal des kön. (längst abgebrochenen) Residenzschlosses zu Kopenhagen.

1723 ein Monument aus Bremerstein, auf der Stelle, wo Carl XII., der Schwedenkönig, vom Tode ereilt wurde, bei Friederichshald in Norwegen. Dies Monument ist jetzt verschwunden.

1726 den Altar — oder vielmehr die Retable des Altars — der Heiligengeist-Kirche zu Kopenhagen; er stand vor Zeiten in der Schlosskirche ebendaselbst; als aber das Schloss abgebrochen wurde, ward er nach der Heiligengeistkirche gebracht. Die beiden grossen Statuen bei den Säulen des gedachten Altars sind indess nicht von Gercken, sondern von dessen Freund Jost Wiedewelt gefertigt.

Auch machte er im Jahre 1726 zwei grosse Portale für das königliche Schloss zu Odensee auf Fünen.

1732 übernahm Gercken eine Wiederherstellung zweier königlicher Mausoleen im Dome zu Rothschild, und als der König Christian VI. eben damals das grosse, jetzt verschwundene Schloss zu Hirschholm auf Seeland zu bauen anfing, war Gercken auch daselbst thätig.

1733 machte er zwei grosse „Façaden“ im grossen Saale des Hirschholmer Schlosses u. a. m. Auch verfertigte er die Ballustrade auf der Terrasse des genannten Schlosses.

1734 machte er im gedachten grossen Saale zu Hirschholm zwölf „Bassins“, zwölf Konsolen, zwölf Adlerköpfe u. a. m.

1735 nahm er eine gewaltige Arbeit in Angriff, von der wir gleich sprechen werden.

1736 machte er ein grosses marmornes Portal mit Wappenschild u. s. w. für das königliche Schloss Friederichsberg, und als der Baumeister Häusser eben in diesem Jahre einen neuen Flügel daselbst aufführte, war Gercken auch dort thätig.

1737 arbeitete er mit zwei Polieren und 51 Gesellen am Schlosse Christiansburg, das vom Könige Christian VI., statt des abgebrochenen Kopenhagener Schlosses, aufgebaut wurde. Hier

war Gercken mit einem bedeutenden Gehalt engagirt, das er sehr lange behielt. Noch 1746 heisst es in den Urkunden: „so lange als der Steinhauer Gercken die ihm bewilligte Gage behält."

Auch die Stein- und Bildhauerarbeit auf dem Jagdschlosse „die Eremitage" stammt aus dieser Zeit, sie ist wahrscheinlich auch von Gercken, was wir aber nicht sicher behaupten können.

1738 machte er ein steinernes Monument zu Tisvilde in Seeland zum Andenken der glücklich zu Ende gebrachten Dämpfung des Flugsandes an der Nordküste Seelands.

1742 hatte er die angefangenen prachtvollen Sarkofage des Königs Friederich IV. und der Königin Louise, im Dome zu Rothschild vollendet. Es sind dies seine Hauptwerke. Zwar sind sie beide im ärgsten Zopfstyle gearbeitet, die Statuen aufgedunsene Ungeheuer, die Reliefs überaus naiv componirt, dennoch aber ist die technische Ausführung meisterhaft, das ganze gewaltige Werk, ob es schon Sturmbergs Monumenten des Königs Christian V. und der Königin Charlotte Amalie bei weitem nachsteht, nicht ohne bedeutendes Interesse. Die beiden Sarkofage wurden dem Meister mit 7000 Reichsthaler Courant (etwa 50,000 R.-M.) bezahlt. Eine ausführlichere Beschreibung dieser beiden Denkmäler, nebst Kupfertafeln, ist in des obengenannten Thurah's „den Danske Vitruv" zu finden.

Von 1743 bis September 1746 hat Gercken den Sarkofag der Königin Anna Sofie Reventlau und zwei andre, ähnliche Sarkofage, worinnen drei Kinder der gedachten Königin und des Königs Friederich IV. bestattet sind, gearbeitet. Es sind diese Särge, wie die zwei so eben genannten, noch im Dome zu Rothschild zu sehen. An Reinheit des Geschmacks und edler Simplicität übertreffen diese drei Sarkofage bei weitem die eben genannten, besonders sind die Engelsköpfe an den Ecken der Sarkofage von seltener Schönheit.

1743 hat Gercken das grosse Portal des Domes zu Rothschild, durch welches die Leichname der abgelebten königlichen Personen in die Kirche getragen werden, geändert, so auch die Giebel der Begräbnisscapellen der Könige Christian III. und Friederich III. erneuert und ausgebessert.

Es leuchtet von selbst ein, dass Diderik Gercken, bei einer solchen Thätigkeit, die wir so eben skizzirt haben, ein wohlhabender, angesehener Mann gewesen sein muss. Er stand mit verschiedenen der besten damaligen Kopenhagener Künstler- und Quasi-Künstler-Familien in freundschaftlicher Beziehung, wie mit den Sturmbergs, Zeisens, Wiedewelts. Mit der letzteren Familie scheint er besonders eng befreundet gewesen zu sein: von des alten Jost Wiedewelt fünf Kindern hat Gercken bei dreien Gevatter gestanden, darunter (1731) bei dem berühmten Johannes Wiedewelt, dem grössten Bildhauer Dänemarks vor Thorwaldsens Zeiten, der 1802 eines jammervollen Todes in den Wellen starb, und der bedauernswerthen Agnete Wiedewelt, mit welcher diese Familie, die Dänemark drei Generationen tüchtiger Künstler geschenkt hatte, in Armuth und Elend erlosch.

Wann Diderik Gercken gestorben, wissen wir nicht genau zu sagen. Der früher gedachte Thurah meldet von ihm in seinem „Dänischen Vitruv“: „er ist soeben gestorben“, also 1748 oder 1749. Viele der Kirchenbücher aus diesen Jahren, die hinlängliche Auskunft hätten geben können, sind, wie schon früher erwähnt, ein Raub der Flammen geworden. Unter den Dokumenten des königlich dänischen Geheimarchivs findet sich aber diese Notiz: „es sind den 24. Decbr. 1750 dem Bildhauer Gercken für ausgeführte Arbeit acht Mark gezahlt worden.“ Die betreffende Quittung war aber nicht aufzufinden. Demnach muss man dem Thurah auf sein Wort glauben und annehmen, dass der in der besagten Urkunde erwähnte Gercken ein anderer, muthmasslich ein etwas später erwähnter Steinhauer Christian Conrad Gercken, wahrscheinlich Sohn des Diderik Gercken, gewesen sei. Später, 1762, ist von einem jungen „Monsieur Gercken“, Sohn des königlichen Gärtners H. Egidius Gercken, die Rede; diese werden zweifelsohne Sohn und Sohnes Sohn des oftgedachten Bildhauers Diderik Gercken gewesen sein.

Dessen Tochter, Margarethe Elisabeth Gercken, heirathete 1749, muthmasslich bald nach des Vaters Tode, einen ihrer Verwandten, den Theodorus Gercken, Steinhauermeister zu Bremen.

Von Diderik Gercken — wie von den andern damaligen dänischen Künstlern — haben nur überaus wenige Schriftsteller Erwähnung gethan. In diesen sogenannten guten alten Tagen war die Zeit zum Erstarren kühl in Beziehung auf die bildenden Künste.

und Gercken muss sich noch obendrein glücklich preisen, dass er nicht wie Sturmberg, Ehbisch, Heimbrodt, Wiedewelt u. a. in grösster Armuth, beinahe Hungers, gestorben ist. Er wird, wie gesagt, von Thurah erwähnt, später vom Geschichtsschreiber Riegels, — welcher den weit bedeutendern Sturmberg gar nicht kennt, — von den Künstler-Lexikografen Weinwich und Weilbach, von J. M. Thiele, von Dr. theol. Rothe in seinen „Kopenhagener Kirchen“ und von Justizrath Dr. Brun in seinem „Rostgaard.“ Alle diese kennen ihn fast nur dem Namen nach. Die ausführlichsten Nachrichten über ihn finden sich in meinen Büchern „Nachrichten von dem dänischen Bildhauer Johannes Wiedewelt und von der dänischen Akademie der schönen Künste“ und „Nachrichten von dem königlichen Schlosse Friedensburg und von den Künstlern, die bei diesem Schlosse thätig waren.“

IV.

Bremische Kanonen-Inschriften

nebst

andern Mittheilungen über das städtische Geschütz.

Von **W. von Bippen.**

Die uns erhaltenen Inschriften Bremischer Kanonen sind von Kohl in seiner Geschichte des Zeughauses (Denkmale der Geschichte und Kunst II S. 69—84) fast vollständig mitgetheilt worden, einige waren schon früher in Storck's Ansichten der freien Hansestadt Bremen (S. 161 f.) abgedruckt. Aber weder hier noch auch dort sind sie in übersichtlicher chronologischer Weise zusammengestellt und doch gewinnen sie erst in einer solchen Zusammenstellung ihre richtige Bedeutung. Kohl sowol wie Storck schöpften ihre Kenntniss aus Post's Sammlung Bremischer Inschriften[1]), aber selbst Kohl hat bei weitem nicht alle Notizen, welche sich dort über Bremens ehemaliges Kriegsmaterial finden, benutzt. Insbesondere hat er weder die Namen der Giesser noch die von Post verzeichneten Positionen der Geschütze in seine Abhandlung aufgenommen. Post kannte unser ehemaliges Zeughaus noch in seinem vollen Bestande und hat den grössten Theil der von ihm gesammelten Kanoneninschriften direct von den dort befindlichen Geschützen, andere von den zu seiner Zeit, allerdings nur in spärlicher Anzahl noch, auf den Wällen aufgestellten ablesen können. Er fügte diesen dann noch einige Inschriften aus einem Inventar von 1628 bei, die indess zum Theil die gleichen sind, die er bereits im ersten Theile seines Verzeichnisses aufführt. Dieses notarielle Inventar selbst ist aber Kohl unbekannt geblieben, da es

[1]) Orig.-Manuscr. auf der Stadtbiblioth., Copie im Archive.

erst in der 1871 vom Staate erworbenen Thiermann'schen Sammlung, freilich nur in einer sehr mangelhaften Abschrift oder dem Concepte, wieder zum Vorschein gekommen ist. Dasselbe umfasst, wie es scheint, den gesammten Geschützbestand, der sich in dem genannten Jahre auf den altstädtischen Wällen und auf der Braut befand. Von der Neustadt, deren Werke im Jahre 1626 vollendet waren, ist nicht die Rede. Muthmasslich war sie zur Zeit jener Inventarisirung noch nicht armirt, im Gegentheil haben wir diese vielleicht den vorbereitenden Arbeiten für die Armirung der neuen grossen Werke zu verdanken. Das Inventar bietet eine sehr erwünschte Ergänzung zu den Post'schen Aufzeichnungen, denn es führt nicht nur die Inschriften und die Positionen der Geschütze, sondern auch deren Kaliber und Länge auf. Es hat daneben auch einiges Interesse für die Kenntniss der im Jahre 1628 vorhandenen altstädtischen Befestigungswerke, da der Verfasser des Inventars genau zwischen Bollwerken, den im 17. Jahrhundert bei uns zuerst eingeführten spitzen Hornwerken, und den älteren Rondeelen unterscheidet.

Ich stelle die hierauf bezüglichen Notizen des Inventars zunächst zusammen. Dasselbe beginnt so: „Anno ab humani generis restauratione 1628 die decima septima mensis Februarii intra secundam et tertiam horas promeridianas, anfanglich hab ich untenbenandter kayserlicher Notarius mich uff das Rondeel oder abgebrochenen Zwinger Bremae für die Holtzpfortten belegen verfügt, unnd in continenti die alda gegenwartigh befundene auch für augen ocolariter liggende grosse Metahnen[1]) Stucke und geschütze folgender massen inventarisiret und beschrieben." Es folgt die Aufzählung von 4 Geschützen (unten Nr. 32, 23, 70, 71) „Auf dem newen Bollwerck für den Osteren Dohr zunegst der Holtzpforte", 3 Geschütze (unten Nr. 58, 61, 59) „Uff dem anderen Rundeel darnegst nach dem Osteren Dohr wertz", 3 Geschütze (unten Nr. 60, 62, 57) „Uff den drudden Bollwerck", 2 Geschütze (unten Nr. 51, 27) „Uff dem Walle vor dem Osteren Dohre", 4 Geschütze (unten Nr. 16, 43, 29, 41) „By der Moseken Kiste", 2 Geschütze (unten Nr. 45, 72) „An der Bischuffs Natelen", 2 Geschütze (unten Nr. 37, 10) „Uff dem grosser Rondeel vor den Heerden Dohr", 9 Geschütze (unten Nr. 6, 66, 52, 73, 74, 20, 33, 75, 10) „Zwischen dem Heerden- unnd Anscharies Dohr", 1 Geschütz (unten Nr. 76) „Uff dem Rondeel

[1]) So immer für metallen.

für dem Anscharies Dohre", 8 Geschütze (unten Nr. 40, 5, 48, 21, 17, 19, 65, 30) „Am Anscharii Dohr", 1 Geschütz (unten Nr. 3) „Up den grossen Rondeel vor dem Abben Dohre", 6 Geschütze (unten Nr. 77, 78, 18, 50, 79, 15) „Zwischen den Abb- und Dovendohr". 1 Geschütz (unten Nr. 80) „Am Dovendohr", 1 Geschütz (unten Nr. 36) „Auff dem grossen newen Bollwerck für dem Dovendohr", 7 Geschütze (unten Nr. 31, 44, 81, 22, 46, 82, 35) „Auff dem grossen Rondeel für dem Steffens Dohr[1]) 8 Geschütze (unten Nr. 49, 83, 84, 28, 63, 64, 53, 85) „Uff dem Rondeel by dem Tuchthuss, 1 Geschütz (unten Nr. 4).

Die Inventarisirung der Geschütze auf der Braut wurde erst am 24. Februar vorgenommen und ergab 9 Stücke (unten Nr. 7, 25, 26, 1, 38, 39, 47, 34, 42).

Die Gesammtzahl der Geschütze des Inventars betrug darnach 72 Stücke. Mit Hülfe der Post'schen Aufzeichnungen können wir aber im ganzen 92 Geschütze nachweisen, von welchen zwanzig undatirt sind, die übrigen 72 aber das Jahr ihres Entstehens mittheilen. Die Datirungen reichen von 1513—1669.

Von den beiden ältesten Geschützen zeigt eines den Namen Hinrick als den seines Verfertigers, wenn hier nicht etwa der damalige Schottherr Hinrich von Cleve gemeint ist. Sonst treten erst von 1530 ab Namen der Stückgiesser auf. Wir können deren, von jenem zweifelhaften Hinrich abgesehen, im ganzen dreizehn nachweisen. Ich stelle dieselben in nachfolgender Tabelle chronologisch zusammen mit Angabe der Zahl der von ihnen bekannten hiesigen Geschütze.

1. Hermen Oldinges 1530, zwei Geschütze.[2])
2. Berend Lechtenow 1537—48, neun Geschütze.
3. Matthias van Nurenberg 1538—52, vier Geschütze.
4. Matthies Petze 1547—48, sechs Geschütze.
5. Jurgen Morian 1573, ein Geschütz.
6. Adam Lechtenow 1589, ein Geschütz.
7. Gerlich von Beten 1615, ein Geschütz.

[1]) Dieser Abschnitt folgt erst nach dem Inventar der Braut.

[2]) Post vermuthet, dass von ihm auch das Geschütz aus dem Jahre 1535 herrühre, und ich glaube, dass man ihm auch das Geschütz unten Nr. 11 von 1531 zuschreiben muss, welches eben wie eins der mit seinem Namen bezeichneten die Buchstaben V. D. M. J. E. trägt.

8. Ulfen 1615, ein Geschütz.
9. Paul Kolffe 1615—20, vier Geschütze.
10. Jürgen Berchmann (Barchmann) 1618—27, neun Geschütze.
11. Christoffer Bringemann 1662—65, fünf Geschütze.
12. Vilter[1]) 1669, zwei Geschütze.
13. Kilianus Wegewert, ohne Datum[2]), zwei Geschütze.

Von den vorstehend genannten Giessern sind uns Jurgen Morian und Paul Kolfe auch als Glockengiesser durch noch vorhandene Werke bezeugt. Jurgen Morian goss gemeinschaftlich mit Hans van Damme im Jahre 1567 eine Läuteglocke, welche noch heute im St. Anscharii-thurm hängt[3]). Paul Kolfe im Jahre 1618 zwei in derselben Kirche noch vorhandene Schlagglocken.[4]) Zu den zwei vorstehend aufgeführten Lechtenow's, die muthmasslich Vater und Sohn waren, können wir aus einer Notiz der Emdener Stadtrechnung von 1568 noch einen dritten Giesser desselben Namens nachweisen, der ebenfalls ein Sohn Berend's gewesen sein mag. Es heisst dort: An Salomon Lichtenow büssenschütt to Bremen bethaelt 111 Daler vor 25 metallen stormhaken und vor 13 stormhaken tho geten van der stadt klockspyse.[5])

Von den unten aufgeführten Geschützen sind die Nummern 2, 9, 11—14, 24. 54—56, 67—69 und selbstverständlich auch die erst lange nach Aufnahme des Inventars gegossenen Nrn. 86—92 nur aus Post's Aufzeichnungen bekannt, welcher Kaliber und Grösse der Stücke nicht angiebt.

Aus eigener Anschauung kannte Post die folgenden Nrn. 2, 9, 11—17, 22—32, 38-44, 54—56, 58—69 und 86—92, also im ganzen 49 Stücke. Demnach waren von den im Jahre 1628 inventarisirten 72 Stücken zu Post's Zeiten nur noch 29 vorhanden. Und weitaus die meisten der Post bekannt gewordenen Geschütze standen damals im Zeughause, nur elf sah er noch auf den Wällen; es waren drei Achtpfünder, zwei Fünfpfünder und sechs Zweipfünder, die Nummern 22, 23, 29, 32, 38, 40—44 und 60.

[1]) Post liest Milter, es ist aber ohne Zweifel Peter Vilter (Filter), von welchem in den Acten des Archivs Original-Schreiben an den Rath von 1673 und 1674 vorliegen.

[2]) Gehört ohne Zweifel dem 17. Jahrhundert an.

[3]) S. Jahrbuch Bd. VI. S. XCII.

[4]) S. ebenda.

[5]) Schnedermann, die Entstehung der Emder Rüstkammer im Jahrb. der Ges. f. bild. Kunst zu Emden V, 1 p. 84.

Von den nur durch Post uns bekannt gebliebenen Stücken waren mindestens elf auch schon zur Zeit der Inventarisirung von 1628 vorhanden.[1]) Sie standen vermuthlich damals mit vielleicht noch viel mehreren Stücken im Zeughause. In jedem Falle umfasste der Geschützbestand unserer Stadt im genannten Jahre wenigstens 83 Stücke.

Ueber die Herstellungskosten dieses recht erklecklichen Geschützbestandes geben uns hie und da wol die Rhederbücher einen Anhalt, allein eine zuverlässige Aufstellung bezüglich einzelner Geschütze lässt sich aus ihnen nicht gewinnen. Die Stückgiesser, welche die Stadt jeweilig beschäftigte, standen in der Regel in festem Solde und erhielten daneben, wie es scheint, ein Honorar für jeden einzelnen gelungenen Guss. Ueber die wahrscheinlich sehr viel erheblicheren Kosten des Materials sind wir noch viel mangelhafter unterrichtet. Der Zufall hat uns in den Acten einige Aufzeichnungen des vorletzten der im Vorstehenden genannten Stückgiesser, des Meisters Christoffer Bringemann, über den ihm für den Guss der drei Geschütze vom Jahre 1662 (Nr. 86—88 des folg. Verzeichnisses) gebührenden Arbeitslohn und über das Gewicht der drei Stücke aufbewahrt. Ich füge dieselben hier im Wortlaut ein:

I. Anno 1662 den 18. Julii habe ich vom H. Captain Zeughmeister empfangen an Stückguht ..... 21519 ℔.

Worauff geliebert ein quartierstück gewogen	2925 ℔	
Eine halbe Cortauw	5229 „	
noch eine	5133 „	
Sa.	13287 ℔	
An abgang von jedes hundert 10 ℔ thutt	1328 ℔	
Vor drey verlohren Kopffe haben gewogen 1100 ℔, ist der abgang von 100, 10 ℔ thutt	110 „	
Summa	14725 ℔	14725 ℔.

Selbige abgezogen von den obigen empfang bleibt bei mihr ..... 6794 ℔.

Summa wie oben 21519 ℔.

Mr. Christoffer Bringemann.

[1]) Zweifelhaft ist es bezüglich der beiden undatirten Nrn. 68 u. 69.

II. Ao. 1663 im April habe ich drey verfertigte stücke geliebert, so gewogen 13287 ℔. Vor jede hundert an Arbeitslohn 8 ℛ belaufft in Summa ..... 1063 ℛ

Worauff von H. Schottherrn
Gerdt Dohlen ..... 661 ℛ 9 ß
selbige abgezogen kompt mir
pro resto ..... 401 „ 63 „

1063 ℛ — ß

Mr. Christoffer Bringemann.

Die Gesellen begrüssen um ettwas Drinkgelt zu geben, wie selbiges ander orten herkommens und gebräuchlich.

Bringemann musste auf Erledigung seiner Forderung lange warten. Wir besitzen noch zwei diesen Punkt betreffende Schreiben von ihm an den Rath von 1665 und 1667. Im ersteren dieser beiden Jahre hatte er noch zwei Stücke (Nr. 89 und 90 des Verzeichnisses) gegossen. Neben den fünf gelungenen und erprobten Geschützen waren ihm aber zwei misglückt und man wollte ihm deshalb einen Kostenabzug machen. Er beruft sich nun darauf, dass er nicht, wie ehemalige Giesser neben dem Lohne von 8 Thaler pro 100 Pfund Stückgut auch eine jährliche Gage und dazu Freiheit von allen bürgerlichen Lasten gehabt habe, sondern lediglich jenen Arbeitslohn, mit welchem er sämmtliche Unkosten decken musste, als die er aufführt: Unterhalt und Lohn der Gesellen, Torf, Holz, Wachs, Talg, Kennip, Stahl- und Schmiedelohn, „die aussfertigung der Dauphine Waffen und wie es sonsten nahmen haben mag.“ Er erreichte mit dieser Vorstellung zunächst nur die Auszahlung von 100 Thalern, so dass ihm nach seiner Rechnung noch 382 rückständig blieben, über welche er 1667 weiter supplicirte.

Zur Vergleichung bezüglich der Kosten füge ich aus einem anderen Actenstücke noch folgendes an. Im Jahre 1555 machte der Rath unserer Stadt den Herzögen Johann Friedrich und Johann Wilhelm zu Sachsen, Söhnen des Kurfürsten Johann des Beständigen, auf deren Begehren ein grosses Geschütz für ihre Festung Grimmenstein bei Gotha zum Geschenke. Dasselbe erhielt den Namen „die Bremerin“ und trug „an gebührendem Orte“ das Wappen des Raths,

„fornen aber über dem Mundloch eine Breme (Brema), so die flügell von einander zum Fluge und stich gericht", und den folgenden Vers:

Ein Erbar Radt zo Bremen weys
Liess mich giessen mit gantzen vleis,
Do Grimenstein mit seinem gebeue
Wardt ufgericht wieder uf's neue,
Dem hause von Saxen man mich schenckt,
Dabei man Bremen trew gedenckt.

Das Geschütz wog 66 Centner und sollte 30 bis 40 Pfund Eisen schiessen.

Dasselbe wurde nicht in Bremen, sondern von dem Mansfeldischen Büchsengiesser Jacob Schlapp (oder Schlaff) zu Eisleben gegossen, und dieser erhielt für den Centner $14^1/_2$ Gulden (= $12^2/_3$ Thaler), so dass sich die Herstellungskosten des Geschützes, ohne Berechnung des Materials, wie mit ziemlicher Sicherheit aus dem Actenstücke hervorgeht, auf 837 Thaler (à 24 Groschen) oder 957 Gulden (à 21 Groschen) beliefen. Das Schreiben an den Rath, dem diese Notizen entnommen sind,[1]) bemerkt dabei, dass sich der genannte Büchsengiesser lange geweigert habe, die Arbeit für den bedungenen Preis zu übernehmen und es endlich nur in der Hoffnung gethan habe, von den Herzögen weitere Aufträge zu erhalten. Darnach wäre, ganz abgesehen von der Herabminderung des Münzwerthes, der Lohn hundert Jahre vor der Zeit unsres Meisters Bringemann um mehr als 50 Proc. höher gewesen. Es ist ein Anzeichen dafür, wie sehr das Herabsinken des Kunsthandwerks durch den dreissigjährigen Krieg auch auf die materielle Stellung der Handwerker Einfluss gewonnen hat.

Diese Bemerkung führt uns nun auf eine Betrachtung der im Nachfolgenden verzeichneten Geschütze. Freilich ist uns von keinem derselben eine solche Beschreibung aufbewahrt, wie von der „Bremerin", aber wir dürfen mit Bestimmtheit annehmen, dass die Geschütze des 16. Jahrhunderts neben der Spruchpoesie auch mit figürlichem und ornamentalem Schmucke reich versehen waren, wie denn alle die Stücke aus den Jahren 1547 und 1548, welchen man Apostel-

[1]) Schreiben des mit den bezügl. Verhandlungen von den sächsischen Herzögen beauftragten Martin Has an den Rath von 1555 und Quittung über die Zahlung der 837 ℛ von 1557 im Archiv.

namen gab, auch das Bild dieses Apostels trugen. Schon am Ende des 16. Jahrhunderts hört in langer Friedenszeit mit dem Ernste der Kanonen auch die Liebe und Sorgfalt auf, die man ihnen ehedem widmete; die Spruchinschriften verschwinden und bald lesen wir nur noch den Namen des Giessers, bis in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Ehrfurcht des zum gewöhnlichen Handwerksmann herabgesunkenen Giessers vor den wolweisen Perrücken der Herren Schottherren auch dieser auf den Geschützen mit tiefer Reverenz gedenkt und in dieser Inschrift muthmasslich auch seine ganze Kunst erschöpft.

Schon Kohl hat in seiner Abhandlung über das Zeughaus darauf hingewiesen, wie in der Kanonenpoesie Ernst und Humor sich mischen, wie man den tödtlichen Kriegswerkzeugen weibliche Namen zu geben und ihr furchtbares Gebrumme mit dem Gesange der Vögel zu vergleichen liebte. Aber sowohl die martialischen Scherze, wie die ernsten Klänge vieler der Inschriften erhalten erst ihre wahre Bedeutung, wenn man nicht nur die Zeitumstände, unter denen sie gewählt wurden, sondern auch die Geschütze, für welche sie bestimmt waren, genauer kennen lernt.

Die wenigen uns aus dem zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts erhaltenen Inschriften zeigen nur den scharfen Spott des Kriegers, Drache, Greifan (offenbar ein Hundename), Scharfe Grete sind die Namen der Geschütze. Der Giesser ist noch nicht von einer bestimmten Geistesrichtung beherrscht. Gleich das erste Geschütz aus dem Reformationszeitalter (unten Nr. 8) trägt den Geist der Epoche in seinen von Ernst und Hohn gegen die Papisten (Judas) erfüllten Inschriftzeilen. Hermann Oldings freilich, dem die beiden nächsten und vielleicht auch die drei darauf folgenden Geschütze angehören, kehrte in der Wahl der Namen und Inschriften zu dem derben Spott der älteren Zeit zurück. Er war, wie es scheint, schon ein älterer Mann, wenigstens begegnet uns schon 1512 und in den folgenden Jahren wiederholt ein meister Hermen bussengeter in den Rhederbüchern: so wird er sich von der alten Gewohnheit nicht haben trennen mögen, vielleicht auch von dem Geiste der neuen Zeit nicht tief erfasst worden sein. Sein Nachfolger aber Berend Lechtenow ist ganz von dem reformatorischen Geiste erfüllt. So lange es um Bremen noch friedlich aussah, äussert sich dieser freilich auch nur im Spotte in Erwiderung auf die von katholischer Seite gegen Bremen ge-

schleuderten Schimpfverse (s. Nr. 16 und 17), als dann aber der bittere Ernst des Krieges um die Freiheit der Religion auch unsrer Stadt nahe tritt, da sind es die Namen und Bilder der Apostel, mit denen er seine grossen Achtpfünder schmückt: Paulus, beide Jacobus, Mathäus, Andreas, Philippus, und in ernsten von tiefer religiöser Stimmung getragenen Versen sprechen die zur Gegenwehr, zur Vertheidigung von Freiheit und Ehre bestimmten schweren Geschütze. Auch der gleichzeitig mit Lechtenow im Dienste der Stadt thätige oberdeutsche Meister Mathias von Nürnberg ist von biblischen Gedanken bewegt, wenn auch diese sich bei ihm in andrer Weise äussern. Sein „de vyffte dolle jungfer" genanntes Geschütz (Nr. 18) lässt vermuthen, dass er eine Reihe ähnlicher gegossen hat, welche die Namen der thörichten Jungfrauen trugen, denen dann die klugen Jungfrauen (Nr. 19) mit ernstem Vorwurfe antworten. Dazwischen freilich bewahrt auf den kleineren Geschützen sowol vor als nach Eintritt der kriegerischen Ereignisse der alte Humor des Soldaten sein Recht. Es ist aber eine nicht uninteressante Beobachtung, dass dies bis 1551 hin doch fast nur auf den kleinen Zweipfündern der Fall ist. Nur diesen gab man Vogelnamen, oder einen Scherznamen wie Seldenrick oder Tunschliker, in welchen der kernige Humor einen witzigen Ausdruck fand. Die zwischen jenen ernsten grossen und diesen kleinen Geschützen in der Mitte stehenden Fünfpfünder, deren uns aus den Jahren 1547 und 1548 neun bekannt sind, tragen sämmtlich biblische oder Heiligennamen (mit Ausnahme eines nur weibliche), die sich bekanntlich nicht so rasch aus dem Gedächtnisse der Menschen verloren, wie sie aus dem Cultus verschwanden. Mindestens fünf dieser Geschütze rühren von Mathias Petze her, der das erste mitten während der Belagerung Bremens durch die Kaiserlichen goss und die ernste Stimmung, welche damals die Stadt beherrschte, auch in der Inschrift (Nr. 24) und in der Wahl des Namens des schwertumgürteten Erzengels Michael zum Ausdrucke brachte. Noch in einer zweiten seiner Inschriften tritt der Ernst der zwiespältigen Zeit stark hervor (Nr. 34), während die drei übrigen doch unter dem Namen der Heiligen einen Soldatenscherz im Munde führen. Drei Inschriften der ferneren vier Fünfpfünder dieser Jahre, deren Meister nicht genannt ist, sind ganz wie die der Lechtenow'schen Achtpfünder vom evangelischen Geiste durchweht (Nr. 23, 35, 36) und nur die vierte (Nr. 32) ist indifferenter Art, doch ebenso fern vom Spott wie vom

Ernste der Predigt. Von ähnlich indifferenter Natur sind die Sprüche, welche Mathias von Nürnberg im Jahre 1552 zwei Fünfpfündern mitgab, die eine derselben (Nr. 49) nimmt nur in so fern unser Interesse in Anspruch, als sie die einzige der Inschriften ist, welche eine klassische Reminiscenz enthält, „de schone Helena", durch die „viel volck ummekam." Wir erinnern uns dabei, dass in der That erst mit der Reformation die Renaissance der Wissenschaften bei uns ihren Einzug gehalten hat. Die letzte uns erhaltene Spruchinschrift endlich, welche zwanzig Jahre später Jurgen Morian seinem kleinen Zweipfünder aufsetzte, zeigt, dass die Originalität der Erfindung, die gleich darauf völlig erlahmte, bereits tief gesunken war. Die Inschrift ist im wesentlichen eine Nachahmung der Lechtenow'schen, nur hat der Giesser der früheren Gewohnheit bei den kleinen Geschützen entsprechend auch dem seinigen einen Vogelnamen „de Pelican" gegeben, und so ein völlig characterloses Gemisch geschaffen. Dieser heruntergekommenen Kanonenpoesie gegenüber, welche gleichzeitig und später noch kläglichere Blüten gezeitigt haben mag, war es in der That ein Fortschritt, dass die Nachfolger ihre Armuth lieber offen eingestanden und sich begnügten mit der Aufsetzung ihres Namens oder mit dem civitas Bremensis me fieri fecit oder selbst mit einem schlechten Reim auf den eigenen Namen, wie ihn der brave Paul Kolfe nicht allein seinen Kanonen, sondern auch seinen Glocken mitgegeben hat, oder dass Adam Lechtenow (Nr. 52) nur den Namensreim seines Vaters nachahmte.

Wohin das reiche Material gekommen ist, von welchem uns nur die lückenhafte Kunde bewahrt blieb, die das nachfolgende Verzeichniss darstellt, lässt sich nicht mehr nachweisen. Diejenigen Stücke, welche schon Post nicht mehr kannte, werden vermuthlich vor seiner Zeit umgegossen, zum Theil auch wol schon verkauft sein. Aber ohne Zweifel war der Geschützbestand unserer Stadt zu Post's Zeiten viel bedeutender, als sein Verzeichniss angiebt. Ein Actenstück aus dem Jahre 1767 ergiebt, dass man damals den Verkauf von 10 Kanonen, 12 Feldschlangen und 2 Mörsern plante, und nach geschehenem Verkauf im Zeughause 30 Kanonen, 11 Feldschlangen,

2 Falkonets, 25 Mörser, 8 Haubitzen und 2 Steinstücke im Ganzen 78 Stück, behalten, auf den Wällen aber 13 metallene, 67 eiserne Kanonen und 11 Feldschlangen, im Ganzen 91 Stücke, und ausser diesen vor der Hauptwache auf dem Markte noch 2 Stücke belassen wollte, so dass also damals vor dem Verkaufe die Stadt einen Geschützbestand von im Ganzen 195 Stücken hatte. Ob mit dem Verkaufe damals wirklich verfahren ist, erhellt aus den Acten nicht. Erst der Anfang des nächsten Jahrhunderts hat in traurigen Zeiten die Verschleuderung des herrlichen Kriegsmaterials unsrer Altvordern in umfangreichem Masse gesehen. Im Jahre 1801 kamen Rath und Bürgerschaft überein, das im Zeughause befindliche Material, nur unter Zurückbehaltung einiger besonders werthvoller Geschütze, und die auf den Wällen entbehrlichen Stücke öffentlich meistbietend zu verkaufen. Demgemäss wurden am 16. August 1802 laut einem in deutscher, französischer und englischer Sprache gedruckten Kataloge 39 metallene Kanonen, Haubitzen und Mörser, 19 Feldschlangen und 71 eiserne Kanonen und Mörser, nachdem sie vorher zersägt waren, zusammen mit zahlreichen Doppelhaken, Gewehren, Pistolen, Pieken, Hellebarden, Pallaschen und Harnischen durch den Mäkler Jan Tidemann versteigert.[1]) Der verbleibende Rest ist dann im Jahre 1809 der Geldnoth der Zeiten und der Besorgniss, das Geschütz in feindliche Hände gerathen zu sehen, fast völlig geopfert worden in einer zweiten Auction. Dass allerdings auch damals noch einige wenige Stücke zurückblieben, erweist der Umstand, dass im Jahre 1813 bei der Eroberung Bremens durch Tettenborn drei mit dem Bremischen Wappen geschmückte Geschütze, die von den Franzosen gebraucht worden waren, in die Hände der Hamburger fielen, welche diese Trophäen noch heute in ihrer Stadt bewahren.

[1]) Das Gesammtgewicht der versteigerten metallenen Geschütze betrug 111099 ℔ und lieferte bei einem Durchschnittspreis von etwas über 17½ Grote per ℔ 25843 ℳ 29 ß. Das eiserne Geschütz wog 164311 ℔ und lieferte bei einem Preise von 1⅓ ℳ per Centner 2208 ℳ 65 ß. Der Gesammtbetrag, welchen die Auction lieferte, war 40087 ℳ 41 ß.

Chronologisches Verzeichniss

der im Inventar von 1628 und in Post's Inschriftensammlung namhaft gemachten Kanonen.[1])

1. Metall. Rathswappen. 10-Pfünder, 14 Fuss 5 Zoll lang.
   Ik bin geheten de Drake,
   Wat ik drepe, dat mut sik schaken.
   Aº. 1513.
2. Kaliber und Grösse unbekannt.
   Gryfaen lass dich nicht vorachten,
   Unser is thovel, wy willen wachten.
   Folgt ein verstümmelter Vierzeiler und dann:
   XV^{c}XII darbi Hinrick . . . .
   Goss my den Gryfaen geheten.
   Hilf Godt das Eyrs (!) geneten.
   Civitas Bremensis fieri fecit. (1513)
3. Metall. Rathswappen. 10-Pfünder,[2]) 5 Fuss 11 Zoll lang.
   Scharpe Grete bin ik geheten,
   Wan ik lache, dat wert den viend vordreten.
   XV^{c}XVI. (1516)
4. Metall. Rathswappen. Drittehalb-Pfünder, 8 Fuss 2 Zoll lang.
   Aº. (M)CCCCCXVIIII. (1519)
5. Metall. Rathswappen. 3-Pfünder, 8 Fuss 5 Zoll lang.
   Anno Domini MCCCCCXIX.
6. Metall. Rathswappen. 3-Pfünder, 8 Fuss 4 Zoll lang.
   1523.
7. Ein ganz gleiches Stück. Aº. 1523.
8. Metall. Rathswappen. Anderthalb-Pfünder, 6 Fuss 9 Zoll.
   Christus is uns geboren,
   Judas heft den strit verloren
   Noch hudiges dages. Aº. 1530.
9. Kaliber und Grösse unbekannt.
   V. D. M. J. E.

[1]) Die uns überlieferte Orthographie der Inschriften ist eine sehr wilkürliche. Ich folge dem Beispiele der früheren Herausgeber, indem ich sie von den Wilkürlichkeiten reinige.

[2]) Frühere Darstellungen machen dieses Geschütz völlig irrthümlich zu einem Hundertpfünder.

De flegende Geist bin ik geheten.
De stad Bremen heft mi laten geten.
Darumme gi Nabers holdet vrede,
Edder ik bringe broder mede.
Anno domini 1530. Hermen Oldinges goet mi.

10. Metall. Rathswappen. 10-Pfünder, 7 Fuss.
De Basiliske bin ik geheten.
Hermen Oldings heft mi ut dem für laten fleten.
Scharpe schöte kan (ik) scheten.[1]) A°. 1531.

11. Kaliber und Grösse unbekannt.
Anno domini MCCCCCXXXI.
V. D. M. J. E.
De scharpe Metze bin ik genant,
Den vienden doe ik wedderstand. (1531)

12. Kaliber und Grösse unbekannt.[2])
Ik bin genant ein scharppe Metze,
Torn unde mure ik nedeler setze.

13. Kaliber und Grösse unbekannt.[2])
Scharpe Metze Burlebus,
Tsum einen end in, tsum andern us.

14. Kaliber und Grösse unbekannt.
Anno Domini millesimo quingentesimo trigesimo quinto, regnante Carolo quinto Imperatore, anno Imperii ejus undecimo civitas Bremensis me fieri fecit (1535).

15. Metall. Rathswappen. 7-Pfünder, 11 Fuss 9 Zoll.
Equus paratur ad diem belli,
Dominus autem salutem tribuit. Proverb. 21.
Ick hete de witte Struss
Und hore tho Berkese up dat hus,
Dat schall den vienden dreten,
De raht van Bremen heft mi laten geten.

[1]) Die Schrift war nach dem Zeugnisse des Notars schwer leserlich.

[2]) Nr. 12 und 13 sind uns undatirt überliefert, aber ihre der Nr. 11 so nahe verwandte Inschrift scheint dafür zu sprechen, dass auch sie in die Zeit um 1531 gesetzt werden müssen. Man hat aus der Inschrift Nr. 13 schliessen wollen, dass das Geschütz, welches sie trug, ein Hinterlader gewesen sein müsse, Mir ist nicht bekannt, aus welcher Zeit die frühesten Hinterlader stammen. Die Inschrift verräth offenbar einen oberdeutschen Meister.

Anno domini 1537 jahr, help Godt ut nodt
Berend Lechtenow mi goedt.

16. Metall. Rathswappen. 5-Pfünder, 10 Fuss.
Ik hete Johann van Gennen,[1])
De miner lachet, de mach sik schemen.
De mi will öven,
De mach kamen und mine kunst pröven.
Anno MCCCCCXXXVIII jar,
Do goet mi Berend Lechtenow, dat is war.

17. Ein gleiches Stück.
Mester Punffe[2]) bin ik geheten,
Ok kan ik mesterlick scheten.
Oft mi de kunst wil entstan,
So mach men to minen broder Johann van Gennen gan.
Aº. Dni MCCCCCXXXVIII jar,
Do goet mi Berend Lechtenow, dat is war.

18. Metall. Rathswappen. 5-Pfünder, 9 Fuss 8 Zoll.
De vyffte dolle junfer.[3])
Ik bat so ser den wisen junckfrowen
Vele mer umb orer olye mede to delen,
Uns wart des brudegams hulde sus feilen.
Matthias van Nurenberg goet mi
Anno dni MCCCCCXXXVIII.

19. Metall. Viertehalb-Pfünder. 9 Fuss 7 Zoll.
Uns wundert juw dorheit grot,
Dat ghi juw lampen blot

[1]) Der Vers ist eine direkte Antwort auf den von Lappenberg, Ztschr. f. Hamb. Gesch. II, S. 239 publicirten papistischen Spottvers gegen Bremen, worin es heisst:

Bremen, du hardenackede sten,
Du hest dy alto vele vorseen,
O du rechte Hans von Ghenen!
Ein meynedich monnich heft dy vorkeret,
Des machstu dy wol schemen!

Lappenberg nimmt an, Hans von Ghenen sei eine sprüchwörtliche Bezeichnung für einen Einfaltspinsel. Die Bremer hätten dem Spotte dann durch Aufnahme des Namens auf ihre Kanonen die Spitze abgebrochen.

[2]) Post las Fumffa, der Name ist ebenso wie der Hans von Ghenen noch unerklärt.

[3]) Vgl. die folgende Nr.

Van oly hebben laten bliven,
Willen uns mit bede darto driven,
Darumb moet ik de warheit spreken,
He mochte uns mit juw entbreken. 1539.
Matthias van Nurenbergk goet my.

20. Metall. Das Rathswappen doppelt. Zweipfünder. 8 Fuss.
Ik hete de Kukuk,
Den min ey drucket,
Den geit de buk up. 1539.

21. Ein gleiches Stück.
Ik hete de wilde Goes,
Min viend hebben en sterfdroes. 1539.

22. Metall. Rathswappen. 8-Pfünder. 13 Fuss 9 Zoll.
Tor jegenwer bin ik bedacht,
Darumb min frund hebbe gude acht,
In Gottes frucht to handeln mich,
So ward de fiend schuwen dich.
Sanctus Paulus.
A°. 1547. Help Godt ut noet.
Berend Lechtenow mi goet.

23. Metall. 5-Pfünder. 10 Fuss 1 Zoll.
Catharina.
Den vienden to scaden
Mot Godt beraden
Des mesters kunst,
Is sost umbsunst. Anno 1547.

24. Kaliber und Grösse unbekannt.[1])
De Michel.
De Bremer leden rof unde braut,
Do mi goet Matthies Petzen hant,
De Keisersken se bedroweden ser
To vorlochen Gades wort unde er.
Anno Domini MV^{c}XLVII jar. (1547).

25. Metall. Rathswappen. 5-Pfünder. 11 Fuss 3 Zoll.
Anno Domini MV^{c}XLVII.
Magdalena bin ik genant,
Den vienden do ik wedderstand,

[1]) Muthmasslich auch Fünfpfünder.

Den vrunden bin ik leef und wert.[1])
De viende sint vor mi vorfert.
M. P. (Matthies Petze.)

26. Ein gleiches Stück.
Martha is de name min,
Van art kan ik nicht stille sin,
Und wo mi viend vor ogen stan,
Lat ik min ey hen in se gan.
Aº. 1547. M. P.

27. Rathswappen. 8-Pfünder. 14 Fuss 8 Zoll.
Sanct Jacobi Apostel Stück.
Wen du vam viend belegert bist,
Der du mit nicht kanst hebben frist,
Sette dinen trost in Godt alleen,
Halt eindracht under din gemeen.
Aº. 1548.
Help Godt ut noet,
Berend Lechtenow mi goet.

28. Metall. Rathswappen. 8-Pfünder. 13 Fuss 8 Zoll.
Gleichfalls Sanct Jacobi Apostel Stück.
Ein angest bringestu den vienden din,[2])
Oft orer noch so vele sin,
Wo du men holdest up diner sit
Gerechte sake unde Godt mit fliet.
1548.
Sanctus Jacobus.
Help Godt ut noet,
Berend Lechtenow mi goet.

29. Ein gleiches Stück. Rathswappen doppelt.
Sanct Mathaei Apostel Stück.
Bi Gades wordt wage lif unde bludt,
Vor dine er alle have unde guet,
Dine frigheit di nicht nemen laet,
Wultu bestaen, dat is min raet.
1548. Sanctus Mateus.

[1]) Diese Zeile aus Post: im Inventar ist sie, offenbar irrthümlich, ausgelassen.

[2]) Post las: In angest bringestu de fiende din.

Help Godt ut noet,
Berend Lechtenow mi goet.

30. Metall. Rathswappen. 8-Pfünder. 13 Fuss 7 Zoll.
Sanct Andreas Apostel Stück.
Up dine macht gar nichtes wage,
An dine swackheit nicht verzage,
Got is alleen de averwindt,
Vor em besteit geen menschenkint.
Aº. 1548.
Sanctus Andreas.
Help Godt ut noet,
Berend Lechtenow mi goet.

31. Ein gleiches Stück. Das Rathswappen doppelt.
Sanct Philippi Apostel Stück.
Wat fruchtestu den gottlosen stolt,
De nichtes kan, wat Got nicht wolt,
Du hefst eine gude jegenwer,
Wo du men blifst bi Gades ler.
1548.
Sanctus Philippus.
Help Godt ut noet,
Berend Lechtenow mi goet.

32. Metall. 5-Pfünder. 11 Fuss 2 Zoll.
Ick wird genand fraw Judith,
Min feind ich selbst bestrit,
Und siekt (siegte) in ritterlich ob,
Des erlankt ik gros lob.
Anno 1548.

33. Metall. Rathswappen. 5-Pfünder. 11 Fuss 1 Zoll.
M. P. (Mathies Petze.)
Margareta is min name.
Wen ik min viende sehe herkamen,
So do ik se frundtlik gröten,
Dat se verleren hende und vöte.
Aº. 1548.

34. Ein gleiches Stück. Dorotheen Stück.
Dit sind allerlei plage,
Wen sik dorch uprohr

Und twiedracht land
Und lude verraden.
1548. M. P. (Mathies Petze.)

35. Ein gleiches Stück. St. Annen.
Dat wort Gades averwindt und beholt den stridt
Weder der Cruis (?) herten, des paves nit (Neid),
Und dar helpet nin wehr nit vöhr,
Sonder alleine Godt de herr. 1548.

36. Metall. Rathswappen. 5-Pfünder. 10 Fuss 1 Zoll.
Barbara.
Lat dine gedanken
Vor Got nicht wanken.
He foret den piel
Nach rechten ziel. Aº. 1548.

37. Metall. Rathswappen. Zweipfünder. 10 Fuss 3 Zoll.
Ein spes vagel bin ik, de Heger,
Min ey ik sende tor viende leger. 1548.

38. Ein gleiches Stück.
Ein Vogel bunt[1]) bin ik, de Heister,
Den vienden to schaden en gut meister. Aº. 1548.

39. Ein gleiches Stück. Rathswappen doppelt.
Ik hete de swarte Raven,
Wen min ey drapet,
De strecket de klawen. 1548.

40. Ein gleiches Stück. Rathswappen doppelt.
De Ule bin ik genant,
Wen ander vagel slapen,
So kame ik bi de hand. Aº. 1548.

41. Metall. Rathswappen doppelt. Zweipfünder. 10 Fuss 2 Zoll.
Fragstu na mi[2]) ik hete de Specht,
Den vienden to schaden bin ik gerecht. Aº. 1548.

42. Ein gleiches Stück.
Ik hete Seldenrick.
Men fint mennigen mi gelick. 1548.

[1]) bunt fehlt im Inventar, steht bei Post.
[2]) Na mi fehlt bei Post.

43. Ein gleiches Stück.
De Wachtel ik hete, ein gude spise.
Min ei ik an de viende wise. A°. 1551.

44. Ein gleiches Stück. 10 Fuss 1 Zoll.
De Bockfinke ik hete
Und hebbe einen guden mot,
Und singe ock lude,[1])
Dat den vienden we doet. 1551.

45. Ein gleiches Stück. 10 Fuss 3 Zoll.
Ik hete Tunschliker,
De viende moten vor mi wieken.
Dat doet om ganz bange,
Dat se wiken vor minen klange. A°. 1551.

46. Ein gleiches Stück.
Ein Drussel ik hete van guden sange,
Und make mine viende van herten bange. 1551.

47. Ein gleiches Stück.
Minen frund ik Nachtegal mit gesange wecke.
Minen viend mit minen klange ick schrecke. 1551

48. Metall. 5-Pfünder. 11 Fuss 1 Zoll.
Ursula bin ick genant,
Den vienden gar wol bekant,
Do ick on dapper wedderstand.
Matthias von Nurenberg heft mi gegaten A°. 1552 jahr.

49. Metall. Rathswappen. 5-Pfünder. 11 Fuss.
Ich heisse de schone Helena,
Durch mich viel volck ummekam.
Wo ich gen den henden pin (So!),
Richte ick de viende dapper hin. A°. 1552.
Matthias van Nurenberg heft mi gaten.

50. Metall. Rathswappen. Zweipfünder. 11 Fuss 1 Zoll.
De Pelican bin ik genandt,
De van Bremen stellen alles in Gades hand,
So Godt will by se stan,
So moten ore viende mit schanden bestan.
Help Godt ut noet
Jurgen Morian mi goet, int jahr 1573.

[1]) Post jude.

51. Metall. Rathswappen. 13-Pfünder. 14 Fuss 2 Zoll.
Civitas Bremensis me fieri fecit.
Anno 1589.[1])

52. Metall. Rathswappen. Zweipfünder. 10 Fuss 7 Zoll.
Help Godt ut nodt,
Adam Lechtenow mi den herren van Bremen goedt.
1589.

53. Halbkartaune. Rathswappen. 24-Pfünder. 10 Fuss 8 Zoll.
Garlich von Beten me fecit Aº. 1615.

54. Kaliber und Grösse unbekannt.
Vlfen me fecit anno 1615.

55. Kaliber und Grösse unbekannt.
Mit Gottes hulffe
Gos mich Paul Kolfe
In Bremen anno Domini 1615.

56. Kaliber und Grösse unbekannt.
Anno 1618.
Mit Gottes hülffe gos mich Jurgen Barchmann.

57. Metallene Halbkartaune. Rathswappen. 24-Pfünder. 10 Fuss 9 Zoll.
Anno 1618. Jurgen Berchman.

58. Ein gleiches Stück. 11 Fuss.
Mit Gottes hulffe
Goss mich Pawel Koelfe
In Bremen Aº. 1619.

59. Ein Apostelstück Sanct Johannis. Rathswappen. 8-Pfünder. 13 Fuss 9 Zoll.
Gleiche Inschrift wie Nr. 58.
Aº. 1620. S. Johannes.

60. Ein Apostelstück Sanct Bartholomaei. Rathswappen. 8-Pfünder. 13 Fuss 8 Zoll.
Gleiche Inschrift wie Nr. 59.

61. Metallenes Quartierstück. Rathswappen. 12 Pfünder. 10 Fuss 5 Zoll.
Aº. 1621. Jurgen Berchman.

[1]) Auf dem Geschosse befand sich noch mehr Schrift, die der Notar nicht lesen konnte.

62. Ein gleiches Stück mit gleicher Inschrift.

63. Ein gleiches Stück. 10 Fuss 3 Zoll.
1622 me fecit Jurgen Berchman.

64. Ein gleiches Stück mit gleicher Inschrift.

65. Ein gleiches Stück.
A°. 1623 Jurgen Berchman.

66. Ein gleiches Stück mit gleicher Inschrift. 10 Fuss 5 Zoll.

67. Kaliber und Grösse unbekannt.
Anno 1627
Jurgen Barchman.

68. Kaliber und Grösse unbekannt, auch undatirt.
Kilianus Wegewert me fecit. Camp.

69. Ein gleiches Stück wie Nr. 68.

70—75. Sechszehn undatirte Stücke, von denen nur eins (ein sog. Godeling) durch seine Aufschrift M. P. auf Mathias Petze als den Giesser hinweist, also in die Mitte des 16. Jahrhunderts zu setzen ist. Elf dieser undatirten Geschütze waren eiserne und werden Göttling, Godtling, Gödelin genannt, acht davon waren Sechspfünder, einer ein Sieben-, einer ein Fünf- und einer ein Vierpfünder. Ihre Länge schwankte zwischen 8 und 10 Fuss. Die übrigen fünf waren metallene Stücke und vier von ihnen mit dem Rathswappen geschmückt. Es waren sehr kleine Geschütze: drei Dreiviertelpfünder, ein Anderthalb- und ein Drittehalbpfünder. 7½ bis 8 Fuss lang. Sie gehörten muthmasslich sämmtlich dem 16. Jahrhundert an.

86—87. Zwei gleiche Stücke. Halbkartaunen. Kaliber und Grösse unbekannt.
Anno 1662.
Auf befehl Eines Edlen Hochweisen Raths der Stadt Bremen haben H. Johannes Schweling, Eltermann Gerdt Dohle und Casper Dreier als verordnete Schottherren wie auch Michel Zimmermann Stückhauptmann und Zeugmeister mich giessen lassen.
Meister Christoffer Brinckmann goss mich.

88. Ein Quartierstück. Kaliber und Grösse unbekannt.
Anno 1665. Inschrift wie die der beiden vorigen.

89—90. Zwei gleiche Stücke, Kaliber und Grösse unbekannt.

Anno 1665.
Mit Gottes hulffe und beistand goss mich
M. Christoffer Bringemann, Bremen.

91 – 92. Zwei gleiche Stücke. Kaliber und Grösse unbekannt.
Anno 1669.
Vilter me fecit.[1])

[1]) Wegen des Namens, den Post irrig Milter gelesen hat, siehe oben Seite 89 Anm. 1.

V.

Die Verfasser der ältesten Bremischen Stadtchronik.

Von **W. von Bippen.**

I.

Gerd Rinesberch und Herbord Schene.

Als Lappenberg vor vierzig Jahren seine leider unvollständige Ausgabe der ältesten Bremischen Stadtchronik veranstaltete, vermochte er über die beiden im Vorworte genannten Verfasser derselben Herbord Schene und Gerd Rinesberch mit Hilfe Kohlmann's wol eine Anzahl von Notizen zu geben,[1]) doch bei dem damaligen Stande der Urkundenpublication entfernt nicht alles zu übersehen, was uns wirklich über die beiden denkwürdigen Freunde aufbewahrt geblieben ist. Besonders über Rinesberch war die Kunde damals überaus dürftig, sie beschränkte sich auf zwei Urkunden aus den Jahren 1385 und 1387 und auf das Datum seines Todes im Jahre 1406. Heute ist es eine leichte Mühe, diese und die erheblich reicheren Daten, welche schon Lappenberg über Schene erhalten hatte, zu ergänzen, und gewiss ist es der Mühe werth, sie einmal vollständig zusammenzustellen, so wenig sie auch hinreichen, uns ein Lebensbild der beiden Männer auch nur entfernt zu gewähren. Zumal für den ältern der beiden Chronisten, Gerd Rinesberch, würden uns die auch jetzt noch spär-

[1]) Geschichtsquellen des Erzstifts und der Stadt Bremen S. XIII. ff. und S. 217.

lichen urkundlichen Notizen schlechterdings keine Handhabe zu einem Charakterbilde geben, wenn nicht hier die Vorrede der Chronik selbst aushülfe, welcher Herbord Schene oder ein anderer Freund die schlichten Worte beigefügt hat: Ock schal men weten, dat de sulve her Ghert hadde van enem vicarize in deme dome nenen gheliken van enem broddeghen (Brüderchen) ghehat binnen hundert jaren. He was godevruchtich, wys unde milde unde hadde alle doghede leff, unde hope warliken, sin sele sy bi gode. He starff in deme jare do men screff 1406, to lutteken vastelavende (Februar 23) unde he hadde ghelevet boven neghentich jare. Ein schönes Denkmal für ein in stiller Bescheidenheit und doch nicht fruchtlos verbrachtes langes Leben.

Gerd Rinesberch, der etwa im Jahre 1315 geboren sein wird, hat es niemals weiter, als zu der bescheidenen Stellung eines Domvicars gebracht, es ist unmöglich zu sagen, ob aus eigener Wahl oder weil sich ihm keine glänzendere Stellung darbot. Fünfzig Jahre seines Lebens sind vergangen, ohne uns eine Spur zu hinterlassen. Im Jahre 1365 (III. 242[1]) tritt er zum ersten Male auf. Er war bereits perpetuus vicarius, beständiger Vicar, des Doms, erbat aber damals und erhielt vom Erzbischof Albert die Erlaubniss, gleichzeitig ein Vicariat an der St. Stephanikirche zu übernehmen. Hier hatte einst Reiner Rinesberch dem h. Thomas einen Altar gestiftet, ihn mit Gütern in Grambke und einem Hause auf Stephanikirchhof dotirt und seinen Verwandten Nicolaus Rinesberch mit dem Beneficium belehnt, obwol der Altar noch nicht geweiht war. Inzwischen waren sowol Reiner als Nicolaus gestorben, das Patronat über den Altar war auf Friedrich Rinesberch vererbt und dieser übertrug ihn unserm Gerd, der nun die erzbischöfliche Consecration und Bestätigung einholte. Jener Reiner ist uns auch sonst nicht unbekannt. Ob er dem Rittergeschlecht entstammte, dessen Name noch in einem Hofe nahe bei unserer Stadt fortlebt, lässt sich nicht mit Gewissheit sagen, doch ist es wahrscheinlich. Er hatte im Jahre 1307 das Bremische Bürgerrecht erworben[2]) und war im Jahre 1330 in den grossen Rath gewählt, der einer Bewegung der Zünfte seinen Ursprung verdankte. Im Jahre 1344 August 24 (II. 520) wird er noch als lebend erwähnt,

[1]) Die hier und im Folgenden in ( ) beigesetzten römischen und arabischen Ziffern geben Band und Urkundennummer des Bremischen Urkundenbuches an.

[2]) S. das Bürgerbuch zu diesem J.

doch scheint er bald darnach gestorben zu sein, da er im Jahre 1345 nicht mehr im Rathe genannt wird, wie der Fall hätte sein sollen. Seine Altarstiftung kann als Beweis gelten, dass er ein begüterter Mann war. Vielleicht waren der genannte Friedrich, welcher als Bremischer Bürger bezeichnet wird, und Gerd seine Söhne.

Im Jahre 1366 (III. 276) war Gerd Zeuge bei dem Testamente seines Collegen Gerd Schene, von dem wir noch mehr hören werden, denn er hat diese Testamentshandlung noch dreissig Jahre überlebt. Auch später treffen wir Gerd Rinesberch noch mehrmals als Zeugen an: 1373 (III. 445), 1374 (III. 466), 1385 (IV. 50), 1387 (ib. 83 d). Im Jahre 1369 (III. 370) war er neben einem Engelbert Procurator der Dompropstei, im Jahre 1372 (ib. 428) hören wir, dass er Ländereien auf dem Sesenthum, einem Theile des jetzigen Stadtwerders, besass. Das Jahr 1378 (ib. 531) bringt uns einen Beweis für die geachtete Stellung, welche er unter seinen Collegen einnahm, denn er wurde damals nebst dem Domvicar Gerd von Gröpelingen zum Oberschiedsrichter in einem Streite erwählt, welchen fünfzehn andere Domvicare wegen ihrer gemeinsamen Güter führten. Noch dreimal geben uns die neunziger Jahre urkundliche Nachricht über ihn. 1393 (IV. 152) erscheint er unter den Vicaren an zweiter Stelle (die erste hatte Gerd Schene inne), 1397 (Diplom. fabrice eccl. Brem. fol. 20) wird er in einem Streite über die Einkünfte des St. Antoniusboten als Zeuge vernommen und gibt auf desfallsige Frage sein Alter auf über achtzig Jahre an (octuaginta annorum et ultra) und endlich 1398 (IV. 225) tritt er nochmals, wie in der ältesten Nachricht die uns von ihm erhalten ist, als Vicar des Thomasaltars in der St. Stephanikirche auf, indem er eine Verfügung über das zu dem Altare gehörige Haus trifft. Aus den letzten acht Jahren seines Lebens scheinen urkundliche Nachrichten über ihn nicht erhalten zu sein, begreiflich genug, dass sein hohes Alter ihn von Geschäften fern hielt. Fromme Stiftungen, durch welche sein Freund Herbord Schene sich in hervorragendem Masse auszeichnete, scheint Rinesberch nicht gemacht zu haben. Muthmasslich hat er nur über ein geringes Vermögen verfügt und vielleicht eben deshalb mit der Stellung sich begnügen müssen, welche er siebenzig Jahre lang mochte bekleidet haben, als der Tod ihn abrief.

In äusserlich sehr viel glücklicherer Lage befand sich Herbord Schene. Er war der Sohn des Bremischen Bürgers Gotfried Schene

und seiner Frau Hillegunde.[1] Jener erscheint zum ersten Male im Jahre 1336 (II. 397), wo er gemeinschaftlich mit dem Pfarrer zu Hasbergen und dessen Bruder Gerhard von Siden den Lorenzaltar in der Hasberger Kirche mit Land in Brookbuchtingen dotirt, welches für die recht bedeutende Summe von 130 Mark gekauft war. Wir kennen nur noch ein älteres Mitglied der Familie, den Bremischen Bürger Martin Schene, der im Jahre 1329 (II. 304) genannt wird. Gottfried wurde im Jahre 1351, als der schwarze Tod grosse Lücken auch in die Reihen des Rathes gerissen hatte, in diesen gewählt und gehörte demselben bis zum Jahre 1362 an. Er lebte aber noch im Jahre 1366, da sein Sohn Gerhard ihn zum Executor seines Testaments bestellte. Er wird also entweder vorgerückten Alters halber resignirt haben, oder er ist nicht wiedergewählt worden, denn es waren die Jahre, in denen die Gemeinde für kurze Zeit die Rathswahl wieder usurpirt hatte. Er hatte ausser Herbord und dem schon öfter genannten Gerhard noch andere Söhne und Töchter, die in Herbord's Stiftungen doch ohne Namen mehrfach erwähnt werden. Wahrscheinlich war einer dieser Söhne der Hamburger Bürger Gotfried Schene, dessen gleichfalls Herbord genannter Sohn mehrere Jahre lang Hausgeistlicher seines Oheims war und gegen dessen Witwe Immeke unser Herbord im Jahre 1407 eine ziemlich bedeutende Schuldforderung geltend machte.[2] Der Vater Gotfried ist vermuthlich bald nach dem letzten Acte, der ihn als lebend aufführt, gestorben, denn schon im Januar 1367 beginnt die lange Reihe von Landkäufen seiner Söhne Gerhard und Herbord, es scheint also schon damals ihnen die jedenfalls sehr beträchtliche väterliche Erbschaft zugefallen zu sein.

Herbord Schene muss auch ein sehr hohes Alter erreicht haben. Aus mindestens dreiundfünfzig, vielleicht gar aus fünfundsechszig Jahren seines Lebens sind uns urkundliche Notizen über ihn erhalten. Ein Herbordus Schene erscheint nämlich schon am 7. Januar 1348 (II. 567) als Vicar im Dome,[3] doch möchte dies vielleicht ein älterer

[1] Muthmasslich eine geborene Cruse, wenigstens bezeichnet Herbord in seinem Testamente einen Beneficiaten Schweder Cruse als seinen avunculus und bedenkt verschiedene Mitglieder der Familie Cruse in diesem Testamente.

[2] S. die Documente bei Lappenberg l. c. S. 181 ff.

[3] Der bekannte Domdecan Moritz stiftete damals eine zweite Vicarie bei dem von der Edelfrau Hedwig von Diepholz fundirten Altar der hh. Georg und Agnes und übertrug dieselbe auf discretum virum Herbordum dictum Schenen, der nicht als Priester bezeichnet wird.

Verwandter, vielleicht ein Oheim des Chronisten sein, denn erst nach zwölf Jahren, am 15. September 1360 (III. 162) wird unseres Herbord als Beneficiaten der Jacobikapelle im Dom wieder Erwähnung gethan. Unmöglich freilich ist es nicht, dass er als einer angesehenen Familie entsprossen schon sehr früh, noch ehe er die Priesterweihe erhalten hatte, mit einem Vicariate versehen war, während er vielleicht noch Studien halber sich auswärts aufhielt. Er müsste dann um das Jahr 1330 geboren sein und da er frühestens im Jahre 1413 gestorben ist, sein Alter auf etwa 84 Jahre gebracht haben.

Im Jahre 1360 finden wir Herbord schon im Besitze von Land in der Vorstadt, doch gehörte dies vielleicht nicht ihm persönlich, sondern seinem Beneficium, der erwähnten Jacobikapelle, wie das Land in Utbremen, über dessen Zehntpflicht er im Jahre 1365 (III. 254) im Streite mit dem Domthesaurar Johann von Bremen war. 1366 (III. 276) ernannte der Bruder Gerhard ihn zusammen mit dem Vater zu seinem Testamentsvollstrecker, ein Amt, dessen Herbord etwa dreissig Jahre später gewaltet haben wird, während der Vater allerdings lange vor Gerhard gestorben ist. Im Jahre 1367 (III. 284) kauften beide Brüder, die hier noch beide als Domvicare bezeichnet werden und zwar Gerhard, offenbar als der ältere, an erster Stelle, für 12 Mark Land in Lehe. Bei einem zweiten gemeinsamen Landkaufe im Jahre 1373 (III. 435), durch welchen sie Land in der Vahr und im Neuenlande für 40 Mark erwarben, wird Herbord an erster Stelle genannt, denn er war inzwischen zu der Würde eines Canonicus an der St. Anschariikirche aufgestiegen, während Gerd sein Lebenlang Domvicar geblieben ist. Im gleichen Jahre kauften sie auch noch für $4\frac{1}{2}$ Mark Land in Gröpelingen (III. 438) und endlich noch um 16 Mark eine Mark Rente vom Anschariikapitel, welche nach dem Tode beider Käufer zur Feier von Herbord's Todestag an das Capitel zurückfallen soll. So früh hat auch Herbord schon an seinen Tod gedacht, dem noch mehr als vierzig Lebensjahre vergönnt waren.

Schon im Jahre 1374 (III. 451—453) finden wir Herbord in seinem Capitel nach dem Decan, Thesaurar und Scholasticus an erster Stelle genannt, er scheint also schon damals eine der vier Diakonenstellen, mit welchen die cura animarum verknüpft war, bekleidet zu haben. In demselben Jahre (III. 454) schenken die beiden Brüder dem Anschariikapitel $13\frac{3}{4}$ Mark zum Ankauf von Ländereien,

sich hier, wie in allen anderen Fällen, die Nutzniessung für ihre Lebenszeit vorbehaltend. Zwei Jahre später (III. 494) war Herbord gemeinschaftlich mit dem Domherrn Rembert von Münchhausen als Vertreter der gesammten Bremischen Geistlichkeit in Lübeck, um diese vor dem Propste von Reinfeld als päpstlichem Nuntius wegen einer angeblichen Verletzung des auf Klage des Bischofs Heinrich von Oesel über die Stadt Bremen verhängten Interdicts zu rechtfertigen. Er wird in der von dem genannten Propste über die Verhandlung ausgestellten Urkunde lediglich canonicus Bremensis genannt, doch liegt hier muthmasslich nur ein Irrthum des Urkundenschreibers vor, denn noch einige Monate später, als die beiden Brüder Schene dem Anschariicapitel abermals 37 Mark gaben zum Ankaufe von Ländereien in Arsten und Alken, wird Herbord nur als Canonicus zu St. Anschar bezeichnet. Erst im März 1377 (III. 506) lernen wir ihn bestimmt als im Besitze auch einer Dompfründe kennen, nämlich des Kellermeisteramtes, welches er von da ab in Verbindung mit seinem Canonicat zu St. Anschar bis an seinen Tod innegehabt hat. Doch hat er auch als Würdenträger des Domcapitels immerfort dem Capitel des h. Anscharius eine viel grössere Vorliebe bewiesen. Wir wissen von keiner Schenkung, die er dem Dome gemacht hätte, während er die Anschariikirche und auch andere Gemeinschaften in den nächsten Jahrzehnten noch mit einer Fülle von Schenkungen überschüttete. Auch scheint es, dass er nach wie vor seine Curie bei der Anschariikirche als Wohnung behielt und nicht die Domkellerei bezog. Jene Kirche war inzwischen abermals mit dem Interdicte und ihre Geistlichkeit mit der Excommunication belegt, weil sie sich der Zahlung des Zehnten ihrer Einkünfte an die päpstliche Kammer geweigert hatte. Unter Vermittlung Herbord's, der hier als Bevollmächtigter der Canoniker und Vicare von St. Anschar fungirte, kam es im Mai 1377 (III. 510) zu einem Ausgleiche mit dem päpstlichen Nuntius, welcher sich mit der Zahlung von je zehn Mark seitens der Canoniker und Vicare zufrieden erklärte und nach deren Empfang Bann und Interdict aufhob. Im Jahre 1382 kauften die beiden Brüder einmal für 23, ein zweites Mal für $5\frac{3}{4}$ Mark Ländereien in der Vahr, mit der Bestimmung, dass dieselben nach ihrem Tode an das Gertruden-Gasthaus fallen sollten, pie devotionis zelo accensi, quam ad dictum hospitale gerunt, wie es in den beiden Urkunden

heisst (Cassel, Brem. II. S. 481 und 486[1]). Im Jahre 1384, wo Herbord bereits die zweite Stelle unter den Canonikern seines Stifts, unmittelbar nach dem Decan, einnahm (s. IV. 40), schenkte er gemeinsam mit dem Bruder der Anscharikirche abermals 16 Mark zum Ankaufe von Land in Oberneuland (IV. 30[2]). Nicht lange darnach herrschte, wie in vergangenen Tagen oft der Fall gewesen war, wieder ein Streit zwischen den Capitelsmitgliedern und den Vicaren von St. Anschar über ihre beiderseitige Beitragspflicht im Falle von Geldforderungen, welche an ihre Kirche gestellt wurden. Wieder scheint Schene die Vermittlung angebahnt zu haben. In seiner Curie traten im Jahre 1387 (IV. 83a) die streitenden Parteien zusammen und söhnten sich unter Vorsitz des zum Schiedsrichter erkorenen Rembert von Münchhausen, der jetzt Sangmeister des Doms war, auf Grund der von Herbord Schene eigenhändig entworfenen Vertragsbestimmungen aus. 1389 (IV. 111) schenkten die Brüder zur Verbesserung der von ihnen bei den früheren Schenkungen bedungenen kirchlichen Feiern dem Anscharicapitel wieder $10^1/_2$ Mark, wofür Land in Kirchhuchtingen angekauft wurde. Im Jahre 1392 sehen wir Herbord einmal als Notar, publicus imperiali auctoritate notarius, eine Testamentsverfügung zu Gunsten der Vicare der Anscharikirche beglaubigen (IV. 145). Eben diesen Vicaren verehrten die beiden Brüder zwei Jahre darauf 12 Mark (IV. 160). Im December 1395 (IV. 174) stellte das Anscharicapitel eine Urkunde aus über die sämmtlichen bis dahin von den beiden Brüdern gemachten gottesdienstlichen Stiftungen und die dafür bestimmten Güterschenkungen. Hier werden u. a. auch für die Memorien des Vaters Gotfried Schene und der Mutter Hillegund je vier Mark ausgesetzt. Wir erfahren durch die Urkunde aber auch noch von einer Reihe andrer Schenkungen der Brüder — nostri benefactores, wie das Capitel sie nennt — an die Kirche: so hatten sie eine capa sollempnis zum Werthe von 20 Mark, ein neues Antiphonarium für 6 Mark, ein Gradual für $1^1/_2$ Mark,

[1]) Lappenberg l. c. S. XV. nimmt, von Cassel irregeführt, an, die beiden Brüder seien Vorsteher des Gasthauses gewesen. Das war nicht der Fall. Die Vorsteher dieses Gasthauses, wie des von St. Jürgen, waren regelmässig zwei Bürger, hier die in beiden Urkunden genannten Hinrich Hadermissen und Hinrich von Ruten, der Sohn des Stifters des Gertruden-Gasthauses.

[2]) In dieser Urkunde wird Gerh. Schene als perpet. beneficiatus ecclesie nostre (sc. s. Anscharii) bezeichnet, das einzige Mal. Muthmasslich liegt hier ein lapsus calami des Schreibers vor.

Paramente, Stolen, Decken, Sitzkissen und mehreres andere und ausserdem noch fünf Mark baar zum Schmucke des Gottesdienstes verehrt. Es ist das letzte Mal, dass Gerhards als lebend gedacht wird. In ziemlich hohem Alter wird er nicht lange darauf gestorben sein, nachdem er mehr als vierzig Jahre sein Domvicariat versehen hatte und daneben mindestens seit 1376 (III. 494) auch Pfarrer der St. Michaeliskirche gewesen war. Seiner wird zum ersten Male im Jahre 1355 erwähnt (III. 71) als Zeugen bei einem Kaufgeschäft der Witwe Kunegunde Cruse, vielleicht seiner Grossmutter, und ihres Sohnes Johann Cruse. Später tritt er ohne seinen Bruder Herbord nur einige wenige Male und nirgend bedeutend hervor. Spätestens am 29. März 1398 ist er gestorben. Denn spätestens Anfang Mai dieses Jahres (IV. 213—215) schenkte Herbord der Anschariikirche insbesondere den drei ältesten mit der Seelsorge betrauten Canonikern gegen die Verpflichtung einer jährlichen Armenspende Land in der Vahr und im Neuenlande zum Seelenheil seines Vaters Gotfried, seiner Mutter Hillegunde, seines Bruders Gerhard und aller seiner Brüder und Schwestern, und wir hören dabei, dass der Todestag des Vaters der 24. März, der der Mutter der 3. April[1]) und der des Bruders Gerhard der 29. März war. Im gleichen Jahre noch machte Herbord eine bedeutende Schenkung an seine Vaterstadt. Er übergab (IV. 226) achtzig Mark an den Rath, um damit vier Mark Rente zu kaufen. Den Genuss dieser Rente behielt er sich für Lebzeiten vor, nach seinem Tode soll eine Mark an die Stadt fallen, drei Mark aber an seine Magd Alheid Scharlakens und an seinen „Schüler" Herbord Schene genannt Veye: nach dieser beiden Tode aber kommt die ganze Rente an die Stadt zur Verbesserung der Wege, die zur Stadt führen. Der Rath gewährte dafür ihm und seinen beiden genannten Erben Freiheit von Schoss für diese Rente.[2]) Der hier zum ersten Male erwähnte Herbord Schene genannt Veye war jener schon oben ge-

[1]) Das Calendar. der Reg. cap. s. Ansch. gibt zum 24. März an: obitus Gotfridi Schenen cum fertone de dimidietate decime in Brincham und zum 4. (nicht 3.) April: obitus Hillegundis uxoris Godfridi Schenen cum fertone de bonis in Butle. Die Summe 1/4 Mark war also der Zins der für jeden der beiden Gedächtnisstage von den Brüdern ausgesetzten 4 Mark. 6 2/3 Proc. war ein gewöhnlicher Zinsfuss für Landrenten.

[2]) Nebenbei bemerkt ein interessanter Beleg dafür, dass der Rath offenbar auch von dem Privatvermögen der Geistlichen Schoss erhob.

nannte Sohn des Hamburger Bürgers Gotfried Schene,[1]) den der Oheim vielleicht nach dem Tode des Vaters zu sich genommen hatte, um ihn zu erziehen, ihn demnächst zu seinem Hausgeistlichen zu machen und ihn alsdann mit einem Beneficium in seiner Kirche auszustatten. Er kommt bis zum Jahre 1406 vor. Im Januar 1399 machte Herbord die erste Altarstiftung in der Anscharikirche zu Ehren der h. Trinität, später auch wol der Seelmessenaltar genannt, weil er zum Lesen dieser Messen vornemlich bestimmt war. Die Stiftung, welche mit 60 Mark dotirt wurde, geschah gemeinschaftlich mit dem Priester Johann von Stuhr, der gleichzeitig von Herbord mit dem Altare belehnt wurde. Noch im gleichen Jahre beschenkte er diesen Altar weiter mit Land und Renten, unter Vorbehalt des Niessbrauchs für sich, seine Magd Alheid und jenen jüngern Herbord, der hier bereits als sein Hausgeistlicher (clericus domesticus) bezeichnet wird. Schon im Jahre darauf, im April 1400, war die Stiftung eines zweiten, der Mutter Maria geweihten, Altars durch ihn erfolgt. Die Dotation desselben mit einem Gut in der Wisch zwischen Grolland und Stuhr hatten die beiden Herbords gemeinschaftlich vollzogen und der jüngere war zum Priester des Altars bestimmt. Im Juli desselben Jahres schenkte Herbord diesem Marienaltare zum Heile der Seelen seiner Eltern und Geschwister weitere 100 Mark, deren Rente er zur Hälfte sich und dem jüngern Herbord für Lebzeiten vorbehielt.[2]) Er trifft hier zugleich die Bestimmung, dass der Vicar des Marienaltars für alle Zeit als Capellan des Decans diesem zur Erleichterung der schweren Bürden seines Amts zur Seite stehen soll. Wenige Tage später hören wir, dass Herbord dem Pfarrer der St. Michaeliskirche Reiner Reklocken ein Geschenk von Land und Geld machte, muthmasslich in Erinnerung an seinen Bruder Gerhard, der, wie erwähnt, hier einst Pfarrer gewesen war. Das gleiche Jahr 1400 und besonders das Jahr 1401 bringen dann in einer Anzahl von Urkunden Nachrichten über die für die beiden genannten Altäre gemachten Landkäufe, ohne dass sich deutlich erkennen lässt, ob es sich hier nur um Anlage der schon früher für die Altäre bestimmten Summen oder auch um einige neue Zuwendungen handelt. Die wichtigste unter diesen Urkunden ist die

[1]) Er wird in späteren Urkunden ausdrücklich so bezeichnet.

[2]) Dem jüngern Herbord, der zur Zeit eben mit diesem Altare belehnt war, natürlich für den Fall, dass er dieses Beneficium einmal aufgeben sollte.

erzbischöfliche Bestätigung der Dotationen vom 5. Juni 1401, in welcher sich Herbord nochmals den Niessnutz sämmtlicher Ländereien für seine Lebzeiten vorbehält. Kurz darauf, am 14. Juli 1401, schenkte er nochmals seiner Vaterstadt ein Capital von 30 Mark, um damit 2 Mark Rente zu kaufen, welche ebenso wie die früher geschenkten nach seinem Tode zur Verbesserung der zur Stadt führenden Wege angewandt werden sollten.[1] Es geschah, wie die Urkunde des Raths hervorhebt, „dorch sunderliker leve, de he to unser stad heft." Im Jahre 1403 vollzog Herbord die Stiftung eines dritten, dem h. Johannes gewidmeten Altars in der Anscharikirche. Schon im Januar kaufte er für denselben um 94 Mark Land in Osterholz und im Varholter Felde, am 10. October bestätigte Erzbischof Otto die Stiftung, welche nun mit weiteren 50 Mark dotirt wurde. Zum Priester des Altars bestimmte Herbord den Wilken Proyt, dessen Mutter Adelheid, Witwe des Helmerich Proyt,[2] zur Dotation des Altars beigetragen hatte. Er verfügte ferner, dass der Priester des Johannisaltars Capellan des zweiten Canonicus Diakonus nach dem Dekan sein solle. Es fehlte jetzt nur noch dem vierten der Canonici diaconi ein Capellan, denn dem zweiten, dem ersten Canonicus nach dem Decan, zur Zeit Herbord Schene selbst, diente der Priester des zuerst gestifteten Seelmessenaltars als solcher. Um nun auch dem vierten der mit Seelsorge betrauten Canoniker einen Capellan zu geben, richtete der unermüdliche Herbord im Jahre 1404 ein zweites Vicariat bei dem Johannisaltar ein und dotirte dasselbe in diesem und dem nächstfolgenden Jahre mit bedeutenden Ländereien, die er im ganzen um 68 Mark kaufte. Dann liess er sich und seinem Hausgeistlichen Herbord am 17. Januar 1406 nochmals vom Anscharicapitel den Niessbrauch aller von ihm für die Vicarien angekauften Güter sicher stellen. Als er aber im August desselben Jahres einen Landkauf für die drei Altäre in Stedingen um 30¼ Mark machte, reservirte er die Nutzung sich allein — der junge Herbord kommt fortan nicht mehr vor, ob er etwa gestorben war, wissen wir nicht. — Mit Wahrscheinlichkeit wird man dies von der früher mehrfach von Herbord bedachten langjährigen

[1] Lappenberg S. XV. Anm. 13 irrt, wenn er meint, tho unser stad weghen bedeute nicht für die Wege der Stadt. Er kannte die Urkunde nicht im Wortlaute, sondern nur nach einer von Cassel aufgenommenen Registratur.

[2] Die Proyts erscheinen früher einmal (II. 162) in nahen Beziehungen zu der Familie Cruse.

Magd Alheid Scharlakens annehmen können, statt deren hier zum ersten Male die Magd Mette genannt wird, welcher nach seinem Tode aus den Gütern in Stedingen jährlich 3 Verding ausgezahlt werden sollen. Noch einmal hat Herbord dann am 8. April 1411 für die vier von ihm gestifteten Vicarien Ländereien um 70 Mark erworben. Damit schliesst die lange Reihe von Schenkungen, welche er bei Lebzeiten gemacht hat, doch nur um in den von Todeswegen durch sein Testament gemachten Schenkungen noch einmal sich glänzend zu erneuern. Am 23. März 1412 setzte Herbord Schene vor Notar und Zeugen seinen umfangreichen letzten Willen auf, von dem uns eine gleichzeitige Copie erhalten ist. Er recapitulirt in demselben zunächst alle die Schenkungen an die vier von ihm gestifteten Vicarien, dann folgt eine grosse Reihe von Legaten an Geld, Hausrath und Schmucksachen an seine zahlreiche Freundschaft und Verwandtschaft, am meisten unter ihnen ausgezeichnet wird der Priester Hermann de Molendino, welcher seit 1405 Vicar des Marienaltars war, den vorher der junge Schene innegehabt hatte; er war auch im Jahre 1409 als Bevollmächtigter des älteren Herbord Schene in Hamburg, um vor dem dortigen Rathe die geschehene Tilgung der Schuld der Frau Immeke Schene zu bezeugen.[1]) In seinem Testamente ernannte ihn Herbord nicht nur zu einem der Testamentsvollstrecker, für welches Amt er 4 Mark erhielt, sondern schenkte ihm noch ausserdem 4 Mark, dazu verschiedene Bettstücken, Sessel und Sesselkissen, mehrere Kupfergefässe für Küche und Keller, seinen besten vergoldeten Gürtel, einen bronzenen Kandelaber und seine sämmtlichen Bücher, mit Ausnahme seines zweibändigen Viaticums, welches dem Kloster Lilienthal und seines auf dem Chore der Anscharikirche befindlichen Psalteriums, welches dem ältesten Canoniker zufallen soll. Dem Kloster Lilienthal weist er ausser den genannten Büchern noch eine grosse Schaale für die Küche und 12 Mark für die Kellerei zu. Jedem seiner Diener schenkt er zwei Mark und ein Kleid. Dem Rathsherrn Gerd von Dettenhusen, dem Hinrich von Hasbergen und seinem Sohne Johann und seiner Frau Tibbe, der Hille Boller und einer grossen Anzahl anderer einzeln namhaft gemachter Männer und Frauen, unter denen ich noch die beiden Töchter des Hinrich von der Trupe hervorhebe, deren eine mit Detward von der Hude, die andere mit Johann

[1]) Lappenberg l. c. S. 182.

Hemeling verheirathet war, vermacht er Pfannen und Bratspiess, geschnitzte hölzerne Truhen, Mörser, seidene Kopfkissen, silberne Löffel, silberne und eherne Schüsseln, Tische, Flaschen u. s. w., oder erlässt ihnen auch wohl Schulden unter gewissen Bedingungen. So schenkt er dem Beneficiaten des Katharinenaltars zu St. Anscharii, seinem Oheim Sweder Cruse eine Schuld von 20 Mark, doch soll er davon seinem Bruder Herrn Wilken Cruse, ferner seinen, des Sweder, zwei Söhnen und drei Töchtern und des Herrn Wilken zwei Töchtern — wol verstanden Sweder und Wilken Cruse waren beide Geistliche mit solchem Kindersegen — und endlich noch den drei Töchtern seiner Schwester Adelheid und dem Sohne des Bernhard Cruse je eine Mark abgeben. Damit waren die Gaben an die Cruses noch nicht erschöpft, sondern es empfingen auch noch die Nonne Metta, Tochter des Johann Cruse und Rixe Dotlinges, vermuthlich eine geborene Cruse, und ihr Sohn Heinrich und endlich jener Johann Cruse und sein Bruder Bernhard je eine Mark Rente. Man wird aus diesen Legaten an so zahlreiche Mitglieder einer Familie gewiss mit Recht auf eine nahe Verwandtschaft des Legatars mit ihr schliessen können. Sodann folgen Schenkungen an verschiedene fromme Stiftungen: das Leprosenhaus, das St. Jürgen-Gasthaus, die beiden Beginenhäuser, die Kirchen in Heiligenrode, in Hasbergen, die Martinikirche, Wilhadicapelle, Liebfrauenkirche, Anschariikirche, Jacobicapelle, Nicolaicapelle, Stephanikirche in Bremen erhielten je eine, das Wilhadicapitel zur Feier seiner Memorien vier Mark und die Vicare daselbst zwei Mark. Endlich aber setzt er dann zu seinen Haupterben ein die schon einmal genannte Magd Mette Stenes und ihre gemeinsame Tochter Hillegunde. Für dieses sein offenbar erst in sehr hohem Alter erzeugtes Kind, das er nach seiner Mutter getauft hatte, legt Herbord Schene in seinem Testamente eine zärtliche Neigung an den Tag. Er bezeichnet sie wiederholt auch als puer, offenbar einen Scherznamen, den sie im Hause führte, in das Testament übertragend. Eine grosse Menge von Bettstücken, Leinen und Federkissen, Tischtüchern, Servietten, Schüsseln und Pfannen, kupfernen und bronzenen Kesseln, Krügen und zinnernen Tellern, auch silberne Schüsseln und Löffel und mit Silber verzierte Messer, seine goldnen Ringe, einen goldnen Halsschmuck und Corallenstränge, ferner Vieh und Getreide, eine Badewanne und Badelaken, Kandelaber, Sessel, Kisten, Kapseln, Butter und Speckseiten, Familientische, eiserne Dreifüsse, ein bron-

zenes Waschbecken mit einem Löwenkopf, die Corallen seiner Mutter, seinen besten Pelz und noch mehreres andere bestimmt er der Tochter und ihrer Mutter, dazu dann Geldsummen von im Ganzen 150—160 Mark. Und er fügt diesen Legaten die besondere Bestimmung bei, dass sie, falls etwa sein Nachlass nicht zur Zahlung aller ausgeworfenen Legate ausreichen sollte, auf keinen Fall gekürzt werden dürfen. Zu Vormündern seiner Tochter erkor er den früher einmal als Pfarrer zu St. Michaelis genannten Reiner Reklocken, der jetzt Scholasticus des St. Anscharicapitels war, und den Bürgermeister Friedrich Wigger und bittet sie inständig, sich treulich seiner Tochter anzunehmen und wenn sie zu den Jahren der Reife gekommen, sie mit einem ihrer würdigen Manne unter Beirath ihrer Mutter zu verheirathen, auch ihr zur Aussteuer 150 Mark und alle Schmucksachen mit zu geben, welche er jetzt der Mutter und Tochter gemeinsam geschenkt hat. Falls aber seine Tochter früher sterben sollte, so soll die Mutter Mette Stenes sogleich den vier von Herbord gestifteten Vicarien noch 80 und dem Kloster Lilienthal noch 20 Mark auszahlen. Diese letzte Bestimmung aber änderte Schene noch ab in einem Codicill vom 23. Mai 1413, in welchem er sich anfänglich nochmals mit seiner Tochter Hillegunde und ihrer Verheirathung beschäftigt, dann aber anordnet, dass, falls sie vor der Reife sterben sollte, 60 Mark an seine vier Vicarien, 40 Mark an das Kloster Lilienthal, je 16 Mark den beiden Beginenhäusern, je 8 Mark dem St. Jürgen- und St. Gertrudenhospital und 16 Mark dem Leprosenhause zufallen sollen.

Dies ist die letzte Urkunde, welche ihn uns lebend vorführt. Die nächste, welche seiner erwähnt, am 6. Mai 1418, nennt ihn zeliger dechtnisse her Herbord Schene, wandaghes canonick in der kercken s. Ansch., eine Ausdrucksweise, welche auf einen schon vor längerer Zeit erfolgten Tod schliessen lässt. Als seinen Todestag kennen wir den 21. Juni, und wir dürfen wol sicher annehmen, dass er 1413 oder spätestens 1414 gestorben ist, zum mindesten ein hoher Siebenziger, vielleicht aber einige achtzig Jahre alt. Die Tochter wird um das Jahr 1406 geboren sein, war also bei dem Tode des Vaters noch nicht zehn Jahre alt; im Jahre 1406 nemlich wird zum ersten Male der Magd Mette gedacht, welche offenbar an Stelle der früheren langjährigen Magd Alheid Scharlakens getreten war, die zuletzt 1403 genannt wird und muthmasslich bald darnach gestorben ist. Die junge Magd hatte den alten Herrn noch zur Thorheit ver-

leitet. Allein wie unanstössig solche Verhältnisse waren, zeigt das Testament recht deutlich. Denn wie hätte Schene sonst so offenkundig vor Notar und Zeugen seiner Tochter gedenken, ihr einen seiner Collegen und einen Bürgermeister der Stadt zu Vormündern setzen und von diesen die demnächstige Vermählung seiner Tochter erbitten können? Auch die Erwähnung der zahlreichen Kinder der beiden geistlichen Brüder Cruse bezeugt die Unbefangenheit, mit der man das Leben der Geistlichen betrachtete. Ja, es scheint, als ob der sonst so stark betonte Makel unechter Geburt den Kindern der Geistlichen gegenüber übersehen wäre, wenn im Jahre 1369 laut unserem Bürgerbuche der Magd des Pfarrers zu Arsten und ihren gemeinsamen fünf Kindern das Bürgerrecht der Stadt verliehen wurde.[1])

Zum 21. Juni hat das Calendarium der Regula capituli sancti Anscharii den Vermerk gemacht: Memoria domini Herbordi Schenen, nostri canonici. Decanus dabit cuilibet quatuor simillas, simillam de tribus denariis de dimidia area, quam dominus Herbordus dedit decano, qui in multis benefecit ecclesie nostre. Im Calendarium des Beginenhauses von St. Katharinen findet sich zum 22. Juni die Notiz: Uppe der teyn dusent ridder dach, so ys Herbord Schenen yartyt, de gaff 7 marck to den buwe, so schal en yewelik suster eyne vigilie lesen.

II.

Bürgermeister Johann Hemeling.

Koppmann hat in seinen Beiträgen zur Bremischen Quellenkunde[2]) zuerst den Versuch gemacht, zu ermitteln, wer der gute Freund unserer beiden Chronisten gewesen sei, dem wir es laut dem Zeugnisse der Vorrede zur Chronik verdanken, dass die Uebersetzung der lateinischen Bischofschronik erweitert worden ist zu der reichhaltigen selbständigen Geschichte der Stadt Bremen, die wir besitzen, und der Kosten und Arbeit an die Vollbringung dieses Werkes gewandt

[1]) Eintragung in das Bürgerbuch zum genannten J. Margareta ancilla domini rectoris in Arsten et Dithmarus, Alardus, Thidericus, Hinricus et Margareta ipsius domini rectoris filii.

[2]) Band 6 dieses Jahrb. S. 262 ff.

hat. Er hat mit Gründen, welche mir nahezu überzeugend zu sein scheinen, dargethan, dass der Bürgermeister Johann Hemeling dieser Freund war. Es wird daher, bevor wir auf das Verhältniss der beiden Autoren zur Chronik eingehen, von Interesse sein, die Persönlichkeit Hemelings etwas näher in's Auge zu fassen.

Das Geschlecht der Hemelings kommt seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts in unserer Stadt in ziemlich zahlreichen Gliedern vor, deren Verwandtschaft unter einander nicht festzustellen ist. Der erste der Familie, der im Rathe erscheint, ist Eler Hemeling, welcher 1322 das Bürgerrecht erworben hatte. Er war gleichzeitig mit Reiner Rinesberch im Jahre 1330 in den grossen Rath gewählt, dem er bis zum Jahre 1348 angehörte. Er hinterliess eine Witwe Adelheid und drei Kinder, Johann, Martin und Dedeke, welche zum Andenken ihres Vaters Eler und dessen Bruders Albert im Jahre 1366 Seelmessen in der Anscharikirche stifteten (III. 268). Die hier genannten Brüder Johann und Martin sind die gleichen, von denen unsre Chronik zum Jahre 1366 berichtet, dass sie mit andern ehrlichen Bürgern „in der nacht do Bremen vorraden wart" aus der Stadt entkamen. Johann, später im Gegensatze zu seinem Vetter der ältere genannt, war schon seit dem Jahre 1364 im Rathe. Nach 1397 scheint er Krankheitshalber resignirt zu haben, denn er kommt im Rathe nicht mehr vor, wol aber wird der jüngere Johann noch 1401 mit diesem Beisatze bezeichnet, und im Jahre 1398 wird jener ältere im Bürgerbuche einmal als Bürge kranke Johan Hemeling genannt. Schon früher als er, nämlich im Jahre 1361, war Nicolaus Hemeling, der zweite seines Geschlechtes, zu Rathe gewählt. Wir kennen diesen seit dem Jahre 1355 (III. 65). Im Jahre 1367 war er Bürgermeister und blieb es bis 1391. Dann muss auch er resignirt haben, denn er tritt in der Rathslinie nicht mehr auf, wird aber in einer Urkunde von 1395 und im Rathsdenkelbuche sogar noch 1402 als lebend genannt. Vielleicht war Nicolaus ein Sohn jenes Albert, eines Bruders Eler's, und mithin Vetter des älteren Johann. Er besass ein Haus auf der Obernstrasse neben dem alten Rathhause (III. 399) und scheint auch sonst begütert gewesen zu sein. Wie er Bremen auf dem Hansetage in Lübeck 1379 vertrat, ist uns in der Chronik (Lappenberg S. 119) berichtet. Sein Sohn nun war der jüngere Johann, welcher zum ersten Male im Jahre 1378 genannt wird[1]) und

[1]) Als Fidejussor im Bürgerbuche ad h. an.

am 27. März 1428 gestorben ist. Im Jahre 1381 nahm er an der unglücklichen Fehde der Stadt gegen die Herren von Mandeslo theil, die ihn mit zahlreichen Rathsherren und Bürgern in die Gefangenschaft der Feinde brachte, aus welcher sie sich erst nach einem Vierteljahre für hohes Lösegeld befreien konnten.[1] Noch während er in dieser Gefangenschaft sass oder unmittelbar nach seiner Rückkehr wurde er am 14. Januar 1382 in den Rath gewählt, welchem nun gleichzeitig Vater und Sohn und der ältere Johann angehörten. 1405, als der Vater und der ältere Johann bereits verstorben waren, wurde der jüngere zum Bürgermeisterstuhl erhoben, den er bis etwa 1410 innegehabt hat. Dann trat auch er von den Geschäften der Stadt zurück, doch nicht, um den Rest der Tage ganz der Musse zu widmen, sondern sich mit um so regerem Eifer des Dombaumeisteramtes anzunehmen, welches er schon seit etwa 1390 bekleidete und muthmasslich bis an seinen Tod behalten hat. Er hatte, wie schon früher erwähnt, eine Tochter Hinrichs von der Trupe zur Frau und war durch sie Schwager des Rathsherrn Detward von der Hude. Nach allem, was wir durch Urkunden, Notizen des Rathsdenkelbuchs und die Chronik über ihn wissen, muss er ein wol begüterter und gebildeter Mann gewesen sein. Neben seiner politischen und geschäftlichen Thätigkeit für die Stadt hat er als Dombauherr sich eifrig nicht nur der finanziellen Interessen seiner Kirche angenommen, sondern auch für deren künstlerischen Schmuck gewirkt und dabei gemeinnützige Unternehmungen zu fördern nicht versäumt. Er gehörte zu den ersten Vorstehern der im Jahre 1394 begründeten Gesellschaft, welche das grosse Wasserrad an der Weserbrücke anlegte, um die Stadt mit Wasser zu versorgen (IV. 162 und 223), und nicht minder war er Mitglied des kleinen Consortiums, das im Jahre 1387 den merkwürdigen Versuch unternahm, den edlen Rebstock, welchen einst Erzbischof Adalbert hier gepflanzt hatte, wieder bei uns heimisch zu machen (IV. 70)[2]. Seiner Thätigkeit als Dom-

[1] Lappenberg S. 125.

[2] In d. Ztsch. f. deutsch. Alterth., Neue Folge Bd. 15, Heft 1, S. 34 will El. Hugo Meyer in einem Aufsatze über die Sprüche des Bremischen Ratsstuhls auch die geistige Urheberschaft dieses Stuhls dem Johann Hemeling zuweisen. Ich glaube mit Unrecht. Der Stuhl kann wol frühestens etwa 1410 in Arbeit gegeben sein, da erst in diesem Jahre der Rathhausbau vollendet wurde, d. h. zu einer Zeit, wo Hemeling die Geschäfte des Raths grade aufgegeben hatte.

baumeister ist in der Chronik mehrfach gedacht, zu den Jahren 1395, 1400 und 1420. Aber wir haben noch ein weiteres Zeugniss für diese seine Thätigkeit in dem etwa um das Jahr 1420 von ihm ausgearbeiteten Diplomatarium fabricae ecclesiae Bremensis, einem Werke, welches uns über den Kirchenschatz, gottesdienstliche Einrichtungen, Besitzverhältnisse u. s. f. des Doms ausführliche und sehr willkommene Nachrichten aufbewahrt hat. Er selbst giebt den Inhalt und Zweck dieses Werkes wie folgt an: Cognoscat igitur presens etas et sciat postera, quod ego Johannes Hemelingk, structurarius sancte Bremensis ecclesie, ex certis et auctenticis scripturis ac literis patentibus et sigillatis necnon quibusdam privilegiis, fabricam dicte ecclesie concernentibus, presens registrum collegi et scribi feci, primo de origine et reliquiis, secundo de indulgentiis, tertio de redditibus ecclesie predicte, in finem et effectum, ut certiora sint omnia, que gesta creduntur et minime possint calumpnia perturbari, que munimen trahunt a testimonio literarum, et quod structurarii ipsius ecclesie universa et singula negotia, dictam fabricam concernentia, ex informatione, vestigio et tenore presentis registri cautius et utilius gubernare valeant et ordinare. Und in einer dieser Einleitung voraufgehenden deutschen Vorrede bemerkt er, dass er zwei Exemplare des Registers habe anfertigen lassen, dat ene hebbe yck den heren van deme capittele uppe de tresekamer dan, unde dat ander register scal hebben de buwmester. Eins dieser Exemplare hat sich auf der Wolfenbütteler Bibliothek erhalten, ein schön und sorgsam von einer Hand geschriebener Pergamentcodex, dem von späteren Händen nur wenig nachgefügt ist. Zwei von der ursprünglichen Hand eingetragene Urkunden aus dem Jahre 1415 und die Stelle auf Folio 71[b] des Originals „do men screff 1415 jar, do bearbeyde ick Johan Hemelingk desse nyen broderschup etc.“ sind für die Bestimmung der Abfassungszeit des Werkes massgebend. Der Umstand, dass der in der Chronik zum Jahre 1420 berichtete Abbruch des alten Bischofsgrabes in dem Diplomatarium sich nicht erwähnt findet, spricht vielleicht dafür, dass die Arbeit Hemelings vor 1420 abgeschlossen war. Das Diplomatarium

Auch würde es, wenn er dem Rathhausbau oder dessen Ausschmückung so nahe gestanden hätte, angesichts seines engen Verhältnisses zu unsrer Chronik unerklärlich sein, dass dieses Baus mit keinem Worte gedacht ist, während die viel unbedeutendere Bau- und künstlerische Thätigkeit H.'s für den Dom erwähnt wird.

ist aber jedenfalls jünger, als der Haupttheil unserer Chronik, da im Jahre 1415 Rinesberch und Schene beide todt waren.

Die Herstellung des Diplomatars ist allerdings aus praktischen Gesichtspunkten hervorgegangen, aber sie bekundet doch zugleich auch ein historisches Interesse des Autors und kann somit die Vermuthung verstärken, dass Hemeling es war, der die beiden geistlichen Freunde zu der Erweiterung ihrer Aufzeichnungen über die Geschichte der Vaterstadt angeregt hat.

III.

Das Verhältniss der Autoren zur Chronik.

Die auf der Hamburger Stadtbibliothek befindliche älteste bekannte Handschrift unserer Chronik, welche Lappenberg seiner Ausgabe ausschliesslich zu Grunde gelegt hat, reicht bekanntlich bis zum Jahre 1430, also vierundzwanzig Jahre über Rinesberch's und mindestens anderthalb Jahrzehnte über Schene's Tod hinaus. Es ist darnach unzweifelhaft, dass wir in ihr nicht das Original vor uns haben, sondern eine Abschrift, aber, wie ich glaube, eine solche, die dem genannten Schlussjahre ihrer Darstellung sehr nahe steht,[1]) ja für den letzten Theil, sei es nur für die Geschichte des Erzbischofs Nicolaus oder auch für die seines Vorgängers Johann Slamestorp, wol gar als Original gelten kann. Diese Meinung stützt sich auf die nahe Verwandtschaft, wo nicht Identität der Handschrift des Hamburger Codex und der des Wolfenbüttler Diplomatariums. Ich habe zwar die beiden Codices bisher nicht neben einander prüfen können, aber doch beide mit der Handschrift der in unser Privilegiarium eingehefteten Abschrift der angeblichen Urkunde König Wilhelms und Kaiser Heinrich's V. von 1252 resp. 1111 verglichen, und gefunden, dass diese Schrift und die des Wolfenbüttler Codex ohne Zweifel von derselben Hand herrühren und dass höchst wahrscheinlich auch der Hamburger Codex von eben dieser Hand geschrieben ist. Wenn

[1]) Auch Lappenberg, Vorwort S. XXX nahm an, dass der Codex gleich nach 1430 geschrieben sei.

eine genaue Vergleichung der beiden Codices selbst dies bestätigen sollte, so würden wir einen weiteren Beleg für die nahen Beziehungen Hemelings zur Chronik haben. Freilich die zunächst sich aufdrängende Vermuthung, dass Hemeling selbst die Chronik über den Tod der Freunde hinaus fortgesetzt habe, erleidet einen Stoss an dem Umstande, dass die Hamburger Handschrift zwei Jahre auch über Hemelings Tod hinausreicht. Aber dennoch war vielleicht die Hamburger Handschrift ein ursprünglich für Johann Hemeling geschriebenes Exemplar der Chronik, welchem sein Schreiber — ohne Zweifel ein Geistlicher — nach dem Tode des Bürgermeisters noch einige Notizen bis 1430 hinzugefügt hat. Dass diese letzten Eintragungen unmittelbar nach den Ereignissen stattgefunden haben, ergibt sich daraus, dass ihr Verfasser von der Restauration des alten Rathes im Jahre 1433 noch nichts weiss. Er schreibt unter der Herrschaft des durch die revolutionäre Bewegung von 1426 eingesetzten Rathes, wie aus der Stelle zum Jahre 1428 (Lappenberg S. 154) erhellt: „do wart vullentoghen die schickinge des nygen rades to Bremen in aller wyse, also dat in deme veften boke unsses stadesbokes enkede bescreven steyt.“ Es ist damit das fünfte Buch des Stadtbuchs von 1428 bezeichnet, welches 1433 wiederum beseitigt wurde. Freilich steht der Schreiber seiner Gesinnung nach ohne Zweifel auf Seiten des alten Rathes, wie das bei seinen nahen Beziehungen zu Hemeling und der ganzen Tendenz der Chronik nur erklärlich ist. Dem mag es zuzuschreiben sein, dass er inmitten der von ihm noch angedeuteten aber nicht mehr erzählten Bewegungen, die sich an die Hinrichtung des Bürgermeisters Johann Vasmer knüpften, die Feder niederlegte und so den letzten Abschnitt der Chronik, welcher noch die Restauration des alten Rathes und die Resignation des Erzbischofs Nicolaus hätte umfassen sollen, unvollendet hinterliess; wenn nicht vielleicht auch ihn der Tod an der Vollendung des angefangenen Werkes verhinderte.

Wie viel nun diesem Schreiber allein ohne die Theilnahme Hemelings zuzurechnen ist, lässt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Koppmann hat bereits darauf hingewiesen, dass die Geschichte des Erzbischofs Johann noch auf's deutlichste die Einwirkung Hemelings erkennen lässt, aber wenn er deren Abfassung noch Herbord Schene glaubte zuschreiben zu können, so ist diese Meinung jetzt hinfällig, da wir wissen, dass Schene mehrere Jahre vor dem Erzbischofe starb

und die Darstellung keinen Zweifel darüber lässt, dass sie erst nach des Erzbischofs Tode begonnen worden ist. Das beweist nicht nur die Charakteristik des Erzbischofs gleich am Beginne seiner Lebensgeschichte, sondern auch die Bemerkung zum Jahre 1408 (Lappenberg S. 140): men hedde hie in dat leste lenger levet etc. Auffallend ist dann allerdings, dass der Tod des Erzbischofs Johann nicht erwähnt, seine Geschichte vielmehr mit der Erzählung über das von Hemeling errichtete neue erzbischöfliche Grab mehr abgebrochen als vollendet ist. Ich möchte glauben, dass wir hierin einen Fingerzeig dafür haben, dass Hemeling selbst der Verfasser dieses Theils der Chronik gewesen sei, den abzuschliessen andere Geschäfte oder Krankheit und endlich der Tod ihn verhindert haben mögen. Dieser plötzliche Abbruch erklärt es denn auch, dass die wichtigen Butjadinger Ereignisse des Jahres 1420 ganz unerwähnt geblieben sind. Hemelings Schreiber hat dann, abweichend von der bisherigen Maxime, nach welcher die Darstellung erst nach dem Tode des jeweiligen Erzbischofs begonnen wurde, noch zur Zeit der Regierung des Erzbischofs Nicolaus die Chronik bis 1430 fortgesetzt.

In keinem Falle können Rinesberch und Schene an der Abfassung der beiden letzten Biographien noch betheiligt gewesen sein; es fragt sich, ob und welchen Antheil sie an der des Erzbischofs Otto gehabt haben? Koppmann hat mit Recht hervorgehoben, dass Rinesberch dieser Arbeit fremd sein müsse, da die Biographie in einem Zuge nach Otto's Tode geschrieben, jener aber kurze Zeit vor Otto gestorben ist. Ich glaube indessen, dass wir für diese Biographie in der Gestalt, wie sie uns vorliegt, auch Herbord Schene nicht als alleinigen Autor gelten lassen können, dessen Mittheilungen nur hier, wie an anderen Stellen, von Johann Hemeling beeinflusst wären. Vielmehr scheint mir, dass wir auch hier schon einen beträchtlichen direkten Antheil Hemelings an der Abfassung zu constatiren haben. Die Erzählung des Kriegszuges gegen Butjadingen von 1401 (Lappenberg S. 131 f.) ist von solcher Lebendigkeit, dass Lappenberg auf die Vermuthung kam, Schene werde bei demselben zugegen gewesen sein, allein diese Vermuthung kann doch gegenüber der Erwägung nicht Stand halten, dass der Domkellermeister, der ohnedies auf dem Zuge nichts zu suchen hatte, damals wahrscheinlich siebenzig Jahre alt war. Ungleich besser begründet ist die Annahme, dass Johann Hemeling, damals etwa 45 Jahre alt, Mitglied des Rathes, aber in

dem genannten Jahre dem sitzenden Rathe nicht angehörig, Theilnehmer des Zuges gewesen ist und dessen Schilderung, die mit ihrem „were wy van Bremen", „also wy over die Heet gecomen weren" u. s. w. den Augenzeugen verräth, selbst in die Chronik eingefügt hat. Der Erzählung dieser Kriegszüge voran geht die Erwähnung der grossen silbernen Tafeln, welche Hemeling auf dem Domchore herstellen liess, ihr folgt zum Jahre 1405 die schon von Koppmann für den Nachweis von Hemelings Antheil an der Chronik besonders betonte Erzählung der erfolgreichen Bemühungen des Bürgermeisters, Bremens Zollfreiheit in Oldesloe zurück zu gewinnen. Und unmittelbar an diese schliesst sich eine Darstellung der Verhandlungen mit dem damaligen Probst von Hadeln und demnächstigen Erzbischof Johann Slamstorp über die Herrschaft Bederkesa, welche schon in die Regierungszeit dieses Erzbischofs hineinreichen und in dessen Biographie eine directe Fortsetzung finden, bei der Johann Hemeling als die für den Rath handelnde Person genannt wird. Sein Antheil auch an den früheren Verhandlungen ist daraus mit ziemlicher Sicherheit zu folgern und dass ihre Aufnahme in die Biographie des Erzbischofs Otto als ein Einschiebsel zu betrachten ist, ergibt sich aus der doppelten Erwähnung des Todes des Erzbischofs.

Rinesberchs und Schenes Thätigkeit würde darnach in der Hauptsache als mit dem Tode des Erzbischofs Albert, 1395, abgeschlossen zu betrachten sein. Aber ich glaube, dass wir selbst soweit Rinesberchs Antheil an dem Werke nicht ausdehnen dürfen. Die Biographie Alberts ist nach der Vorrede jedenfalls erst nach seinem Tode begonnen worden, womit Koppmanns Nachweis, dass die Erzählung zu 1374 erst nach 1389 geschrieben sein könne, übereinstimmt. Nun war aber Rinesberch bei Alberts Tode achtzig Jahre alt, und wenn auch dieser Umstand allein nicht genügt, seinen Antheil an diesem bedeutendsten, völlig selbständigen Abschnitte des Werks abzuleugnen, so kommt als gewichtiges Moment für die Annahme, dass hier nur ein Autor, und zwar Schene, thätig gewesen sei, hinzu, dass hier an mehreren Stellen ausdrücklich nur ein Chronist spricht: „Dit hebbe ick sint van mannigen manne hort" (Lappenberg S. 114), „men ick hebbe wol gehord" (ib. S. 121), „dat ick des nicht halff kan scriven" (ib. S. 123).

So würde sich denn Rinesberchs Antheil auf die Zeit bis zum Tode des Erzbischofs Gotfried beschränken, d. h. auf diejenige Zeit,

für welche den Chronisten im wesentlichen die lateinische Bisthumschronik vorlag, deren Uebersetzung zunächst ihr einziges Augenmerk war, der sie aber, je näher sie ihrer eigenen Zeit kamen, eine immer breitere Fülle eigener Nachrichten beifügten. Und in so fern wäre denn doch Lappenbergs, von Koppmann verworfene, Annahme, dass das Ende der Biographie Gottfrieds einen Abschnitt in der Entstehungsart der Chronik bilde, aufrecht zu erhalten, abgesehen davon, dass dieser erste Theil der Chronik in der uns vorliegenden Redaction noch spätere Zusätze erhalten hat.

Ich bin nach dem Vorstehenden der Meinung, dass Rinesberchs und Schenes gemeinsame Arbeit bis zum Ende der Biographie Gottfrieds reicht, dass diejenige Alberts im wesentlichen von Schene allein herrührt, die Ottos eine gemeinsame Arbeit Schenes und Hemelings, die Johanns wahrscheinlich alleinige Arbeit Hemelings ist und die des Erzbischofs Nicolaus von dem unbekannten Schreiber Hemelings, muthmasslich einem Domgeistlichen, verfasst worden ist. Es ergibt sich so freilich ein seltsames Mosaik von Autorschaften, dem gegenüber es auffallend erscheinen müsste, dass die Sprache durch das ganze Werk hindurch so gleichartig ist, überall mit den gleichen Besonderheiten, in welchen Lappenberg friesische Einflüsse glaubte erkennen zu sollen, wenn nicht diese dem Schreiber des Hamburger Codex zuzurechnen wären.

Ob es späterer Prüfung gelingen wird, den Antheil Rinesberchs und Schenes an dem ersten Theile, der schwerlich ein ganz gleichartiger gewesen sein wird, genauer zu sondern, vermag ich zur Zeit nicht zu übersehen. Mir will scheinen, als ob die Uebersetzung der historia archiepiscoporum in ihren verschiedenen Theilen ungleich wäre. Eine Vergleichung derselben mit dem Texte der historia ergibt die betrübende Thatsache, dass die Verfasser nicht nur vielfach sehr flüchtig, sondern auch mit recht mangelhafter Kenntniss der lateinischen Sprache gearbeitet haben.

Für die letztere Behauptung hat schon Lappenberg (Vorwort S. XVIII. f.) einige drastische Beispiele angeführt: matrem Hamburg paterno fovit (sc. Libentius) amore — hie vodede syne moder bynnen Hamborch myt vaderliker leve; comes Henricus in Hersevelde, vel urbanius Rossevelde dicitur — De greve to Hersevelde, greve Hinrick, borgher to Rossevelde. Dieselben lassen sich leicht vermehren, z. B. apostolice sedis decreto cessit ab incepto — weeck hie

van dem beghunnenen rechte des stoles to Rome; Gerbrando subrogavit Avoconem — unde satte under dem bisscope Gerbrandum... Anatonem; Turgoto autem successorem posuit de Rameslo Godescalcum episcopum — unde sette Turgatonem eynen navolgher tho Rameslo unde Gotscalke to deme bisscupe aldar; Ipse (sc. Rembertus) quoque per se, quotiens occupationes alie sinerent, eidem legationi insistens — unde so vakene he sulven van unledicheit weghene der predekinge nicht vulenden en kunde; ad ecclesias inter ipsos paganos longe constitutas — in den kercken de wide unde veer van enander under den heydenen leghen. Und so liessen sich noch zahlreiche andere Stellen anführen, in denen die Uebersetzer den Sinn des lateinischen Originals garnicht verstanden und deshalb manchmal völligen Unsinn in ihre Erzählung aufgenommen haben. Aber auch von grosser Flüchtigkeit kann man die Uebersetzer nicht freisprechen. Auch für diese hat schon Lappenberg zwei Beispiele angeführt: in Dania rex Suein — die conyng van Sweden in Dennemarken; Ida nata de Suevia — Ida van Sweden. Sehr zahlreiche andere lassen sich ihnen hinzufügen z. B. a majore Benedicto papa — van deme pawese Benedicto deme mereren; in viro dei — im namen godes; et fides (sc. Adaldagi) erat in palatio cognotissima — sin gelove in des coninges palaze aller becandest; ex privilegiis super hoc obtentis — in den privilegien die darup beholden syn; oder wenn sie aus dem de Rameslen coram papa Sergio geführten Streite machen de kiif des biscopes to Verden unde van Rameslo tegen den paves Sergium, wo sie offenbar contra für coram gelesen und gedankenlos übersetzt haben. Eine gleiche auf falscher Lesung beruhende Gedankenlosigkeit ist es, wenn sie einmal, wo von den Dänen und Holsten die Rede ist (in der Geschichte Anschars) statt utriusque gentis lasen utriusque generis und nun übersetzten beyde van mannen unde vrouwen; nicht mindere Flüchtigkeit verräth es, wenn sie die Worte in quibus illud memoriale est wiedergeben, dar wy de memorial van hebben. Und wenn sie ingenio acri übersetzen van starren sinne, confessor dei — de bichtegher godes, diuturnus regelmässig mit dagelik wiedergeben und das lateinische clarus mit dem deutschen clar, clar in aller herlicheit, de aller clareste keyser Karl, de clar was in wisheit, unde dogheden, so sind auch dies Zeichen einer geistigen Trägheit, durch welche der Werth der Uebersetzung stark herabgedrückt wird. Es kommt noch hinzu, dass sie ohne ersichtlichen Grund hie

und da einige Worte des Originals ausgelassen, an andern Stellen solche ohne Kritik hinzugefügt haben. Indessen glaube ich bemerkt zu haben, dass diese Fehler und Flüchtigkeiten in einigen Biographien stärker hervortreten, als in anderen und halte es für nicht unwahrscheinlich, dass eine genauere Untersuchung, als sie mir bislang möglich war, zu einer Unterscheidung des Antheils führen könne, welchen jeder der beiden Chronisten an der Uebersetzung gehabt hat.

VI.

Zur Geschichte des Bremischen Postwesens,

insbesondere seiner Beziehungen zur Thurn und Taxischen Postverwaltung.

Bericht des Senator **Dr. Heineken** vom 20. December 1826, aus den Acten des Bremischen Staatsarchivs mitgetheilt von W. von Bippen.

Im November 1826 ging bei dem Senate ein Schreiben der Fürstlich Thurn und Taxischen Generalpostdirection zu Frankfurt a./M. ein, worin dieselbe um die Zustimmung des Senats zur Vermehrung ihrer Postcourse nach Braunschweig, Cassel, Frankfurt und Leipzig nachsuchte. Das an die Postcommission verwiesene Schreiben gab dem Mitgliede derselben Senator Heineken Veranlassung zu einem ausführlichen schriftlichen Berichte, welchem er eine historische Darstellung des ehemaligen hiesigen Postwesens und namentlich der Beziehungen Bremens zu der Thurn und Taxischen Postverwaltung eingefügt hat. Dieser historische Theil des am 20. December 1826 im Senate erstatteten Berichts ist für die literarisch noch wenig behandelte Geschichte unsres Postwesens von so bedeutendem Interesse, dass ein wörtlicher Abdruck desselben in diesen Blättern wilkommen sein wird.

Dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis war bekanntlich vor fast viertehalb Jahrhunderten vom Kaiser Maximilian die Betreibung des Postwesens in Deutschland als kaiserliches Reichslehn übertragen und es übte dasselbe in den verschiedenen Reichslanden bald in ausgedehntem, bald in mehr beschränktem Masse, je nachdem es in denselben mehr oder minder durch die immer fester sich consolidierende Territorialhoheit der Fürsten und die von diesen in Gemässheit der-

selben etablirten Territorialposten eingezwängt wurde. Anfangs freilich sträubte sich der Reichs-Postmeister gegen alle und jede Errichtung von Territorial-Posten als gegen Eingriffe in sein Privilegium und suchte Schutz desselben bei dem Reichshofrathe, allein die permanenten Befehle desselben fruchteten nicht bei den mächtigern Reichsfürsten und wie die schwächern diesen nach und nach auf dem eingeschlagenen Wege folgten, konnten sie schon sicher sein, dass ihre Vorgänger die von ihnen eingeschlagenen Schritte wie ihre eigenen vertheidigen und kein ihnen nachtheiliges Princip aufkommen lassen würden. So sah sich Thurn und Taxis nach und nach aus einigen Reichslanden, z. B. Brandenburg, ganz depossediert, in andern und den meisten aber auf eine Concurrenz mit den Territorialposten reducirt, vorzugsweise nur in den freien Reichsstädten, die in Kaiser und Reich die Garantie ihrer Existenz erblickten und mit grösserer Pietät wie die mächtigern Reichsglieder denselben anhingen, fand sich Thurn und Taxis weniger bedrängt und es betrachtete sie mit Recht als die Ganglien des Postalnetzes, mit denen es Deutschland übersponnen hatte und von denen aus es seine Fühlfäden soweit es gehen wollte erstreckte. Aber auch in diesen Hauptpuncten, wo es seine Pfahlwurzeln trieb, wurde ihm sein Leben doch mehrfach verkümmert: begnügten sich auch die Regierungen dieser kleinen Freistaaten mit den Brosamen vom Tische des Reichen, indem sie, wenn sie auch ihrer Convenienz halber eigne Postanstalten errichteten, diese nur auf solche Routen beschränkten, die entweder weil sie keinen Gewinn versprachen oder nicht in das Courssystem des kaiserlichen Postamtes passten, von diesem nicht benutzt wurden, so lenkten sich doch bald die Blicke der mächtigen Territorial-Postnachbarn auf die Reichsstädte und die Vortheile, die ihnen die Errichtung eigener Postämter in solchen theils in pecuniärer Hinsicht, theils als Verbindungsmittel ihrer Local-Postinstitute versprachen. Bald bei dieser, bald bei jener Gelegenheit wussten sie sich der Connivenz der Regierungen der Reichsstädte zur Errichtung von Postämtern in denselben zu versichern und wenn auch Thurn und Taxis sich dem zu widersetzen versuchte, sich in der Eroberung zu soutenieren.

Auf diese Weise entstand im Verlaufe der Zeiten in den bedeutendern Reichsstädten ein Aggregat von Postanstalten, zusammengesetzt aus kaiserlichen Lehnposten, aus städtischen Postämtern und aus Postverwaltungen auswärtiger Postalmächte, von denen jedes ein-

zelne Institut seine Course entweder ausschliesslich oder in Concurrenz mit den andern betrieb.

Was namentlich unsre Vaterstadt betrifft, so fanden sich in derselben zu Anfange des laufenden Jahrhunderts nachstehende Posten vereinigt.

1) Die Thurn und Taxische Lehnpost, welche zwei Course, den sogenannten französischen auf der Route von Westphalen, den Niederlanden und Frankreich, und den sogenannten Reichspostcours mit der Correspondenz für Braunschweig, Thüringen und Sachsen und Frankfurt betrieb, und auf jedem dieser beiden Course zweimal wöchentlich Briefe verschickte und eben so oft Briefe empfing.

2) Die Hannoversche Post, von welcher die Correspondenz von und für die Hannoverschen Staaten besorgt wurde.

3) Die Stadtpost, welche den Holländisch-Hamburgischen Cours und die Englische Post besorgte.

4) Die preussische Post von den Preussisch-Westphälischen Provinzen hieher und von hier durch das Oldenburgische nach Ostfriesland; diese unterhielt hier kein eigenes Post-Comtoir, sondern liess ihre Geschäfte mittelst Uebereinkunft mit Thurn und Taxis durch dessen hiesige Postbeamte besorgen.

5) Die Hessische Post über Bassum, Uchte und Cassel, die als Bremisch - Hessische Communion - Post vom Stadtpostamte befördert wurde. Endlich

6) Hatte Oldenburg, dessen Regenten sich von jeher von der Reichslehnpost frei zu erhalten gewusst und ein eigenes ausschliessliches Territorial-Postwesen unterhalten hatten, die Vereinbarung mit Thurn und Taxis getroffen, sein Brieffelleisen an das hiesige Taxische Postamt gehen und von diesem befördern, auch hier für Oldenburg colligierte Briefe sich von Thurn und Taxis zusenden zu lassen.

Zum Theil seit Jahrhunderten hatten diese complicierten Verhältnisse vertrags- oder observanzmässig neben einander bestanden, als die französischen Revolutionskriege ausbrachen und indem sie das morsche Gebäude des deutschen Reichskörpers in seinen Grundfesten erschütterten, auch das Reich des Reichs - Postmeisters auf mehr als eine Weise zu mindern drohten.

Durch den Luneviller Frieden vom 9. Februar 1801 wurde das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und zugleich festgesetzt, dass die Fürsten, welche dadurch Einbusse erlitten, vom Deutschen Reiche und in demselben entschädigt werden sollten. Dies

traf auch den Fürsten von Thurn und Taxis, der theils in den ehemaligen geistlichen Churfürstenthümern am Rhein, theils in den zum Burgundischen Kreise gehörenden Staaten ausgedehnte Postalberechtigungen als Reichs-Postmeister geübt hatte, deren sich, nachdem die Rheingränze stipulirt worden, die französische Republik ohne weiteres bemächtigte. War schon dieser Verlust an sich bedeutend, so war der Blick des Reichs-Postmeisters in die Zukunft noch trüber, indem es fast ausser aller Berechnung lag, wie weit ihm auch in Folge der bevorstehenden Umwälzungen sein Patrimonium weiter verkürzt werden möchte. Es ist schon zu Eingange angedeutet worden, wie im Verlaufe der Zeiten die mächtigern Reichsfürsten gewusst hatten, ihre Staaten vom Rayon des Reichspostwesens mehr oder minder loszureissen und wie letzteres seine vorzüglichsten Stützpunkte nur in den Reichsstädten und den kleineren Reichslanden noch gefunden hatte. Gerade diese letzteren aber sollten bei den bevorstehenden Indemnisationen den mächtigeren Fürsten zufallen und wessen es sich von diesen zu versehen habe, war Thurn und Taxis zu oft gewahr geworden, um nicht alles fürchten zu müssen. Wie daher am Reichstage, in Gemässheit des am 7. März 1801 auch vom Deutschen Reiche angenommenen Luneviller Friedensschlusses, die Entschädigungen discutiert und festgesetzt wurden, ging das Bestreben von Thurn und Taxis dahin: sich sowohl eine Schadloshaltung für seinen bereits vorhandenen Verlust bei der Abtretung des linken Rheinufers zu verschaffen, als auch eine Garantie gegen etwanige besorgliche Beeinträchtigungen seiner Postalrechte in Gefolge der im Innern Deutschlands etwa bevorstehenden Territorial-Veränderungen zu erhalten. Seine desfalsigen Unterhandlungen hatten in beiden Hinsichten einen glücklichen Erfolg, denn abgesehen davon, dass es im § 13 des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 für seine verlornen Postalrechte auf dem linken Rheinufer eine bedeutende Territorial-Entschädigung mit etwa 25000 Einwohnern erhielt, wurde in eben diesem Paragraphen ferner festgesetzt:

„übrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von „Thurn und Taxis, so wie sie constituirt sind, garantiert. Dem„zufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten „werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung „nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden."

Dass diese Vorsorge des Fürsten, künftigen weitern Verlusten

vorzubeugen, nicht grundlos gewesen, zeigte sich bald, denn kaum hatte Preussen seine neuen Entschädigungslande in Besitz genommen, als es via facti die in denselben vorgefundenen Thurn und Taxischen Postämter schliessen liess und nur durch die ernstlichsten Vorstellungen der Vermittler des Reichsdeputations-Hauptschlusses, deren Garantie Thurn und Taxis anrief, vermocht werden konnte, demselben die gewiss wenig genügende Entschädigung von 250,000 Rthl. zukommen zu lassen.

Hier in Bremen blieb zu jener Zeit das Thurn und Taxische Postwesen ganz in seinem frühern Bestande und selbst als der 6. August 1806 dem deutschen Kaiserthume ein Ende machte, folgte Bremen nicht dem Beispiele mancher seiner ehemaligen Mitstände, welche die erlangte volle Souveränität sofort benützten, um den gewesenen Reichs-Postmeister ohne weiteres zu depossedieren, sondern liess diesem den Genuss seines bisherigen Postwesens, bis sich im Jahre 1808 der Grossherzog von Berg die gesammte Postverwaltung in den Hansestädten aneignete, die indess nur wenige Jahre in seinem Besitze blieb, weil nach der am Schlusse 1810 erfolgten Reunion der hiesigen Gegenden mit Frankreich die französische General-Administration der Posten sich desselben bemächtigte.

Im November 1813 wurden die Franzosen vertrieben, die ältern Regierungen traten wieder in ihre Rechte und jede derselben richtete ihr Bestreben darauf, ihr früheres Postwesen wieder herzustellen, und auch der Fürst von Thurn und Taxis säumte keinen Augenblick, seinen Postdirector von Vrintz hierher zu senden, um seine ehemalige Postanstalt wieder ins Leben zu rufen. Anfänglich war der Senat des Dafürhaltens, dies nicht zugeben zu wollen, wie man aber bei der weitern Verhandlung bemerkte, dass Thurn und Taxis einen bedeutenden Rückhalt an dem ihm nahe befreundeten Preussischen Hofe hatte, dessen directes Interesse es zudem forderte, die Taxische Postverwaltung hier aufrecht zu halten, um nicht sein eigenes, durch dieselbe besorgtes Postrecht einzubüssen, wie es immer deutlicher wurde, dass der Hannoversche Commissair Rudloff nur darauf wartete, Thurn und Taxis hier verdrängt zu sehen, um den bei weitem grössesten Theil des Nachlasses dem Hannoverschen Postamte zuzueignen, und wie man endlich das precäre unserer ganzen damaligen noch durch keinen Friedensschluss garantirten Existenz erwog, fand man es aus diesen gewiss genügenden Gründen gerathen, das Thurn

und Taxische Postamt vor der Hand sub protestatione und Reservation der Rechte unsers Staates wieder ins Leben treten zu lassen.

Dieser Vorgang und wahrscheinlich ähnliche andre in andern deutschen Staaten hatten nun ohne Zweifel dem Fürsten von Thurn und Taxis die Ueberzeugung gegeben, dass seine Ansprüche auf Postalrechte nach Erlöschung des Deutschen Reiches, für welches er dieselben lehnsweise ausgeübt, wirklich ohne alles rechtliche Fundament seien, und er sich daher nach einem neuen Rechtstitel umsehen müsse. Die am Schlusse 1814 eröffneten Verhandlungen des Wiener Congresses boten dazu Gelegenheit und mit möglichstem Eifer wurden diese benutzt, dem fürstlichen Hause sein Kleinod zu sichern.

Seine vielfachen Gesuche, unterstützt durch mächtige Familien-Verbindungen, fanden Eingang und in dem Entwurfe zur Bundes-Acte wurde ein Artikel aufgenommen, welcher so lautete:

„Das Fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem bisherigen „Besitze und Genusse der Posten in den freien Städten Deutschlands „und es werden demselben überdies in Beziehung auf den 13. Artikel „des Reichsdeputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten „oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und „Ansprüche gesichert."

Mochte nun das Verlangen von Thurn und Taxis, sich vorzugsweise in den freien Städten, wo es sich am wenigsten in seinen Operationen beengt fühlte, festzusetzen, oder die geheime Absicht der grössern Paciscenten sich durch liberale Concessionen auf Kosten der freien Städte einen Anspruch auf grössere Nachgiebigkeit von Seiten Thurn und Taxis zu erwerben, diesen Artikel dictiert haben, genug er war unverkennbar dem Interesse der Städte zuwider und dies veranlasste denn auch unsern Herrn Bundestags-Gesandten, sich sofort zu Protocoll kräftig dagegen zu verwahren: ein Actenstück, welches zu interessant ist, um hier nicht wieder ins Gedächtniss zurückgerufen zu werden.

P. M.[1]

Wenn es in dem Artikel 13 des vorgeschlagenen Constitutions-Plans heisst:

„Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem bis-„herigen Besitze und Genusse der Posten in den freien Städten

[1]) Gedruckt bei Klüber, Acten des Wiener Congresses, 2. Band S. 397 ff. Abschrift in den Acten des hies. Archivs.

„Teutschlands, und es werden demselben überdiess, in Beziehung „auf den 13. Artikel des mehrgedachten Reichs-Deputations- „Schlusses, seine auf Belassung der Posten, oder auf eine an- „gemessene Entschädigung gegründete Rechte und Ansprüche „gesichert",

so giebt schon der Ausdruck „überdiess" zu erkennen, dass man dem Hause Taxis in den freien Städten grössere Rechte einzuräumen beabsichtige, wie in den übrigen teutschen Staaten, wo sich noch taxische Posten befinden.

Die Städte glauben desshalb gegen eine solche Verfügung schon in Beziehung auf den sonst in dem Entwurf aufgenommenen Grundsatz der Gleichheit der Bundesglieder reclamiren zu dürfen.

Sie glauben die Unbilligkeit, welche ihnen aus der Annahme des gedachten Constitutions-Artikels erwachsen dürfte, durch die nachfolgenden Bemerkungen noch besonders geltend machen zu müssen, wobei der Unterzeichnete, da von der Stadt Frankfurt in dieser Hinsicht bereits ein besonderes Promemoria übergeben worden, vorzüglich auf die Hansestädte Rücksicht nimmt.

Das Reichspostwesen, als solches, hatte im Jahre 1806 mit der Auflösung des Reichs-Verbandes aufgehört.

Das fürstliche Haus Taxis hat seitdem mit verschiedenen teutschen Staaten Post-Conventionen abzuschliessen gesucht, vermöge deren demselben die Administration des Postwesens und die Einkünfte desselben, gegen eine jährliche Recognition, ganz oder zum Theil überlassen wurden.

Aehnliche Verhandlungen waren von demselben auch mit diesen freien Städten bereits entamirt, wie dieselben sich durch den Einfluss, welchen Frankreich und dessen Anhänger in der damaligen trübseligen Zeit über Teutschland exercirten, genöthigt sahen, mit dem damaligen Grossherzog von Berg in eine Negotiation über das Postwesen einzugehen, und demselben, gegen eine jährlich zu entrichtende Pachtsumme den grössten Theil der Posten in ihren Gebieten auf 25 Jahre zu verpachten.

Diese Pachtsumme ist den Städten auch bis zu ihrer gewaltsamen Reunion mit Frankreich wirklich bezahlt.

Nach der Befreiung der Städte von dem französischen Joche wurde, damit unter den damaligen Kriegsumständen die nöthigen Communicationen durch das Postwesen in Teutschland möglichst

schnell wieder hergestellt werden möchten, dem Hause Taxis vorläufig und unter ausdrücklichem Vorbehalte desfallsiger weiterer Unterhandlungen und Abschliessung förmlicher Contracte, ein Theil ihrer Posten wieder eingeräumt, und es ist in einzelnen Städten selbst der Fall gewesen, dass von der taxischen Postanstalt der Post-Rayon, welchen dieselbe zur Zeit des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803 besass, in der ersten Verwirrung durch Etablirung mehrerer und anderweitiger Post-Course noch ist erweitert worden.

Ferner sind Postanstalten anderer Staaten in den Hansestädten, welche seit längerer Zeit in denselben bestanden, mit dem Taxischen Postamte in eine, keineswegs zu der vormaligen Taxischen Post-Berechtigung nothwendig gehörige Verbindung gesetzt worden.

Die Städte haben diesem Allen mit mehr oder minderer Nachsicht in der gewissen Voraussetzung zugesehen, dass eine Zeit kommen werde, wo sie mit ihren desfalsigen rechtlichen Ansprüchen gehört, und durch einen förmlichen Abschluss mit dem Hause Taxis alle Differenzen gütlich beseitigt werden dürften.

Sie konnten es nicht für möglich halten, dass gerade die von ihnen vor andern beobachtete grössere Nachsicht und Billigkeit gegen das Taxische Haus zu ihrem besondern Nachtheile werde geltend gemacht werden, und zweifeln demnach um so weniger an einer gerechten und billigen Rücksicht auf ihre gegenwärtige Reclamation.

So lange das Postwesen keine allgemeine Bundes-Anstalt ist, deren Ertrag nach Abzug der Unkosten zu allgemeinen Zwecken verwendet wird, — so lange es über Ansetzung der Brief-Porto keine durch allgemeine Gesetze bestimmte Vorschriften giebt, und das Porto im Gegentheil willkührlich erhöht werden kann (wie solches denn wirklich von den taxischen Postämtern sowohl seit 1803 als auch noch in den ersten Zeiten geschehen) ist das Postrecht im Grunde ein Recht zur Auferlegung indirecter Besteuerung, und die Ausübung des Post-Regals in einem selbstständigen Staate kann diesen Charakter nur durch Eingehung und Festsetzung desfalsiger Tractaten und bestimmter Verhältnisse verlieren.

Die Städte sind nicht abgeneigt, solche Tractate mit dem Hause Taxis abzuschliessen, und werden sich dabei mit Rücksicht auf die, gedachtem Hause durch den Reichs-Deputations-Schluss zugesicher-

ten, Vortheile gewiss nicht unbillig benehmen, — dass aber selbstständige teutsche Staaten sich constitutionsmässig dem Post- Besteuerungs-Rechte eines vormaligen Mitstaates unbedingt unterwerfen sollten, widerspricht zu sehr dem Geiste, welcher sonst in dem ganzen Entwurfe der Bundes-Verfassung herrscht, und die Liberalität, mit der alle übrigen Puncte, welche zur Sicherung der einzelnen Rechte noch weiterer Erörterungen bedürfen, bis zur weitern Discussion in Frankfurt ausgesetzt worden, hat sich in Hinsicht aller übrigen Bundes-Staaten bereits zu deutlich gezeigt, als dass die kleinsten unter denselben nicht hoffen sollten, die grösseren der Bundes-Staaten dürften sich selbst dadurch zu ehren glauben, indem sie eine gleiche billige Rücksicht gegen sie beobachten.

Sie dürfen deshalb keinen Anstand nehmen, darauf anzutragen, dass die Beschlussnahme über das taxische Postwesen bis zur Discussion und Festsetzung der übrigen organischen Bundesgesetze in Frankfurt ausgesetzt bleibe.

Wien, den 26. Mai 1815.

(gez.) Smidt.

Diese auch durch eine besondere Note an den Grafen Münster unterstützte Reclamation hatte den gewünschten Erfolg und der 17te Artikel der Bundes-Acte lautet nun ganz allgemein:

„Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den „Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Febr. 1803 oder spätere „Verträge bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den ver„schiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Ueber„einkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem „Falle werden demselben in Folge des Art. 13 des Reichsdeputations„Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf angemessene „Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert."

Während auf diese Weise der Fürst von Thurn und Taxis einen neuen Rechtstitel auf Beibehaltung seines Postwesens im Wege des vertragsmässigen Rechts auch in unserm Staate sich sicherte, hatte er zugleich nicht gesäumt sein hiesiges Ober-Postamt bestmöglichst zu reorganisieren: leise und behutsam und mit fast studierter Artigkeit traten anfangs seine Beamten auf, aber so wie sie anfingen wieder festern Boden unter den Füssen zu spüren, so wie die Nachrichten von den Fortschritten Serenissimi in Wien günstiger zu lauten begannen, rührte sich auch eine Tendenz zum Umsichgreifen, deren

planmässige Wirksamkeit sich bald nach dieser bald nach jener Seite äusserte, und bei der nicht geringern Aufmerksamkeit unsers Stadtpostdirectors, solchen Versuchen die Stirn zu bieten, selbst noch während der Congressverhandlungen und gleich nach deren Abschluss eine Menge kleiner Streitigkeiten zur Folge hatte.

Um diesen immer verdriesslicher werdenden Weiterungen ein Ende zu machen und ein definitives Regulativ über die Grenzen der Thurn und Taxischen Postberechtigungen in Bremen festzustellen, erliess am 4ten Juli 1816 der diesseitige Gesandte am Bundestage zu Frankfurt eine Note an die dortige Thurn und Taxische Postdirection, in welcher die verschiedenen Beschwerden über das Verfahren des hiesigen Thurn und Taxischen Oberpostamtes zusammengestellt und mit dem Begehren auf Abstellung dieser Neuerungen der Antrag verbunden wurde, die dem Vernehmen nach bevorstehende Reise des Herrn von Vrintz nach Bremen zu benutzen über ein etwaniges Arrangement sich zu verständigen.

Der Inhalt dieser Note hebt nun kürzlich nachstehende Hauptpuncte hervor: Durch den Art. 13 des Reichsdeputations-Hauptschlusses sei dem Fürsten der Fortgenuss seiner Post-Anstalten in dem Zustande zugesichert, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach zur Zeit des Lüneviller Friedens befunden. Selbstredend habe diese Bestimmung von der einen Seite die zu conservierenden Lehnspostalgerechtsame des Fürsten feststellen sollen, ohne doch auf der andern Seite den Gerechtsamen der deutschen Territorialposten und dem Postregal der Stände des damaligen deutschen Reichs zu nahe zu treten.

Die Erhaltung der Thurn und Taxischen Posten in dem Zustande der Ausdehnung und Ausübung des Lüneviller Friedens sei also der Genuss, auf welchen der Herr Fürst Anspruch zu machen berechtigt sei. Auf alles, was darüber hinausgehe, könne der Herr Fürst daher keinen Anspruch machen. Zur Zeit des Lüneviller Friedens habe Thurn und Taxis in Bremen nur zwei Post-Course besessen und ausgeübt, einen Post-Cours ins Reich durch das Hannoversche und die französische Post über Düsseldorf, und diese beiden Post-Course habe es daher von Bremen anzusprechen. Je weniger aber Bremen dem Fürsten seine desfalsigen Gerechtsame jemals beeinträchtigt, um so weniger lasse sich das Verfahren des fürstlichen Postamtes rechtfertigen, durch unzulässige einseitige Erweiterungen der ihm über-

lassenen Post-Course sowie durch das Ansichreissen ganz neuer im Normaljahre gar nicht ihm zuständig gewesener Post-Course den Status quo zum Nachtheile des Postregals der Stadt zu alterieren.

Zu diesen ganz neuen Postcoursen, die es widerrechtlich an sich gezogen, gehöre:

1) Die Beförderung der Correspondenz zwischen Bremen und Hamburg, die von jeher ausschliesslich zum Geschäftskreise der Stadt-Postämter gehört habe;

2) Die Correspondenz über Pyrmont und Cassel nach Frankfurt, welche einen integrierenden Bestandtheil der Bremisch-Hessischen Communionpost ausgemacht habe und noch ausmache, den sich Thurn und Taxis aber seit der französischen Zeit angemasst habe; ferner sei dahin zu rechnen

3) dass sich Thurn und Taxis seit seiner Restauration unterfangen, sich mittelst einer sogenannten Zeitungsexpedition des Debits der fremden namentlich der Hamburgischen Zeitungen zu bemächtigen, der früher ausschliessliches Eigenthum des Stadtpostamtes gewesen sei; ein Verfahren welches um so unzulässiger erscheine als die Berechtigung zu einer Postanstalt an einem Orte keinesweges auch die Befugniss involviere daselbst einen Zeitungshandel zu führen.

Zu den unbefugten Ausdehnungen der ihm concedierten Post-Course gehöre aber

1) dass Thurn an Taxis den französischen Cours, auf welchem es zur Zeit des Lüneviller Friedens nur zweimal wöchentlich Felleisen abgesendet und empfangen, jetzt viermal wöchentlich benutze, was, da zwei dieser Posten an denselben Tagen expediert würden, an denen das Stadtpostamt die holländische Post absende, mit welcher die französischen Briefe ebenso schnell und gut befördert würden, dem letztern bedeutenden Schaden zufüge;

2) dass auch die Reichspost statt wie zur Zeit des Lüneviller Friedens wöchentlich zwei mal, jetzt wöchentlich vier mal von Thurn und Taxis spediert werde; so wie endlich

3) dass es durch seine Bediensteten fremde Postgeschäfte, die nicht zum Rayon der Reichslehnposten gehören, namentlich die Oldenburgische Postspedition, wahrnehmen lasse.

Der Herr von Vrintz Treuenfeld kam in der Mitte Juli 1816 nach Bremen, unterhandelte aber bloss die Ueberlassung der Bremisch-Hessischen Communionpost an Thurn und Taxis, die nicht zu umgehn

war, weil Hessen dem Fürsten den ganzen Complexus seines Postwesens lehnsweise übertragen hatte, und kehrte ohne wegen des definitiven Arrangements weitere Schritte gethan zu haben nach Frankfurt zurück, wo erst jetzt nach Verlauf eines vollen halben Jahres am 31. Decbr. 1816 unser Bundestags-Gesandter eine Erwiederungs-Note des Herrn von Vrintz Berberich auf sein obenerwähntes Beschwerdeschreiben erhielt, in welcher ohne irgend Details zu berühren von vorn herein das diesseits aufgestellte Princip dessen was unter dem Status quo zu verstehen sei, angegriffen wird.

So ruhte die Sache bis zum Sommer 1817, wo der damalige hiesige Post-Director Wichelhausen nach Frankfurt geschickt wurde, um in Gemeinschaft mit dem dort anwesenden Herrn Senator Smidt noch einen Versuch zu machen, ob sich mit der fürstlichen General-Direction durch mündliche Besprechung auf's reine kommen lasse. Dass es Thurn und Taxis kein sonderlicher Ernst mit einer definitiven Regulirung sei, bei der sie der Hoffnung entsagen mussten im Nebel ungeregelter Verhältnisse hie und da neue Fäden anzuknüpfen, liess sich aus der Art wie die fürstlichen Commissarien die Sache betrieben, nicht verkennen. Durch die grösseste Nachgiebigkeit Bremischer Seits gelangte man aber doch endlich zu einem Arrangement, in welchem Bremen sich nur stipulirte, dass Thurn und Taxis der widerrechtlich sich angemassten Bremen-Hamburger Correspondenz entsagen und die Besorgung der Oldenburger Brief-Spedition aufgeben sollte, wogegen Thurn und Taxis den ausschliesslichen Betrieb der Französischen und Niederländischen Correspondenz, für welche keine Briefe auf der Bremisch-Holländischen Post mehr angenommen werden sollten, so wie die ausschliessliche Briefbeförderung nach und von allen deutschen Staaten, wo Thurn und Taxische Posten existiren, erhalten sollte. Die Zeitungsexpedition wurde jedem Post-Amte für die auf den ihm zugewiesenen Routen ankommenden Zeitungen überlassen.

Mit fast unbegreiflicher Verblendung suchte aber Thurn und Taxis die Vollziehung dieses verabredeten Tractats noch hinauszuschieben, indem unter dem 7. Juli 1817 Vrintz Treuenfeld Herrn Senator Smidt anzeigte, der Fürst wolle sich nur unter der Bedingung zu dessen Annahme verstehen, dass die Stipulationen zu Gunsten Bremens wegen der Hamburger und Oldenburger Post erst dann ins Leben treten sollten, wenn er mit den Regierungen dieser beiden

Staaten auch Post-Conventionen, in welche dann auch das erforderliche wegen Bremen eingeschaltet werden könne, zu Stande gebracht hätte; ein Verfahren, welches unsern Herrn Abgeordneten so indignierte, dass er die Verhandlungen in einer Note vom 10. Juli 1817 für abgebrochen erklärte.

So blieb die Sache wieder ruhen, bis der Senat am 19. Mai 1819 es angemessen erachtete eine eigne Behörde aus seiner Mitte zur Aufsicht über das Taxische Post-Institut niederzusetzen, dies den Thurn und Taxischen Officianten insinuirte und ihnen zugleich aufgab, dieser Behörde ihre Porto-Tarife und Post-Course vorzulegen, an denselben nichts ohne deren Genehmigung zu ändern und überall in Postsachen keine Publicationen und Anschläge zu verfügen, die nicht vorab deren Approbation erhalten hätte, eine Massregel, gegen welche zwar das Ober-Postdirectorium, dem sie gleichzeitig durch unsern Bundestags-Gesandten mitgetheilt war, zu reclamieren versuchte, die aber des ungeachtet in Ausführung gesetzt wurde. Von erneuerten Verhandlungen wegen einer Convention ist seitdem mit Ausschluss eines nicht beachteten Anwurfes des Fürsten im Jahre 1823, ob man ihm nicht das ganze Stadtpostamt überlassen wolle, keine Rede gewesen, und Bremen scheint bei weitem weniger wie früher bei einer solchen interessirt, seit es der Verhandlung von 1824 gelungen, das Preussische Postwesen, unter dessen Aegide Thurn und Taxis sich manchen Eingriff erlaubte, ihm zu entringen und mit dem Stadtpostamte zu vereinigen. Was Thurn und Taxis dadurch an Kraft und Haltung, ganz abgesehen vom pecuniairen, eingebüsst ist uns im umgekehrten Verhältnisse zugewachsen, und wenn früher unsre von Thurn und Taxis richtig erkannte und oft vorgerückte schwache Seite darin lag, dass wir keinen über die Grenzen unsers Staates hinausreichenden Postrayon besassen und so der Taxischen Anstalten zur Beförderung unsrer Correspondenz ins Reich nicht entrathen konnten, so hat uns jetzt unsre Verbindung mit Preussen als Communionpostamt hinreichende Mittel und Wege an die Hand gegeben, ganz unabhängig von Taxis zu handeln.

VII.

Kleine Mittheilungen.

1. URKUNDE,

die Unterhaltung der Wege und Siele im Vielande betreffend.

Erläutert von **Fr. Buchenau.**

Im Jahre 1398 trafen Rath und Domcapitel zu Bremen unter Beirath der Geschworenen des Vielandes und anderer Sachverständigen Bestimmungen über die Unterhaltung der Wege, Brücken und Siele des Vielandes. Die Urkunde ist sowol im Original (Trese Bt. mit anhängendem Secretsiegel des Domcapitels und grossem Siegel der Stadt), wie in einer wenig späteren Copie im Rathsdenkelbuche (p. 34), welche einige Abweichungen enthält, uns überliefert. Sie wird demnächst im 4. Bande des Bremischen Urkundenbuches als Nr. 221 im Drucke erscheinen. Da aber die Einrichtung des Urkundenbuches nicht wol eine detaillirte Erörterung der einzelnen Bestimmungen zulässt, die gleichwol für die Topographie des Vielandes von grossem Interesse ist, so hat der Herausgeber des U. B. gerne das Anerbieten des Herrn Professors Buchenau angenommen, an dieser Stelle die Urkunde zu erläutern. Professor Buchenau schreibt:

Zum Verständnisse der Urkunde ist zu beachten, dass sie nur von den Gemeindewegen, den sog. Bauerschlägen, also von den gemeinsam zu unterhaltenden Wegstrecken, Sielen, Brücken u. s. f. handelt. Für gewöhnlich war die Unterhaltungspflicht der Wege, Deiche, Wasserläufe u. s. w. in einzelnen Stücken (Pfändern oder Schlägen) auf einzelne Verpflichtete gelegt und die Obrigkeit behielt sich nur die Aufsicht und eventuell die Bestrafung der Säumigen vor. Die Wege wurden meistens von den Anliegern nach Anschuss ihres Landes unterhalten. Dies war namentlich der Fall, wenn der Weg

die anschiessenden Grundstücke nahezu oder wirklich senkrecht gegen die Längsrichtung schnitt. Nur einzelne Strecken, Wege, welche an der Länge der Grundstücke herliefen, theurere Steinwege, Brücken und dergl. waren grösseren Kreisen von Interessenten (Bauerschaften, Kirchspielen, Gohgräfschaften, Deichverbänden u. s. w.) übertragen. Von solchem „Gemeindewerck" handelt die nachfolgende Urkunde ausschliesslich. (Aus dem Originale der Urkunde geht dies nur indirect hervor, die Copie im Rathsdenkelbuche aber spricht es durch ihre Einschaltungen direct aus.)

Urkunde vom 24. Juli 1398.

Wy cappittel unde rad der stad to Bremen bekennet unde betughet openbare in dessen breve, dat wy endrachtliken mit wolberadenen mode umme nutticheyt des landes dorch mannigherleye schaden, hinder unde ghebreck, de dat lant lyt van quaden weghen, zo zint wy na rade der swornen unde anderer bederver lude, de zik des vorstaen unde des landes beste gherne zeghen, des enes ghewurden, wo men de weghe maken unde holden scal in dem lande, unde willet ok, dat men yd to eweghen tyden also holde, also hierna screven steyt.

To den ersten de bur van Arsten unde van Alleken scolet maken den vort by beyden ziden des tornes to Arsten unde vort an dat dorp dore den rechten herwech,[1]) wor des not unde behof is, wente vor malkes anschot.[a]) De bur van Habenhusen scolet maken den wech vor dem Helmighes damme[b]) to Arten wort van der brugke[2]) an wente vor malkes anschot.[a]) De bur van Ledenzen scolet maken vor dem Helmighes damme[b]) to Bremen wort van der brugke an also lang also eyn waghen van achteyn voten unde veere perde dar vore[3]), wes dar vorder noet is, dat scal malk maken vor zinen anschote. De bur van Nyenlande scolet maken vor dem torne to dem Kattenesche de halve brugke unde vort van der brugke to Bremen wort also lang also eyn waghen van achteyn voten unde veere perde dar vore.[4])[a]) De van Ledenze unde van Nyenlande scolet maken den kerchwech.[5]) Dat mene lant scal maken de lannemarke[6]) van dem dyke an wente in den Wurtzee unde wente vor dat an-

[a]) Das Denkelbuch fügt hier ein: Vort an schal eyn jewelik maken vor synen anschote.

[b]) Denkelb. Hellinghesdamme.

schot.[a]) De bur van dem Nyenlande scolet maken de halven Krusebrugke unde dat hovet vor der brugke to Woltmershusen[7]) wort dre roden lang, wes dar vorder not is, dat scal malk maken yeghen zinen anschote. De bur van Buren, van dem Stelle,[c]) van Malswerden unde van dem Hardenstrome scolet maken vor der Warbrugke van der brugke an to Bremen[8]) wort achte roden lang. Unde dar vort van an wente to der Krusebrugke mit der halven brugke[7]) scolet maken de van Woltmershusen. De van Ratbringhusen scolet maken den wech dor de Baken,[9]) unde de van Woltmershusen scolet holden enen zyl, dar he olinghes ghewezen heft.[10]) De bur van Ratbringhusen scolet maken den kump uppe der strate to dem Hardenstrome unde by yewelker zyde des kumpes dre vote.[11]) Dar vort van an scal malk holden vor zinen anschote. De bur van Zehusen scolet holden en brugke over den vulen dam.[12]) De bur van der Langkenou scolet holden de Kumbrugke.[13]) De straten vor des papen hus van Zehusen de scal dat kerspel maken. De van Woltmershusen scolet ere dyke by der Ochtmunde to zamene gan laten.[14]) unde de van Arsten, van Alleken unde van dem Nyenlande scolet holden enen zyl to der waterlosinghe, dar de Krusegrave in de Ochtmunde kumpt.[15]) Aldus scal men yd holden to ewyghen tyden unde eyn yewelk scal maken unde holden vor zinen anschot. Were, dat dyt yenich man, he zy eyn meyere uppe dem gude ofte de ghenne, de dat gud vlocket unde vluzet,[d]) dyt vorhele unde nicht doen en wolde ofte vorzumede unde nicht en dede, wan em dat van den gogreven unde den swornen gheboden worde, also dicke also he dat breckt, scal he dat beteren mit dren marken, den broke scolet de swornen utvordern unde scolet der nyne gnade an doen: de helfte des brokes scal hebben dat cappittel unde de rad, de andern helfte scolet hebben de gogreve unde de swornen. To ener betuginghe hebbe wy unse inghezeghele hanghen to dessen breve. Datum anno domini M. CCC. nonagesimo octavo, in vigilia beati Jacobi apostoli etc.

[1]) „Die Furt zu beiden Seiten des Thurmes zu Arsten und weiter durch das Dorf durch den rechten Heerweg." Der Thurm bei Arsten lag erhöht, auf dem Deiche, welcher eine sumpfige Niederung durch-

[c]) Denkelb. De bur van dem Stelle. van Buren.

[d]) vlocken unde vluzen, alle Einkünfte eines Landes ohne Schmälerung, also das volle Eigenthum desselben geniessen; s. Schiller-Lübben, Mittelndd. Wörterb. 5, S. 280.

schnitt (vergl. z. B. Heineken's Karte des Bremer Gebietes von 1798). Gemeint ist also die Wegstrecke zu beiden Seiten des Thurmes und eine Strecke im Heerwege von dem Brüggefelde an bis durch das Dorf, wo dann wieder der Anschuss der Nachbargrundstücke beginnt.

[2]) „Die Bauern von Habenhausen sollen machen den Weg vor dem Helmighes-Damme (Hellinghes-Damme) nach Arsten zu von der Brücke an bis zu Jedermann's Anschuss." Erläuterung s. folgende Anmerkung.

[3]) „Die Bauern von Ledense sollen machen vor dem Helmighes-Damme nach Bremen zu von der Brücke an so lang als ein Wagen von achtzehn Fuss und vier Pferde davor; was dann weiter nöthig ist, das soll ein Jeder nach seinem Anschuss machen." Die hier festgesetzten Verpflichtungen der Bauern von Habenhausen und Ledense können nur in Verbindung mit einander begriffen werden. — Zum Verständniss der lokalen Verhältnisse ist zunächst daran zu erinnern, dass die bogenförmige Chausseestrecke, welche jetzt den Buntenthorssteinweg mit der Brinkumer Chaussee verbindet, erst in unserm Jahrhundert beim Baue der Chaussee hergestellt worden ist. Früher lief der Buntenthorssteinweg (bis zur Anlegung der Neustadt konnte er natürlich nicht so, sondern nur als Heerweg innerhalb der Feldmark Ledense bezeichnet werden) in ostsüdöstlicher Richtung bis dicht hinter den Weserdeich heran. Hier überschritt er ein Fleeth auf einer Brücke; fast unmittelbar dahinter führt links eine Ueberfahrt über den Weserdeich, gerade aus der Fahrweg nach Habenhausen, während der Heerweg selbst sich scharf unter einem rechten Winkel drehte und in südsüdöstlicher Richtung nach dem Kattenthurme (siehe Note 4) führte (er nimmt dann bald von rechts her die Neuenlander Strasse, von links her den Arster Damm auf). Das Terrain zwischen dem Weserdeiche und der Neuenlander Strasse liegt noch jetzt sehr niedrig und mag in alten Zeiten selbst im Sommer kaum trocken gewesen sein; das Wasser „hellete" hier, das Terrain bildete eine „Hellung" und der Wegedamm erhielt davon die Bezeichnung Hellinghes (Helmighes-) Damm. Nach dieser Auffassung ist der Hellinghesdamm der nördliche Anfang der sog. Huckelriede, d. i. der Heerwegstrecke vom Weserdeiche bis nahe vor den Kattenthurm, welche ja bekanntlich von der Stadt Bremen unterhalten wurde, da sie an der Längsseite der Grundstücke hinlief und keinen „Anschuss" hatte. — Legt man diese Auffassung zu Grunde, so werden alle Bestimmungen

der Urkunde völlig klar und fast selbstverständlich. Jede Bauerschaft erhält dasjenige Wegstück zu unterhalten, für welches sie Interesse hat. Die Habenhauser unterhielten ihre Strasse von der Brücke beim Hellinghes-Damm an in der Richtung nach Arsten zu (in südöstlicher Richtung) bis dahin, wo der Anschuss der Nachbargrundstücke beginnt: die Ledenser aber unterhalten eine Strecke von jener Brücke beim Hellinghesdamme an in der Richtung nach Bremen zu (und in der That fehlt ja auf dieser ersten Strecke der Anschuss der Grundstücke).

[4]) Also die halbe Brücke bei Kattenthurm und ein Stück des Heerweges nach Bremen zu: der grösste Theil des Heerweges, die sog. Huckelriede, bis dicht an den Weserdeich heran, wurde bekanntlich von der Stadt unterhalten (vergl. Note 2 und 3).

[5]) Den Kirchweg nach der Stadt, denn diese Dörfer waren in der St. Martinikirche eingepfarrt. Der Kirchweg hat jetzt einer 1865 angelegten Strasse den Namen gegeben; er lief mit der Längserstreckung der Grundstücke parallel und konnte daher nicht nach Anschuss, sondern musste als Bauernwerk unterhalten werden.

[6]) Die Landmarke vom Deiche bis zum Hakenburger See kann nur der Anfang der jetzigen Delmenhorster Chaussee, der später sogenannte Wahrdamm sein. Diese Strecke läuft parallel mit den anliegenden Grundstücken, und es ist charakteristisch, dass das ganze „gemeine Land" sie unterhalten soll.

[7]) Vermittelst der Kreuzbrücke überschritt der Delmenhorster Heerweg den Ausfluss des Hakenburger Sees; die jetzige 1831 gebaute Chausseebrücke liegt etwas südlicher als die Kreuzbrücke.

[8]) Die Warbrücke selbst und der Heerweg von da bis Mittelshuchting wurde von der Stadt Bremen unterhalten (vergl. Urkunde von 1311: Urkb. II, 115) und es bestand eine eigene Verwaltung für diese, der häufigen Ueberfluthungen wegen sehr schwierige Strecke. In eine wirkliche Kunststrasse (Chaussee) wurde sie erst 1823 verwandelt.

[9]) Der Weg, welcher durch's Dorf nach dem Deiche führt, heisst noch jetzt im Kataster die Bake.

[10]) Dieser „von Alters her vorhandene" Siel ist der noch heute bestehende Woltmershauser Siel unfern des Natelkamps in Strohm. Er leitet das Woltmershauser Binnenwasser in die alte Ochtum ab.

[11]) Ein Kump ist ursprünglich ein aus Stein gehauenes Gefäss, eine Cisterne oder ein tiefes Gefäss, dann aber auch eine unter einem

Deiche oder einem Wege durchgeführte, mit Brettern verschalte Röhre; Kumpsiel ein kleiner durch eine solche Röhre gebildeter Siel mit einer Fallthüre davor, nach welcher derartige Siele auch oft Klappsiele heissen. (Vergl. Bremisch-niedersächsisches Wörterbuch II, pag. 895 u. N, pag. 786.) Der Kump, welchen nach unserer Urkunde die Rablinghauser unterhalten sollen, liegt in dem Rablinghausen-Strohmer Wege gerade an der Grenze beider Feldmarken; er ist jetzt durch eine Brücke ersetzt.

[12]) Der faule Damm ist der Weg am Südrande der Feldmark Seehausen, nördlich von den in Strohm gelegenen „faulen Kämpen"; er bildet einen Theil des Mühlenhauser Weges. Das ganze Seehauser Binnenfeld entwässert durch ein Hauptfleeth an die Hasenbürener Grenze in südlicher Richtung: unter der Brücke im faulen Damm durchtritt das Wasser in das Mühlenhauser Fleeth. Die Seehauser hatten somit die nächste Verpflichtung zur Unterhaltung der Brücke.

[13]) Die Kumpbrücke liegt im Wege nach dem Mühlenhause bei der Hove an der Seehauser Grenze. Sie steht zu Lankenau in einer ähnlichen Beziehung, wie die Brücke im faulen Damme zu Seehausen.

[14]) Die Woltmershauser sollen ihre Deiche bei der Ochtum zusammengehen lassen, d. h. sie sollen den Deich bei Warthurm mit dem auf dem rechten Ufer des Ausflusses des Hakenburger Sees gelegenen Deiche durch einen Querdeich verbinden. Dieser Deich, der sog. Kälberdeich, wurde erst in neuester Zeit durch die Anlage des neuen Woltmershauser Schutzdeiches bei Warthurm und die Neuconstruction der Deiche an der Ochtum bedeutungslos und wird jetzt nicht mehr unterhalten.

[15]) Dieser Siel steht im innigsten Zusammenhange mit der Construction des Kälberdeiches durch die Woltmershauser (siehe vorige Note.) Man erinnere sich, dass die Ochtum ursprünglich durch den Wurtsee (Hakenburger See) floss, in den die Feldmarken Arsten (mit Alken) und Neuenland abwässerten: durch die künstliche „Umgrabung" des Vielandes war zwar die Ochtum an den Westrand der Feldmark Neuenland gedrängt, aber die „Waterlosinghe" (Abwässerung) der Feldmarken Arsten und Neuenland in den Wurtsee war geblieben; sein Ausfluss in die gegrabene Ochtum hiess der Kreuzgraben. Bisher war hier kein Siel gewesen, der zunehmende Andrang der Gewässer nöthigte aber, diesen Ausfluss abzudeichen (Kälberdeich,

s. vor. Note) und in dem Deich einen Siel (den Kälberdeichssiel,) anzulegen. In ähnlicher Weise war ja wahrscheinlich kurz vorher auf dem rechten Ufer der Weser die kleine Wumme (Gete) an ihrer Mündung abgedeicht und in dem Deiche ein Siel (der Dammsiel) angelegt worden. Uebrigens ist der Wortlaut nicht ganz genau, denn der Kreuzgraben mündet ja erst bei der Butterhove vor Strohm in die Ochtum. Da aber Deich und Siel mit absoluter Nothwendigkeit zusammengehören, so kann der Ausdruck „wo der Kreuzgraben in die Ochtum kommt" nicht absolut genau genommen werden. — Am Kälberdeichssiel (1879 durch den an derselben Stelle construirten Siel im Schutzdeiche ersetzt) haben noch heute nur Arsten, Neuenland und die inzwischen angelegte Neustadt ein Interesse.

2.

Die Beziehung einiger Dörfer des Hollerlandes zu den Weserdeichen bei Mahndorf,

von **Fr. Buchenau.**

Wie ich in meinem im October 1882 erschienenen Buche: die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, an mehreren Stellen ausgesprochen habe, floss früher ein Weser-Arm östlich vom Hollerlande durch die Niederung des Oyter Moores nach Norden und vereinigte sich im jetzigen Aussendeichslande mit der Wumme. Er wurde wohl vorzugsweise durch den Sand der Wumme abgedämmt; der Zeitpunkt, wann dies geschah, liegt aber, wie schon die Mächtigkeit des Oyter Moores beweist, Jahrtausende zurück. — Ein anderer Winterarm der Weser dagegen blieb bis in historische Zeiten erhalten und wurde erst durch die Construction des Mahndorfer Deiches, welcher jetzt ein so wichtiges Bollwerk für das Bremer Gebiet am rechten Weserufer bildet (nächst dem Eisenradsdeiche, den Hastedter und den Hemelinger Deichen das wichtigste Bollwerk an der Weser) abgeschnitten. Er gab schon südlich vom jetzigen Dorfe Osterholz einen Arm nach Westen[1]) ab, (vergl. Taf. I meines citirten Buches),

[1]) Von einem solchen alten Wasserlaufe rührt denn auch wohl die im Binnenfelde sonst ganz ungewöhnliche Bezeichnung „Groden" für ein Grundstück unfern des Dorfes Osterholz her.

ging zwischen Tenöver und Osterholz neben dem Oelrichs'schen Landgute durch und wendete sich dann theils rechts nach Schevemoor, etwa dem Laufe des (an der Oberneulander Strasse liegenden) Hollerfleetes folgend, theils links nach Ellen und, den Ellener Hof rechts liegen lassend, zum Achterdiek. Die in der Einsenkung zwischen dem höheren Geestlande belegenen, von Tenöver bis Dorf Ellen sich erstreckenden, Grundstücke heissen noch jetzt: „im Siek", d. i. in der Niederung. Als Fortsetzung dieser Einsenkung ist das vor der Kaemena belegene ebenfalls eingesenkte Grundstück „die Poggenburg" zu betrachten. — Nach der Construction des Mahndorfer Deiches musste dieser Weserarm versanden und später zulanden.

Von den Dörfern des Bremischen Landgebietes waren folgende vier zur Mitunterhaltung des Mahndorfer Deiches verpflichtet: Osterholz, Ellen, Rockwinkel und Oberneuland, und zwar hatten zu unterhalten:

die Osterholzer	Deichhalter	70,6 m.
die Ellener	„	77,8 m.
die Rockwinkeler	„	76,5 m.
die Oberneulander	„	100,1 m.
	zusammen	325 m. Deichlänge.

Es sind dies die den Mahndorfer Deichen zunächst gelegenen Dörfer; es sind aber zugleich die einzigen Bremischen Dörfer auf dem rechten Weserufer, abgesehen von dem hochgelegenen Dorfe Borgfeld und natürlich von den überhaupt an der Unterhaltung dieser Deiche nicht betheiligten Ortschaften des Werderlandes westlich des Dünenzuges (wie Mittelsbüren, Lesumbrook u. s. w.), welche nicht zur Unterhaltung des Eisenradsdeiches und der Hastedt-Hemelinger Deiche verpflichtet waren. (Siehe die älteste Deichrolle hierüber in meinem Buche, pag. 293.) Dieser Umstand deutet offenbar darauf hin, dass die Deiche am rechten Ufer der Weser ziemlich gleichzeitig construirt wurden, wobei dann naturgemäss die Deichlast des Mahndorfer Deiches von den nahe gelegenen Ortschaften Osterholz, Ellen, Rockwinkel und Oberneuland übernommen wurde, welche dafür von der Verpflichtung, den ihnen ferner liegenden Eisenradsdeich u. s. w. zu unterhalten, frei blieben. Verschiedene Umstände machen es wahrscheinlich, dass dieser Deichbau (womit dann auch der Abschluss der Gete gegen die Weser und die Abschleusung der kleinen Wumme bei Dammsiel verbunden war) um die Mitte oder in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts geschah.

Jene Ortschaften sind nun aber auch zugleich diejenigen, welche von Erzbischof Siegfried am 18. Januar 1181 zur Cultur ausgegeben wurden (Bremer Urkundenbuch I, 56) quoddam desertum, quod Overnigelant dicitur, Rocwinkil, Osterholt et Vurholt; das höher gelegene (aber von den genannten Feldfluren eingeschlossene) Ellen wird hier nicht genannt: es war bereits in regelmässiger, älterer Cultur und konnte daher vom Erzbischof nicht mehr verkauft werden. Dass hiernach die Construction des Mahndorfer Deiches erst später als 1181 stattgefunden haben kann, ist eine beachtenswerthe Zeitbestimmung. Characteristisch ist aber die höchst ungleiche Uebernahme der Deichlast durch die betheiligten Dörfer. Die Grössen der Feldfluren sind nämlich von Ellen 258 ha., von Osterholz mit Tenöver und Sebaldsbrück ca. 1000 ha., von Rockwinkel (mit Kämena) 800 ha., von Oberneuland (mit Kattrepel) 1380 ha; vergleicht man damit die von den Ortschaften zu unterhaltenden Deichstrecken, so tritt die ganz unverhältnissmässige Belastung des Ellener Grundbesitzes hervor; auch die Anzahl der Bauerstellen bestätigt dies, denn sie beträgt in Ellen nur 3—4, in Oberneuland aber etwa 20. Die Erklärung suche ich darin, dass das relativ hochgelegene, wasserfreie, seit längerer Zeit cultivirte Ellener Land damals weit werthvoller war, als das wohl erst theilweise cultivirte und noch nicht genügend entwässerte Land von Oberneuland, Rockwinkel und selbst von Osterholz. Hierin würde aber ein beachtenswerther Wink liegen, dass die Construction des Mahndorfer Deiches doch auch nicht allzuweit hinter das Jahr 1181 gesetzt werden darf, was ja auch dadurch wahrscheinlich wird, dass die Culturanlagen jener vier Feldmarken durch die Winterfluthen eines offenen Weserarmes immer gefährdet waren, und daher die Interessen der Bewohner ziemlich bald zu seiner Abschliessung hindrängten.

In der Gegenwart ist übrigens diese ganze Deichlast vom Deichverbande am rechten Weserufer übernommen, der nun auch den betr. preussischen Behörden als Deichhalter dafür haftet.

3.
Der Autor der zweiten Beschreibung von Bremen in Merian's Topographie,

von **Fr. Buchenau.**

In dem grossen Merian'schen Sammelwerke, dem wir so sehr viel zur Kenntniss der deutschen Städte gegen Ende des Mittelalters verdanken, finden sich bekanntlich in dem 11., im Jahre 1653 erschienenem Bande zwei Beschreibungen von Bremen. Dieser Band führt den besonderen Titel: Topographia Saxoniae inferioris, das ist Beschreibung der Vornehmsten Stätte unnd Plätz in dem hochl. Nider-Sachss. Crayss. Die erste Beschreibung Bremens (von einem wichtigen Plane der Stadt begleitet) umfasst Seite 43—51. Auf Seite 51 fährt der Text, nach der Anführung der Quellen für die Bremische Geschichte ohne Absatz fort:

„Und diese ist des Autoris dieses Wercks Beschreibung der Stadt Bremen. Weiln aber seithero, aus derselben selbsten, auch eine andere Beschreibung einkommen: Als hat man solche, der vorigen, allhie auch beyfügen wollen; welche von Wort zu Worten, also lautet:"

worauf dann die Beschreibung bis Seite 70 folgt, welcher Beschreibung die Abbildung des Marktplatzes und das in den Bremischen Denkmalen Band I, Taf. XXII wiedergegebene Reliefbild Kaiser Karl's des Grossen beigegeben ist.

Wer diese aus Bremen selbst eingesandte Beschreibung verfasst hat, war in unserer Zeit nicht mehr bekannt (wie bereits im 6. Bande dieses Jahrbuches, pag. 5, Note 2 erwähnt ist). Der hochverdiente Archivar Hermann Post hat aber die Kenntniss davon aufbewahrt. In seinem Register der Rathmänner der Stadt Bremen von 1096—1761 (Manuscript im Besitze der Stadtbibliothek — ich verdanke die Kenntniss dieser Stelle der Güte des Herrn Bibliotheks-Secretärs Schläger) sagt er nämlich auf Seite 369 bei dem Rathsherrn Heinrich Meier (geboren 15. Juli 1609, Rathsherr 1638, Bürgermeister 1654, gestorben am 30. August 1676): Anno 1651 hat er zu Dienste dieser Stadt über sich genommen, eine kurzeingefasste historische Beschreibung der Stadt Bremen aufzusetzen, welche dann auch nachgehents gar genehm gehalten, denen Merianischen Erben eingesandt und der Topographie mit einverleibet ist.

Heinrich Meier war auch sonst für das Wohl seiner Vaterstadt schriftstellerisch thätig, denn von ihm rührt die bekannte Schrift zur Vertheidigung der Freiheit der Stadt Bremen: Assertio libertatis, 1646, vielleicht auch deren „Prodromus" vom Jahre 1641 her. Vergl. darüber auch H. W. Rotermund, bremisches Gelehrten-Lexikon, II, pag. 30.

4.

Vertheidigungsschrift des Bremischen Schiffers Johann Meier von circa 1580,

mitgetheilt von **W. von Bippen.**

Der Zufall hat aus einer Prozessacte aus dem Ende des sechszehnten Jahrhunderts ein einzelnes Document aufbewahrt, dessen wörtliche Mittheilung nach Inhalt und Form für unsere Leser von Interesse sein wird. Das Actenstück wird aus den Jahren 1578—1580 stammen und ist ein redender Beweis für die Feindseligkeiten, welchen die hansischen Kaufleute in England seit dreissig Jahren, d. h. seit dem Tode Heinrichs VIII., durch die in starkem Waschen begriffene Handelseifersucht des Landes ausgesetzt waren. Aus dem Inhalte ergibt sich, dass der Bremer Schiffer Johann Meier, als er im Herbste 1575 im Hafen von London lag, bereit demnächst die Rückfahrt in die Heimath anzutreten, von einem jungen Landsmann Otto Dorper ersucht wurde, einiges Geld für ihn mit nach Bremen zu nehmen. Der vorsichtige Schiffer weigerte sich dessen ursprünglich und erklärte sich erst auf wiederholtes Drängen des Dorper bereit, unter der Verwahrung, dass er für das Geld keine grössere Sicherheit als für sein eigenes übernehmen könne. Damit war Otto zufrieden und brachte darauf dem Schiffer zuerst einige Goldstücke und später noch kleine Münze. Nach einigen Wochen, als Johann Meier sein Schiff grade segelfertig machte, kam Otto nochmals zu ihm mit der Bitte auch einige Kleidungsstücke an seinen Vater nach Bremen mit zu nehmen. Der Schiffer gewährte auch diese Bitte unter dem gleichen Vorbehalte. Otto aber, wiewol von dem Schiffer nachdrücklich auf die Gefahr hingewiesen, welche die Mitnahme fremden Gutes mit sich bringe, konnte sich nicht enthalten, in seiner Schenke in

trunkenem Muthe damit zu prahlen, wie viel Geld er dem Johann Meier nach Bremen mitgegeben habe, und als dieser vierzehn Tage vor Weihnachten endlich seine Anker gelichtet hatte, um zusammen mit einem Schiffer aus Emden nach diesem Hafen hinüberzusegeln, wurde er in Gravesend angehalten, an's Land in das Wachthaus geschleppt und dort zu grossem Hohn und Schmach im Beisein des Emdener Schiffers und seines Steuermanns, wie auch Englischer Kaufleute, die grade nach Bremen reisen wollten, bis auf's Hemd ausgezogen und alles seines und des ihm von Otto anvertrauten Geldes beraubt. Er wurde dann wieder nach London zurückgebracht, um sich vor dem Königlichen Gerichtshofe darüber zu verantworten, dass er mehr Geld, als was für seine Zehrung nöthig und namentlich das anderer Leute aus dem Lande habe führen wollen. Zwölf Wochen lang musste der unglückliche Schiffer noch in London liegen, in der eitlen Hoffnung, durch Gnade oder Recht wieder zu dem Seinen zu kommen. Es war verlorene Zeit und verlorenes Geld.

Aber damit war sein Unglück noch nicht erschöpft. Denn als er endlich nach Bremen zurückgekehrt war, im Frühling 1576, fand sich, dass der Emdener Schiffer seine Kleiderkiste, sein Bett und auch Otto's Kleidungsstücke mitgenommen hatte und es dauerte ein volles Jahr bis Johann endlich in Erfahrung brachte, der Schiffer habe jene Sachen in Harlem, wohin ihn der Sturm verschlagen hatte, deponirt. Die dort gehaltene Nachfrage ergab, dass Johann's Bettsack und Otto's Kleidersack verschwunden waren, nur die Kiste erhielt er wieder. Allein auch dieser neue Verlust bildete noch nicht den Schluss, der ihm durch Otto Dorper erwachsenen Unannehmlichkeiten, denn dieser forderte von dem Schiffer sein Geld und seine Kleider zurück und strengte, auf begreiflicherweise erfolgte Weigerung des Schiffers zur Herausgabe der durch Otto's eigene Schuld verlorenen Dinge, einen Prozess gegen ihn an, der in erster Instanz nicht befriedigend für Johann Meier ausfiel. Er appellirte gegen das Urtheil und schrieb aus diesem Anlasse die Erzählung nieder, welche das folgende Schriftstück enthält. Wie der Prozess dann endlich verlaufen ist, erfahren wir nicht, auch nicht, ob Johann Meier die eben nach seiner Niederschrift erzählten Thatsachen alle völlig der Wahrheit gemäss dargestellt hat. Aber mag an ihnen auch dies und jenes durch das Interesse des Appellanten entstellt sein, so bleibt das Document nichtsdestoweniger von Bedeutung für die Beurtheilung

der Unsicherheit, welche um jene Zeit noch die Verkehrsverhältnisse zweier der bedeutendsten Handelsvölker beherrschte. Und noch ein anderes, mehr formales Interesse nimmt das Schriftstück in Anspruch: es ist sprachlich und stilistisch von seltener Feinheit und Reinheit. Eben dadurch nimmt es den heutigen Leser so sehr für sich ein, dass er alsbald geneigt wird, dem braven Johann Meier auch sachlich Recht zu geben. Die Schrift des Documents ist grade so klar und sicher, wie Stil und Sprache, das Papier aber hat durch Feuchtigkeit und Würmer etwas gelitten

Anno etc. 75 ungefer na Martini is myn hovet boeszman Carsten Swehrs twemal tho my gekamen vor myne herberge tho Lunden in Engelant und gefraget, oft nicht Otte Dorper by my gewesen? Deme ick wedder geantwordet: Wat is dat vor ein? Den kenne ick nicht. Darup secht my Carsten Swehrs: Syn vader wandt buten dem Osterndore vor Bremen, he wolde juw gerne wat geldes mede don. Do sede ick wedder: Dar weet ick nicht van. Ick kenne siner nicht.

Darna qwam Otte sulvest tho my in myne herberge und batt, ick mochte ehm doch wat geldes mede aver nehmen. Do sede ick: Dat weet ick nicht, gelt mede to nehmen, is geferlicheit. Dar kan ick dy nichts to seggen.

Alsz he my averst noch wider gebeden und sich beklaget, he wolde gerne wedder segellen, ick solde doch so woll don und nement ehm mede, sede ick thom lesten: wultu eventur stan, wat dem mynen weddervaret, dat dynem dat ock weddervare, so wil icktt noch jo woll mitnehmen. Secht Otte: ja dar bin ick woll mit tho frede, gy konnen my vor dat mine anders nene vorwissinge stellen und nicht mehr gudt seggen. alse vor juw egen. Dar bin ick mit tofreden.

Darna aver einen dach edder twe brachte he my in myne herberge 8 Engelotten[1]) und batt, dat ick ehm doch dalers darvor wesselen und mede nemen wolde. Dar sede ick ehm avermal: Otte wultu eventur stan, so will icktt by myn gelt steken. Kame ick mit mynem woll aver, so schall ock dat dyne woll tho rechte kamen. Antwordet he: ja dar bin ick jo woll mit tofreden.

Ungefer aver 8 dagen darna, qwam he wedder in myne herberge und brachte noch 2 punt in klenen gelde, stucke van 12 und van

---

[1]) Eine Goldmünze mit dem Bilde eines Engels, welche z. B. in Lübeck im J. 1579 4 Mark 10 Schilling galt.

6 penning, batt, desulven ock in dalers to vorwesselen und mede tho nehmen. De ick up vorigen beschedt[1]) ock angenamen, und he darmit woll thofreden was.

Volgendes ungefer 3 weken vor Wynachten voer ick mit mynem bote na Greveszende, umme ein ancker tho visschende. Dar kumpt Otte wedder tho my in de herberge und secht: hyr hebbe ick einen rock und ein paar boxen im sacke in der herberge. Willet doch woll don und de mede aver nehmen an mynen vader. Do sede ick: ja, wultu se eventuren, dat schip kan se woll dragen, kame ick mit leve tho Emden, wil ick se an dinen vader woll beschicken.

Darna 14 dage vor Wynachten voer ick mit einem Emder schipper, Jelle Frese, van Lunden na Grevesende und wolde mit ehm na Emden aversegellen. Dor werde ick uth dem schepe nicht anders, alsz wer[2]) ein misdeder, upgehalet und in der koniginnen officiers husz gebracht, aldar gantz naket, bett up idt blote hemment, affgetagen und besocht. Dar wardt alle myn gelt wech genamen, und ick noch dartho gedrungen, dat ick wedder up, andt hoff moste[3]), darumme dat ick mer, alse myne tehringe, und sunderlich vor andere lude wolde gelt uth dem lande vören.

Und alsz ick dusz naket und bloth afgetagen und benamen wardt, dar was de Emder schipper und sin sturman by, ock Engelsche koplude, de dat mal na Bremen wolden, und hir ock de tidinge brachten, dat idt my (Godt erbarmes) dar also gegahn was.

Welcket ungelucke und jammer sick doch nergent her vorsakede, dan dat Otte sick in dem kroge, dar he druncken gewesen, vorluden laten und berömet, he hedde my sovele geldes mit gedan. Daraver wart ick leider dat myne mit dem synen qwyth und qwam in so grote moye, bewehr[4]) und schaden, dat idt Godt erbarme. Moste noch 12 wekenn langk dar liggen tho mynem groten schaden, in hopenung, ick wolde idt mit bidde und rechtsforderung wedder krigen, averst alle min unkost und moye was vorgeves

Alsz ick averst so jammerlick dar gehandelt, besocht und vordan andt hoff upgebracht wardt, do beheldt de Emder schipper dat tuech

---

[1]) d. h. unter gleicher Bedingung.

[2]) Hier fehlt ick.

[3]) Wieder hinauf nach London vor den Gerichtshof.

[4]) Hinderniss.

inne, alsz myne kiste, myn bult [1]) und Otten synen sack, und qwam do, (alse ick van andern luden berichtet wardt, dann sulvest hebbe ick ohne nicht wedder gespraken) dorch storm und ungeweder tho Harlem, also dat ick in langer tidt, do ick all tho Bremen wedder was, nicht wuste, wor ick dat tuech warnemen scholde. Sunder des andern jares fragede ick so lange nah, dat ick myne kysten tho Harlem vandt. Und de werdtinne darsulvest wuste van mynen bulte und dem sacke anders nen beschedt, alsz öhre eigen hantschrift darvan meldet.

Nu is my durch ein vormeintlich unbescheden urdell vor des vagedes richte, [2]) am 19. Februarii negstverschenen, thogefunden, mit mynem ede noch wider tho verificeren, dat my Apellaten gelt mit dem mynen affgenamen und van dem allen, sowoll des synen alsz des mynen nichts wedder bekamen hebbe. Und dan tho synen klederen sy ick schuldigh to antworden.

Ick vorhape my averst tho Godt und dem rechte, dewile ick jo dat syne insunderheit tho warende, edder ock by gelucke ofte ungelucke hyr tho leverende my nicht vorplichtet, noch dessen jenich bewysz uthgegeven, sundern slichts uth guden herten umme syner instendigen bidde willen, datsulve mit vorgerortem (bedinge?) [3]) angenamen, und also dat myne mit dem synem (dorch synen druncken munth) so jamerlich qwyth geworden, ick sy van solcker beschwerung billich tho absolveren. Und hedde vel betere vöge und orsake, wenn my rechtsploitt lustede, [4]) mynen ser groten schaden, hon und schmach van ehme wedderum tho fordernde.

Dann ick woll mermales uth Engelant gelt mit gevoret, averst min levedage so jammerlich nicht getracteret und gehandelt wordenn.

Johan Meyer.

[1]) Strohsack, Matratze (Lübben Mittelndd. Wörterbuch I. S. 449, wo die Stelle aus vorliegender Urkunde angezogen ist.)

[2]) Vor dem Vogtsgericht in Bremen.

[3]) Das Wort steht am Rande und ist nicht mehr deutlich zu entziffern.

[4]) Wenn ich prozesslustig wäre.

Verzeichniss

der

in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Band 1—16, erschienenen Lebensbilder Bremischer oder der Bremischen Geschichte angehöriger Persönlichkeiten.

---

1. Adam von Bremen, Geschichtschreiber des 11. Jahrhunderts. Wattenbach. Bd. I., S. 43.
2. Adelbert, Erzbischof, gest. 1072. Steindorff. ebd. S. 56 ff.
3. Adeldag, Erzbischof, gest. 988. von Bippen. ebd. S. 72.
4. Aitzema, Foppe van, niederländ. Resident b. d. Hansestädten, gest. 1637. Opel. ebd. S. 168.
5. Aitzema, Leo van, Resident der Hansestädte im Haag, gest. 1669. Opel. ebd. S. 169.
6. Albers, Joh. Abraham, Arzt, 1772 — 1821. Aug. Hirsch. ebd. S. 179.
7. Albers, Joh. Christoph, Arzt, 1795 — 1857. Carus. ebd. S. 180.
8. Albert II., Erzbischof, gest. 1395. Krause. ebd. S. 180.
9. Ansgar, Erzbischof, gest. 865. Koppmann. ebd. S. 480.
10. Balduin II., Erzbischof, gest. 1441. Krause. Bd. II. S. 5.
11. Barkhausen, Joh. Georg Karl Erhard, Arzt, 1798 — 1862. Focke. ebd. S. 67.
12. Bessel, Fr. Wilh., Astronom, 1784 — 1846. Bruhns. ebd. S. 558 ff.
13. Böse, Heinrich, Hauptmann, 1783 — 1867. Krause. Bd. III., S. 187.
14. Burchard, Erzbischof, gest. 1344. von Bippen. ebd. S. 555.
15. Buren, Daniel von, Bürgermeister, 1512 — 1593. Ehmck. ebd. S. 582 ff.

16. Cäsar, Philipp, Theologe des 17. Jahrhunderts. Manchot. ebd. S. 687.
17. Christoph, Erzbischof, 1487 – 1558. Krause. Bd. VI., S. 235 ff.
18. Crocius, Ludwig, Theologe, 1586—1653. Manchot. ebd. S. 691.
19. Donandt, Ferdinand, Senator, 1803—1872. Ehmck. Bd. V., S. 328 ff.
20. Dräsecke, Joh. Heinr. Bernhard, Prediger, preuss. Bischof, 1774 — 1849. Manchot. ebd. S. 373 ff.
21. Focke, Gustav Woldemar, Arzt, 1810 — 1877. Focke. Bd. VII., S. 145.
22. Georg, Erzbischof, 1494—1566. Krause. Bd. VIII., S. 635 f.
23. Gerhard I., Erzbischof, gest. 1219. Krause. Bd. VIII., S. 733.
24. Gerhard II., Erzbischof, gest. 1258. von Bippen. ebd. S. 734 f.
25. Gevekoht, Karl Theod., Kaufmann, 1798—1850. von Bippen. Bd. IX., S. 130.
26. Gildemeister, Johann Friedrich, Jurist, 1750 – 1812. Herm. Müller. ebd. S. 169.
27. Gildemeister, Karl Hermann, Notar, 1801 — 1875. von Bippen. ebd. S. 170.
28. Giselbert, Erzbischof, gest. 1306. von Bippen. ebd. S. 195 f.
29. Gröning, Georg, Bürgermeister, 1745 – 1825. von Bippen. ebd. S. 717 ff.
30. Gröning, Martin, Domcantor, gest. 1521. Krause. ebd. S. 719.
31. Hardenberg, Albert Rizäus, Geistlicher, 1510 — 1574. W. Krafft. Bd. X., S. 558 ff.
32. Hartwich I., Erzbischof, gest. 1168. Dehio. ebd. S. 716 ff.
33. Hartwich II., Erzbischof, gest. 1207. Dehio. ebd. S. 718.
34. de Hase, Cornelius, Theolog, 1653—1710. Iken. ebd. S. 723.
35. Hase, Theodor, Theolog, 1682 — 1731. Wagemann. ebd. S. 727.
36. Heineken, Christian Abraham, Bürgermeister. 1752—1818. von Bippen. Bd. XI., S. 365.
37. Heineken, Johann, Stadtphysikus, 1761 — 1851. Focke. ebd. S. 365.
38. Heineken, Philipp Cornelius, Arzt, 1789 – 1871. Focke. ebd. S. 365.
39. Heinrich II., Erzbischof, gest. 1496. Krause. ebd. S. 505 f.

40. Heinrich III., Erzbischof, gest. 1585. Krause. ebd. S. 506 f.
41. Hesshusen, Tilemann, Theologe, 1527 — 1588. Gass. Bd. XII. S. 314 f.
42. Hildebold, Erzbischof, gest. 1273. von Bippen. ebd. S. 398.
43. Iken, Karl Jacob Ludwig, Hellenist, 1789—1841. Bursian. Bd. XIV., S. 14.
44. Iken, Konrad, Theologe, 1689 — 1753. Iken. ebd. S. 15 f.
45. Johann I., Erzbischof, gest. 1327. Krause. ebd. S. 181 f.
46. Johann II., Erzbischof, gest. 1421. Krause. ebd. S. 183.
47. Johann III., Erzbischof, gest. 1511. Krause. ebd. S. 183 ff.
48. Johann Adolf, Erzbischof, 1575 1616. Krause. ebd. S. 412 f.
49. Johann Friedrich, Erzbischof, 1579 — 1634. Krause. ebd. S. 413 ff.
50. Isselburg, Heinrich, Theolog, 1577 — 1628. Wagemann. ebd. S. 640.
51. Kenckel, Detmar, Bürgermeister, 1513 — 1584. Krause. Bd. XV., S. 601 f.
52. Kindt, Georg Christian, Apotheker, 1793 — 1869. Focke. ebd. S. 769.
53. Knyphausen, Dodo Reichsfreiherr von Inn- u. Knyphausen, 1583—1636. Oberstlieutenant der Hansestädte 1613 ff. Poten. Bd. XVI., S. 337 ff.
54. Kohl, Johann Georg, Reisender u. Bibliothekar, 1808 — 1878. W. Wolkenhauer. ebd. S. 425 ff.
55. Königsmark, Hans Christoph Graf von, schwedischer Generalfeldmarschall und Generalgouverneur von Bremen und Verden. 1600—1663. Krause. ebd. S. 528 ff.

P
HG
B

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED

BOUND BY
BROWN BROS
KING ST. E. TORONTO.